

UC-NRLF



B 3 339 106



LIBRARY  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
DAVIS











ARCHIV  
FÜR  
KRIMINAL - ANTHROPOLOGIE  
UND  
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

**PROF. DR. HANS GROSS**

**ELFTER BAND.**

MIT 23 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 2 TAFELN.



LEIPZIG  
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.  
1903





## Inhalt des elften Bandes.

### Erstes Heft

ausgegeben 22. December 1902.

Original-Arbeiten.	Seite
I. Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen. Von Dr. Anton Baumgarten, Wien . . . . .	1
II. Psychiatrische Gutachten. I. Von Ernst Schultze . . . . .	35
III. Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im Strafgesetzbuch beibehalten werden? Von Justizrath E. Martin, Rechtsanwalt in Nürnberg . . . . .	70
IV. Émile Zola. In memoriam. Seine Beziehungen zur Kriminalanthropologie und Sociologie. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg . . . . .	80
V. Die Geldmännel im sächsischen Vogtlande. Von Referendar Mothes in Dresden . . . . .	99

### Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 16. April 1903.

Original-Arbeiten.	
VI. Ueber jugendliche Mörder und Todtschläger. Kriminalanthropologische Beobachtungen. Von Geh. Med.-Rath Dr. A. Baer, Oberarzt am Strafgefängniß Plötzensee bei Berlin. (Mit 22 Abbildungen) . . . . .	103
VII. Der Raubmordprocess gegen Georg Will. Mitgetheilt vom k. k. Gerichtsadjuncten Dr. v. Mackowitz in Innsbruck . . . . .	171
VIII. Zwei Knaben als Raubmörder. Von Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz. . . . .	151
IX. Ein Opfer platonischer Liebe. Von Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München. . . . .	200
X. Das Vorleben des Angeklagten. Vom Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar . . . . .	209
XI. Sexualpathologische Fälle. Von Siegfried Türkel in Wien . . . . .	214
XII. Statistisches über das Lynchen in Nordamerika. Von Dr. E. A. Spitzka in New-York. (Mit 1 Curve) . . . . .	224
XIII. Körperverletzung durch Röntgenstrahlen. Vom Ersten Staatsanwalt Nessel in Hannover. . . . .	225
XIV. Vormundschaft über Verbrecher. Von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Strassburg i. E. . . . .	232

**Kleinere Mittheilungen:**

1. Ueber innere Stigmata bei schweren Verbrechern. (Näcke) . . . . . 255
2. Thierquälerei und Aberglaube. (Näcke) . . . . . 256
3. Eine entartete Familie. (Näcke) . . . . . 257
4. Zur Psychologie der Aufmerksamkeit und des Traumes. (Näcke) . . . . . 258
5. Merkwürdige Untersuchungen über die Kraft der Urinblase.  
(Näcke) . . . . . 261
6. Paradoxe Wirkung der Pubertät. (Näcke) . . . . . 262
7. Mithilfe des Publicums bei Erkennung gewisser Verbrecher.  
(Näcke) . . . . . 262
8. Nochmals: Pro und contra Todesstrafe. (Näcke) . . . . . 263
9. Aertzliche Untersuchung der Heirathskandidaten. (Näcke) . . . . . 266
10. Galgenbriefe. (Schukowitz) . . . . . 267
11. Stimmungsmacherei durch Ansichtskarten. (Lohsing) . . . . . 268

**Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:**

1. Baer, Ueber die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Bekämpfung . . . . . 270
2. Mayet, Les stigmates anatomiques et physiologiques de la  
dégénérescence etc. . . . . 272
3. Die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon um 2250 v. Chr. . . . . 274
4. Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge  
zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte . . . . . 275
5. Penot, Évolution du Mariage et Consanguinité . . . . . 275
6. Die Memoiren einer Sängerin . . . . . 276
7. Bloch, Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis . . . . . 276
8. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung . . . . . 277
9. Eulenburg, Sadismus und Masochismus . . . . . 279
10. Löwenfeld, Ueber die geniale Geistesthätigkeit mit beson-  
derer Berücksichtigung des Genies für bildende Kunst . . . . . 279
11. Berndt, Krankheit oder Verbrechen . . . . . 281
12. Estadística de la administración de justicia en lo criminal  
durante el año 1900 en la península e islas adyacentes publi-  
cado por el Ministerio de Gracia y Justicia . . . . . 282
13. Morselli e de Sanctis, Biografia di un bandito, Giuseppe  
Musolino di fronte alla psichiatria ed alla sociologia . . . . . 283
14. Moll, Der Einfluss des grossstädtischen Lebens und des Ver-  
kehrs auf das Nervensystem . . . . . 286
15. Matiegka, Ueber das Hirngewicht, die Schädelcapazität und  
die Kopfform, sowie deren Beziehungen zur psychischen  
Thätigkeit des Menschen . . . . . 286
16. Möbius, 1. Geschlecht und Krankheit; 2. Geschlecht und  
Entartung . . . . . 287
17. Meudes Martins, Sociologia Criminal . . . . . 288

**Bücherbesprechungen von Hans Gross.**

18. Henneberg, Ueber die Beziehungen zwischen Spiritismus und  
Geistesstörung . . . . . 289
19. Revenstorff, Ueber Gefrierpunktsbestimmungen von Leichen-  
flüssigkeiten und deren Verwendung zur Bestimmung des Zeit-  
punktes des eingetretenen Todes . . . . . 289



## Inhaltsverzeichnis.

V

	Seite
20. Franciscus Hähnel, Alkoholismus und Erziehung . . .	290
21. Helling, Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle) aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt und für den akadem. Unterricht sowie für Referendare der Justiz und Verwaltung unter Berücksichtigung des bürgerl. Gesetzbuches und fortlaufender Anführung der gesetzl. Vorschriften, Verordnungen usw.	290
22. Travers, Internationales Verbrecheralbum . . . . .	291
23. Landau, Archiv für slavische Philologie . . . . .	291
24. Parens-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris . . . . .	291
25. William Stern, „Zur Psychologie der Aussage . . . . .	292
26. Richard Katzenstein, Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch . . . . .	293

## Viertes Heft

ausgegeben 7. Mai 1903.

### Original-Arbeiten.

XV. Mord und Raubversuch oder Todtschlag und Aufgeben der Absicht zu stehlen . . . . .	293
Mord aus eigenem Entschluss oder auf Austiften . . . . .	307
XVI. Ein Fall schwerster Beschuldigung eines Unschuldigen. Erläutert durch die Kriminalanthropologie. Von Prof. C. Lombroso und Dr. A. Bonelli. Uebersetzt von Benvenuto Tonelli in Prag . .	322
Kriminelle Suggestionirung an einem schwachsinnigen Alkoholiker. Von Prof. C. Lombroso und Dr. A. Bonelli . . . . .	227
XVII. Die Schreckreaction vor Gericht. Von Nervenarzt Dr. Dichtl, Lübeck	240
XVIII. Aus dem Institut für gerichtliche Medicin der Universität Leipzig. Weiteres über die Identificirung von Schartenspuren. Von Prof. Dr. Kockel. (Mit Tafel I, II) . . . . .	347
XIX. Code Hammurabi vor 4000 Jahren. Von Oefele in Bad Neuenahr	361





## I.

# Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen.

Von

Dr. Anton Baumgarten, Wien.

In den folgenden Zeilen soll der Versuch unternommen werden, die Erscheinung der Prostitution vom Standpunkte des Kriminalisten möglichst umfassend zu untersuchen, und zwar nicht bloss nach der Richtung der kriminellen Veranlagung der Prostituirten hin, sondern insbesondere auch rücksichtlich ihres, oft nur indirecten Zusammenhanges mit dem Verbrechen. Das schwierige, vom kriminalistischen Standpunkte noch ungenügend erforschte Gebiet der auf einer abnormen *vita sexualis* beruhenden Delicte wird gleichfalls berührt werden müssen, um einige Anhaltspunkte zu gewinnen, welche für die Aufhellung mancher, mysteriös erscheinender, im Grunde auf sexuelle Verirrungen zurückzuführender Verbrechen von grösster Wichtigkeit sind. Die nachfolgenden Untersuchungen werden speciell bezüglich des letzterwähnten Punktes die Schwierigkeiten darthun, welche der Gewinnung kriminalistisch bedeutungsvoller Gesichtspunkte entgegenstehen und werden aus diesem Grunde oft nur Anregungen zu weiteren Forschungen bieten. — Die Erfahrungen zu vorstehender Arbeit habe ich in meiner nun mehr als 10jährigen Thätigkeit als Polizeikommissär gewonnen. —

### I. Wesen der Prostitution.

Bereits in meinem im 8. Bande des Archivs publicirten Aufsätze „Polizei und Prostitution“ habe ich meiner Auffassung über das Wesen der Prostitution in grossen Zügen Ausdruck gegeben. Diese Auffassung wurde auch von Neisser in seinem Referate, welches er der in der Zeit vom 1.—6. September 1902 in Brüssel stattgefundenen II. internationalen Conferenz zur Verhütung der Syphilis und der venerischen Krankheiten vorgelegt hatte, als richtig bezeichnet. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Prostitution als ein organischer

Archiv für Kriminalanthropologie. XI.

1

Bestandtheil des socialen Lebens im Zusammenhange mit dem gesammten socialen Leben weder vom einseitig ethischen, noch einseitig ökonomischen oder gar psychopathischen Standpunkte aus begriffen werden kann. Ubersieht man diesen Charakter der Prostitution als einer nothwendigen — d. h. sociologisch, nicht teleologisch nothwendigen — durch das gesammte sociale Leben und dessen Entwicklung bedingten Erscheinung, so verfällt man leicht in den Irrthum, die einzelne Prostituirte als ein von gewissenlosen Verführern dem Laster in die Arme getriebenes unschuldiges Opfer, oder als ein der wirthschaftlichen Nothlage erlegenes oder endlich als ein psychopathisches Individuum zu betrachten.

Die leider am meisten verbreitete, jedoch von der Erkenntniss des wahren Wesens der Prostitution sich am weitesten entfernende Ansicht ist jene, welche in der einzelnen Prostituirten regelmässig ein Opfer der Verführung erblickt und deshalb die Befreiung der Verirrten fordert. Tarnowsky hat in seinem durch die Fülle treffendster Beobachtungen sich auszeichnenden Buche „Prostitution und Abolitionismus“ an der Hand reicher statistischer Daten gezeigt, wie die an Prostituirten unternommenen sogenannten Besserungsversuche fast ausnahmslos scheitern, und dass alle hierauf abzielenden Bestrebungen ihren Zweck selbst in jenen einzelnen Fällen verfehlen, in welchen es gelingt, der Prostituirten eine behagliche, vom moralischen Standpunkte einwandfreie Existenz zu sichern. Die Prostituirte kehrt — über kurz oder lang — immer wieder zu ihrem alten Gewerbe zurück. *Naturam expellas furca, tamen usque recurret.* Die Magdalenenstifte, wie die in manchen Städten bestehenden Besserungshäuser genannt werden, haben trotz ihrer zumeist vortrefflichen Organisation keine nennenswerthen Erfolge nachzuweisen. Auch sonstige auf die Besserung Prostituirter abzielende Bestrebungen prallten nutzlos ab. So wird in Wien von der Stellung einer minderjährigen Frauensperson unter sittenpolizeiliche Controle stets das zuständige Vormundschaftsgericht verständigt. Das Gericht verfügt in der Regel, dass der Prostituirten das Gesundheitsbuch entzogen und derselben unter Androhung ihrer Abgabe in eine Besserungsanstalt eine Frist zum Nachweise eines redlichen Erwerbs ertheilt werde. Die praktische Consequenz dieser Verfügung ist die, dass die Prostituirte entweder Wien verlässt und im Auslande der Controle sich unterstellt, oder aber, und dies ist zumeist der Fall, nach einiger Zeit nach Wien zurückkehrt und, jeder polizeilichen Aufsicht sich entziehend, der geheimen Prostitution verfällt. In den seltensten, praktisch gar nicht in Betracht kommenden Fällen wendet sich die gewesene Prostituirte einem redlichen Erwerbe zu. Aus der Fülle meiner Beobachtungen will ich

nur ein besonders drastisches Beispiel anführen, welches die Nutzlosigkeit noch so ernster und wohlgemeinter Besserungsversuche in's hellste Licht zu rücken vermag.

Vor einigen Jahren wurde eine Frau in einer sehr frequenten Strasse von einem Polizeiorgane angehalten, weil sie in Begleitung ihrer 13 Jahre alten Tochter vorübergehende Männer in unzweideutiger Art an sich lockte. Die Untersuchung ergab, dass die Mutter selbst die Prostitution ausgeübt hat, und zwar im Beisein der Tochter, welche, völlig entkleidet, dem Unzuchtsacte der Mutter zusehen und von deren Besuchern sich schänden lassen musste. Zuweilen wurde mit dem Kinde selbst der Coitus vollzogen. Bei einem solchen Anlasse acquirirte das junge Geschöpf Lues. Während die Mutter dem Gerichte eingeliefert worden ist, wurde die Tochter — nach erfolgter Genesung — in eine Besserungsanstalt abgegeben, wo ihr eine besonders liebevolle und sorgfältige Behandlung zu Theil geworden ist. Nach dreijährigem Aufenthalte in der Anstalt, woselbst man sich besondere Mühe mit der sittlichen Erziehung gegeben hatte, trat das Mädchen, dessen Mutter inzwischen im Kerker gestorben war, angeblich „gebessert“ aus. Bereits nach Verlauf weniger Monate meldete sich das Mädchen mit der Bitte, unter sittenpolizeiliche Controle gestellt zu werden, obwohl ihm Gelegenheit zu redlichem Erwerbe geboten war. Charakteristisch ist dieser Fall auch dadurch, dass für die Rückkehr des Mädchens zur Prostitution nicht die Erinnerung an das scheinbare Wohlleben als Prostituirte bestimmend sein konnte, da es in frühester Jugend der gewissenlosen Mutter nur als Ausbeutungsobject diente und ihm als Erinnerung an die Prostitution nur die erworbene Lues zurückgeblieben ist.

Nicht minder einseitig, wenn auch der Wahrheit etwas näher kommend, ist jene Ansicht, welche in der Prostituirten ein, der wirtschaftlichen Noth zum Opfer gefallenes Individuum erblickt. Jedermann, welcher vermöge seiner ärztlichen Thätigkeit, oder vermöge seines antlichen Berufes, genöthigt ist, in die Verhältnisse der Prostituirten tieferen Einblick zu gewinnen, wird wissen, dass bei einer Unzahl Prostituirter nicht die Noth als Ursache der Hingabe an das Laster bezeichnet werden kann. Es ist ein Irrthum, zu glauben, dass das Schandgewerbe vermöge des mit demselben angeblich verbundenen mühelosen Erwerbes und Wohllebens die verworfenen Frauenspersonen an sich locke. Ein verhältnissmässig nur geringer Procentsatz der Prostituirten lebt thatsächlich in anscheinendem Wohlstande, während die bei Weitem überwiegende Mehrzahl in unsagbarem, wirtschaftlichem Elende, welches sogar jenes der niedersten Magd oder Tag-

löhnerin übertrifft, schmachtet. Wie viele dieser Geschöpfe müssen Tag und Nacht, ohne Rücksicht auf die Unbill der Witterung, nothdürftig bekleidet, in den Strassen herumstreichen, um schliesslich von einem etwa betrunkenen Passanten nach Hause geleitet zu werden? Der empfangene Schandlohn wandert zumeist in die Tasche der die Prostituirte völlig ausbeutenden Kupplerin oder aber in den nimmersatten Rachen des Zubälters. Von dem Heere jener Prostituirten, welche, ohne bestimmten Unterstand, während der nächtlichen Stunden in Parkanlagen und in der Nähe von Brücken herumstreichen und froh sind, wenn sie gegen ein geringes Schandgeld die oft absonderlichen Lüste vorübergehender Wüstlinge befriedigen können, will ich gar nicht reden. Diese in der Wiener Prostituirtensprache „Stangelputzerinnen“ genannten Dirnen führen, oft Monate lang ohne Obdach, das kümmerlichste Dasein. Diese vorangeführte, auf langjähriger Erfahrung beruhende Schilderung möge endlich dem weit verbreiteten Irrthume, dass die Mehrzahl der Prostituirten einer Grossstadt im scheinbaren Wohlstande lebe, den Boden entziehen.

Wohl bildet in den meisten Fällen die Noth jenes Agens, welches die Wirkung der bereits vorhandenen Ursache auslöst, so dass allerdings, bei oberflächlicher Betrachtung, dieses Agens mit der viel tiefer liegenden, wie bereits oben angedeutet, in der Entwicklung des gesammten socialen Lebens begründeten Ursache der Prostitution verwechselt wird.

Die richtige Erkenntniss, dass weder die Verführung, noch die wirthschaftliche Noth die Prostitution, wie sie sich uns als zwar sehr bedauerliche, doch naturgesetzlich nothwendige Erscheinung des socialen Lebens darstellt, verursachen, da einerseits die an Prostituirten unternommenen Besserungsversuche zumeist scheitern, andererseits zahlreiche Personen der Prostitution verfallen, bzw. in derselben verharren, obwohl sie genügend Gelegenheit zum redlichen Erwerbe hätten und obwohl sie in vielen Fällen durch die Prostitution vor Noth nicht geschützt werden, hat zur Auffassung der Prostituirten als eines psychopathischen Individuums geführt. So entstand, gleich dem Lombroso'schen „delinquente nato“, der Begriff der geborenen Prostituirten, als einer anatomisch und psychisch vom normalen Menschen sich unterscheidenden anthropologischen Species. Aehnlich wie Lombroso, setzt Tarnowsky, welcher als hauptsächlichster Vertreter der erwähnten Richtung erscheint, bei der Prostituirten nicht bloss angeborenen moralischen Defect, angeborene Lasterhaftigkeit, sondern auch anatomische Verschiedenheiten voraus. Diese, auf unzuverlässigen statistischen Daten und auf unwissenschaftlicher Gene-



ralisirung von Einzelfällen beruhende Theorie ist gleich der Lombroso'schen Lehre, welche die neue Strafrechtswissenschaft trotz mancher werthvoller Einzelerkenntnisse über Bord geworfen hat, hinfällig. Schon durch die nothgedrungene, jedoch willkürliche Einschränkung, wonach jene Prostituirten, bei welchen die specifischen Degenerationszeichen nicht wahrnehmbar sind, keine „eigentliche“ Prostituirte, sondern nur „zufällige“, sogenannte Gelegenheitsprostituirte seien, wird der Werth der Hypothese bedeutend gemindert. Dass psychopathische, mit angeborenen moralischen und anatomischen Defecten behaftete Individuen, deren Existenz selbstverständlich nicht in Zweifel zu ziehen ist, am leichtesten und am wahrscheinlichsten der Prostitution verfallen werden, ist wohl richtig, berechtigt aber nicht zu der, auf dem unrichtigen a minori ad majus gezogenen Schlusse beruhenden allgemeinen Erklärung der Prostitution als einer in das Gebiet der Psychopathie fallenden Erscheinung.

Wir können die Prostitution nur als Gesamterscheinung im Zusammenhalte mit dem gesammten socialen Leben und dessen Entwicklung begreifen und dürfen auch die Prostituirte als solche nicht in ihrer Eigenschaft als isolirtes Einzelindividuum, sondern nur als Glied einer socialen Gruppe, welcher sie angehört, betrachten.

Sehen wir uns einmal die Bevölkerungsschichten, aus deren Angehörigen sich die Prostituirten recrutiren, genauer an; Von 1721 Prostituirten waren vor Eintritt in die Prostitution 58 Proc. Dienstmädchen, 16 Proc. Handarbeiterinnen, 14 Proc. Cassirinnen, 5 $\frac{1}{2}$  Proc. Fabrikarbeiterinnen, 0,38 Proc. Comptoiristinnen, 0,36 Proc. Bonnen, 0,28 Proc. Sängerrinnen; der restliche Theil recrutirte sich aus ehemaligen Friseurinnen und Modellen.

Alle diese Prostituirte haben, zumeist in den ärmlichsten Verhältnissen aufgewachsen, eine äusserst vernachlässigte Erziehung genossen haben — zuweilen als Zeugen der Unmoral der Eltern — den sittlichen Werth der Keuschheit, sowie den Begriff der Geschlechtsehre nicht kennen gelernt, und haben es, in Folge der in ihrem allernächsten Kreise herrschenden Ungezwungenheit der gegenseitigen Beziehungen der Geschlechter, alsbald als ihr natürliches Recht betrachtet, über ihren Körper frei zu verfügen. Diese mit geringer moralischer Widerstandskraft ausgestatteten Personen müssen zwar als zur Prostitution veranlagt bezeichnet werden, jedoch ist — und hierin besteht der fundamentale Gegensatz zur Lombroso-Tarnowsky'schen Lehre — diese Disposition keine angeborene, oder, um mich eines Ausdruckes Tarnowsky's zu bedienen, keine in der „inneren Organisation“ selbst gelegene, vielmehr muss diese Veranlagung, die verhältniss-

mässig geringen Fälle psychopathischen Charakters ausgenommen, als eine erst a n e r z o g e n e bezeichnet werden. Dass diese, ursprünglich nicht angeborene Disposition mit der Zeit bei der Prostituirten bleibende und vererbare Strukturveränderungen hervorzubringen im Stande ist, mag wohl richtig sein, ja ich wäre sogar geneigt, die von Wundt in seinem System der Philosophie enthaltene Bemerkung, dass die regelmässige Bethätigung des Menschen eine Disposition hinterlässt, welche in dem Organismus als Habitus fixirt wird und bleibende, durch Vererbung übertragbare Strukturveränderungen hervorbringt, auch als für die Prostituirte giltig, ohne Weiteres zu acceptiren. Thatsächlich bemerken wir bei Frauenspersonen, welche längere Zeit die Prostitution ausüben, einen gewissen Habitus, welcher dem Kenner die Beschäftigung des betreffenden Individuums sofort verräth. Glücklicher Weise sind die meisten Prostituirten kinderlos und vermögen daher ihre erworbene Disposition durch Vererbung nicht zu übertragen.

Seit frühester Jugend von den äusseren Lebensbedingungen der erwähnten Art umgeben, bedarf es nur einer geringen äusseren Veranlassung, um diese jugendlichen Personen der Prostitution, für welche sie prädisponirt erscheinen, zuzuführen. Sie erblicken in der Prostitution selbst nichts Schimpfliches und büssen auch innerhalb ihres bisherigen Milieus, wo die Geschlechtsehre nur als ein imaginäres Gut erscheint und die Bethätigung der Tugend sich höchstens in der Nichtverletzung der fremden Rechts-, speciell der Eigenthumssphäre äussert, an der Achtung in ihrem Bekanntenkreise nichts ein. Es giebt zahlreiche Prostituirte, welche in ausgiebiger Weise für ihre Angehörigen sorgen, ja gewisse, mit ihrem Schandgewerbe anscheinend unvereinbare, moralische Anwandlungen zeigen, — ein Zeichen, dass sie sich des unmoralischen Charakters der Hingabe ihres Körpers an den Erstbesten gar nicht bewusst sind. Hierin liegt auch einer der Hauptgründe, warum Bekehrungsversuche, welche an Prostituirten unternommen werden, fruchtlos sind. Während der Verbrecher der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise sich regelmässig wohl bewusst ist, begreift die Prostituirte es nicht, warum es ihr verwehrt sein soll, über ihren eigenen Körper nach freiem Willen zu verfügen. Ihr leuchtet ein, dass sie nicht stehlen dürfe und dass sie hiermit die Rechtssphäre eines Anderen verletze, sie hat jedoch kein Verständniss dafür, dass sie im geschlechtlichen entgeltlichen Verkehre mit den sie selbst begehrenden Männern beschränkt werden soll. Die Rechtsparömie „Volenti non fit injuria“ schlummert, ich möchte sagen, im Unterbewusstsein der Prostituirten.

An dieser Stelle wäre noch in aller Kürze jener Bestrebungen zu gedenken, welche den Schutz der verwahrlosten Jugend betreffen. Auf diesem Gebiete bricht sich allmählich die Erkenntniss Bahn, dass es in erster Linie darauf ankomme, die Jugend vor drohender Verwahrlosung zu schützen, also die Entstehung bezw. die Entwicklung der kriminellen Anlage zu hindern, und dass es bei der Errichtung von Besserungsanstalten für bereits verwahrloste jugendliche Personen nicht sein Bewenden haben dürfe. Von diesem Standpunkte geht auch das treffliche preussische Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 aus.

In Oesterreich haben einige in jüngster Zeit stattgefundene, Aufsehen erregende Prozesse gegen ihre Kinder roh misshandelnde Eltern das öffentliche Bewusstsein kräftig aufgerüttelt. Die Behörden, besonders die Justiz- und Polizeibehörden, fördern in hervorragender Weise die Ziele der in Wien gegründeten Kinderschutzvereine, welche bestrebt sind, die Kinder vor eintretender Verwahrlosung aus den sie umgebenden, schädlich wirkenden Verhältnissen zu befreien. Dank der Förderung der genannten Behörden entwickeln diese Vereine seit ihrem kurzen Bestande eine segensreiche Thätigkeit. Insbesondere hat auch das österreichische Justizministerium in mehreren Erlässen den Schutz der Kinder als vornehmste und wichtigste Aufgabe der Pflugschaftsbehörden bezeichnet. Zu einer vollkommen erspriesslichen Thätigkeit ist allerdings noch nothwendig, dass die Bevölkerung stets über die Wichtigkeit des Kinderschutzes aufgeklärt werde und selbst, von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit dieses Schutzes durchdrungen, an der Verwirklichung des angestrebten Zweckes im Vereine mit den in Betracht kommenden staatlichen Factoren mitwirke. Durch das hoffentlich in absehbarer Zeit zu Stande kommende Kinderfürsorgegesetz wird auch Oesterreich in die Reihe jener Staaten treten, welche, wie England, Frankreich und Deutschland, auf dem Gebiete der staatlichen Fürsorgeerziehung hervorragende Leistungen nachzuweisen haben. Speciell bezüglich der Schilderung der englischen Zwangserziehung und deren geradezu erstaunliche Resultate möchte ich hier auf die ausgezeichnete, ein reiches Zahlenmaterial enthaltende Schrift von Adolf Lenz „Die Zwangserziehung in England“ verweisen.

Aus dem Gesagten erhellt wohl zur Genüge, dass es eine von vornherein ihren Zweck verfehlende Maassregel ist, wenn man durch Abgabe minderjähriger Prostituirter in Besserungsanstalten, oder aber durch Untersagung der Stellung Minderjähriger unter polizeiliche Controle eine sittliche Besserung erhofft. Wiewohl auch für die Verminderung der Kriminalität der Jugend in erster Linie jene Fürsorge,

welche die Abwendung drohender Verwahrlosung bezweckt, viel erfolgreicher ist, als die versuchte Besserung bereits verwahrloster, mit dem Strafgesetze schon in Conflict gerathener, jugendlicher Personen, sind dennoch letztere Versuche bei rationell eingerichteten Strafvollzügen und bei entsprechend organisirten, mehr dem Charakter von Erziehungs- als Strafanstalten sich nähernden Besserungshäusern, nicht als unnütz zu bezeichnen und zwar letzteres deshalb, weil der jugendliche Verbrecher in der Regel der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise sich bewusst ist und nur zu willensschwach ist, um den sittlichen Motiven gegenüber jenen, welche ihn zum Verbrechen drängen, das Uebergewicht zu verschaffen. Ganz anders verhält sich, wie ich bereits oben angedeutet habe, die Sache bei der jugendlichen Prostituirten, welcher der Begriff und das Wesen der Geschlechtsehre überhaupt nicht zum Bewusstsein gelangt. Hierzu kommt noch, dass die Geschlechtsehre nur so lange sie völlig unberührt ist, nach den herrschenden sittlichen Anschauungen, moralischen Werth besitzt und dass die einmal der Prostitution verfallen gewesene Frauensperson in den Augen der Mitwelt stets geächtet bleibt. Auf dem Gebiete der Prostitution ist es daher vor Allem nothwendig, Institutionen zu schaffen und Bestrebungen zu fördern, welche — die Axt an die Wurzel des Uebels legend — bezwecken, den Zufluss zur Prostitution durch ausreichende Fürsorge für solche jugendliche, weibliche Personen zu vermindern, welchen in Folge der sie umgebenden, äusseren Lebensbedingungen die sittliche Verwahrlosung droht. Es würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, wenn ich hier die speciellen Mittel, durch welche der vorerwähnte Zweck erreicht werden könnte, eingehend erörtern wollte. Dass eine solche Fürsorge dringend nöthig ist, erhellt aus der grossen Zahl minderjähriger Prostituirter. Um jedoch die richtige Auffassung über die grosse Anzahl minorener Prostituirter zu erlangen, genügt es nicht, bloss die Listen der bei der Polizei Inscibirten zu vergleichen, vielmehr ist es nothwendig, das grosse Heer der geheimen Prostituirten zu überblicken. Während nämlich unter 1000 inscibirten Frauenspersonen bloss 16 Proc. unter 21 Jahren alt waren, erreicht der Procentsatz bei 1000 aufgegriffenen geheimen Prostituirten die stattliche Ziffer 52,7 Proc. Also mehr als die Hälfte von 1000 angehaltenen, geheimen Prostituirten war unter 21 Jahren, hierunter waren:

Jahre . . .	13	14	16	17	18	19	20
Prostituirte . .	4	19	94	97	111	119	83

Da wir die meisten minderjährigen Prostituirten nicht als verführte unschuldige Opfer betrachten dürfen, sondern als Grundursache der Prosti-

tution die durch äussere Lebensbedingungen und vernachlässigte Erziehung veranlasste sittliche Verwahrlosung bezeichnen müssen, werden wir grundsätzlich alle jene Massnahmen, welche im Wege versuchter Bekehrung der Prostituirten das Uebel zu bekämpfen trachten, nur in jenen, verhältnissmässig nicht allzu zahlreichen Fällen für begründet erachten, in welchen nachweisbar nicht sittliche Verwahrlosung, sondern lediglich Verführung vorliegt, oder wo es sich bloss um eine sogen. Gelegenheitsprostituirte handelt, welche nur temporär, während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit, der Prostitution sich ergiebt. Im Uebrigen wird, wenn — was die Regel ist — vollständige sittliche Verwahrlosung auf Grund der früheren Lebensverhältnisse, unter welchen ein der Prostitution ergebene Mädchen sich befand, vorliegt, die nicht besserungsfähige minderjährige Prostituirte — schon aus Gründen der Hygiene — genau so zu behandeln sein, wie die grossjährige. In richtiger Erkenntniss des Wesens der Prostituirten hat auch Neisser diesen letzteren Satz der oben erwähnten II. internationalen Conferenz in Brüssel als zu beschliessende These vorgelegt. Aus den angeführten Gründen muss daher die Bestimmung des dänischen Gesetzes vom 1. März 1895, wonach Frauenspersonen unter 18 Jahren der Aufenthalt in öffentlichen Häusern verboten ist, als verfehlt betrachtet werden.

Um der Verführung jugendlicher Personen zur Unzucht zu steuern, ist eine strenge Handhabung der Bestimmungen über Kuppelei, sowie eine energische Bekämpfung des Mädchenhandels nothwendig. Allerdings darf hier nicht verschwiegen werden, dass die bestehenden, auf Kuppelei sich beziehenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes unzureichend sind, und dass es insbesondere nothwendig wäre, eine dem § 48 des deutschen Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 analoge Bestimmung, welche den Mädchenhandel als selbstständiges Delict erfasst, aufzunehmen. Der citirte Paragraph bestraft mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Verleitung einer Frauensperson zur Auswanderung zu dem Zwecke, sie der gewerbmässigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes. Mit Rücksicht darauf, dass die einzelnen, Delictsmomente bildenden Thathandlungen regelmässig auf Territorien mehrerer verschiedener Staaten sich abspielen, wäre die Zusicherung internationaler Rechts-hilfe eine *conditio sine qua non* der erfolgreichen Bekämpfung des Mädchenhandels. Die Nothwendigkeit solcher internationaler Rechts-hilfe wurde auch von den beiden im Jahre 1902 in Paris und in Frankfurt a. M. stattgefundenen, mit der Frage des Mädchenhandels sich befassenden Congressen nachdrücklichst betont.

## II. Kriminelle Veranlagung der Prostituirten.

Eine statistische Zusammenstellung der im Zeitraume von 3 Jahren — und zwar standen mir die Jahre 1896, 1887 und 1898 zur Verfügung — wegen anderer Delicte, als blosser Uebertretung der sogen. Prostitutionsvorschriften, bestraften Prostituirten, wird die längst bekannte, jedoch nicht genügend gewürdigte Thatsache, dass nur ein äusserst geringer Procentsatz der Prostituirten mit dem Strafgesetze, speciell mit den zum Schutze des Eigenthums erlassenen Bestimmungen in Conflict geräth, ziffermässig illustriren.

Bei einer Gesamtzahl von **2400** Prostituirten wurden bestraft:

Wegen	In den Jahren:		
	1896	1897	1898
Oeffentlicher Gewaltthätigkeit . . . . .	1	—	1
Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt . .	1	—	1
Schwerer körperlicher Beschädigung . . . . .	—	—	5
Raufhandels . . . . .	8	6	1
Wachbeleidigung . . . . .	12	16	11
Boshafter Sachbeschädigung . . . . .	—	1	1
Verbrechen des Diebstahls . . . . .	—	—	3
Verbrechen der Veruntreuung . . . . .	—	1	6
Verbrechen des Betruges . . . . .	—	—	2
Uebertretung des Diebstahls . . . . .	8	3	10
Minderer Veruntreuungen und Betrügereien . .	2	3	—
Zusammen:	32	30	41

Unter den vorangeführten Ziffern fällt insbesondere der, im Verhältniss zu 2400 Prostituirten äusserst geringe, fast gar nicht in Betracht kommende Procentsatz der gegen die Sicherheit des Eigenthums sich vergehenden Prostituirten auf. Dies ist bemerkenswerth und bedarf um so mehr einer Erklärung, weil einerseits, wie meine Ausführungen über das Wesen der Prostitution ergaben, den Prostituirten im Hinblick auf ihre vernachlässigte Erziehung eine sehr geringe moralische Widerstandskraft eignet, andererseits, weil gerade der Prostituirten in Folge ihres häufigen, wahllosen geschlechtlichen Verkehrs mit verschiedenen Leuten wiederholt die denkbar günstigste Gelegenheit, speciell zur Bestehlung ihrer Besucher, sich bietet. Diese Gelegenheit ist um so verlockender, als in zahlreichen Fällen der die Prostituirte frequentirende Mann alkoholisiert ist, sich daher event. gar nicht bewusst wird, dass ihm ein Theil seiner Baarschaft gestohlen wurde und überdies in vielen Fällen die Prostituirte mit Grund erwarten könnte, dass der Bestohlene die Anzeige bei der Behörde zu erstatten aus Scham unterlassen würde. Dass wirklich nur eine ver-

schwindend geringe Zahl Prostituirter diebisch veranlagt ist, erhellt übrigens nicht bloss aus den angeführten Ziffern, welche einerseits sich nur auf die inscribirten Prostituirten, andererseits nur auf jene Fälle beschränken, welche der Behörde zur Kenntniss gelangt sind, sondern auch aus der die Wahrheit obigen Satzes stützenden Erfahrung, dass in den seltensten Fällen Prostituirte in ihrem Unterstande, wo sie oft Zutritt zu den Effecten ihrer Mitbewohnerinnen oder ihrer Vermietherinnen haben, Diebstähle verüben. Solche Diebstähle würden jedenfalls zur Anzeige gebracht werden. Hierzu kommt noch, dass es sich durchaus nicht selten ereignet, dass Prostituirte Pretiosen oder Baarbeträge, welche unbekannte Besucher bei ihnen vergessen, freiwillig bei der Behörde deponiren, und zwar auch in Fällen, wo nach der concreten Sachlage die Entdeckung des Diebstahls zweifelhaft wäre.

Ist die auch kriminalpsychologisch höchst interessante Thatsache der verschwindend geringen kriminellen Veranlagung der Prostituirten etwa auf einen diesen innewohnenden Sinn für Rechtlichkeit zurückzuführen?

Wiewohl ich bereits oben angedeutet habe, dass die moralische Verworfenheit der Prostituirten zum Theile auch darauf beruht, dass sie sich des schimpflichen Charakters ihres Gewerbes gar nicht bewusst sind und dass aus dieser Thatsache nicht auch auf den Mangel des Bewusstseins der Grenze zwischen Recht und Unrecht geschlossen werden kann, wird es wohl Niemandem ernstlich einfallen, die geringe kriminelle Veranlagung der Prostituirten mit deren Sinn für Rechtlichkeit zu begründen. Diese Begründung wäre um so nichtiger, als nicht übersehen werden darf, dass die Prostituirte in Fortsetzung ihres Schandgewerbes auch des etwa zur Zeit, als sie sich der Prostitution ergab, noch vorhandenen geringen Restes moralischer Widerstandskraft völlig verlustig geht.

Wir müssen also eine andere Erklärung der merkwürdigen Thatsache suchen. Die von Vielen vertretene Ansicht, dass für die Prostituirte die Prostitution Das ist, was für den verkommenen Mann das Verbrechen, oder deutlicher ausgedrückt, dass die Prostitution den Ersatz für das Verbrechen bildet, dass daher für die Prostituirte, weil vom Ertrage des Unzuchtsgewerbes lebend, kein ausreichendes Motiv zur Verübung von Verbrechen, insbesondere Diebstählen, vorhanden sei, ist schon deshalb unrichtig, weil sie eine *petitio principii* enthält, nämlich die keineswegs der Wahrheit entsprechende Prämisse, dass das Schandgewerbe der Prostituirten ein genügendes Erträgniss abwerfe. In Wahrheit ist die wirthschaftliche Situation der Prosti-

tuirten keineswegs eine solche, um hieraus den Schluss ziehen zu können, dass in der Prostituirten das Verlangen, sich fremdes Gut rechtswidrig anzueignen, nicht entstehen könne. Derjenige Theil der Prostituirten, welchen das Unzuchtsgewerbe ein beträchtliches Erträgniss abliefern, bildet für die Vermietherin das willkommenste Object maassloser Ausbeutung, und nur in den seltensten Fällen gelingt es einer Prostituirten, für sich selbst eine Summe zu ersparen, die sie in Stand setzen würde, sich vom wirthschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse zur Vermietherin zu emancipiren und selbst in den Stand der Kupplerinnen „hinaufzusteigen“. Die meisten Prostituirten sind beim Domicilswechsel so armselig, wie zur Zeit, als sie das Domicil bezogen, nur oft mit dem Unterschiede, dass sie noch Schulden zurücklassen, zu deren Deckung ihre geringen Habseligkeiten der Vermietherin verbleiben. Hiezu kommt noch, dass jene Prostituirten, welchen es ausnahmsweise gelingt, mehr, als sie der Vermietherin zahlen müssen, zu erwerben, diesen Ueberschuss entweder in leichtsinnigster Weise vergeuden, oder aber in die Tasche ihrer Zuhälter fliessen lassen. Die oft an Naivetät grenzende Unerfahrenheit in wirthschaftlichen Dingen, sowie die in Folge geistiger und moralischer Beschränktheit zu Tage tretende Vertrauensseligkeit tragen auch dazu bei, dass die Prostituirte regelmässig nichts für sich selbst zu erübrigen vermag. Der auffallendste und zugleich für das Wesen der Prostituirten höchst charakteristische Umstand ist jedoch, dass sie sich gar nicht dessen bewusst sind, von der Vermietherin ausgebeutet zu werden und dass sie sogar gegen den Versuch einer Abhilfe sich wehren.

Als Beleg hierfür diene folgendes Beispiel: In einem Bordelle, in welchem beiläufig 15 Prostituirte untergebracht waren, wurde der Schandlohn für jeden einzelnen, mit der Prostituirten verübten Unzuchtsakt von der Vermietherin eincassirt. Diese pflog dann wöchentlich mit der einzelnen Prostituirten in der Weise Abrechnung, dass sie zunächst die Hälfte des Schandlohnes für sich behielt, sodann von der anderen Hälfte den pro Tag mit 10 Kronen berechneten Betrag für Kost und Wohnung abzog und erst den etwa verbleibenden Ueberschuss der Prostituirten ausfolgte. Selbstverständlich ergab sich oft nicht nur kein Ueberschuss, sondern vielmehr ein Deficit zum Nachtheile der Prostituirten, welches ihr dann für die nächste Woche zu Lasten geschrieben worden ist. Von dem allfälligen Ueberschusse musste die Prostituirte ihren Bedarf an Wäsche, Kleidern und dgl. mehr decken. In vorstehendem Falle musste daher die Prostituirte mindestens 20 Kronen täglich erwerben, um nur ihren Verpflichtungen gegenüber der Vermietherin nachzukommen, hatte aber



noch nichts für Wäsche, Beschuhung und Bekleidung. Wenn die Prostituirte das Bordell verliess, wurde allerdings — nach dem mit der Vermietherin getroffenen Uebereinkommen — die Schuld als getilgt betrachtet. Als den erwähnten Prostituirten von maassgebender Seite die Aussicht eröffnet wurde, sich von dem Sklavenjoch dadurch befreien zu können, dass die Vermietherin verhalten würde, auf die ohne jedes Aequivalent empfangene Hälfte des Schandlohnes zu verzichten, und sich mit einem, von vornherein mit der Prostituirten vereinbarten, fixen täglichen Miethzins zu begnügen, waren es die Prostituirten, welche überhaupt nicht begreifen wollten, dass sie ausgebeutet werden, und welche sich gegen die, ihr wirthschaftliches Abhängigkeitsverhältniss mildernde Verfügung ernstlich sträubten. Die Begründung dieses Widerstandes der Prostituirten ist psychologisch merkwürdig: Bei dem gewohnten Modus der Bezahlung brauchten sie sich, sagten die Prostituirten, um nichts zu kümmern, denn wenn sie wenig oder nichts verdienen, bekomme auch die Vermietherin wenig oder nichts, während sie bei dergeänderten Zahlungsweise von vornherein mit einem bestimmten Betrage verpflichtet wären, den sie unter allen Umständen zahlen müssten. Mit anderen Worten: Die Prostituirten wollten nicht einmal jenes geringe Maass von Energie aufwenden, welches erforderlich wäre, wenn sie selbst über das Erträgniss ihres Gewerbes Rechnung führen müssten. Sie wollten gar nichts zu thun haben und Alles, sogar die Auftheilung des Geldes, sollte von der Vermietherin besorgt werden. Es genügte ihnen, dass sie der Sorge um Wohnung und Verköstigung enthoben waren und sich um nichts zu kümmern brauchten. Hiermit ist aber nur jener Theil der Prostituirten gekennzeichnet, welchen das Erträgniss des Schandgewerbes wenigstens ein Obdach, sowie die tägliche Nahrung sichert.

Abgesehen von dieser Classe von Prostituirten, sowie von jener verschwindend geringen — allerdings in Folge ihrer Lebensweise mehr in die Augen fallender — Anzahl von Prostituirten, welche ein behagliches Dasein zu führen in der Lage sind, giebt es ein grosses Heer Prostituirter, welche in den elendesten, kümmerlichsten Verhältnissen leben und nicht einmal die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen im Stande sind. Der Versuch, die geringe kriminelle Veranlagung der Prostituirten damit zu erklären, dass das Unzuchtsgewerbe der Prostituirten ein genügendes Erträgniss abwerfe, ein Erträgniss, welches den Anreiz zur Verübung von Diebstählen nicht auszulösen vermag, muss demnach als misslungen verzeichnet werden.

Die richtige Erklärung ist — meines Erachtens — weder ethischer, noch, ich möchte sagen, ökonomischer Natur, sie ist vielmehr

in dem bereits charakterisirten Wesen der Prostituirten, in deren Psyche zu finden. Das Verbrechen — im weitesten Sinne als Bezeichnung für die vorsätzliche kriminelle Handlung überhaupt gebraucht — setzt nicht nur den auf die Verletzung der fremden Rechtssphäre gerichteten Willen voraus, sondern auch die diesen Willen ausführende That. Die zur That erforderliche Energie mangelt der geistig und moralisch unterwerthigen Prostituirten, welche in einem förmlichen Dämmerzustande mehr animalisch, als menschlich vegetirt und nicht einmal jene geringe Thatkraft aufzubringen vermag, welche erforderlich wäre, um sich im eigensten Interesse des drückenden Joches ihrer Ausbeuterinnen, der Kupplerinnen, zu entledigen. Auf diesem völligen Mangel jedes Gefühles der Selbstständigkeit und der Thatkraft beruht auch, wenigstens theilweise, das Verhältniss der Prostituirten zu ihrem Zubälter. Dieser Mangel an Thatkraft ist nicht identisch mit Feigheit. Die wenigsten Prostituirten scheuen sich, die Nacht mit einem ihnen völlig unbekanntem Manne, welcher sie auf der Strasse angesprochen hat, in einem einsamen Hotelzimmer zu verbringen.

Weit entfernt davon, das Verhalten der Prostituirten als Muth auszulegen, halte ich vielmehr dafür, dass, sowie der Begriff der Geschlechtsmoral überhaupt, so auch der Begriff des Muthes und der Feigheit zum grossen Theile der Prostituirten mangelt und nur im Falle augenscheinlichster, unmittelbarer Gefahr gleichsam instinctiv zum Vorscheine kommt. Feigheit setzt immerhin den Willen zur That voraus, die That unterbleibt nur, weil bei dem Feigling das durch die Vorstellung der Folgen der That bez. der die That begleitenden Umstände hervorgerufene Unlustgefühl die Lust zur That überwindet. Dieser Kampf beider Gefühle findet bei der Prostituirten nicht statt, vielmehr mangelt ihr der Wille zur That und sie zieht es vor, ohne Nachdenken im Schlamme fortzuwaten. Wenn wir die oben angeführten statistischen Daten näher ansehen, so finden wir, dass im Verhältniss zu der gar nicht in Betracht kommenden geringen Zahl der von Prostituirten verübten Eigenthumsdelicte jene gegen die Autorität der Behörde gerichteten Delicte eine relativ stattliche Anzahl aufweisen. So wurden wegen Wachebeleidigung in den Jahren 1896, 1897 und 1898: 12, 16 bez. 11 Prostituirte bestraft. Diese Delicte, welche die Prostituirte verübt, sei es, dass sie alkoholisirt ist, sei es, dass sie, wegen Uebertretung der Prostitutionsvorschriften beanstandet, sich zu exculpieren versucht und hierbei die Grenze des Zulässigen überschreitet, haben regelmässig einen Affectzustand des Delinquenten zur thatsächlichen Voraussetzung und be-

ruhen nicht auf einer, wenn auch noch so kurzen, planmässigen Ueberlegung, wie die Verübung eines Diebstahls. Diese Delicte sind als sogen. Augenblicksdelicte Aeusserungsformen blosser acuter Kriminalität und bedürfen zu ihrer Begehung auch nicht jener, oben gekennzeichneten Thatkraft. Aus denselben Gründen erklärt es sich auch, dass die Betheiligung der Prostituirten an Excessen und Raufhändeln relativ keine so unbedeutende ist, wie deren Theilnahme an der Verübung von Eigenthumsdelicten.

Um einem Missverständnisse vorzubeugen, muss hier noch einer Kategorie von Diebinnen, welche in der Wiener Gaunersprache als „Abstiererinnen“ bezeichnet werden, gedacht werden. Es sind dies Frauenspersonen, welche die sie besuchenden Männer anlässlich des Unzuchtsactes bestehlen. Solche Frauenspersonen besitzt jede Grossstadt in beträchtlicher Menge. Diese Thatsache widerlegt keineswegs die behauptete, auffallend geringe kriminelle Veranlagung der Prostituirten. Die erwähnten verbrecherischen Frauenspersonen sind nicht diebische Prostituirte, sondern nur Diebinnen, welche unter dem Scheine der Prostitution, um eben die Gelegenheit zum Diebstahle sich zu verschaffen, die Unzucht betreiben. Das Diebeshandwerk ist das primäre, die Prostitution nur das Mittel zur Ausübung des Handwerkes. Diese Diebinnen üben auch nicht die Prostitution in einem bestimmten Unterstande aus, sondern geben mit ihrem Opfer, welches sie in Vergnügungsetablissemments oder auf der Strasse an sich gelockt haben, in ein Hotel, um dann dort den Mann während des Schlafes zu bestehlen. Gelingt ihnen die That, so verschwinden sie, um die Verfolgung zu erschweren, vom Schauplatze für einige Zeit, nach deren Verlauf sie abermals ihr Metier aufnehmen.

### III. Kriminalistische Bedeutung der Prostitution für die Entdeckung von Verbrechen bezw. strafbarer Handlungen.

Wiewohl die Prostituirte selbst nicht verbrecherisch veranlagt ist und auch selten der Theilnahme an von Anderen verübten Verbrechen sich schuldig macht, ist sie nichtsdestoweniger für die Sicherheitsbehörde, welche sich mit der Entdeckung der Verbrechen und Ausforschung der Verbrecher zu befassen hat, von nicht zu unterschätzender, hoher Bedeutung. Diese Bedeutung ergiebt sich nach zwei verschiedenen Richtungen. Zunächst ist in Betracht zu ziehen, dass zahlreiche Prostituirte einen grossen Theil des Tages — und insbesondere Nachtzeit — auf Männerfang ausgehend, auf der Strasse und zwar stets nur in wenigen, bestimmten Strassen sich aufhalten, daher in erster

Linie bei jenen Verbrechen, dessen Spuren von der Strasse aus wahrnehmbar sind, wie beispielsweise Einbrüche in Geschäftslocale, als Auskunftspersonen vorzüglich zu berücksichtigen sind. An das normale Strassenbild gewohnt, fällt der täglich, bezw. allnächtlich denselben Strassentheil wiederholt passirenden Prostituirten jede, vom einfachen Passanten gar nicht bemerkte Abweichung auf. Auch fällt ihr, da sie gewohnt ist, männliche Passanten zu fixiren, um sie zum Besuch einzuladen, die Erscheinung eines Mannes auf, welcher wiederholt ein und dieselbe Strasse passirt oder in derselben wartet. Ein aus einem sonst unbeleuchteten Locale hervordringender Lichtschimmer, kurz Umstände, welche der nur gelegentlich Vorübergehende keiner Beachtung würdigt, werden die Aufmerksamkeit der Prostituirten erregen. Mit Rücksicht auf die geringe Intelligenz der Prostituirten darf jedoch nicht damit gerechnet werden, dass die Prostituirte selbst Umstände, welche für den Kriminalbeamten von Bedeutung sind, angeben werde. Hier ist es Aufgabe der Sicherheitsbehörde, dafür Sorge zu tragen, dass einige ihrer Organe mit den persönlichen Verhältnissen der Prostituirten vertraut sind und in stetem Contacte mit diesen stehen. Diesen Organen wird es, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfassen und wenn sie — ohne denunciatorisch oder spionenhaft vorzugehen — es verstehen, das Vertrauen der die Behörde ängstlich meidenden und fürchtenden Prostituirten zu gewinnen, oft gelingen müssen, durch fleissige Umfrage bei Prostituirten, und zwar nicht bloss dann, wenn bereits ein Verbrechen entdeckt worden ist, manche wichtige Anhaltspunkte zur Eruirung eines Verbrechers, ja oft Umstände, welche zur Aufdeckung eines noch nicht bekannten Verbrechens führen, in Erfahrung zu bringen. Eine *Conditio sine qua non* ist jedoch hierbei, dass ein einträchtiges, verständiges Zusammenwirken der Sittenpolizei mit der Sicherheitspolizei bestehe und dass insbesondere erstere die sittenpolizeiliche Aufsicht bezüglich des Verhaltens der Prostituirten auf der Strasse denselben nur dann fühlbar mache, wenn thatsächlich ein öffentliches Aergerniss erregt worden ist. Insbesondere wird eine milde Handhabung der sittenpolizeilichen Aufsicht zur Nachtzeit Platz greifen müssen. Es darf auch der nicht unwichtige Umstand nicht übersehen werden, dass die Prostituirten, wenn sie häufig, bei allen möglichen Anlässen, über Vorgänge auf der Strasse befragt werden, selbst in gewissem Grade eine Art Routine in der Wahrnehmung und Beobachtung bedenklicher Umstände oder bedenklicher Personen erlangen. Mit Rücksicht auf den bekannten Hang der Prostituirten zur Lügenhaftigkeit, sowie zum unbewussten Uebertreiben werden selbstredend die von Prostituirten erhaltenen Auskünfte nicht kritiklos

aufzunehmen sein und wird es insbesondere von Werth sein, wenn irgend möglich, einen und denselben Vorfall von mehreren Prostituirten sich erzählen zu lassen.

Auch nach einer zweiten Richtung hin kommen die Prostituirten, soweit es sich um die Ausforschung von Verbrechern und die Entdeckung strafbarer Handlungen handelt, in Betracht. Eine, speciell in der Grossstadt gemachte, bekannte Erfahrung ist, dass viele Verbrecher, um sich für einige Zeit der Verfolgung zu entziehen, bei Prostituirten, bauend auf deren Leichtgläubigkeit und Vertrauensseligkeit, für einige Zeit Aufenthalt nehmen, oder dass sie, um nach verübtem Verbrechen sich zu vergnügen und das verbrecherisch erlangte Geld in lustiger Gesellschaft zu vergeuden, Prostituirte aufsuchen. Der Prostituirten wird es oft möglich sein, gewisse markante Merkmale der Personenbeschreibung, die normaler Weise gar nicht bemerkt werden, wie Tätowirungen am Körper, Muttermale u. dgl. wahrzunehmen. Das Verhalten der Sicherheitsorgane wird dasselbe sein müssen, wie es bereits geschildert worden ist. Allerdings muss bemerkt werden, dass es durchaus nicht genügt, sich auf die etwa unter Controle stehenden Prostituirten zu beschränken, vielmehr wird es nothwendig sein, dass die genannten Organe auch eine grosse Anzahl sogenannter clandestiner Prostituirter kennen, die an Zahl und oft auch an Intelligenz die regulären Prostituirten überragen. Von ganz besonderer Bedeutung werden hier jene Mädchen in Betracht zu ziehen sein, welche eine anscheinend ehrliche, jedoch in Wahrheit nur als Deckmantel der Prostitution dienende Beschäftigung ausüben, so z. B. Blumenmädchen, Buffetdamen in gewissen, von der Lebewelt frequentirten Vergnügungsetablissemments. Gerade die letztere Kategorie Prostituirter unter welchen sich zumeist jüngere Mädchen befinden, welche durch den Verkehr mit der Lebewelt einen gewissen sogenannten gesellschaftlichen Schliff und einen der regulären Prostituirten nicht eignenden Grad von Intelligenz und Pffiffigkeit erlangt haben, werden mit Vorliebe von flüchtigen Defraudanten und Hochstaplern aufgesucht. Thatsächlich hat diese Art von Prostituirten schon oft durch ihre den Sicherheitsorganen gemachte Angaben zur Entdeckung so mancher Verbrecher beigetragen. Eine geschickte Beachtung dieser Prostituirten würde nicht selten der Flucht eines Verbrechers ein vorzeitiges Ziel setzen.

Einer traurigen, mit der Prostitution, insbesondere mit der inscribirten, untrennbar verbundenen Erscheinung muss hier Erwähnung gethan werden. Es ist dies die Erscheinung des Zuhälters, in Wien „Strizzi“, in Berlin „Louis“, in Paris „souteneur“ genannt, dessen Ge-

meingefährlichkeit zu steuern, speciell in jüngster Zeit, in einigen Ländern durch Erlassung strenger Bestimmungen, leider zumeist ohne grossen Erfolg, versucht worden ist. Das Zuhälterwesen ist so innig mit der Prostitution verknüpft, dass man fast geneigt wäre, dasselbe, gleich der Prostitution, für unausrottbar zu halten. Während jedoch die Gefahren der Prostitution im Grossen und Ganzen hygienischer Natur sind, ist der Zuhälter ein die öffentliche Sicherheit im höchsten Grade beunruhigendes, gefährdendes Individuum. Die Zuhälter sind fast ausnahmslos wegen Gewaltthätigkeit und Diebstahls vorbestrafte Individuen, welche, zunächst ein Liebesverhältniss mit der Prostituirten anknüpfend, in ihr den geringen Rest jedweden Selbstständigkeitsgefühles ertöden und sie vollkommen unterjochen. Sie begleiten die Prostituirten auf ihren nächtlichen Spaziergängen, um sie einerseits gegen die Concurrenz der anderen Prostituirten zu schützen, andererseits um ihnen das Herannahen behördlicher Organe zu avisiren, und suchen auch wiederholt mit Passanten Händel. Für den prekären Schutz, welchen der Zuhälter der Prostituirten angedeihen lässt, muss diese ihn denkbar reichlichst versorgen. Schliesslich muss die Prostituirte Schläge, Drohungen und Erpressungen seitens des Zuhälters erdulden, wenn die Einkommenquelle aus dem Schandgewerbe nicht reichlich fliesst. Zuweilen kommt es auch vor, dass Prostituirte von ihren Zuhältern getödtet werden. Das erpresserische Vorgehen des Zuhälters versetzt die ohnehin nur mit geringer Willenskraft ausgestattete Prostituirte in derartige Furcht, dass sie das wirthschaftliche Abhängigkeitsverhältniss nicht zu lösen wagt.

Im österreichischen Rechte fehlt die scharfe Abgrenzung des Begriffes des Zuhälters vom Kuppler. Die einzige gegen Zuhälter gerichtete Bestimmung ist in den §§ 5 und 7 des Gesetzes wider Arbeitscheue und Landstreicher vom 24. Mai 1885 enthalten: „Personen beiderlei Geschlechtes, welche ausser den Fällen des § 512 Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (Kuppeleiparagraph) aus der gewerbmässigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten zu bestrafen.“ „Das Gericht kann im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.“ Diese Bestimmungen sind in der Praxis schwer anwendbar. In den meisten Fällen gelingt es dem Zuhälter einen scheinbaren Erwerb als sogenannter Provisionsagent nachzuweisen. Erschwert wird noch die Feststellung des Thatbestandes durch die regelmässig rückhältige Aussage der Prostituirten, welche, vom Zuhälter eingeschüchtert, es nicht wagt, ihn zu beschuldigen, dass er an ihrem Schandlohne participire. In dem Momente, wo es

dem Zuhälter gelingt, nachzuweisen, dass er einen, wenn auch nur scheinbaren, redlichen Erwerb hat, bietet die Subsumption des Thatbestandes unter die angeführte gesetzliche Bestimmung die grössten Schwierigkeiten, auch dann, wenn nach allen äusseren Umständen, wie ständiges Verweilen in Gesellschaft der Prostituirten, kein Zweifel über den factischen Charakter des fraglichen Individuums obwaltet. In dieser Beziehung ist das deutsche Strafgesetz vorzuziehen, welches in § 181 a folgende Bestimmung enthält:

„Zuhälter ist die männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmässige Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht.“

„Zuhälter ist aber auch derjenige, der einer solchen Frauensperson gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist.“

„Strafe: Gefängniss nicht unter einem Monat; ist der Zuhälter der Ehemann oder hat er die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, Gefängniss nicht unter einem Jahre. Neben der Gefängnissstrafe kann auf Ehrverlust erkannt werden, Polizeiaufsicht, sowie Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 alinea 3 und 4 vorgesehenen Folgen, d. h. Unterbringung in's Arbeitshaus oder statt dessen in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl.“

Nach dem deutschen Gesetze ist es demnach möglich, auch jene Individuen, bezüglich welcher der Nachweis, dass das unzüchtige Gewerbe der Prostituirten für sie eine Einnahmequelle bilde, der Bestrafung zuzuführen.

Gleich dem österreichischen und dem deutschen Strafgesetz stellt auch das belgische Gesetz vom 27. November 1891 und das französische Gesetz vom 27. Mai 1885 die Zuhälter mit den Landstreichern in gleiche Linie und ermöglicht daher deren Abgabe in Correctionshäuser oder Zwangsarbeitsanstalten. —

#### IV. Die Prostitution als Veranlassung zum Verbrechen.

Die Frage, ob durch die Prostitution Verbrechen veranlasst bzw. verursacht werden, ist von zwei Gesichtspunkten aus zu erörtern. Zunächst ist zu untersuchen, ob die Prostitution die Verübung von Verbrechen veranlasst, welche auch, ja zumeist, aus anderen Motiven begangen werden, sodann wäre zu erörtern, ob die Prostitution nicht die Ursache ganz besonderer, ihr specifisch eignender Delicte sei.

2\*

Nach der ersteren Richtung hin ist es wohl klar, dass der Verkehr mit Prostituirten, insbesondere mit solchen, welche nicht inscribirt sind und welche den Umgang mit den sie besuchenden Männern nicht auf den Unzuchtsact, für welchen sie honorirt werden, allein beschränken, nicht selten Männer, hauptsächlich junge, willensschwache Leute von der Bahn der Redlichkeit auf den Weg des Verbrechens drängt. Ich fasse hier speciell jene Kategorie von Prostituirten in's Auge, welche als „feine demi-monde“ oder als „Lebedame“ bezeichnet werden, das sind Frauenspersonen, welche zumeist in Theatern oder grösseren Vergnügungsetablissemments mit scheinbarer, äusserer Eleganz auftretend, es nicht darauf absehen, durch Anlocken zahlreicher Männer Erwerb zu finden, sondern es sind dies Prostituirte, welche, sich auf den Verkehr mit verhältnissmässig wenigen Männern beschränkend, die intensivste Ausbeutung dieser Männer bezwecken, indem sie mit denselben in den Vergnügungslöcalen in möglichst zahlreicher Gesellschaft zechen und auch andere kostspielige Passionen befriedigen. Da diese Prostituirten durch elegantes Auftreten und verführerisches Temperament in dem willensschwachen Manne nicht bloss die momentane, nur auf den Unzuchtsact gerichtete, nach erfolgter geschlechtlicher Befriedigung verschwindende Leidenschaft erwecken, sondern ihn für so lange, als seine Geldmittel ausreichen, an sich fesseln und ihn in eine Art sinnlichen Liebestaumels versetzen, ist wohl nicht zu verwundern, dass der in eine solche Gesellschaft gerathene Mann, um die Bedürfnisse seiner Maitresse zu befriedigen, zum Diebe oder Defraudanten wird. Der Typus solcher, durch den Verkehr mit Dirnen der erwähnten Kategorie zu Verbrechern gewordener Männer ist jedem Kriminalbeamten einer Grossstadt bekannt. So bedauernswerth auch diese durch die Prostituirten zu Verbrechern gewordenen Geschöpfe sein mögen, bieten sie dennoch in der Regel nur geringes kriminalistisches Interesse.

Eine erhöhte Bedeutung kommt jenen Fällen zu, in welchen die Prostitution in directem causalen Zusammenhange mit dem Verbrechen steht: ich meine hier die Kuppelei und den Mädchenhandel. Die Kuppelei weist von der einfachsten Verführung einer Frauensperson zur Unzucht bis zur gewaltsamen Entführung die verschiedenartigsten Formen auf. Zu den häufigsten Fällen zählen jene, in welchen weibliche oder männliche Agenten der Bordelle dienstlose Mägde unter der listigen Vorspiegelung, ihnen einen Dienstplatz zu verschaffen, in ein verrufenes Haus locken, woselbst sie, erst allmählich den Charakter der Oertlichkeit wahrnehmend, unter Anwendung ganz läppischer Ver-



führungskünste zum freiwilligen Verweilen in Bordelle veranlasst und so für die Prostitution angeworben werden. Weit gefährlicher als diese, immerhin durch eine strenge Beaufsichtigung hintanzuhaltende Form der Kuppelei ist jene, bei welcher junge Mädchen — oft kaum den Kinderschuhen entwachsen — in, der Behörde nicht bekannte Absteigquartiere gelockt und dort, eventuell mit Anwendung von Gewalt, Wüstlingen preisgegeben werden. Diesbezüglich enthielten die im Jahre 1889 erfolgten Enthüllungen der Pall-Mall-Gazette in London haarsträubende Schilderungen, deren Richtigkeit damals auch gerichtlich nachgewiesen worden ist. So giebt es in London Kupplerinnen, die sich damit befassen, Jungfrauen (fresh girls), deren Virginität durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, Wüstlingen zuzuführen. Die Nachfrage nach solchen fresh girls soll, nach Tarnowsky's Schilderungen eine so grosse sein, dass behufs Täuschung von Männern deflorierten Mädchen durch Zustopfen oder Zunähen der zerrissenen Hymenränder der Schein der Jungfräulichkeit verliehen wird. Es sind dies die künstlich gefälschten Jungfrauen (patched up). Die Frauen, welche solche „Jungfrauen“ präpariren, werden „Stopferinnen“ genannt. Mag auch in London — vielleicht in Folge der mit Bezug auf die Prostitution herrschenden abolitionistischen Auffassung — die Kuppelei in besonders crasser Form auftreten, so darf dennoch nicht geleugnet werden, dass auch in anderen Grossstädten, woselbst die Prostitution reglementirt erscheint, die Verkuppelung unschuldiger Personen, insbesondere Kinder, nur zu häufig vorkommt. Jede Grossstadt besitzt eine erschreckend grosse Anzahl moralisch und sexuell degenerirter Männer, deren Wollust durch den einfachen Verkehr mit Prostituirten nicht befriedigt wird, welche vielmehr eines besonderen Kitzels bedürfen, um ihrer Sinnenlust befriedigend fröhnen zu können. Ein interessanter Fall, in welchem ein Kind von seiner Mutter für die Prostitution förmlich trainirt wurde, mag hier Erwähnung finden:

K., ein akademisch gebildeter Mann in geachteter, socialer Stellung, 32 Jahre alt, seit 2 Jahren verheirathet und Vater eines Kindes, hatte in Folge seines gesteigerten Geschlechtssinnes, dessen Befriedigung er in der Ehe nicht erlangen konnte, Beziehungen zu seiner Wäscherin, einer um 8 Jahre älteren, unintelligenten, geradezu hässlichen Frau, angeknüpft. Ursprünglich bewegte sich der geschlechtliche Verkehr innerhalb der normalen Grenzen. Als bald jedoch regte sich in dem Manne die Begierde nach der 13jährigen Tochter seiner Maitresse. Da er es aber, aus Furcht vor den Folgen der Nothzucht, nicht wagte, das Kind vor vollendetem 14. Lebensjahre zu entjungfern, schloss er mit der Mutter einen förmlichen Vertrag des Inhaltes,

dass es ihm vorbehalten bleiben müsse, das Kind, sobald es das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu defloriren. In der Zwischenzeit suchte er seine Sinnenlust dadurch zu befriedigen, dass er im Beisein des völlig entkleideten Kindes mit der Mutter desselben den Beischlaf vollzog und gleichzeitig die Schamtheile des dem Unzuchtsacte zusehenden Kindes betastete. Die Mutter, in ihrem Kinde eine willkommene Einkommensquelle erblickend, entschloss sich, das Mädchen noch vor vollendetem 14. Lebensjahre der Prostitution zuzuführen. Sie gab zu diesem Zwecke vorerst dem eigenen Kinde förmlichen Unterricht, indem sie es auf einen Divan legte und ihm die den Coitus begleitenden Körperbewegungen einstudirte. Sodann führte sie das Kind auf die Strasse. Bei der Entjungferung durch den ersten, auf der Strasse acquirirten Mann war die Mutter zugegen. Das Kind ergab sich später, trotz eindringlicher Besserungsversuche, freiwillig der Prostitution.

Dieses Beispiel, welches noch durch andere, nicht minder entsetzliche Sittenbilder vermehrt werden könnte, zeigt, dass trotz der reglementirten Prostitution die Kuppelei in den widerwärtigsten Formen existirt und dass die Richtigkeit der vielfach geäußerten Ansicht, wonach die reglementirte Prostitution ein Palliativ gegen das Ueberhandnehmen der Kuppelei bilden würde, mindestens sehr bezweifelt werden muss. Die Nothwendigkeit einer Reglementirung der Prostitution kann mit der Nothwendigkeit einer Verhinderung der Kuppelei nicht begründet werden.

Nicht selten erscheint auch die Kuppelei in Form von Zeitungsinserten, in welchen ein Herr oder eine Dame entsprechende Bekanntschaft sucht, ein junges Mädchen einen edlen Wohlthäter um ein Dahrlehen bittet u. dgl. m. Von der ärgsten Form der Kuppelei, dem sogenannten Mädchenhandel, zu dessen Bekämpfung vor Allem, da sich derselbe unter den casuistisch gefassten, gesetzlichen Begriff der Kuppelei oft nicht subsumiren lässt, eine den Mädchenhandel als Specialdelict erfassende legale Bestimmung, sowie die Sicherung internationaler Rechtshilfe gehört, haben wir bereits oben gehandelt. —

#### V. Besondere, auf sexuellen Verirrungen beruhende Delicte.

Es giebt eine Reihe von Fällen, in welchen es sich um Verkommnisse handelt, welche auf sexuelle Verirrungen zurückzuführen sind und welche oft, für sich betrachtet, gar nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung involviren, nichtsdestoweniger jedoch von hervorragendstem, kriminalistischem Interesse sind. Die ausgezeichneten

Untersuchungen Krafft-Ebing's, Moll's und zahlreicher anderer Schriftsteller haben zwar über das Wesen der abnormen *vita sexualis* einiges aufklärendes Licht verbreitet, doch sind immerhin diese Erscheinungen mehr vom Standpunkte des Pathologen, als von dem des Kriminalisten erörtert worden. Die genannten Untersuchungen lehrten uns insbesondere verstehen, dass zwar zahlreiche Erscheinungsformen des abnormalen Geschlechtslebens lediglich vom Standpunkte des Psychiaters zu betrachten sind, dass aber dennoch genug widerwärtige geschlechtliche Perversitäten existiren, deren Erklärung nicht so sehr eine pathologische, als vielmehr psychologische ist. Der Uebergang vom Pathologischen zum Psychologischen ist allerdings oft schwer zu entdecken. Ehe ich zu dem Versuche schreite, die hier in Betracht kommenden Fälle kriminalistisch zu beleuchten, will ich ein von mir gesammeltes Thatsachenmaterial vorführen, um dann die auf dieser concreten Basis beruhenden, allgemein giltigen Folgerungen zu ziehen. Dieses Material habe ich vorzugsweise dadurch gewonnen, dass ich bei mehr als 300 Prostituirten eingehende und wiederholte Umfragen hielt über von ihnen bemerkte Abnormitäten im Geschlechtsverkehre. Dass Männer mit masochistischen oder sadistischen Empfindungen zur Befriedigung ihrer Lüste in erster Linie die käufliche Lustdirne erwählen, ist wohl in der Natur der Sache begründet. Thatsächlich hat ausnahmslos jede Prostituirte eine Anzahl solcher Männer unter ihren Besuchern. Bei dem bekannten Hange zur Lügenhaftigkeit, sowie bei der Furcht, diese Dinge zu erzählen, ist es begreiflich, dass ich die mir gegebenen Schilderungen der Prostituirten nicht kritiklos hinnehmen konnte und unter den zahllosen Erzählungen insbesondere jenen, welche von mir als glaubwürdig erkannten Prostituirten herührten, eine grössere Bedeutung beilegte. Auch von diesen Mittheilungen habe ich jedoch eine Mittheilung erst dann als verlässliche Beobachtung angesehen, wenn ich durch die Vergleichung vieler Schilderungen mehrerer, zu einander in gar keiner Beziehung stehender Prostituirter die Wahrheit des Sachverhaltes erprobt habe. Dass trotzdem auch diese als zweifellos richtig zu bezeichnenden Beobachtungen nicht alle vom kriminalistischen Standpunkte wichtigen Details enthalten, ist auf die leider beschränkte Intelligenz der Prostituirten, speciell der inscribirten, welche letztere in erster Linie von perversen Individuen aufgesucht werden, zurückzuführen.

Mediciner, ca. 28 Jahre alt, sucht beiläufig zweimal im Monate eine Prostituirte auf der Strasse auf, wartet in ihrer Wohnung, bis sie in der Lage ist, die grosse Nothdurft zu verrichten. Hierauf fängt er *urinas et faeces* mit seinem Munde auf. Hie und da übt

er zum Schlusse den normalen Coitus aus. Dieser auf masochistischer Triebempfindung beruhenden Handlungsweise fehlt jede Beziehung zur Kriminalität und ist der Fall zweifellos ausschliesslich pathologischer Natur. —

Mann, ca. 28 Jahre alt, lässt sich von der Prostituirten in den Mund uriniren und entfernt sich, ohne den Coitus ausgeübt zu haben. Dieser Fall unterscheidet sich von dem vorerwähnten nur durch die Unterlassung des Coitus. —

Ein, anscheinend den gebildeten Ständen angehörender, ca. 35 jähriger Mann lässt sich, nachdem er sich bis auf's Hemd enkleidet hat, von der Prostituirten die Details, wie eine Henne geschlachtet wird und wie deren Blut floss, schildern. Nachdem Erection eingetreten ist, übt er den Coitus aus. Hier handelt es sich um einen symbolischen Sadismus, und ist diesem Falle bereits mehr kriminalistische Bedeutung beizumessen, weil es nicht ausgeschlossen erscheint, dass nur die noch vorhandene moralische Widerstandskraft die perverse Geschlechtsempfindung so weit niederringt, dass sie sich vorläufig nur in der geschilderten symbolischen Ausdrucksform äussert. Mit der Schwächung der moralischen Widerstandskraft kann die perverse Geschlechtsempfindung in Handlungen sich äussern, welche mit dem Strafgesetze in Collision gerathen, wie Verletzung, ja selbst Tödtung der Prostituirten. —

Eine Prostituirte wird seit zwei Jahren fast wöchentlich von einem Manne besucht, welcher den gebildeten Ständen angehört und ca. 26 Jahre alt ist. Derselbe entkleidet sich nackt, lässt sich sodann von der vollkommen bekleideten Prostituirten an einen Tisch fesseln und mit einer Hundepeitsche züchtigen, wobei er wiederholt ruft: „Ich bin dein Sklave, du bist meine Herrin!“ Die Züchtigung erreicht mit dem Eintritte der Ejaculation ihr Ende. Dies ist ein Fall des Masochismus, wo der Procedur ein Coitus weder vorausgeht noch nachfolgt. In der erduldeten Züchtigung erschöpft sich die sexuelle Befriedigung. —

Eine Prostituirte wird seit zwei Jahren, allmonatlich an mehreren auf einander folgenden Tagen von einem ca. 40 Jahre alten, gebildeten Manne, anscheinend Russe, besucht. Sie muss ihn würgen, ohrfeigen, ihm in die Brustwarzen zwicken und in die Mundhöhle spucken. Er ist während der etwa 10 Minuten währenden Procedur

sehr aufgeregt; es tritt schliesslich, ohne Coitus, Ejaculation ein. Hierauf entfernt sich der Mann in anscheinend sehr deprimirter Stimmung. —

Ein ca. 45jähriger Mann, Kaufmann, übt durch immissio penis in anum der Prostituirten die den Coitus zu ersetzende Handlung aus. Hier haben wir es vermuthlich mit einem ursprünglich sexuell normal veranlagten Individuum zu thun, dessen Potenz jedoch durch Ueber-sättigung im normalen Geschlechtsverkehr gesunken ist und der seiner libido durch abnorme Reize Befriedigung zu verschaffen sucht. Bemerkenswert muss allerdings hier werden, dass eine Befriedigung des Geschlechts-triebes durch den Coitus inter mammas oder in anum nicht immer den Schluss rechtfertigt, dass der fragliche Mann ein Wüstling sei, vielmehr liegt den geschilderten Vorgängen oft nur Syphilidophobie zu Grunde. Endlich ist vielleicht-selten-die sexuelle Ausschreitung erwähnter Art lediglich auf einen durch Trunkenheit veranlassten Uebermuth zurückzuführen. —

Eine bezüglich ihrer Mittheilungen als verlässlich erkannte Prostituirte, welche selbst 32 Jahre alt ist, erzählt, dass auf 10 ihrer Besuche mindestens 3 entfallen, welche sich flagelliren lassen. Ein Theil derselben übt nach erfolgter Flagellation den Coitus aus, die Anderen begnügen sich mit der blossen Misshandlung. Die fraglichen Individuen sind zumeist jüngere, gebildete Leute. Wie häufig diese Form perversen geschlechtlichen Handelns ist, beweist die von mir gemachte Beobachtung, dass fast jede Prostituirte eine Ruthe besitzt, um masochistisch belastete Männer zu flagelliren. —

Folgender Fall illustriert das seltene Vorkommen beider, anscheinend entgegengesetzter Persionen — des Sadismus und des Masochismus — bei einem und demselben Individuum. Ein Fabrikant, ca. 37 Jahre alt, ist seit 9 Jahren Gast einer und derselben Prostituirten. Anfangs äusserte sich bei dem Manne die perverse Anlage nur darin, dass die Prostituirte sich mit der von ihm mitgebrachten Seidenwäsche bekleiden musste und er ihr sodann den Fuss küsste. Nach einigen Monaten steigerte sich die Persion, und der Mann verlangte, dass er gefesselt und gegeisselt werde. Später brachte er eine Hundepeitsche, mit welcher ihn die Prostituirte züchtigen musste. Manchmal äusserte er auch sadistische Anwandlungen, indem er die Prostituirte auf das Bett warf und in sichtbar grösster Erregung sie

zu schlagen versuchte. Sie musste oft ihre Mitbewohnerinnen zu Hilfe rufen, um aus der ihr Gefahr drohenden Situation befreit zu werden. Immerhin war jedoch die masochistische Veranlagung die vorherrschende, die sadistische nur eine gelegentlich hervortretende. Dieses Beispiel illustriert den von Krafft-Ebing hervorgehobenen innigen Zusammenhang beider anscheinend entgegengesetzter Perversionen. Hiernach stellen sich Sadismus und Masochismus eigentlich nur als die Avers- bzw. Reversseite einer und derselben perversen Triebempfindung dar. Ich schliesse mich daher auch der psychologisch geistvoll begründeten Ansicht Krafft-Ebing's an, wonach mit der Erklärung des Wesens der einen Perversion auch die Erklärung des Wesens der anderen Perversion von selbst gegeben erscheint. Das letztangeführte Beispiel ist deshalb von besonderem kriminalistischem Interesse, weil es einen wichtigen Fingerzeig giebt, dass beim Versuche der Aufhellung eines, auf erwiesenen sadistischem Motive beruhenden Verbrechens nicht bloss nach Männern mit sadistischer Veranlagung geforscht werden darf, sondern dass auch, allerdings erst in zweiter Linie, die Nachforschungen sich auf solche Individuen zu erstrecken haben werden, deren perverse Veranlagung vorzugsweise nach der Richtung des Masochismus hin sich äussert. Insofern, dass accidentiell neben der masochistischen Veranlagung auch eine sadistische einhergehen kann, kommt demnach auch dem Masochismus eine kriminalistische Bedeutung zu.

Wie ich bereits oben erwähnt habe, tritt die masochistische Neigung viel häufiger und in den verschiedensten Formen auf, seltener der Sadismus und am seltensten der sogen. Fetischismus. Manchmal treten auch diese Perversionen in Verbindung mit conträrer Sexualempfindung auf. Von zahlreichen Prostituirten wird übereinstimmend geschildert, dass die meisten ihrer perversen Besucher sich in sichtlich deprimirter Stimmung wortlos entfernen, während sie vor und während der perversen Acte sehr lebhaft und redselig seien.

In einem mir bekannten Falle wurde eine Prostituirte 2 Jahre hindurch von einem ca. 33jährigen Manne in Intervallen von 3 bis 4 Wochen besucht. Beide legten sich, völlig entkleidet, nieder und der Mann beschränkte sich darauf, die Körpertheile des Mädchens zu berühren. Eines Tages musste das Mädchen einen 15jährigen Knaben herbeischaffen. Der völlig entkleidete Knabe musste sich zwischen den nackten Mann und die nackte Prostituirte legen, worauf Beide mit dem Gliede des Kindes spielten. Schliesslich nahm der Mann das Glied des Knaben in den Mund, indem er gleichzeitig mit den Händen die Brüste der Prostituirten betastete.

Eine nicht selten vorkommende Erscheinung ist, dass der die Prostituirte besuchende Mann sich darauf beschränkt, aus einem Verstecke dem mit einem anderen Manne verübten Coitus zuzusehen oder aber Zeuge zu sein, wie zwei Prostituirte widernatürliche Unzucht treiben in der Weise, dass ein Mädchen den Geschlechtstheil des anderen mit der Zunge leckt. Nicht selten befriedigt sich der dem Acte zusehende Mann durch Onanie. Auch kommt es wiederholt vor, dass der Mann selbst dadurch seine Wollust befriedigt, dass er die Schamtheile der Prostituirten mit der Zunge leckt. Eine Kupplerin hatte einen künstlichen Penis in ihrem Hause, mittelst welchen die Prostituirte, denselben um ihren Leib schnallend, mit einer anderen Prostituirten den männlichen Coitus nachahmte. Dem Acte sah der hiermit seine Lust befriedigende Mann zu. In den zuletzt angeführten Fällen handelt es sich zweifellos zumeist nicht um pervers veranlagte Individuen, sondern um Wüstlinge, welche, in Folge Ausschweifung ihrer Potenz verlustig geworden, auf absonderliche Art ihrem Geschlechtstribe Befriedigung zu verschaffen versuchen.

Die mir bekannt gewordenen Fälle, welche ich oben gewissermaassen nur typisch angeführt habe, erreichen die stattliche Anzahl von mehr als 500. Untersuchungen, welche ich bezüglich des Alters, Standes, der Religion und der Nationalität der, perverse Neigungen äussernden Männer angestellt habe, lassen keinen wissenschaftlich verwerthbaren Schluss zu auf das etwa häufigere Vorkommen der Perversion bei einer bestimmten Classe von Menschen, vielmehr betrachte ich es als feststehend, dass die auf pathologischen Bedingungen beruhenden perversen Geschlechtsempfindungen eine Unterscheidung bezüglich der Religion, Nationalität des Individuums nicht zulassen. Nur so viel haben die Untersuchungen ergeben, dass die Anzahl der, perverse Geschlechtsempfindungen äussernden Individuen eine sehr beträchtliche ist und dass mindestens der fünfte Theil der Besucher von Prostituirten auf solche Individuen entfällt. Bemerkenswerth ist endlich, dass diese Individuen in den meisten Fällen den gebildeten Ständen angehören, und mag dieser traurige Umstand in der durch die geistige Thätigkeit hervorgerufenen Steigerung der Nervosität begründet erscheinen.

So weit wir auch noch davon entfernt sein mögen, die Psyche eines Individuums mit abnormer *vita sexualis* vollständig erfasst zu haben, sind wir dennoch, besonders durch die gründlichen Arbeiten Krafft-Ebing's zu der wohl heute als wissenschaftlich sicher geltenden Einsicht gelangt, die erwähnten Erscheinungen als pathologische Erscheinungen zu erkennen. Sowohl der Sadismus — ich

folge hier der von Krafft-Ebing angewendeten Terminologie — als Association der Wollust mit Grausamkeit und activer Gewaltthätigkeit, als auch der Masochismus als Association der Wollust mit erduldeter Grausamkeit und Gewaltthätigkeit, und endlich der Fetischismus als Association der Wollust mit der Vorstellung einzelner Körperteile oder Kleidungsstücke des Weibes, sind krankhafte Aeusserungen der Geschlechtsempfindung. Ich schliesse mich der Ansicht Krafft-Ebing's an, wonach — im Gegensatze zu der von Schrenck-Notzing geäusserten Meinung — bei der perversen Veranlagung des einzelnen Individuums der originäre Charakter und nicht das rein äusserliche, durch zufällige Ereignisse hervorgerufene occasionelle Moment zu betonen ist. Das occasionelle Moment ist lediglich im Stande, die bisher latente Perversion in die äussere Erscheinungsform treten zu lassen. Einige Schriftsteller haben den Masochismus und Sadismus als atavistischen Rückschlag zu erklären versucht, indem sie darauf hinwiesen, dass bei gewissen Thieren niedriger Gattung die Paarung anscheinend in dem Verzehren, d. i. in der Vernichtung des einen Thieres durch das andere bestünde. Wie Krafft-Ebing richtig hervorhebt, ist der Vorgang der Paarung niederer Lebewesen wissenschaftlich noch nicht genügend festgestellt, um in unzweifelhafter Weise den Geschlechtsact der erwähnten Organismen einfach als eine Verzehrung des Individuums auffassen zu können. Die auf dieser, wissenschaftlich nicht feststehenden Basis gegründeten Hypothesen verlieren hierdurch an Werth. Wohl aber möchte ich — vielleicht nicht ganz unbegründet — die Ansicht theilen, dass der Sadismus, insofern sich in demselben das Verlangen nach Grausamkeit und activer Gewaltthätigkeit äussert, allerdings atavistischen Charakters und dass lediglich die Verbindung dieses Verlangens mit Gefühlen sexueller Lust pathologischer Natur ist. Mit anderen Worten: Die Culturgeschichte aller Völker zeigt uns, dass der Hang zur Verübung von Grausamkeiten ein dem Naturmenschen innewohnender Drang ist, welcher mit wachsender Cultur immer mehr durch stärker hervortretende, Widerstand leistende sittliche Motive in den Hintergrund geschoben wird und schliesslich förmlich unter der Bewusstseinschwelle verschwindet und nur bei Störungen des Nervensystems hervorbricht. Die Zerstörungswuth der Kinder, die Lust ungebildeter Leute, Thiere zu quälen, die Mordlust im Kriege, die Lust der Stierkämpfer, das Verlangen, Hinrichtungen beizuwohnen, sogen. Schauerromane zu lesen, das sich äussernde Vergnügen, waghalsigen Productionen von Artisten zuzuschauen u. dergl. m. sind auf den erwähnten atavistischen Trieb zurückzuführen. Die im



Streicheln der Wangen, Zwickeln und scherzhaften Schlagen der Kinder, sowie Drücken der Hände sich täglich äussernden Formen unserer Liebe und Freundschaft sind vielleicht nichts Anderes, als rudimentäre Aeusserungsformen des erwähnten in uns schlummern- den, uns nicht mehr bewussten Triebes. Bei neuropathischen Indi- viduen associirt sich dieser Trieb mit wollüstigen Vorstellungen. Diese Association begründet dann die pathologische Perversion.

Zwei Fälle seien hier angeführt. in welchen einerseits die Zer- störungswuth, andererseits der Drang, sich unterzuordnen, ohne nachweisbare Beziehung zur Geschlechtsempfindung hervortritt:

Ein 16jähriger Lehrling hatte Wochen hindurch die Behörde dadurch in Athem gehalten, dass er die Kleider vorübergehender Passanten, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, durch Bespritzen mit einer ätzenden Säure beschädigte. Er wurde eruiert und gab als Motiv seiner Handlungsweise das Gefühl der maasslosen Freude an, welches er bei Beschädigung der Kleider empfinde. Er stellte die Existenz irgend welcher mit dem Geschlechts- triebe in Verbindung stehender wollüstiger Gefühle bei Begehung der erwähnten Delicte in Abrede, und es konnte auch eine solche Asso- ciation nicht constatirt werden.

In einem anderen Falle hatte ein Hochschüler Knaben ange- halten, ihnen mit einer Bürste, welche er bei sich trug, die Schuhe geputzt und sodann die geputzten Schuhe geküsst. Seine *vita sexualis* wies nichts Abnormes auf. Er selbst bezeichnete den unwidersteh- lichen Drang, untergeordnete Dienste zu verrichten als Motiv seiner Handlungsweise. Beziehungen seines Vergehens zu seinem Geschlechts- leben leugnete er. Der Unglückliche war bereits einmal in einer Irrenanstalt.

Wenn wir nun versuchen wollen, die für den Kriminalisten wich- tigen Gesichtspunkte hervorzuheben, müssen wir zunächst feststellen:

1. Deutet das uns vorliegende Verbrechen, mit Rücksicht auf die Art der Verübung oder mit Bezug auf den Mangel eines vernünftigen Motives, auf Merkmale, welche auf eine geschlechtliche Verirrung des Thäters schliessen lassen?

2. Ist diese geschlechtliche Verirrung pathologischer Natur oder deutet sie lediglich auf die Handlung eines Wüstlings hin, oder — um mich der Krafft-Ebing'schen Terminologie zu bedienen, begründet das Handeln des Thäters eine Perversion (das ist Ausfluss der krank- haften Veranlagung) oder eine Perversität (verbrecherisches Handeln)?

Die stärkste Ausdrucksform des Sadismus äussert sich in der Tödtung des weiblichen Individuums, in dem sogenannten Lustmorde. Die äusserlichen Merkmale des Lustmordes bestehen zumeist darin, dass Körpertheile, und zwar vorzugsweise die Geschlechtstheile und die mit diesen zusammenhängenden Organe der getödteten Person herausgeschnitten oder herausgerissen oder Körperhöhlen geöffnet wurden oder auch einzelne Körpertheile überhaupt fehlen. Zuweilen kommt es auch vor, dass der Thäter gewisse, an sich geringwerthige Kleidungsstücke, wie Hemd, Strümpfe u. dgl., geraubt hat. Diese Gegenstände haben für den Thäter zweifellos fetischistische Bedeutung. Aus diesen äusserlichen Merkmalen allein wird jedoch noch nicht auf einen Lustmord geschlossen werden dürfen, vielmehr wird die Möglichkeit in's Auge gefasst werden müssen, ob nicht etwa ein Mord aus Aberglauben verübt worden ist. So hebt Gross in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“, sowie in seinem jüngst erschienenen Buche „Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen, endlich in seiner Abhandlung „Psychopathischer Aberglauben“ (Bd. IX dieses Archivs S. 253) mit Recht hervor, dass in vielen mysteriös erscheinenden Fällen, in welchen das Motiv des Verbrechens nicht erklärbar erscheint, sowie insbesondere auch die Morde, welche prima facie als Lustmorde erscheinen, der That in Wahrheit ein Aberglaube des Thäters zu Grunde liege. Erst wenn die Nachforschungen nach dieser letzteren Richtung hin nichts ergeben, wird die Annahme eines Lustmordes berechtigt erscheinen. Oft wird auch das Augenmerk darauf zu lenken sein, ob nicht etwa lediglich deshalb ein Mord verübt worden ist, damit der Thäter sich des Zeugen der von ihm verübten Nothzucht oder Schändung entledige. Bemerkenswerth ist übrigens, dass der Lustmord durchaus nicht zur Voraussetzung hat, dass an der Getödteten ein Stuprum verübt oder zu verüben versucht worden wäre. Ist der Lustmord an einer Prostituirten verübt worden, werden eingehendste Umfragen bei den Prostituirten nach dem Charakter ihrer Besucher erfolgen müssen wobei nicht bloss nach Individuen mit ausgesprochen sadistischer oder masochistischer Veranlagung, sondern auch nach solchen Personen, die nur andeutungsweise sadistische Anwandlungen zeigten, eifrigst zu forschen sein wird. Wichtig ist auch die Erkenntniss, dass der eigentliche Lustmord immer nur von einem Thäter verübt wird. Wo demnach die Nachforschungen mit Sicherheit auf Complicen hinweisen, ist die Annahme eines Lustmordes eine irrige und müssen andere Motive für die That gefunden werden. —

Vor 4 Jahren wurde in Wien eine 41 Jahre alte Prostituirte früh in ihrem Cabinet ermordet aufgefunden. Bauchhöhle und Brust sind mit einem scharfen Instrumente geöffnet worden, die Leber war herausgerissen und lag neben der Leiche, auf welcher letztere abgeschnittene Haare der Ermordeten gestreut worden waren. Geraubt wurden die Schuhe, Strümpfe und das Hemd der Ermordeten. Der Verdacht lenkte sich gegen ein geschlechtlich pervers veranlagtes Individuum, doch führten die vollkommen sachlich gepflogenen Nachforschungen nicht zur Eruirung des Thäters. —

Es sei hier noch einiger, mit der Geschlechtsempfindung in Verbindung stehender strafbarer Handlungen gedacht, deren Object allerdings, der Natur der Sache nach, nicht die Prostituirte bildet. In den Fällen von Nothzucht und Schändung wird es besonders wichtig erscheinen, sich nicht auf die schablonenhafte Feststellung des subjectiven und objectiven Thatbestandes zu beschränken, sondern es wird unter allen Umständen eine eingehende, gerichtsarzliche Untersuchung des Geisteszustandes des Thäters, sowie eine sorgfältige Prüfung bezüglich etwa vorhandener sexueller Perversion stattfinden müssen. Diese Prüfung ist um so wichtiger, als die beiden erwähnten Delicte keineswegs pathologische Bedingungen zur Voraussetzung haben, sondern oft ihre Erklärung finden in einer durch Alkoholmissbrauch gesteigerten Sinnlichkeit oder in einer durch die concreten Umstände verursachten langen Enthaltensamkeit vom normalen Geschlechtsverkehre oder endlich in einer Uebersättigung in diesem Verkehre. Auch ist es nicht selten, dass Schändungen von Wüstlingen verübt werden, ohne dass von einer krankhaften Veranlagung des Thäters gesprochen werden könnte. Oft wird allerdings schon die Art der Begehung des Delictes, die Häufigkeit der einzelnen Schändungsacte, die wiederholte Rückfälligkeit trotz vorausgegangener Bestrafung, die Verübung des Delictes auf offener Strasse, vor Schulgebäuden, trotz grosser Gefahr, entdeckt zu werden, der Mangel jeder Schlaueit, den Schluss auf das Vorhandensein pathologischer Bedingungen gerechtfertigt erscheinen lassen. Hierher gehören auch jene unglücklichen Geschöpfe, welche in geradezu läppischer Weise, z. B. durch Reiben ihres Gliedes an vorübergehenden weiblichen Personen — sogenannte Frotteure — oder durch blosses Entblößen ihres Schamtheiles — sogenannte Exhibitionisten —, die geschlechtliche libido befriedigen. So wurde einmal ein Mann angehalten, welcher beim Stiegenaufgange einer Mädchenschule auf die die Schule verlassenden Mädchen mit entblösstem Gliede wartete, ohne die Mädchen anzusprechen oder sonstwie zu belästigen.

Zwei mir bekannte Schändungsfälle mögen hier angeführt werden. Dieselben erscheinen nicht bloss durch ihr seltenes Vorkommen, sondern auch dadurch merkwürdig, dass in den Kindern, welche geschändet worden sind, durch die Schändung die latente Geschlechtsempfindung, welche Krafft-Ebing mit *Paradoxia sexualis* bezeichnet, erst geweckt worden ist:

Eine Arbeitersgattin bemerkte, dass das Glied ihres zweijährigen Söhnchens auffallend geröthet und entzündet war. Sie vermuthete, dass das Kind von einem Hausgenossen geschändet worden sei, und erstattete die Anzeige. Die Erhebungen ergaben das überraschende Resultat, dass das Kind von seiner 8jährigen Halbschwester durch *immissio penis* in den Mund und Saugen am Penis wiederholt geschändet worden ist. Aus den Angaben des Mädchens erhellte, dass das Mädchen zu der ungeheuerlichen Perversität von einem unwiderstehlichen Drange getrieben worden sei. Es war ausser der Ehe geboren worden und befand sich zur Zeit der Verehelichung der Mutter bei seinem natürlichen Vater in Pflege. Dieser hat das Kind schändlich missbraucht, indem er entweder dessen Hand zum Onaniren benutzte oder aber sein Glied in den Mund des Kindes steckte, welches daran bis zum Eintritte der Ejaculation saugen musste. Dieses Vorgehen des im Laufe des Gerichtsverfahrens durchaus nicht als pathologisch belastet erklärten Lüstlings hat zweifellos die im Kinde ab origine schlummernde perverse Geschlechtsempfindung ins Leben gerufen. Das Mädchen wurde später, trotz mehrjähriger Anhaltung in einer Besserungsanstalt, — Prostituirte.

In einem anderen Falle wurde ein 7jähriges Mädchen von ihrem 21 Jahre alten, syphilitischen Bruder genozüchtet. Das Kind hat männliche Altersgenossen in den Abort gelockt und dort coitusähnliche Handlungen zu verüben versucht. Dem sittenverderbenden Treiben des Mädchens wurde Einhalt gethan, als es, mit arger Syphilis behaftet, in ein Krankenhaus abgegeben werden musste. So oft dem Kinde im Spitale die Schamtheile gereinigt wurden, fühlte es eine heftige libido. Diese äusserte es im Spitale in unbewachten Momenten in der Weise, dass es, im Bette liegend, die den Coitus begleitenden Körperbewegungen imitirte und hierbei mit dem Ausdrucke höchster Wollust rief: „So hat es der M. (Name eines männlichen Spielkameraden) gemacht.“ Auch dieses Kind ergab sich mit Erreichung des entsprechenden Alters der Prostitution.

Dass Verletzungen des Körpers oder Beschädigungen fremden Eigenthumes, sowie Diebstahl und Raub manchmal eine perverse Geschlechtsempfindung zur Grundlage haben, ist bereits oben erwähnt

worden und ergeben sich die für die Nachforschungen wichtigen Gesichtspunkte aus dem Gesagten. Insbesondere wird beim Diebstahle oder Raube dann die Vermuthung für eine perverse Geschlechtsempfindung bestehen, wenn der Thäter immer gleichartige Gegenstände, z. B. Taschentücher, Schuhe, Damenhandschuhe unter gleichen äusseren Begleitumständen stiehlt oder raubt und ein gewinnsüchtiges Motiv der Handlungsweise ausgeschlossen erscheint. Viele Fälle der sogenannten Kleptomanie finden in der perversen Geschlechtsempfindung des Thäters ihre Erklärung. —

Noch eine häufig vorkommende Erscheinung sei hier angeführt: Während nach deutschem Strafgesetze nur die Päderastie strafbar erscheint, ist nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze auch die Tribadie (*amor lesbicus*) strafbar. Diesem letzterwähnten Laster begegnen wir bei den Prostituirten sehr häufig und werden solche Prostituirte in Wien von den übrigen Dirnen „warme Schwestern“ genannt und tief verachtet. Das Vorhandensein einzelner psychopathischer Individuen unter den Prostituirten, der häufige Verkehr fast ausnahmslos aller Prostituirter mit perversen Männern, mag das nicht seltene Vorkommen des Lasters unter den Prostituirten begreiflich erscheinen lassen. De lege ferenda möchte ich mich der Ansicht anschliessen, welche sowohl Tribadie als auch Päderastie nur dann als strafbar gelten lassen will, wenn die öffentliche Sittlichkeit verletzt erscheint. Speciell gegen die Strafbarkeit der Päderastie sprechen gewichtige kriminalpolitische Gründe. Die grosse Anzahl von Männern mit conträrer Sexualempfindung hat zur Folge, dass in jeder Grossstadt moralisch depravirte Individuen sich finden, welche ihren ausschliesslichen Erwerb in dem sich Anbieten an Urninge suchen. Diese gefährlichen Individuen üben nicht selten Erpressungen an dem Urning aus, wodurch dieser entweder finanziell zu Grunde gerichtet oder aber zum Selbstmorde getrieben wird. Es bilden sich förmliche Erpresserbanden, welche ihren Opfern in der Nähe von Pissoirs oder in Parkanlagen auflauern; einer der Burschen lockt den Urning an sich, worauf der zweite Complice plötzlich auftaucht und — scheinbar Beiden — mit der Anzeige droht und von der Verwirklichung seiner Drohung erst ablässt, nachdem er vom Urning den erpressten Geldbetrag erhalten hat. Schon behufs Beseitigung dieser gemeingefährlichen Chantage wäre eine Streichung des Verbrechens der Päderastie aus dem Strafgesetze zu wünschen. Ueber die Ausbreitung des Urningthums wird man sich wohl einige Vorstellung machen können, wenn man erfährt, dass in Wien bis vor wenigen Jahren in einem bekannten grossen Tanzsaale alljährlich ein Ball abgehalten

worden ist, welcher fast ausschliesslich von, theils in Männer-, theils in Frauenkleidung erschienenen Urningen besucht war. Die als Frauen verkleideten Urninge vermochten durch ihr weibisches Aussehen und Benehmen das wachsamste Auge zu täuschen.

Der Mangel einer verlässlichen Statistik, sowie die Schwierigkeit der Beobachtung der einzelnen Fälle verhinderte es bisher, auf dem in vorstehenden Zeilen berührten Gebiete zu wissenschaftlich feststehenden Resultaten zu gelangen; immerhin enthalten jedoch obige Schilderungen einige nicht unwesentliche Anhaltspunkte, welche der weiteren wissenschaftlichen Forschung würdig erscheinen und auch vom praktischen Standpunkte aus für den Kriminalisten von grösster Wichtigkeit sind.

-----

## II.

### Psychiatrische Gutachten. I.

Von

**Ernst Schultze.**

Klinische, diagnostische, therapeutische Erörterungen werden vielfach in der Form von Vorträgen veröffentlicht; und letzthin ist man dazu übergegangen, den heutigen Stand der klinischen Medicin in einem gross angelegten Sammelwerk in der gleichen Form darzustellen.

Das hat seinen guten Grund; eine derartige Arbeit liest sich besser, angenehmer, auch schneller, als die streng wissenschaftliche Abhandlung in ihrer starren Form, und das lebendige Wort des Redners wird so am besten ersetzt, soweit es überhaupt bei der Benutzung der todten Buchstaben möglich ist.

Es hätte nun sicherlich sehr nahe gelegen, auch gerichtlich-medizinische, insbesondere psychiatrische Gutachten in gleichem Gewande mitzutheilen.

Gerade der Umstand, dass viele strafrechtliche Gutachten persönlich von dem Sachverständigen vor den Schranken des Gerichts vertreten werden, hätte dazu auffordern müssen. Meines Wissens ist es aber bisher wenig oder gar nicht geschehen; an Gelegenheit dazu hätte es nicht gefehlt. Denn darüber, dass nicht hinreichend Gutachten weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, darf in unserer publicationslustigen Zeit wirklich nicht geklagt werden.

Aber diese Gutachten entsprechen in der Form der Wiedergabe meist dem schriftlichen Gutachten; der Leser muss sich erst durch eine mehr oder minder ausführliche Geschichtserzählung und die eigenen Beobachtungen des Gutachters hindurchwinden, um dann schliesslich zum endgültigen Gutachten zu gelangen. Dieses pflegt aber doch am meisten zu interessiren, weniger vielleicht, weil es eine klinische Würdigung des Befundes giebt — hie und da begegnet man sogar der Ansicht, der Gutachter brauche dem Richter keine bestimmte

Diagnose zu stellen —, als vielmehr, weil es die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit bestimmter rechtlicher Begriffe nachweist. Wiederholungen werden sich bei der Erstattung des schriftlichen Gutachtens nicht umgehen lassen.

Ohne sie kann es vielmehr nicht hergehen, wenn die Forderung strenge durchgeführt wird, dass in dem den Befund enthaltenden Theile die eigenen Beobachtungen des Gutachters ohne jedes Urtheil seinerseits wiedergegeben werden, während die kritische Verarbeitung erst im eigentlichen Gutachten erfolgt.

Diese Wiederholungen werden sich in dem mündlichen Gutachten leichter vermeiden lassen, schon deshalb, weil es eine freiere Form der Darstellung zulässt. Nichtsdestoweniger wird und kann es oft genug nicht kurz ausfallen. Die Kenntniss des bei den Acten liegenden, bereits früher erstatteten Gutachtens darf bei dem Gericht nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Das mündliche Verfahren ist es vor Allem, das die richterliche Entscheidung anbahnen soll.

Im Laufe der mündlichen Verhandlung sind vielleicht neue Zeugenaussagen aufgetaucht, mit denen auch der Gutachter sich sofort abfinden muss; oder aber es werden durch die Richter Fragen angeschnitten, die bisher noch nicht berührt sind. Schliesslich wird der Gutachter die eigentliche Beweisführung breiter anlegen, als er es in seinem schriftlichen Gutachten gethan hat; er wird sich unter steter Berücksichtigung des im Laufe der Verhandlung zu Tage geförderten Materials mehr in Detailmalerei einlassen dürfen und seine Ausführungen mit dem Hinweis auf andere ähnliche Beobachtungen, unter Bezugnahme auf actuelle Ereignisse, belegen.

Wenn aber auch wirklich so geartete Gutachten für den Mediciner zu lang gerathen erscheinen, für den Richter werden sie es kaum sein, der nach Aufklärung verlangt, zumal wenn ihm psychiatrische Probleme früher fremd waren; und wenn schon der Jurist einer Belehrung sich nicht unzugänglich erweist, so wird deren in noch höherem Grade der Geschworene bedürfen.

Diese Erwägungen waren es, die mich veranlassten, in Folgendem in dieser Zeitschrift Gutachten zu publiciren, die mir von einigem Interesse zu sein scheinen, und zwar so, wie ich sie etwa mündlich in der Verhandlung vertreten habe. Eine möglichst kurz gehaltene Geschichtserzählung ist zur Orientirung für den Leser vorausgeschickt.

### I.

Der 22 Jahre alte Musketier K. verliess am 12. Jan. 1902 Nachmittags die Kaserne seiner Garnison G. und stellte sich erst am



27. Jan. freiwillig der Polizeibehörde in Z., von der er nach G. transportirt wurde. Am 13. Jan. hatte man seine sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke im Volksgarten in G. gefunden.

Bei seiner Vernehmung gab K. an, er habe sich in trunkenem Zustande von der Truppe entfernt; wenn er angetrunken sei, und auch sonst wohl, sei er nicht ganz richtig im Kopfe. Seine Mutter sei in einer Irrenanstalt. Er habe 1897 bei einer Schlägerei einen Schlag mit einem Selterswasserglas auf den Hinterkopf erhalten und habe darnach 3 — 4 Wochen im Krankenhause gelegen. Letztere Angabe konnte durch Erkundigungen nicht bestätigt werden; ebensowenig liess sich durch die von ihm angegebenen Zeugen feststellen, dass er früher Zeichen von Geistesstörung geboten oder zeitweilig verkehrte Arbeiten gemacht habe. Auch bei der Truppe sind Zeichen von Geistesschwäche an ihm nicht bemerkt worden. Dagegen wurde ermittelt, dass seine Mutter sich seit 12. Febr. 1889 in der Irrenpflege-Anstalt X. wegen hallucinatorischer Verrücktheit befindet.

Bei der Verhandlung des Gerichts am 18. Febr. gab K. an, seit der Verletzung habe er Momente, in denen er nicht mehr wisse, was er thue; in einem solchen Zustande sei er weggelaufen. Da K. zudem auf das Gericht den Eindruck eines Geisteskranken machte, so wurde die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt, und K. dem Garnisonlazareth zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand überwiesen. Unter dem 29. April beantragte der Vertheidiger von K. mit Erfolg dessen Ueberführung in eine Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung, entsprechend dem militärärztlichen Gutachten.

In diesem wurde hervorgehoben, dass K. im Garnisonlazareth dauernd eine etwas deprimirte Stimmung aufwies; leidenschaftliche Ausbrüche hätten nicht stattgefunden. Auf die Eindrücke der Aussenwelt reagire er langsam; seine Vorstellung erscheine verlangsammt; der Drang zum Handeln sei herabgesetzt.

K. ist wegen Bettelerei einmal mit 3 Tagen, dann mit 3 Wochen Haft bestraft, sodann wegen Landstreicherei mit 6 Wochen Haft und wegen Körperverletzung mit 2 Monaten Gefängniss.

#### Gutachten.

M. H.! Dass die Frage der Zurechnungsfähigkeit überhaupt bei der vorliegenden Strafsache auftauchte, daran sind meines Erachtens zwei Momente Schuld, einmal die Angabe K.'s, dass er von der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nichts wisse, und dann der persönliche Eindruck, den K. bei der vorigen Verhandlung auf das Gericht gemacht hat.

Aus praktischen Rücksichten erscheint es mir rathsamer, bei der Erstattung des Gutachtens von dem an erster Stelle erwähnten Umstande auszugehen; auf das zweite Moment werde ich zu gegebener Zeit noch zu sprechen kommen.

Wenn uns ein Individuum angiebt, es habe keine Erinnerung mehr an bestimmte Erlebnisse, so sprechen wir Aerzte kurz von Amnesie; diesen Ausdruck wollen wir auch hier gebrauchen, um eine gegenseitige Verständigung möglichst zu erleichtern.

Ich brauche Ihnen kaum zu versichern, dass die Angabe des Vorliegens einer Amnesie ein rein subjectives Symptom ist, d. h. ein Zeichen, welches willkürlich zu jeder beliebigen Zeit von Jedem producirt werden kann. Die Amnesie an sich lässt sich in objectiver Weise nicht feststellen, ich meine, in einer solchen Weise, dass auf die Beweisführung, ob eine Amnesie wirklich vorliegt oder nicht, die betreffende Person ohne jeden Einfluss ist. Es ist aber selbstverständlich, dass wir dem Individuum, das sich keine Lüge zu Schulden kommen lässt, von vornherein mehr Glauben beimessen werden hinsichtlich seiner Angabe, es leide an Zuständen mit nachfolgender Amnesie, als dem, welches sich immerzu in Widersprüche verwickelt.

Nach den Acten macht K., wie ich offen zugebe, einen höchst ungläubwürdigen Eindruck. Um nun den wichtigsten Grund gleich hervorzuheben, so hatte seine Angabe, dass er im Jahre 1897 im Krankenhause wegen einer Schädelverletzung 4 Wochen gelegen habe, durch Nachfrage an der betreffenden Stelle nicht im Geringsten bestätigt werden können. Eine gewisse Voreingenommenheit gegen K. erscheint daher schon berechtigt.

Uns gab K. später an, er sei nicht 1897, sondern 1899 im Krankenhause behandelt worden; in der That wurde uns von dort aus bestätigt, dass er zu der von ihm angegebenen Zeit dort verpflegt wurde wegen einer Kopfverletzung, vielleicht auch wegen einer Schädelverletzung behandelt worden sei. Dass er bei einer früheren Vernehmung ein falsches Datum angab, das darf man ihm nicht nachtragen aus Gründen, die ich nachher noch berühren werde.

Ebenso wenig vermag aber auch der Umstand zu seinen Ungunsten zu sprechen, dass die von K. angeführten Schutzzeugen nur wenig über geistige Anomalien bei ihm zu berichten wissen. Zum Theil erklärt sich das dadurch, dass K. nur kurze Zeit bei ihnen in Stellung war, zu kurz, als dass es zu einer Kenntnissnahme seiner geistigen Persönlichkeit gekommen wäre; sodann ist aber darauf hinzuweisen, dass die bei K. vorliegenden, übrigens nur vorübergehenden Störungen derart sind, dass sie nicht Jedermann ohne Weiteres er-

kennen kann; dazu bedarf es, ich will nicht gerade sagen, einer psychiatrischen Kenntniss, aber doch einer gewissen psychologischen Schulung und einer nicht gewöhnlichen Beobachtungsgabe. Aber selbst wenn solche Beobachtungen gemacht sind, bedarf es weiterhin einer Routine und Fachkenntniss, um bei der Zeugenvernehmung das Resultat dieser Beobachtungen ermitteln zu können. Das erklärt denn auch hinreichend, warum der Fachmann bei der Unterhaltung mit dem angeblich kranken Individuum, sowie durch persönliche Vernehmung der Zeugen unendlich viel mehr erfährt als der Laie.

Der ungünstige Eindruck, den K. auf Jeden macht, der seine Strafacten durchliest, darf also durchaus nicht maassgebend sein, und daraus ergibt sich, dass der Inhalt der Acten hinsichtlich des Nachweises der Glaubwürdigkeit von K. nur mit Vorsicht zu verwerthen ist.

Ich habe mich sehr viel und eingehend mit K. unterhalten; aber auch nicht einmal habe ich feststellen können, dass er mir die Unwahrheit gesagt hätte oder dass er sich auch nur in wenn auch ungewollte Widersprüche verwickelt hätte. Seine Angaben stimmten untereinander stets überein und entsprechen in jeder Richtung dem Inhalte der Acten. Er hat mir eine Reihe von Details aus seinem Leben erzählt, die ich, weil sie von nebensächlicher Bedeutung sind, dem schriftlichen Gutachten nicht einverleibt habe; aber heute, nachdem inzwischen 6 Wochen verfllossen sind, lässt er sich in genau der gleichen Weise wieder darüber aus. Uns berichtete er z. B. von zwei Ohnmachtsanfällen, die er beim Militär gehabt habe. Sie haben gehört, m. H., dass deren Schilderung seitens der zwei als Zeugen vernommenen Unterofficiere sich vollkommen mit der seinigen deckte.

Ich darf bei der Gelegenheit auf das weitere Ergebniss der Zeugenaussagen hinweisen. K. erhält von allen Vorgesetzten das beste Zeugniss; er ist der beste seines Ersatzes, wie verschiedene Zeugen übereinstimmend bekunden. Er war nach seiner eigenen Auslassung mit Lust und Liebe Soldat; beim Militär hat er sich bis heute keines Vergehens schuldig gemacht, abgesehen von diesem, das der heutigen Verhandlung zu Grunde liegt.

Das spricht auch für seine Wahrheitsliebe; wir stehen seinen Angaben somit weit unbefangener gegenüber, als wenn wir hätten nachweisen können, dass er es mit der Wahrheit wenig genau nehme; das gilt dann aber auch für den vorliegenden Fall, wo K. Aeusserungen macht, die ihn zu entlasten geeignet erscheinen.

Ich gebe zu, dass die bisherigen Erwägungen viel mehr juristischer als klinischer Art sind, aber sie schienen mir nothwendig, um meine Stellungnahme zu der Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu begründen,

die gerade im vorliegenden Falle besonders wichtig ist; sodann erscheinen sie mir auch deshalb berechtigt, weil sie sich auf meine eigenen Beobachtungen gründen und weil insbesondere auch vom rein ärztlichen Standpunkte aus betrachtet, die Angaben von K. durchaus glaubhaft sind; sie stimmen völlig mit den an andern, nicht kriminellen Fällen gemachten Beobachtungen überein.

Um aber auf die eigentliche Domäne des Sachverständigen zurückzukommen, so giebt K. an, er habe für bestimmte Zeiten keine Erinnerung.

Trifft dies in Wirklichkeit zu, so kann man in erster Linie annehmen, dass es sich um eine eigenartige Bewusstseinsstörung zur kritischen Zeit gehandelt haben kann; in ihr hat die Beziehung der Persönlichkeit zu ihrer Umgebung eine derartige Lockerung erfahren, dass sie eine Reihe der verschiedensten, geordneten sowohl wie ungeordneten Handlungen begehen kann, ohne dass nachher eine klare Erinnerung möglich ist. Das Verhalten des Gedächtnisses kann da recht verschiedenartig sein. Früher nahm man gemeiniglich an, dass die Erinnerung für den ganzen Zeitraum völlig fehle, dass also aus dem Gedächtniss eine umschriebene Partie wie mit dem Locheisen scharf ausgestossen sei. So sehr damit auch die Begutachtung erleichtert wurde, so sehr war andererseits der Simulation Vorschub geleistet. Denn es ist einleuchtend, dass es sehr viel leichter ist, anzugeben, man habe etwa für einen bestimmten Tag gar keine Erinnerung, als zu behaupten, man habe für dies und das keine Erinnerung, und beständig bei dieser Behauptung, trotz aller Querfragen, zu bleiben.

K. weiss nach seiner Angabe nicht, wie er an dem fraglichen Abend von A., dem Vorort der Garnison G., nach G. gekommen ist; er erinnert sich nur dunkel, dass er im Laufe des Tages in einem Restaurant in einer grösseren Gesellschaft, von der er heute nur eine Person bestimmt angeben kann, ein Glas Bier getrunken hat, und dass er am nächsten Tage in dem Bette eines Kameraden in dessen Privatwohnung erwachte. Für alles das, was dazwischen liegt, besteht bei ihm gar keine Erinnerung, so oft und so eindringlich man ihn auch befragt.

Diese eigenartigen Zustände von Trübung oder Umdämmerung des Bewusstseins, die man kurz als Dämmerzustände bezeichnet, sind indess keine Krankheit für sich; sie sind vielmehr lediglich von symptomatischer Bedeutung und weisen auf ein Hirnleiden hin, von dem sie einen Theil bilden.

Am bekanntesten sind die Dämmerzustände der Epileptiker. Dass auch hier Epilepsie vorliegt, erscheint mir, um das gleich vorweg zu nehmen, nach meinen Beobachtungen das Wahrscheinlichste.

Freilich typische epileptische Anfälle, die Krampfanfälle der Fallsüchtigen, die in ihrem jähen Einsetzen, ihrer elementaren Gewalt auch dem Laien wohlbekannt sind, sind bei K. nicht beobachtet; es lässt sich nicht nachweisen, dass er solche jemals gehabt hat.

Es wäre aber falsch, daraus nun den Schluss ziehen zu wollen, dass K. deshalb nicht Epileptiker sein kann; denn die Forschungen auf dem Gebiete der Epilepsie der letzten Jahrzehnte haben gelehrt, dass an die Stelle der epileptischen Anfälle andere Zustände, Aequivalente, treten können, die den epileptischen Anfällen gleichwerthig sind, die aber entweder die Störungen auf motorischem Gebiete — ich meine die Zuckungen — oder die Bewusstseinsstörung — ich meine die tiefe Benommenheit zur Zeit der epileptischen Anfälle, in denen die Kranken sich die schwersten Verletzungen zuziehen können, ohne das Geringste zu merken — mehr oder weniger vermissen lassen können. Diese Störungen, die das psychische oder somatische Gebiet betreffen können, haben mit jenen Krampfanfällen das gemeinsam, dass sie ohne äusseren Anlass auftreten, dass sie sich des Oefteren wiederholen, dass sie mehr oder weniger schnell verlaufen. Dass sie aber den Krampfanfällen klinisch gleichwerthig sind, das erhellt daraus, dass diese Zustände sich vorwiegend oder fast nur bei Epileptikern finden, dass diese Störungen bei denselben Individuen in directer Abhängigkeit von Krampfanfällen sowohl wie unabhängig von ihnen auftreten können; das beweist ferner die Beobachtung, dass Individuen, welche nur an Aequivalenten leiden, auf die Dauer die gleiche Veränderung der Persönlichkeit erfahren können, wie wir bei der typischen Epilepsie so oft zu beobachten in der Lage sind; das beweist schliesslich auch der häufige Erfolg einer Behandlung, die der der Epilepsie gleicht.

Es wäre sicherlich auffallend, wenn K. nur den einen Dämmerzustand geboten hätte, der mit der Strafthat zusammenfällt, die ihrer Beurtheilung, m. H., untersteht. Wäre dem wirklich so, so würde das ein peinlicher, fast verhängnissvoller Zufall sein.

Nun hat aber K. mir angegeben, dass er früher 2 mal ähnliches bei sich beobachtet habe.

Das eine Mal ist er, als er in L. beschäftigt war, eines Sonnabends den ganzen Tag im Walde spazieren gegangen, ohne das geringste davon zu wissen. Er erinnert sich nur dunkel, dass er an dem fraglichen Abend müde und matt nach Hause kam. Seine Kenntniss von der Wanderung im Walde verdankt er der Mittheilung eines Arbeitscollegen, der wegen einer Verletzung an der Hand feiern musste und ihm damals im Walde begegnete. Dass ein „Ausnahme-

zustand“, wie man solche Störungen auch nennt, wirklich vorgelegen hat, wird weiter dadurch wahrscheinlich gemacht, dass er an dem Tage sich nicht wie sonst die ihm zustehende Löhnung holte.

Eine zweite Begebenheit, die hier erwähnt zu werden verdient, spielte sich in Baden ab. Er erschien dort eines Tages wie gewöhnlich zur Arbeit und war auf's Höchste erstaunt, als ihm ohne Weiteres sein Meister die Thüre wies. Von ihm erfuhr er, was ihm bis dahin ganz fremd war, dass er am Tage vorher „Krach geschlagen“ habe, dass er mehr Lohn verlangt und, als ihm dies verweigert worden war, gekündigt habe. Er musste die Stellung aufgeben.

K. schildert diese beiden Begebenheiten recht glaubhaft, in völliger Uebereinstimmung mit dem, was wir von unseren Kranken erfahren. Ich betone noch besonders, dass Alkoholgenuss hierbei keine Rolle gespielt hat.

Es ist sehr gut möglich, dass K. solche Ausnahmestände noch öfter erlebt hat; aber die kamen ihm selbst vielleicht nicht zum Bewusstsein, weil er etwas Besonderes in der fraglichen Zeit nicht gethan hat. Ist gar die Absence nur von kurzer Dauer, und hat sie sich in die gewohnte Beschäftigung eingeschoben, diese also nur für kurze Zeit unterbrochen, so vermag das betreffende Individuum aus eigener Wissenschaft kaum etwas anzugeben, wenn es nicht von Anderen nachher eine Aufklärung erfährt.

Sodann hat K. hier mehrfach über intensive Kopfschmerzen geklagt, die plötzlich, unvermittelt auftraten und die nach kurzer Zeit von selbst wieder verschwanden. Dahinlautende Angaben hatte er mir von Anfang an gemacht. Dass aber die Kopfschmerzen wirklich vorhanden waren, das bewies sein leidender Gesichtsausdruck; noch mehr beweiskräftig ist die mehrfach gemachte Beobachtung, dass bei seinen Klagen über einseitigen Kopfschmerz das Auge derselben Seite stark thränte und dass dessen Bindehaut sehr stark gefüllte Blutgefässe aufwies. Diese beiden Erscheinungen kamen und verschwanden mit den Kopfschmerzen.

Glauben Sie nur nicht, m. H., dass ich Jeden, der an zeitweiligen oder periodischen Kopfschmerzen leidet, nun direct für einen Epileptiker halte; das wäre sehr falsch, und die Zahl der Epileptiker würde bei einer derartigen Auffassung noch weit grösser werden, als sie schon ist. Der periodische Kopfschmerz ist gewissermaassen nur ein kleiner Mosaikstein, der an und für sich werthlos ist, der aber sofort an Bedeutung gewinnt, wenn er zu andern, für sich ebenfalls bedeutungslosen Mosaiksteinen passt und mit diesen ein harmonisches Bild liefert.

Sodann gab mir K. an, dass er mehrfach Ohnmachts- und Schwindelanfälle gehabt habe. Er giebt zwei ganz bestimmte Fälle an, die beim Militär passirt sind, das eine Mal beim Exerciren, das andere Mal beim Springen. Er wurde bleich, es schwindelte ihm vor den Augen, er glaubte, die Sinne schwänden ihm, aber nicht für längere Zeit, sondern höchstens 2—3 Minuten; er meinte, erbrechen zu müssen, er musste austreten, und in kurzer Zeit hatte er sich so erholt, dass er wieder seinen Dienst aufnehmen konnte. Nachher wusste er wohl noch, was während der 2—3 Minuten passirt war, aber nicht so recht deutlich.

Auf Befragen haben uns heute erst, m. H., die Zeugen angegeben, dass sie sich dieser Vorkommnisse erinnern. In Vervollständigung des Berichts von K. führen sie noch aus, dass das eine Mal K. beim Stillestehen während der ersten Aufstellung bewusstlos zusammenbrach, dass er das zweite Mal Erbrechen hatte.

Nach den übereinstimmenden Berichten kann nun Alkoholwirkung nicht vorliegen. Uebermüdung kann auch nicht im Spiele sein, denn K. wurde allein ohnmächtig, und der an erster Stelle erwähnte Ohnmachtsanfall trat bei der ersten Aufstellung ein. An einen Hitzschlag darf man schon deshalb nicht denken, weil K. ja erst im Oktober vorigen Jahres, kurz vor den fraglichen Ereignissen, eingetreten war.

Nun ist von einem von Ihnen, m. H., die Frage angeschnitten worden, ob nicht der Druck des Helmes auf die Narbe am Kopf den Ohnmachtsanfall ausgelöst habe. Gewiss ist das an und für sich möglich; aber diese Annahme trifft für den 2. Fall sicherlich nicht zu, da bei der Gelegenheit K. keinen Helm trug.

Indess giebt mir diese Zwischenbemerkung erwünschten Anlass auf die Bedeutung der Schädelverletzung mit wenigen Worten einzugehen.

Das Krankenhaus theilte uns nur kurz mit, dass K. eine Kopfverletzung, möglicher Weise einen Schädelbruch erlitten habe und dieserhalb dort verpflegt worden sei.

Andrerseits sind die bisher beschriebenen Krankheitserscheinungen und noch andere, auf deren Bedeutung ich gleich noch eingehen werde, erst nach der Kopfverletzung zu Tage getreten. Dadurch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass hier nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt.

Man wende nicht ein, jene Kopfverletzung, die in kurzer Zeit zur Heilung oder doch wenigstens zur Entlassung aus dem Krankenhause geführt habe, könne nicht so schwer gewesen sein, dass sie eine Epilepsie hätte nach sich ziehen können. Der kurze Kranken-

hausaufenthalt spricht nicht unbedingt dagegen, dass etwa ein Bruch der innersten Schicht des knöchernen Schädels vorgelegen haben kann; dieser wäre dann nach aussen nicht in Erscheinung getreten, und einer Behandlung hätte es somit nicht bedurft.

Wir brauchen aber die Annahme einer solchen, ich gebe zu, nicht gerade wahrscheinlichen Verletzung nicht zu machen. Denn es ist bekannt, dass der erste epileptische Anfall ausgelöst werden kann durch einen blossen psychischen Shok. Wenn der Lehrer dem Kinde eine Ohrfeige giebt, und dieses gleich nachher mit einem echten epileptischen Anfall debutirt, so ist dabei, abgesehen von der individuellen Beschaffenheit des Verletzten, neben der mechanischen Einwirkung sicherlich auch der psychische Schreck von Bedeutung. Mit diesem allein haben wir etwa dann zu rechnen, wenn der erste Anfall dadurch ausgelöst wird, dass das Kind über den ihm entgegenspringenden, bellenden Hund erschrickt.

Die Möglichkeit, dass K. durch eine relativ unbedeutende Verletzung oder gar durch einen blossen Schreck epileptisch werden konnte, ist hier um so grösser, als er hierzu disponirt war, d. h. in besonderem Maasse dazu befähigt war, auf derartige Einwirkungen von aussen so lebhaft, so nachhaltig zu reagiren. Die Disposition ist im vorliegenden Falle gegeben vor Allem durch die geistige Erkrankung seiner Mutter, die nun schon fast 20 Jahre in einer Irrenanstalt verpflegt werden musste.

Es ist oft genug beobachtet, dass eine Kopfverletzung, welche psychische Veränderungen des Verletzten nach sich zieht, insbesondere eine hochgradige Reizbarkeit und Intoleranz gegen Gifte im Gefolge hat. Die gleichen Symptome bieten aber auch viele Epileptiker. In der That finden wir sie auch hier.

K. hat bei sich selbst beobachtet, dass er, nachdem er die Verletzung erlitten hat, sehr viel reizbarer geworden ist gegen früher. Während er früher gegebenen Falls bei Seite ging, lässt er sich jetzt gleich hinreissen, zu schimpfen und dreinzuschlagen.

Während seines Anstaltsaufenthalts hatten wir sehr oft Gelegenheit, zu beobachten, dass K. sich zutreffend geschildert hat. Ich begnüge mich damit, m. H., Ihnen nur ein Vorkommniss zu schildern.

Um eine möglichst genaue und ununterbrochene Beaufsichtigung des K. zu erreichen, die wegen des nur periodischen Auftretens der Störungen besonders geboten war, lag K. Tag und Nacht auf einem Wachsaal zu Bett, d. h. in einem grösseren Krankenzimmer, mit anderen Kranken unter ständiger, Tag und Nacht anhaltender Aufsicht durch Pfleger. Seinem leicht begreiflichen Wunsch, aufstehen zu



dürfen, glaubte ich, aus den eben skizzirten Gründen nicht sofort nachgeben zu dürfen. Eines Tages hatte ich mich allein mit ihm in einem anderen Zimmer unterhalten. Als er sich nun wieder zu Bett legen sollte, wurde er sehr erregt; der Hinweis des Pflegers, er dürfe nur mit besonderer ärztlicher Erlaubniss aufstehen, fruchtete nichts. Er riss die Weste so heftig auf, dass alle Knöpfe absprangen. Er schimpfte sehr über die ihm zu Theil werdende Behandlung, und er drohte damit, dass er es durch seinen Vetter, den Redacteur einer Zeitung, in die Presse bringen lassen werde, dass man ihm nicht gestatte, aufzustehen. Schliesslich kündigte er an, er werde niemals mehr mit dem Gutachter auch nur ein Wort sprechen. Dabei war er bleich, bleicher als sonst; sein Blick hatte etwas flackerndes; und während er sonst nur wenig stotterte, stotterte er jetzt so stark, dass er mehrsilbige Worte kaum hervorstossen konnte, ja dass er vielfach ganz unverständlich sprach. Er legte sich zu Bett, verkroch sich unter der Bettdecke, unterhielt sich mit keinem seiner Nachbarn und ass nicht. Dies Verhalten, welches stark mit seinem sonstigen Benehmen contrastirte, hielt bis zum Abend an, und erst im Laufe des anderen Nachmittags liess er sich wieder herbei, mit dem Gutachter zu sprechen. Für das fragliche Ereigniss hatte er eine nur mangelhafte Erinnerung; vor Allem wusste er nicht auf Vorhalt meinerseits, dass er erklärt hatte, er wolle niemals mehr mit mir sprechen.

Derartige Ausbrüche haben wir oft genug bei ihm erlebt; die geringste Kleinigkeit, ein Anlass, den zu finden oft geradezu schwer war, genügte schon.

Die hochgradige Erregbarkeit ist Ihnen auch heute aufgefallen. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, wie der recht intelligente und geweckte K. sich auf die Beantwortung selbst einfacher Fragen vielfach lange besinnen musste, wie undeutlich er einzelne Worte aussprach, wie ungeschickt er die einzelnen Worte zu Sätzen gruppirte. Dass in der That eine deutliche Veränderung mit ihm heute vorgeht, das haben die verschiedenen Zeugen, die K. von der Dienstzeit her, also aus dem normalen Leben her, kennen, übereinstimmend bekundet. Vor Allem hat einer von Ihnen, m. H., auf den „trüben Blick“, den der Angeklagte bietet, hingewiesen, und in Uebereinstimmung mit dieser Beobachtung sagen die Zeugen aus, er sehe sonst anders drein. Es ist ja sicherlich zuzugeben, dass wohl kein Angeklagter, der zum ersten Male vor den Schranken des Militärgerichts steht, die gewohnte Ruhe beibehalten wird; aber die Veränderung, die wir hier beobachten, übersteigt doch das Maass des Physiologischen. Dafür spricht vor

Allem der Umstand, dass gerade Ihnen, die Sie doch öfter Angeklagte vor sich stehen sehen, diese Veränderung aufgefallen ist.

Wir dürfen nach dem heutigen Eindruck, den der K. auf uns gemacht, mit Sicherheit annehmen, dass er auch bei der ersten Verhandlung ein ähnliches Bild geboten hat. Das lässt es denn auch durchaus begreiflich erscheinen, dass der Angeklagte bei der ersten Verhandlung den Eindruck eines Kranken gemacht hat.

Ebenso werden wir es aber verstehen, wenn K. in einem solchen Zustande Angaben macht, die nicht ganz den Thatsachen entsprechen, wenn er z. B. erklärt, er wisse nichts von seiner Reise durch Belgien oder Holland. Er selber macht darauf aufmerksam, er sei damals zu erregt gewesen, als dass er Alles hätte klar überlegen können; man habe ihn zudem missverstanden, man habe ihn nicht ausreden lassen.

Jener Kopfverletzung schreibt K. eine weitere Folgewirkung zu, nämlich eine erhöhte Empfindlichkeit gegen die Einwirkung von Giften.

Er könne das Rauchen, meint er, schlechter vertragen, und nach schweren Cigarren werde es ihm leichter schlecht als vordem.

Aber auch auf Alkohol reagirt er stärker. Wenn er früher 15 bis 20 Glas Bier trinken konnte, wird es ihm jetzt nach einem Genuss von 3—4 Glas Bier schon schlecht; dann verwirrten sich die Gedanken bei ihm, er sei reizbar, könne keinen Spass vertragen. Er schlafe ein; nach dem Erwachen sei er matt, unlustig zu Allem, leide an Kopfschmerzen, und er wisse nicht mehr Alles, was er gethan habe. Er wisse dann vielmehr nur hier und da etwas, habe aber keinen richtigen Zusammenhang.

Um ihn auf die Richtigkeit seiner Angaben zu prüfen, gaben wir ihm eines Tages eine geringe Menge unseres ganz leichten Anstaltsbieres zu trinken. Ich brauche Sie wohl kaum zu versichern, dass wir zu dem Experiment sein Einverständniss einholten, das, er übrigens bereitwilligst gab. Er hatte noch nicht ein Liter des, wie gesagt, recht leichten Anstaltsbieres getrunken, da ging eine bedeutende Aenderung mit ihm vor. Der sonst schweigsame, fast scheue K. wurde recht gesprächig und redete ohne Anlass den Gutachter an; so verträglich er sonst war, fing er jetzt mit seiner Umgebung Händel an. Er fühlte sich sehr wohl; er war munter, fast ausgelassen, sang unausgesetzt Militärlieder; und während er sonst Hochdeutsch sprach, wandte er nun den echten, unverfälschten Cölnischen Dialect an. Er bekam nur noch wenig Bier, obwohl er solches energisch verlangte und verfiel dann nach vorübergehendem Erbrechen in einen Schlaf. Ich darf wohl noch hinzufügen, dass er während der gehobenen Stimmung gegen sonst erheblich erhöhte Sehnenreflexe hatte.

Gewiss ist zuzugeben, dass K. seit Ende Januar in Haft war und seit der Zeit keinen Alkohol bekommen hat, dass die Wirkung der Alkoholzufuhr nach der langen Abstinenz eine lebhaftere sein musste. Aber da er selber angab, schon früher bei sich eine verstärkte Reactionsfähigkeit beobachtet zu haben, so ist nach Lage der Sache auch seine persönliche Beschaffenheit hierbei sehr wohl zu berücksichtigen. Ob eine Abstinenz von nur wenigen Monaten bei einem sonst gesunden, an mässigen Alkoholgenuss gewöhnten Menschen solche Wirkung hätte entfalten können, das möge dahingestellt bleiben. Dass das Ungewöhnliche der Wirkung der Alkoholmenge auch der Umgebung auffiel, das braucht, meine ich, kaum noch erwähnt zu werden, wo heut zu Tage noch die Mehrzahl unter uns ein gewisses, wenn auch nur beschränktes Sachverständniss in der Beurtheilung der Alkoholwirkung durch Beobachtung an sich und Anderen erworben hat.

Ich gebe zu, dass es dieses Experiments nicht unbedingt bedurft hätte, aber andererseits ist der Nachtheil, der dem K. daraus erwachsen könnte, gering im Vergleich dazu, dass der positive Ausfall sehr zu Gunsten der Annahme der Wahrheitsliebe des Angeklagten spricht.

Darf ich die bisherigen Erörterungen, m. H., kurz zusammenfassen, so ergibt sich, dass der Angeklagte im Anschluss an eine Kopfverletzung an Dämmerzuständen, an periodischem Kopfschmerz an Schwindelanfällen, an hochgradiger Reizbarkeit und schliesslich an einer verminderten Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol und Nicotin leidet.

Dieser eigenartige Symptomencomplex entspricht aber durchaus dem Krankheitsbilde der traumatischen Epilepsie. Es ist daher die Annahme berechtigt, dass auch hier diese Krankheit mit höchster Wahrscheinlichkeit vorliegt.

Mit diesen rein klinischen Erörterungen, die ich mit Absicht etwas ausführlicher gestaltet habe, weil sie ein ungewohntes und weiteren Kreisen noch wenig bekanntes Krankheitsbild betreffen, darf ich mich aber nicht begnügen. Meine wesentliche Aufgabe besteht vielmehr noch darin, Ihnen, m. H., zu erörtern, was sich daraus für die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ergibt.

Aus praktischen Gründen erscheint es mir geboten, die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung in zwei Theile zu zerlegen; einmal ist er am 12. Januar Abends nicht zur Kaserne zurückgekehrt, und dann hat er am 13. Januar Morgens die Garnison verlassen.

Was das Ausbleiben über Urlaub, also den ersten Theil der Strafthat angeht, so darf ich Ihnen wohl kurz in's Gedächtniss zurückrufen, dass K. am 12. Januar Nachmittags die Kaserne mit Urlaub

verliess und nach A., dem Vorort der Garnison, ging, um dort seine Schwester, an der er offenbar mit inniger brüderlicher Liebe hängt, zu besuchen. Er findet sie unvermuthet schwer krank, und in ihren Fieberdelirien erzählte sie ihm von seiner Mutter, die in der Irrenpflegeanstalt zu H. schon seit Jahr und Tag sei. Das machte einen tiefen Eindruck auf ihn. Hatte er doch bis dahin geglaubt, seine Mutter sei schon lange todt. Ich darf an dieser Stelle wohl einschalten, dass ich durch private Erkundigungen habe feststellen können, dass damals seine Schwester thatsächlich plötzlich schwer an Gallenstein-  
 kolik erkrankt war; und dass K. an den Tod seiner Mutter wirklich glaubte, dafür spricht seine bei der Einstellung gemachte und uns heute von einem Zeugen bestätigte Angabe, seine Eltern seien beide todt. Wie er von A. nach G. gekommen ist, welche Strecke zu Fuss zurückzulegen etwa  $\frac{5}{4}$  Stunden erfordert, ob zu Fuss, ob mit der Pferdebahn, das weiss er nicht. Er findet sich in einer Kneipe wieder, und dann setzt erst am nächsten Morgen die Erinnerung wieder ein, als er erwacht und sich in dem Bette eines Kameraden wiederfindet.

Das ist aber auch Alles, was K. zu reproduciren vermag.

Dürfen wir die Richtigkeit seiner Angaben annehmen — und dazu werden auch Sie sich für berechtigt halten nach dem heutigen Ergebniss der Beweisaufnahme —, so handelt es sich zweifellos um einen Zustand von krankhafter, auf dem Boden der traumatischen Epilepsie beruhenden Bewusstseinsstörung. Das Fehlen der Erinnerung gestattet im vorliegenden Falle mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit den Rückschluss auf eine Trübung des Bewusstseins. Dieser Anfall war ausgelöst durch das psychische Moment des Erschreckens über die schwere Erkrankung seiner Schwester und über die seine Mutter betreffenden Nachrichten und unterhalten durch die Zufuhr von Alkohol, von dem für sein Gehirn so verhängnissvollen Gifte<sup>1)</sup>.

Lag damals, an dem Abend des 12. Januar, aber eine Bewusstseinsstörung vor, so fällt K. für die Zeit unter den Schutz des § 51 St. G. B.

Weiterhin ist K. am Morgen des 13. nicht in die Kaserne heim-

1) Als Mediciner wird man an die Möglichkeit denken müssen, dass der Ausfall der Erinnerung für die Zurücklegung des Weges auf retrograde Amnesie zurückgeführt werden kann. Ich habe mit dieser Möglichkeit vor Gericht nicht gerechnet, um das Sachverhältniss nicht complicirter zu gestalten, als es schon ist; dann aber wäre auch, die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, die hier vertretene Auffassung der Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht im Mindesten verändert worden.

gekehrt; statt dessen hat er die Garnison verlassen, ist längere Zeit durch Holland und Belgien Arbeit suchend gereist, und hat sich erst Ende des Monats freiwillig in Z. gestellt.

Die nächstliegende Annahme ist ja wohl die, dass auch dieser Zeitraum bei ihm, der mit Lust und Liebe Soldat war, in einen Dämmerzustand fiel. Die Länge der Zeit — 14 Tage — spricht nicht unbedingt dagegen, denn man hat Dämmerzustände beobachtet, die Wochen gedauert haben und die von den Kranken zur Zurücklegung weiterer Reisen, z. B. von Deutschland bis in's Innere von Amerika benutzt worden sind, ohne dass die Individuen auf ihren Reisen irgendwie aufgefallen wären.

Allein diese Annahme wird durch seine eigenen Aussagen wenig wahrscheinlich gemacht.

Einmal giebt er nämlich recht genau an, wo er sich an den einzelnen Tagen aufgehalten hat, was er da und dort gemacht hat, welche Strecken er zurückgelegt hat, wann er weiter gereist ist. Das allein spricht natürlich noch nicht gegen die obige Annahme, wie ich Ihnen, m. H., schon früher auseinandersetzte. Ebenso wenig würde auf der anderen Seite eine lückenhafte Erinnerung zur Annahme von Dämmerzuständen zwingen. Denn wer von Ihnen ist im Stande, mir heute genau anzugeben, wo und wie er vor einigen Monaten an einem bestimmten Tage die einzelnen Stunden zugebracht hat! Ich bin der Ansicht, dass, wenn nicht ganz besondere Umstände mitsprechen, keiner von Ihnen das vermag.

Aber noch zwei andere Punkte verdienen bei der vorliegenden Discussion verwerthet zu werden. Reist ein Epileptiker im Dämmerzustande, so giebt er meist an, er habe fortgemusst, er habe einen inneren Drang gehabt, der ihn getrieben habe, dem er nicht habe widerstehen können, er habe Angstgefühle gehabt; andererseits berichtet er, in dem Orte X. sei er zu sich gekommen, da sei es ihm wie Schuppen von den Augen gefallen, da habe er gemerkt, was für eine Dummheit er wieder gemacht habe.

K. macht weder die eine noch die andere Angabe. Das zusammengehalten mit dem Fehlen einer erweisbaren Amnesie macht es nur wenig wahrscheinlich, dass er in einem Dämmerzustand die Garnison verlassen und sich im Auslande umhergetrieben hat. Ich muss aber zugeben, dass die Möglichkeit nicht mit einer, wenn ich so sagen darf, mathematischen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

K. selber motivirt seine Reise in einer anderen und, wie mir dünkt, nicht unglaubhaften Weise. Als er am Morgen des 13. er-

wachte, erzählte ihm sein Kamerad, er habe am Abend vorher sich schlecht aufgeführt, er habe Krach geschlagen, er werde auf Festung kommen; das Beste für ihn sei, in's Ausland zu gehen. Auf eine Detailschilderung liess sich der Kamerad nicht ein, wiewohl ihn K. darum bat.

Nun vergegenwärtigen Sie sich die Lage, in der K. war. Er hört von einem Kameraden, dass ihm eine schwere Strafe bevorsteht. K. kennt ihn hinreichend genau, um die Annahme auszuschliessen, dass jener sich einen Scherz mit ihm erlauben wolle. Sie haben Alle selber gesehen, wie leicht K. sein psychisches Gleichgewicht verliert. Diese Gefahr war für ihn an dem Tage noch grösser als sonst, da er am Abend vorher gekneipt hatte. Die Schwester von K. hatte ihm früher schon gesagt, er solle nur machen, dass er beim Militär nicht bestraft werde; sonst wolle sie gar nichts mehr von ihm wissen. K. sieht diese Möglichkeit vor Augen, und andererseits weiss er doch auch nicht das Geringste von dem, was er gethan haben soll, hat also das leicht begreifliche Gefühl, völlig unschuldig zu sein.

Ich glaube, Sie werden mir beipflichten, wenn ich annehme, dass alle diese Momente K. zu einer verständigen Ueberlegung nicht haben kommen lassen. Ich sehe davon ab, dass er, der sich unschuldig fühlte, mit der Möglichkeit rechnen konnte, straffrei auszugehen. Die zu einem solchen Schluss nothwendige psychiatrische und juristische Kenntniss fehlte ihm. Er dachte gar nicht ruhig über seine Lage nach. Planlos, ohne jede weitere Vorbereitung verlässt er, dem bedenklichen Rathe seines Freundes blindlings folgend, die Garnison; er macht seine Situation damit nur noch schlechter, als sie bereits ist.

Der besonnene, einer verständigen, ruhigen Ueberlegung zugängliche Mensch wird doch nicht eine zweite Strafthat der ersten folgen lassen, um deren Folgen zu entgehen!

Es lässt sich meines Erachtens nicht erweisen, dass K., als er seine Garnison verliess, sich in einem Zustande ausgesprochener Geistesstörung gemäss § 51 St. G. B. befand. Aber andererseits muss bei der strafrechtlichen Bewerthung dieser strafbaren Handlung deren Motivierung und die Eigenart der psychopathischen Persönlichkeit des Angeschuldigten im weitesten Maasse berücksichtigt werden. K. gleicht da eben, möchte ich fast sagen, einem Kinde, das wenig Lebenserfahrung gesammelt hat und ohne Nachdenken das thut, was ihm ein Anderer sagt; es erweist sich den Eingebungen fremder Personen gegenüber zugänglicher, als es für den normalen Durchschnittsmenschen zutrifft.

Ich weiss wohl, dass das Militär-Strafgesetzbuch sowenig wie das

Bürgerliche Strafbuch eine geminderte Zurechnungsfähigkeit kennt. Gäbe es aber eine solche, so würde ich nicht anstehen, von ihr im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen.

Die dauernd bestehende geistige Anomalie des K. verdient eben eine weitgehende Berücksichtigung, besonders im militärischen Leben.

Ich gebe daher nach bestem Wissen und Gewissen mein Gutachten dahin ab:

1. Der Angeklagte befand sich, als er am 12. Januar nicht zur Kaserne heimkehrte, mit grosser Wahrscheinlichkeit in einem Zustande von Bewusstlosigkeit gemäss § 51 St. G. B.

2. Dagegen befand er sich wahrscheinlich nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande gemäss § 51 St. G. B., als er sich aus der Garnison entfernte; indess verdient er hierbei aus den oben angeführten Gründen eine milde Beurtheilung.

---

Im Laufe der Verhandlung wurde mir die Frage vorgelegt, ob ich K. für dienstuntauglich halte; ich bejahte die Frage.

Der Vorsitzende des Gerichts wies dann weiterhin auf die bekannte Reichsgerichts-Entscheidung hin, nach der schon berechnete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit diese ausschliessen und fragte mich im Anschluss daran, ob denn die Möglichkeit bestände, dass K. in einem Dämmerzustande die Reise gemacht habe. Ich erwiderte, dass das wohl möglich sei, aber auch nur möglich; etwas Weiteres könne ich nicht sagen.

Der Vertreter der Anklage billigte dem Angeklagten mildernde Umstände im weitesten Maasse zu und beantragte die geringste Strafe ohne Verlust der Ehrenrechte.

Der Vertheidiger plaidirte für Freisprechung.

Das Gericht kam nach kurzer Berathung zu dem Schluss, K. sei möglicher Weise auch zur Zeit der Fahnenflucht unzurechnungsfähig gewesen, und sprach ihn daher frei.

Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass bei dem Zustandekommen des freisprechenden Urtheils auch die Erwägung mitgewirkt hat, dass K. dienstuntauglich sei.

## II.

Der 25 Jahre alte Matrosen - Artillerist X. hatte eines Tages mit seinem Kameraden ohne Urlaub seine Garnison verlassen und hatte sich diesen und den nächsten Tag in der benachbarten Stadt umhergetrieben, bis er von einer ausgesandten Patrouille festgenommen wurde.

4\*

Den meisten Zeugen erschien er damals zum Mindesten angetrunken, jedenfalls betrunkenener als sein mit ihm verhafteter Kamerad. In die Kaserne zurückgebracht, versuchte er zu entweichen, widersetzte sich seiner Verbringung in die Zelle und geberdete sich dabei ganz wild. Er verlangte bald darauf auszutreten, zog auf dem Aborte sein Taschenmesser, bedrohte damit seine Umgebung, insbesondere einen bestimmten Unterofficier, und gab das Messer erst nach mehrfachem Befehle seitens eines Officiers ab, nachdem er vorher von anderen Vorgesetzten vergeblich dazu aufgefordert worden war. Er wurde, da er Drohungen aussties, mit Gewalt in die Arrestzelle zurückgebracht. Hier tobte er weiter, zerschlug die hölzernen Fensterladen, riss am Fenster eine Sicherheitsstange aus der Wand und wurde schliesslich ruhig. Er wurde dann gebunden; dabei soll er sich in einem völlig erschlaferten, vielleicht besinnungslosen Zustande befunden haben.

X. wurde daraufhin von dem Kriegsgericht zu A. zu 3 Jahren 2 Monaten Gefängniss wegen seiner eben skizzirten Vergehen (unerlaubte Entfernung, Unternehmen eines thätlichen Angriffs gegen Vorgesetzte, Selbstbefreiung als Gefangener, ausdrückliche Gehorsamsverweigerung, Achtungsverletzung, Beschädigung von Dienstgegenständen) verurteilt. Der als Sachverständiger hinzugezogene Militärarzt hatte bei der Verhandlung erklärt, X. sei nicht sinnlos betrunken gewesen und habe sich keinesfalls in einem Zustande krankhafter Störung u. s. w. befunden; er habe vielmehr bei den ganzen Vorgängen die volle Besinnung gehabt; ebensowenig sei aus den Aussagen über sein Vorleben ein krankhafter Zustand zu folgern.

X. legte daraufhin Berufung ein, indem er unter Hinweis auf die verschiedensten Vorkommnisse seines Lebens behauptete, er habe die strafbaren Handlungen in einem Zustande völliger Bewusstlosigkeit begangen, da er sich ihrer nicht zu entsinnen vermöchte. Er beantragte eine irrenärztliche Untersuchung.

Das Obergutachten der militärärztlichen Commission kam zu dem Schluss, X. leide an Dipsomanie; dieser zeitweise auftretende krankhafte Geisteszustand schliesse selbstverschuldete Trunkenheit aus; die fraglichen Handlungen seien in einem dipsomanischen Anfall, also in einem krankhaften Geisteszustand, vollbracht.

In der darnach folgenden Sitzung des Ober- Kriegsgerichts des ... Armeecorps beantragten sowohl der Vertreter der Anklage, wie der Vertheidiger Freisprechung des X. unter Anwendung des § 51 Str.G.B. Das Gericht beschloss aber eine nochmalige Begutachtung des X. durch einen Irrenarzt auf Grund einer Anstaltsbeobachtung gemäss § 217 Militärstrafgerichtsordnung, der dem bekannten § 81 Str. P. O. entspricht.



Es sei noch bemerkt, dass X. vor seinem Eintritt beim Militär 9 mal vorbestraft ist, und zwar 8 mal mit Haft bzw. Geldstrafe wegen Erregung ruhestörenden Lärms, Bettelei, Beleidigung, sowie einmal mit 2 Monaten Gefängniss wegen Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ferner ist X. bei der Marine des Oefteren bestraft wegen Trunkenheit, Postenbeleidigung, unerlaubter Entfernung, sowie zweimal mit je 2 Monaten Gefängniss wegen öffentlicher Beleidigung, Ruhestörung, Widerstand gegen die Staatsgewalt bzw. Körperverletzung und ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung.

#### Gutachten.

M. H.! Wer sich über das Wesen und den Charakter einer Persönlichkeit klar werden will, wird hierzu oft genug nur dann im Stande sein, wenn ihm die Kenntniss von ihrer ganzen Lebensgeschichte zur Verfügung steht. Deren bedarf es naturgemäss vor Allem dann, wenn nicht nur einzelne Aeusserungen, einzelne Handlungen, sondern viele und zudem zu den verschiedenen Zeiten einen Zweifel an dem Vorhandensein geistiger Gesundheit aufkommen lassen. Damit stimmt durchaus eine Erfahrung überein, die jeder Irrenarzt oft genug zu machen Gelegenheit hat, nämlich die, dass bei vielen seiner Patienten deren Lebensgeschichte zugleich auch deren Krankheitsgeschichte ist.

Das Gesagte gilt im besonderen Maasse von dem vorliegenden Falle. Eben deshalb habe ich mich mit X. in den mannigfachen Unterredungen besonders eingehend über sein früheres Leben unterhalten. Eben deshalb ist es auch dankbar zu begrüssen, dass die mit der Erstattung des Obergutachtens betraute Commission so weitgehende und mannigfache Erhebungen über das Vorleben und die häuslichen Verhältnisse des X. hat anstellen lassen; denn dadurch war ich in der Lage, mich von der Richtigkeit der Angaben, die X. selber mir gemacht hat, überzeugen zu können.

Was wir über das Vorleben des X. wissen, entspricht im Wesentlichen Folgendem:

Schon als Kind war er reizbar, jähzornig, eigenwillig, eitel. Intellectuell zwar ganz gut veranlagt — er verfügt heute über durchaus normale Kenntnisse auf den verschiedensten Wissensgebieten — war er faul und musste oft zum Fleiss angehalten werden. Bereits auf der Schule duldete er keinen Widerspruch seitens seiner Kameraden, und so kam es oft zu Zank und Streit, zumal er auch vielfach glaubte, dass man ihn hänselte. Da er die Angriffe als Stärkerer und Geschickterer stets abwehrte, wurde er immer rauflustiger und anmaassender.

Uebereinstimmend hoben die verschiedenen als Zeugen vernom-

menen Lehrer, die Sie gehört haben, seine Leichtlebigkeit hervor. Der eine Lehrer kennzeichnet ihn kurz und treffend mit den heute noch zutreffenden Worten „Bruder sorglos“, und ein Anderer sagt von ihm mehr richtig als schön aus, er habe wohl etwas mehr Anlage zum Leichtsinne gehabt, als man es noch ohne besondere Befürchtungen für die Leistungen in Kauf zu nehmen pflege. Er stellt ihm also eine sehr wenig erbauliche Zukunft in Aussicht!

Diese, sich schon von früh an geltend machende Abnormität seines Wesens erscheint um so erklärlicher, als X. — und auch darin stimmen die Angaben aller in Betracht kommenden Zeugen durchaus überein — als einziger Sprössling von den Seinigen, besonders von seiner Mutter und Grossmutter, auf's Aeusserste verwöhnt und in seiner Neigung zum Eigenwillen nur bestärkt wurde. Die Eltern nahmen ihren Sohn gegenüber den Klagen Anderer gar zu einseitig in Schutz und schenkten den Warnungen wohlmeinender Freunde vor zu grosser Nachgiebigkeit kein Gehör. Sie putzten ihn heraus; er fiel allgemein auf der Elementarschule durch seinen guten Anzug auf, und ein Zeuge glaubt, darauf besonders aufmerksam machen zu dürfen, dass X., der Sohn eines Werkmeisters, schon auf der Bürgerschule Manschetten getragen habe.

Nachdem er aus der Schule entlassen ist, muss er natürlich einen Beruf ergreifen. Am liebsten möchte er auf die See; die verschiedenen Romane, insbesondere die May'schen Erzählungen, haben es ihm angethan. Aber die Eltern wollten es nicht, und noch musste er sich deren Willen fügen.

X. wollte Lehrer werden; aber nachdem er etwas über 1 Jahr auf einer Präparandenschule geblieben war, ging er weg. Er hatte da noch mehr Indianergeschichten gelesen, und er wollte weg, nach Amerika. Die Eltern liessen das aber nicht zu. Seine Absicht, Förster zu werden, scheiterte daran, dass er bei einer Untersuchung als zu schwach befunden wurde.

Dann wollte er in den Reitstall gehen, Jockey werden; der verdiente doch viel Geld auf seinen Reisen mit Wetten und Spielen; aber das wollten die Eltern nicht. Deren Wunsch, auf die Postschule zu gehen, passte ihm wieder nicht, weil er keine Lust hatte, Beamter zu werden.

So wurde er denn Kaufmann. Zuerst war er  $\frac{1}{2}$  Jahr auf einem Fabrikcomptoir, liess sich da aber nichts sagen, überwarf sich mit den andern Lehrjungen und lief einfach weg nach Hause. Darnach war er  $\frac{1}{2}$  Jahr in einer Eisenhandlung und gab ohne Grund die Stellung auf. Ebensolang war er in einer Droguerie, aus der er mehrfach fortlief. Schliesslich blieb er für immer weg, weil es ihm nicht passte, andere Leute zu bedienen, da er lieber sich selber bedienen

liess. Und dann Abends so lange arbeiten zu müssen! Und Sonntags nicht frei zu haben! Und alle die Beschränkungen bei den Vergnügungen und Tanzlustigkeiten sich gefallen zu lassen! Das passte ihm nicht. Die Lust, in's Ausland zu gehen, machte sich wieder recht stark geltend; in Folge der Lectüre der „furchtbaren“ Seegeschichten und Räuberromane hatte er, wie er sich selber ausdrückt, „romantische Gedanken gekriegt“; aber da er, anscheinend in Folge der Mitwirkung seiner Eltern, keinen Pass bekam, musste er zu Hause bleiben.

Der Vater sah, dass mit seinem Sohne nichts zu machen war, und er verschaffte ihm eine Stellung als „Volontär“, wie X. mit Stolz immer wieder erzählt, in dem Möbelgeschäft, in dem er selber als Werkmeister seit Jahren angestellt war. Hier blieb er über ein Jahr, wurde nach eigener Angabe als Decorateur und Tapezierer völlig ausgebildet und trat dann eines Tages plötzlich, eigenmächtig, ohne Grund aus. Er liess sich auch hier nichts sagen, von keinem Menschen, weil er nicht daran gewöhnt sei, oder es müsste schon ein kolossaler Zwang dahinter sein. Es kam, wie der Zeuge S. anschaulich, fast zu drastisch, schilderte, zu richtigen Wuthausbrüchen bei X.; es traten ihm die Augen förmlich aus dem Kopf, Schaum stand vor seinem Mund, und er wusste nicht mehr, was er sagte. Einmal schlug er seinen Vorgesetzten mit einem Holzpantoffel; ein anderes Mal warf er nach einem Gehilfen, der ihn zurechtgewiesen hatte, mit dem Beile, und wenn dieser nicht so schnell zur Seite gesprungen wäre, wäre ihm der Schädel vom Beile gespalten worden.

Derselbe Zeuge S. wurde mehrfach vom Vater des X. in seine Wohnung gerufen, und bei der Gelegenheit sah er, wie X. das Mittagessen, Teller, Geschirr, kurz Alles, was ihm in die Finger kam, gegen die Wände und Fenster warf. Das Gleiche bekundet auch der Vater des X.

Die Rücksichtnahme auf den Vater hat wohl dazu beigetragen, dass X., der sich im geschäftlichen Verkehr als so jähzornig erwies nicht ohne Weiteres entlassen wurde. Seine Wuthanfalle im Kreise der Seinigen hatten aber später zur Folge, dass der Vater des X. seine im Geschäft gelegene Wohnung räumen musste.

Uebrigens wurde danach noch der Zeuge S. einmal zur Hilfe gerufen und fand, dass X. wieder alles Geschirr zerschlagen hatte.

Die Eltern mochten wohl eingesehen haben, dass es nicht mehr möglich war, X. länger zu Hause zu halten; und damit begann für X. ein regel- und zielloses Wanderleben. Er kam in aller Herren Länder; wir erfahren, dass er in England, Frankreich, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn und Amerika gewesen ist. Ab und zu arbeitete er wohl als Decorateur, indess nur wenig und nicht anhaltend. Und warum?

er verdiente dabei täglich nur 4,00 Mk., und das war ihm ein zu geringer Verdienst, ihm, der nach seiner Ansicht so viel ausgeben konnte wie er Lust hatte; so sei er doch erzogen worden!

Später arbeitete er auch wohl in Kunstarena's, indem er den Diener spielte oder in Ausstattungspantomimen half, aber immer nur für kurze Zeit. Vorübergehend rang er auch in Athletenbuden, die auf Schützenfesten umherzogen, oder er war bei wandernden Schauspielertruppen thätig und spielte die Rolle des jugendlichen Liebhabers. Nirgendwo aber hielt er es lange aus, und wenn das Geld ausging, vermietete er sich als Arbeiter, als Kohlenschlepper, als Viehtreiber, um freie Heimfahrt zu haben, oder die Eltern mussten ihm Gelder schicken, damit er wieder in seine Heimath reisen konnte.

Auch hier lag er ihnen, so lange es ihn zu Hause hielt, auf der Tasche. Wohl versuchte er dreimal, in dem Möbelgeschäft, in dem auch sein Vater thätig war, wieder zu arbeiten, jedoch immer nur für kurze Zeit. Nach einigen Wochen blieb er jedesmal weg, ohne Angabe eines Grundes, ohne seine begonnene Arbeit fertig zu machen; und man sah ihn nicht ungern scheiden, da er sich mit Keinem vertrug, da Keiner es mit ihm aushalten konnte.

Dass X. bei einem solchen Lebenswandel sich vielfach alkoholischen und sexuellen Excessen hingab, erscheint um so weniger wunderbar, als seine Eltern ihm nach seinen Angaben recht erkleckliche Summen sandten. In 4—5 Jahren will er etwa 4—5000 Mk. erhalten haben. Woher das Geld stammt, dass weiss er nicht; auf directes Befragen meinte er, das werde sich der Vater wohl im Laufe der Zeit erspart haben. Aber darüber, wie viel Geld der Vater früher verdient habe, kann er mir keine Auskunft geben. Das Geld habe er, wie er offen, ich möchte fast sagen, mit einem Anfluge von stolzem Selbstbewusstsein erzählt, alle verbraucht, verweist, versoffen, mit Frauenzimmern durchgebracht.

Wie Ihnen aus dem Strafregister bekannt ist, m. H., ist X. im bürgerlichen Leben fast 10 mal vorbestraft, und fast immer hat er die strafbare Handlung in einem Zustande von Trunkenheit begangen. Ebenso wissen Sie alle, dass er vor kaum 2 Jahren zur Marine kam und dass er auch in dieser Zeit recht oft, meist wieder unter dem Einfluss von Alkohol, sich strafbare Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, bis die jetzige Anklage die Untersuchung auf seinen Geisteszustand herbeigeführt hat.

Das ganze bisherige Leben des X. ist somit nichts wie eine ununterbrochene Kette von Entgleisungen. So viele Geschäfte er auch begonnen hat, so viele hat er auch aufgegeben, und das geschieht

jedesmal nach ganz kurzer Zeit, ohne jeden ersichtlichen oder verständigen Grund. Aber auch in dem einen Arbeitsbetriebe, in dem er noch am längsten gearbeitet hat, hat er wenig erreicht; er hat darin so wenig gelernt, dass er zu einer einschlägigen, selbständigen Arbeit heute unfähig ist. An keinem Orte hält er es lange aus, ziellos und zwecklos wandert er durch die Welt.

Der Irrenarzt wird, wenn ihm eine solche Biographie aufstösst, nicht nur geneigt sein, an der geistigen Intactheit des Individuums zu zweifeln, sondern wird noch weiterhin angesichts der ungeschwächten Intelligenz die Vermuthung nicht unterdrücken können, dass er es mit einem Degenerirten zu thun hat, d. h. mit einem Individuum, das vom Typus im ungünstigen Sinne dauernd und so wesentlich abgewichen ist, dass man berechtigt ist, es bereits zu den Geisteskranken zu zählen.

Gerade die Degenerirten sind es, auf die man das oft citirte Stifter'sche Wort mit Recht anwendet: „Es waren in seinem Leben nur Anfänge ohne Fortsetzungen und Fortsetzungen ohne Anfänge“, und dass des Dichters Wort auch für den vorliegenden Fall zutrifft, wird Jeder von Ihnen, m. H., ohne Weiteres zugeben.

Sehen wir nun zu, m. H., ob unsere Vermuthungsdiagnose zutrifft, ob X. auch noch andere Zeichen bietet, welche die klinische Beobachtung Degenerirter uns hat erkennen lassen.

Man muss hier unterscheiden zwischen Zeichen auf körperlichem und solchen auf geistigem Gebiete. Die ersteren sind vorzugsweise das, was man unter dem bekannten Namen Degenerationszeichen zusammenfasst. Es kann nicht bezweifelt werden, dass dieser Begriff gar zu oft und zu viel angewandt, um nicht zu sagen, missbraucht wurde; es darf daher auch nicht Wunder nehmen, wenn er discreditirt ist, und deshalb begnüge ich mich, mehr im Vorbeigehen darauf hinzuweisen, dass X. eine Differenz der Sehnenreflexe, die übrigens recht lebhaft sind, ein Zucken der Gesichtsmusculatur, sowie der Schultermusculatur beim Sprechen erkennen lässt.

Von ungleich grösserem Werthe sind für den vorliegenden Zweck, m. H., die geistigen Merkmale der Degeneration, und hier kann man bei der bunten Mannigfaltigkeit der Züge, die der Degenerirte bietet, vor Allem 2 Symptomengruppen beobachten; das ist einmal eine auffällige Ungleichmässigkeit in der Entwicklung und Ausbildung der einzelnen geistigen Fähigkeiten, sodann ein ungewöhnliches Missverhältniss zwischen Reiz und zugehöriger Reaction.

Was den ersteren Punkt angeht, den Mangel des Gleichgewichts in der geistigen Persönlichkeit, so muss hervorgehoben werden, dass

die Intelligenz von X. eine durchaus normale ist, ja vielleicht die Intelligenz der Leute seines Standes und seiner Herkunft übersteigt. Es wird auch Ihnen aufgefallen sein, m. H., mit welch' regem Interesse, mit welch' tiefem Verständnisse er dem Gange der Verhandlung gefolgt ist. Die Intelligenz erfreut sich bei der Beurtheilung zweifelhafter Geisteszustände, insbesondere durch Laien, einer so weit verbreiteten Ueberschätzung, dass es durchaus verständlich ist, wenn X. der Mehrzahl der Zeugen nicht als Kranker erschienen ist.

Um so mehr fällt aber die gute intellectuelle Veranlagung des X. auf, als sein ethisches Empfinden und Wollen im Vergleich dazu recht kümmerlich entwickelt ist. Diese Disharmonie machte sich schon recht früh bei ihm geltend.

Ich weise nur darauf hin, dass er trotz seiner guten Auffassungskraft, trotz seines guten Gedächtnisses nichts mehr von dem, was er im Religionsunterricht gelernt hat, anzugeben vermag; er kennt nicht die Zahl noch das Wesen der Sacramente, und die Confirmation spricht er als eine heute nun einmal übliche Mode an, durch die nach aussen hin der Eintritt unter die Zahl der Erwachsenen bekundet werde. Doch aus naheliegenden Gründen möchte ich auf diese Unkenntniss nicht allzugrosses Gewicht legen.

Viel wichtiger ist die Verkümmernng des sittlichen Empfindens, die sich in seinen Handlungen kundgiebt.

Er findet gar nichts Beschämendes darin, dass er seinem Vater solche Unkosten verursacht hat, die in keinem Verhältniss zu dessen socialer Stellung stehen, dass er ihm mehr als einmal Geldsummen mit Drohungen abgetrotzt hat.

Man bekommt eher fast den Eindruck, dass er den Vater dazu für verpflichtet hält; und er entblödet sich nicht, auch heute, nachdem er den Seinigen bereits so viel Herzeleid bereitet hat, diese um Zusendung von Esswaaren anzugehen. Deren bedarf er doch wirklich nicht! Aber kaum ist ein Packet da, so bittet er schon um Wiederholung der Sendung in „angemessenen Zwischenräumen“; und wie mannigfache Wünsche an Zahl und Art äusserte er dabei!

Die mangelhafte Ausbildung der Gefühlsseite tritt uns wohl kaum deutlicher entgegen, als dann, wenn er über seine sexuellen Erlebnisse erzählt. Sie haben vielfach einen recht bedenklichen, abenteuerlichen Anstrich; aber ohne jede Spur von Scham oder Reue erzählt er von ihnen. Ein wie strenger Sittenrichter aber ist er, wenn er von der Unkeuschheit des weiblichen Geschlechts redet! Einer Tochter, die sich vergeht, muss der ordentliche Vater, meint er, sofort die Thüre weisen.

Auch heute fällt er Ihnen, m. H., auf durch die Eitelkeit und

Selbstgefälligkeit, die er zur Schau trägt; sie macht sich bei ihm in einem Maasse geltend, wie sie weder zu seiner Stellung noch zu seiner momentanen Lage passt. Ich darf Ihnen wohl auch verrathen, dass er, da ihm die Natur einen geraden Wuchs der Beine versagt hat, sich ein besonderes von ihm construirtes Bekleidungsinstrument zur Verdeckung dieses Schadens zugelegt hat — sicherlich etwas sonderbar für einen Königlich preussischen Soldaten. Wie grossen Werth er aber auf dessen Anwendung legt, mögen Sie daraus ermessen, dass er's dringend verlangte, als er zum Zwecke der Unterhaltung mit mir ganz vorübergehend, für eine Stunde den Wachsaaal verliess, in dem er damals zu Bett lag.

Die Schwäche und Haltlosigkeit tritt weniger im Denken als im Handeln zu Tage; er vermag sehr schön zu sprechen und zu schreiben, er ist verständigen Ueberlegungen nicht unzugänglich, aber er versagt sofort, wenn es sich um praktische Bethätigung handelt. Die Sorge um das eigene liebe Ich spricht hier allein mit, aber nicht Erwägungen einer praktischen Klugheit, und wie er selber des inneren Gleichgewichts entbehrt, so ist seine ganze Lebensführung schwankend und haltlos.

Bisher hat er es mit seinen 25 Jahren noch zu nichts gebracht, obwohl es ihm wahrlich nicht an Gelegenheit fehlte, sich die für einen bestimmten Beruf nöthigen Kenntnisse zu erwerben. An die Zukunft denkt er auch heute trotz aller bösen Erfahrungen nicht; dafür zu sorgen ist Sache seines Vaters! Wie kindlich naiv sind seine Vorstellungen darüber, was er später anfangen soll! Sie sind zu kennzeichnend für das ganze Wesen eines Degenerirten, als dass ich deren Mittheilungen Ihnen, m. H., vorenthalten möchte! Wenn er vom Militär entlassen wird, will er eine Kneipe anfangen. Geld hat er nicht, aber er denkt, eine Wirthschaft könne er schon für ein paar tausend Mark pro Jahr pachten, und der Vater werde ihm wohl das Geld geben. Er wird die Gäste nicht selbst bedienen! Wie kann er das thun, so etwas macht der Wirth selber nicht, der sitzt am Buffet und schenkt aus. Zuvor will er eine Zeitlang „Volontär“ sein; ein Vierteljahr wird genügen. Das Essen — ja, das macht der Koch in der Küche! An die Buchführung, an den Einkauf der verschiedenen Waaren u. s. w., ja, daran hat er noch gar nicht gedacht in seiner Einfalt und Kurzsichtigkeit; nun, da muss er doch etwas länger in die Lehre gehen.

Nun hört er vom Arzt, dass diese Beschäftigung gerade für ihn recht bedenklich ist. Flink giebt er den Plan auf, und er will nun als Inspektor auf eine Plantage. Er hat zwar nichts gelernt von der

Landwirthschaft; aber dessen bedarf es auch nicht. Er hat ja doch mit eigenen Augen gesehen, wie die Aufseher in Amerika auf den Plantagen herumreiten, und das kann er doch auch. Na, wenn das nicht geht, dann wird ihm vielleicht der Vater etwas Besseres sagen.

So etwa sind die Betrachtungen, die er über seine zukünftige Thätigkeit anstellt, und jede für sich beweist, wie wenig er den Anforderungen des praktischen Lebens gewachsen ist, selbst wenn man diese nicht zu hoch stellt. Aus Allem spricht eine völlige Unfähigkeit in der Erfassung socialer Verhältnisse, wie man sie vielleicht noch von einem Knaben in den Entwicklungsjahren, aber nicht von einem 25jährigen Menschen erwarten darf!

Kurz und treffend bezeichnen die Franzosen die Degenerirten eben wegen dieses Fehlens der Harmonie als *déséquilibrés*.

Diese sind aber, wie ich oben schon andeutete, weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Reize qualitativ oder quantitativ wesentlich anders reagiren wie der Durchschnittsmensch. Auch das können wir bei X. leicht feststellen.

So viel Zeugen auch vernommen worden sind, alle stimmen darin überein, dass X. ein jähzorniger Mensch ist; und dass ihm ein solches Zeugniß bereits von einem Lehrer ausgestellt wird, beweist, dass er es bereits von Jugend auf war. Ich erinnere nur kurz an die mannigfachen Auftritte, die X. den Seinigen machte, in denen er, wenn ihm seine Bitte, etwa das Verlangen nach Geld, gar nicht oder nicht hinreichend erfüllt wurde, fluchte, schimpfte, tobte, in brutalster Weise die Seinigen mit dem Beile bedrohte, so dass diese sich flüchten mussten. Es kann unter den Umständen nicht auffallen, wenn der eine oder andere Zeuge von solchen Auftritten den Eindruck bekam, als ob X. nicht mehr recht bei Verstand sei! Bei der Truppe erboste er sich über einen verschmitzt lächelnden Kameraden derartig, dass er einen Besen auf dessen Kopf zerschlug.

Wie roh sein Gefühlsleben ist, das konnten wir, m. H., auch in der Anstalt beobachten.

Der geringste Anlass brachte ihn aus dem gemüthlichen Gleichgewicht. So forderte ihn einmal ein bewährter Pfleger in ruhiger Weise, entsprechend den ärztlichen Anordnungen, auf, er möge das betreffende Zimmer verlassen. Sofort brauste X. auf, er brauche sich das nicht sagen zu lassen, er brauche hier nach Keinem etwas zu fragen. Als der gleiche Pfleger den X. wenige Tage darauf bat, zu Bett zu gehen, wurde er sofort wieder sehr erregt und verbat sich jede Berührung; wer ihn anfasse, der sei eine Leiche. Da er sich später noch öfter zu derartigen Drohungen hinreissen liess, auch Miene



machte, diese in Thätlichkeiten umzusetzen, so wurde X. aus Sicherheitsrücksichten dauernd auf den Wachsaaal gelegt.

Diese Neigung zu Wuthausbrüchen berechnigte sicherlich die Polizeibehörde seiner Heimath, X. als einen brutalen Menschen zu bezeichnen, und sie lässt es andererseits auch erklärlich erscheinen, wenn die verschiedensten Zeugen einstimmig bekunden, es sei mit ihm recht schwer auszukommen; keiner wolle gerne was mit ihm zu thun haben.

Noch deutlicher tritt uns die ungewöhnliche Reactionsfähigkeit des X. entgegen, wenn es sich um Gifte handelt, die ihm zugeführt werden; ich meine seine Reaction auf Alkoholzufuhr.

Es ist eine alte Erfahrung, dass gerade bei den degenerirten Individuen der Alkohol ganz anders wirkt wie bei normalen Individuen, dicht nur, indem schon geringe Mengen dieselbe Wirkung entfalten wie sonst grössere Mengen, sondern vor Allem, indem die Art der Giftwirkung eine völlig andere ist.

Dass das auch bei X. zutrifft, lehren uns die mannigfachen Zeugenaussagen. X., der schon in gesunden Zeiten brutal ist, wird dann noch gewaltthätiger, er beleidigt und droht dann nicht nur, sondern er lässt dann auch, wie uns Zeuge B. glaubhaft und in Uebereinstimmung mit anderen Erfahrungen angiebt, an Personen und Gegenständen seine Kraft aus. Die Steigerung seiner Reizbarkeit und Händelsucht durch den Trunk hat ihn darum auch so mannigfach mit dem Strafgesetz in Conflict gebracht.

Aber es kommt auch zu eigenartigen, dem nüchternen Individuum sonst fremden Störungen der geistigen Thätigkeit, zur Bildung von mancherlei Wahnideen und einer gleichzeitig einhergehenden Einengung des Bewusstseins. Geradezu klassisch ist das in den Acten mehrfach erwähnte Erlebniss.

Sie haben gehört, wie die Eltern bis in Einzelheiten übereinstimmend uns erzählten, dass sie eines Abends, vor etwa 2 Jahren, ihren Sohn auf der Strasse im Rinnstein liegend fanden; er war betrunken und phantasirte, vor Angst in Schweiss gebadet. Er erzählte, er habe eben den Schlosser C. D. erschossen, der liege an der und der Brücke. Die Polizei komme, um ihn zu holen, und er verlangte dringend Geld, um seinen Verfolgern, die er schon deutlich um sich sah, zu entfliehen. Die Eltern brachten ihn in's Haus, wo er die gleichen Ideen äusserte. Er wusste sich ein Dolchmesser zu verschaffen, stach damit um sich, trieb den Vater in die Flucht, drang in das Schlafzimmer seiner Mutter und führte mehrere Stiche nach deren Bett. Nur mit Mühe und Noth konnte er in's Bett gebracht

werden, wo er alsbald in einen tiefen Schlaf verfiel. Als er erwachte, wusste er vom ganzen Vorfall auch nicht das Geringste.

Uebrigens äusserte X., wenn er betrunken war, nicht nur Wahnideen persecutorischen Inhalts, sondern auch Grössenideen. So erfahren wir durch die Mutter, dass er sich dann für sehr reich hielt, so dass er sich Wagen und Pferd halten könnte, dass er dann glaubte, nicht der Sohn seiner Eltern, sondern der eines Grafen zu sein.

Eine der Hauptursachen der Entartung ist, um die ätiologische Seite hier kurz abzuhandeln, erbliche Belastung; solche besteht hier bei X. sowohl von Vaters wie Mutters Seite. Sie haben gehört, dass ein Bruder der Mutter an Grössenwahn litt und deshalb in einer Irrenanstalt untergebracht werden musste, wo er starb, dass ein Vetter der Mutter gleichfalls geisteskrank war und eine ganz auffallende Menschenscheu erkennen liess, dass ein Bruder des Vaters endlich dem Trunke ergeben war.

Sodann kann man sich bei Betrachtung der Lebensgeschichte des X. weiterhin nicht dem Eindrucke entziehen, dass die Eltern, besonders die Mutter, recht uneinsichtige und schwächliche Naturen waren, welche sich ihrer Pflichten bei der Erziehung nicht in vollem Maasse bewusst waren. Nicht einmal heute schreiben und handeln sie verständig.

Ich behaupte durchaus nicht, dass der Wegfall einer sorgfältigen und verständigen Erziehung die Degeneration verschuldet hat; ich möchte nur hervorheben, dass diese auch zu ihrem Theile beigetragen hat.

Schliesslich dürfen wir die Trunksucht nicht unerwähnt lassen, der sich X. schon in relativ jungen Jahren hingeeben und seitdem immer gehuldigt hat.

Diese drei Schädlichkeiten haben alle in der einen Richtung gewirkt, und ihr Vorhandensein kann unsere Annahme, X. sei ein Degenerirter, nur stützen, wenn natürlich auch nicht für sich allein beweisen.

Wir finden nun aber weiter bei den Degenerirten noch Eigenschaften, die auf der einen Seite nicht immer, sondern nur periodisch sich geltend machen und die auf der anderen Seite nicht bei allen Degenerirten sich nachweisen lassen. Unter diesen nimmt die Neigung zu impulsiven Handlungen wegen ihrer ausserordentlich engen Beziehung zur Begehung gerade krimineller Thaten vom strafrechtlichen Standpunkte fast die erste Stelle ein.

Unter impulsiven Handlungen versteht die Psychiatrie solche Handlungen, denen nur ein einziges Motiv — und das ist der Trieb — zu Grunde liegt.

Der Degenerirte thut dann eben das, was ihm in den Sinn kommt, er überlegt nicht, was für oder gegen die Bethätigung seines Triebes spricht, er kennt keinen Streit der Beweggründe zur Handlung. Der Degenerirte handelt so und muss so handeln Dank seiner krankhaften Organisation.

Weiter lehrt uns die Erfahrung, dass solche Individuen vielfach ähnliche oder gar ganz gleiche Handlungen begehen; der Eine stiehlt immer, der Andere demonstirt immer seine Genitalien, ein Dritter legt immer Feuer an u. s. w. Das sind die Zustände, die zu der bedenklichen, heute überwundenen Lehre von den auch Ihnen sicherlich bekannten Monomanien geführt haben.

Impulsive Handlungen können wir auch bei X. feststellen, und zwar erstreckt sich diese Neigung einmal auf's Trinken und dann auf's Reisen.

Ich bin aber weit davon entfernt, jeden Alkoholexcess nun auf Rechnung eines solchen unwiderstehlichen Triebes zu setzen. Im Gegentheile, wir hören von X., dass er seit seinem 16.—17. Lebensjahre, seitdem er Tanzstunde gehabt hat, dem Trunke ergeben ist. Er trinkt fast immer; in manchen Zeiten ist er nach eigener Angabe Tag für Tag betrunken gewesen. Wenn er aber Zeiten hatte, in denen er nicht trank, nun, so hatte er kein Geld oder es fehlte ihm an Gelegenheit, alkoholhaltige Getränke zu bekommen. Hätte er Gelegenheit gehabt, so würde er eben jeden Tag gekneipt haben, wie er selber sagt.

Nun aber hat X. zweifellos in ganz unbestimmten Zwischenräumen ab und zu ein erhöhtes, fast unwiderstehliches Bedürfniss, zu trinken. Er selbst merkte dieses, wie er mir mittheilte, wohl kaum, aber der Mutter ist es aufgefallen, dass er dann besonders gereizter Stimmung, übelnehmerisch und ärgerlich gewesen sei. Nachträglich fällt ihm ein, dass er dann vorher vielfach schlecht geschlafen hat. Kam dieser Zustand, dann hatte er ganz im Gegensatze zu sonst keine Lust zum Spielen und Tanzen; er musste vielmehr nur trinken, immer trinken, er lief von einer Kneipe zur anderen und schüttete wahllos Alles herunter, was er nur bekam. Dann schlief er tief und wusste nach dem Erwachen nur wenig oder gar nichts von Dem, was passirt war.

Auf der andern Seite bin ich aber auch ebenso wenig geneigt, alle die vielen Reisen, die X. gemacht hat, als eine periodische krankhafte Eigenthümlichkeit zu deuten. Vielfach reist er nur, um sich für den Augenblick Vergnügen zu verschaffen, ohne an später zu denken.

Andere Reisen aber führt er aus, weil er unwiderstehlich dazu

angetrieben wird. Lassen Sie mich, m. H., statt vieler Auseinandersetzungen seine eigenen Worte anführen: „Lange vorher war der Gedanke nicht da; er kam meist ganz plötzlich und liess mich dann nicht wieder los. Ich wurde furchtbar wild, wenn ich nicht wegkam. Ich hatte keine Angst, sondern nur einen Trieb, als wenn ich weg-müsste. Es war mir so, als ob ich angebunden wäre und hingezogen würde. Ich musste reisen, trotzdem es mir schon recht schlecht gegangen war, und zu Hause brauchte ich gar nichts zu machen; da hatte ich es sehr gut. Was ich mir dabei dachte, das weiss ich nicht. Es ist, als ob mich eine Gewalt forttrieb, obwohl ich trübe Erfahrungen gemacht hatte. Ich konnte es zu Hause nicht mehr aushalten, ich musste weg, und es ist schon passirt, dass ich um 12 Uhr eine grosse Reise antrat, während ich um 11 Uhr noch nichts wusste. Ich bekomme eine förmliche Sehnsucht; es kommt mir nur auf das Reisen an; und wenn ich in der Bahn sitze, fühle ich mich schon wohler.“

Das sind freilich seine eigenen Aussagen, die einer objectiven Prüfung nicht wohl zugänglich sind; die sonst sicher berechnete Skepsis gegenüber ihrer Verwerthung können wir hier ausser Acht lassen, da uns auch die Eltern unter Eid bekundet haben, dass ihr Sohn häufig und plötzlich, ohne jeden ersichtlichen vernünftigen Grund den Einfall bekam, in's Ausland zu gehen; dann liess er sich gar nicht zureden, er musste weg, und er liess Alles liegen. Um so grösserer Werth ist diesen Aussagen der Eltern, die unabhängig von denen des Sohnes erfolgten, beizumessen, als sie die klinische Bedeutung des Symptoms zu würdigen nicht in der Lage sind.

Ich glaube annehmen zu dürfen, dass diese Ausführungen Ihnen, m. H., den Beweis erbracht haben, dass X. zu den Degenerirten mit ausgesprochener Neigung zu impulsiven Handlungen gehört.

Damit ist aber nur der erste Theil meiner Aufgabe gelöst, und ich habe noch zu erörtern, wie unter diesen Umständen seine strafbaren Handlungen aufzufassen und zu beurtheilen sind.

Ich möchte die Summe der ihm zur Last gelegten Thaten aus praktischen Gründen in zwei Theile theilen; einmal bitte ich, allein die unerlaubte Entfernung aus der Garnison berücksichtigen und dann die Gesammtheit der anderen Delicte besprechen zu dürfen.

Was den Thatbestand der unerlaubten Entfernung angeht, so ist der mit wenigen Worten wiedergegeben. X. verlangte an dem fraglichen Sonntage Urlaub, der ihm zuerst bewilligt, dann aber vom Feldwebel mit Rücksicht auf eine bald abzusitzende Gefängnisstrafe wieder entzogen wurde. X. hielt den Feldwebel hierzu nicht für berechtigt, und er ging weg, ohne Urlaub zu haben.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Würdigung dieser Handlung sind wir auf seine eigenen Angaben angewiesen, und wir würden es, rein menschlich betrachtet, schon verstehen, wenn X. hierbei die Unwahrheit sagen würde, um dadurch seine Lage besser zu gestalten. Da aber X., so viel schlechte Eigenschaften er auch haben mag, nach Anderer und meiner Erfahrung Glauben verdient, da seine Angaben unter sich und mit den klinischen Erfahrungen übereinstimmen, so darf man ihm, meine ich, Glauben beimessen.

Nun giebt uns X. an, dass er an jenem Tage zur Stadt habe fahren müssen; es sei ihm so gewesen, als ob er wegreisen müsse, und wenn er angebunden gewesen wäre, wäre er nicht zu halten gewesen. Wir werden also, wenn wir ihm glauben, seine Wegreise von der Garnison als eine impulsive Handlung deuten, also als eine Handlung, die, nachdem deren Vorstellung im Bewusstsein des Individuums aufgetaucht ist, in die That umgesetzt wird, ohne dass das pro et contra überlegt, ohne dass deren Tragweite ermessen wird. Aber nicht nur das, sie muss auch sofort ausgeführt werden; ein dem Kranken unverständlicher Drang zwingt ihn dazu, eine innere Unruhe bemächtigt sich seiner, die nicht eher nachlässt, bis die Handlung erfolgt ist.

Wir haben somit einen Zustand vor uns, der beide im § 51 St. G. B. verlangten Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit erfüllt, einmal einen Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit und zweitens eine dadurch bedingte Aufhebung der freien Willensthätigkeit.

Mit um so grösserer Berechtigung müssen wir X. den Schutz des genannten Paragraphen zusprechen, als wir wissen, dass die Neigung zu triebartigen Handlungen gerade unter dem Einfluss von Affecten sich besonders leicht und intensiv geltend macht; es ist aber leicht ersichtlich, dass X. bei seinen lebhaften Affectschwankungen die Verweigerung des erbetenen Urlaubs besonders peinlich empfand, um so peinlicher, als er die nachträgliche Zurückziehung der einmal erteilten Erlaubniss als eine ungerechtfertigte Handlung ansah.

Hinsichtlich der Beurtheilung der anderen X. zur Lasst gelegten Strafthaten steht uns zweierlei Material zu Gebote, einmal die Aussagen des X., über deren Verwendbarkeit ich auf meine Ausführungen von vorhin zurückweise, sodann die Angaben der Zeugen.

Was X. über die kritische Zeit anzugeben vermag, das ist herzlich wenig; aber das Wenige bekundet er zu den verschiedenen Zeiten immer in der gleichen Weise. An dem betreffenden Sonntage ist er nach seiner Schilderung in die Stadt gefahren und hat dort viel Bier getrunken; er selber schätzt die Menge auf 30 Glas! Er erinnert sich

nur dunkel, dass er sich Abends längere Zeit auf der Strasse mit einem Mädchen unterhalten hat, dass er am andern Morgen, als er halbwegs nüchtern aufwachte, mit seinem Kameraden Z. im Chausseegraben lag. Mit diesem hat er den ganzen zweiten Tag hindurch weitergetrunken, und um sich das nöthige Geld zu verschaffen, noch seine Uhr versetzt.

Wie er aber an diesem Abend von der Patrouille heimgebracht worden ist, wie er in der Kaserne empfangen wurde, das weiss er nicht; er hat nur das unbestimmte Gefühl, als ob er sich widersetzt habe. Von allen weiteren Vorkommnissen weiss er aus eigener Kenntniss gar nichts. Er ist nur sehr erstaunt, als er am zweiten Morgen beim Erwachen sich in der Zelle fand, mit Stricken an die Pritsche gebunden. Er verspürte etwas Schmerzen im linken Arm und hatte das dunkle Gefühl, als ob er gekämpft habe.

Auf der anderen Seite haben wir die Aussagen der Zeugen. Die einen gaben an, X. sei ganz gerade gegangen, er habe noch gut laufen können, er habe eine militärische Haltung angenommen, er habe offenbar seine Vorgesetzten erkannt. Andere gaben an, X. sei nicht sinnlos betrunken gewesen, sondern er habe gewusst, was er gethan; er habe noch ganz vernünftige Antworten gegeben. Dann wieder hören wir, dass er „turkelte“, dass er wunderlich war im Kopfe, dass er den Officier in schlaffer Haltung und cordialem Tone anredete, dass er vom Feldwebel Essen verlangte, da er noch Geld habe. Weiter erfahren wir, dass er sich wie toll geberdete, dass er wüthete und tobte, dass er eine Eisenstange mitsammt Krampe losriss.

Was lässt sich nun daraus schliessen?

Ich möchte gleich vorweg bemerken, dass ein Laie nicht der Sachverständige sein kann, der über die Frage entscheidet, ob hier eine sinnlose Betrunkenheit vorliegt oder nicht, und ich halte es, nebenbei gesagt, für recht bedenklich, wenn der Untersuchungsrichter die Vernehmung eines Zeugen darüber anordnet, ob die Betrunkenheit so stark ist, dass nach seiner Ansicht die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Wie wenig Verständniss die Zeugen für die Beurtheilung derartiger Zustände haben, das scheint mir schon daraus hervorzugehen, dass das Heulen des Kameraden von X. von einem Zeugen als Ausdruck der Reue aufgefasst wird. Nach Lage der Sache halte ich es für viel wahrscheinlicher, dass man es hier mit einer selteneren Spielart der Betrunkenheit, mit dem sogenannten heulenden Elend, zu thun hat.

Wie man aber auch über die Urtheilsfähigkeit der Laien gegenüber solchen Zuständen denken mag, das Eine steht fest, dass, wenn

eine atypische Reaction des Alkohols in Frage steht, nur der Psychiater berechtigt ist, zu urtheilen. Das ist der gegebene Sachverständige.

Die Zeugenaussagen bieten in ihrer Mannigfaltigkeit hinreichendes Material zu einer fachgemässen Beurtheilung. Wir wissen, dass der Alkohol bei Degenerirten weniger auf das motorische Gebiet wirkt, als bei Andern; und in der That fällt es den verschiedenen Zeugen auf, dass die Bewegungen des X. alle sicher und schnell erfolgen. Daraus darf natürlich nicht geschlossen werden, er sei nicht sinnlos betrunken gewesen, ebensowenig wie aus der Thatsache, dass er einen Vorgesetzten vorschriftsmässig grüsste. Ich meine, das ist eine Thätigkeit, die bei den älteren Soldaten geradezu automatisch vor sich geht, genau so automatisch, wie das Auf- und Zuschliessen der Hausthüre durch den heimkehrenden Trunkenbold; und keinem Menschen wird es natürlich einfallen, daraus allein den Schluss ziehen zu wollen, dieses Individuum sei wohl nicht sinnlos betrunken.

Verfolgt man die Zeugenaussagen des genaueren, so kann man feststellen, dass X. sich zuerst leidlich geordnet benimmt; erst in dem Augenblick tritt er so wüst und roh auf, als er hört, dass er in die Arrestzelle gebracht werden soll; da erst widerstrebt er, während er bis dahin ruhig mitgeht, er widersetzt sich, und nun folgt ein Delict dem anderen. Nun wissen wir aber, dass dieser atypische oder complicirte Rausch ganz plötzlich und unvermittelt bei dem betrunkenen Individuum einsetzen kann im Anschluss an einen Affect. Ich bin geneigt, dies auch hier anzunehmen, und ich halte es für nicht unwahrscheinlich, dass X., als er den Befehl hörte, dass er in eine Arrestzelle gebracht werden sollte, gemüthlich sehr alterirt wurde und damit die ungewöhnliche Reaction auf die Alkoholfuhr auslöste; die motorische Entladung, die nun einsetzte, ist fast typisch; wir begegnen ihr vor Allem noch bei der Epilepsie, und oft genug liegt hier sowohl wie da ein Angstaffect zu Grunde. Die Aeusserung von X., er habe das Gefühl, als ob er gekämpft habe, lässt es nicht ausgeschlossen erscheinen, dass auch bei ihm die Angst die Handlungen dictirt hat.

Doch ich möchte nicht auf eine weitere Analyse jenes Zustandes eingehen. Ich glaube, meine bisherigen Ausführungen genügen. Wir finden einen durch Zufuhr grosser Alkoholmengen entstandenen Zustand, der mancherlei Charakteristisches hat; eine geringe Betheiligung der motorischen Sphäre, das Nebeneinander geordneter und ungeordneter, unverständlicher, widersinniger Handlungen, dann intensive motorische Entladung, Verfallen in einen tiefen Schlaf, Erwachen aus ihm mit einer fast völligen Erinnerungslücke.

Alle diese Momente sprechen mit einer Sicherheit, soweit von einer

solchen bei einer Begutachtung wie der vorliegenden die Rede sein kann, dafür, dass X. sich zur Zeit dieser strafbaren Handlungen in einem Zustand von Bewusstlosigkeit befand, in welchem er der Fähigkeit ermangelte, planmässig und zielbewusst zu handeln und sich zu entscheiden.

Dass auch diese Bewusstseinsstörung nicht auf eine selbstverschuldete Trunkenheit zurückzuführen ist, das wird dadurch wieder mehr als wahrscheinlich gemacht, dass X. an dem fraglichen Tage in sich den Drang fühlte, zu trinken; er wurde dazu wieder, wie er selbst sagte, geradezu getrieben.

Mithin treffen auch hier die Voraussetzungen des § 51 St.G.B. zu.

Gestatten sie mir noch, m. H., mit einigen wenigen Worten Stellung zu der Ansicht der Herren Vorgutachter zu nehmen. Ich will durchaus nicht behaupten, dass X. nicht an Dipsomanie leidet und nicht von diesem Standpunkte aus zu begutachten sei.

Ich gebe gerne zu, dass Vieles zu Gunsten der Dipsomanie oder der weiteren Diagnose Epilepsie spricht. Aber andererseits hat mich die genaue Beobachtung des X. während seines sechswöchigen Anstaltsaufenthaltes in dieser Annahme schwankend gemacht.

Nur einige wenige Punkte möchte ich herausgreifen. Er gab mir auf meine wiederholten Fragen an, dass er vor den als pathologisch gedeuteten Reiseunternehmungen weniger das Gefühl der Angst, der Unruhe, als das eines Triebes gehabt habe, dessen Einwirkung er sich nicht zu entziehen vermocht habe. Doch das will nicht viel besagen.

Auch mir gab er an, dass ihn zeitweilig eine trübe Stimmung überfalle, aber aus eigenem Antriebe setzte er hinzu, er mache sich Gedanken wegen seines verfehlten Lebens, er empfinde Reue, und er denke mit Schrecken an die Zukunft. Das ist doch ein gesundes Empfinden, wie wir es bei X. nur recht selten, und dann auch nur vorübergehend, nicht nachhaltig finden. Jedenfalls liegt kein zwingender Grund vor, diese Zustände in seinem Gemüthsleben als periodische Depression aufzufassen, der wir so oft bei Epileptikern begegnen.

Die ungewöhnliche Art des Rausches sowie Angstzustände, wie deren einer im Garnisonlazareth beobachtet ist, sprechen ebenfalls nicht unbedingt nur für Epilepsie, da die gleichen Erscheinungen auch auf dem Boden der Degeneration vorkommen.

Was ich zu Gunsten meiner Ihnen hier entwickelten Ansicht anführen möchte, das ist der Umstand, dass diese der ganzen Persönlichkeit des X. meiner Ansicht nach mehr gerecht wird.

X. lässt nicht nur zwischen den Episoden viel Auffallendes erkennen, sondern ist vor Allem schon ein ab ovo psychopathisches Individuum.



Gross ist aber der Unterschied zwischen der Ansicht der Herren Vorgutachter und meiner Meinung nicht; er liegt mehr auf klinischem als auf strafrechtlichem Gebiete. Sind wir doch Beide der Ueberzeugung, dass X. von einem krankhaften Drang beseelt war, der die Straffreiheit involvirt.

Darauf wurde X. entsprechend dem Antrage des Vertheidigers und des Vertreters der Anklage nach kurzer Berathung freigesprochen.

Auf Befragen erklärte ich noch, dass X. meiner Ansicht nach dienstuntauglich sei, dass er nach dem bisherigen Vorleben nichts Gutes verspreche, mithin gemeingefährlich und einer Irrenanstalt zu überweisen sei.

X. war natürlich wenig von dieser Aussicht erbaut, um zweifellos wieder später ebenso sehr auf seine völlige geistige Gesundheit hinzuweisen, wie er jetzt angesichts der drohenden Strafe behauptete ein Geisteskranker zu sein.

Wenige Stunden nach der Freisprechung schrieb übrigens X. seinen Eltern und bat sie, ihn bald abzuholen, aber in guter Toilette zu erscheinen, um auf die Herren einen guten Eindruck zu machen.

### III.

## Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im Strafgesetzbuch beibehalten werden?

Von

Justizrath **E. Martin**, Rechtsanwalt in Nürnberg.

Der 9. Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches, umfassend § 153 bis 163 führt die Ueberschrift Meineid.

§ 153 sagt, dass mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird, wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört.

§ 154 bedroht mit Strafe denjenigen, welcher wissentlich ein falsches Zeugniß oder Gutachten vor den zuständigen Behörden abgibt.

Für obige Frage interessirt noch § 163, welcher in Abs. 1 sagt: „Wenn eine der in den §§ 153 bis 163 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein“.

Dieser § schaltet sobin aus § 153 und 154 den Thatbestand des Wissentlichen aus und setzt an dessen Stelle Fahrlässigkeit.

Der Rechtslehrer Oppenhof führt in seinem Commentar zum St. G. B. aus, dass bei § 163 der vollständige Thatbestand der Verbrechen mit der Modification vorliegt, dass statt der dort erheischten Wissentlichkeit der Falschheit eine Fahrlässigkeit bei der Beurkundung von etwas objectiv Unwahrem vorliegt.

Es finde also § 163 auch Anwendung auf einen unrichtig ausgesprochenem Glaubens- oder Ignoranzeid. Oppenhof ist hierbei noch der Meinung, dass der Umstand, dass der Schwörende von der Richtigkeit der bekundeten Thatsachen überzeugt war, an sich die Anwendung des § 163 nicht ausschliesse. Olshausen, welcher in seinen Anschauungen milder zu sein scheint, sieht in Mangel der Anstrengung des Gedächtnisses eine Fahrlässigkeit.

## II.

Bei meinen weiteren Ausführungen mache ich keinen Anspruch auf besondere Gelehrsamkeit, ich will mich auch in keiner Weise über herrschende Streitfragen und deren Richtigkeit einlassen. Mein Boden, auf welchem ich stehe, ist derjenige der Praxis und meine Anschauungen gründen sich auf diejenigen des Volkes und auf die Beobachtungen, welche ich im Verkehr mit denjenigen Personen machte, welche meinen Schutz oder meinen Rath in Anspruch nahmen. Im Volke sieht man die Strafe als ein Uebel an, welches Denjenigen zu treffen bestimmt ist, welcher die als allgemein anerkannte Rechtsordnung verletzt, und zwar absichtlich verletzt, wer sich über dieselbe bewusst hinwegsetzt. Dagegen hat die Meinung, dass es auf den Willen des Verletzenden nicht ankommt, weil die Gesetzeskenntniss bei Jedem vorausgesetzt wird, im Volke nie ein Verständniss gefunden, es hat vielmehr das Gefühl sich gegen diese Anschauung aufgelehnt.

Klar ist, dass Jeder weiss, dass man nicht stehlen, dass man nicht unterschlagen, dass man nicht betrügen, dass man keinen falschen Eid schwören darf. Hierüber herrscht im Volke kein Zweifel, so wenig wie darüber, was man unter stehlen, falsch schwören u. s. w. versteht.

Aber die feinen Doctrinen und Unterscheidungen, die oft aufgestellt wurden und die Rechtssprechung die zum Theil noch herrscht welche eine Handlung zu einer strafbaren stempelten, für welche dem Volke jedes Verständniss fehlt, haben ein Unheil bewirkt, welches nur Denjenigen unbekannt ist, welche dem Empfinden des Volkes ferne stehen.

Ich erwähne nur ein Beispiel. In vielen bauerlichen Gegenden ist es Brauch, dass nach dem sogenannten Verspruch, d. h. wenn man einig ist, dass man sich heirathet, der Verkehr mit der Braut im Hause derselben dem Bräutigam gestattet ist. Derselbe fensterlt d. h. steigt Nachts ein und bleibt bei seiner Braut. Wenn er dies nicht thut, wird er für einen langweiligen Buben gehalten. In niederen Volkskreisen wird kein Anstand genommen, dem Bräutigam, wenn die Heirathspapiere eingereicht sind und die Braut mit ihrer Mutter zusammenlebt, in die Familiengemeinschaft aufzunehmen, in welcher er nach der Hochzeit ohnedies verbleibt. Dass in diesen Fällen die Eltern wegen Verbrechens der Kuppelei mit Zuchthausstrafe von mindestens 1 Jahr zu verurtheilen sind, konnte Niemand, als das Reichsgericht begreifen. Das Volksbewusstsein empörte sich hiergegen

derartig, dass Abhilfe geschaffen werden musste. Freilich konnte man in Berlin lediglich einen Beisatz durchsetzen, wopach mildernde Umstände zugelassen wurden.

In Bayern sind meines Wissens nur auf Anzeige, welche meist Bosheit geboren hat, Verurtheilungen erfolgt, als das Reichsgericht mit seiner strengen Auffassung hervortrat und es wurden Verurtheilungen der Gnade des Regenten empfohlen. Bei einem Falle weiss ich, dass den betroffenen alten Vater nach der Verurtheilung der Schlag getroffen hat.

Diese Abschweifung gehört streng genommen nicht zur Sache, sie ist nur insofern von Bedeutung, als ich hiermit beweisen will, dass Strafgesetze dem Volksbewusstsein entsprechend, klar und bündig sein und juristischen Doctrinen und Auslegungen, an welche das Volk nicht denken kann, keinen Raum gewähren dürfen. Eine gesetzliche Bestimmung aber, wie sie nicht sein soll, welche nur schädlich und unheilvoll wirken kann, ist der § 163 St. G. B. Was nun die Eide, welche gewöhnlich geschworen werden, anlangt, so betreffen sie entweder bestimmte wahrgenommene Thatsachen, unter welchen sowohl die Zeugen als auch die Parteieide fallen und worunter ich auch die Eide über Angabe von Vermögensbestandtheilen (Offenbarungseid) rechne oder Eide, welche in der Ueberzeugungsform geschworen werden, d. h. darüber, dass man nach gewissenhafter Nachforschung zu einer bestimmten Ueberzeugung gelangt ist. Endlich kommen noch die Eide der Sachverständigen in Betracht.

### III.

Was nun die Eide der Sachverständigen anlangt, so ist hier meines Erachtens jede Fahrlässigkeit oder doch jede Verurtheilung hieraus ausgeschlossen. Jeder Sachverständige hat die Pflicht, sein Gutachten nach reiflicher Erwägung, nach bestem Gewissen abzugeben. Es wird schwer sein, ihm nachzuweisen, dass er nicht nach seinem besten Wissen das Gutachten abgegeben hat.

Ist das Gutachten aber von der Art, dass es gegen alle Regeln der Kunst und Wissenschaft sich auf einen dem Vorschlagenden dienenden Standpunkt stellt, so dass die Absicht des Sachverständigen unverkennbar und nachweisbar ist, dass er sich gegen besseres Wissen in den Dienst einer Partei stellt, so liegt Fahrlässigkeit überhaupt nicht vor.

Handelt der Sachverständige aber nach hestem Wissen und Gewissen, so kann man ihm Fahrlässigkeit nicht vorwerfen. Denn es handelt sich ja um sein Wissen, um den Umkreis seiner Kenntnisse

und es ist verfehlt, den Maassstab eines höher begabten oder kenntnissreicheren Mannes als Grundlage dafür anzunehmen, dass eine Fahrlässigkeit auf Seite des Anderen vorliege. Wer nach seiner Ansicht eine Materie beherrscht, hat keinen Anlass, nach Ansichten Anderer zu forschen und wer jene Ueberzeugung in sich trägt, hat keinen Anlass, sich um weitere Anschauungen umzusehen. Entspricht dieser Ansicht dem Hochmuth eines beschränkten Geistes, so ist hierdurch noch keine Strafbarkeit gegeben.

#### IV.

Zu einem gleichen Resultate kommt man beim Parteieide oder Zeugeneide über bestimmte wahrgenommene Thatsachen.

Hier kann nun vorkommen, entweder, dass man ohne es zu wissen, das Bild der erlebten Thatsache falsch aufgenommen hat oder dass man sich nach und nach in der Erinnerung die aufgenommene Thatsache in einzelnen Punkten unrichtig fixirt.

Für ersteren Fall kann ich ein vor Kurzem selbst erlebtes Beispiel aufführen. Eine Dame erklärte mir, dass ich in einer bestimmten hell erleuchteten Strasse ihr und ihrem Manne Nachts 12 Uhr begegnet sei und sie nicht gegrüsst habe. Ihr Mann bestätigte dies. Ich war aber an diesem Tage schon früh nach Hause gegangen und dort geblieben. Ich konnte ihr den Irrthum nicht ausreden. Sie ist heute noch von dieser Thatsache überzeugt und würde diese sicherlich mit reinem Gewissen beschwören. Wenn sie nun dies in der That beschworen hätte, könnte man einwenden, dass sie in einem solchen Falle aber allen Anlass gehabt hätte, sich zuerst zu erkundigen? Dies kann man wohl einwenden, aber diese Dame hat eben keinen Anlass, sich zu erkundigen, weil ihre Ueberzeugung feststeht. Es ist eben der grosse Fehler, seinen Nebenmenschen nach sich selbst zu beurtheilen und insbesondere aus den später sich ergebenden Thatsachen zu schliessen, was ein Anderer hätte thun sollen. Man könnte hier sicher nicht sagen, dass ein fahrlässiger Eid vorliegt, weil es nicht schwer war, sich vor der Vernehmung hierüber Kenntniss zu verschaffen. Es lag eben für die Dame nach deren innersten Ueberzeugung kein Anlass vor, sich zu erkundigen. Verfehlt ist die Meinung, es sei eben die Pflicht gewesen, sich zu erkundigen, womit ich nicht sagen will, dass das Gespenst der Verurtheilung wegen Fahrlässigkeit nach der Doctrin und den mehrere Jahre anhaltenden Anschauungen des Reichsgerichts, des Musterbildes für unsere Strafrechtspflege, diese Dame nicht bedroht hätte.

## V.

Anders liegt die Sache bezüglich des Offenbarungseides, wonach Jemand den Bestand eines ihm bekannten Vermögens angeben soll. Hier hat Jeder die Verpflichtung, bevor er schwört, sich genau zu informiren, was ja auch nicht schwierig ist, da die anzugebenden Gegenstände vor Augen liegen oder doch bekannt sind. Hat der Schwörende dies gethan, so fällt ihm keine Fahrlässigkeit zur Last, hat er es nicht gethan, sondern hält er es nicht für der Mühe werth, Nachforschungen anzustellen, so kann von Fahrlässigkeit nicht mehr die Rede sein, dann nimmt er eben das Risiko des wissentlich falschen Eides auf sich.

## VI.

Nun kommt noch der Eid, wonach Jemand beschwört, nach gewissenhafter Nachforschung zur Ueberzeugung der Richtigkeit der beschworenen Thatsache gekommen zu sein. Was heisst nun Nachforschung und wie weit hat sich dieselbe zu erstrecken?

In den meisten Fällen wird die Gelegenheit Nachforschungen zu halten, eine sehr umgrenzte sein. Jedenfalls kann man nur da Nachforschungen halten, wo man glaubt, etwas sicheres erfahren zu können. Wie weit diese Nachforschungen zu gehen haben, wann sie genügend sind, ergiebt sich nach der Individualität der Personen ganz verschieden. Es geht auch hier, wie bereits bemerkt, nicht an, seine eigene Person bei Beurtheilung anderer Personen als maassgebend zu Grunde zu legen. Hierzu kommt, dass später nach durchgeführter Untersuchung Quellen auftauchen können, welche dem Schwörenden unbekannt waren. Man ist zu leicht dann versucht, anzunehmen, dass auch diese Quellen bei einiger Aufmerksamkeit hätten gefunden werden können. Diese Annahme, zu welcher spätere Ergebnisse verleiten, ist eine unrichtige. Hat Jemand nach seiner Meinung Alles das gethan, was nach seiner Meinung geeignet war, eine gewisse Ueberzeugung über eine Thatsache zu erhalten, so kann aus eben bemerkten Gründen der geschworene Eid nicht als fahrlässig angenommen werden. Wenn Oppenhof sagt, dass der Umstand, dass der Schwörende von der Richtigkeit der bekundeten Thatsache überzeugt ist, an sich die Anwendung des § 163 nicht ausschliesst, so ist diese Meinung meines Erachtens eine verfehlt. Was soll denn „an sich“ bedeuten? Wenn Jemand von der Richtigkeit der beschworenen Thatsache überzeugt ist, beschwört er nach seiner Ueberzeugung die Wahrheit und kann nicht bestraft werden.

Nicht unberührt kann ich eine Anschauung Oppenhof's lassen,

dass fahrlässiger Eid dann vorliegt, wenn der aufgelegte Eid resp. dessen Inhalt fahrlässiger Weise missverstanden ist. Was soll denn damit gesagt werden? Wenn ein Eid, was überhaupt nicht vorkommen soll, derartig ist, dass er missverstanden werden kann, so kann Derjenige nicht gestraft werden, welcher ihn so schwört, wie er ihn verstanden hat. Ein aufgelegter Eid soll übrigens so gefasst werden, dass ein Missverständniss nicht möglich ist. Liegt aber noch etwas im Eide was dem Laien ein Missverständniss ermöglicht, so ist es Pflicht des Richters, hierüber dem Schwörenden, bevor er den Eid abnimmt, eine Aufklärung zu geben. Thut er dies nicht, so trifft ihn ein schwerer Vorwurf, eine Pflichtverletzung, wegen welcher es Unrecht ist, den Schwörenden büssen zu lassen.

## VII.

Interessant ist es noch, die Rechtsprechung des Reichsgerichtes über fahrlässigen Falscheid kennen zu lernen. Hier ist vor Allem zu bemerken, dass ich diejenigen Urtheile ausscheide, welche sich auf den Offenbarungseid, wonach Jemand verpflichtet ist, sein Vermögen anzugeben und die Richtigkeit dessen zu beschwören, beziehen. Denn wenn Jemand beschwört, dass die vorhandenen Mobilien seine Ehefrau in die Ehe gebracht hat, während er sie auf Abzahlung kaufte, oder wenn Jemand verschweigt, dass er Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft ist, wenn Jemand seinen Gehalt, den Besitz eines Pelzrockes verschweigt, so liegt überhaupt kein fahrlässiger Falscheid, sondern ein wissentlicher Meineid vor. Ist der Fall so geartet, dass er einer mildernden Beurtheilung würdig wäre, so ist nicht § 163 anzuwenden, sondern es liegt eben ein Mangel in der gesetzlichen Bestimmung insofern vor, als bei § 153 mildernde Umstände nicht vorgesehen resp. zugelassen sind.

Was aber die übrigen Fälle anlangt, so sind dieselben insofern interessant, als sie erkennen lassen, wie gefährlich es ist, dem Richter eine strafrechtliche Bestimmung an die Hand zu geben, durch welche ein Angeklagter ganz den Anschauungen eines Richters oder der momentan herrschenden Richtung in die Hände gegeben ist.

Oppenhoff hat in der neuesten Auflage seines Commentars die Meinung ausgesprochen, dass es auf den Grund der Fahrlässigkeit nicht ankomme, dass dieselbe auch bei einem Rechtsirrthum vorkommen könne. Rechtsirrthum sei regelmässig nur dann als Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Schwörende nach Lage des concreten Falles die Pflicht hatte, sich die richtige Kenntniss zu verschaffen. Das Reichsgericht sagt in seiner Entscheidung vom

21. Juni 1880, dass eine allgemeine Verpflichtung, sich bei einem Rechtsverständigen über die einschlagenden civilrechtlichen Bestimmungen zu erkundigen, nicht überall eine verantwortlich machende Fahrlässigkeit enthalte. Mit solchen Grundsätzen und Anschauungen kann man doch in der Strafrechtspflege nicht arbeiten, wo es darauf ankommt, sich in die Seele des Angeklagten und seine Anschauungen hineinzudenken, wenn man ihn strafrechtlich beurtheilen will. Wem man auferlegen will, sich erst über civilrechtliche Bestimmungen zu erkundigen, von diesem muss man doch erst wissen, ob er nach seiner Geistesrichtung dies für nöthig hielt. Was heisst das Wort nicht Ueberall? was heisst concreter Fall?

Wenn einmal mit solchen Begriffen gearbeitet wird, so ist es schon besser, eine strafgesetzliche Bestimmung zu streichen, welche nur zu Ungerechtigkeiten führen kann und ich stehe stets auf dem Standpunkt, dass eine ungerechte, dem Volke nicht verständliche Verurtheilung viel mehr Schaden bringt, als wenn einmal ein Schuldiger der Bestrafung entgeht.

Es ist dies zwar auch eine verbrecherische Ansicht in den Augen mancher strenger Kriminalisten, allein ich halte dieselbe doch für die richtige.

Am 16. Februar 1883 hat das Reichsgericht ein freisprechendes Urtheil aufgehoben. Es hatte ein Zeuge ein bestimmtes Ereigniss, über welches selbst keine Differenzen vorlagen, als am 23., 24., 25. Februar geschehen bezeichnet, während es am 26., 27., 28. Februar geschehen war. Der Erstrichter sprach frei, weil der Angeklagte von der Richtigkeit seiner Zeitangaben im Augenblick der Vernehmung überzeugt gewesen sei und eine Pflicht dem Zeugen nicht obliegt, vor der Vernehmung hierüber Erkundigungen einzuziehen. Der Zeuge habe lediglich die Pflicht, nach bestem Wissen auszusagen, was er zur Zeit der Vernehmung weiss.

Das Reichsgericht hob dieses Urtheil auf. Die Fahrlässigkeit ist nach dessen Ansicht zu suchen im pflichtwidrigen Verhalten des Schwörenden, welches ihn dahin gebracht hat, die Unwahrheit eidlich zu erhärten, der Zeuge hätte sich vorbereiten, Erkundigungen einzuziehen sollen, es handle sich nicht um fahrlässige Unwissenheit, sondern Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns, wo ein solches geboten war.

Dieses Urtheil ist unrichtig, psychologisch unbegreiflich. Wer von einer Thatsache überzeugt ist, hat doch gar keinen Anlass sich zu erkundigen, ob seine Ueberzeugung richtig ist. Und wenn Jemand sich erkundigen und ein Anderer ihm sagen würde, dass die Sache



sich anders verhält, darf er dann von seiner bestimmten Ueberzeugung abweichen? Wie ist es denn dann, wenn der Andere eine unrichtige Ueberzeugung gehabt hätte? Wie kann man sich dann vorbereiten? Weiss man denn, was man Alles gefragt wird?

Wenn solche Urtheile bekannt werden, entsteht eine Unsicherheit in der Ergründung der Wahrheit, indem jeder Schwörende hinter sich bereits den Staatsanwalt sieht, sich nicht mehr traut, eine bestimmte Aussage zu machen, sich vielmehr darauf beschränkt, seine Aussagen als seine Meinung zu bezeichnen. — Diese reichsgerichtliche Entscheidung hat in der Praxis schnell ihre Jünger gefunden.

Das Reichsgericht hat aber bald selbst eine andere Richtung eingenommen. In seiner Entscheidung vom 8. Januar 1892 hat es den Erstrichter, welcher nichts Anderes that, als dem Geiste des Reichsgerichts zu folgen, reprobirt und sich dahin geäußert:

„Der oben mitgetheilte Satz „Bei gehöriger Aufmerksamkeit konnte und musste die Angeklagte einsehen, dass das von ihr eidlich Bekundete nicht der Wahrheit entsprach“, entbehrt jedes concreten, greifbaren Inhaltes, gibt nur eine formelmässige Umschreibung der subjectiven Voraussetzung eines fahrlässigen Falscheides, lässt aber nicht im Mindesten ersehen, was die Angeklagte hätte bedenken und worauf sie ihre Aufmerksamkeit hätte richten sollen, um die bei ihr festgewurzelte Vorstellung als eine solche zu erkennen.“ Das Reichsgericht ist nun der Anschauung geworden, dass der Zeuge, wenn bei ihm eine Thatsache nach bestem Wissen zweifellos feststeht, sie auch als feststehend zu bekunden hat und auch beim Widerspruch anderer Zeugen nicht verpflichtet ist, zu wiederholen, dass er nur sein bestes Wissen bekunde.

Auch am 16. Februar 1894 musste ein Urtheil aufgehoben werden. Der Erstrichter hat folgende Ansicht seiner Verurtheilung zu Grunde gelegt:

„Die Angeklagte hat es bei der Erinnerung an den Vorfall an der gehörigen Aufmerksamkeit und Vorsicht fehlen lassen und sie hätte, wenn sie dieselbe angewendet hätte, wozu sie genügende Zeit und Gelegenheit hatte, nach den ihr eigenen geistigen Fähigkeiten erkennen können und müssen, dass die von ihr beschworene Thatsache den wirklichen Verhältnissen nicht entspricht. Sie war zu einer Prüfung um so mehr verpflichtet, als es ihr keinen Augenblick entgangen sein konnte, dass diese Bekundung für den Ausgang des Strafverfahrens von maassgeblicher Bedeutung gewesen ist.“

Mit Recht hat das Reichsgericht dieses Urtheil aufgehoben und ausgeführt:

„Diese Begründung ist unzureichend und beruht auf einer Verken-  
nung der im § 163 St. G. B. vorausgesetzten Fahrlässigkeit. Be-  
fand sich die Angeklagte nun einmal in einem thatsächlichen Irrthume,  
hatte sich bei ihr eine falsche Vorstellung über die Reihenfolge der  
in Betracht kommenden Vorgänge festgesetzt, so ist nicht verständlich,  
wie sie durch „Aufmerksamkeit und Vorsicht“ ihren Irrthum ver-  
meiden konnte. Es muss daran festgehalten werden, dass im Allge-  
meinen, wie der erkennende Senat bereits in dem Urtheile vom  
8. Januar 1902, (Entsch. des R.-Gs. in Strafsachen Bd. XXII, S. 297)  
hervorgehoben hat, das Gedächtniss durch blossе Anstrengungen des  
Willens und der Aufmerksamkeit nicht dazu gebracht werden kann,  
richtig zu functioniren.“

Auch am 2. October 1894 war das Reichsgericht in die Noth-  
wendigkeit versetzt, ein Urtheil aufzuheben und von Interesse ist  
folgende Ausführung:

„Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob und inwiefern der Ange-  
klagte gleichwohl, da er bestimmt in Abrede stellte, mit dem N. ge-  
sprochen und zusammen mit ihm gegessen zu haben, den Zeugeneid  
verletzte. Hierbei hätte insbesondere erwogen werden müssen, ob  
denn wirklich gerade diese Thatsache im Vergleiche mit dem ander-  
weitigen Gegenstande seiner im Uebrigen nicht beanstandeten Aus-  
sage von so besonderer Bedeutung gewesen war, dass sie sich seinem  
Gedächtnisse mit Nothwendigkeit einprägen musste. Der Umstand  
allein, dass andere Zeugen von seiner Aussage abwichen, konnte dem  
Angeklagten keinen Anlass geben, von seiner Aussage, wenn er diese  
für wahr hielt, abzugehen; dass ihm aber besondere Anhaltspunkte  
zur Auffrischung seines Gedächtnisses geboten seien, oder dass er sich,  
wie es in dem Urtheile heisst, in Widersprüche verwickelt habe, ist  
nicht ersichtlich. Der erste Richter hat offenbar auf die Aussage  
der erst vernommenen Th.'schen Eheleute erhebliches Gewicht gelegt  
und ist von der rechtsirrthümlichen Annahme ausgegangen, dass ein  
objectiv falscher Eid entweder auf Vorsätzlichkeit oder auf Fahrlässig-  
keit zurückgeführt werden müsse, während eine fahrlässige Verletzung  
des Zeugeneides nur angenommen werden darf, wenn der Zeuge eine  
objective falsche Aussage abgibt, obwohl er bei seiner Vernehmung  
die Wahrheit hätte wissen können.“

Hiermit hat das Reichsgericht seine Anschauung vom 16. Feb-  
ruar 1883 missbilligt.

### VIII.

Nach dieser Excursion in die praktische Rechtspflege ist aus  
derselben zu entnehmen, dass das Reichsgericht öfters in die Lage

versetzt war, in sehr ernster und bestimmter Weise die Anschauung des Untergerichtes über fahrlässigen Falscheid zu corrigiren.

Welche Fälle aber nicht an das Reichsgericht kamen, weil die Angeklagten in ihrer Bestürzung sich unterworfen haben oder nicht wussten, dass ihnen noch ein Rechtsmittel zu Gebote steht, ist unbekannt. Jedenfalls sind die wenigen dem Reichsgericht unterstellten Fälle nicht erschöpfend und liegt eine Anzahl von Verurtheilungen vor, welche sich anlehnend an die Doctrinen maassgebender Rechtslehrer oder der momentanen Auffassung des obersten Gerichtshofes besser nicht erfolgt wären.

Fehlgriffe in der Praxis sind nie ausgeschlossen, aber im höchsten Grade bedenklich erscheint es, wenn das Gesetz die Fehlgriffe begünstigt durch Aufstellung von Begriffen, welche den Richter nur zu leicht verleiten, seine individuellen kritischen Anschauungen als maassgebend bei Beurtheilung der geistigen Vorgänge anderer Menschen zu erachten. Auch der gewissenhafteste Zeuge kann irren, er kann sich selbst täuschen, er kann je nach seiner individuellen Anschauung ein ihm gegebenes Bild anders gestalten, er kann auch nach und nach durch Beeinflussungen sich eine andere Ueberzeugung bilden. So lange der Zeuge von seiner inneren Ueberzeugung nicht abweicht, handelt er nicht fahrlässig. Würde er anders aussagen, so wäre diese von seinem Standpunkt aus betrachtet, meineidig. So lange er aber eine feste innere Ueberzeugung hat, hat er keinen Anlass hierüber erst Erkundigung einzuziehen und die Meinung Anderer seiner Ueberzeugung zu substituiren.

Welcher Richter endlich vermag zu beurtheilen, ob die nach bester Ueberzeugung gegebene Aussage nur auf oberflächliche Eindrücke sich bezieht?

Ich schliesse meine Erörterungen mit dem Hinweise auf die vortrefflichen Ausführungen des Reichsgerichtsrathes a. D. Dr. Stenglein in Leipzig in den Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages Bd. I. (Gutachten) S. 56, welcher diese Frage ebenfalls verneinend beantwortet und hierbei auch die bisher in verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Es ist daher nur zu wünschen, dass dieser § 163 in ein Strafgesetzbuch nicht aufgenommen, wo er besteht, gestrichen wird.

Ich möchte nur noch bemerken, dass im bayerischen Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 eine solche Bestimmung nicht bestanden und sich in der Praxis kein Bedürfniss nach derselben gezeigt hat, wie dies auch Reichsgerichtsrath Stenglein in seinem oben bemerkten vorzüglichen Gutachten hervorhebt.

#### IV.

### Émile Zola. In memoriam. Seine Beziehung zur Kriminalanthropologie und Sociologie.

Von

Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

Dahingegangen ist der gewaltige Barde, ein Fürst im Reiche der Geister, der mit Ibsen und Tolstoi ein seltenes Dreigestirn bildete, das seine tiefen Furchen in die Gedankenwelt eines halben Jahrhunderts zog. Er starb seinen tragischen Tod zur rechten Zeit, sagt man, just als sein Stern zu verbleichen begann.

Wir wollen hier nicht Zola's literarisch-künstlerischen Werth untersuchen, weil dies mehr Sache der eigentlichen Literaturhistoriker ist. Noch lebt zudem sein Andenken zu frisch, als dass man hier ein völlig gerechtes und abschliessendes Urtheil darüber fällen könnte. Interessant für den Unparteiischen ist es aber zu sehen, wie auch seine literarisch-künstlerische Einschätzung immer höher stieg, nachdem das theologisch-moralisirende Gebälfer über seine angebliche Unsittlichkeit allmählich mehr und mehr verstummte.<sup>1)</sup>

War es ja doch Verblendung zu behaupten, Zola wälze sich absichtlich in Schmutz, mit Wollust male er die gewagtesten Situationen aus und thue dies nicht am wenigsten, um Leser anzulocken, indem er ihren niederen Trieben schmeichle. Es gehört nur wenig Ueberlegung und Lektüre dazu, um solche Beschuldigungen als albern hinzustellen. Da er sich vorgenommen hatte, hauptsächlich die Nachtseiten des zweiten kaiserlichen Paris zu schildern, und zwar concreter Weise, so war es unausbleiblich, dass er, wollte er ein wirklicher Sittenschilderer sein, die Personen und das Milieu möglichst wahrheitsgetreu

1) Auch die ganz einseitige, z. Th. sogar total falsche Beurteilung Zola's seitens Nordau's (Entartung. 2. Bd. Berlin 1893), hat zum Glück Zola wenig geschadet. Nordau spielt sich gern unter Anderen als Psychiater auf und bringt dann oft ganz unhaltbare Behauptungen vor, wie er denn als glühender Verehrer Lombroso's kritiklos dessen mehr als zweifelhafte Theorien aufischt.

darstellen musste, nicht als Fälschung à la Salontiroler oder etwa so wie Auerbach die dörflichen Typen verballhornisirte. Er musste also die Gedanken und die Sprache der betreffenden Berufs- und Volksschichten wiedergeben, das Jargon der feilen Dirne verwenden u. s. w. Und noch gab er nicht die volle, krasse Nacktheit wieder, sondern deutete Vieles nur an, was ein Hintertreppen-Romanschreiber breit und lüstern geschildert hätte. Selbst sein laszivstes Werk: Nana, lässt dies genugsam erkennen. Hier würde manch anderer Schriftsteller viele Details noch weiter ausgemalt haben, die Zola nur errathen lässt. Seine Cynismen sollen nicht als solche wirken, sondern — man liest dies überall zwischen den Zeilen — abschrecken und zum guten Wege leiten. Zola's Romane sind nicht nur culturhistorisch wichtig, sondern, wie ich behaupte, eminent moralisch, freilich in anderer Weise wirkend, als die Moral der Geistlichen und Lehrer. Zuzugeben ist allerdings ohne Weiteres, dass diese Art von Moralpredigt nur für Erwachsene und Erfahrene passt, die zugleich die mancherlei Uebertreibungen, deren sich Zola schuldig macht, richtig würdigen können. Für die Jugend, den Unerfahrenen sind und bleiben sie zum grossen Theile nur Giftblumen. Damit ist also der Kreis, den Zola's Werke finden sollen, wesentlich eingeschränkt, aber hier wirken sie nicht die Sinne kitzelnd, sondern tragisch, und deshalb „reinigend“ im Sinne von Aristoteles.

Viele Sittenschilderungen hat es freilich schon vor Zola gegeben, Schilderungen bald der höheren, bald der niederen Schichten, bald mehr wahr oder nicht, bald humoristisch angehaucht oder nur zur Belustigung dienend u. s. w. Bei Zola ist aber Alles bitter ernst. Er ist der strenge Sittenrichter und durch Hinweis auf die eiternden Wunden glaubt er eine Mission zu erfüllen. Ein Kritiker nennt ihn daher mit Recht den „Juvenal“ seiner Zeit. Trotz fruchtbarer, wenn vielleicht auch etwas einseitiger Phantasie, die ihn befähigte, immer neue Gestalten (ca. 2000!) und Lagen zu ersinnen, ist er im Grunde doch der gelehrte Analytiker und Kritiker geblieben, ein echter Schüler Taine's, der erst auf Grund von massenhaften wissenschaftlichen Daten seine Romane aufbaut und ihnen so einen soliden, dauernden Unterbau giebt. Allerdings passirt es ihm hierbei öfters, dass er als Laie sich bez. der Tragweite gewisser Theorien irrt — z. B. betreffs der Vererbung —, oder in den angesammelten Notizen Wesentliches und Unwesentliches zusammen verarbeitet. Das sind aber immerhin nur kleine Ausstellungen. Er steht durch seine Methodik thurmhoch über den meisten seiner Zeitgenossen. Seine Sprache ist aber ungelenkt, grobkörnig, man merkt es ihm an, dass er kein Vollblutfranzose ist,

Sie wird daher schneller veralten, als die seines grossen Vorgängers Balzac, und nicht entfernt reicht sie an die schöne Diction eines Bourget oder gar an das elegante und fascinirende Französisch eines Marcel Prévost oder Loti heran.

Zwei deutliche Perioden lassen sich in Zola's Schaffen erkennen. Die erste, grössere, umfasst sein monumentales Werk der Rougon-Macquart. Hier ist er vorwiegend Pessimist, obgleich er in seinen schwärzesten Bildern immer noch einige Lichtpunkte anzubringen weiss. Er lässt sich nicht auf Heilung der Schäden ein; er will letztere nur schonungslos aufdecken, wobei er in seinem Hasse gegen das zweite Kaiserreich sicher zu weit geht, daher manches zu schwarz malt. In seinen 3 Städteromanen und in den letzten zwei Werken — das dritte ist eben im Drucke begriffen — zeigt uns Verfasser dagegen ein ganz neues Gesicht. Er ist hier Reformator, ungeschminkter Optimist und vollkommen überzeugt, dass die Menschheit ganz gesunden könne, durch das Evangelium der Arbeit, Abstreifen dogmatischer und abergläubischer Fesseln u. s. w. Hier jagt er leider solchen Utopieen nach, dass selbst der simpelste Leser sich von der Undurchführbarkeit derselben überzeugt und davon sich abgestossen fühlen muss, was zum grossen Theile den Niedergang seines Ruhmes mit bewirkte. Auch war schliesslich die Phantasie erlahmt, die Wiederholungen und Längen wurden immer häufiger, die Situationen manchmal an den Haaren herbei gezogen, ja, Manches erinnerte bedenklich an die Technik der Hintertreppenromane. Trotzdem zeigen sich bis zuletzt noch viele poetische Perlen. —

Sein Hauptwerk ist also der Cyklus der Rougon-Macquart, und nur staunend kann man trotz mancher Einwendungen das Ganze überschauen. Es ist auch nicht der nackte Naturalismus, der den Autor hier leitet, sondern er handelt stets seinem Principe getreu, dass ein Kunstwerk „ein durch ein Temperament gesehenes Stück Natur“ sein soll. Trotz möglicher Beachtung aller Realien und scharfer Beobachtung von Land und Leuten taucht er doch alles in die Färbung des Prismas, durch welches er die Welt betrachtet. Dadurch erst kann in der That ein Werk zum Kunstwerk erhoben werden, wenn ein subjectiver Ton überall sichtbar wird, der nackten, absolut objectiven Photographie gegenüber. Diese subjective Seite seines Schaffens zeigt sich auch in seiner merkwürdigen Liebe zur Verkörperung lebloser Dinge, wie z. B. der Lokomotive, und zwar von Anfang an. Das macht kein wahrer Naturalist! In ihm steckt eben mehr: auch ein Romantiker. Zola's warme Menschen- und Gerechtigkeitsliebe ferner pulsirt überall und ringt sich schliesslich zu einem unmöglichen

Optimismus durch, wie wir schon sahen. Nur da, wo sein Hass gegen das kaiserliche Regiment die Oberhand gewinnt, wird er ungerecht, weniger schon in der Aufstellung gewisser Typen, wie wir noch sehen werden. Einmal wird er sogar aus Connivenz ungerecht. Deutscherseits hat man ihm nämlich mit Recht den Vorwurf gemacht, dass er in einem grossen Werke: „la Débâcle“ die deutschen Soldaten meist als rohe Barbaren darstellte und zwar wider besseres Wissen. Er selbst hat seiner Zeit gebeichtet, dass er vollständig von der Grundlosigkeit dieser Behauptung überzeugt sei, dies aber seiner französischen Leser halber gethan habe, welche er durch seine klassische und wenig schmeichelhafte Darstellung der inneren Ursachen des Zusammenbruchs auf französischer Seite schwer gekränkt hatte. Verzeihen wir ihm also diese offenbare Lüge!

Doch wir wollten Zola ja von einer anderen Seite her untersuchen, bez. seines Verhältnisses nämlich zur Kriminalanthropologie und Sociologie. Das wird uns gleichzeitig Gelegenheit geben, einige wichtige allgemeine Principien zu besprechen. Eine Vorfrage erhebt sich hier zunächst. Was befähigte ihn, sich mit den Problemen jener Disciplinen zu beschäftigen? Von jeher hatte er sich speciell für Naturwissenschaften interessirt, damit natürlich auch für den Causalzusammenhang der Dinge. Dem bio- oder sociologischen Causalnexus nachzudenken scheint ihm aber erst während seiner Studienzeit beige- kommen zu sein, angeregt wohl durch das wahre Kaleidoskop menschlicher Typen in den Romanen des grossen Balzac, dann aber besonders durch das Studium Taine's. Durch Letzteren beeinflusst, erkannte er immer mehr, dass jeder Charakter, jedes menschliche Thun die Resultante eines angeborenen Elements und des Milieus im engeren und weiteren Sinne sei. Er ward also überzeugter Determinist und glaubte fast mathematisch den Charakter und die kommenden Dinge aus oben genannten Hauptfactoren construiren zu können. In thesi hat er sicher Recht. Wenn es nämlich gelänge, absolut sicher den angeborenen — vielleicht richtiger gesagt: eingeborenen — Factor eines Menschen in allen Details zu kennen, ferner genau das Milieu, in dem er lebte, sowie die daraus niedergelegten Gedächtnissbilder und die Gedankenwelt, wenn man endlich die ihn erfüllenden Gedanken und Gefühle in den einer Handlung vorangehenden Minuten, nebst dem begleitenden allgemeinen Körperzustand sicher feststellen könnte, so müsste absolut sicher jede Handlung oder Unterlassung in jedem Momente seines Lebens construierbar sein. Da aber leider alle diese Prämissen unerfüllbar sind, so ist der Schluss zwar hinfällig, darum aber noch lange

6\*

nicht falsch. Er ist sogar logisch absolut richtig, nur die Prämissen können nie ganz erfüllt werden, immerhin aber doch bis zu einem gewissen Grade. Das Ganze steht also zweifelsohne auf einer soliden Basis als alle sonstigen metaphysischen Schlüsse. Der Determinismus und die Lehre des Nichtexistirens eines freien Willens im eigentlichen Sinne bildet daher mit Recht eine stolze Errungenschaft der heutigen Naturwissenschaft, die auch immer mehr und mehr von der Rechtswissenschaft und Philosophie anerkannt wird, freilich mit der dogmatischen Theologie sich schlecht verträgt.

Mit diesem Grundsatz des Determinismus hat Zola schon einen Fuss in die Kriminalanthropologie gesetzt. Sein Fehler ist vielleicht nur der, dass er seine Constructionen doch hie und da etwas zu gewagt aufbaute. Weiter war er von dem überwiegenden Einflusse des endo- über den des exogenen Factors im Menschenleben völlig überzeugt, namentlich bez. der Wirkung der Vererbung. Hier ging es ihm jedoch leider so, wie es vielen Laien ergeht: er übertrieb diesen Einfluss. „Die Stammutter“, sagt Semmerau<sup>1)</sup> in seiner lesenswerthen Studie über Zola, „eine geborene Fouque, ist schwachsinnig und epileptisch und hat chronische Geisteskrankheit in ihre Sippe gebracht, von der kein einziges Mitglied völlig gesunde Nerven, einen völlig normalen und harmonischen Charakter hat.“ Dies ist fabelhaft übertrieben! Eine solche Familie hat es kaum jemals gegeben.<sup>2)</sup> Auch in seinem „Dr. Pascal“ hat er die Vererbungstheorie auf die Spitze getrieben. Aehnliches passirt bekanntlich gleichfalls Ibsen. Man vergesse aber nicht, dass Zola kein Arzt, noch weniger ein Irrenarzt ist; ihm sind also solche Uebertreibungen nicht allzuhoch anzurechnen. Ein Verdienst ist es jedenfalls von ihm, dass er im Gegensatz zu den neuesten Schriftstellern bewusst auf den grossen Einfluss des endogenen Elements hinwies und weiterhin auch bewusst den Wirkungen des Milieus auf dasselbe nachgeht, während Balzac dies alles mehr unbewusst thut und jedenfalls den angeborenen Factor viel weniger in Anschlag bringt.<sup>3)</sup> Das Milieu haben schon viele Schriftsteller vor oder gleichzeitig mit Zola dargethan, wenn auch nicht immer mit klarer Absicht und nicht so eindringlich. Denn, um diesen Einfluss darzulegen, ergeht sich Zola oft in die

1) Semmerau, Émile Zola. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1902. Nr. 120. 7. Octbr.

2) Nordau (l. c.) behauptet, dass die Geschichte der Familie Kerangal den Stoff zu Zola's sämtlichen Romanen geliefert habe — was er natürlich nicht beweisen kann — und dass der Stammbaum der Rougon-Macquart dem der Kerangal's nachgebildet wäre.

3) Dass Balzac aber schon durch reine Beobachtung Vieles richtig voraussah, zeigt die Notiz im Archivio di psichiatria etc. 1902. p. 605.



geringsten Details, in häufig weitschichtige Ausmalung, deren Zweck gerade dem Leser anfangs nicht einleuchten will.<sup>1)</sup> So werden die traurigen hygienischen Verhältnisse der Armen, ihre schlechte Nahrung, das Spärliche von Licht und Luft, der Schmutz, das Cantinenleben u. s. w. in grausiger, fast photographischer Treue wiedergegeben. Ebenso aber auch die Atmosphäre des Reichthums, Luxus u. s. w., kurz alle Höhen und Tiefen der menschlichen Gesellschaft.

Ein grosses Verdienst Zola's beruht ferner darin, dass er sehr früh schon auf den „männertödtenden“ Alkohol hinwies und seine furchtbaren Folgen nicht bloss für das Individuum und das Familienleben, sondern namentlich für die Nachkommenschaft darstellte. Jeder, der den „Todtschläger“ gelesen hat, sieht mit Schaudern die Menschen in der ekeln Fuselregion sich bewegen: und wer mit den schrecklichen Folgen des Alkohols einigermaassen vertraut ist, wird die wahrheitsgetreue Schilderung des Verfassers nur bewundern können. Mit fast cynischer Offenheit riss er den Verband von der Wunde los und zeigte sie den Menschen als abschreckendes Beispiel. Damals, als der „Todtschläger“ zuerst erschien, kannte das Publikum diesen Erbfeind des Menschen in Paris relativ noch wenig und hielt deshalb die Beschreibung Zola's für ungeheuer übertrieben. Als jedoch vor etlichen Jahren dasselbe Werk in Form eines Dramas dort auf den Brettern erschien, waren alle Anwesenden über die Wahrheit der Bilder geradezu verblüfft und erschüttert. Hatte doch Jeder unterdess am hellen lichten Tage die traurigen Opfer des Soffs sogar auf den eleganten Boulevards genügsam studiren können! Aber nicht nur die Zerrüttung aller Familienbande durch den Schnapsteufel wird uns vorgeführt, wie auch das selbstverständliche Zurückgehen der pecunären und socialen Lage, sondern wir sehen den Trinker intellektuell, besonders aber ethisch immer tiefer sinken und sogar zum Verbrecher werden. Gerade dieser Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen tritt überall klar zu Tage. Nicht weniger drastisch sehen wir die Wirkung des Fusels auf die Kinder, wie sie so oft von Geburt an geistige und moralische Krüppel sind und es

1) Wenn Nordau sagt, es sei in der Dichtkunst eine Verirrung, die Theorie des Milieus vorzubringen, so bestreite ich das entschieden. Die Phantasie hat dadurch keinen Schaden gelitten und wahre Poesie lässt sich sicherlich auch auf wissenschaftlicher Basis errichten, wie wir dies z. B. in Jordan's „Demiurgos“ sehen. Anderweitig meint Nordau: „Statt künstlerischer Gestaltung versucht er, uns Wissenschaft zu geben, und er giebt uns falsche Wissenschaft . . .“ Auch das ist falsch, abgesehen davon, dass uns Zola zwar keine strenge Wissenschaft giebt, sicher aber auch keine falsche, wenigstens nicht allgemein gesprochen. Ein Hauptverdienst liegt sicher mit darin, dass er gewisse wissenschaftliche That-sachen, die eben berührt wurden, erst popularisirte.

durch das traurige Milieu noch mehr werden. Typisch hierfür ist die kleine Nana im „Todtschläger“. Schlecht genährt, elend aussehend, sehen wir in ihr schon alle späteren Schattenseiten angedeutet. Frühzeitig geschlechtlich erregt, späht sie durch die halbgeöffnete Thür des Schlafzimmers, wo der betrunkene Vater eben mit der Mutter coitirt. So kann nichts Anderes als eine Dirne aus ihr werden!

Aber auch die übrigen Wurzeln des Verbrechens werden aufgedeckt. Es giebt da „geborene Verbrecher“ im Sinne Lombroso's — die wir bekanntlich ablehnen —, ferner Leidenschafts-Gelegenheitsverbrecher in Hülle und Fülle; und Zola hätte nicht der grosse Schilderer menschlicher Leidenschaften sein müssen, wenn er nicht auch hier den nahen Schritt zum Verbrechen dargethan hätte.<sup>1)</sup> Wir sehen den traurigen Einfluss von Noth und Elend auf das Verbrechen, ebenso aber auch des Geldes, der Habsucht, der Weiberherrschaft u. s. f. bei gewissen Menschen. Die Psyche des Verbrechens wird secirt. Hierbei lässt sich deutlich erkennen, dass Zola von einer specifischen Verbrecherpsychologie nichts wissen will, sondern sie nur aus der normalen Psyche gleichsam herauswachsen lässt. Wir sehen genug äusserlich schon abstossende Delinquenten. Auch die Gefahren des Geschlechtstrieb's und seiner Perversionen werden geschildert, wie überhaupt wohl Alles, was die Abwege der menschlichen Seele kennzeichnet.

Aber alle äussere, scharfe Beobachtung würde Zola wenig genützt haben, wäre er nicht zweitens zugleich auch ein feiner Psycholog gewesen. Am prägnantesten, fast peinlich, tritt dies in seinem Jugendwerk, in Thérèse Raquin, in Erscheinung. Jeder Gedanke wird hier zergliedert und logisch reiht sich ein Gedanke an den anderen, eine Handlung an die andere. Man hat von gewissen Seiten dieses Werk als Hintertreppenroman bezeichnet und seine Psychologie als falsch hingestellt. Das ist sicher unrichtig. Wie die Charaktere einmal gegeben sind, musste Alles logisch so vor sich gehen und nicht anders. Das, was selten, aussergewöhnlich ist, ist darum noch

1) Lombroso (Nordau l. c.), sagt freilich bez. der Gestalt des Mörders Lantier in „La bête humaine“: „Zola hat meiner Ueberzeugung nach Verbrecher im Leben nicht beobachtet . . . Seine Verbrechergestalten machen nur den Eindruck des Blassen und Verzeichneten gewisser Lichtbilder, die Portraits nicht nach dem Leben, sondern nach Oelgemälden wiedergeben.“ Ob dies Urtheil wirklich gerechtfertigt ist, in dieser Allgemeinheit wenigstens, möchte ich sehr bezweifeln und mit mir gewiss Andere auch. Ein Mann, der, wie Zola, die Menschen so beobachtet hat, wird genug verbrecherische Personen aller Art angetroffen haben. Auch die Mörder stellen durchaus nicht immer das Bild dar, wie es Lombroso schematisch entwirft. Es ist mir ausserdem sehr wahrscheinlich, dass Zola bei seiner Gründlichkeit die Gelegenheit ergriffen hat, die Insassen eines Gefängnisses zu besuchen.

nicht falsch. Wir vergessen immer, dass auch im gewöhnlichen Leben die sogenannten Normalen in so manchen Dingen sich abnorm verhalten und dass unendlich viel Zwischenstufen von hier bis zur geistigen Erkrankung führen. Davon muss selbstverständlich auch die Psychologie betroffen werden. Um also in psychologischen Dingen einen gerechten Maassstab zu gewinnen, dürfen wir nicht fragen: wie würdest du dich in einem solchen Falle verhalten, sondern: wie kann und darf die betreffende Person mit ihren angeborenen Eigenschaften und in ihrem Milieu sich benehmen? Stimmt Letzteres mit den Prämissen überein, so ist die Psychologie wahr. Wenn uns nun trotzdem die Folgerichtigkeit in Thérèse Raquin peinlich berührt, so kommt es daher, dass wir 1. nicht gewöhnt sind, unsere eigenen Gedanken und Handlungen so eingehend zu analysiren; und 2. die geschilderten Charaktere uns abstossen. Ganz Aehnliches erleben wir ja auch in der grossartigen Novelle von Otto Ludwig: „Zwischen Himmel und Erde“ und in Bourget's „le disciple“, dessen Held fast die Grenze der Wahrscheinlichkeit streift, trotzdem aber sehr wohl denkbar ist. Auch in Tolstoi's „Auferstehung“ haben wir eine ähnliche Seelenanalyse oder in Dostojewski's „Raskolnikow“. So eingehend psychologisch wie in Thérèse Raquin sind freilich die meisten anderen Figuren Zola's nicht behandelt. Wir werden hier vielmehr gezwungen, die Zergliederung nach einigen Andeutungen, Handlungen oder Unterlassungen selbst vorzunehmen. Trotzdem tritt uns bei selbst flüchtig Gezeichneten meist eine hinreichend scharfe Charakterisirung entgegen, so dass ich nie habe begreifen können, wie Zola bloss Typen, Schemen, Abstractionen, aber keine lebenden Menschen gezeichnet haben soll. Sicher kommt es ihm zunächst auf das Allgemeine, Typische an, z. B. im Bauern, im Geldprotzen, in der Dirne u. s. f. Daneben aber giebt es stets noch eine Menge rein individueller Züge, die sich zu einem besonderen, persönlichen Charakter zusammenschliessen.

Freilich geschieht es bisweilen, dass Zola dabei auf, ich will nicht sagen, unmögliche, aber doch sehr gesuchte Wege geräth, oder aber Züge bringt, die mindestens überflüssig sind, ja unästhetisch wirken. Im Momente fallen mir einige Beispiele aus seinen Städteromanen: Rome und Paris, ein. Die jugendliche Gräfin in „Rome“ hatte dem directen oder indirecten Anstürmen ihres Geliebten, ihres leiblichen Veters, nach fleischlicher Umarmung bisher stets widerstanden. Als nun der Mann auf dem Todtenbette lag, entkleidet sie sich in Gegenwart ihrer Umgebung, bereut in ihrer heissen Liebe, dass sie seinem Wunsche nicht früher nachgab und will dies jetzt bei dem Sterbenden nachholen! Eine widerliche, trotzdem vielleicht nicht unpsychologische

Handlung, die aber um so ekler wirkt, als vorher die erschütternde Scene der letzten Oelung vor sich gegangen war. Weiterhin sehen wir den brutalen, uncultivirten Landcuraten, der Früchte vergiftet hat, um eine seinem hohen Gönner missliebige Person aus dem Wege zu schaffen. Auch dies ist durchaus möglich und sicher nicht bloss im Mittelalter vorgekommen, wie hier und da gewisse Mordprocesse katholischer Geistlicher, besonders im Süden Europas, oder gar im spanischen Amerika beweisen. Aber diese immerhin überaus seltene Handlung war hier ganz unnöthig, da der Tod des Geliebten der Gräfin ganz anders hätte herbeigeführt werden können. Wahrscheinlich wollte aber Zola in seinem Hasse gegen die Priester ihnen etwas am Zeuge flicken, wobei er jedoch sicher nicht daran dachte, diesen Vorgang etwa verallgemeinert zu wissen. Hat er doch manche herrliche Gestalten unter ihnen gezeichnet. So kam es jedenfalls, dass Manche „Rome“ zu den Hintertreppenromanen zählen, was absolut falsch ist. Ich erinnere ferner an den Ingenieur in „Paris“, der in seinem verkehrten Fanatismus gegen die Religion die Sacré-Coeur-Kirche auf dem Montmartre in die Luft zu sprengen beabsichtigt, woran er in der elften Stunde nur durch den Bruder verhindert wird. Sicher ist ein solcher ganz zweckloser Fanatismus möglich, aber in dieser Gestalt brauchte er in dem Stücke nicht aufzutreten.

Wir sehen also Zola nicht bloss verschiedenartig die Kriminalanthropologie streifen, sondern als feinen Psychologen auch die Kriminalpsychologie. Aber damit noch nicht genug, zeigt er sich uns auch als kundiger Sociolog. Er schildert meisterhaft die einzelnen Volksschichten, von unten bis oben, in besonderen Repräsentanten, denen, wie gesagt, jedoch stets noch individuelle Züge anhaften. Er führt unserem Auge so den Proletarier, den Bürger, den Rentner, den kleinen und grossen Beamten, den Börsianer, Geldprotzen, Parvenu, den alten, verarmten Adligen, den kleinen Krämer, den Grosskaufmann, den Diplomaten u. s. w. vor. Diese Personen sind im Allgemeinen so wahr geschildert, dass sie eben in jedem Lande und zu jeder Zeit vorkommen können und das eben verleiht ihnen die allgemeine Bedeutung. Manche Charaktere kann man freilich von einer gewissen Einseitigkeit oder Uebertreibung nicht freisprechen, besonders wenn sie mehrfach in gleicher Zeichnung auftreten und deshalb erst recht den Eindruck des Typischen zurücklassen.

So hat Zola z. B. in „la Terre“ dem Bauer sicher zu viel Schlimmes aufgehalst.<sup>1)</sup> Wer aber denselben genauer kennen lernt, wobei es im

1) Siehe Notiz 3 auf S. 94 dieses Aufsatzes.

Allgemeinen ziemlich gleichgültig ist, wo der Bauer sich befindet, wird dem Kerne der Darstellung nur zustimmen können. Der Geiz, die Habsucht, der Ultraconservatismus, das Fehlen jeglicher Ideale, das gewöhnliche Heiraten aus Geldrücksichten, die nicht seltene geistige Beschränktheit trotz gewisser Schlaueit u. s. w., sind solche Schattenseiten, die jeder Kenner nur bestätigen wird. Aus dem Milieu und aus der Inzucht wird man diese Qualitäten erklären können. Natürlich giebt es viele Ausnahmen, doch kommt es immer darauf an, was das Häufigere ist. Auf dem 3. internationalen psychologischen Congress zu München im Jahre 1896 habe ich <sup>1)</sup> speciell diese Punkte näher beleuchtet, und zwar nach eigener Erfahrung und nach Besprechung mit einem Collegen, der diese Verhältnisse gut kannte. Auf diesem Congress protestirten Verschiedene gegen meine Ausführungen, unter Anderem Prof. v. Mayr, der den Bauern, speciell den bayerischen, energisch in Schutz nahm und sagte, dass, wenn meine Darstellung des Bauerncharakters richtig wäre, sich dies nur auf Sachsen beziehen könnte, wo vielfach die Industrie auf den Charakter nachtheilig wirke. Nun habe ich aber meine langjährigen Beobachtungen gerade in einer Gegend Sachsens gemacht, die von Industrie so gut wie frei ist. Dass aber selbst die Meinung v. Mayr's bez. des bayerischen resp. des süddeutschen Bauers unrichtig ist, weisen namentlich die Bauerngeschichten von Maximilian Schmidt und die ähnlichen von Rosegger auf. Neuerdings hat Ludwig Thoma (München 1902) einen Bauernroman „Hochzeit“ herausgegeben. Prof. Stern<sup>2)</sup> sagt hierbezüglich: „Dem Verfasser ist es vor Allem darum zu thun, den schweren, zähen Eigennutz wohlangesessenen Bauernthums, die völlige Unterordnung jeden persönlichen Gefühls unter das nackte prosaische Herkommen, die Abwesenheit jeder besseren seelischen Regung in verschiedener Deutlichkeit vor Augen zu bringen.“ Thoma geht also noch bedeutend weiter als ich es that und entschieden zu weit, sodass er sich Zola nähert. Alle echten Bauerngeschichten der Weltliteratur stimmen in der Hauptsache mit dem von mir Geschilderten überein. Man denke z. B. an den *Simplicissimus*! Ich will hier nur an die häufige Beobachtung erinnern, dass der Bauer eher den Thier- als den Menschenarzt holt und Letzteren am wenigsten beim Dienstpersonal. Freilich, wo die Industrie einwirkt, ändert sich der Charakter und ich glaube, im Gegensatze zu v. Mayr, zum Besseren. Die Jugend vom Lande

1) Näcké, Ueber Kriminalpsychologie. Erweiterter Vortrag, gehalten auf dem 3. internationalen Congress für Psychologie zu München. Wiener klin. Rundschau. 1896. Nr. 46—48. Dort sehe man alles Nähere ein.

2) Besprochen im Dresdener Journal vom 30. Septbr. 1902.

erscheint heute psychologisch zum Theile anders geartet, als früher, wie ich mich wiederholt überzeugte. Sie nähert sich im Denken und Fühlen mehr der übrigen Welt, mit der sie ja vielmehr in Berührung kommt als die Altvordern, was nur ein Vortheil ist. Gewiss bringt die Cultur auch hier Schattenseiten, doch scheinen mir die Vorzüge grössere zu sein. Man halte mir nicht die patriarchalischen Verhältnisse von früher vor, wie sie namentlich auf den grossen Gütern in Ostpreussen, Mecklenburg u. s. w. bestanden, und die eher nach Tyrannei und Sklaverei rochen. So lange der Untergebene unterwürfig sich zeigte, ging Alles gut. Sobald er aber wagte, eine eigene Meinung zu äussern oder gar ein Freiheitsgelüste, so waltete der Kantschu seines Amtes. Freilich ist und war dies bei den eigentlichen Bauern viel weniger der Fall, aber doch bis zu einem gewissen Grade. Auch das Inslitut des „Auszugs“ fällt sehr zu Ungunsten der Bauern-Psychologie aus.

Wenn bei der Psychologie des Bauern oder anderer Berufsklassen oft so diametrale Meinungen geäussert werden, so liegt dies daran, dass jeder Beobachter andere, aber immer nur beschränkte, dazu oft genug rein subjectiv gefärbte Erfahrungen macht, also nur auf den Eindruck sein Dogma gründet. Das wird auch so lange bestehen, als es noch nicht gelungen ist, eine wissenschaftliche Untersuchungsmethode bei Psychologie von Berufsarten, Völkern u. s. w. zu finden, so lange also der Willkür Thür und Thor offen stehen. Trotzdem hat Jeder das Recht — und so auch ich — seine eigene Meinung vorzutragen, vorausgesetzt, dass er sich der möglichen Fehlerquellen stets bewusst bleibt.

Der Leser verzeihe mir diese kleine Abschweifung, die mir aber aus principiellen Gründen wichtig erschien. Zola hat also die unangenehmen Hauptzüge des Bauern festgehalten, wenn auch übertrieben, und die guten meist vernachlässigt. Im Romane „au bonheur des dames“ wird uns dann klassisch der kleine Krämer geschildert, der mit seinen zurückgebliebenen Ansichten gegen den modernen Geschäftsbetrieb umsonst ankämpft. Wunderbar in der lakonischen Sprechweise, in seiner Brutalität, Sorglosigkeit und Leichtsinnigkeit sehen wir weiter den Bergmann auftreten. Und derselbe bleibt in der Hauptsache überall gleich. Ein specieller Kenner des Zwickauer Kohlenbezirks erzählte mir, dass Zola's Typen von Bergleuten genaue Photogramme der Wirklichkeit wären. Aber auch der Handarbeiter, der ehrliche Handwerker, der Unternehmer u. s. w., sie werden uns mehr oder weniger gut vorgeführt. Andererseits die hohe und niedere Frauenwelt, von der ehrlichen Frau bis zur verachteten Dirne herab. Ein schöner Zug Zola's bleibt immer der, dass er uns selbst in des Verworfensten Seele noch

einige Lichtpunkte zeigt und uns so nicht alle Hoffnung aufgeben lässt. Wie versöhnt uns z. B. Die Tragik von Nana's Tod mit ihrer traurigen Vergangenheit!

Selbstverständlich musste bei so genauer Darstellung der Personen das Milieu ebenfalls nicht zu kurz kommen. Und fast bin ich geneigt, hier die Stärke Zola's grösser zu sehen als in der Schilderung von Personen. Er kann in der Ausmalung der Details, die das Mosaikbild zusammensetzen sollen, nicht genug thun, daher die häufigen Wiederholungen und scheinbaren Längen. Er erreicht damit aber eine fast greifbare Wirklichkeit. Am Anfang von „Nana“ sehen wir das Theater geöffnet, und die Leute strömen hinein. Wir riechen förmlich den Gasgeruch, hören das Geräusch der sich füllenden Plätze, der knisternden Toiletten, das gedämpfte Reden u. s. w., kurz wir empfinden in uns das Entstehen und Wachsen der Feststimmung. Wie anders ist das Milieu in den traurigen Kneipen des „Todtschlägers“ oder unter den Bergleuten in „Germinal“. Wer ist nicht mit Leib und Seele bei den Salonschilderungen oder bei der päpstlichen Pilgeraudienz in „Rome“ oder auf dem Rennplatze von Longchamps? Wer schaudert nicht bei der Beschreibung der fürchterlichen Ueberschwemmung der Garonne oder der Einnahme der Mühle im Kriege? Zola zeigt sich überall als grossartiger Massenschilderer und Massenpsycholog. Man erkennt die Macht der Suggestion — man denke z. B. an die Streikscenen im Germinal —, man sieht die Entfesselung der *bête humaine*, wenn der geeignete Augenblick kommt. Man trifft alle Momente wieder, die Sighele und andere Autoren hervorheben. Wie wird weiter die weibliche Menge bezaubert, wenn sie in die festlich geschmückten Räume des grossen Bazars zum Ausverkaufstage tritt und wir sehen, wie sie zum Theile der Verhöhnung unterliegen muss.

So könnte ich noch Vieles anführen, doch mag das Gegebene genügen. Hier erhebt sich aber eine wichtige Frage. Zola zählt bekanntlich seine Personen und Geschichten zu den „Documents humains“. Hat er Recht? Ich glaube es entschieden. Selbstverständlich kommen diese immerhin nur ersonnenen Geschichten an wissenschaftlichem Werthe nicht gleich den von Gelehrten studierten wirklichen That-sachen, wie z. B. bei Feuerbach oder im Pitaval (resp. dessen Nachahmern). Wenn wir aber bedenken, dass wir doch solche wirkliche documents humains relativ noch recht wenige besitzen, der kaleidoskopischen Wirklichkeit gegenüber, so dürfen wir jene, die ein Dichter mit freier Benutzung concreten Materials uns bringt, darum noch nicht verwerfen und zu leicht befinden, zumal wir dann eine neue und mögliche, von der Wissenschaft bisher noch nicht studierte

menschliche Seite kennen lernen und unser Augenmerk auf sie richten können. Auch unsere psychologischen Kenntnisse werden erweitert, indem wir immer neue Combinationen als durchaus möglich vor uns sehen. Die Wissenschaft kann aus ihnen also sicher Vieles lernen und der Satz Nordau's: „Welch' eine Kinderei! Die Wissenschaft kann mit Erdichtung nichts anfangen“ ist also ganz unberechtigt. Dessoir<sup>1)</sup> hat sicher Recht, wenn er sagt, dass unsere Menschenkenntniss zum grossen Theile aus Romanen stammt. Letzteres ist aber nur dann werthvoll, wenn die Romane gut sind. Sie erweitern zweifelsohne den geistigen Horizont. Faute de mieux sind also Zola's Romane wichtig und verdienen durchaus das Interesse des Psychologen und Soziologen. Der bekannte Soziolog und Kriminalpsycholog Ferriani hat daher auch mit gutem Recht immer wieder auf die hohe Bedeutung der Werke von Zola, Ibsen, Tolstoi, Bourget, Dostojewski u. s. w. hingewiesen, als auf eine nie versiegende Quelle menschlicher Weisheit. Wissen wir dies nicht auch z. B. vom „Wilhelm Meister“, trotzdem dies nur ein Dichterproduct ist? Wie unendlich viel kann man bez. der Psychologie der Liebe bei Marcel Prévost lernen! Wenn auch zahlreiche Kriminalerzählungen wie im Pitaval uns authentisches Material liefern, oder die „geheimen Geschichten“ Bünau's, selbst Kriminalromane à la Gobinau, Temme, O. Klausmann u. s. w. solches mit verarbeiten, so wirkt das doch nicht so auf das Gemüth und die Phantasie des Lesers ein, wie die Geistesproducte eines wahren Dichters, die daher viel nachhaltiger sich geltend machen und gewisse Wahrheiten stärker einprägen. Das aber ist gerade ein sehr wesentlicher Punkt!

Das Mileu wirklich wissenschaftlich zu bearbeiten, ist bei dem ungeheuren Durcheinander von Gewebefäden aller Art bisher unmöglich gewesen. Man hat sich daher begnügt, nur einelne dieser Fäden zu verfolgen, z. B. die Statistik der Armuth, des Verbrechens, Selbstmords, der unehelichen Geburten, der Löhne, der Lebensdauer u. s. w. So haben wir bis jetzt sogar wissenschaftlich nur einen sehr ungenügenden Einblick in das sociale Gewebe. Dass ein Dichter, selbst ein Zola, wissenschaftlich davon noch weniger geben kann, ist klar. Was er aber zu leisten vermag, ist: einen allgemeinen und gewaltigen Eindruck des Ganzen zu geben, den selbst die Darstellung aller einzelner Fäden nicht gewähren kann. Dieser Eindruck wird um so grösser sein, je mehr er den Erfahrungen der Meisten entspricht. Und diesen Eindruck gewinnt man bei Zola. Dass er nicht das wirk-

1) Dessoir, Die sociale Stellung der Kunst. Die Woche. 1902. Nr. 43.



liche, ganze Leben in seine Romane eintragen kann, wie Nordau sagt, ist richtig; das wird billiger Weise von ihm aber Niemand verlangen.

Auch die Personen, die er schildert, sind, wie wir sahen, meist richtig aufgefasst. Es fragt sich nun: sollen diese wirklich einen Typus darstellen, d. h. einen in der betreffenden Berufsklasse oder Volksschicht gang und gäben oder wenigstens sehr häufigen? oder sollen sie nur einzelne Charaktere und Personen wiedergeben? Es ist sicher Zola nie eingefallen zu behaupten, dass eine von ihm geschilderte Gestalt stets einen Typus in obigem Sinne bedeuten sollte. Das legen meist nur die Leser oder die Kritik hinein. Nur wo, wie in „la terre“ der Bauer, mehrere Personen in gleicher Art beschrieben werden, hat er offenbar einen Typus darstellen wollen. Der beste Beweis dafür ist, dass in einem und demselben Romane meist gute und böse Repräsentanten derselben Species zur Beschreibung gelangen. So z. B. in „Rome“: gute und böse Priester, in „Germinal“: gute und böse Bergleute u. s. w. Nur das Verhältniss einer bestimmten Person zur Anzahl der Berufsgenossen u. s. w. kann den terminus technicus: Typus, bestimmen. Diese statistische Arbeit hat der Dichter nicht unternommen. Wenn wir nun trotzdem in seinen meisten Gestalten Typen erkennen oder zu erkennen glauben, so liegt dies offenbar daran, dass wir die geschilderten Charaktere in ihrem Kern so häufig wiederfinden, zumal Zola absichtlich mehr das Allgemeine, als das Individuelle betont. Nie ist es ihm beigestiegen, alle Financiers als Schurken, alle Priester als Heuchler, Lügner u. s. f. darzustellen. Er wollte nur zeigen, dass solche Leute wirklich vorkommen, und zwar gar nicht so selten. Damit hat er einen Typus geschaffen, dessen Abschätzung in der Häufigkeit zu den übrigen Typen desselben Berufs, derselben Volksschicht, er dem Leser ruhig überlässt.

Direct falsch ist die Behauptung Nordau's: „Die Sittengeschichte legt die unterhaltlichen Romane Zola's geringschätzig bei Seite und greift zu den langweiligen statistischen Tafeln, wenn sie Thatsachen braucht.“ Nein, sie muss sich ihrer — natürlich cum gran salis — ebenso bedienen, wie der Werke eines Balzac oder der „promessi sposi“, des Decamerone, des Simplicissimus, wie der Dramen der alten Tragöden, Shakespeares u. A., wie der Schilderungen eines Juvenal, Martial u. s. f. Der schwerste Vorwurf aber, den Nordau Zola macht, ist, dass er „nie beobachtet“, nie in's volle Menschenleben hineingegriffen habe, sondern stets in der engeren Welt eingesperrt geblieben ist und alle seine Stoffe aus dem eigenen Gemüth, alle seine realistischen Einzelheiten aus Zeitungen und kritiklos gelesenen Büchern geholt hat.“ Das ist direct eine Lüge! Es wäre sicher dem Dichter

unmöglich gewesen, das Getriebe der Bergwerke, der Börse, der grösseren Bazare, der Markthallen, der Theatercoulissen, der Salons, der Rennplätze u. s. w. bloss auf Grund schriftlicher Notizen so lebenswahr zu schildern. Er hat sich mit den Gegenständen persönlich ganz eingehend beschäftigt; wenn er in den späteren Jahren sich mehr zurückzog, so hat er es Anfangs doch nicht gethan. Auch ist es falsch, dass er die Bücher und Zeitungsberichte „kritiklos“ verwendet habe. Hier und da wohl, als Laie, aber durchaus nicht allgemein. Régis<sup>1)</sup> sagt z. B., dass er bez. der Schilderung des Säuferwahnsinns im „Todtschläger“ ziemlich naturgetreu verfahren sei, sich jedenfalls aber der besten Quellen bedient habe. Nordau macht ihm aber sogar den Vorwurf des Plagiats. Er habe z. B. eine Entbindungsscene „wörtlich aus einem Lehrbuche der Geburtshilfe abgeschrieben“ u. s. f. Nun, dies kann ich einfach nicht glauben. Hat man doch dasselbe auch bez. der historischen Einleitung in „Rome“ gesagt, ihn einen „Bädeker“ genannt. Dass er vielfach Bücher u. s. w. benutzt hat und meist gewissenhaft und mit Kritik, ist sicher. Abgeschrieben hat er aber wohl kaum! Die lange Einführung in „Rome“ z. B., wo die ganze römische Geschichte in markigen Zügen vorüberrollt, trägt durchaus Zola's Gepräge. Ich möchte sie trotz ihrer Länge nicht missen und ich kenne keinen Abriss der römischen Geschichte in wenigen Seiten, der so packend wirkte. Toulouse<sup>2)</sup>, der genau Zola und seine Arbeitsweise kennt, sagt wörtlich: „Il est ordinairement obligé de faire une enquête sur place... Jusque-là M. Zola a agi en savant consciencieux et honnête: il cherchait... Comme on le voit, M. Zola emploie, pour faire ses romans, des procédés rationels scientifiques. Il s'instruit d'abord, enquête, observe, puis laisse fermenter les idées... M. Zola ne fait pas de brouillon. Ce qu'il écrit est pour l'imprimeur... M. Zola ne change pas ce qui a été écrit... Cela montre une grande lucidité dans les idées dès le début...“ Das klingt freilich anders als der oberflächliche Nordau sagt, der Zola sogar Verworrenheit der Ideen andichtet! Er verurtheilt sich selbst!

Ich glaube der kriminalanthropologischen und soziologischen Bedeutung Zola's wenigstens einigermaassen gerecht geworden zu sein, einer Bedeutung nicht nur für den Fachgelehrten, der ja zudem kritisch

1) Régis, La folie dans l'art dramatique. Archives d'anthropologie criminelle etc. 1902. p. 581.

2) Toulouse, Emile Zola. Paris, société d'éditions scientifiques. Paris 1896. An anderer Stelle (Revue de psychiatrie etc. 1902, p. 517) schildert Toulouse, wie Zola, als er „la Terre“ schrieb, intensiv sich mit den Bauern beschäftigte, so sehr, dass dann das Militär, die Finanziers u. s. w. seine Aufmerksamkeit nicht mehr erregten.

sichten wird, sondern namentlich für den Laien, der so wichtige Theorien eingepreßt erhält. Bevor ich jedoch diese Studie beende, möchte ich nochmals auf den Autor zurückkommen und auf diese Weise den Ring der Betrachtung schliessen.

Jeder, der sich intensiv mit einem Geisteshelden abgegeben hat, fühlt ein inneres Bedürfniss, dem Menschen selbst näher zu treten. Er wird dann zu Biographien desselben greifen, die zum Theil nur Wahrheit und Dichtung sind und nie den wahren Menschen erfassen können, selbst wenn sie möglichst archivalisch und philologisch vorgehen. Wir möchten aber gerade gern etwas vom Menschen selbst wissen, von seinem innersten Denken, Fühlen und Wollen. Ein genaues Studium seiner Schriften, Briefe u. s. w. wird uns hierbezüglich freilich viel enthüllen, aber wiederum viele Räthsel aufgeben. Wir werden z. B. fragen: Warum wählte der Dichter gerade diesen und nicht jenen Stoff? Warum behandelte er ihn so und nur so? Wir werden daher immer wieder auf das innerste Palladium verwieseu, auf seine angeborene Naturanlage, und weiterhin erst fragen, wie das Milieu auf diese wohl eingewirkt habe. Das Milieu eines Dichters im Allgemeinen und im Speciellen erfahren, kann wohl ein fleissiger Biograph. Dagegen vermag er dessen wahren Einfluss auf seinen Helden nie richtig zu ermessen, weil er eben seine angeborene Naturanlage, sein wahres „Ich“ nicht kennt. Dies kann streng wissenschaftlich nur auf Grund von physiologischen und psychologisch-experimentellen Untersuchungen sich zeigen, was leider bei allen Grossen im Reiche der Geister nicht geschah. So werden wir denn nie absolut Exactes über die innere Geistesstructur eines Goethe, eines Schiller erfahren. Ja, nicht einmal die äussere Gestalt ist überall sicher gestellt! Man denke nur an die so verschiedenen, von einander oft abweichenden Bilder eines Goethe, noch mehr eines Beethoven!

Émile Zola ist nun bis jetzt der einzige Grosse, der auch naturwissenschaftlich, d. h. anthropo-, physio- und psychologisch nach besten Methoden untersucht worden ist. Wir verdanken diese Grossthat dem energischen Betreiben von Dr. Toulouse in Paris, der Zola dazu veranlasste, während eines ganzen Jahres sich, zeitweis wenigstens, von 16 verschiedenen Spezialisten untersuchen zu lassen. So kennen wir genau (zur Zeit der Untersuchung) die Beschaffenheit seiner Sinnesorgane, seine Blut- und Athemverhältnisse, den Stoffwechsel, das Muskel- und Nervensystem, seine Sprache, Gedächtniss, Phantasie, Wille, Emotivität, Arbeitsweise u. s. w. Wir haben authentische Körper- und Schädelmaasse von ihm,

Photographien der Büste und der Hände, Fingerabdrücke u. s. f. Freilich ist gleich hier festzustellen, dass alle Untersuchungen nicht so häufig und andauernd vorgenommen werden konnten, wie an einem Laboratoriums-Object, da Zola ja zu wenig Zeit zu opfern hatte. Immerhin gewinnen wir doch einen solchen tiefen Blick in seine Leibes- und Gehirnbeschaffenheit, wie bei keinem anderen genialen Sterblichen zuvor. Toulouse hat dann die Gesamtbeobachtungen veröffentlicht — in dem citirten Buche über Zola — indem er nichts unterschlug, und selbst gewisse Seiten berührte, die Empfindlichen sicher unangenehm gewesen wären. Der Dichter erlaubte ihm die Veröffentlichung, und zwar ganz charakteristisch für ihn, in dem einführenden Briefe, mit dem Zusatze: „parceque je n'ai eu qu'un amour dans la vie, la vérité.“ Aus diesem Buche seien folgende Daten kurz mitgetheilt.

Zola war griechisch-italienischer Abkunft.<sup>1)</sup> Der Vater war eine Art von Abenteurer, doch hat dies damals, um 1815 herum, bei Venetianern nicht viel zu besagen. Beide Eltern waren kräftig, also auch der Sohn. Die Mutter war nervös, was sich auch bei Zola durch eine Contractur des linken Augenschliessmuskels, durch gewisse leichte Sprachstörungen, später durch allerhand Neuralgien, Zitterbewegungen, Harndrang u. s. w. kundgab. Im 56. Lebensjahre war er 170,5 cm gross, mit grösserem Schädel als normal, also wahrscheinlich auch mit grösserem Gehirne. Eigentliche Entartungszeichen fehlten. Der Puls war zur Zeit der Untersuchung langsam, die Zähne waren schlecht, die Hautsensibilität, besonders die Schmerzempfindlichkeit sehr gross. Der Schlaf war oft schlecht. Es bestand Kurzsichtigkeit, leichter Astigmatismus, etwas verengtes Gesichtsfeld, rechts verminderte Hörschärfe. Die tactischen Empfindungen erwiesen sich als sehr zart. Die Hörfunktion war für Musik schlecht<sup>2)</sup>, das Geruchsvermögen dagegen stark.<sup>3)</sup> Der Realismus Zola's beruhte vielleicht zum Theil eben auf der Richtigkeit und Schärfe der Wahrnehmungen. Er gehörte ferner zu den sogen. „auditifs verbaux“, d. h. beim Denken gebrauchte er mit Vorliebe Hörbilder der Worte<sup>4)</sup>, doch verstand er nur gut, wenn er las,

1) Auch ein jüdischer Einschlag soll nach Einigen bei ihm vorhanden sein. Davon merkt man aber wohl kaum etwas in seinem Leben und Schaffen. In den Werken Lombroso's und Nordau's hingegen, die jüdischer Abstammung sind, lässt sich dies nicht verleugnen, wenn man Ferrero folgt, der eine erschöpfende Psychologie der jüdischen Schriftsteller giebt, wobei er jedoch auch Ausnahmen statuirt haben will.

2) Daher spielt in seinen Schriften die Musik nur eine geringe Rolle.

3) Wer denkt hierbei nicht an seine berühmte „Käsesymphonie“?

4) Diese „auditifs verbaux“ in reiner Form sind sehr selten. Die Meisten gehören ganz oder theilweis zu den sog. „moteurs“, d. h. Solchen, die beim Denken innerlich leise mitsprechen. Auch Zola that dies z. Th., da er eben

nicht, wenn er hörte. Er sprach schlecht und dachte am besten beim Schreiben<sup>1)</sup>. Sein Gedächtniss war schlecht bestellt, besonders z. Z. der Untersuchung. Er behielt nur das, was für ihn günstig war. Besser war seine Aufmerksamkeit beschaffen. Die Erinnerung knüpfte besonders an Farbe, Form und Namen des Gegenstandes an. Am stärksten wird der Geruch behalten; so besass für ihn jede Frau, jede Jahreszeit, manche Stadt u. s. f. einen besonderen Geruch. Sein Wortgedächtniss war nicht gut, auch nicht für Orthographie, Syntax oder Literatur, sogar nicht für seine eigenen Werke. Die Associationen gingen leicht von statten, meist durch visuelle Bilder, besonders bei concreten Sachen. Mit Abstraction gab er sich wenig ab. Bezüglich der Moral huldigte er nur den natürlichen Gesetzen; er war Atheist, peinlich in der Ordnung und Methodik des Arbeitens, gross seine Neigung zu Kampf, Kraft und Gruppierung. Eigenthümlich waren bei ihm gewisse krankhafte Ideen und Impulse, so Anklänge an Zweifelsucht, der Drang, bestimmte Gegenstände immer wieder zu zählen u. s. w. Seine Phantasie war nicht sehr gross. „Son imagination créatrice est . . . une sorte de déduction, où les personnages et les épisodes sont les conséquences détats généraux“, sagt Toulouse. Seine Sympathieen bezeugten den Realisten. Er war endlich weder epileptisch, noch hysterisch oder geisteskrank, wohl aber neuropathisch. Toulouse hält ihn aber mit Recht deshalb noch nicht für einen Entarteten. Er ist ein Neuropath, erblich dazu beanlagt und durch Ueberanstrengung noch mehr so geworden. Schwerlich war dies aber die Ursache seines Genies, trotz Lombroso's. Seine geistigen Eigenschaften waren im Ganzen harmonisch abgestimmt u. s. w. Das allein spricht schon gegen eine eigentliche Degeneration, zumal die krankhaften Ideen mehr den schlechten Angewohnheiten beizuzählen sind.

Das ist die Quintessenz des Toulouse'schen Buches. Nordau erklärt natürlich Zola ohne Weiteres — Beweise kennt er ja nicht! — für einen Entarteten, und zwar ganz in der oberflächlichen Weise Lombroso's, dem er nicht nur „erröthend“, sondern sehr stramm durch dick und dünn folgt. Er sagt: „Die Verworrenheit seines

besser verstand, wenn er las, als wenn er hörte, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass zugleich Gesichtsbilder mitwirkten. Letzteres wohl aber kaum allein.

1) Dies ist besonders interessant, da es ausserordentlich selten ist. Auch ich gehöre zu den „Schreibdenkern“, wie ich diesen Arbeitstypus bezeichnen möchte. Durch abstraktes Denken kann ich höchstens nur das Skelett einer Arbeit oder einer Gedankenreihe festlegen. Sobald ich aber die Feder zur Hand nehme, fliegen mir von selbst die Gedanken zu und am Ende der Seite bin ich dann oft genug überrascht, was für Ideen ich producirt, die vorher absolut im Unbewusstsein lagen.

Archiv für Kriminalanthropologie. XI.

7

Denkens, seine triebhafte Hinneigung zur Darstellung von Wahnsinnigen, Verbrechern, Prostituirten und Halbnarren, sein Anthropomorphismus und Symbolismus, sein Pessimismus, seine Coprolalie und seine Vorliebe für das Rothwälsch kennzeichnen Zola hinreichend als höheren Entarteten. Er weist aber ausserdem noch einige besonders charakteristische Stigmata auf, welche die Diagnose vollends sicher stellen. Dass er ein Sexual-Psychopath ist, verräth sich auf jeder Seite seiner Romane... Besondere Erregung verschafft ihm der Anblick der Frauenwäsche... die betreffenden Vorstellungen bei ihm wollüstig betont sind... Mit seiner Sexual-Psychopathie hängt auch die Rolle zusammen, welche die Geruchsempfindungen bei ihm spielen.“ Fast jeder Satztheil ist hier falsch und erdichtet. Toulouse's wissenschaftliches Urtheil über Zola steht uns unendlich viel höher, als das Gefasel eines Nordau! Zola war also wohl ein Neuropath, aber kein Entarteter, wenn man diesen Begriff nicht zu weit fassen will. Nordau's Beweise für Zola's abnorme Sexualität sind aber geradezu kindisch. Toulouse sagt hier bezüglich: „L'appétit sexuel n'a pas été chez M. Zola très expansif.. L'instinct de la reproduction est... un peu anormal dans son activité, mais nullement dans son objet... Il a toujours été très-olfactif dans ses sympathies sexuelles.“ Nirgends also weiss er von eigentlichen tiefen Perversitäten des Geschlechtstriebes zu berichten.

Die Section hat bestätigt, dass Zola einen gesunden und kräftigen Körper besass. Leider ist, allem Anschein nach, das Gehirn nicht untersucht worden. Und hier wäre geradezu die Untersuchung der Riechcentren sehr wichtig gewesen. Principiell sollte aber bei allen grossen Männern das Gehirn zur wissenschaftlichen Forschung aufgehoben werden, um endlich dem, was man Genie, Talent nennt, näher zu kommen, was sicherlich zum grösseren Theile anatomisch begründet ist. In allen Ländern sollten daher nach dem Beispiele von Paris Gesellschaften bedeutender Männer gegründet werden, die sich verpflichten, nach ihrem Tode ihr Gehirn der wissenschaftlichen Untersuchung zu vermachen. Dann würde auch der schöne Spruch Geltung haben, der einst über dem alten Pariser anatomischen Amphitheater stand:

Hic locus est, ubi mors gaudet succurrere vitae.

Wenngleich es sich nicht um einen handgreiflichen Nutzen für die leidende Menschheit handeln würde, wohl aber um einen grossen, der Wissenschaft geleisteten Dienst. So hatten vor Kurzem 2 amerikanische berühmte Psychiater und Neurologen: Séguin, Vater und Sohn, ihr Gehirn der Wissenschaft zur Verfügung gestellt und wir lernten daraus mit Staunen<sup>1)</sup>, dass die Aehnlichkeit von Vater und Sohn sogar auf viele Details der Gehirnwindungen sich erstreckte, also greifbare Befunde, die sicher irgendwie mit gleichen Eigenschaften in Verbindung standen.

1) E. A. Spitzka, A preliminary communication of a study of the brains of two distinguished physicians, father and son. Philadelphia Medical Journal. April 6. 1901.

Hubertusburg, November 1902.

## V.

### Die Geldmännel im sächsischen Vogtlande.

Von

Referendar **Mothes** in Dresden.

Auri sacra fames zeitigt im sächsischen Vogtlande eine eigenartige Form des Betruges. Die Vogtländer glauben, dass es Leute giebt, die es in der Falschmünzerei zu hoher Vollkommenheit gebracht haben, und bei denen man für wenig Geld gut gefälschte Münzen, Kassenscheine und Banknoten über hohe Beträge kaufen könne; solche Leute heissen sie Geldmännel. Da nun ein ehrlicher Mann nicht so leicht mit einem Geldmännel in Berührung kommt und es vielleicht weniger giebt, als die Vogtländer annehmen, so pflegen sich derzeit ehrliche Leute an einen Vermittler zu wenden, der glaubhaft versichert, dass er ein Geldmännel kenne. Dieser Vermittler, der bisweilen auch Geldmännel genannt wird, lässt sich den Betrag, um den er gefälschtes Geld einkaufen soll, auszahlen und verschwindet damit. Er baut darauf, dass der Geschädigte ihn nicht anzeigen wird, um seine eigene böse Absicht nicht an den Tag kommen zu lassen. In einem Falle wurde das Geldmännel in eigenartiger Weise, ähnlich wie der grosse Unbekannte und zwar neben diesem benutzt: Ein verlaufener Musiker fuhr im September 1901 mit einem Viehhändler aus dem Vogtlande nach Leipzig zur Michaelismesse. Sie kehrten gemeinsam, um zu speisen, in einem Gasthause ein. Als der Viehhändler die Zeche bezahlen wollte, merkte er, dass ihm das Kleingeld ausgegangen sei. Er wollte sich Papiergeld wechseln lassen, um auch für seine etwaigen Einkäufe besser gerüstet zu sein. Er hegte Bedenken, dass die Kellnerin ihm einen Tausendmarkschein wechseln könne. Da erklärte der Musiker, er sei in dem Laden jenseits der Strasse bekannt und wolle ihm dort den Schein umwechseln; der Viehhändler solle auf ihn in dem Gasthause warten. Nach einigem Zögern gab der Viehhändler dem Musiker den Schein. Dieser verschwand damit und wurde auf die Anzeige des Viehhändlers erst nach

7\*

einigen Wochen in Dresden festgenommen, wo er auffälligen Aufwand mit dem veruntreuten Geld gemacht hatte. Bei seiner Vernehmung vor Gericht erklärte er, der Viehhändler habe ihn veranlasst mit nach Leipzig zu fahren, um dort ein sog. Geldmännel aufzusuchen. In dem Gasthause in Leipzig habe er ihm den Tausendmarkschein gegeben, nicht damit er ihn einwechsele, sondern damit er dafür bei einem Geldmännel gefälschtes Geld kaufe. Nur zum Schein habe er die Banknote genommen, um sie dann zurückzubringen. In einer benachbarten Gastwirthschaft habe ihm aber ein Unbekannter gesagt, den Viehhändler müsse man eine Weile ängstigen. Diesem Unbekannten habe er die Banknote gegeben u. s. w. Der als Zeuge vernommene Viehhändler stellte unter Eid die Geschichte mit dem Geldmännel in Abrede; der Musiker wurde verurtheilt.



## VI.

### Ueber jugendliche Mörder und Todtschläger.

#### Kriminalanthropologische Beobachtungen. 1)

Von

Geh. Med.-Rath Dr. **A. Baer**,  
Oberarzt am Strafgefängniß Plötzensee bei Berlin.

Unter den jugendlichen Gefangenen im Alter zwischen 12—18 Jahren erregen diejenigen, welche wegen schwerer Verbrechen zu einer langen Strafzeit verurtheilt sind, und unter diesen wiederum besonders die wegen Mordes und wegen eines verwandten Delicts, wie wegen Theilnahme am Mord, wegen Mordversuches, Todtschlages bestraften, ein hervorragendes Interesse. Sowohl wegen ihres relativ seltenen Vorkommens als vorzugsweise wegen ihrer moralischen Monstrosität verdienen sie eine ernste Beachtung.

In dem Special-Gefängniß für männliche jugendliche Gefangene in der Anstalt Plötzensee war uns die Gelegenheit gegeben, eine nicht zu kleine Anzahl von jugendlichen Verbrechern dieser Art zum Theil durch viele Jahre hindurch einer genauen Beobachtung zu unterziehen. Die nachstehenden Erörterungen beruhen auf Wahrnehmungen, die an 22 Personen jugendlichen Alters gemacht worden sind, welche nicht allein aus Berlin, sondern auch aus anderen Orten und Provinzen der Anstalt zugegangen sind. Diese Zahl ist keine geringe, wenn man bedenkt, dass im ganzen Deutschen Reiche während der vierjährigen Periode von 1897—1900 jährlich durchschnittlich 464 837 erwachsene Personen wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilt sind und unter diesen 262 wegen Mordes und Todtschlages, dass in der gleichen Zeit 47 371 Jugendliche im jährlichen Durchschnitt verurtheilt sind und unter diesen 21 wegen Mordes und Todtschlages, sodass bei

1) Ein kleiner Theil dieser Arbeit ist bei Gelegenheit einer Discussion auf dem Kriminalanthropologischen Congress zu Amsterdam 1901 zum Vortrage gebracht worden.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 19.—21. Jahrg. 1899—1901.  
Archiv für Kriminalanthropologie. XI

der allgemeinen Kriminalität die Jugendlichen mit 10.19 Proc., beim Mord und Todtschlag hingegen mit 8.01 Proc. beteiligt sind. Die obige Zahl ist hinlänglich gross, um der Beantwortung einer Reihe von Fragen näher treten zu können, welche sich nur an der Hand der Beobachtung solchen Verbrechermaterials entscheiden lassen. Die Beantwortung derselben dürfte auch um desshalb werthvoll sein, weil unsere jugendlichen Beobachtungsobjecte aus verschiedenen gearteten örtlichen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen, somit aus einem verschiedenen gearteten localen und socialen Milieu stammen, und ganz vorzugsweise auch um desshalb, weil, wie schon angedeutet, diese jugendlichen Gefangenen durch eine lange Reihe von Jahren unter unserer fortgesetzten Beobachtung verblieben sind.

Da die Frage nach dem „Geborenen Verbrecher“ und dem „Verbrecher-Typus“ noch immer die Grundlage bildet, auf welcher die positive Schule die Lehre der Kriminalanthropologie aufbaut, so glauben wir, dass es von wesentlichem Interesse sein dürfte, zu versuchen, auch aus diesen Beobachtungen festzustellen, ob diese jugendlichen Verbrecher mit Merkmalen somatischer Art behaftet, welche für die verbrecherische Individualität specifisch sind der Art, dass man aus ihrem Vorhandensein mit irgend einer Wahrscheinlichkeit auf eine verbrecherische Tendenz ihres Trägers zu schliessen berechtigt ist; — und ob diese jugendlichen Verbrecher sich schon frühzeitig durch besondere, eigenartige psychische und ethische Eigenschaften auszeichnen.

Fragen dieser Art lassen sich nicht durch allgemeine Eindrücke beantworten. Nur die genaue Beobachtung einer grösseren Zahl diesbezüglicher Einzelfälle, die genaue Darlegung ihrer Genese und die strenge Analyse ihres Verlaufes berechtigen, die realen Thatsachen zu concreten Schlussfolgerungen zu verwerthen. In diesem Sinne halten wir die Mittheilung derselben für den Kriminalisten, für den ärztlichen Sachverständigen und für den Strafvollzugsbeamten nicht unwerth.

Um die einzelnen Fälle in ihrer Bedeutung für die vorgenannten Beobachtungszwecke kennen zu lernen, werden wir die Geschichte des Einzelfalles, so weit sie die individuelle Entwicklung anbetrifft, insbesondere den Hergang der Straftat, das Verhalten des Verbrechers bei und nach derselben, und die weiteren Wahrnehmungen bei dem Einzelindividuum während der Gefangenschaft darstellen. Wir verfahren bei ihrer Ausführung lediglich chronologisch, ganz nach der Zeit ihrer Einlieferung in die Anstalt, und wünschen besonders hervorzuheben, dass die einzelnen Gefangenen zu unserm lebhaften Bedauern nicht einem gleichartigen und einheitlichen System der Beobachtung unterzogen worden sind, weil diese sich über eine zu lange Zeit erstreckte, und im

Laufe derselben immer neue Fragen auftraten, die bei den früheren Beobachtungsobjecten nicht Gegenstand der Expertise werden konnten. Wir bedauern ausserordentlich, dass es nicht möglich war, mit genügender Sorgfalt die Familienabstammung und die Entwicklung unserer jugendlichen Personen in ihrer Kindheit zu ermitteln und genügend zu analysiren. Von dem früheren und älteren Theile unserer Beobachtungsindividuen fehlen uns auch die exacten Befunde der anthropologischen Maassbestimmungen und ebenso die Merkmale der Kopf- und Gesichtsbildung, sowie die des physiognomischen Ausdrucks. Bei Einzelnen haben wir versucht, die Entwicklungsveränderung während der langen Haftzeit durch photographische Bilder aus der früheren und späteren Lebenszeit des Delinquenten darzustellen.

1. Der erste dieser Fälle betrifft den Eigenthümersohn Karl L. aus Schöneberger Theerofen (Brandenburg), einer kleinen Ortschaft auf dem Lande. Er war am 24. März 1860 geboren und wurde am 17. October 1876, 16 Jahre alt, wegen Mordes zu 10 Jahren Gefängniss verurtheilt.

L. selbst war der That geständig. Er giebt nach den gerichtlichen Acten den Vorgang folgendermaassen an: Meine Eltern lebten mit meiner Tante N. seit langer Zeit im Streit. Diese und meine Mutter sind am 13. Juli 1876 auf der Strasse vor unserem Hause in Zank gerathen, wobei die Tante gegen meine Mutter thätlich geworden war. „Ich hörte“, sagte er, „die letztere um Hülfe rufen, sprang rasch hinzu und sah, dass meine Mutter geschlagen wurde; dies versetzte mich derartig in Wuth, dass ich unser mit Rehposten geladenes Gewehr holte und damit nach meiner Tante schoss. Leider traf ich so unglücklich, dass sie sogleich niederstürzte und bald verstarb.“ — Diese Angaben sind gerichtlicherseits nicht als wahrheitsgetreu befunden. Es hat sich vielmehr ergeben, dass L. die Frau N., seine Tante, schon lange mit Hass und Groll verfolgte. Oftmals that er Aeusserungen in dem Sinne: „Ich will ihr was auswischen“. Die N. ging am 13. Juli 1876 Mittags zu ihrer Tochter mit einem Eimer Milch. Das bemerkte L. und fasste den Entschluss, sie auf dem Rückwege zu erschiessen. Mit geladenem Gewehr lauerte er ihr an der Hausthür stehend auf und schoss sie nieder, als sie bei ihm vorübergehen wollte. Das Gericht war überzeugt, dass es sich um die wohlüberlegte Ausführung eines Racheactes gehandelt. Die That war vorher überlegt und beabsichtigt. Der p. L. hat, so heisst es in dem Strafurtheil, einen verworfenen Charakter; er hat bis zum letzten Augenblick gelogen und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt. Er hat seine eigene

s\*

Tante aus Rache erschossen und zeigt dann nicht eine Spur von Reue über diese ruchlose That.

Das Appellationsgericht fand das gegen den L. erkannte höchste Strafmaass von 15 Jahren Gefängniss mit Rücksicht darauf, dass derselbe zur Zeit der That kaum das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, dass er augenscheinlich bei seiner Handlung wesentlich unter dem Einfluss seiner Mutter gestanden, wenn auch eine directe Anstiftung seitens derselben nicht erwiesen ist, und dass zwischen seiner und der N.'schen Familie ein sehr feindseliges Verhältniss obgewaltet hat, als zu hoch gegriffen und eine Gefängnisstrafe von 10 Jahren für angemessen.

L. war bei seiner Einlieferung am 21. November 1876 in die Anstalt von körperlich kräftiger Gesundheit, für sein Alter robust entwickelt. Er war ehelich geboren, und sind in seiner Familie Geisteskrankheiten nicht vorgekommen. Er hatte eine geringe Schulbildung genossen, war wenig intelligent, das Gedächtniss überaus gut. In seinem Gemüthszustande waren viele auffallende Absonderlichkeiten zu bemerken. Er war verschlossen und mürrisch. Er sprach sehr wenig, ungemein langsam und eintönig, häufig etwas näselnd, dabei war Kopf und Blick nach unten gerichtet. Die mürrische Stimmung wurde noch anhaltender, als ihn die Nachricht vom Tode seines Vaters 1878 getroffen. Später war er zeitweise etwas gehobener und heiterer Stimmung; sein Lachen war immer ungewöhnlich, kurz und unheimlich. Besonders hervorstechend war bei seiner nicht geringen Zugänglichkeit und Empfänglichkeit für religiösen Zuspruch sein rohes Fühlen und sein ungezügelter Jähzorn. In einem Anfall von Aerger und Unzufriedenheit hat er in grausamer Art seinem Kanarienvogel, den er in der Zelle als Vergünstigung sich halten durfte, den Kopf umgedreht. Auch hierüber hat er bei entsprechenden Vorhaltungen kein Wort der Reue oder des Bedauerns geäussert.

Dem bizarren, stumpfen und rohen inneren Wesen entsprach sein äusseres. Er hatte einen flachen, sehr breiten Schädel, eine schmale, etwas zurückfliehende, relativ hohe Stirn. Augenbrauengegend gewölbt, Augenbrauen spärlich, obere Augenlider herabgesenkt; Hinterhaupt flach; Ohren gross, abstehend; Jochbeine hervorragend und breit, von einander weit entfernt; Kinn schmal, spitz; Haare hochblond, dünn.

L. hat sich häufig während der Strafverbüßung Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen und Disciplinarstrafen zugezogen. Er war nachlässig, eigensinnig, bisweilen frech, jähzornig und selbst böseartig. Er war schon früh in Gemeinschaftshaft verlegt. Sein Geistes- und Gemüthsleben verschlimmerte

sich, als er Ausgang 1882 auf wiederholte Versuche, definitiv oder bedingt begnadigt und aus der Strafhaft entlassen zu werden, abschlägig beschiedener wurde, als er sein stetes Hoffen und Trachten die Freiheit zu erlangen, gescheitert sah. Er wurde tief verstimmt, misstrauisch, apathisch, verweigerte die Nahrung, und zeigte 1883 Anfälle von Unruhe, von Präcordialangst; er sah später brennende Scheiterhaufen mit grässlichen Gestalten. Er wurde nach einer ca. 7jährigen Gefangenschaft in einem dement-paranoischen Zustande am 19. Juni 1883 in die Irrenanstalt verbracht und befindet sich, wie von dort berichtet ward, auch jetzt, Februar 1903, noch in einem Zustande tiefer Stumpfheit und Verblödung.

---

2. Am 23. October 1877 wurde der Knecht Gottlieb H. in die Anstalt eingeliefert. Er wurde am 17. März 1877 vom Landgericht zu Liebenwerda wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt.

H. war bereits wegen Sachbeschädigung und wegen schweren Diebstahls mit je 3 Tagen Gefängniss vorbestraft. Er fasste am 9. Februar 1877 den Vorsatz, seinen Mitknecht W. zu ermorden und sich dessen neue Kleidungsstücke und Uhr anzueignen. Er trug am 10. Februar 1877 die Holzaxt in den Pferdestall, in welchem W.'s Bettlager war und versteckte sie daselbst, um sie in der folgenden Nacht zu gebrauchen. Gegen 10 Uhr legten sich beide im Pferdestall zu Bett, W. im Hemd und Unterhose, H. nur nach Entkleidung des Rockes und der Stiefel. Nachdem sich Beide noch eine Weile unterhalten und W. eingeschlafen war, stieg H. von der hochgelegenen Bettstätte herunter, holte die Axt, stieg die Leiter bis auf die obere Sprosse hinauf und schlug mit der Axt nach W.'s Kopf. Als W. wiederholt „au“ geschrien, schlug H. noch mehrere Male auf ihn los, warf alsdann die Axt auf den Boden des Stalles, packte den W. mit der rechten Hand an der Gurgel, hielt ihn eine Weile fest, um, wie er selbst eingestand, ihn vollends todt zu machen. Daraufhin warf er den Körper des W. von der Bettstatt herunter und schlug auch jetzt noch einmal mit der Axt auf W.'s Kopf ein. Jetzt suchte er bei angezündetem Licht die Uhr und steckte diese zu sich; die Kleidungsstücke des W. hatte er bereits Tags vorher versteckt. Nach einer Weile ging er zum Voigt B., weckte diesen und erzählte ihm, dass er mit W. in der Schenke gewesen, dass er später als dieser in den Pferdestall zurückgekehrt und ihn auf dem Boden todt vorgefunden habe.

Bei seiner späteren Vernehmung am 14. Februar 1877 und auch bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung hat H. jedoch die Strafthat

in allen Einzelheiten so eingestanden, wie die sonst ermittelten Umstände mit denselben übereinstimmen. Der Voigt B. erzählte, dass H. ihn mit kläglichem Geschrei geweckt und ihm weinend mitgeteilt habe, Carl W. sei aus dem Bett gefallen, liege todt im Stall und blute. Er, B., habe zweifellos dem H., da er die Leiche des W. in der bezeichneten Lage gefunden, Alles geglaubt, bis er bald erfahren, dass H. und W. die vorige Nacht nicht in der Schenke gewesen. — Die gerichtliche Section hatte festgestellt, dass W. durch die Axthiebe betäubt und widerstandslos gemacht, und durch Zusammenpressung der Luftröhre gestorben sei. Der Gerichtshof hat angenommen, dass W. mit voller Ueberlegung gehandelt und bei der Begehung der Handlung die zur Kenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen, dass H. seinen stets freundlich gesinnten Mitknecht mit kalter Ueberlegung ermordet habe, um sich einige Kleidungsstücke und die Uhr anzueignen.

H. empfand keine Reue über seine That, trug vielmehr die vollständigste Gleichgültigkeit zur Schau, und da wegen der That, wenn er im gesetzlichen Alter gewesen, die Todesstrafe über ihn ausgesprochen wäre, so konnte die höchste zulässige Strafe als Sühne für die Frevelthat gelten und wurde desshalb auf 15 Jahre Gefängniss erkannt.

H. war am 12. Juli 1860 ehelich geboren, bei den Eltern erzogen, und hat die Dorfschule besucht. Seine Erziehung war eine sehr mangelhafte. Der Vater, ein Arbeiter und starker Trinker, trieb sich in der Welt umher und kümmerte sich nicht um den Knaben. Er selbst musste schon sehr frühe in ärmlichen Dienst treten und ebenso seine beiden jüngeren Schwestern.

Bei seiner Einlieferung in die Anstalt gab H. an: „Ich habe den bei meiner Herrschaft mit mir dienenden Knecht Carl W. im Bett mit einem Beil erschlagen. Er schuldete mir Geld und wollte mir dasselbe nicht zurückgeben“.

Er war damals, am 23. October 1877, schlecht genährt, abgemagert, von blassem Aussehen. Der Brustkorb war sehr flach, an der Lunge selbst liessen sich Zeichen einer organischen Erkrankung nicht wahrnehmen. Er war stumpfsinnig und gleichgültig, von sehr geringer Intelligenz. Es stellte sich bald grosse Reue und tiefgehende Zerknirschung bei ihm ein, so dass in der Conferenz der Anstalts-Oberbeamten eine freundliche und aufmunternde Behandlung für ihn gewünscht und empfohlen wurde. H. war 152 cm gross, schlank, blond; der Kopf zeigte eine regelmässige Bildung, die Stirn hoch und breit, der Unterkiefer stark hervorragend, der Blick hatte einen gutmüthigen, demuthsvollen, flehentlichen Zug.

Schon früh im 2. Jahre seiner Haft entwickelte sich das Symptom-

bild einer schnell fortschreitenden Lungenschwindsucht, so dass er am 9. August, nach einer 2 $\frac{1}{2}$  jährigen Gefangenschaft, seinem Leiden im vorgeschrittenen, marantischen Zustande erlag.

Die Zeichen tiefster Reue machten sich bei H. schon früh geltend; er hatte viele schlaflose Nächte, weinte viel; der von ihm ermordete W., so klagte er vielfach, stehe vor seinem Bett und lasse ihn nicht zur Ruhe, zum Schlafen kommen.

---

3. Wegen Ermordung seines eigenen Vaters ist der Schuhmacherlehrling Louis B. zu 15jähriger Gefängnisstrafe am 12. October 1877 vom Königl. Kreisgericht zu Thorn verurtheilt und am 14. Februar 1878 in unsere Anstalt eingeliefert worden.

B. ist am 22. April 1860 als Sohn des Wirthschaftsbesitzers Heinrich B. geboren. Er lebte mit seiner 15jährigen Schwester, Auguste B., bei seinem Vater. Da die Mutter vor 1 $\frac{1}{2}$  Jahren verstorben war, musste Auguste B. die Wirthschaft führen. Louis B. war bei einem Schuhmacher in der Lehre gewesen und von hier weggelaufen, am 10. Juni 1877 in's elterliche Haus zurückgekehrt. Der Vater B. soll zu den Kindern hart und lieblos gewesen sein, sie geschlagen und gemisshandelt haben. Als der Vater die Absicht äusserte, sich wieder zu verheirathen, fürchteten Beide eine Verschlechterung ihrer Lage, und jetzt wagte die Schwester Auguste, welche schon früh sittlich verwahrlost war, zuerst den Gedanken zu äussern, diese Wiederverheirathung durch Beiseiteschaffung des Vaters zu verhindern. Louis B. fasste den Gedanken auf und schlug vor, den Vater im Schlafe zu erwürgen und in die Weichsel zu schaffen. Auguste B. stellte dies dem Bruder als nicht ausführbar vor, und beide beschlossen hierauf, den Vater mit dem in der Stube hängenden Revolver zu erschiessen. Louis B. verstand sich nicht auf das Oeffnen des Patronenlagers, und Auguste war ihm behilflich, sie öffnete selbst den Verschluss. Sie theilte am 23. Juni den älteren, auswärts lebenden Geschwistern mit dass der Vater verreisen werde. In der Nacht am 24. Juni, um 3 Uhr, stand Louis B. auf und ging in die nebenstehende Stube, in welcher ausser dem Vater die Schwester Auguste und auch die siebenjährige Schwester Amanda schlief; er zauderte unschlüssig, und erst um 5 Uhr hat er auf das wiederholte Zureden der Auguste dem fest schlafenden Vater mit dem bereit gehaltenen Gewehr eine Kugel in den Hals geschossen. Der verwundete B. versuchte sich zu erheben, rief wiederholt: „Was ist das für ein Schmerz, ach Gott, erbarm Dich meiner!“ und ist auf die Kissen zurückgesunken. Louis B. war nach seiner Schlafstube geeilt und die Auguste war ihm dahin gefolgt. Bald darauf

nahm Louis B. dem verwundeten Vater das Decktuch fort,' um den Tod desselben festzustellen. Das Bett wurde in die Stube des Louis gelegt. Jetzt raffte sich der Verwundete auf, begab sich, mit Blut übergossen, in die Nebenstube, nahm das Deckbett von der Erde auf, trug dasselbe auf sein Bett zurück und legte sich darauf. Auguste B. rief nunmehr dem Bruder zu: „Du hast den Anfang gemacht, du musst auch das Ende machen“. — Und nun ergriff dieser die in seiner Stube liegende Axt und versetzte mit dem Rücken derselben dem Vater zwei Schläge auf den Hinterkopf. In Folge des von diesem erhobenen Geschreis entfloh die Auguste nach der Küche. Von hier wurde sie von Louis B. wieder in die Stube zurückgerufen, und als Beide vernahmen, dass der Vater noch Leben in sich habe, rieth Auguste B. nun dem Bruder, dem Vater mit der scharfen Kante des in der Vorderstube liegenden Beiles in den Hals zu hauen. Während die Auguste das Deckbett vom Halse des Vaters wegzog, versetzte Louis B. dem Vater mit dem Beile 2 Hiebe mit solcher Kraft in den Hals, dass der Erschlagene nach dem gerichtsarztlichem Gutachten als geköpft zu erachten war. — Nunmehr trugen Beide die mit Blut übergossene Leiche in den Keller. Sie waren Tags über bemüht, die Blutspuren aus den Betten und Stubendielen zu beseitigen, trennten die blutgetränkten Federn von den unbefleckten und verbrannten die ersteren. Den jüngeren Geschwistern sagte die Auguste, dass der Vater schon sehr früh zu seiner Braut gegangen sei. In der folgenden Nacht schafften sie die Leiche nach dem Ufer der Weichsel; hier zog Louis B. die Leiche längs einer in den Strom hineingebauten Buhne mitten in den Fluss hinein und liess sie abwärts hinunter schwimmen. Noch in derselben Nacht vergruben sie die blutigen Sachen, Betten, Bezüge in der im Bau begriffenen Scheune und fuhren frische Erde darauf. Gleich nach der That, am 24. Juni, reiste Louis B., von Reue ergriffen, nach Thorn zu seinem beim Militär stehenden älteren Bruder Friedrich B., und theilte diesem die entsetzliche That mit. Nachdem Auguste B., welche roh und gefühllos geständig war, diesen Thatbestand bestätigte, machte Friedrich B. am 26. Juni 1877 bei dem Amtsvorsteher die Anzeige von dem Mord.

Das Kreisgericht zu Thorn verurtheilte am 12. October 1877 den Louis B. wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängniss und zu gleichem Strafmaass die Auguste B. wegen Anstiftung zum Morde, weil sie durch Rath und That bei Begehung des Mordes Hilfe geleistet, da sie mit dem Bruder Louis B. den Plan der Ermordung besprochen, ihm die Handhabung des Revolvers gelehrt, ihm die Anwendung des Beiles und der Axt gerathen und sodann vor



den geführten Beilieben die Decke von dem Halse des Vaters zurückgezogen hat.

Der noch nicht 18 Jahre alte Louis B. war am 14. Februar 1878 in die Anstalt eingeliefert; er war von gutem Gesundheitszustande befunden, jedoch zeigte die rechte Lungenspitze keine normalen Verhältnisse. Von gesunden Eltern stammend, war er gut genährt und von kräftigem Körperbau. Aber schon nach 1 1/2 jähriger Haft war er sehr heruntergekommen. Durch die Nachricht von der schweren Erkrankung und dem im Gefängniss bevorstehenden Ende seiner Schwester Auguste hart betroffen, musste er im September 1879 wegen ausgesprochener Lungenphthisis in's Lazareth verlegt werden, und ist bereits am 1. October 1880 diesem rapid verlaufenem Leiden erlegen.

Louis B. erklärte selbst, dass ihn gleich nach der That die Reue ergriffen und er furchtbar gelitten habe, während seine Schwester Auguste sehr kaltblütig ihre Häuslichkeit weiter versehen. Auch diese war im Gefängniss nach kaum 2 Jahren verstorben.

Louis B. war kräftig gebaut, 162 cm gross. Der Kopf zeigte bis auf geringe rhachitische Deformation keine Anomalie; er war flach, breit und nach vorn stark ausgelegt; tiefliegende, dunkle Augen, niedrige Stirn mit prominenten Stirnhöckern und gewölbter Augenbrauengegend verliehen dem Gesichte einen unheimlichen Ausdruck. B. war immer tief gedrückt, still in sich gekehrt, ergeben und zufrieden, aber meist in tiefer Zerknirschung, sodass ihm inniges Mitleid geschenkt werden musste, ganz besonders als ihm das Schicksalsende seiner Schwester bekannt wurde. Seine Intelligenz war ungemein gering; Gefühl und Gemüth ungemein weich, allen Einwirkungen leicht zugänglich. Schwere Gewissensbisse lagen auf den kummervollen Gesichtszügen. Charakteristisch ist, wie er an seine ältere verheirathete Schwester am 12. October 1879 schreibt: „Liebe Schwester. Gott weiss es, dass ich bereue und darum hoffe ich, von ihm durch meinen Heiland Gnade zu erlangen . . . . . In mir war wieder Hoffnung erwacht und einen guten Entschluss hatte ich gefasst, aber seit ich das weiss (dass sich die Geschwister seiner schämen) ist alles in mir verloren, und ich bin ganz verzagt und meine Seele betrübt bis in den Tod . . . . Ich werde Euch stets treu bleiben, aber mein Leben muss ich nur mit Vorwürfen hinfressen, dass ich meinen Geschwistern allen ein Stein des Anstosses und des Aergernisses geworden bin.“

4. Der Wirthschaftslehrling Robert Sch., am 18. Mai 1868 geboren, wegen Diebstahl am 2. Juni 1877 mit 14 Tagen Gefängniss vorbestraft, war auf dem Landgute Str. bei Perleberg untergebracht, um daselbst

die Landwirthschaft zu erlernen. Nach seinem eigenen Geständniss hat er im October 1878 zu Str. seinen Mitlehring M. Geld und Cigarren gestohlen. Er war im December 1877 zur Weihnachtszeit von seinem Lehrherrn zu seinen Eltern beurlaubt. Von seinem Vater mit Reisegeld versehen, trat er am 27. December die Rückreise an. In Bitterfeld, so giebt er an, habe er auf den Abgang des Zuges warten müssen und den Entschluss gefasst, nicht mehr nach Str. zurückzukehren, weil der dort von ihm begangene Diebstahl seinem Lehrherrn bekannt geworden sei, sondern sich selbst zu erschiessen. Zu diesem Zwecke habe er auch in B. einen Revolver mit 50 Patronen gekauft. Er habe indessen nicht den Muth gehabt, den Selbstmord auszuführen, sei nach Vergeudung seines Reisegeldes, nachdem er dort mit einem Bekannten Bier getrunken, in den Wohnort seines Vaters zurückgekehrt. Um sich mehr in die Enge zu treiben und auf diese Weise sich zur Begehung des Selbstmordes zu zwingen, habe er beschlossen, die Gehöfte der ihm befreundeten Gebrüder K. anzuzünden. Er schlich sich in die Wohnung derselben und suchte daselbst mit einem angezündeten Streichholze, ob K. sich dort befinde. Da er nicht deutlich sehen konnte, schlug er die Fensterscheibe ein und sah von der Strasse aus den K. aus dem Hause kommen und wieder dahin zurückkehren. Er habe noch 15 Minuten gewartet und dann die anstossende Scheune des K. angezündet, indem er von der Gartenseite ein brennendes Streichholz in die Oeffnung der Scheune gesteckt. Das Feuer hat sich schnell verbreitet; es wurden 2 Scheunen, 2 Ställe und das Wohnhaus des K. in Asche gelegt. Als das Feuer ausgebrochen war, ging er, wie festgestellt worden ist, raschen Schrittes nach Redis zu; auf dem Wege dahin beschloss Sch., bei dem Besitzer des Gasthofes zu Gr. Geld zu stehlen. Er stieg durch eine eingeschlagene Scheibe in die Schenkstube zur ebenen Erde und öffnete den unverschlossenen Kasten des Buffetschranks. Da er in diesem kein Geld fand, wollte er sich durch die Hausthür entfernen, traf jedoch auf dem Hausflur den Sohn des Besitzers, der hinter einem Lattenverschlage des Gastzimmers die Manipulationen des Sch. gesehen und den Vater rufen wollte. Sch. hat, 6 Schritt von ihm entfernt, gerufen „Zurück oder geschossen“ und entkam auf die Strasse. Auf einem Nebenwege in Redis angekommen, ging er nach dem von der Strasse abgelegenen Hause des Windmüllers R., in dessen Stube er Licht sah, trat an das Fenster und schoss, als er jenen vom Sopha nach dem Fenster sich nähern sah, eine Kugel aus dem Revolver auf R. und begab sich nach Gr. Von R. verfolgt, wurde er hier arretirt. Sch. behauptete zuerst, dass R. ihn früher mit dem Stocke geschlagen und dass er sich

jetzt rächen wollte; später gab er an, dass er den R. gar nicht gekannt, dass er ihn auch gar nicht habe tödten wollen; er wollte nur durch den Schuss auf sich aufmerksam machen, um sich alsdann selbst erschiessen zu müssen. Thatsächlich hat Frau R. ihren Mann aufmerksam gemacht, dass ein Mensch am Fenster sei; und als dieser sich nach demselben hin begab, erhielt er 3 Schritt von dem Fenster einen Schuss, der auf die Rippen aufgeschlagen und nur wegen der dicken Bekleidung des R. keine schweren Folgen für diesen nach sich gezogen.

Das Gericht kam zu der Ueberzeugung, dass der Selbstmord nicht der Grund dieser Verbrechen gewesen. Sch. wollte, weil er den Empfang bei seinem Lehrherrn fürchtete, nicht zu diesem zurückkehren; er wollte in die weite Welt fliehen, sich aber vorher Geld auf jede Weise verschaffen und sich selbst vor Angriffen sichern. Zu diesem Zweck kaufte er den Revolver mit mehr Munition als zum Selbstmord nothwendig war. Er wollte bei seinem Freunde K. stehlen, revidirte das Haus, steckte das Gehöft an, um bei dieser Gelegenheit den Diebstahl auszuführen. Als dies nicht anging, versuchte er es im Gasthof zum grünen Berg, und als es auch hier misslang, versuchte er es bei dem Müller R. Im Gasthof drohte er zu schiessen und bei R. schoss er wirklich, als er überrascht wurde. Das Gericht nahm an, dass Sch. am 27. December 1878 zu R. den Entschluss, den Müller R. zu tödten, zwar mit Vorsatz, jedoch nicht mit Ueberlegung, durch eine Handlung bethätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthält, nicht aber ist dieses mit Ueberlegung geschehen, sodass nur Mordversuch vorliegt.

Sch. ist erst 17 Jahre alt, heisst es in dem Gerichtserkenntniss, aber er hatte die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der begangenen Handlung erforderliche Einsicht. Auch hatte der Sachverständige Dr. H. kein Zeichen einer Geistesstörung bald nach dem verübten Verbrechen an ihm beobachtet, ihn vielmehr für zurechnungsfähig erklärt. Er wurde daher der vorsätzlichen Brandstiftung, eines versuchten schweren Diebstahls und des versuchten Todtschlages für schuldig befunden.

Sch. ist zur Verbüssung der wider ihn erkannten 7jährigen Gefängnisstrafe am 9. Mai 1879 in unsere Anstalt eingeliefert. Er war der Sohn eines Pfarrers, im elterlichen Hause erzogen und hat das Gymnasium bis Tertia besucht. Er war gross, schlank gewachsen (171 cm), kräftig gebaut und vollkommen gesund. Schädel und Gesicht zeigten keine Deformationszeichen; er hatte röthliches Haar und blaue Augen.

Er hat im Untersuchungsgefängniss einen Selbstmordversuch gemacht. Er war in den ersten Jahren seiner Strafzeit, die er gern

und willig in der strengen Einzelhaft verbüsste, anfangs verschlossen, auffallend gedrückt und tief verstimmt, später offener, ruhiger und gefasster. Seine Führung war eine tadellose, er war bescheiden und ernst geworden und geblieben, er zeigte das volle Bewusstsein seiner Schuld und eine aufrichtige Reue unter festen Grundsätzen zur Besserung seines Lebens. Er wurde in Anerkennung seines sittlich gebesserten Charakters nach Verbüßung von drei Viertel seiner Strafzeit am 30. Juli 1884 aus der Strafhaft bedingungsweise entlassen.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, dass die so schnell hintereinander in einer Nacht ausgeführten Verbrechen (wie Brandstiftung, schwerer Diebstahl, Todtschlagversuch) bei dem p. Sch. etwas derartig Impulsives zeigte, dass man unwillkürlich an einen vorübergehenden pathologischen Geisteszustand desselben denken muss. Es liegt nahe, einen durch den starken Biergenuss hervorgerufenen krankhaften Erregungszustand, einen pathologischen Rausch, zu vermuthen. Während seiner 5 $\frac{1}{4}$  jährigen Gefangenschaft sind bis auf vorübergehende durchaus nicht krankhafte Depressionszustände bei Sch. Zeichen von Geistesstörung nicht wahrgenommen worden.

5. Der Müller Otto K. aus Klein-Karge (Kr. Wittenberg), am 14. Sept. 1863 geboren, Sohn des Mühlenbesizers K. zu Schmiedeburg, war wegen Mordes und wegen Diebstahls zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt.

Derselbe hat am Tage nach seiner Verurtheilung Folgendes gestanden: „In der Nacht vom 14. zum 15. December 1880 befand ich mich mit dem Mühlknappen R. in der Obermühle. Kurz nach 2 Uhr gerieth ich mit ihm in Streit, weil R. mir vorwarf, das Getreide reinigen nicht zu verstehen; wir fassten uns und rangen miteinander. Als wir dem Fahrstuhl nahe kamen — es war auf dem Boden — stiess ich ihn mit aller Kraft durch die Oeffnung nach unten, und R. stürzte mit dem Kopf voran auf den unteren Fussboden. Durch das Ringen war ich sehr aufgereggt und ging halb besinnungslos hinunter; hier sah ich, dass R. mit den Händen noch Bewegungen machte, und da ich fürchtete, dass er wieder aufleben und ich eine schwere Strafe erleiden werde, holte ich einen Spitzhammer und schlug mit der spitzen Seite gegen seinen Hinterkopf. Der Tod musste rasch eingetreten sein. Ich zog den R. unter den Fahrstuhl und legte den Leichnam so, wie er gefunden wurde. Ich ging zu Bett, konnte aber vor Aufregung nicht schlafen. Zwischen 5 und 6 Uhr ging ich zum Obermüller Sch. und theilte ihm mit, dass R. todt unter dem Fahrstuhl liege, dass er vom Fahrstuhl erschlagen sein müsste . . . . Uhr und Geld habe ich

nicht gestohlen; das Verbrechen stand mir stets vor Augen und bereue ich es auf das Tiefste. Mein Gemüth ist nach diesem offenen Geständniss ruhiger und will ich meine erhaltene Strafe geduldig ertragen.“

Der Verdacht des Mordes war auf K. gefallen, weil dieser mit R. in der qu. Nacht allein war, weil K., wie das Gericht annahm, von gewaltsamem und hinterlistigem Wesen und schon mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft war. „Wer uns zu nahe kommt, der wird erwürgt“, hat er zu seinem Complicen bei der Ausführung eines solchen geäußert. K. hat an seiner Kleidung Blutspuren gehabt, hat kurz nach dem Tode R.'s den gebrauchten Hammer ohne Wissen des Herrn, dem er gehörte, umarbeiten lassen. An dem einen Ende desselben waren rothe Flecke sichtbar. K. hat nach vollbrachtem Morde sich die Uhr und das in der Kiste aufbewahrte baare Geld von R. angeeignet; er hat trotz der erdrückendsten Beweise die Blutthat und die Diebstähle geleugnet. Da K., wie das Strafurtheil hervorhebt, die schwerste strafbare Handlung in wahrhaft tückischer und teuflischer Weise vollführt hat und trotz der gravirendsten Momente in der frechsten, keine Reue zeigenden Weise ableugnete, da er einen Mann tödtete, dem er seine Stelle zu verdanken hatte, und welcher der beste Familienvater und Mensch war, da K. seinem Vorleben nach als gemeingefährlicher Mensch anzusehen ist, so ist gegen ihn das höchste Strafmaass anzuwenden.

K. hat in der Untersuchungshaft einen Fluchtversuch gemacht, einen Ofen eingerissen und das Fenstergitter beschädigt. Er ist nach seiner Verurtheilung am 28. Oktober 1881 in das Strafgefängniss Plötzensee verbracht worden. Er war bei guter Gesundheit, 165 cm gross. Der Schädel war flach, die Stirn niedrig und breit, der Jochbeinknochen ragte stark hervor; das Kinn war rund, die Ohren regelmässig, Haare blond.

K. war im elterlichen Hause erzogen unter 8 Geschwistern und hatte die Elementarschule besucht. Er war verschlossen, stumpf und gleichgültig, apathisch; häufig war er sehr gedrückter, ergriffener Stimmung. Er fing bald an abzumagern und unter dem Bilde einer galoppirenden, in allen Organen gefundenen Miliar-Tuberculose ist er am 2. October 1884 nach einer 3jährigen Gefangenschaft verstorben.

6. In der Nacht zum 16. März 1881 ermordete die Ehefrau des Tapetendruckers L. ihren Ehemann dadurch, dass sie ihn mit einem Rasirmesser den Hals durchschnitt. Bei diesem Mord war der damals 14jährige Arbeitsbursche Ernst L., ihr beiderseitiger Sohn, betheiligtdadurch, dass er dem Vater die Hände festhielt, als die Mutter den Mord ausführte. Ernst L. war wegen Theilnahme am Mord am 27. Mai

1881 vom Landgericht zu Nordhausen zu 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>jähriger Gefängnisstrafe verurtheilt. Am 1. November 1884 ist er in die Anstalt zu Plötzensee, Abth. für Jugendliche, eingeliefert.

Nach dem wiederholt abgelegten Geständniss der Frau L., welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, soll der Ernst nicht bloß die Hände des Vaters bei dem von ihr ausgeführten Morde gehalten haben, sondern auch seinerseits verschiedene Stiche gegen ihn geführt haben. Diesen letzteren Angaben widerspricht Ernst L. Er selbst sagte später aus: Als meine Mutter meinem Vater die Kehle durchschnitten hatte, und dieser in seiner Todesangst noch auf die Mutter zusprang, trat ich dazwischen und stieß den Vater zurück, worauf er auch sofort verstarb. Die Geschworenen haben den Ernst L. für schuldig befunden, zur Begehung der That wissentlich Hülfe durch die That geleistet zu haben, dagegen die in Gemeinschaft mit Vorsatz und mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung verneint.

Ernst L. war am 23. August 1866 ehelich geboren und in elterlichem Hause erzogen. Er hat die Elementarschule besucht, und war am 3. November 1884 bei seinem Zugange in die Anstalt von kleinem, kräftigem, gedrunenem Körperbau. Er selbst gab an, früher an epileptischen Krämpfen gelitten zu haben. Auf der linken Hornhaut war eine starke, fleckenartige Trübung vorhanden. Der Schädel war schmal, hoch und dadurch deformirt, dass der obere Stirntheil wie eine Halbkugel sich nach vorn und oben hutförmig hervorwölbte. Das Hinterhaupt war flach; die Nase klein und platt; die Ohren weit nach hinten, die Augen klein und flach liegend. Gesicht und Unterkiefer war breit und grob; die Physiognomie bot ein fremdartiges, hässliches Bild dar.

Ernst L. zeigte sich immer verschlossen, wenig zugänglich, gefühllos. Er blieb in dieser Weise während der ganzen Gefangenschaft bis zu der am 4. December 1888 erfolgten Entlassung. Er wurde wegen unpassenden Verhaltens und wegen groben Vergehens gegen die Hausordnung, auch wegen Fluchtverdachts häufig disciplinirt. „Man habe“, wie der Gefängnisgeistliche am 8. Februar 1888 mittheilt „bei aller Mühe, ihm die Furchtbarkeit seiner That zu Gemüth zu führen und bei ihm das Gefühl der Reue zu erwecken, nichts als kalte, herzlose Antworten und ein völlig verstocktes Gemüth gefunden, und eine Gleichgültigkeit sondergleichen gab sich zu erkennen. Er hat das schwere und entsetzliche Verbrechen sowie seine verantwortliche Schuld nie begriffen und nie gefühlt.“ . . .

In einem Briefe an einen Verwandten schreibt er: Er habe in den Gefängnisbeamten nur Personen gesehen, die dem Gefangenen das

Leben sauer machen wollen und die Strafe hart, er habe desshalb die Beamten immer gemieden; . . . sie wollen nur etwas aus ihm herauslocken; darüber, wie es in seinem Herzen aussehe, sei er Niemand Rechenschaft schuldig. Das müsse er immer sagen, dass seine Verschuldung an dem Morde seines Vaters ihm zu schwer angerechnet sei, da er damals noch ein ganz unreifer Junge von 14½ Jahren, und auch durch den Genuss von Liqueur mit Rum, den die Mutter ihm beim Abendessen gereicht hatte, etwas dämlich gewesen sei.

Seine Entlassung nach Verbüßung von dreiviertel seiner Strafzeit konnte nicht befürwortet werden, da er nicht das geringste Anzeichen von Reue, von Gewissensbissen dargeboten, sondern, wie der Hausgeistliche mit Recht hervorhob, vielmehr in räthselhafter Weise immer zufrieden mit sich wäre, und je länger die Strafzeit währt, um so kälter an sein entsetzliches Verbrechen zurückdenkt.

L. hat bis zu seiner am 4. December 1888 eingetretenen Entlassung eine nie zu durchbrechende Gefühllosigkeit und eine eiserne Ruhe behalten. Er hat sich im Gefängniss stets behaglich gefühlt und niemals das Gefühl eines Schuldbewusstseins gezeigt.

7. Der Dienstknecht Ernst H., am 2. August 1867 zu Z., Kreis Torgau geboren, nicht vorbestraft, war am 28. März 1885 vom Landgericht Torgau wegen Mordversuches zu 9 Jahren Gefängniss verurtheilt und am 25. April 1885 in das Strafgefängniss Plötzensee eingeliefert.

Es ist durch Zeugenaussagen und durch eigenes Geständniss Nachstehendes festgestellt: H. hatte als Mistknecht früher einen sehr geringen Lohn und dabei Schulden gemacht, die ihn andauernd drückten. Am Abend des 11. Januar 1885 wurde er in einem Tanzlocale von einem Schuhmacher an seine Schuld von 5 Mark gemahnt. Er konnte diese nicht bezahlen und fasste den Entschluss, sich auf jede Weise Geld zu verschaffen. Im Locale bemerkte er den Hufner A. mit seinem Dienstpersonal, und gewann dadurch die Ueberzeugung, dass die Frau des A. sich allein im Hause befinde. Aus dem Stall seines Dienstherrn nahm er eine Axt und ein Stemmeisen, begab sich alsdann, nachdem er einen schlechten Rock angezogen, nach dem A.'schen Hause. Hier brannte in der Stube Licht und H. konnte in derselben die Frau A. sehen. Da die Hausthür verschlossen war, klopfte er an das untere Fenster und rief „Gebt das Geld heraus“. Frau A. glaubte, dass muthwillige Dorfkindern sich einen schlechten Spass erlauben und rief zurück: „Macht, dass ihr fortkommt“. H. drückte hierauf eine Fensterscheibe ein, stieg in die Stube und folgte Frau A. nach

dem Hausflur, wohin dieselbe geflohen war. Hier versetzte er derselben einen wuchtigen Schlag mit dem flachen Theil der Axt auf den Kopf, sodass der Schädel zerschmetterte. Frau A. stürzte zu Boden und in dieser Lage versetzte H. ihr noch 2 Schläge auf den Kopf, die jedoch wegen des dichten Haares die tödtliche Wirkung nicht ausübten. H. liess nunmehr die besinnungslose Frau A. liegen, erbrach mittelst des Stemmeisens in der Stube die Kommode, entwendete aus derselben ca. 400 Mark baaren Geldes, ging nach Hause, stellte das Beil an den früheren Ort, zog den guten Rock wieder an und ging in das Tanzlocal zurück. Das Gerücht von dem Verbrechen war sehr bald in das Local gedrungen, woselbst sich H. an dem bald wieder beginnenden Tanze lebhaft betheiligte. Er tractirte die Burschen und Mädchen mit Bier und Kuchen, bezahlte dem Schuhmacher die schuldigen 5 Mark, blieb bis zum Schluss des Tanzes und ging gegen 7 Uhr früh nach Hause ohne sich schlafen zu legen.

Das in der Stube des A. zurückgelassene Stemmeisen, Blutflecke in den Kleidern des H. und an der Axt haben zur Entdeckung des Thäters geführt. Da Frau A. am Leben geblieben und voraussichtlich bald ganz hergestellt werden dürfte, so wurde auf die obige That wegen Mordversuches erkannt.

Bei seinem Zugang in die Anstalt war der 17½ jährige H. von mässigem Ernährungszustand, blassem Aussehen, kräftigem Körperbau, der Brustkorb flach, die linke Lungenspitze verdächtig. Der Vater war an Lungenschwindsucht gestorben. H. war 160 cm gross, von dunkler Gesichtsfarbe, der Kopf flach und breit, vornüber gebeugt, die Stirn niedrig, das Kinn spitz. Die Augen lagen tief in grossen Augenhöhlen; der Blick war gutmüthig. Die Gesichtsknochen waren stark hervorragend, weit von einander liegend, das Hinterhaupt steil. Die Sprache war auffallend langsam.

H. war ehelich geboren, zuerst im elterlichen Hause, später bei den Grosseltern unter sehr ärmlichen, kümmerlichen Verhältnissen erzogen. Der Vater war Pantinenmacher und 1873, die Mutter bereits 1871 verstorben. Er selbst giebt an, dass er eine schlechte Erziehung gehabt habe. Er war mehrfach wegen Diebstahls bestraft. Bei seiner Einlieferung war seine Stimmung gefasst, häufig jedoch gedrückt; er war anfangs sehr verschlossen, später offener und zutraulicher. Er zeigte eine aufrichtige, tiefe Reue. Nach einer mehrjährigen Strafhaft war H. brustkrank und arbeitsunfähig geworden. Vom 6. April 1890 an befand er sich auf dem Anstaltslazareth. Er schrieb häufig an seinen einzigen Bruder und bittet 1891 um seine vorläufige Entlassung. „Er möchte aus der Strafhaft, die



schwer auf ihn drückt, entlassen sein; er fühle, dass er im Gefängniss zu Grunde gehe und er möchte doch noch gern leben.“

Er ist am 18. Januar 1892 an weit vorbereiteter Lungenschwind-sucht gestorben. Nach dem Urtheil der Beamten konnte H. als gebessert angesehen werden, da er stets eine tiefe, ernste Reue gezeigt.

8. Der noch nicht 18 Jahr alte Diener Max R. aus Pr. wurde wegen Todtschlages und Diebstahls zu 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren Gefängniss verurtheilt und verbüßte diese Strafe in der Anstalt Plötzensee vom 11. November 1886 bis zum 24. April 1892.

R. befand sich auf der Wanderschaft und lernte am 15. Juli 1886 in Burg bei Magdeburg den Töpfergesellen N. kennen, der am 8. Juli ej. aus dem Gefängniss zu Werden in Hannover entsprungen und nicht im Besitz von Legitimationspapieren war. Auf dem Wege von Burg nach Genthin gesellte sich der 22jährige Schlosser H. aus Böhmen zu ihnen. Sie nächtigten alle drei in einer Korn-miethe und als sie am anderen Tage in der Nähe von Brandenburg im Walde Rast gemacht, und H. sich auf sein ausgezogenes Jacket, in dem seine Papiere steckten, hingelegt hatte und eingeschlafen war, stahlen R. und N. dieselben und entfernten sich schleunigst auf dem Wege nach Berlin. H. traf Beide am nächsten Tage wieder in Baumgartenbrück und verlangte von ihnen seine Papiere zurück. R. und N. leugneten den Besitz, und H. folgte ihnen mit der Erklärung, sie in Potsdam der Behörde anzuzeigen. H. war in G. in ein Wirths-haus gegangen, um sich ein Stück Brod zu holen, und N. machte den Vorschlag, den H. zu erwürgen, da sie sonst bestraft würden. R. ging auf diesen Vorschlag ohne Zögern ein; alle drei gingen auf der Chaussee lang und liessen sich später auf N.'s Aufforderung in einer Schonung nieder, um auszuruhen. Es wurde so eingerichtet, dass H. zwischen den beiden andern zu sitzen kam. Auf ein verab-redetes Zeichen schlang N. seinen Lederhosenträger um den Hals H.'s, behielt das eine Ende in der Hand und warf das andere Ende dem R. zu. Beide zogen mit vereinten Kräften die Schlinge fest zu und hielten ihm die Hände fest. R. hatte dem H. ein Taschentuch in den Mund gesteckt, sodass er nicht schreien konnte. Nach wenigen Minuten war H. erwürgt. Beide entkleideten die Leiche bis auf's Hemd und eigneten sich dessen wenige Habseligkeiten an, ver-kaufte diese später für 10 Mark, und hat R. 3 Mark 50 Pfg. davon abbekommen. Die Leiche banden sie mit einem Tuch, das an einem um den Hals geschlungenen Bindfaden befestigt war, an einer jungen Kiefer fest, sodass der Anschein eines Selbstmordes erweckt werden

sollte. Die Leiche selbst wurde am 26. Juli, mit Moos bedeckt und stark verwest, aufgefunden. Bis zum 23. Juli reisten R. und N. zusammen, dann hat N. heimlich den R. verlassen und blieb auch spurlos verschwunden, obschon festgestellt war, dass er wieder die Nähe des Thatortes aufgesucht hatte. R. wurde am 26. Juli in Dahme verhaftet, weil er sich durch den Gebrauch der Papiere des H. verdächtig gemacht hatte. Nach seiner Verhaftung legte er ein offenes, reuiges Geständniss ab. Die Geschworenen erachteten R. des Mordes nicht, dagegen des Todtschlages schuldig und billigten ihm auch mildernde Umstände zu.

R. war bei seiner Einlieferung (12. November 1886) schlecht genährt und blutleer. Die rechte Hornhaut zeigte eine starke Trübung. Das Gesicht war asymmetrisch, die Ohrläppchen faltenartig an die Wangen angewachsen. Der Kopf war flach, breit. R. war ehelich geboren und im elterlichen Hause erzogen. Er war sehr verkommen und verwarlost. Während seiner Strafverbüßung war er ruhig und gefasst; er zeigte stets eine ernste Reue. Er ist am 25. April 1895 aus der Anstalt gesund entlassen und war die Hoffnung auf seine sittliche Besserung allseits als wohl vorhanden angesehen.

9. Anton Kr., Müllerlehrling, am 26. Februar 1869 zu K., Kreis Heilsberg geboren, noch nicht bestraft, war am 10. Mai 1886 vom Landgericht Bartenstein wegen Mordes zu zwölfjähriger Gefängnisstrafe verurtheilt.

Kr. selbst ist geständig in der Nacht vom 22. zum 23. Februar 1886 in der Mühle des Mühlenbesizers B. in M. den Müllergesellen Karl W. ermordet zu haben. Etwa zwei Monate nach seinem Eintritt als Lehrling bei dem Mühlenbesitzer B., trat, wie Kr. angiebt, W. als Geselle ein. Er habe sich mit diesem niemals sonderlich vertragen, weil er ihn öfters ausgeschimpft habe. Als er, Kr., Mitte Februar 1886 sich bei einer Weizenlieferung Unredlichkeiten habe zu Schulden kommen lassen und ihn W. wieder ausgescholten habe, habe er nicht mehr in die Mühle zurückgehen wollen. Die Eltern brachten ihn jedoch am Montag den 22. Februar wieder nach M. zurück. Sein Stiefvater sei zu dem Mühlenbesitzer B. gegangen, um mit ihm seinetwegen (Kr.'s wegen) zu sprechen, er habe sich dann nach der Mühle begeben und seine gewöhnliche Arbeit wieder aufgenommen.

Er hatte schon jetzt den Entschluss gefasst, den W. todzuschlagen und ihn alsdann in's Mühlenbassin zu werfen. Als um 3 Uhr Morgens die Arbeit eingestellt werden sollte, sei er an den Steg gegangen, um das Rad abzuschrauben, während W. in der Nähe, mit dem Gesicht abgewandt, gestanden habe. Diesen Augen-

blick habe er benutzt, habe einen in der Nähe liegenden Hammer ergriffen und mit demselben dem W. mehrere Schläge auf den Hinterkopf versetzt, sodass derselbe mit den Worten „Anton“, „Anton“ zur Erde gesunken sei. Dann habe er dem W. weitere 5—6 Schläge und demnächst mit einer Axt noch 2—3 Schläge auf den Kopf versetzt; alsdann habe er die Fallthür des Wassers geöffnet und den leblosen Körper in das Wasser geworfen. Nachdem er hierauf von dem Gelde des W. sich 8 Mark angeeignet, sei er zu Bett gegangen und habe ruhig geschlafen. Um 6 Uhr sei er erwacht, habe sich angekleidet und sei zum Arbeiter Kl. gegangen, um ihn aufzufordern, nach der Mühle zu kommen, weil W. verschwunden sei. Es wurde nach ihm vergeblich gesucht, da Niemand von dem Morde etwas wusste. Erst als der Amtsrichter herausgekommen und ihm, weil an seinen Kleidern Blutspuren entdeckt wurden, den Mord auf den Kopf zugesagt hatte, habe er eingestanden, dass er der Mörder sei.

K. war am 8. Juli 1886 in die Anstalt eingebracht. Er war vollkommen gesund, gross gewachsen und sehr kräftig gebaut. Sein Kopf war hoch und breit, die Stirn in der Augenbrauengegend hervorragend und gewölbt, die Augenbrauen zusammengewachsen, die Ohren gross, nach hinten stehend, der Unterkiefer breit. Der Blick war stets düster; der Gesichtsausdruck hatte etwas Unheimliches, Finsteres. Er war stets still, gedrückter Stimmung, immer nachdenklich vor sich hinbrütend. Seine Führung am Strafort war stets gleich gut. Die ernste und tiefgehende Reue liess eine sittliche Gesundung erhoffen.



Fig. 1 (Kr.).

10. E. M. war am 1. Juli 1887 wegen Todtschlags vom Landgericht zu Königsberg i. P. zu einer fünfjährigen Gefängnisstrafe verurtheilt und verbüsste dieselbe vom 11. August ej. bis zum 2. Juli 1892 in der Gefangenanstalt zu Plötzensee.

Es ist Nachstehendes festgestellt. Der Commis Albert Schr. war in einer Dampfer-Expeditionsgesellschaft angestellt und musste häufig

den Schiffscapitänen Geld an Bord bringen. Am 8. November 1886 hatte er einem solchen ca. 500 Mark abgeliefert und sollte am 9. November um 1/29 Uhr Abends die Summe von 325 Mark hinüberbringen. Von diesem Gange ist er niemals zurückgekehrt; er war von Georg G. und Ernst M. gemeinschaftlich ermordet und beraubt worden.

G. und Schr. waren von Kindheit an bekannt und befreundet. Ersterer machte diesen mit M. und dem Commis S. bekannt. Diese drei, G. M. und S. holten den Schr. öfters von den Dampfern, auf denen er zu thun hatte, ab. G. und M. waren stellunglos und lebte Letzterer nur vom Versetzen von Werthgegenständen. Beide beschlossen den Schr. zu berauben und bei Seite zu schaffen. Der Vorschlag war von G. ausgegangen und von M. sofort angenommen. Sie verabredeten, dieses Verbrechen am 8. November Abends auszuführen, da sie wussten, dass Schr. um diese Zeit 5—600 Mark einem Bootscapitän zu überbringen habe. M. entwendete seiner Mutter zwei silberne Löffel, versetzte diese sowie seinen Ueberzieher, um Geld zum Miethen eines Bootes zu haben. G. hatte einen Hammer und einen Strick eingesteckt; er sollte nach Verabredung den Schr. mit dem Hammer tödten, dann wollten sie die Leiche mit mitgenommenen Steinen, die sie an den Strick banden und um jene befestigten, in den Pregel werfen. Sie nahmen noch einige Flaschen Bier mit und wussten es dahin zu bringen, dass Schr. zwischen G. und M. sass, die Rückseite dem G., der am Steuer sich befand, zugewandt. Dieser führte, als ihm M. zugnickt hatte, einen Schlag mit dem Hammer gegen das Hinterhaupt des Ahnungslosen, der sofort röchelnd auf den Boden sank. G. führte noch einige Schläge gegen den Kopf des Schr. und M., der vorher „hau zu, hau zu“ gerufen, legte die Leiche mit dem Kopf über den Bootsrand, damit das Blut in das Wasser floss. Sie nahmen nunmehr den Beutel mit Geld aus Schr.'s Tasche; G. band einen Stein an den linken Oberschenkel der Leiche und warf diese in der Mitte unter der Eisenbahnbrücke in's Wasser. Sie reinigten das Boot mit ihren Taschentüchern, die sie ebenfalls hineinwarfen, fuhren nach der Landungsstelle, zählten das Geld, warfen den Beutel fort, gingen in ein Restaurant und speisten dort. M. löste seinen Ueberzieher ein und ging zu einer Prostituirten. Das Geld wurde nicht getheilt; am andern Vormittag trafen sich Beide und blieben 10 Tage hindurch zusammen. Am Tage trieben sie sich in Restaurationen, des Nachts in schlechten Schank- und Gasthäusern herum. G. bezahlte alle Kosten aus dem gemeinsamen Gelde, kaufte sich einen Anzug, einen Revolver und einen Tesching. Nachdem das Geld verbraucht war, trennten sich beide Genossen; M. ging nach Hause und G. trieb

sich noch mehrere Tage herum und lebte von dem Erlös der früher angeschafften Waffen.

Diese Darstellung beruht im Wesentlichen auf den Geständnissen der beiden Complicen. M. will jedoch von dem Plane Nichts gewusst haben und von dem verbrecherischen Vorhaben G.'s, mit dem er ahnungslos den Schr. abgeholt, erst erfahren haben, als G. den Hammer auf letzteren losschlug. Nur aus Furcht will er später dem G. geholfen haben, weil dieser gedroht habe, ihn nebst seiner Mutter zu erschlagen. G. wollte die intellectuelle Urheberschaft des Verbrechens auf H. schieben, dieser war aber an dem Tage, wo die Besprechung stattgefunden, in Hamburg.

Den beiden Complicen M. und G. wurde noch ein zweiter Mord an dem Kanonier S., einem Freunde Schr.'s zur Last gelegt. Jener war am 18. November 1886 plötzlich und spurlos verschwunden. Erst am 5. Februar 1887 wurde er bei den Fortificationsgruben unter dem Eise auf dem Rücken liegend gefunden. Die Sachverständigen erklärten, dass Selbstmord und Verunglückung ausgeschlossen, dass derselbe vielmehr durch einen Dritten um's Leben gekommen sei. G. und S. kannten sich seit ihrer Jugend und sollte auch M. in ihrer Gesellschaft gesehen worden sein. M. soll auch bei diesem Morde theiligt sein, da er mit G. bis zum 21. November 1886 ein gemeinsames Leben geführt habe. — G. ist auch verdächtig mit M. Päderastie getrieben zu haben, was M. auch zuerst zugegeben, nachher jedoch widerrufen hat.

G. ist zum Tode verurtheilt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Er ist nach einigen Jahren im Zuchthause verstorben. M. wurde wegen Todtschlages zu 5 1/2 Jahren Gefängniss verurtheilt, da er, wie das gerichtliche Urtheil hervorhebt, bei seiner grossen Jugend eine aussergewöhnliche sittliche Verwilderung durch das hartnäckige Leugnen und sein Auftreten vor dem Gerichte gezeigt.

Ernst M. war am 7. August 1871 ehelich geboren; sein Vater war Zugführer und bereits 1884 gestorben. Seine Mutter war ihm mit grosser Liebe zugethan. Er selbst hat das Gymnasium bis Tertia besucht, musste jedoch auf Anrathen seiner Lehrer Michaelis 1885 dasselbe verlassen. Er wurde Schreiber bei einem Rechtsanwalt, verliess am 1. Oktober 1886 diesen Dienst, weil sich herausstellte, dass Briefe, welche durch M.'s Hände gingen, aus dem Bureau unfrankirt an die Kunden verschickt wurden, und man angenommen hatte, dass M. die Briefmarken unterschlagen habe. Er wurde Lehrling in einem Assecuranzgeschäft, lief jedoch auch hier am 1. November 1886 fort. Es stellte sich heraus, dass M. eine Postanweisung und den Betrag

derselben (26 Mk.) unterschlagen habe. Er wurde mit einer Gefängnisstrafe belegt und trieb sich, aus dem Gefängnis entlassen, ohne Stellung umher, bis er sich mit dem Complicen G. zu der Ausführung der entsetzlichen That entschloss.

Ueber seine Abstammung, über seine Entwicklung in der Kindheit ist Genaueres nicht ermittelt worden. Seine intellectuellen Fähigkeiten waren, soweit aus dem späteren Beobachtungen geschlossen werden darf, überaus gut ausgebildet. Um so ungünstiger war sein sittlicher Entwicklungsgang; schon früh war sein Hang zur Ungebundenheit, zur Liederlichkeit und Zügellosigkeit stark ausgeprägt.



Fig. 2 (M.).

Während der Untersuchungshaft in K., also kurz nach jener (ein- oder auch zwiefachen) Mordthat musste M. disciplinirt werden wegen eines Vergehens, das sein Denken und Fühlen, seinen Leichtsinn und seine Verkommenheit charakteristisch kennzeichnet. Er wurde am 25. April 1887 mit 3 Tagen Arrest bei Wasser und Brod bestraft, weil er in ein ihm in die Zelle gegebenes Lesebuch an verschiedenen Stellen mit einem scharfen Gegenstand Bemerkungen eingekratzt hat, wie: „O, du himmlische See, kennst nicht mein Weh!“ — „na Prosit“ —

„Ochsentreiber“ — „Ich habe einen Mord begangen; den 13. 3. 1887.“

Bei seiner Einlieferung in die Anstalt Plötzensee am 11. August 1887 ist M. mässig genährt, für sein Alter von 16 Jahren kräftig entwickelt, 171 cm gross, Haar dunkelblond, Augen grau. Die Brust ist schmal und flach. Schädel und Gesicht symmetrisch; die Stirn hoch und breit; die Ohren sehr gross, missgestaltet; Ohrläppchen angewachsen; Nase lang und breit; Gesichtsknochen und Unterkiefer massig, hervorspringend. Lippen dick, aufgeworfen. Das Gesicht ist grob sinnlich, ungemein abstossend und finster. Seine Stimmung ist während der ganzen Zeit seiner Haft gedrückt; er ist immer verschlossen, sehr leicht erregt und zeitweise von Angst und Unruhe

befallen. Er wird als Schreiber beschäftigt, zeigt ein geordnetes Benehmen und eine sehr gute Befähigung für geistige Arbeit; er wird jedoch sehr bald in seiner Kleidung und äusseren Haltung auffallend nachlässig. Er musste später aus der Zellenhaft entlassen werden, weil sein geistiger Zustand ihn für diese ungeeignet machte. In der Gemeinschaftshaft verursachte er vielfache Störungen, verweigert die Arbeit, ist eigensinnig und widersetzlich, so dass er vielfach disciplinirt werden musste.

In den ersten Jahren seiner Haft verräth er oft einen schweren inneren Kampf; er legte später ein volles Geständniss ab. Die unverkennbaren Zeichen von Gram und Angst und die Erscheinungen eines gefolterten Seelenzustandes waren bald als Heimsuchungen schwerer Gewissensbisse gedeutet, bald auch als Unruhe und Furcht, dass G. im Zuchthause ein Geständniss von der Ermordung des Kanonier S. ablegen würde. Als er die Nachricht von dem Tode dieses, seines Complicen erfahren, da erscheint er mehr ruhig und gesammelt, legt ein langes, weites Geständniss ab und wagt auch nach Ablauf der betreffenden Strafzeit um die vorläufige Entlassung zu bitten. In diesem Gesuche am 16. März 1891 erklärt er: „Ich bereue aufrichtig meine schwere That, sie steht mir Tag und Nacht vor Augen und noch habe ich bis jetzt keine Ruhe finden können. . . . Mein einziger Wunsch geht dahin, in die weite Welt hinausgehen zu dürfen, um in rastloser Thätigkeit und unerkannt unter Mitmenschen mich ehrlich ernähren zu können.“

Man war allgemein überzeugt, dass auch nach dem gemachten Geständniss noch ein schwerer Druck auf ihm lastete. Sein verschlossener, schwankender Charakter, seine übergrosse Empfindlichkeit, und sein häufiger, unüberwindlicher Eigensinn sprachen nicht für eine wirkliche Sinnesänderung. Er machte den Eindruck, dass sein Gewissen noch schwer belastet sei. Sein Gesamtverhalten war stets ein abnormes und erregte schon früh den Verdacht, dass der Zustand seines Gefühls- und Gemüthslebens krankhaft afficirt und ein deffecter sei. Dieser Verdacht sollte sich bald als wirkliche Wahrheit erweisen.

M. wurde am 2. Juli 1892 nach Verbüßung seiner vollen Strafzeit aus der Strafhaft entlassen und kehrte nach Königsberg zurück. Er war bis auf die erwähnten Eigenheiten und die Gemüthsschwankungen, die sich zeitweise einstellten, bei voller Einsicht in seine Lage und vollkommen orientirt.

Am 31. Juli 1893 musste M., wie berichtet worden ist, wegen eines plötzlichen Ausbruchs von Tobsucht in die städtische Irrenanstalt gebracht



werden. Am 9. September wurde er nach der Provinzial-Irrenanstalt in Allenstein überführt und stellte sich hier nach einer erheblichen Beruhigung und Klärung, die auch noch weiter zunahm, Anfangs December ein neuer Erregungsanfall ein. Seitdem, heisst es in einem Berichte, befindet sich M. in einem Zustande andauernder, hochgradiger Verwirrtheit, Incohärenz, Ideenflucht und der lebhaftesten auf Illusionen oder Hallucinationen beruhenden Delirien, welche sich vorzugsweise um seine Straftat drehen. Am 1. April 1894 schreibt der dortige, leider so früh verstorbene Director Dr. Sommer: „Augenblicklich befindet sich M. schon seit Monaten im katatonischen Stupor mit Stummheit, Speichelfluss, mässiger Gliedstarre.“ Er ist sehr bald in einem Zustande tiefster Verblödung seinem chronischen Leiden erlegen.

Dass M. schon während der Strafzeit nicht im Besitz normalen Geistes gewesen ist, ist bereits erwähnt; es ist auch anzunehmen, dass er schon zur Zeit der Begehung seines Verbrechens und wohl auch schon von Kindheit an ein degenerirtes, psychisch defectes Individuum gewesen ist.

11. Der Tischlerlehrling Otto Br. wurde am 16. Juli 1889 vom Landgericht I Berlin wegen Todtschlages zu 6 Jahren Gefängniss verurtheilt. Er war am 8. März 1872 zu Berlin geboren und noch nicht 17<sup>1/2</sup> Jahr alt, als er die strafwürdige Handlung begangen.

Br. war seit dem 22. März 1886 bei einem Tischlermeister B. in der Lehre mit noch zwei anderen Lehrlingen zusammen, mit Sk. und M. Am 26. März 1889 war Sk. aus der Lehre entlaufen und klagte seiner Mutter, dass Br. ihn schlage und misshandle. Sk., der nach der Werkstatt zurückgebracht wurde, gab auch dem Lehrmeister an, dass Br. ihn veranlasst habe, zu entlaufen.

Nach dem Geständnisse, dass Br. am 10. April 1889 bei seiner Verhaftung abgelegt, hat er am 26. März Abends bald nach 8 Uhr den Sk. getödtet. Er sei mit diesem in der Werkstatt allein gewesen; sie seien in einen Streit gerathen, der in eine Schlägerei ausgeartet, in welcher Sk. von ihm zu Boden geworfen sei. Er (Br.) habe dann einen in der Werkstatt liegenden Schnürgurt ergriffen, eine Schlinge aus diesem gemacht, diese dem Sk. um den Hals geworfen und sie zusammengezogen. Er wollte den Sk. nicht tödten sondern züchtigen. Er sei so erregt gewesen, dass er seiner Sinne nicht mächtig war. Die Schlinge habe er fest zugezogen und die beiden Enden des Gurtes so lange festgehalten, bis Sk. kein Lebenszeichen mehr von sich gebe. Hierauf habe er die Leiche aus dem Fenster in den Garten gezogen, durch den Zaun gesteckt, nach dem Hof



geschleift und dort in die Spähnegrube geworfen. Die zurückgebliebenen Pantinen habe er verbrannt. An der Leiche war der Tod durch Strangulirung festgestellt.

Das Gericht nahm an, dass Br. vorsätzlich mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit die That begangen. Er habe sich als ein verstockter, lügenhafter Mensch erwiesen. Es sei jedoch auch möglich, dass er im Affect und ohne Ueberlegung gehandelt, dass er bei der Ausführung der ursprünglich nur vorgehabten Züchtigung in eine derartige Erregung gerathen, dass er erst jetzt beschloss, den Sk. zu tödten und diesen Entschluss ausgeführt. Br. habe die zur Erkenntniss der Strafbarkeit jener Strafthat erforderliche Einsicht besessen, habe aber die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt und sei bei seiner aussergewöhnlichen Verstocktheit und Verlogenheit des Todtschlages schuldig und zu 6 jähriger Gefängnisstrafe zu verurtheilen.

Br., am 8. März 1872 als Sohn der Silberarbeiterseheleute Br. geboren und nicht vorbestraft, war bei seiner Einlieferung körperlich gut entwickelt, 157 cm gross, kräftig, von straffer Muskulatur und gesundem Aussehen. Der Kopf war hoch und gleichmässig breit; Hinterhaupt wie Stirn gut gewölbt, letztere hoch und frei; Augenbrauen etwas zusammenfliessend, Ohren ohne jede Verbildung, Nase lang und breit, Mund breit; die Nasenlippenfalte stark ausgeprägt, die Gesichtsknochen standen weit von einander ab; das Gesicht hatte einen sonderbar selbstgefälligen, stets lächelnden Ausdruck, stets immer denselben ohne Abwechslung. Seine Stimmung war beständig eine ruhige, heitere, fast vergnügte und auch diese zeigte keine Abwechslung. Ein Ausdruck von Reue ist bei ihm niemals zu Tage getreten. Er war stets zufrieden und erging sich in grosser Selbstgefälligkeit gern in Betrachtungen philosophischen und religiösen Inhalts; er machte Gedichte, auf die er sehr stolz war. „Er habe sie aber alle verbrannt, weil der Herr Pastor sie von ihm verlangt habe.“ Er



Fig. 3 (Br.).

sucht sein Verbrechen mit seiner mangelhaften Erziehung zu entschuldigen. Seine Eltern lebten getrennt, er sei bis zum 8. Jahre in mehreren Familien in Pflege gewesen, sei dann bis zum 14. Lebensjahre im grünen Hause (Rettungsanstalt) erzogen und dann als Tischlerlehrling eingetreten. Er sei zu schlecht erzogen und vernachlässigt, sei jedoch niemals roh und schlecht gewesen. Von Kindheit an, so gab er selbst an, sei er immer unglücklich gewesen, ihm seien wiederholt schon als Knabe Selbstmordgedanken gekommen. „Er sei über die begangene Straftat sehr unglücklich; er habe eine Abneigung gegen den Sk. gehabt und habe ihm gerathen, aus der Lehre zu gehen. Das Schlimmste, meint er, war, dass er mit diesem in einem Bette habe schlafen müssen. Als Sk., nachdem er fortgelaufen, von seiner Tante wieder in die Werkstatt gebracht sei, da sei ihm zum ersten Male der Gedanke gekommen, ihn umzubringen, damit er ihn los wäre. Er wundere sich jetzt, wie er dies habe ausführen können, da er nicht habe zusehen können, wenn im Hause geschlachtet worden sei.“

Br. hat sich während der Strafverbüßung fleissig und fügsam gezeigt; seine Führung war eine stets gute; er liess die Hoffnung auf seine Besserung erwarten und hat dieselbe insofern bewahrheitet, als er nach seiner Entlassung aus der Strafhaft (15. Juli 1892) bis jetzt (1901) nicht wieder bestraft ist.

12. Friedrich R., Fabrikarbeiter, am 25. April 1872 zu W. im Weimar'schen geboren, zweimal vorbestraft, ist am 16. Januar 1890 vom Landgericht zu Nordhausen wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängniß verurtheilt worden.

Am 13. October 1889, an einem Sonntage, wurde der Leichnam des 19jährigen Arbeiters M. in Sangerhausen in einem Wasserleitungsgraben mit dem Gesicht im Wasser liegend todt gefunden. Der Hinterkopf war entzwei geschlagen, und musste die Verletzung mit einem stumpfen Instrumente beigebracht sein. Ausser dieser schweren Verletzung war an der Leiche eine tiefe, scharf geränderte Stirnwunde gefunden, die dem M. mit einer Thürangel beigebracht sein konnte, welche in dem halbverfallenen Brunnen des R.'schen Hauses aufgefunden und erst kurz vor der Auffindung der Leiche in diesen gebracht sein konnte. An der Leiche waren ferner erhebliche Messerstiche hinter beiden Ohren, am Halse und an der Hand vorhanden. Der Tod des M. war in Folge von Erstickung in dem Wasserschlamm eingetreten; M. muss, noch kräftig athmend (Schlammtheilchen in der Luftröhre und im Magen), mit dem Gesicht nach unten in den Schlamm niedergedrückt sein. Einige Schritte von der Leiche entfernt wurde

auf der dem Ufer des Grabens sich entlang ziehenden Rasenfläche, die einige Schritte weit wie von einem schweren Körper niedergedrückt war, die Mütze des M. sowie ein ca. 24 cm langes Bruchstück einer eisernen Gasröhre aufgefunden. Bei der Leiche selbst war kein Geld vorhanden, und doch hat M. am 12. October ej. am Sonnabend Nachmittag 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr die Fabrik mit einem Wochenlohn von 8 Mk. 7 Pfg. in einem ledernen, von der Fabrik gelieferten Geldbeutel, in welchem der Name M. eingezeichnet war, verlassen. M. ist nicht mehr nach Hause gekommen. Der Beutel war leer, nur mit dem Wochenlohnzettel des M. in einem blutigen Taschentuch mit rothen Rändern, eine Strecke entfernt von dem Fundort der Leiche, aufgefunden.

Es hat, wie es in den Gerichtsacten heisst, eine mit Ueberlegung und vorsätzlich mit scharfem Instrumente ausgeführte Tödtung des M. stattgefunden, und hat der Thäter den Körper des Opfers in den Graben gezogen und dort in den Schlamm eingedrückt. Diese Tödtung hat nach der Ueberzeugung des Gerichts der R. ausgeführt. Dieser hatte dem M. gegenüber seit Kurzem eine feindselige Gesinnung an den Tag gelegt, weil M. ihm einen Wurstdiebstahl vorgeworfen. R. hat gegen M. an demselben Abend die Drohung ausgestossen: „Er solle sich nur in Acht nehmen; er (M.) komme sicher nicht nach Hause.“ Diese Drohung machte M. den Tag über auffallend niedergeschlagen. — R. will an dem betreffenden Abend aus der Fabrik direct nach Hause gegangen, zu Abend gegessen und dann sofort noch vor 8 Uhr sich zu Bett begeben haben. Dies hat sich als unwahr ergeben. R. ist nicht vor <sup>3</sup>/<sub>4</sub> 8 Uhr, wie die Hausgenossen des R. bezeugen, nach Hause gekommen. Es wurde ferner festgestellt, dass R. seine Arbeitsstiefel und die braune Arbeitsjacke, die er am Tage der That getragen, bei Seite geschafft hatte. Es wurde weiter ermittelt, dass diese Stiefeln mit grosser Wahrscheinlichkeit im Ofen der elterlichen Familie verbrannt wurden, da bei dessen Reinigung 13 Schuhzwecken, welche sich zwischen den Roststäben festgesetzt hatten, entfernt werden mussten, und diese nach Zeugenaussagen von den vermissten Stiefeln herrühren konnten. Auch wurde das oben erwähnte blutbefleckte Taschentuch mit dem leeren Geldbeutel des M. von mehreren Zeugen als Eigenthum des R. erkannt, während dieser alle Ermittlungen und auch diese Angaben bestritt. Das Gericht ist durch die Gesammtheit der ermittelten Thatsachen zu der überzeugenden Gewissheit von der Schuld des R. gelangt. Dieser hat durch seine Gefühllosigkeit und sein reueloses Verhalten nach der That jede mildernde Beurtheilung derselben unmöglich gemacht, so dass die ganze Schwere des Gesetzes gegen ihn in Anwendung kommen musste.

R. hat seit seiner Verhaftung bis auf den heutigen Tag (1902) stets seine Schuld geleugnet, er hat niemals auch nur die Andeutung eines Geständnisses gemacht, sodass von Einzelnen an seine Unschuld geglaubt wird. Er hat mit Aufgebot aller Energie und mit Aufwand vieler Kosten eine Wiederaufnahme seines Verfahrens beantragt. Diese ist jedoch nach Prüfung der Sachlage vom Gericht zurückgewiesen.

R., ehelich geboren und von seinen Eltern, Arbeitsleuten in Sangerhausen erzogen, besuchte die Dorfschule. Er hat noch 2 Geschwister und war zweimal wegen Diebstahls mit 14 Tagen und 6 Wochen Gefängnis vorbestraft. Er war bei seinem Zugang in die



Fig. 4 a (R. 1892).



Fig. 4 b. (R. 1901).

Anstalt am 24. April 1890 noch nicht 17 Jahre alt, für sein Alter ungemein kräftig und durchgehends gesund. Er war 165 cm gross, von roher, unschöner Gesichtsbildung; die Stirn hoch, die Augenbrauen zusammenfliessend, Schädel schmal, hoch, Ober- und Unterkiefer massig, breit. Hinterhaupt stark hervorragend, Ohren abstehend, das Gesicht asymmetrisch. Bei seiner im Juli 1901 vorgenommenen Nachuntersuchung war der ganze Horizontalumfang 57 cm (der vordere 29, hintere 28), der Längendurchmesser 119 mm, der Breitendurchmesser 115; die Schädelhöhe 125, Stirnhöhe 73; Stirnbreite 120, Occipitalregion stark hervorragend; Gesichtshöhe A 119, Gesichtshöhe B 113; Augenbrauengegend stark hervorragend, Augenbrauen confluirend;

Körperlänge 167 cm, Spannweite 169; Jochbeinbreite 125, Unterkieferbreite 123 mm; Nase 56 lang, 37 breit, Gaumen hoch und schmal; Haar stark und dunkel, auch ist die ganze Körperfläche abnorm stark behaart.

R. hat niemals einen Schein von Reue gezeigt und niemals seine Schuld gestanden, er hat niemals Zeichen von Gewissensbissen gezeigt. Er hat sich körperlich sehr kräftig entwickelt und war stets bei guter Gesundheit; er hat sich auch geistig und sittlich nicht ungünstig geändert. Er ist ernster und ruhiger geworden; die in früherer Zeit wechselnde Stimmung ist eine mehr gleichmässige, ergebene geworden. Er ist für religiöse Einwirkung zugänglich und arbeitet fleissig. Er schickt den Geschwistern und den Eltern zu Weihnachten und zu den Geburtstagen Geldsendungen und hat grosses Interesse für seine Familie. Er hat mehrfach Geschicklichkeit in mechanischen Fähigkeiten gezeigt. Er hat in den ersten Jahren wegen Plauderns, Unfugs vielfach disciplinirt werden müssen, zeigte sich oft unverträglich, rechthaberisch, jähzornig, in den letzten Jahren ist er fügsamer und hofft auf dem Wege der Gnade aus der Strafhaft entlassen zu werden. Es muss noch erwähnt werden, dass er gelegentlich einmal angegeben hat, dass er schon als Kind an Krämpfen gelitten habe. Während seiner nunmehr über 12jährigen Inhaftirung haben sich niemals Zeichen eines epileptischen Zustandes bei ihm zu erkennen gegeben. Er befindet sich gegenwärtig noch in der Anstalt.

13. W. Otto Julius, Stukateur, am 9. Juli 1874 zu Berlin geboren, ist wegen Mordes und Raubes am 10. September 1892 vom Landgericht zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt und am 15. September in das Strafgefängniss Plötzensee eingeliefert. Er hat den grausigen Mord zusammen mit seinem Freunde N. ausgeführt.

Die Postschaffnersfrau M. war am 4. Mai 1892 ermordet in ihrer Wohnung gefunden worden. W. hat dieselbe schon seit langer Zeit gekannt, da diese mit seiner Mutter als Landsmännin befreundet war und ihm selbst auch viel Gutes gethan hatte. Im April 1892 machte W. die Bekanntschaft mit N. und zwei anderen Angeklagten, K. und W. Diese drei hatten keine Arbeit und kein Geld, sie sprachen oft vom Stehlen und Einbrechen. N. frug den W. mehrfach, ob er nicht eine Gelegenheit zum Stehlen auskundschaften könne. Nach vielem Drängen erklärte er, dass vielleicht bei Frau M., von der er wusste, dass sie Ersparnisse habe und oft allein sei, etwas geholt werden könnte. N. liess nunmehr von dem W. nicht mehr ab; am 2. Mai 1892 suchte N. diesen Mittags auf dem Arbeitsplatz auf, und als sie fortgehen wollten, da entdeckte W., dass ihm seine Uhr gestohlen sei.

N. meinte nun, da müsse man eine andere suchen, — „jetzt gehst du zu Frau M. und stichst sie nieder.“ W. ging auf den Gedanken ein, und beide schliffen nunmehr das Arbeitsmesser des W. auf der scharfen und stumpfen Seite, da N. zu W. sagte, er solle es nur recht scharf machen, sonst gehe die Sache schief. Beide suchten die M.'sche Wohnung auf, fanden sie aber nicht und W. ging zu seinen Eltern, um die Wohnung zu erfragen. Zufällig war Frau M. bei seiner Mutter zu Besuch und W. wusste zu erfahren, dass Frau M. am 3. Mai allein zu Hause sei. An diesem Tage begaben sich beide Angeklagte in die M.'sche Wohnung; sie verabredeten, dass W. der Frau M. erzählen solle, dass ihm die Uhr gestohlen und dass N., sein Freund, vor der Thür sei und dies bestätigen könne. N. sollte alsdann in die Wohnung gerufen werden. Als W., wie verabredet, der Frau M. den Diebstahl erzählte und nach N. vergeblich gerufen hatte, da dieser auf die Strasse gegangen war, machte dieser den Vorschlag, dass W. noch einmal hinaufgehen und von Frau M. etwas Geld borgen sollte. Er fügte eindringlich hinzu: „Stich die Frau gleich nieder, wenn sie die Thür aufmacht.“ W. erhielt in der That von Frau M. 80 Pfennige, da sie nicht mehr Kleingeld hatte; sie forderte ihn auf, einige Zeit zu warten, da sie mit ihm mitgehen wollte. Als sie die auf die Erde gefallenen Schlüssel der Kommode aufheben wollte, packte W. die M. mit der linken Hand an der Kehle, warf sie auf's Bett und stiess das aufgemachte scharf geschliffene Messer mit aller Wucht in ihre Brust. Diese schrie um Hilfe und versprach, ihm Alles zu geben, wenn er sie los lasse. Dieser hörte auf die Bitte der Frau M. nicht, holte vielmehr, da die Spitze des Messers abgebrochen war, ein Küchenmesser aus der Küche und brachte mit diesem der Frau M. noch einige Stiche bei. Als Frau M. sich nicht mehr rührte, nahm er aus der Kommode 180 Mark und einige Silbersachen. Es schien ihm, dass sich Frau M. wieder bewege, und nun nahm er einen Ofenkratzer und hieb damit mit voller Kraft auf das Gesicht und den Kopf der Frau ein. W. ging nun mit N., der Schmiere gestanden, nach einem Keller, wo W. sich die Hände gewaschen; sie theilten das Geld, kneipten bis Nachmittags, gingen alsdann zu einem Schneider und liessen sich Proben zu einem Anzug vorlegen. Sie renommirten hier mit dem Gelde, erzählten, dass sie eine Alte todt gemacht hätten, morgen werde es an der Litfasssäule stehen. W. hat sich später gerühmt, wie er sich zu verstellen verstanden habe, um sich bei seiner Mutter nicht zu verrathen, als diese ihm am Tage nach der That weinend um den Hals gefallen sei und erzählt habe, dass die Frau M. ermordet worden sei.



Beide Complicen sind geständig gewesen und auch des Mordes überführt worden. Sie sind mit dem höchst zulässigen Strafmaass, mit 15jährigem Gefängnisstrafen belegt worden.

W. ist ehelich geboren und im elterlichen Hause erzogen. Die Erziehung war eine wenig günstige; er soll schon als Kind mit dem Messer auf den Vater losgegangen sein. Bei seinem Zugang in die Anstalt am 15. September 1892 war W. mässig kräftig, im Allgemeinen gesund. Schädel- wie Gesichtsbildung sind regelmässig; der Gesichtsausdruck hatte trotz der Rohheit der einzelnen Züge zeit-



Fig. 5 a. (W. 1890).



Fig. 5 b. (W. 1901).

weise etwas Gewinnendes, Harmloses. Die Stirn ist gut gewölbt; die Nase breit und geradlinig, die Jochbeinhöcker wenig hervortretend, Unterkiefer schmal und spitz. — Sein Verhalten während der Gefangenschaft ist sehr verschieden; er hat keine Einsicht in seine Lage trotz seines Geständnisses, keine Spur von Gewissensbissen und von reuigem Gefühl. Er hat oft ein schwachsinniges Benehmen, zeigt sich kindisch, läppisch. Er benimmt sich in der ersten Zeit häufig sehr frech, widersetzt sich wiederholt der Hausordnung und wird schwer bestraft. Er ist immer zufrieden und heiter, entwickelt sich körperlich zu einem kräftigen starken Menschen und zeigt auch jetzt keine besonderen Degenerationszeichen. „Man muss sich das Leben nicht verbittern lassen,“ äussert er häufig. Er ist ungemein

eitel, hält viel auf sein Aeusseres und meint selbst, dass er sich freue, was für ein Kerl er sei. — W. ist ein willenloser unselbständiger Charakter, ein beschränkter, schwachsinniger Mensch, der ohne Spur von Gemüth, keine Hoffnung auf Aenderung seiner Gefühlsart und auf Besserung zulässt.

14. N., Otto, Arbeiter, am 31. Januar 1875 ehelich geboren und bei den Eltern erzogen, wegen Sachbeschädigung mit drei Monaten Gefängniss vorbestraft, ist der Complice von dem vorher genannten W. und wegen derselben Straftthat, wegen Mordes und Raubes zu 15 Jahren



Fig. 6 a. (N. 1890).



Fig. N 6 b (N. 1901).

Gefängniss verurtheilt. Bei seinem Zugang in die Anstalt am 29. October 1892 war er vollkommen gesund befunden. Er weist die Angaben des W., dass er der Urheber des Mordes gewesen, zurück; er sei nur als Mitwisser bei dem Raub betheilig gewesen.

N. war körperlich gut und kräftig entwickelt, 170 cm gross; die Stirn ist hoch und breit, der Schädel gleichmässig gewölbt, Ohren gross, Unterkiefer stark prognath. Er hat sich im Laufe der Gefangenschaft nach 10 Jahren regelmässig weiter entwickelt, ist jetzt (1901) nur sehr mässig genährt. Der Horizontalumfang des Kopfes beträgt jetzt 57 cm (vorderer Umfang 29, hinterer 28), Längendurchmesser 118 mm, Breitendurchmesser 114, die Kopf- resp. Schädelhöhe 117, Stirnhöhe 52, Stirnbreite 42. Das Hinterhaupt ragt stark hervor. Die



Gesichtshöhe A beträgt 117, die Gesichtshöhe B 112 mm. Die Jochbreite 12,8, die Unterkieferbreite 11,5, Körperlänge 174, Spannweite 173 cm, Körpergewicht 62 kg; die Nase ist 5,7 cm lang und 3 cm breit. Der Gaumen ist breit, niedrig, Augenbrauengegend hervortretend Augenbrauen nicht zusammenfliessend.

N. war in der ersten Zeit seiner Gefangenschaft sehr verstockt, häufig gedrückt, später mehr gefasst. Die Reue war nur scheinbar und das Geständniss nur ein theilweises. Er schreibt viel an seine 5 Geschwister, hängt mit inniger Liebe an Mutter und Geschwistern. Er schickt ihnen häufig Geldgeschenke, und als er im October 1900 die Nachricht von dem Tode der Ersteren erhielt, war er lange tief ergriffen. Er war auch in den früheren Jahren häufig schwer verstimmt und niedergedrückt. „Ihm sei so traurig zu Muthe, meint er (1894), wenn er so an Alles zurückdenkt; er könne es nicht über sich bringen, dass er sich mit so etwas habe abgeben können.“ Er denkt am liebsten an seine kleinen Geschwister und weint dabei viel. Auch später wird er beim Anblick der Photographien der Seinigen weinend gesehen. Im Jahre 1897 bittet er in strenge Einzelhaft wieder verlegt zu werden, da er die guten Grundsätze, die er für sein späteres Leben gefasst, in der Gemeinschaftshaft nicht aufrecht erhalten könne. Im Jahre 1895 und später im Jahre 1899 hat er trotzdem einen sehr verwegenen Fluchtversuch gemacht. Im September 1901 gesteht er uns persönlich unter Thränen, dass er viel an sein Verbrechen denke und häufig des Nachts. „Er möchte es gern wieder gut machen, wenn er es könnte. Er bedaure stets diese That und begreife nicht, wie er dazu gekommen. Er habe viel Reue und wollte für seine Mutter sorgen, wenn er heraus käme, nun sei sie gestorben.“

15. Einen der entsetzlichsten Fälle von Raubmord bildet der nachstehende.

Der Arbeitsbursche Paul Sch., am 10. November 1877 bei Bromberg geboren, ist wegen Ermordung einer Frau und ihres Kindes zu 15 Jahre Gefängnisstrafe verurtheilt und verbüsst diese Strafe seit dem 15. April 1893 in der Gefangenanstalt zu Plötzensee.

Sch. hat im Jahre 1892 bei seinen Eltern gewohnt. Im Kellergeschoss dieses Hauses bewohnt der Schneidergeselle L. mit seiner 30jährigen Ehefrau und dem 2<sup>1/2</sup>jährigen Söhnchen Hans drei nach vorn und drei nach hinten liegende Räume. Zum ersten Vorderraum führt von der Strasse aus eine 6 Stufen haltende Kellertreppe durch eine Holzthür, die am Tage immer offen gehalten wird und an welcher eine Klingel angebracht war, die beim Oeffnen und Schliessen

anschlägt. In diesem Vorderraum betrieb Frau L. ein kleines Grünwaaren- und Victualiengeschäft. Von diesem Raum aus führt eine Thür in ein Zimmer, in welchem eine von den Nachbarn benutzte Wäscherolle aufgestellt war, und an diesen Raum grenzte die Schlafstube der Familie L. Der Ehemann ging gewöhnlich des Morgens 6 Uhr zur Arbeit und kehrte Abends nach 6 Uhr zu seiner Familie zurück.

Paul Sch. war oft in diese Räume gekommen und wusste, dass die L.'schen Eheleute in der Wohnung Geld aufbewahrten. Ende 1892 hatte er keine Arbeit und kein Geld; die Eltern drangen in ihn, sich Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Er wusste sich im Januar 1893 durch einen unentdeckten Diebstahl 27 Mk. zu verschaffen, hatte aber dieses Geld verausgabt. Ihm fehlte es auch an Geld, sich die nothwendigste Kleidung und Wäsche zu besorgen. Er kam, wie er in seinem Geständniss aussagte, auf den Gedanken, Frau L. in ihrer Wohnung zu überfallen und zu berauben. Er wollte anfänglich der Frau L., um von ihr nicht erkannt zu werden, eine Schürze über den Kopf werfen, sie knebeln und dann das Geld stehlen. Da er indessen befürchtete, dass er nicht kräftig genug wäre, sie zu überwältigen, so beschloss er, sie zu tödten; da er kein Mordinstrument besass, so beschloss er das Rollholz hierzu zu benutzen. Er verschob diesen Plan mehrfach, nur weil der rege Verkehr auf der Strasse und im Keller selbst ihn hinderte. Am 1. Februar 1893 Abends nach  $\frac{1}{2}$  6 Uhr sah er durch die erleuchteten Fenster, dass Frau L. mit dem kleinen Hans sich in der Schlafstube befanden, und dass die zu dieser führende Thür geschlossen war. Auf der Strasse war kein Verkehr. Sch. stieg durch die äussere Holzthür in den Laden, hielt den Glockenklöppel fest, um das Klingeln zu verhüten, schraubte die Petroleumlampe im Laden herunter, schlich sich in die Rollkammer, ergriff das Mangelholz, welches ca. 7 kg schwer war, und stellte sich in die Glasstubenthür. Er stiess mit dem Rollholz mehrere Male auf den Fussboden auf, und als Frau L. die Thür geöffnet und die Schwelle kaum überschritten hatte, schlug Sch. mit dem Rollholz derartig auf ihren Kopf, dass sie lautlos zu Boden fiel. Im Fallen riss sie das ihr dicht gefolgte Kind mit zu Boden, und als dieses zu schreien anfang, warf Sch. das Rollholz ihm derartig wuchtig an den Kopf, dass dasselbe sofort verstummte. Sch. nahm nunmehr das in der Seitentasche der Frau L. befindliche Geld (3 Mk.), zertrümmerte mit dem Rollholz die obere Platte der Kommode, entnahm aus der ersten Schublade 150 M. eingewickeltes baares Geld und aus der zweiten Schublade ein Etui mit goldener Damenuhr und unechter Kette. Er entfernte sich nunmehr

schleunigst aus der Wohnung und als er beim Vorbeigehen bemerkte, dass Frau L. noch Lebenszeichen von sich gab, stach er mit einem auf dem Tisch liegenden Messer in ihren Hals und liess dasselbe in der Wunde stecken. Er verliess unbemerkt das Haus. Der ganze Vorgang hatte kaum eine Viertelstunde gedauert. Nach 6 Uhr war der Mord entdeckt; der Knabe verschied bald darauf und Frau L. 3 Stunden später. Sch. ging gleich nach der Mordthat zu einem Uhrmacher, um einen Uherschlüssel zu der Uhr (Remontoir) zu kaufen; dort erfuhr er, dass er zu dieser Uhr keinen Schlüssel brauche. Er zeigte dieselbe am nächsten Morgen bei einem Uhrmacher in der Oranienstrasse. Er ging selbst zu seiner Tante H. und übergab dieser unter Vorspiegelung falscher Thatsachen 65 Mk. und die Uhr zur Aufbewahrung, kaufte sich einen Anzug, Hut, Shlips, eine Uhr, liess sich photographiren, vertrank und verprasste viel Geld und trieb sich mit einem Freunde umher. In einem Laden, wo er diese Einkäufe machte, gab er seinen richtigen Namen an. Er hielt sich zum Theil bei seiner Tante H. auf und zeigte sich in den ersten Tagen scheinbar ruhig, suchte sich aber zu zerstreuen und in Vergnügungs- und Tanzlokalen Vergessenheit zu finden. Er lebte, wie er in seinem Geständniss aussagte, in steter Furcht und wurde namentlich gegen Abend von einer namenlosen Angst befallen. Er bat seine Tante inständigst, bei ihr bleiben zu dürfen. „Lass mich nicht allein schlafen“ bat er diese, „lass mich auf den Stühlen oder lass mich unter dem Bette schlafen“. Später kehrte er in die elterliche Wohnung zurück und gab seiner Mutter 25 Mk. als Beihülfe zur Miethe. Nach kaum einer Woche wurde er am 12. Februar von hier aus verhaftet.

Das Gericht verurtheilte ihn, ohne sein Geständniss als strafmildernd in Betracht zu ziehen, mit Rücksicht auf die ganz ausserordentliche Verworfenheit und Ruchlosigkeit der an den Tag gelegten Gesinnung zu der höchsten zulässigen Strafe, zu 15 Jahren Gefängnisstrafe. Bloss um seine Habgier zu befriedigen, habe er zwei Menschen um's Leben gebracht.

Paul Sch. ist der eheliche Sohn unbescholtener Eheleute. Der Vater ist Schuhmacher und von Schneidemühl nach Berlin verzogen. Er besuchte hier die Gemeindeschule und hat sich gute Kenntnisse angeeignet.

Bei seiner Einlieferung in die Anstalt am 17. April 1893 war er für sein Alter, 15 Jahr, gross gewachsen und gut genährt. Sein Gesichtsausdruck und seine Gesichtsbildung hat sich im Laufe der Jahre ungemein verändert. Sein früher kindliches, fast unschuldiges Aussehen hat sich bis zu einem unheimlichen, widrigen

entwickelt. Der Kopf ist relativ klein zu seiner Körperlänge (176 cm), nach hinten und oben zulaufend, die Stirn hoch und breit, die lange



Fig. 7 a (Sch., aus früherer Zeit).



Fig. 7 b (bei der Verhaftung).



Fig. 7 c (1896).



Fig. 7 d (1901).

spitze Nase ragt stark hervor, Mund und Kinn treten nach innen und hinten zurück. Das Gesicht hat ein vogelartiges Aussehen, zeitweise mit einem im höchsten Grade widrigen, abstossenden Ausdruck.

Der Horizontalumfang des Kopfes beträgt jetzt (Juli 1901) 56 cm, der vordere wie der hintere 28 cm; der Längendurchmesser 195 mm, der Breitendurchmesser 145, die Kopfhöhe 116, die Stirnhöhe 63, Stirnbreite 134; der Hinterhauptshöcker ragt mächtig stark hervor. Die Gesichtshöhe A beträgt 17,0, die Gesichtshöhe B 11,7 cm; die Augenbrauenbogen ragen stark hervor, die Augenbrauen nicht zusammenfließend; die Körperlänge beträgt 176 cm, die Spannweite 181, Körpergewicht 69,5 kg, die Jochbeinhöcker stehen 13,0 cm weit von einander ab, die Unterkieferbreite 16,6; die Nase ist 6,3 cm lang, 3,2 breit; Ohren sind gross, Ohrmuschel verkrüppelt nach hinten sitzend; Ohrfläppchen angeheftet; Gaumen breit, flach. Oberkiefer stark prognath, Gesicht asymmetrisch. Der Blick ist ungemein finster, stechend, die oberen Augenlider, insbesondere das linke, hängen schlaff herab; an diesem ist eine Narbe vorhanden. Die Lippen sind dünn, der Mund breit, Kinn spitz und schmal, Haar braun und dicht. Der Gesichtsausdruck hat stets einen tiefersten, eisigen Ausdruck, der bei gewissen Stimmungen und zu gewissen Zeiten abschreckend wild und widrig wird. Er ist sehr blass geworden und in der Ernährung heruntergekommen.

Sch. ist während der ganzen Strafzeit (seit 1893) immer tief verschlossen, in sich gekehrt, stets unzufrieden, nur vorübergehend mittheilsam und zugänglich. Sein ganzes Sinnen und Trachten war stets darauf gerichtet, aus der Gefangenschaft zu entkommen und hierzu hat er die raffinirtesten und kaum glaublichen Machinationen in's Werk gesetzt. In den ersten Jahren seiner Haft hat er mehrfache Fluchtversuche gemacht; er hat die Fenstertraillen durchfeilt und sich eine Strickleiter angefertigt; er hat die Steine der Zellenwand herausgenommen und versucht in den Heizkanal zu gelangen; er hat in sehr geschickter Weise die Thürbekleidung an dem Zellen Schloss zu entfernen versucht, um in der Nacht aus der Zelle zu entkommen und wie vermuthet wird, einen Aufseher niederzuwerfen und zu entfliehen. Als ihm diese Manipulationen durch die sorgsame Ueberwachung des Aufsichtspersonals nicht gelungen waren, versuchte er in's Lazareth zu kommen, um von dort aus seinen Ausbruch besser zu ermöglichen. Er schob sich ganz feine Lederstückchen — Sch. war als Schuhmacher beschäftigt — unter die Augenlider und führte sich eine sehr heftige Augenbindehautentzündung herbei; er verweigerte später die Nahrung, machte einige Tage nachher einen Selbstmordversuch, in-

dem er sich die Pulsader am linken Arm anzuschneiden versuchte, stört in der Kirche den Gottesdienst und gesteht selbst, dass er dies gethan, um als geistesgestört zu gelten. — Schon vorher hat er zu einem anderen, niederträchtigen Mittel gegriffen. Er gab (1894) mit Anführung der genauesten Einzelheiten an, dass sein Onkel H. den Mord in dem L'schen Keller mit Hülfe seines Vaters ausgeführt, dass auch seine Tante Mitwisserin dieser That sei. Diese Angaben haben sich bei seiner polizeilichen Confrontirung mit dem Onkel und Vater als Lug und Trug ergeben. Er hat selbst angegeben, dass er gehofft hatte, auf dem Wege zum Termin auf dem Polizeipräsidium entspringen zu können. — Im Jahre 1897, nachdem er einige Jahre von seinen Entweichungsversuchen abgesehen hatte, entkam er aus dem Dachfenster seiner Arbeitsbaracke und hielt sich in eisiger Winterskälte eine ganze Nacht unter der Closetverkleidung verborgen. Und in der allerjüngsten Zeit (September 1902) wusste er auf dem Boden, auf welchem er mit einem anderen Gefangenen zeitweise Arbeiten zu verrichten hatte, einen schweren Eisenhammer zu verbergen und versuchte mit diesem jenen durch einen wuchtigen Schlag auf den Kopf zu beseitigen und eine sehr gewagte, missglückte Entweichung auszuführen. Für dieses schwere Verbrechen, für den Mordversuch, wurde Sch. vom Schwurgericht (November 1902) mit 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Bei allen diesen Fluchtversuchen, die im Laufe von 9 Jahren zu verschiedenen Zeiten ausgeführt sind, ist Sch. stets mit klarster Ueberlegung vorgegangen, er hat sie lange Zeit mit grosser Schlaubeit vorbereitet und immer den richtigen Zeitpunkt gewählt, um sie auszuführen.

Es haben sich bei Sch. niemals Zeichen von fixirten oder vorübergehenden Wahnideen gezeigt, niemals Zustände abnorm gesteigerter Affecte, niemals Zustände von Bewusstseinsstörungen, von Erinnerungsdefecten oder von Zwangshandlungen erkennen lassen. Er war stets gut orientirt und im Besitz derjenigen geistigen Eigenschaften, welche seine Einsicht in die Folgen seiner Handlungen nicht ausschlossen. Häufig hingegen war bei ihm der Zustand seiner Stimmung, seines Gefühls- und Gemüthslebens krankhaft und abnorm beschaffen. Er war und ist tief verschlossen, mürrisch, nur äusserst selten zugänglich und mittheilsam. Er hat niemals eine Spur von Reue über seine Verbrechen zu erkennen gegeben und liess sich niemals zu einer Aeusserung über diesen unglücklichen Punkt seiner Vergangenheit herbei. Er schiebt die ganze Schuld auf die harte und lieblose Erziehung, die er genossen, auf die schlechte Behandlung, welche ihm von seinem Vater zu Theil geworden. „Seine Eltern haben immer von ihm Geld

verlangt, haben auf ihn geschimpft, er durfte nicht zu Hause bleiben und musste sich immer herumtreiben. Und so habe er zu stehlen angefangen.“ — In der ersten Zeit seiner Haft hat sich Sch. viel mit Zeichnen beschäftigt; wollte eine Flugmaschine construiren, machte allerhand Zeichnungen zu derselben und wollte sich diese Entdeckung patentiren lassen. Er grübelt auch sonst über Religion und ist mit frommen Gedanken beschäftigt. Er schreibt konfuse Briefe, macht Gedichte, will im Traum Stimmen hören. Seine Strafzeit werde bald zu Ende sein, es werden Wunder geschehen. Er schreibt an seine Mutter: „Alles sieht mich ärgerlich an und doch bin ich nicht daran schuld. Ja mir wäre am liebsten, mein Ende wäre auf dem Block gewesen, dann wäre ich gestorben und brauche mich hier nicht mit den wirren Gedanken zu ärgern, aber Gott sei es anheimgestellt, wozu er es zum Besten lenkt.“ Sein Gefühls- und Gemüthsleben äussert sich auch in wechselnder explosiver Form. Hin und wieder schickt er seinen Eltern Geld von seinem Arbeitsverdienst, bittet eindringlich um ihren Besuch und freut sich mit ihnen, ein anderes Mal will er Nichts von ihnen wissen, wendet er sich in bösem Zorn von ihnen ab. Alle diese Anomalien des Gefühlslebens gehen vorüber; sie sind nicht bleibend und wechseln in verschiedener Zeit ab.

Körperlich ist Sch. stets gesund, er war niemals krank; er hat während seiner ca. 10jährigen Haft, wie er selbst sagt, stets gut geschlafen und gegessen. Es lassen sich bei ihm, wie schon angeführt, viele Degenerationszeichen nachweisen. Gesicht und Schädel sind asymmetrisch, der Kopf spitz nach hinten mit starken Hinterhauptshöckern; die Ohren sind sehr missgestaltet, Ohrläppchen fehlen; die Spannweite ist grösser als die Körperlänge, Oberkiefer prognath, Nase sehr lang und spitz; das Auge ruhig, lauernd.

Sch. ist jetzt nach langer Strafzeit andauernd stumpf, eiskalt, unter dem Druck schwerer Depression seelisch zweifellos abnorm. Und wenn sein Geisteszustand auch nicht der Art ist, dass seine Willensbestimmung als ganz ausgeschlossen erachtet werden kann, so ist er doch ein andauernd minderwerthiger, ein geistig hochgradig defecter Mensch, der auf der äussersten Grenze zwischen Geistesgesundheit — und Geisteskrankheit steht.

---

16. Der Barbierlehrling Richard L. ist am 11. März 1878 in Berlin geboren. Als er zwei Jahre alt war, waren seine beiden Eltern bereits verstorben, der Vater an den Folgen der Schwindsucht. Er

wurde bis zum 7. Lebensjahre von Verwandten und später in einer öffentlichen Erziehungsanstalt erzogen. Im Jahre 1892 kam er zu dem Barbierherrn A. in die Lehre, entlief in wenigen Monaten dreimal von dort und entwendete das letzte Mal seinem Lehrherrn 24 Mark. Er flüchtete nach Kiel zu einem Onkel, wollte nach Dänemark, wurde aber verhaftet nach Berlin gebracht und hier zu einer Woche Gefängniss verurtheilt. Auf Bitten seiner Verwandten nahm ihn der frühere Lehrmeister A. wieder in die Lehre; hier nahm er mit den Kindern seines Lehrherrn wiederholt unzüchtige Handlungen vor, entlief bald wieder und wurde schliesslich in die städtische Besserungsanstalt gebracht. Wegen der sehr strengen Zucht liess sich L. hier nichts zu schulden kommen und wurde 1893 im August bei dem Barbierherrn W. zu K. untergebracht unter der Bedingung, dass er bei der kleinsten Unredlichkeit auf der Stelle entlassen werde. Sehr bald machte er sich einer geringen Unterschlagung verdächtig, und da er fürchtete, dass er entlassen und ausserdem gerichtlich bestraft wieder in die Erziehungsanstalt kommen werde, so fasste er, wie er selbst angegeben hat, den Entschluss zu entfliehen und gleichzeitig eine solche Straftthat zu begehen, dass er eine recht lange Gefängnissstrafe bekommen müsste, sodass er aus dem Gefängniss in einem Alter entlassen würde, in welchem er nicht mehr in die Correctionsanstalt kommen könnte. Er fürchtete nach seinem Geständniss vor Gericht die strenge Zucht und die Behandlung in der Correctionsanstalt, zumal diese im Gefängniss eine viel bessere sei. Nach reiflicher Ueberlegung entwendete er Abends, als die W.'schen Eheleute sich auf den Hof begeben hatten, die Ladenkasse mit circa 18 Mk., nahm das 4jährige, in tiefem Schlaf befindliche Kind Lucie W. aus dem Bett, wickelte es in seinen Mantel ein, lief mit der Kasse und dem Kinde bis zum Kanal und warf letzteres in diesen hinein. Das Kind war des niedrigen Wasserstandes wegen nicht ertrunken, sondern auf die Böschung geklettert und nach langer Bemühung wieder in's Leben zurückgerufen. Mit einer mitgenommenen Feile öffnete L. die Kasse und fuhr mit der Eisenbahn nach Berlin, um sofort von hier weiter zu fahren und, wenn ihm das wenige Geld ausginge, sich bettelnd weiter durchzuschleppen. Er wurde jedoch bald verhaftet und räumte die begangene That unumwunden ein. Als Motiv für sein Vergehen bezüglich der Lucie hat er früher angegeben, dass er sich an den Vater des Kindes rächen wollte, weil er ihm mit der Entlassung drohte, später gab er jedoch bestimmt an, dass er sich durch diese Handlung die lange Gefängnissstrafe zuziehen wollte.



Das Gericht nahm als strafmildernd die Jugend und die mangelhafte Erziehung des L. an und verurtheilte ihn wegen des Mordversuches, des Sittlichkeitsverbrechens, der Körperverletzung und der Unterschlagung, sowie des Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 6 Jahren.

L. ist am 2. Mai 1894, noch nicht 15 Jahre alt, in die Abtheilung für Jugendliche eingebracht worden. Er war körperlich für sein Alter noch wenig entwickelt, klein und schlecht genährt. Der Brustkorb war flach und schmal, Fettgewebe und Musculatur spärlich, der allgemeine Ernährungszustand sehr mangelhaft. Der Kopf war hoch und kugelig, die Stirnhöcker stark ausgeprägt, die Stirn hoch und breit. Die Ohren gross, nach hinten stehend. Unterkiefer breit und das Kinn rund; Nase lang und breit. Das Gesicht war symmetrisch gebildet, mit dem Ausdruck einer einfältigen kindlichen Gutmüthigkeit und einer zurückgebliebenen Entwicklung. Er hatte sich schon in der Erziehungsanstalt als ein geistig wenig begabter Knabe gezeigt, der hinter seinen gleichaltrigen Kameraden weit zurückgeblieben war. In der Correctionsanstalt wird er als schläfriger, ziemlich stumpfsinniger, unaufmerksamer Zögling bezeichnet, welcher sich meist jüngeren Genossen angeschlossen. Er zeigte böartige instinktive Neigungen, musste sehr streng gehalten werden und wurde oft ihretwegen gezüchtigt. Er hat sich schon früh, wie angegeben worden ist, abnormen, sexuellen unsittlichen Handlungen hingeeben und beging ausserdem noch andere, die für seine minderwerthige Organisation sprechen. So hat er dem Erich A. ohne jede Veranlassung ein glühendes Messer gegen die Backen gehalten, angeblich um zu sehen, ob es diesem weh thun würde.



Fig. 8 (L.).

In der Gefangenanstalt zeigte er eine grosse Gleichgültigkeit und Stumpfheit, und immer eine gleich ruhige, zufriedene Stimmung. Er soll in früherer Kindheit epileptisch gewesen sein; während seiner 6 jährigen Gefangenschaft sind Zeichen einer solchen nicht beobachtet

worden. Er war immer als ein mit angeborenem Schwachsinn und zurückgebliebener geistiger Entwicklung behafteter Mensch angesehen worden. Im Frühjahr 1896 stellten sich bei L. die deutlichen Zeichen eines schweren Lungenleidens ein und ist er am 22. Juni ej. an Lungenschwindsucht gestorben.

17. u. 18. Nachstehender Mordfall bildet ein grausiges, viel besprochenes Ereigniss, das lange Zeit das öffentliche Interesse beschäftigt hat. Der Arbeitsbursche Bruno W. und der Laufbursche Willy G., beide aus Berlin, haben gemeinschaftlich am 18. October 1896 den Justizrath L. in Berlin mit Vorsatz und Ueberlegung getödtet und dessen Frau mit Vorsatz und Ueberlegung zu tödten versucht. Beide sind am 1. December 1896 wegen des gemeinschaftlichen, theils vollendeten, theils versuchten Mordes, sowie wegen der ihnen zur Last gelegten Diebstähle zu je 15 Jahren Gefängnisstrafe verurtheilt worden. Sie befinden sich Beide seit dem 16. December 1896 in dem Strafgefängnis zu Plötzensee.

Wir entnehmen auch hier den gerichtlichen Feststellungen nachstehende Thatfachen. Zur Zeit als Beide das grässliche, das ungeheuerlichste Aufsehen erregende Verbrechen begangen hatten, war W. 16<sup>3/4</sup> und G. 16<sup>1/2</sup> Jahr alt. Beide waren, da ihre Familien seit langem in demselben Hause wohnten, schon aus der Knabenzeit bekannt. Beider Väter waren vor einigen Jahren gestorben und sie selbst fanden Wohnung und Unterhalt bei ihren Müttern. Ihre Freundschaft war nach ihrer Einsegnung eine um so innigere, als sie beide Schreiber bei Rechtsanwälten wurden.

W. war vom 15. April 1894 bis 1. Januar 1896 bei dem Justizrath L. als Schreiber beschäftigt und wegen eines begangenen Diebstahls entlassen. Bis zum 8. Mai 1896 fand er alsdann eine gleiche Stellung bei dem Rechtsanwalt G., später war er abwechselnd kurze Zeit in verschiedenen Geschäften thätig. — G. war in gleicher Weise bis Mai 1896 bei verschiedenen Berliner Rechtsanwälten und dann in verschiedenen Geschäften als Laufbursche in Stellung. Beide befanden sich, da sie mehr verausgabten als ihre Stellen einbrachten und sie auch häufig stellenlos waren, fortgesetzt in Geldnoth, und da sie in inniger Verbindung geblieben waren, beschlossen sie, gemeinschaftlich Diebstähle auszuführen. Einzeln und gemeinsam unternahmen sie solche in raffinirter Weise insbesondere in ihren früheren Arbeitsstellen mittelst Einsteigens in Wohnräume und Erbrechen von verschlossenen Behältern. Auf Anregung von W. beschlossen Beide, in die Wohnung seines früheren Dienstherrn, des Justizrath L., einzudringen

und aus dem im Bureau befindlichen Geldspinde Geld zu entwenden. Zu diesem Zwecke musste der Schlüssel zu diesem Spinde, welchen der Justizrath L. nach der Vermuthung W.'s in der von ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich benutzten Schlafstube verwahrt hatte, beschafft werden. Sie kamen nach langer Besinnung überein, jeden sich etwa entgegenstellenden Widerstand des Ehepaares L. mit Gewalt zu beseitigen. Sie kauften sich zu diesem Zweck etwas Bindfaden, um die Eheleute zu knebeln; gingen aber von diesem Plane ab, da W. befürchtete, von dem Justizrath L. erkannt zu werden. Sie beschlossen diese zu tödten, falls sie bei der Entwendung des Geldschlüssels erwachen und ihnen irgendwie hinderlich würden. W. und G. kauften am 15. October 1896 zwei grosse, scharfgeschliffene, sogen. schwedische Dolchmesser, beabsichtigten am Abend desselben Tages die Lage der L.'schen Wohnung und den Zugang zu dieser vom Hausflur und vom Hofe aus. Sie wollten am 16. October in der Frühe an dem vorderen Wohnungseingang der L.'schen Wohnung klingeln, das Dienstmädchen, welches die Zimmerthür öffnet, niedermachen und in die Schlafstube eindringen. Die Ausführung dieses Planes wurde jedoch an diesem wie am anderen Tage vereitelt, weil am ersten Tage bereits Bewohner des Hauses auf dem Hofe beschäftigt waren, und am zweiten Tage (am 17. October), weil sie nach ihrem Anklingeln an der L.'schen Wohnung das Geräusch von zuklappenden Thüren und Stimmen von mehreren Personen hörten. Sie verloren alsdann den Muth und eilten davon. Am 18. October sind sie in aller Frühe durch ein Flurfenster über eine Gallerie in das Schlafzimmer des L.'schen Ehepaares eingedrungen. Die wach gewordene Frau L. schrie laut: „Wer ist da?“ worauf W. sofort mit gezücktem Messer auf sie eindrang und losstiess, ohne in der Dunkelheit zu sehen, wohin er gestossen. Frau L. war im Bett zurückgesunken und hatte das Bett über sich gezogen. Auch G. stiess auf sie ein, und als sie Hilfe rufend sich erhob, drückte er sie mit der linken Hand packend in das Bett zurück, und verwundete sich selbst beim eifrigen Zustossen in der Dunkelheit an der linken Hand derartig, dass er von Frau L. abliess. Dieser gelang es jetzt, hinter G. und den Betten herumlaufend, in das Nebenzimmer zu entkommen und das im zweiten Zimmer liegende Mädchen zu Hülfe zu rufen. Indessen war der aus dem Schlaf erwachte Justizrath L. nach dem Fussende des Bettes gekrochen, um seiner Ehefrau zu helfen, und ward hierbei von den Stichen der Beiden derartig schwer verletzt, dass er blutüberströmt zusammenbrach. In Folge des Hülfegeschreies der Frau L. liessen W. und G. von weiteren Stichen ab und eilten aus der Wohnung, wobei G. seinen Dolch noch auf der Gallerie fallen

liess. W. wartete unten vergeblich auf G., der schon nach einer anderen Richtung gelaufen war und ging nachher langsam bei dem L.'schen Hause vorbei. Hier traf er das Dienstmädchen laut um Hilfe rufend; er fragte, was los sei und versprach ihr einen Schutzmann zu holen. Er traf später mit G., der sich die verletzte Hand in einer Sanitätswache hatte verbinden lassen, im Thiergarten zusammen. Sie wanderten zusammen weiter und trennten sich in Potsdam. G. wurde am 21. October in Berlin und W. erst am 29. ej. bei Halberstadt verhaftet.

G. und W. gestanden die That; sie erklärten übereinstimmend, dass sie die Tödtung beider Eheleute zu gleicher Zeit geplant und beschlossen haben, und dass sie hierbei sich nur in die Arbeit getheilt hätten. W. hatte sich schon vor der Begehung der That über die auf Mord stehenden Strafbestimmungen erkundigt und G. damit beruhigt, dass sie nicht geköpft würden, da sie noch unter 18 Jahre seien.

Das gerichtliche Urtheil äusserte sich dahin. Beide haben trotz ihres jugendlichen Alters ein derartig systematisches, fast zielbewusstes Fortschreiten auf der Verbrecherlaufbahn an den Tag gelegt, dass man wirklich staunen muss, wie die von ihnen verübten Straftathen von so jugendlichen Personen verübt sein können. In stetig fortschreitender Qualificirung steigerte sich die Schwere ihrer Verbrechen bis zum Mord. Lediglich die Sucht nach dem Gelde, die Begierde, grössere Geldsummen ihr eigen zu nennen, trieb sie von Stufe zu Stufe auf der Verbrecherlaufbahn vorwärts. Für ihre begangenen Straftathen und Verbrechen konnte nur auf das höchst zulässige Strafmaass von 15 Jahren Gefängniss erkannt werden.

17. Bruno W. ist am 16. Februar 1880 in Berlin ehelich geboren; sein Vater, Kürschner, war 1894 an der Schwindsucht verstorben. Er besuchte die Volksschule und liess sich schon als Kind und auch später als Knabe Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen.

W. ist bei seinem Zugang in die Gefangenanstalt (16. December 1896) von kleiner (160 cm) schwächlicher Statur und schlecht genährt. Die Haut ist blass, die sichtbaren Schleimhäute blutleer. An der Halsseite liegen grössere Drüsenanschwellungen, verhärtete Drüsenpakete, Zeichen einer bestehenden Skrophulose. Der Kopf ist hoch und schmal, die Ohren sehr gross, Muscheln stark gekrümmt. Sein gesundheitliches Befinden ist stets ein vortreffliches; er hat immer guten Appetit, schläft gut und ist immer zufrieden. Er hat sich zu einem kräftigen, starken Menschen entwickelt. Er hat jetzt (Juli 1901) eine Körperlänge von 172, eine Spannweite von 175 cm und ein Körpergewicht von 71 kg. Der Kopfumfang beträgt 56 cm, der

vordere Horizontalumfang 29, der hintere 27 cm, der Längendurchmesser 174 der Breitendurchmesser 141 mm; das Hinterhauptsbein ist flach. Die Schädel- resp. Kopfhöhe 11,7, die Stirnhöhe 6,4 cm, die Stirnbreite 13,2, die Gesichtshöhe 11,8, die Jochbeinbreite 12,8, der Unterkiefer 11,3; die Nase 4,9 lang, 3,4 cm breit; die Ohren sind gross, weit nach hinten stehend, Muschelrand oben stark verkrüppelt, Gaumen sehr hoch und schmal. Augenbrauen nicht zusammenfliessend. Das Gesicht hat nicht selten einen sympathischen, ansprechenden, zeitweise aber auch einen düsteren, unheimlichen Ausdruck, der Blick ist lauernd, zeitweise bei



Fig. 9a (W., 1896).



Fig. 9b (1901).

geeigneter Gelegenheit ausserordentlich stechend, durchbohrend und unangenehm.

W. ist immer verschlossen, kalt, ohne jede erkennbare Spur von Reue und Gewissensbissen. Er spricht ungern und abweichend von seiner Vergangenheit. Es ist ihm sichtlich unangenehm, wenn er an seine That erinnert wird. In der ersten Zeit seiner Haft soll er des Nachts hin und wieder unruhig gewesen, aus dem Bett gesprungen sein und an die Zellentür geklopft haben aus innerer Angst und Unruhe. Seine Führung war in der ersten Zeit keine gute, er war wiederholt disciplinirt. In den letzten Jahren weiss er sich in die Hausordnung sehr wohl zu fügen und ist stets fleissig und ordnungsliebend. Er hat keine geistigen Interessen; obschon er angeblich viel

Romane und dergl. in seiner Kindheit gelesen haben soll. Er lebt jetzt in ruhigstem Gleichmuth und ist während der mehrjährigen Gefangenschaft nach wie vor ohne jede seelische Erregung, ohne jeden Gemüthszweifel gewesen; in gleicher Ruhe und in zufriedener Stimmung ist er körperlich und geistig gesund geblieben. Bei seiner eisigen Kälte und stets gleich scheinender Gleichgültigkeit war es doppelt überraschend, dass er jüngst aus sich herauskommend eingestand, dass er seine Straftat niemals vergessen könne, dass er täglich an sie denke.

18. Willy G., der Complice von dem vorigen W., ist am 6. Juli 1880 zu Berlin ehelich geboren. Der Vater, Postschaffner, ist 1890 verstorben, als er selbst erst 10 Jahre alt war. Er hat die Gemeindeschule besucht und soll daselbst erheblich zurückgeblieben sein. Er ist, wie W., wegen gemeinschaftlich mit W. theils vollendeten, theils versuchten Mordes und Diebstahls zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt.

G. soll angeblich als Kind, 7 Monate alt, aus dem Bett auf den Fussboden und zwar auf den Hinterkopf gefallen sein. An demselben Tage soll er gegen Abend Krämpfe bekommen, die die ganze Nacht bis zum Morgen angedauert haben. Später war er angeblich lange Zeit hindurch mit der englischen Krankheit (Rachitis) behaftet, hatte den Stimmritzenkrampf und konnte erst mit dem 4. Lebensjahre gehen; er lernte erst sprechen als er in die Schule ging. Er soll auch später und zuletzt im 14. Lebensjahre auf der Strasse Krampfanfälle gehabt haben; er soll mit einem Korb Essen hingefallen sein, und die Mutter musste polizeilicherseits ermittelt werden, um ihn abzuholen. Auch 1896 soll er in einem Anfalle auf dem Abtritt in Koth gefallen sein. Seit dem 14. Lebensjahre sollen Zustände aufgetreten sein, in denen er schwindelig und ganz verwirrt wurde; das Gesicht soll ganz roth und aufgedunsen werden, die Augen stille stehen. Er musste sich hinsetzen oder hinlegen. Die Schule hat er regelmässig besucht, war aber zerstreut, immer zurückgeblieben; er hat schlecht gelernt und hat oft seine Sachen vergessen. Der Vater war ein Gewohnheitstrinker. Von den später geborenen Kindern, 3 an der Zahl, lebt nur der Willy. In der weiteren Familie sollen viele Fälle von Geistesstörungen, Missbildungen, Hydrocephalie vorkommen.

Bei seiner Einlieferung (16. December 1896) ist G. für sein Alter kräftig entwickelt, von kräftigem Körperbau. Der Kopf ist schmal, nach oben und hinten zulaufend, die Stirn sehr hoch und breit, etwas zurückstehend, die Stirnhöcker sehr stark ausgebildet. Das Gesicht ist asymmetrisch. Die Ohren sind klein, die Ohrmuschel oben stark verkrüppelt; Oberkiefer massig und breit, Nase kurz und



breit, Oberkiefer prognathisch. An beiden Zeigefingern ist eine länglich verlaufende, gut verheilte Narbe von ca. 4 cm Länge. Die Sprache ist stotternd.

G. klagt in der ersten Zeit seiner Haft viel über Kopfschmerzen; er schläft aber gut. Er zeigt sich ungemein roh, frech, faul, widerspenstig und wird viel disciplinirt; er bleibt stumpf und absolut frei von Reue und Gewissensbissen. Auf seine Schiefertafel schreibt er: „die schlage ich alle todt. W. G.“. Darunter hat er ein Beil und Messer, kreuzweise liegend, gezeichnet und daneben „Blut, Blut.“ —



Fig. 10a (Gr)..



Fig. 10b.

„Grosse Strolche sind die Vorgesetzten. Ihr Lausebuben, unschuldig muss ich 15 Jahre bleiben, unschuldig wie Jesus Christus.“ Er klagt in sehr charakteristischer Weise, dass er gar nicht ein bisschen Freude habe. Während einer längeren Zeit ist er ruhiger, zufriedener. Später (1898) richtet sich sein ganzes Denken und Trachten darauf, auf irgend eine Weise die Freiheit wieder zu gewinnen. Von besonders ungünstigem Einflusse auf seinen Gemüthszustand sind Besuche und Briefe von seiner Mutter, die die schweren Verbrechen ihres Sohnes als dumme Jungenstreiche betrachtet, die ihn mit Zärtlichkeit überhäuft und mit ungebührlichen Redensarten aufregt. — G. klagt später über Schlaflosigkeit und Angstzustände, so dass er in's Lazareth verlegt werden muss. Er macht hier (Nachts vom 15. bis 16. März

1899) einen Selbstmordversuch durch Erhängen. „Er sei des Lebens überdrüssig, habe auch Nichts in der Welt, und solle so lange im Gefängniss leiden. Er denke immer an seine Mutter und habe so schlechte Träume; er habe keine Lust mehr zu leben.“

Er vermeidet, von seinen Verbrechen zu sprechen. „An meine Sachen denke ich nicht mehr, meint er bei einer Unterredung. Man sagt, dass solche Menschen, die so etwas gethan haben, keine Ruhe mehr haben. Wenn ich an so was denken möchte, würde ich nicht mehr leben; ich habe, seitdem ich hier bin, nicht daran gedacht.“ — Er spricht viel von seinem Complicen W. „Das ist ein pffiffiger Junge; er konnte mit mir Dusel machen, was er wollte, ich habe nicht so viel Kraft und Energie gehabt.“

G. sucht den Geisteskranken zu simuliren. „Er habe Frau Justizrath L. gesehen. Sie habe sich über den Tod ihres Ehemannes zu Tode gegrämt. Des Nachts komme sie an sein Bett und wolle ihn erwürgen; er müsse dann aufspringen und sich vertheidigen.“ — Er copirt das Verhalten von zwei im Lazareth befindlichen wirklichen Geisteskranken, benimmt sich ganz wie diese. Er theilt einem anderen Gefangenen seine Absicht mit, nach einer Irrenanstalt gebracht zu werden, um von dort zu entspringen oder beurlaubt zu werden. Er werde einen Aufseher angreifen, um als geisteskrank zu gelten. G. hat wiederholt derartige Auftritte simulirt, bis er die Vergeblichkeit dieser Versuche eingesehen und zu einem mehr geordneten Verhalten zurückgekehrt ist. Zeitweise kehren periodische Aufregungszustände mit impulsiver Handlungsweise wieder.

G. ist thatsächlich geistig nicht intact, er leidet, wie auch beobachtet ist, an selten auftretenden epileptoiden Zuständen, die seinem Verhalten zu Grunde liegen. Er ist sehr leicht erregbar, aber vollkommen gut orientirt und weiss in genau berechneter Weise, seinen Zustand zu verwerthen. Er ist im Laufe der Jahre in der Gefangenschaft ein robuster, ungemein stämmiger Mensch geworden. Er ist sittlich noch so verkommen, wie er gewesen, ohne jede Regung von Reue und Gewissensbissen.

19. Franz W., Arbeitsbursche, am 15. October 1884 geboren, ist wegen versuchten Mordes, schweren Raubes an seiner Grossmutter zu 8 Jahren Gefängnisstrafe verurtheilt, und am 3. November 1899 zur Verbüssung dieser Strafe eingeliefert.

Der noch sehr unentwickelte 15jährige Knabe war arbeitsscheu und wiederholt aus der Lehre entlaufen. Er hatte seinem Arbeitgeber 100 Mk. unterschlagen und das Geld mit lüderlichen Frauenzimmern



vergeudet. Er war bald mittel- und obdachslos und begab sich am 26. September 1899, da sein Vater ihn züchtigen wollte, zu seiner 83jährigen Grossmutter, der Wittwe K., die mit zwei Schlafburschen eine kleine Wohnung inne hatte. Er erzählte ihr, dass er am folgenden Tage nach Hamburg reisen wolle und bat sie um Obdach. Die Grossmutter räumte ihm ihr eigenes Bett ein und schief selbst auf dem Sopha. Als am anderen Morgen die beiden Schlafburschen die Wohnung verlassen hatten, und die alte schwächliche Frau in der Küche beschäftigt war, stürzte Franz W. plötzlich aus der Vorderstube, packte sie von hinten mit der linken Hand um den Hals mit dem Ausruf: „Jetzt muss Du sterben“, und führte mit seinem Taschenmesser, welches er in der rechten Hand hatte, mehrere Stiche gegen ihren Kopf. Diese hielt sich unter Stöhnen noch aufrecht, und jetzt führte er mit einem schweren Mangelholz, das er ergriffen hatte, mehrere wuchtige Schläge gegen den Kopf seiner greisen Grossmutter, dass sie zusammenbrach. Aus einer Schublade der Kommode entwendete er ca. 100 Mk. baares Geld und 6 Stück Stadtbligationen zu je 500 Mk. Er vertauschte seinen mit Blut besudelten Anzug mit einem solchen, der einem der Schlafburschen gehörte, verschloss die Thür der Wohnung ohne auf die leblos daliegende Frau zu achten und verliess das Haus. Die Frau, die eine Schnittwunde, mehrere Verletzungen am Kopf und einen Bruch des linken Armes davongetragen, ist mit dem Leben davongekommen. Von einem lüderlichen Frauenzimmer, bei der er sich mehrere Tage aufgehalten, angezeigt, wurde er verhaftet. Er hat diese unglaubliche Handlung, dessen Hergang die alte geschwächte Greisin vor Gericht erörterte, ohne jedes Zeichen von Reue eingestanden und wurde, da er die zur Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen und eine unglaublich rohe Natur documentirt hatte, zu einer Gefängnisstrafe von 8 Jahren verurtheilt.

Franz W. ist ehelich geboren; er hat die Volksschule besucht und ist dort regelmässig vorwärts gekommen. Er hat schon früh eine Neigung zum Vagabundiren und zu sexuellen Excessen gezeigt, und soll auch eine kurze Zeit in einer Erziehungsanstalt gewesen sein. Obschon er sein Verbrechen eingestanden, hat er niemals ein Zeichen einer ernsten Reue zu erkennen gegeben. Er ist verschlossen, in sich gekehrt, von stets ruhiger Stimmung, ohne jede Erregung. Er scheint überaus stupid, ohne jedes Interesse für kirchliche Einrede oder sonstige sittliche Fragen; er ist kalt und undurchdringlich.

Körperlich schlecht entwickelt, schwächlich, 161 cm gross, hat er im Gefängniss sich gesundheitlich gekräftigt. Er hat jetzt ein Körpergewicht von 62 kg; die Spannweite beträgt 166 cm; der Kopf ist

relativ gross, hoch und rund; der Horizontalumfang beträgt 57 cm, der vordere 28, der hintere 29; der Längendurchmesser 18,8, der Breitendurchmesser 14,5; die Kopfhöhe 11,6, Stirnhöhe 7,2, Stirnbreite 13,7. Gesichtshöhe 18,8, Nasenlänge 6,0, Nasenbreite 3,1 cm. Ohren sehr gross, Muscheln stark gekrümmt. Jochbeinbreite 12,5, Unterkieferbreite 11,8 cm, Kinn spitz, Lippen aufgewulstet dick, Augenbrauen etwas zusammenfliessend. Der Gesichtsausdruck ist leer, vollkommen gleichgültig.

W. ist geistig von nicht normaler Beschaffenheit; er ist von Geburt aus ein schwachsinniger mit vielen Defecten begabter Mensch.



Fig. 11 (W., 1901).

Auch dieses scheinbar eisig kalte, undurchdringlich harte Herz von Stein zeigt hin und wieder, wie wir selbst erfahren, Beweise von aufdämmernder Reue und Gewissensregung. Nur ist diese weniger leicht erkennbar wie bei Anderen.

20. Karl August B., geboren am 24. Juli 1877 zu Alsleben im Kreise Merseburg, ist wegen Mordes am 18. Juli 1894 zu 15 Jahren Gefängnisstrafe verurtheilt. Nachdem er über 7 Jahr dieser Strafzeit in Naumburg verbüsst hatte, wurde er am 12. Januar 1900 in die Anstalt Plötzensee überführt.

B. war im Jahre 1894 in der Erziehungsanstalt zu Zeitz

als Zwangszögling untergebracht. Er wohnte und arbeitete dort in demselben Raume zusammen mit den Zöglingen J., H. und Sch. J. hatte sich durch seine Gewandtheit die Zuneigung der Aufseher zu erwerben gewusst, und übte auch durch seine Körperkräfte eine gewisse Herrschaft über die Mitzöglinge aus und ganz besonders dadurch, dass er diese bei irgend welcher Ungehörigkeit anzeigte und zur Bestrafung brachte. Zu diesem J. hatte B. schon wiederholt geäussert, dass er einem anderen Zöglinge etwas auswischen möchte, nur um aus der strengen Erziehungsanstalt in's Gefängniss zu kommen, weil sie es hier besser haben werden. Beide kamen schliesslich überein, den Mitzögling H. zu tödten. B. versuchte dieses Vorhaben aus-

zuführen, indem er eines Tages den auf dem Schemel sitzenden H. mit einem Stuhlbein an den Kopf schlug, sodass dieser vom Schemel herunterfiel. Er richtete sich jedoch wieder auf und setzte sich zur Wehr. Am 27. Mai 1894 forderte J. den B. auf, den viel schwächeren Mitzögling Sch. zu tödten und gab ihm eine Ofenschraube, mit welcher er jenen an die Schläfe schlagen sollte. Auch H. wurde von diesem Plane in Kenntniss gesetzt und stimmte ihm nach anfänglichem Sträuben zu. B. gab jedoch die Ofenschraube zurück. Am 28. Mai 1894 früh rieth J., den Sch. mit einem Hosenträger zu erwürgen. J. reizte verabredetermaassen den Sch. gegen B., sodass dieser den kleinen schwächlichen Sch., der ihn geschimpft hatte, zu Boden warf und auf ihm derartig kniete, dass er nicht im Stande war, sich zu wehren. B. verlangte nun einen Hosenträger; H. knüpfte sich auf die Aufforderung von J. einen seiner Hosenträger ab, warf ihn dem B. zu, und da ihn B. noch nicht greifen konnte, stiess J. denselben mit dem Fusse dem B. hin. Dieser legte den Hosenträger dem Sch. um den Hals und zog mit beiden Händen fest zusammen. Als Sch. das Gesicht verzerrte und ganz blau wurde, legte H. auf die Aufforderung des J. und des B. ein Taschentuch über das Gesicht des Sch. und B. zog noch einige Minuten den Hosenträger fest zu. Jetzt rief J. nach dem Aufseher, und dieser traf bei seinem Eintritt in den Arbeitsraum den J. und H. bei der Arbeit sitzend, den B. vor der Leiche des Sch. stehend. Dieser war an Erstickung durch Erdrösselung gestorben. Diesen Tod hat, wie der Gerichtshof befunden, B. zuerst geplant und mit voller Ueberzeugung herbeigeführt. Den Gedanken, Sch. zu tödten, hat J. in dem B. nicht nur erzeugt, sondern ihn durch Ueberredung, Drohung und Missbrauch des Ansehens zur Ausführung der Tödtung vorsätzlich bestimmt, indem er wollte, dass B. die That, sowie er sie ausführte, beging. H. hat in Kenntniss der in seiner Gegenwart geplanten That zur Ausführung derselben Hülfe geleistet, indem er dem B. den Hosenträger zuwarf, den dieser, wie er wusste, zur Vollbringung der Strafthat verlangte. Da die Handlungen des B., J. und H., wie das gerichtliche Urtheil lautet, von einer Rohheit, sittlichen Verworfenheit und Verderbtheit zeugen, die fast ohne Gleichen dasteht, so war gegen die beiden Ersteren eine Strafe von je 15 Jahren und gegen Letzteren eine solche von 5 Jahren für angemessen erachtet.

B. war, da seine Mutter 1884 und sein Vater 1896 gestorben war, schon früh verwahrlost. Er ist im Rettungshause in Langensalza, wo er die Schule besuchte, erzogen und kam später in die Correctionsanstalt zu Zeitz. Hier ist er vielfach wegen Faulheit, Anstiftung zum

11\*

Ungehorsam, Thätlichkeit gegen Mitgefangene, Durchstecherei und auch wegen Vorbereitung eines Ausbruchsversuches bestraft.

In hiesiger Anstalt ist er in der ersten Zeit seiner Inhaftirung in strenger Einzelhaft sehr deprimirt, ungemein verschlossen, und auch körperlich heruntergekommen. Sein Complice an dem Mord war gestorben und B. soll auch in Folge dieser Nachricht sehr viel an Gewissensbissen gelitten haben. Am 25. Mai 1900 machte er einen Selbstmordversuch durch Erhängen mittelst eines Halstuches. Das an der Thürangel befestigte Tuch war, als er sich in der Schlinge

anhang, gerissen und er zur Erde gefallen. Er war weinend und zerknirscht gefunden; er gestand später tief jammernd, „dass er nicht mehr leben wolle und mit Selbstmordgedanken umgehe . . . Er sei öfters ohne Besinnung.“

B. zeigt tiefe Reue über sein Vorleben: „Ich bin es kaum werth“, schreibt er am 10. Juni 1900, an seinen Schwager, „dass ich noch Menschen sehe, ich war vor drei Wochen fast zum Selbstmörder geworden. Denn du wirst dir denken können, wie mir manchmal zu Muthe ist . . . Die Hoffnung, dass ihr mich nicht vergesst, erhält mich noch aufrecht.“ B. ist sehr scheu und demüthig, ungemein dankbar für jedes freundliche



Fig. 12 (B., 1901).

Wort, das an ihn gerichtet wird. Er ist gross und ebenmässig gewachsen, blass und schlecht genährt. Die Körperlänge beträgt 177 cm, Spannweite 179, das Körpergewicht 69 kg. Der Kopf ist gross, hoch und schmal; der Horizontalumfang beträgt 58 cm, der vordere 31, der hintere Umfang 27, der Längendurchmesser 11,8, der Breitendurchmesser 11,5, die Kopfhöhe 12,1, die Stirnhöhe 7,8, Stirnbreite 13, Gesichtshöhe 11,8, die Jochbeinbreite 12,5, die Unterkieferbreite 11,2 cm, Nase 5,1 cm lang und 3,4 cm breit, Augenbrauenbogen mässig stark entwickelt, Ohren gross, Ohrläppchen deformirt. Auf den Armen und der Brust ist er viel tätowirt (Schiff). Der Gesichtsausdruck ist leidend, sehr tiefe Depression verrathend, unsympathisch, obwohl Mitleid erregend. B. hat in neuester Zeit wieder

einen Anfall schwerer Verstimmung und Verzweiflung überstanden. Er klagt schon seit längerer Zeit über Kopfschmerzen, allgemeines Schmerzgefühl im Rücken und war mehr als vorher unzufrieden und mürrisch. Im Ausbruch schwerer Verzweiflung verweigerte er jede Nahrung, suchte sein Bettzeug anzustecken, und war unzugänglich, stumm und konnte kaum die Worte: „ich will nicht leben“ hervorbringen. Nach mehreren Tagen wurde er jedoch für freundlichen Trost wieder zugänglich und allmählich kehrte er in das alte Leben zurück.

21. Der Photographenlehrling Hugo H., am 16. Juni 1884 zu Berlin geboren, ist wegen Raubes und Mordversuches, eines schweren und mehrerer einfachen Diebstähle zu einer 7 $\frac{1}{2}$  jährigen Gefängnisstrafe verurtheilt und befindet sich seit dem 21. Oktober 1900 in der Gefangenanstalt zu Plötzensee.

H. hat schon frühzeitig verbrecherische Neigungen gezeigt, er hat seinem Vater und seinen Verwandten, sowie auch seinem ersten Lehrherrn Münzen und Geld gestohlen, das er im Theater und in Restaurants mit Damenbedienung verbrachte. Auch seinen neuen Lehrherrn, den Photographen Pf. bestahl er mehrfach. Er beschloss, das Vermögen des Lehrherrn, welches dieser in einem Geldschrank aufbewahrte, sich anzueignen und dann in's Ausland zu flüchten. H. wusste, dass der Lehrherr den Schlüssel zum Geldschrank stets bei sich trug, und dass er nur aus dem Schlafzimmer entwendet werden konnte. Am 18. Juni 1900 liess sich H. beim Schluss des Geschäfts in das Atelier einsperren; er hatte sich vorher mit einem Beile, mit einer Luftpistole, mit einem Fläschchen Schwefeläther zum Betäuben, mit einem Tuch, einem Lederriemen, einer Schnur und einer grossen Flasche Spiritus versehen. Er hatte die Absicht, den Pf. zu tödten, ihn zu betäuben, zu binden und dann die Wohnung in Brand zu setzen. An 8 Stunden hat H. sich versteckt gehalten und auf Pf. gewartet. Dieser war gegen 4 $\frac{1}{2}$  Uhr, als es heller Tag geworden, in seine Wohnung zurückgekehrt. Kaum eingeschlafen, hörte er ein Geräusch und sah einen Menschen aus der Ofenecke auf allen Vieren hervorkriechen, der sich sofort auf ihn stürzte und ihn zu erwürgen versuchte. Er fühlte sich an der Gurgel gepackt und erhielt mehrere Hiebe auf den Kopf. Bei dem jetzt entstehenden Kampfe entfiel dem H. das Beil, und als es dem Pf. durch Zufall gelang, den Hodensack des H. zu fassen und zu drücken, liess dieser von dem Halse des ersteren ab. Pf. übergab ihm den Geldschrankschlüssel und rief ihm zu, er möge Alles nehmen, ihm nur das Leben lassen. Während dieser dem Geldschrank ca. 500 Mark entnahm, eilte Pf. an's Fenster und

schrie um Hülfe. Jetzt vertauschte H. das blutgetränkte Jacket schnell mit einem andern, schloss die Thür zu, stieg auf das Dach und suchte über das des Nebenhauses zu entkommen. Er wurde aus einem Bodenverschlage hervorgezogen und verhaftet.

H. gestand sein Verbrechen und wurde wegen der angewendeten Hinterlist und Rohheit, sowie wegen der in einem hohen Grade sich zeigenden Verworfenheit der Gesinnung und wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher er sein Opfer erwartet hatte — wegen des Mordversuches ist er freigesprochen — zu 7 $\frac{1}{2}$  jähriger Gefängnisstrafe verurtheilt.



Fig. 13 (H., 1901).

H. ist ehelich geboren und bei den Eltern erzogen; sein Vater, ein Stubenmaler, hat ihm eine gute Schulbildung angedeihen lassen. Er hat die Realschule bis zur Obersekunda besucht.

Während der Untersuchungshaft am 18. Juni 1900 hat er einen Selbstmordversuch gemacht. Er giebt an, als Kind an Epilepsie gelitten zu haben. Er ist während seiner Strafzeit ungemein ernst, zeitweise deprimirt, scheinbar auch reuig und von dem Willen erfüllt, sein verfehltes Leben neu zu beginnen. Er selbst gesteht sein Verbrechen offen und rückhaltlos ein, er will sehr viele Räubergeschichten gelesen haben und die Mordverbrechen in neuerer Zeit mit besonderem Interesse verfolgt haben. Er war in Folge seines lüderlichen Lebenswandels sehr stark heruntergekommen.

H. ist ein lang aufgeschossener, gross gewachsener Mensch, von blassem Aussehen und schlecht genährt. Seine Körperlänge beträgt (17 jährig) 178 cm, seine Spannweite 179; das Körpergewicht 67 Kilo. Der Kopf ist lang und hoch, der Horizontalumfang 57 cm, der vordere 29 cm, der hintere 28 cm; der Längendurchmesser 18,4, der Breitendurchmesser 15,5, die Kopfhöhe 11,9 cm; die Stirn ist hoch, etwas zurückfliehend, sie hat eine Höhe von 6,5 cm und ist 11,8 cm breit. Die Gesichtshöhe 13,5 cm, die Jochbeine stehen 11,7 cm von einander, die Unterkieferbreite beträgt 11,2 cm. Der Oberkiefer ist prognath, das Hinterhaupt ragt stark hervor; die Ohren sind gross,

H. ist ein lang aufgeschossener, gross gewachsener Mensch, von blassem Aussehen und schlecht genährt. Seine Körperlänge beträgt (17 jährig) 178 cm, seine Spannweite 179; das Körpergewicht 67 Kilo. Der Kopf ist lang und hoch, der Horizontalumfang 57 cm, der vordere 29 cm, der hintere 28 cm; der Längendurchmesser 18,4, der Breitendurchmesser 15,5, die Kopfhöhe 11,9 cm; die Stirn ist hoch, etwas zurückfliehend, sie hat eine Höhe von 6,5 cm und ist 11,8 cm breit. Die Gesichtshöhe 13,5 cm, die Jochbeine stehen 11,7 cm von einander, die Unterkieferbreite beträgt 11,2 cm. Der Oberkiefer ist prognath, das Hinterhaupt ragt stark hervor; die Ohren sind gross,



das Kinn spitz; der Gesichtsausdruck ist finster, ernst, unsympathisch, unangenehm.

22. Theodor Otto Bl. wurde am 27. März 1901 der Anstalt Plötzensee zugeführt, nachdem er bereits eine ca. 6 jährige Gefängnisstrafe in der Gefangenanstalt zu Naumburg verbüßt hatte.

In der Zwangserziehungsanstalt zu Zeitz, in welcher Bl. als Zwangszögling lebte, wurde in der Nacht vom 27. zum 28. November 1894 (in demselben Jahr, als der obige Mord, vgl. Nr. 20, in der Anstalt vorgefallen war) der Zwangszögling L. getödtet und zwar hat Bl. und M. diese Tödtung gemeinschaftlich, vorsätzlich und mit Ueberlegung ausgeführt, während J., der in dem B.'schen Falle zuerst nicht mitangeklagt war, durch Rath wissentliche Hilfe geleistet hat. Die beiden ersteren, 15 und 16 Jahre alt, haben übereinstimmend in der Hauptverhandlung gestanden, dass sie auf Mittel gesonnen hätten, aus der Erziehungsanstalt herauszukommen. J. habe ihnen gerathen, einen Mitzögling zu tödten, damit sie aus der Anstalt in's Gefängniß kämen. Alle drei, Bl., M. und J., kamen am 27. November 1894 überein, den schwächlichen L. im Schlafsaale mittelst eines Hosenträgers zu erdrosseln. M. hatte einen solchen heimlich in den Schlafsaal mitgenommen und etwa 2 Stunden nach der Schlafzeit rief J. dem M. zu: „Na, wird's nu bald“. Um 3 Uhr Morgens legte sich M. dicht neben L., schlang den Hosenträger um dessen Hals, und während er mit ihm freundlich sprach, drückte er das eine Ende dem auf der anderen Seite des L. liegenden Bl. in die Hand und behielt das andere Ende in der eigenen. Auf den Ruf „Bl. zu“ zogen beide den Hosenträger fest nach beiden Seiten an, und nachdem L. noch 3 Mal aufgeschrien, war er verschieden. Durch das Geschrei erweckt, wollten die anderen Schlafgenossen den Aufseher herbeirufen, J. verbat ihnen dies jedoch unter schweren Drohungen und meldete selbst am andern Morgen das Vorgefallene. Das Gericht



Fig. 14 (Bl., 1901).

verurtheilte den M. zu 15 Jahren, J. zu 15 und Bl. zu 12 Jahren Gefängniss.

Bl. ist jetzt 22, zur Zeit der Begehung des schweren Verbrechens war er kaum 15 Jahre alt. Er ist kräftig gebaut, gut genährt. Seine Körperlänge beträgt 167 cm, die Spannweite 172, das Körpergewicht 72,5 Kilo. Der Kopf ist relativ gross, flach und breit; der ganze Horizontalumfang beträgt 59 cm, der vordere 30, der hintere 29, der Längendurchmesser 11,8, der Breitendurchmesser 11,4, die Kopfhöhe 12,7, die Stirnhöhe 5,8, Stirnbreite 12, die Gesichtshöhe 11,7, die Jochbeinbreite 11,8. Die Nase ist 5,7 cm lang und 3,4 cm breit, das Ohr ist vielfach deform; es hat das Darwin'sche Knötchen und ist ein Spitz-, sowie ein Henkelohr; die Muschel ist verkrüppelt. Die Augenbrauenbogen sind stark gewölbt, die Stirnhöcker hervorragend, Kinn spitz, Unterkiefer massig, breit. Der Gesichtsausdruck ist unheimlich, abstossend.

Bl. ist am 16. Mai 1880 in Greussen unehelich geboren, hat die Bürgerschule besucht und musste schon früh in die Correctionsanstalt gebracht werden. Er ist dort viel disciplinirt worden wegen Faulheit, Ungehorsams, frechen Benehmens, Arbeitsverweigerung und Misshandlung eines Gefangenen. Er ist hier stets gehorsam, fleissig, ruhig, ernst, gefasst und zufrieden. Er ist sehr verschlossen, verstockt und wenig mittheilsam. Er hat bis jetzt kein Zeichen von Reue und von Gewissensbissen gezeigt.

Die oben eingehend beschriebenen 22 jugendlichen Verbrecher waren verurtheilt, wie wir gesehen haben: 13 wegen Mordes, 4 wegen Mordversuches, 1 wegen Theilnahme am Mord, 3 wegen Todtschlages, 1 wegen Todtschlagsversuches.

Wir dürfen, ohne erheblichen Widerspruch zu erwarten, diese verschiedenartige Bewerthung der Strafthat, so sehr bedeutungsvoll sie strafrechtlich auch ist, für den Zweck unserer Betrachtung übersehen, und sämmtliche Fälle als gleichartige erachten, insofern bei allen die kriminelle Tendenz mehr oder weniger dieselbe gewesen, und nur die Begleit- und Folgeerscheinungen für die Begriffsbestimmung des Verbrechens sowie für die Bestrafung des Verbrechers ausschlaggebend gewesen ist.

Von wesentlicher Bedeutung für die kriminalistische Analyse des Einzelfalles ist das Motiv, das den Verbrecher zur Ausführung der Strafthat bestimmt. In den das Verbrechen veranlassenden, dasselbe zeitigenden und zur Ausführung bringenden Ursachen offenbart sich offenkundig oder auch nur andeutungsweise, ob überhaupt eine



wirkliche verbrecherische Neigung in dem Verbrecher vorhanden, und von welcher Intensität dieselbe gewesen ist. Wir dürfen erwarten, dass ein im Verbrecher liegender angeborener Keim, eine instinctive Neigung zum Verbrechen, sowie die mit diesem etwa zusammenhängenden somatischen und moralischen Anomalien gerade bei denjenigen jugendlichen Verbrechern am ausgeprägtesten zur Erscheinung kommen werden, bei denen der Beweggrund zum Mord ein gemeiner, rein selbstsüchtiger gewesen, auch selbst wenn er von einem sonst schon kriminell belasteten Individuum ausgeführt ist.

Unterscheiden wir, wie das bekanntlich immer geschieht, unter den Triebfedern zur Mordthat, wenn man von etwaigen edleren Motiven, von den politischen, patriotischen u. dgl. äbsieht, solche, die auf sexuelle Verhältnisse (verschmähte Liebe, Eifersucht u. dgl.) zurückzuführen sind, und solche, die aus gemeinen, habsüchtigen und egoistischen Beweggründen entspringen, so liegt auch bei unseren jugendlichen Mördern der Raubmord, d. h. dasjenige Mordmotiv, in denen der Mord zur Befriedigung der Habgier oder der Geldgier verübt wird, in den allermeisten Fällen zu Grunde. „Meist sind“, wie v. Holtzendorff<sup>1)</sup> die Genese des Raubmordes zutreffend ausführt, „die Thäter durch Verwahrlosung zur rohesten Genussucht und Ausschweifung, durch Müssiggang zum Eigenthumsverbrechen, zum Diebstahl und endlich zum Mord, anfangs langsam, dann schneller sinkend, heruntergekommen“. Von dem Raubmörder, der nach langer, reiflicher Ueberlegung sein Opfer auflauert und umbringt, lediglich um den Raub zu geniessen, ist diejenige Klasse von Mördern zu unterscheiden, welche durch die impulsive Kraft einer entbrannten Leidenschaft zur Strafthat getrieben werden. Während der erstere kalt und ruhig zu Werke geht, geschieht die That bei letzterem schnell, plötzlich, wie von einem unwiderstehlichen Zwang getrieben. Bei ersterem fehlt jede sittliche Regung, die den Willen an der Ausführung hindert, bei letzterem kann die Leidenschaft nicht gezügelt werden, wenn auch das sittliche, hemmende Motiv nicht gänzlich fehlt.

Nur bei 6 von unseren jugendlichen Mördern war das zweite Mordmotiv vorhanden und zwar bei den schwersten der ausgeführten Mordverbrechen (2 Mal Vaternord in Folge schlechter Behandlung, 2 Mal Rachegefühl, 1 Mal verletztes Ehrgefühl, 1 Mal Hass gegen einen Mitlehring); in 13 Fällen hingegen war gemeiner Raub-

1) Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafen. Von Franz v. Holtzendorff. Berlin 1825. S. 96.

mord das Motiv zur Strafthat und zwar in 7 Fällen zum Morde, in 6 Fällen zum Todtschlag — und endlich noch lag die Triebfeder in 3 Fällen in dem selbstsüchtigen Verlangen, sich durch den Mord in eine bessere Lebenslage (aus der strengen Correctionsanstalt in eine Gefangenanstalt u. dgl.) zu bringen.

Beim Begehen der That waren die bestraften jugendlichen Mörder (resp. Todtschläger) in dem Alter von:

14—15 Jahren . . . . .	3
15—16       = . . . . .	3
16—17       = . . . . .	8
17—18       = . . . . .	8
	22

Nach den Motiven ihrer Strafthat vertheilt, standen die Deliquenten in dem Alter von:

Alter:	Motiv aus Leidenschaft:	Motiv aus Habsucht:
14—15 Jahren	1	2
15—16       =	—	3
16—17       =	4	4
17—18       =	1	7
	6	16

War bei diesen Verbrechern, bei den in noch fast kindlichem oder bei den in späterem jugendlichem Alter befindlichen, in der körperlichen Organisation eine spezifische Formation oder eine Andeutung einer solchen vorhanden, derartig, dass sie bei ihnen einzig und allein vorkommt, so dass man das Vorhandensein dieser als ein Merkmal der kriminellen Individualität bezeichnen könnte?

Wir haben Zeichen dieser Art bei diesen jugendlichen Verbrechern in keiner Kategorie und in keinem Alter auffinden können. Wir haben weder an der allgemeinen Bildung des Schädels noch an der des Gesichts und an der des übrigen Skeletts besondere Charaktere verzeichnen können, die spezifisch abweichend wären von der allgemeinen Norm der Entwicklung der Altersgenossen aus demselben Volksstamm und event. auch der Volksklassen, denen diese jugendlichen Mörder angehören. Wie wir bei vielen Verbrechern aus dem späteren Lebensalter schon nachweisen konnten<sup>1)</sup>, zeigen die Köpfe unserer jugendlichen Verbrecher eine normale meist brachycephale Formation; weder war der vordere, noch der hintere Theil des Schädels vor-

1) A. Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. 1893. Leipzig. Thieme.

wiegend oder mangelhaft ausgebildet; meist war die vordere Circumferenz sogar etwas grösser als der hintere, und der Hinterkopf durchaus nicht durch eine besondere Entwicklung ausgezeichnet. Nur in seltenen Fällen war die Stirn flach und fliehend, waren die Stirnhöcker überaus stark entwickelt. Es waren häufig einzelne Abnormitäten zu verzeichnen, wie leichte Grade der Prognathie, starke Entwicklung des Unterkiefers und abnorme Breite desselben, ebenso eine grosse Breite des Jochbeinknochens, das Ueberwiegen der Spannweite über die Körperlänge; es waren Zeichen pathologischer Deformationen vorhanden (zuallermeist Folgen rhachitischer Knochenerkrankung) und auch häufige geringfügige und schwere Deformationserscheinungen an den Ohren. Aber alle diese Zeichen traten bald vereinzelt, bald gehäuft auf und fehlten auch gänzlich in vereinzelt Fällen bei den verschiedenen Graden der manifesten Delinquenz. Wir müssen, wie schon früher, auch in den vorliegenden Fällen behaupten, und wir sind hier in Uebereinstimmung mit vielen Beobachtern aus früheren und auch aus der neuesten Zeit<sup>1)</sup>, dass bei dem Verbrecher kein Merkmal der somatischen Organisation vorhanden ist, das ihm allein spezifisch ist, das nicht auch bei ehrenhaften, nicht verbrecherischen Personen vorkommt. Wir müssen auch besonders hervorheben, dass die bei unseren jugendlichen Verbrechern vorhandenen somatischen Erscheinungen der Degenerescenz in gar keinem Verhältniss zu dem Grade der verbrecherischen Intensität steht, deren der Träger jener Stigmata fähig ist. Darf man ohne sonderliche Widersprüche erwarten, dass die sicht- und nachweisbaren typischen Zeichen des „Geborenen Verbrechers“ am meisten und ursprünglichsten im kindlichen und jugendlichen Alter ausgeprägt sein müssten, weil jene in diesem Entwicklungsstadium noch nicht durch anderweitige Einflüsse modificirt und abgeändert sind, bedenkt man ferner, dass der Mord insbesondere bei Individuen, die ihn aus gemeinem egoistischen Instinct begehen, den extremen Grad einer endogenen d. h. angeborenen, kriminellen Tendenz darstellen dürfte, so kann man bei dem Mangel solcher spezifischen Merkmale ohne Voreiligkeit und ohne Voreingenommenheit die Ueberzeugung aussprechen, dass es in Wirklichkeit keinen „Verbrechertypus“ und ebensowenig einen „Geborenen Verbrecher“ giebt. Der Verbrechertypus der Lombroso'schen Schule ist ein anthropologischer Irrthum. „Er ist“, wie v. Hölder ausführt, „nur eine Summe von pathologischen Eigenthümlichkeiten, aber nicht die von charakte-

1) Vgl. auch: Recherches d'anthrogravologie criminelle chez l'enfant. Criminalité et Degénération. Dr. Léon Monpaté. Thèse. Paris 1893.

ristischen, normalen, körperlichen und geistigen Eigenschaften“. Und ebensowenig wie im Bau des Schädels und des Gesichts lassen sich in der Formation des Gehirns Merkmale auffinden, die ein Verbrechergehirn erkennen lassen. Die Existenz eines Verbrechertypus und eines Verbrechergehirns hat ganz besonders R. Virchow stets mit Entrüstung zurückgewiesen. „Ein Verbrechergehirn, meint auch der Anatom Bischof, d. h. durch die anatomische Organisation ihrer Gehirne bestimmte Mörder, Diebe, Meineidige u. s. w. giebt es nicht, und ebensowenig eine Aenderung der Furchen und Windungen des Gehirns, welches dasselbe von vornherein zum Verbrecher stempelt“. An dem Gehirn des vielfältigen Mörders Bobbe hat in neuester Zeit Prof. Waldeyer keine besonderen Abnormitäten nachweisen können, so dass der autoritative Beobachter dasselbe im Gegentheil als Typus eines normalen menschlichen Gehirns bezeichnen möchte. Und am Gehirn von Czolgosz, dem Mörder Mac Kinley's haben die Experten keine Abweichung von der Norm, keine Anomalie, keine Asymmetrie, keine Entwicklungshemmung gefunden.

Was von älteren und neueren Beobachtern bei dem Verbrecher als charakteristisches und typisches Moment angesehen und angenommen wird, das ist der Gesamtausdruck der Gesichtsbildung, die Eigen- und Fremdartigkeit des Gesichtsausdruckes, das in sehr vielen Fällen Widerwärtige und Abstossende in demselben. Auch wir finden unter unseren jugendlichen Mördern und insbesondere unter den Raubmördern höchst unangenehme, rohe und unsympathische Physiognomien, Physiognomien, die uns mit Abscheu erfüllen und deren unangenehmen Eindrücke wir uns nicht entziehen können. Aber auch der physiognomische Eindruck unserer jugendlichen Mörder ist kein gleichartiger; er ist auch durchaus nicht der treue Spiegel der Seele und des Inneren seines Besitzers. Ein Theil dieser rohen und unschönen Physiognomien findet sich bei jugendlichen Individuen in allen Gesellschaftsklassen gar nicht selten wieder, ein anderer Theil zeigt mehr den vollständigen Ausdruck von Schwachsinn und Imbecillität, mehr den Ausdruck einer krankhaften, mangelhaften geistigen Entwicklung als den eines Verbrechers. Und ein nicht geringer Theil unserer jugendlichen, schweren Verbrecher haben sich, wie wir gesehen haben, während der Gefangenschaft als ausgesprochene Geistesranke oder auf der Grenze der Geistesstörung sich befindlich gezeigt. Endlich sind auch Gesichtsbildungen unter ihnen vertreten, die durch eine gewisse Gefälligkeit uns sogar über ihren wirklichen Werth zu täuschen geeignet sind.

Es kann von einer spezifischen d. h. angeborenen typischen Physio-

gnomie des Verbrechers im allgemeinen ebensowenig die Rede sein, als von der typischen Besonderheit eines Diebes, eines Todtschlägers oder eines Mörders. Viele von unseren Raubmördern waren schon in ihrer frühesten Jugend mehrfach wegen Diebstahls bestraft, die allermeisten waren schon in zarter Jugend sittlich verkommen und der Verwahrlosung anheim gefallen. Ihnen ist der Stempel der Verkommenheit auf dem Gesicht ausgedrückt, der Minderwerthigkeit der gesammten Organisation, aber durchaus nicht der einer in der Organisation liegenden genuinen Kriminalität. Und bei nicht wenigen von ihnen hat sich das Gesichtsgerüst und der Gesichtsausdruck unter den Einflüssen der langen Gefangenschaft, wie einzelne Photographien zeigen, immer mehr zu der unschönen widrigen Form entwickelt, welche die Verbrecher-Physiognomie darstellt.

Lassen sich bei diesen jugendlichen Mördern bestimmte Charaktere für ein absonderliches und eigengeartetes Verhalten der psychischen Organisation nachweisen?

Bei allen Verbrecherklassen sind intellectuelle und emotive Defekte derartig häufig und wiederkehrend, dass der minderwerthige und abnorm geartete Zustand ihres Geisteslebens nicht bezweifelt werden kann. Die eigenartigen Erscheinungen dieser psychischen Organisation dürfen, wenn die Art des Verbrechens einen Hinweis auf den Grad derselben zu bieten vermag, nach der monströsen Strafthat eines Mordes zu urtheilen, bei den Mördern am intensivsten zu gewärtigen sein. Dieses zeigt sich in der That in einem extremen Grad auch bei unseren jugendlichen Mördern. Diese Thatsache wird um so deutlicher, je länger die That jugendlichen Verbrecher in ihrer Gesammtentwicklung Gegenstand einer genauen Beobachtung bleiben, je genauer ihr Entwicklungsgang verfolgt und erkannt wird.

Von unseren 22 jugendlichen Mördern waren, wie sich herausgestellt hat: 3 geistesschwach, 4 epileptisch, 3 psychisch defect, 12 geistesgesund. Es waren 3 entschieden mit einer mehr oder weniger angeborenen, stark ausgeprägten Geistesschwäche behaftet (W., Fig. 11; Br., Fig. 3; L.); 4 waren mit Epilepsie in früher Kindheit oder später behaftet gewesen (H., Fig. 13; L., Fig. 8; Gr., Fig. 10; Sch., Nr. 4); 2 zeigten ferner kenntliche Spuren eines geisteskranken defecten Zustandes (L., Nr. 1; M., Fig. 2), so dass sie auch früher oder später einer Irrenanstalt übergeführt werden müssten. Auch von den anderen zeigten 5 (Schm., Fig. 7; Gr., Fig. 10; Br., Fig. 12; H., Fig. 13; Sch.) vorübergehend Depressionszustände, die sich bis zum Selbstmordversuch steigerten. Von diesen hatten 2 den Selbstmordversuch schon während der Untersuchungshaft, 3 während der Verbüßung der Straf-

haft unternommen. Von den 22 waren 2 (L. [Nr. 1] nach Verbüßung 7½-jährigen Haft von seiner 10-jährigen Strafzeit; M. [Fig. 2] kurz nach seiner Entlassung, nach Verbüßung einer 5½-jährigen Strafzeit) geistesgestört und nach Irrenanstalten gebracht worden. Die vorkommenden Fälle bestätigen in überzeugender Weise, was in jüngster Zeit auch von Cramer<sup>1)</sup> mit besonderem Nachdruck betont worden ist, dass die Psychosen, deren Anfänge schon in die Pubertät hineinreichen (Hebephrenie, originäre Paranoia), meist erst im 16. bis 18. Lebensjahre sicher erkannt wurden, dass ihre Conflictte mit dem Strafgesetz im 13. bis 15. Lebensjahre schon der Ausdruck der im Gehirn sich entwickelnden pathologischen Verhältnisse sind. — Dass bei nicht wenigen unserer jugendlichen Mörder das sexuelle Moment in einem nicht geringen Grade zu der Entstehung der verbrecherischen That im Alter der Pubertätsentwicklung beigetragen hat, ist bei der frühreifen sexuellen Perversität dieser Individuen nicht zu bezweifeln; haben doch mehrere von diesen jugendlichen Verbrechern unmittelbar nach verübter Mordthat das geraubte Geld bei und mit Prostituirten verprasst.

Geben diese Zahlen einen deutlichen Beweis dafür, dass die Zahl der psychisch Defecten und Abnormen bei unseren jugendlichen Mördern eine excessiv grosse ist (ca. 50 Proc.) so lassen sich, wie schon von anderen Beobachtern und auch von uns an einer anderen Stelle ausführlich dargelegt ist, auch bei den meisten von ihnen vielfache Merkmale der psychischen Degeneration nachweisen. Viele von unseren jugendlichen Verbrechern zeigen bei einer relativ genügenden intellectuellen Befähigung eine schwache Ausdauer ihrer Denkfähigkeit, einen Mangel an Aufmerksamkeit, sodass sie in der Schule mehrfach zurückgeblieben und bei einer zeitweise ausgesprochenen Begabung für technische und selbst künstlerische Hantirungen einen geringeren Grad der Denkfähigkeit und des Urtheilsvermögens besitzen als Durchschnittspersonen aus derselben Alters- und Berufsklasse im gewöhnlichen Leben.

Einen besonders starken Defect zeigt bei einem ansehnlichen Theile der jugendlichen Verbrecher und auch unserer jugendlichen Mörder die Willensstärke und Willensfähigkeit. Nicht nur dass bei den aus Leidenschaftsmotiven Handelnden der Wille nicht im Stande ist, das Gefühl des Hasses, der Rache, des Zornes u. s. w. zu zügeln und zu unterdrücken, sodass die That in impulsiver Form

1) Ueber jugendliche Verbrecher. Von Cramer-Göttingen. Versammlung des Vereins der Irrenärzte Niedersachsens u. s. w. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1899. S. 798.

ohne jede Corrective und Hemmung schnell vor sich geht, noch deutlicher tritt dieser Mangel an Willensenergie und an Selbstleitung durch den eigenen Willen bei denjenigen Leidenschafts- und auch bei einer nicht geringen Zahl von Raubmördern hervor, die von einem Andern zur That angestiftet und zur Ausführung angeleitet werden. So war bei den Thätern aus ersterem Motiv bei 2 Vatermördern (B. und L.), die Schwester und die Mutter der suggerirende Theil, bei 5 Mördern aus egoistischen Motiven ein Complice der denkende, treibende —, und der ausführende der willensschwache Faktor.

Ueberaus abnorm beschaffen ist die Gemüths- und Gefühlssphäre unserer jugendlichen Verbrecher. Bekanntlich wird von vielen Seiten in dem Fehlen der altruistischen Regungen, der moralischen Neigungen und Instincte das charakteristische Merkmal des „Geborenen Verbrechers“ gesehen. Sollten diese Merkmale, wenn sie angeboren und durch eine eigene Organisation bedingt sind, nicht in einem unmodificirten Zustande sich bei schweren jugendlichen Verbrechern am deutlichsten und sichersten zeigen? Bei einem grossen Theil unserer jugendlichen Mörder sehen wir die That mit einer Grausamkeit, Rohheit und Gefühllosigkeit ausführen, die dem Alter der Thäter niemals zuzutrauen ist. Schon Casper <sup>1)</sup> weist bei der Besprechung erwachsener jugendlicher Mörder darauf hin, dass sich des Bösewichts, wenn der mörderische Entschluss zur That geworden ist, ein blinder Affect bemeistert. „Fanatisch erstickt er, schlägt oder sticht er auf sein Opfer los, auch wenn es ihm nach der ersten Verletzung klar sein muss, dass ein weiteres Wüthen wirklich zwecklos ist“. Einer unserer Verbrecher gestand selbst, dass er es unbegreiflich finde, wie er so grausam ein Menschenleben habe ermorden können, da er sonst kein Blut habe fließen sehen können. Aber dieses Verhalten ist bei dem jugendlichen Verbrecher zum Theil dadurch erklärlich, dass dem Zerstörungsgedanken, wie bei einem Geisteskranken, kein gebietender Einhalt durch einen hemmenden Willen entgegentritt. Noch überraschender und befremdlicher kann das gefühllose Benehmen unserer jugendlichen Mörder bei Gelegenheit der Recognoscirung mit der Leiche, bei ihrer Vernehmung vor Gericht erscheinen, die kalte Ruhe, mit der sie die That eingestehen, das Fehlen jeglicher Reue über ihr grausiges Verbrechen, der Mangel

---

1) Mörderphysiognomien. Studie aus der praktischen Psychologie nach eigenen Beobachtungen. Von J. L. Casper. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1854. 6. Bd. S. 8.

jedes Mitgeföhls mit dem erlegenen Opfer ihrer bösen That. Gewiss weist dieser Zustand während und nach der That auf eine abnorme Beschaffenheit des Geföhls- und Gemüthslebens hin, ebenso wie das Fehlen jeder Reue und Gewissensregung während der Strafverbüssung. Bei 14 unserer jugendlichen Mördern hat sich niemals, weder früher noch nach einer langen Strafverbüssung eine wirkliche Reue gezeigt, obschon 13 von ihnen ihre That eingestanden haben; bei 4 von den 22 war eine tiefe Reue unmittelbar nach dem Begehen des Delicts eingetreten und in anderweiten Merkmalen stets lebhaft geblieben; bei anderen 4 war die Reue erst später lebhaft aufgetreten, während sie mit kalter Gleichgültigkeit und ohne jede Regung von Reue vor dem Richter ihre That eingestanden. Dieses Verhalten scheint jedoch bei genauer Beobachtung des Thäters in einzelnen Fällen nicht immer die Ursache, sondern eine Folge des Verbrechens. Das Bewusstwerden der begangenen Strafthat wirkt auf den Thäter nach Art einer Erschütterung, die sein gesamtes Sein ergreift und sein Denken und Föhlen eisern erhärtet und erstarrt.

Wie die Reue und Gewissensbisse, fehlt bei einem Theile dieser schweren Verbrecher jedes sittliche Föhlen, jede sittliche Regung, aber der Defect dieses moralischen Empfindens ist gar häufig allein dem Mangel der Erziehung und dem Beispiel der Umgebung (Milieu) zuzuschreiben. Neben vielen angeerbten und angeborenen Fehlern der Organisation werden in den Verbrecherklassen viele Erscheinungen der Deformation und der Unvollkommenheit in der ersten und späten Kindheit durch die Einflüsse der Umgebung in grosser Anzahl erworben. Und das Product dieser Einwirkungen ist den Verbrechern, wie auch vielen Nicht-Verbrechern aus den niederen Volkskreisen als Stempel der Minderwertigkeit aufgedrückt. Körperliche Defecte werden in diesen Klassen durch mangelhafte Ernährung, durch ungünstige gesundheitswidrige Lebensweise, durch frühzeitige Ueberanstrengung vielfach erworben, — und Rohheit des Gemüthslebens, Unempfindlichkeit gegen das Leiden Anderer, Stumpfheit des Geföhls und sittliche Verkommenheit nicht minder durch Beispiel und Angewöhnung anezogen. Nur 2 von unseren jugendlichen Verbrechern haben eine bessere, 9 eine schlechte und 11 eine mangelhafte Erziehung genossen; 8 von ihnen waren verwaist; nur 9 haben eine genügende Schulbildung (Volksschule) genossen; 11 waren in sehr armen Familienverhältnissen gross geworden und mussten schon früh, sehr früh, durch Mitarbeit die Familie erhalten helfen. Und endlich waren 10 von ihnen auf den Strassen in der Grossstadt aufgewachsen, der Verwahrlosung und der



Verführung preisgegeben. Auch unter unseren jugendlichen Mördern finden sich solche, die nicht des Mitgeföhls mit dem Leiden Anderer entbehren, die mit grosser Zärtlichkeit und Liebe an den Ihrigen und an früheren Freunden hängen, sie mit dem geringen Verdienste, den sie von der Strafarbeit erwerben, unterstützen. Liebe und Freundschaft werden in ihren Briefen nicht selten in übertriebener Weise geäussert; nur an ihr Verbrechen wollen sie nicht erinnert sein. Und noch Andere schliessen ihr Inneres von der Aussenwelt und den Mitmenschen ab in tiefem Hass und Grimm, weil sie sich als ausgeworfen und ausgestossen von der Mitwelt ansehen, auch als Opfer eines unabänderlichen Schicksalswillens, als Opfer ihrer Herkunft und Erziehung betrachten und misstrauisch jede Gemeinschaft mit der Aussenwelt meiden.

Der Mangel an Reue und das Fehlen von Gewissensregung bildet die gewöhnliche Erscheinung bei den jugendlichen Verbrechern, die aus den Lebensverhältnissen der Grosstädte hervorgehen, und dieses ist im gesteigerten Maasse der Fall bei den jugendlichen Raubmördern derselben Art. Diese gedeihen in ihrer körperlichen Entwicklung und zeigen nur hin und wieder Stimmungszustände, die eine zeitweise Verstimmung ihres Inneren verrathen, die sie zu Ausbruchs- und Entweichungsversuchen, selbst zum Selbstmordversuche, wie wohl nur sehr selten zum wirklichen Selbstmord treiben. Auch unter diesen jugendlichen Raubmördern erscheint nach langer Haft nicht selten ein Gemüthszustand, der an Reue und Gewissensbisse erinnert, der ihm ähnlich sieht und vielleicht auch in Wirklichkeit ein solcher ist. Unter Thränen wird das Vorleben und das Elend der Gegenwart sowie der Zukunft geklagt, um abwechselnd wieder einer heiteren Stimmung, einer freudigeren Lebensauffassung Platz zu machen. Die geoffenbarten Gemüthsregungen sind nicht immer die Anzeichen einer wirklichen Reue. Nicht das Verbrechen, nicht die schwere That wird bereut und bedauert, sondern der Verbrecher bedauert sich selbst; er beweint das Leid, das ihn getroffen, die Entbehrungen, die er durch die Strafverbüssung erleiden muss. Wirkliche Reue, inneres Seelenleid, andauernde Einkehr in sich und schwere Gewissensangst zeigen nur wenige unserer jugendlichen Mörder, und meist solche, die aus ländlichen Verhältnissen stammen, und auch solche, die aus voller Lebenskraft herausgerissen, im Gefängnisse zur Einsicht ihres Elends gelangen. Vier unserer jugendlichen Mörder, die von tiefer Reue und Zerknirschung ergriffen wurden, sind nach kurzer Strafzeit unter schweren Leiden erlegen, sie sind von einer schnell oder langsam sich entwickelnden Schwindsucht hingerafft worden. Bei 2 war dies

der Fall; bald nachdem sie von dem Todesfall ihres Mitthäters gehört haben; hier hat die Angst und die Furcht vor einem gleichen Geschick und unter dem Einfluss andauernden Kummers das Gemüthsleben unterwühlt. Andere zwei, die aufrichtig ihre Missethat bereut, sind nach einer 12- und 7jährigen Strafzeit nach der Ueberzeugung der Gefängnissbeamten gebessert aus der Anstalt entlassen und voraussichtlich einem geordneten Lebenswandel wiedergegeben. Von den noch in der Anstalt befindlichen 10 Sträflingen zeigt nur ein einziger Zeichen von Reue und ernsten Gewissenskämpfen. Diejenigen unter ihnen, welche durch ihre ruchlosen, schweren Straftaten viel Aufsehen erregt haben, sind nach vielen Jahren ihrer Strafverbüßung ebenso stumpf und gleichgültig ob ihrer That geblieben, wie sie unmittelbar nach Verübung derselben gewesen. Sie werden voraussichtlich auch nach Verbüßung ihrer langen Strafzeit dieselbe Gefahr für die Gesellschaft bleiben, wie sie eine solche schon vorher gewesen.

Am Schlusse dieser Betrachtungen drängt sich noch die Frage auf: „Wie werden diese jugendlichen Mörder von dem System unseres Strafvollzuges betroffen und beeinflusst?“

Von unseren 22 jugendlichen Verbrechern waren verurtheilt zu einer Strafe von:

5 Jahren . . . . .	1 (Todtschlag)
5 1/2 „ . . . . .	1 (Todtschlag)
6 „ . . . . .	2 (1 Mordversuch, 1 Todtschlag)
7 „ . . . . .	1 (Todtschlag)
7 1/2 „ . . . . .	2 (Mordversuch)
8 „ . . . . .	1 (Mordversuch)
9 „ . . . . .	1 (Mordversuch)
10 „ . . . . .	1 (Mord)
12 „ . . . . .	2 (Mord)
15 „ . . . . .	10 (Mord).

Sämmtliche Sträflinge wurden bei Beginn der Haft der strengen Einzelhaft unterworfen. Diese wurde je nach der Individualität verschieden ertragen. Bei einer nicht geringen Zahl musste dieselbe unterbrochen werden, da diese auf Geist und Gemüth derartig nachtheilig einwirkte, dass sie mit der Gemeinschaftshaft vertauscht werden musste. Schwere Depressionserscheinungen, zu tiefe Reue und auch schwere nachtheilige Einwirkungen auf die körperliche Gesundheit (beginnende Phthisis) machte eine Ueberführung in gemeinschaftliche Haft nothwendig. Dies war ganz besonders bei den

aus leidenschaftlichen Motiven zum Verbrechen gelangten und ganz vorwiegend bei den aus ländlichen Verhältnissen herausgerissenen Sträflingen der Fall. Viele zu den maximalen Strafsätzen Verurtheilten verlangten nach der Verbüßung der ersten 3 Jahre ihrer Strafzeit in der Einzelhaft die ihnen gesetzlich zustehende Versetzung in die Gemeinschaftshaft. Von ihnen verlangten wiederum einzelne sehr bald die Rückversetzung in die Zelle, weil sie unter den Mitgefangenen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten erdulden mussten. Andere lebten sich in den Zustand der Isolirung derartig ein, dass sie, da sie in eine abnorme Stupidität verfielen, sogar widerwillig in die Gemeinschaft gebracht werden mussten. Bei der grössten Mehrheit wirkte die Einzelhaft in keiner Weise nachtheilig auf die geistige und körperliche Entwicklung der jugendlichen Sträflinge ein.

Von den 22 Sträflingen verliessen 7 die Anstalt vollkommen gesund: 2 nach Verbüßung einer  $5\frac{1}{2}$  jährigen (der eine von diesen war bald nachher geisteskrank und in eine Irrenanstalt gebracht); 2 nach 6; 1 nach 7; 1 nach  $7\frac{1}{2}$ ; und einer nach 12jähriger Strafzeit. Von ihnen sind ferner 4 in der Anstalt verstorben und sämmtlich an Phthisis (1 nach  $2\frac{1}{4}$ ; 1 nach  $2\frac{1}{2}$ ; 1 nach  $2\frac{3}{4}$  und 1 nach 3jähriger Strafverbüßung); von ihnen ist endlich 1 nach einer  $7\frac{1}{2}$ -jährigen Straftzeit geisteskrank in eine Irrenanstalt gebracht worden.

Ob es für das Gemeinwohl nützlich und zweckmässig ist, zu langzeitiger Strafe verurtheilte jugendliche schwere Verbrecher in der bisherigen Weise dem Strafvollzuge zu unterwerfen?

Will man diese Kategorie von Verbrechern nicht als moralisch unverbesserlich ansehen, und will man mit Rücksicht auf ihre Jugend und ihre häufig vernachlässigte Jugenderziehung noch eine Rettung versuchen, so ist ihre Bestrafung mehr nach pädagogisch-progressivem System einzurichten. Hier kann nach langer Erprobung der Sträfling seine Umkehr zu einem besser gewordenen Menschen zeigen, das Vertrauen zu seiner sittlichen Besserung sich erwerben und verdienen. Und diejenigen von ihnen, welche auch nach langem Strafvollzug keine Umkehr, keine Aenderung zeigen, die, wie wir auch bei unseren jugendlichen Sträflingen sehen und erfahren, eine stete Gefahr für die freie Gesellschaft bilden, diesen sollte man nicht nach formaler Verbüßung der ihnen gesetzlich auferlegten Strafzeit die Gefängnissthüren öffnen und sie auf die ausserhalb derselben befindliche Gesellschaft loslassen. Hier sollte die Einsperrung auf unbestimmte Zeit und mit dieser auch die lebenslängliche Internirung zulässig sein, um Verbrecher dieser Art andauernd unschädlich zu machen. Die Gesellschaft hat ein Recht, sich vor diesen gefährlichen Elementen zu

12\*

schützen. Für die schweren Missethäter im jugendlichen Lebensalter sollten eigene Anstalten vorhanden sein, Erziehungs- und Strafanstalten mit kolonial-ländlichem Charakter. Als jugendliche Verbrecher eingeliefert, wachsen sie bald aus dem kindlichen Lebensalter heraus und werden der Behandlung der ersteren bald entwachsen. Eine zu lange Einzelhaft wird in vielen Fällen unzulässig. Mit anderen Sträflingen gemeinsam sind sie eine sittliche Gefahr für diese und eine schwere Verlegenheit für die Verwaltung; sie müssen besonders beobachtet und auch besonders berücksichtigt werden. Verbrecher dieser Art sollten in eigenen Anstalten zusammengebracht und einem eigenen Strafvollzug unterworfen werden.

---

## VII.

### Der Raubmordprocess gegen Georg Will.

Mitgetheilt vom

k. k. Gerichtsadjuncten Dr. v. **Mackowitz** in Innsbruck.

Im Mai 1902 spielte sich vor dem Schwurgericht in Augsburg ein Kriminalprocess ab, der im Publikum grosses Aufsehen erregte und auch für die Fachkreise nicht ohne Interesse ist, weshalb seine wichtigsten Momente in einer kurzen Darstellung hier Platz finden mögen, die sich streng an meine persönlichen Erinnerungen anschliesst.

Am 6. November 1900 Nachts wurde ein Individuum wegen Einbruchsdiebstahls auf der Karlsbader Hütte im Gerichtsbezirk Glurns (Tirol) verhaftet und dem Kreisgericht in Bozen eingeliefert. Der Mann gab bei seinem Verhör dem Schreiber dieser Zeilen, der damals als Untersuchungsrichter in Bozen fungirte, an, er heisse Emil Szeget, sei im Jahre 1874 zu Rezisca in Ungarn geboren worden, habe seine Eltern früh verloren, nach mangelhafter Erziehung bei seiner Grossmutter das Bierbrauergewerbe gelernt, eine Zeit lang in Ungarn und Oesterreich gearbeitet; er streife nun seit Jahren ausweis- und beschäftigungslos in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich herum, führe den Namen Kohlhammer oder Becheráz und habe bereits früher in Innsbruck eine Abstrafung wegen Einbruches in Alpenschutzhütten erlitten.

Szeget räumte weiters beim Verhör aus freien Stücken ein, dass er eine ganze Reihe von Alpenschutzhütten erbrochen und beraubt habe und dass er gerade im Begriffe gestanden sei, sich durch das Ortlergebiet in die Schweiz und nach Italien zu wenden, als seine Arretirung erfolgte.

Bevor die nothwendigen Constatirungen in den angeblich beraubten Schutzhütten vorgenommen werden konnten, traten enorme Schneefälle ein und an eine Schadenserhebung (welche in Oesterreich schon wegen der Competenzfrage unerlässlich ist) war vorläufig nicht mehr zu denken. Aus den requirirten Strafacten des Landesgerichts Inns-

bruck ergab sich, dass Szeget dortselbst am 22. Februar 1898 wegen Einbruches in Schutzhütten zu 15 Monaten schweren Kerkers verurtheilt worden war und die Strafe in der Anstalt Garsten verbüsst hatte. Die Untersuchung vermochte zwar zu konstatiren, dass seine Angaben über Heimath u. s. w., welche sich im Ganzen und Grossen mit seinen bezüglichen Behauptungen in Bözen deckten, erlogen seien, aber eine Identificirung des Mannes war nicht zu erreichen gewesen; wenn ich daher auch nicht hoffen konnte, volles Licht in die Angelegenheit zu bringen, so beschloss ich doch, das Möglichste zu versuchen, da es mir einerseits räthselhaft genug schien, dass der Beschuldigte allein, zu beginnender Winterszeit, lebensgefährliche, halsbrecherische Wege durch die verlassenenen Gebirge, über Schnee und Gletscher unternahm, während doch seinesgleichen um diese Jahreszeit die wirthlichen Thäler aufzusuchen pflegen, und da ich andererseits aus seinem freiwilligen Geständniss von der Beraubung verschiedener Hütten den Schluss zog, der Mann wolle dem Strafgericht möglichst viel und genaues Material zu einer baldigen Verurtheilung an die Hand geben.

Schon während der Untersuchung beim Landesgericht Innsbruck hatte Szeget erzählt, er sei in der Schweiz anlässlich einer Rauferei mit einem Revolver angeschossen und in Bern verpflegt worden; letztere Behauptung erwies sich als unwahr, wohl aber fand sich an seiner linken Brustseite eine kreisrunde, etwa 1 cm im Durchmesser haltende Narbe, die von einer Schusswunde herrühren konnte und ausserdem fühlte man in der linken Achselhöhle des Verhafteten einen runden harten Körper, der sich als Projectil deuten liess, als welches ihn auch Szeget erklärte.

Die umfangreichen Recherchen nach seiner Persönlichkeit schienen kein Resultat ergeben zu wollen, bis Ende November 1900 von der königl. Staatsanwaltschaft in Augsburg die Anfrage einlief, ob Szeget vielleicht mit dem langgesuchten Raubmörder Georg Will identisch sei. — Aus dem mir zur Prüfung dieser Frage zur Verfügung gestellten Actenmaterial ergab sich in Kurzem folgende Vorgeschichte:

Am 6. October 1891 Nachts wurden in Wertingen bei Augsburg der Bäcker Josef Braun und dessen Tochter Theres in ihrer Wohnung erschlagen, die Frau des Ersteren, Anna Braun aber in mörderischer Absicht mittelst mehrerer Beilhieße am Kopfe schwer verletzt; der Mörder nahm Geld und Wertheffecten mit sich und entfloh. Der Verdacht lenkte sich sofort auf den Bäckergehilfen Georg Will, am 28. März 1872 in Pahres (Bayern) geboren, der wegen groben Unfuges und Diebstahls bereits mehrere Male vorbestraft war, vom

23. August 1891 bis zur Unglücksnacht bei Braun gearbeitet hatte und sodann spurlos verschwand.

Am 12. October 1891 fand man in einem Park zu Bremen einen jungen Mann auf, der sich in selbstmörderischer Absicht drei Revolverkugeln in die Brust geschossen hatte; im Krankenhaus entfernte man ein Projectil, während zwei im Körper belassen wurden. Das Befinden des Verletzten besserte sich, und am 21. October 1891 gab er bei einer polizeilichen Vernehmung an, er heisse Kotter Georg, sei am 28. Februar 1872 geboren, seines Zeichens Graveur; seine Eltern seien Zigeuner gewesen und er habe nach langem Wanderleben in Verzweiflung über seine Mittellosigkeit einen Selbstmordversuch unternommen. Ohne dass der Verdacht rege geworden zu sein scheint, Kotter sei mit dem von Augsburg aus verfolgten Georg Will identisch, wurde er aus dem Krankenhaus entlassen und kam in die Anstalt „Bethel“ bei Bremen, wo er bis zum 14. Februar 1892 verblieb. Am 13. Februar 1892 wurde er über Veranlassung der Regierungsbehörde, die sich mit dem ausweislosen Menschen zu befassen begann, photographirt und im Schrecken darüber entfloh er Tags darauf heimlich, ohne dass man weiter eine sichere Spur von ihm eruiert hätte.

Zwei in seinem Besitz gefundene Zinsscheine, welche eingewechselt wurden und sich als Eigenthum des ermordeten Braun herausstellten, sowie die in Bethel aufgenommene Photographie bewiesen, dass der angebliche Kotter mit Georg Will identisch sei und da die weiter gepflogenen Erhebungen einem Zweifel, dass Will den Raubmord verübt hatte, nicht mehr Raum liessen, musste das Verfahren bis zur Aufgreifung des flüchtigen Thäters eingestellt werden. — Jahre waren vergangen, ohne dass sich eine Spur des Verbrechers entdecken liess und die Betheiligten nahmen an, Georg Will habe Selbstmord verübt, oder sei nach Amerika entschlüpft.

Die Photographie Will's, welche der Staatsanwalt in Augsburg dem Kreisgericht in Bozen übersandte, war ein Abzug jener in Bethel aufgenommenen und stellte einen jungen, bartlosen Mann mit rundem, breitknöchigen, ausdruckslosen Gesicht dar; die Farbe der Augen liess sich nicht erkennen. Szeget hingegen hatte eher schmales, langes Gesicht, mittelstarken Schnurrbart, stechende graue Augen und ungewein markante, in Folge seines beschwerlichen Wanderlebens verwiterte Züge: also für den ersten Moment nicht die geringste Aehnlichkeit! Aber wer vermag die Aenderungen zu beurtheilen, denen ein in der Entwicklung begriffener Organismus unterworfen ist, insbesondere wenn der Kampf um das Leben harte Entbehrungen fordert? Wer würde es wagen, sich über die Identitätsfrage zu äussern,

wenn, wie in diesem Fall, zum Vergleich nur eine vor 9 Jahren aufgenommene Photographie vorliegt?

Das in Bozen angefertigte Bild Szeget's wurde also mehreren Personen vorgewiesen, welche Will gekannt hatten — die einen wollten Aehnlichkeit mit letzterem herausfinden, andere nicht. Ein in der Strafanstalt Garsten aufgenommenes Bild Szeget's lieferte auch kein brauchbares Mittelglied zwischen dem Bilde Will's und der in Bozen angefertigten Photographie, ebenso vermochten die Haftgenossen keinerlei verwerthbare Angaben zu machen, da Szeget als schweigsamer Mann bekannt war. Da konnte nur die Confrontation mit allen Zeugen helfen und so lieferte man Szeget am 30. Januar 1901 zu diesem Zwecke nach Augsburg.

Der Verhaftete hatte in Bozen während der ganzen Zeit, als die ersten Erhebungen währten, absolut keine Kenntniss vom Verdacht erhalten, der nunmehr auf ihm ruhte und mit Spannung sah ich deshalb der Wirkung entgegen, welche die, am 29. Januar 1901 Abends gemachte Eröffnung, er werde am nächsten Morgen nach Augsburg geliefert, auf ihn ausüben würde. Keine Miene zuckte in seinem wetterharten Gesicht und lachend frug er mit ungeheucheltem Erstaunen, was man von ihm in Augsburg wolle. Das Eine stand bei mir fest: der Mann ist ein Schauspieler ersten Ranges, wenn er wirklich den Raubmord begangen hat.

Die Erhebungen in Augsburg verstärkten den Verdacht; eine ganze Reihe von Zeugen betonte grosse Aehnlichkeit mit Will, einige behaupteten geradezu, er sei sicher der Gesuchte, wenige, darunter ein Oberamtsrichter, der den Mörder kurze Zeit vor der That gesehen hatte, schlossen die Identität Szeget's mit Will aus. Der Vater, ein Bruder und eine Schwester Will's entschlugen sich nach Gegenüberstellung mit Szeget der Aussage; ein Zeuge wusste zu sagen, Will habe sich vor dem Mord geäußert, er werde, wenn er einmal etwas anstelle, in die Berge flüchten, wo ihn Niemand finden könne. — Aus dem Dialekt des Verhafteten liess sich keinerlei verwerthbares Moment konstruiren, weil die Zeugen über die Mundart Will's ganz verschieden aussagten und Szeget, vermuthlich in Folge seines Wanderlebens, ein Gemisch von Dialekten sprach, das auf keine bestimmte Gegend deutete.

Endlich ist noch zu bemerken, dass von all den vernommenen Zeugen Niemand mit Will näher bekannt war, sondern, dass sämtliche ihn nur oberflächlich an seinen früheren Dienstorten, in Wertingen, oder auf der Flucht gesehen hatten. Von besonderer Wichtigkeit waren aber die objectiven Momente, die zu Lasten Szeget's zeugten.



Die Durchleuchtung seines Körpers mit Röntgenstrahlen bewies, dass ein Revolverprojectil in der Lunge stak, und zwar an jener Stelle, wo es sich nach den im Bremerspital gemachten ärztlichen Aufzeichnungen auch bei Will finden musste. Der von Szeget als Projectil gedeutete Fremdkörper in der Achselhöhle konnte hingegen nicht als Geschoss anerkannt werden; nun blieb die Möglichkeit, dass das zweite Projectil (das dritte war, wie schon gesagt, extrahirt worden) bei der Durchleuchtung nicht gefunden — oder aber später einmal herausgenommen wurde, eine Annahme, die um so gerechtfertigter schien, als der Bremer Spitalsarzt nach seinen Aufzeichnungen die Lage der drei Schusswunden Kotter's genau zu lokalisiren wusste, und diesen drei Stellen präcis je eine Narbe am Körper Szeget's entsprach, von denen die erste von ihm selbst als von einer Schusswunde herrührend erklärt worden war, während er die zwei anderen, für das Laienauge kaum kenntliche kleine Hautverfärbungen, überhaupt nie beobachtet haben wollte.

Eine Narbe Will's an der linken Hand findet sich an gleicher Stelle bei Szeget, ebenso eine Narbe am rechten Ellenbogen, die der Mörder hatte, und einige Narben, die ein Friseur kurze Zeit vor der That am Kopfe Will's konstatirt hatte.

Nur die Deposition des Photographen, von dem das Bild Will's in Bethel aufgenommen worden war, fügte sich nicht in den Rahmen des Beweises; nach diesem besass nämlich Will braune Augen, während Szeget graublaue hatte.

Den angeführten, wie man wohl zugeben muss, sehr belastenden Momenten setzte Szeget stets nur die eine Antwort entgegen, er sei mit Will nicht identisch, wenngleich er zugeben müsse, dass er nicht Szeget heisse, und dass auch seine Angaben über Geburtsort, Zuständigkeit u. s. w. erlogen seien. So wurde der Genannte nach Bozen zurückgeliefert und dortselbst am 12. April 1901 wegen Verbrechen des Diebstahls zur Strafe des schweren Kerkers von 2 $\frac{1}{2}$  Jahren verurtheilt, die er in der Strafanstalt Graz verbüßte.

Mittlerweile fanden die Erhebungen in Bayern ihre Fortsetzung, verschiedene nebensächliche Momente, deren Ausführung hier nicht nöthig erscheint, ergänzten den Schuldbeweis, und nun sah sich die Staatsanwaltschaft Augsburg bewogen, im Frühling 1902 gegen Georg Will alias Emil Szeget die Anklage wegen Mordes an Josef und Theres Braun, Mordversuch an Anna Braun, beides im Zusammenfluss mit erschwertem Raub zu erheben, über welche am 1. Mai 1902 vor dem Schwurgericht in Augsburg die Hauptverhandlung stattfand.

Bei hundert Zeugen (darunter auch der Untersuchungsrichter des

Landesgerichtes Innsbruck und ich) theils von der Anklage, theils von der Vertheidigung beantragt, waren geladen, da der Schuldbeweis in dreifacher Richtung zu erbringen war: 1. dass das Verbrechen von Georg Will verübt wurde, 2. dass Georg Will und Georg Kotter — endlich 3. dass Georg Will und Emil Szeget identisch sei.

Dem Beschuldigten hatte man Kleider gegeben, wie sie Will auf der Photographie zeigt, sein Schnurrbart war rasirt, sein Haupthaar geschnitten worden und ich muss gestehen, dass ich im ersten Moment Mühe hatte, in dem, vom Aufenthalt im Kerker bleich gewordenen Burschen den verwegenen kecken Mann wiederzuerkennen, der mir 1 $\frac{1}{2}$  Jahre früher eingeliefert worden war.

Die oben sub 1 und 2 bezeichneten Beweissätze wickelten sich rasch und glatt ab und es traten nun in langer Reihenfolge die Zeugen auf, welche die Identität des Beschuldigten mit dem Mörder darthun sollten. Das Ergebniss dieser Aussagen hätte sich gewiss nicht einmal der von der Schuld Szeget's fest überzeugte Staatsanwalt träumen lassen: Den früher erwähnten Oberamtsrichter ausgenommen, der bei seiner Annahme blieb, versicherte ein Zeuge nach dem anderen mit einer geradezu verblüffenden Entschiedenheit, der Beschuldigte sei kein anderer als Will; wer in der Untersuchung unentschieden, zweifelhaft ausgesagt hatte, jetzt wusste er sicher und genau, dass der Langgesuchte vor ihm sitze. Der Hinweis des Vertheidigers auf die Möglichkeit der Täuschung nach so langer Zeit, auf Differenzen zwischen einzelnen Angaben bezüglich des Dialektes Will's blieb stets ohne Erfolg, ja schien sogar die Sicherheit der Zeugen zu bestärken. Nun stelle man sich den Eindruck vor, den diese Beweisführung auf die Geschworenen machte, man vergegenwärtige sich die geradezu frappirende Wirkung, als die Narben zur Sprache kamen! Dazu ein Angeklagter, der nur höhnisch lächelt, dann und wann eine freche Bemerkung macht und zu all den belastenden Momenten nichts anderes zu sagen weiss, als er sei nicht Will, wolle aber nicht verathen, wer er wirklich sei!

Das Schicksal des Beschuldigten schien besiegelt; es dürften wenige Menschen im Schwurgerichtssaale gewesen sein, welche nicht fest von der Schuld Szeget's überzeugt waren, dies spiegelte sich in den Mienen der Geschworenen wieder, man konnte es aus dem Zuschauerraum hören und in den Zeitungen lesen: der Angeklagte ist, Gott sei Dank, überwiesen!

Am dritten Verhandlungstage — es wären noch ca. 30 Zeugen, darunter der Arzt aus Bremen abzuhören und das gerichtsarztliche Gutachten über die Schussnarben abzugeben gewesen — erklärte der

Vertheidiger, offenbar unter dem Eindruck der bisherigen Verhandlung und in der Ueberzeugung, es stehe kein anderer Ausweg mehr offen, — der Angeschuldigte heisse Anton Kerscher aus Furth im Walde, habe zur Zeit des Raubmordes in Oesterreich gearbeitet, die Schusswunde an der Brust gelegentlich in der Heimath anlässlich eines Streites erhalten und mit Rücksicht auf seine Familie seine Generalien verschwiegen; sein Bruder, der in Augsburg arbeite, könne als Kronzeuge sofort auftreten.

Anfangs war alles starr vor Staunen; man konnte sich nicht im Gedanken zurecht finden, dass der Zufall ein solches Spiel treibe, man dachte an Mystificationen, bis die Scene der Erkennung, welche sich unmittelbar darauf mit dem herbeigerufenen Bruder abspielte, Licht in die Sache brachte, die Behauptung des Vertheidigers bestätigte und den Gerichtshof veranlasste, die Verhandlung zu vertagen, um das nun leicht nachzuweisende Vorleben des Angeklagten und sein Alibi für die kritische Zeit zu erheben.

Dies geschah denn auch in einer, jeden Zweifel ausschliessenden Weise und zwei Monate später erfolgte vor dem Schwurgericht formell der Freispruch Anton Kerscher's.

Wenn auch die gebotene Darstellung nur die wichtigsten Momente des Processes berührt und eine Menge von kleinen Schattierungen übergeht, die sich wie der verbindende Mörtel in das Beweisgebäude eingliederten, so wird wohl Niemand zweifeln, dass da eine Reihe von sehr spannenden und aufregenden Augenblicken zu durchleben waren, die jedem Beteiligten immer in Erinnerung bleiben werden.

Es bedarf eigentlich zur Erzählung der *Facta* gar keiner weiteren Ausführungen: der Process lehrt eo ipso eindringlich genug; doch möchte ich kurz zwei Punkte berühren, die für die Praxis von Werth sein können, es ist dies die Verwendbarkeit der Identitätszeugen und der sogenannten objectiven Indicien.

Jeder Praktiker weiss von der Unverlässlichkeit der Zeugen zu erzählen, insbesondere, wenn sie die Identität eines ihnen nicht sehr nahe bekannten Menschen bestätigen sollen. Trotz aller theoretischen Belehrungen wird aber häufig ausser Acht gelassen, dass man den Leuten von Gerichtswegen zu derartigen Aussagen behülflich ist. Im concreten Fall sollten die verlässlichsten Zeugen jene sein, welche den Will während der Zeit kannten, die er beim Bäcker Braun gearbeitet hatte, oder die er sich in Bethel aufhielt, in zweiter Linie jene, welche ihn früher, und endlich jene, welche ihn nach der That in oder bei Wertingen sahen. Mehr als 10 Jahre sind verflossen, das Verbrechen und der Thäter vergessen. Nun erfolgen plötzlich

gerichtliche Ladungen, die ersten Vernehmungen lauten zweifelnd, aber zufällig nicht absolut verneinend. Die Leute tragen die Neuigkeit in das stille Wertingen zurück, sie bildet ein Gesprächsstoff; die Erinnerung an das schreckliche Verbrechen, an den flüchtigen Thäter taucht wieder auf, in manchen Details durch Gedächtnissfälschungen verzerrt, in manchen Details lückenhaft. Diese Lücken füllen sich von selbst durch die Erzählungen der bereits Vernommenen, der Eine hat dies Moment beobachtet, Jener ein anderes; man hört von den Narben, die Will trug, mit denen Szeget gezeichnet ist: das schafft kein Zufall! Der Verhaftete nennt seinen Namen nicht, man hat ihn in der einsamen Bergwelt festgenommen, in der er, offenbar das Vergessen suchend, herumgeirrt, — kein Zweifel, die Nemesis hat ihn endlich erreicht!

Es kommt zur Hauptverhandlung; durch zwei Tage sitzen die Zeugen beisammen, sprechen von Will und ihren Erinnerungen daran. Die Erzählung der Zeugen aus Bremen ergänzt die der Wertinger und umgekehrt, und wenn der Einzelne zur Aussage vor die Gerichtsschranken tritt, steht es in ihm unumstösslich fest, der Beschuldigte sei Georg Will und gehoben durch das Bewusstsein, mit beizutragen zu dessen Ueberweisung, beschwört er seine Angabe.

Der Zeuge spricht *optima fide*, aber im Banne der suggestiven Wirkung, welche der Process auf ihn unmerklich ausgeübt hat und der er sich nicht entziehen kann, wenn ihm die das Gedächtniss kritisch prüfenden Fähigkeiten mangeln, welche dem erwähnten Oberamtsrichter ermöglichten, fest bei seiner Meinung zu bleiben. Es ist ja selbstverständlich, dass Niemand im Stande sein wird, die Gefahr der Suggestion zu bannen, aber zur Vorsicht mahnen muss der Fall, nicht nur den Untersuchungsrichter, der durch mehrmalige Vernehmungen, durch Bekanntgabe von Momenten, die das vom Zeugen Auszusagende wahrscheinlich machen, häufig selbst unbewusst suggerirt, sondern auch den erkennenden Richter, der diesen Factor besonders dann nicht aus den Augen lassen darf, wenn eine grössere Anzahl von Zeugen durch längere Zeit (z. B. während der Verhandlung) sich selbst überlassen bleiben muss.

Interessant war übrigens, den Eindruck zu beobachten, den die Eröffnung des Vertheidigers über die Generalien seines Clienten auf die im Saale anwesenden, bereits vernommenen Zeugen machte. In wirrem Durcheinander versicherten sich die Leute, es handle sich nur um einen verzweifelten Coup des Rechtsanwaltes, sie hätten sich nicht getäuscht, könnten sich nicht täuschen und das Ende vom Lied werde eine neuerliche Vorladung zur nächsten Schwurgerichts-

verhandlung sein; mir ist nicht erinnerlich, dass auch nur einer von ihnen sich dahin geäußert hatte, er räume die Möglichkeit eines Irrthums ein, oder er erschrecke vor dem Spiel des Zufalls, welche letzterer Empfindung sich gewiss keiner verschliessen konnte, dessen Lebensberuf die Arbeit im Gerichtssaale ist.

Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass man nur schwer ermessen kann, in wie weit Aehnlichkeiten des Gesichtes und des ganzen Gebahrens zwischen Kerscher und Will den Zeugen die Bildung ihrer Meinung erleichtert haben, nur steht fest, dass vom Bilde Will's Niemand auf Szeget-Kerscher geschlossen hätte; aber auch angenommen, dass Aehnlichkeiten existirten, muss in der fortgesetzten Aussprache zwischen den Zeugen zum Mindesten jene suggestive Wirkung gesucht werden, welche die gesteigerte Präcision ihrer Behauptungen bei der Verhandlung im Gegensatz zur Untersuchung verursachte.

Oder kann man zu einer anderen Erklärung kommen, wenn man bedenkt, dass das Bild Szeget's sowohl von Bozen als auch später von Augsburg an alle Sicherheitsbehörden gesendet und veröffentlicht wurde, — wenn man erwägt, dass jedenfalls die Sicherheitsbehörden in der Heimath Kerscher's, — wahrscheinlich auch einige seiner Bekannten — es zu Gesicht bekamen, und dass trotzdem von dort keine Nachricht einlief, obwohl die in den Beschreibungen erwähnte Schussnarbe, durch welche die Staatsanwaltschaft Augsburg zur Anfrage in Bozen veranlasst wurde, das Augenmerk auf die Person des lange vermissten Anton Kerscher hätte lenken müssen.

Die Gefahr der Suggestion, schon beim Zeugenbeweis in hohem Maasse vorhanden, heftet sich aber in unvergleichlich grösserem Umfange an den Beweis durch objective Indicien.

Es kann Niemand Wunder nehmen, wenn der Richter besonderes Gewicht auf die Punkte legt, welche den Sinnestäuschungen und Erinnerungsfälschungen schlechter zufälliger Beobachter nicht ausgesetzt, durch Fachmänner gewürdigt wurden, oder ihm selbst zur Würdigung vorliegen, mit anderen Worten, dass er sich gerne aus dem Reiche schwankender Zeugenaussagen nach dem realen Boden der objectiven Indicien rettet, die mit Recht als Errungenschaft des modernen Processes gelten, dass er sich an sie klammert, auf sie seine Ueberzeugung baut.

Aber ein Fehler schleicht dann nicht selten mit, der verhängnissvoll werden kann: gerade der Umstand, dass Sachverständige unter richterlicher Controle geprüft und ihr Gutachten abgegeben haben, oder dass der Richter selbst die Umstände wahrnehmen kann,

deren Constatirung er beim Zeugenbeweis Dritten überlassen muss, gerade das hierdurch hervorgerufene Gefühl der Beruhigung verleitet nur zu leicht, an die Möglichkeit von Täuschungen nicht zu denken, und den Fehlercoefficienten des Zufalls ausser Berechnung zu lassen.

Es giebt natürlich auch hier keinen Grundsatz, nach dem man bei Würdigung solcher Indicienbeweise vorzugehen hat, nur wird man sich beim Vorliegen einzelner Indicien gewissenhaft die Frage beantworten müssen, ob gerade der zu verwerthende Umstand für sich allein betrachtet, leicht als Product des Zufalles vorkommen kann und, falls mehrere Indicien zur Prüfung gelangen, ob ein gewisser Zusammenhang unter ihnen besteht, oder ob sie, von einander unabhängig, nur scheinbar einen Complex, in Wirklichkeit aber eine Mehrheit von Momenten bilden, von denen jedes einzelne für die Construction eines Beweises wenig oder gar kein Gewicht hätte.

In welch' erhöhtem Maasse liegt aber die Gefahr eines Fehlschlusses vor, wenn die Geschworenen solch heikle psychologische Fragen in den Bereich ihrer Erwägung ziehen sollen! Der Suggestion so leicht zugänglich, wie die Zeugen, der schwierigen Arbeit des gegenseitigen Abwägens belastender und entlastender Momente völlig ungewohnt, liegt ihnen der Ausweg nur zu nahe, anscheinend präcis aussagenden Zeugen blind zu glauben, sich auf das erste beste objective Moment zu verlassen und daran eine felsenfeste Ueberzeugung zu knüpfen, die sie aus allen Zweifeln befreit, aber auch für das Schicksal des Angeklagten entscheidend wird.

Die Pathologie des Geschworeneninstitutes ist schon so oft und erschöpfend von berufensten Seiten behandelt worden, dass sie durch eine weitere Darlegung dieser Momente keine nennenswerthe Bereicherung erfahren würde; ich glaube aber zum Schlusse noch anführen zu sollen, dass wir praktische Juristen, die wir dem Process Will beiwohnten, unter dem tiefen Eindruck des Erlebten uns die Versicherung gaben, die Lehre von der Macht des Zufalls, welche der Straffall mit erschreckender Eindringlichkeit gepredigt hatte, nie vergessen zu wollen.

---

## VIII.

### Zwei Knaben als Raubmörder.

Von

**Alfred Amschl,**  
k. k. Staatsanwalt in Graz.

In meiner langen Praxis als Untersuchungsrichter, Vertheidiger, Bezirksrichter, Schwurgerichts-Vorsitzender und Staatsanwalt hat noch niemals ein so scheusslicher Fall mich beschäftigt als derjenige, dessen Schilderung ich jetzt beginne. Es sind schon schwerere Verbrechen begangen worden und schwerere Verbrecher haben auf der Anklagebank gesessen. Nicht die einzelnen Strafthaten, die Thäter sind es, die dem heutigen Falle sein grauenhaftes Relief verleihen.

Der eine zählt 19, der andere 17 Jahre; der eine ist acht, der andere siebenmal vorbestraft. Allein abgesehen davon: die beiden jugendlichen Verbrecher offenbaren eine solche Summe von Verworfenheit und Schlechtigkeit, einen solchen Abgrund von Rohheit und Gewissenlosigkeit, dass man sich fragen muss: Sind das Menschen von Fleisch und Blut? Menschen mit menschlichen Fehlern und Schwächen, aber auch mit jenen Vorzügen des Menschen, von denen ein Keimchen selbst noch im Verdorbensten zu finden ist, wie Gefühl, Religion, Gewissen?

Die Ursachen solcher Erscheinungen zu ergründen, ist nicht Aufgabe der Strafrechtspflege. Ob Naturanlage, Erziehung, böses Beispiel hier das treibende Moment gewesen, ob alle diese Factoren zusammengewirkt haben, lässt sich nicht ermitteln. Ob Heilung möglich war, mag dahingestellt bleiben, — wie Heilung möglich gewesen wäre, ist Angesichts der Thatsachen, die nun geschildert werden sollen, eine müssige Frage.

Johann Nestl wurde am 24. November 1882 im Gebärdhause zu Graz als unehelicher Sohn der nachmaligen Keuschlersgattin Marie Koisek und des Fabrikarbeiters Johann Hörzer oder Hierzer geboren, in dessen Haus er aufwuchs. Der Knabe bereitete seinen Lehrern

nach deren Zeugniss Stunden der bittersten Qual und bot seinen Mitschülern während seines ganzen Aufenthaltes in der Schule ein Beispiel der niederträchtigsten Verworfenheit als Lügner, Dieb, Betrüger und Raufer. Der Oberlehrer setzte sich energisch für die Aufnahme dieses, die übrige Schuljugend geradezu verpestenden Burschen, in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Jugend ein, musste aber wegen Ueberfüllung dieser Privatanstalt abgewiesen werden.

Am 7. Februar 1893 schilderte ihn das Gemeindeamt Eggenberg als grundverdorbenen, gemeingefährlichen Knaben, dessen Anhaltung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt dringend geboten sei. Im Alter von 12 Jahren, am 17. August 1894, erlitt er seine erste Abstrafung vom Bezirksgericht Umgebung Graz, weil er seinem Dienstgeber Johann Reisinger in Thal eine Sackuhr im Werthe von mehr als 10 Kr. entwendete, eine That, die ihm wegen Unmündigkeit nur als Uebertretung zugerechnet werden konnte, wenngleich sie an sich ein Verbrechen begründet<sup>1)</sup>. Er wurde dann vom 7. September 1894 bis 13. März 1897 in der Zwangsarbeitsanstalt Messendorf angehalten<sup>2)</sup>, woselbst er sich schlecht führte und 14 Disciplinarstrafen erlitt, darunter eine auch wegen Entweichung. Nach seiner Entlassung aus der Anstalt kam er mittelst Schubes in seine Heimathgemeinde Flamberg, Bezirk Leibnitz, von dort zu seiner Mutter, der vulgo Michelbäuerin, nach Dobl bei Graz und dann zur Grundbesitzerin Maria Tropper in Attendorfberg als Knecht. Dort stahl er am 9. December 1897 seinem Mitknechte Rudolf Friedl eine Uhr und Baargeld und floh unter Zurücklassung eines Revolvers, den man in seinem Bette fand, nach Mödling zu seinem damals dort arbeitenden Vater.

1) Nach § 237 des österr. Strafgesetzes sind die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre begangen werden, bloss der häuslichen Zucht zu überlassen; vom angehenden elften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als Uebertretungen bestraft.

2) Die Zwangsarbeitsanstalten in Oesterreich sind nicht Staats-, sondern Landesanstalten und unterstehen dem vom Landtag gewählten autonomen Landesausschuss. Die Statuten und Hausordnungen der Zwangsarbeitsanstalten bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Der politischen Landesbehörde kommt es zu, die vom Gerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug zu setzen. Ueber die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) unter Zuziehung wenigstens Eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes zu bildende Commission.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als 3 Jahre dauern. Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen (Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B.).



In Mödling, Nieder-Oesterreich, erhielt er am 14. November 1899 wegen Raufhandels 48 Stunden und am 20. December desselben Jahres wegen Landstreicherei 8 Tage Arrest. Im Januar oder Februar 1900 entwendete er seinem Unterstandsgeber Sebastian Käfer in Mödling 6 K und verschwand bald darauf. Am 13. Februar 1900 trat er beim Grundbesitzer Johann Zötsch in St. Gotthard bei Graz als Knecht in Dienst, stahl dort am 5. März 1900 nach Aufbrechen eines versperrten Koffers dem Tagelöhner Franz Holl Geld, Kleider und eine Uhr, flüchtete dann nach Voitsberg, wurde dort am 30. März 1900 verhaftet und am 1. Mai 1900 wegen dieser Diebstähle vom Landesgerichte Graz zu 8 Monaten schweren Kerkers verurtheilt, worauf ihn das Erkenntniss der K. K. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 4. Januar 1901 Z. 175 in seiner Heimathgemeinde Flamberg auf ein Jahr unter Polizeiaufsicht stellte. Schon am 28. April 1901 musste er vom Bezirksgericht Leibnitz wegen Entweichung aus der Polizeiaufsicht mit achttägigem Arreste bestraft werden. Am 14. Mai desselben Jahres erhielt er wegen Raufhandels 3 Wochen und am 29. October 1901 wegen neuerlicher Entweichung aus der Polizeiaufsicht und Landstreicherei 2 Monate Arrest. Das Gemeindeamt Flamberg äusserte sich am 20. October 1901 über ihn, er sei trotz seiner Jugend gemeingefährlich, jeder Besserung unzugänglich, kein Besitzer wage es, ihn auch nur eine Stunde zu behalten, weil Niemand vor ihm seines Lebens sichér sei. Da das Bezirksgericht Leibnitz die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen hatte, wurde er nach verbüsster Strafe am 29. December 1901 dem Gemeindeamte Leibnitz als Schubstation überstellt, brach am 30. December 1901 aus dem Gemeindegewahrsam aus und vagirte bis 21. Januar 1902 arbeitslos und stehlend herum.

An demselben Tage erschien er gegen 10 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends bei den Knechten Josef und Franz Maier in St. Nicolai i. S., die er im Stall weckte, erzählte ihnen den Vorgang des Ausbrechens, gestand ihnen, unterwegs einen vor einem Stall hängenden Lodenrock gestohlen zu haben, den er bei sich trug, und fügte bei, er wolle zunächst seine Mutter aufsuchen, dann nach Graz und von dort nach Ungarn gehen, denn in's Zwangsarbeitshaus brächte ihn Niemand. Er erkundigte sich hierauf, ob beim vulgo Pichler noch derselbe Knecht diene, mit dem er dort im Jahre 1900 durch ein]halbes Jahr zusammen gedient hatte und entfernte sich nach bejahender Antwort dahin. Dieser Knecht, Simon Kositter, gewährte am nächsten Morgen den Abgang seiner Schuhe, seiner Stiefel und einer Hose, die ihm Nestl in der Nacht, ohne ihn zu wecken, gestohlen hatte.

Am Abende des 7. Januar 1902 brach er in die ebenerdige Baukanzlei des Guido Wolf in Graz, Tummelplatz 7, ein, indem er mit Hilfe seines Taschentuches eine Scheibe eindrückte, die Fensterriegel öffnete und einstieg. Am nächsten Morgen ertappte ihn daselbst der Kanzleidiener Franz Thamm auf dem Zimmerteppich schlafend. Thamm packte den Burschen an beiden Armen, hielt ihn fest und rief um Polizei, Nestl aber versetzte ihm einen so kräftigen Stoss, dass Thamm zurücktaumelte und sprang durch's Fenster auf die Strasse. Er hatte die Schreibtische durchwühlt, jedoch nichts entwendet, wohl aber aus einer offenen Stellage mehrere Arbeitsbücher, darunter die des Michael Stadler, Markus Posch und Georg Labitsch, sowie ein Arbeitszeugniss des Marcus Posch und ein vom Gemeindeamte Trofajach für Johann Brugger ausgestelltes Certificat vom 22. Juni 1901, Ziffer 1350, mitgenommen. Diese Documente behielt er sich, die andern warf er weg. Er wanderte dann in die Gegend von Semriach, bat am 15. Januar 1902 Abends den Besitzer vulgo Paulpeter in Windhof um Nachtherberge und erhielt im Stall ein Bett angewiesen, das er mit dem Knechte Joseph Kröpfl theilte. Nachts stand er heimlich auf und stahl dem Kröpfl eine Uhr sammt Kette. Am 14. Januar 1901 kam er zum Besitzer Matthäus Fuchs vulgo Winkler in Schönegg, Gemeinde Semriach, gab sich für Markus Posch aus, überreichte dessen Arbeitsbuch, verdang sich als Knecht und entlehnte von Fuchs 4 K unter dem Vorwande, dass er dieses Betrages zur Auslösung seines in Graz verwahrten Koffers benöthige. Er fälschte nun im Arbeitsbuche des Georg Labitsch das Geburtsjahr 1831 in „1882“ und begab sich in die Gegend von Leoben. Am 17. Januar Abends erschien er beim Strasseneinräumer Matthäus Genowitz am Präbichl, Bezirk Eisenerz, und bat um Arbeit und Nachtquartier. Das Letztere wurde ihm gewährt; er erhielt auch Abendessen und am nächsten Morgen Frühstück, worauf er sich am 18. Januar etwa 10 Uhr Vormittags in der Richtung gegen Eisenerz entfernte. Bald nach seinem Verschwinden bemerkte Frau Genowitz den Abgang einer silbernen Uhr, welche frei an der Wand gehangen war.

Nestl hatte sie in Anwesenheit der Frau Genowitz und ihres Töchterchens ganz ungescheut von der Wand herabgenommen. Ueber telephonische Verständigung des Postens Hieflau hielt ihn der Gendarmerie-Postenführer Gregor Wagner noch am 18. Januar in Hieflau an. Nestl nannte sich zuerst Michael Stadler, dann Johann Fuchs, wies aber schliesslich das gefälschte Arbeitsbuch des Georg Labitsch vor und erklärte diesen Namen für seinen richtigen. Er leugnete die Fälschung entschieden und behauptete, das Arbeitsbuch

von einem unbekanntem Manne schon in diesem Zustande gekauft zu haben. Bei seiner Durchsuchung fand der Gendarm Wagner die dem Genowitz gestohlene Uhr und das Arbeitszeugniss des Markus Posch. Nestl wurde verhaftet und sollte am 19. Januar dem Bezirksgerichte Eisenerz eingeliefert werden. Auf dem Wege dahin entwich er trotz der angelegten Fesseln dem Gendarm und wanderte Enns-abwärts gegen Waidhofen an der Ybbs nach Niederösterreich. Am 21. Januar 1902 trat er unter dem Namen und mit dem Arbeitsbuche des Michael Stadler beim Besitzer Anton Huber in St. Georgen a. d. Reith als Tagelöhner in Dienst und verblieb daselbst bis zum 16. März 1902. An diesem Tage verschwand er aus der Gegend unter Rücklassung des Stadler'schen Arbeitsbuches, nachdem er seiner Mitmagd Maria Bruckner Geld und eine silberne Damenuhrkette im Gesamtwerthe von 66 K gestohlen hatte. Er wandte sich dann in die Voitsberger Gegend.

Am 22. März 1902 gegen 2 Uhr Nachmittags kehrte die 58 jährige Grundbesitzerin Anna Theissl vulgo Paulijosl von Voitsberg nach ihrem Gehöft in Oberwald zurück. Auf der von Ligist nach Wald führenden Strasse erblickte sie am Saume des Eholzwaldes einen unbekanntem Burschen, der in auffälliger Weise die Baumstämme zu betrachten schien. Theissl sprach ihn an; er erwiderte, dass er einen Dienst als Knecht suche. Der Bursche schloss sich ihr an, blieb aber zurück und folgte ihr etwa eine halbe Stunde lang. — Plötzlich packte er die gebrechliche, ganz verschrumpfte und marastische, alte Frau von rückwärts mit beiden Händen am Halse, würgte sie, warf sie zu Boden, versetzte ihr mit geballter Faust einige heftige Schläge auf den Kopf, schob ihren Kittel in die Höhe, entblösste sein Glied, legte sich auf sie und versuchte sie zu gebrauchen. Anna Theissl aber leistete ihm so heftige Gegenwehr, dass es nicht zum Beischlafe kam, worauf er sich mit den Worten: „Alte, bist du denn gar nicht zu brauchen?“ erhob. Darauf erfasste er die noch auf der Erde liegende Theissl abermals mit einer Hand am Halse und rief: „Jetzt gibst mir's Geld her! Wie du mir's Geld nicht gibst, bist geschwind hin!“

Anna Theissl erhob sich mühsam, vermochte aber in Folge des Würgens nicht zu reden. Darauf entriss er ihr das Körbchen, das sie noch am rechten Arme trug, öffnete den Deckel, leerte den Inhalt auf den Boden, nachdem er dem Korbe ein Gebetbuch entnommen hatte, durchblätterte dessen Inhalt, fand eine 10 Gulden-Note und steckte sie zu sich. Das Gebetbuch warf er wieder fort. Dann rief er neuerdings: „Alte, wenn's d' mir's Geld nicht gibst, bist heute hin!“ — griff in den hinteren Kittelsack, riss ihr den Kittel derart vom

Leibe, dass er nur noch vorne festsass, entnahm dem Sacke die Brieftasche mit 17 K, steckte das Geld zu sich, warf das Täschchen weg und sprang davon in den angrenzenden Wald.

Nestl leugnet diese Thaten, während er die Diebstähle gesteht, wiewohl ihn Anna Theissl mit vollster Bestimmtheit wieder erkennt und der Gastwirth Gabriel Schörgi in Ligist, seine Frau Agnes und seine Tochter Rosa bestätigen, dass Nestl am 22. März 1902 (Palmsonntag) Nachmittag vor dem Attentat auf Theissl bei ihnen gezecht und dort erzählt hätte, er sei Rosshändler und habe all sein Geld versoffen und verspielt. Auch der Pferdeknecht Schörgi's, Johann Pöschl, erkennt in Nestl bestimmt jenen Burschen, der die Theissl gegen den Eholzwald begleitete, als er durch diesen Wald gegen den Sucholdwald in Steinberg fuhr.

Tags darauf erscheint Nestl mit dem Arbeitsbuch eines gewissen Konrad Klampfer, das er von einem unbekanntem Burschen um 8 K gekauft haben will, beim Grundbesitzer Vincenz Salmutter in St. Rade Gund bei Graz, verdingt sich bei ihm als Knecht, lockt ihm 4 K Leibkauf heraus, bleibt bis 30. März 1902 daselbst, stiehlt an diesem Tage seinem Dienstgeber aus versperrtem Behältnisse 140 K, begiebt sich damit nach Graz und verjubelt diesen Betrag in einer Nacht.

Ende März 1902 verlor der Schlossergehülfe Julian Schuster in Graz sein Arbeitsbuch. Ob es Nestl gestohlen, gefunden oder dem Finder abgekauft hat, lässt sich nicht feststellen. Thatsache ist, dass Schuster den Verlust seines Arbeitsbuches am 3. April 1902 beim Stadtrath in Graz angezeigt hat, dass Nestl sich fortan den Namen Julian Schuster beilegte und dass dieser letztere am 1. Juli 1902 unter dem Verdachte, die von Nestl verübten Verbrechen begangen zu haben, verhaftet und dem Grazer Landesgericht eingeliefert wurde.

Am 3. April 1902 trat Nestl unter dem Namen Julian Schuster bei Maria Glantschnigg vulgo Almbäuerin in Kemetberg, Bez. Voitsberg, im Stubalpengebiete am Fusse des bewaldeten Laudonkogels, als Knecht in Dienst. Er erzählte, Maschinenschlosser zu sein. Der schlechte Geschäftsgang zwingt ihn, anderswo Arbeit zu suchen. Er sei auch mit landwirthschaftlichen Arbeiten vertraut, denn seine Eltern hätten 2 Stunden ausser Graz eine Keusche besessen, die von seiner Mutter, nachdem der Vater, ein Raufer, erstochen oder erschlagen worden, verkauft werden musste.

Eines Tages meinte er, wenn er nur seine Büchse hier hätte, dann wäre es viel lustiger. Er habe sie versteckt und zum Holen sei es zu weit.

Auch über Viehzucht sprach er sachverständig. Einmal erzählte

er, dass daheim ein Kalb fast todt zur Welt gekommen wäre, worauf seine Mutter gerufen hätte: „Johann, komm her und stich das Kalb ab!“ Kaum hatte er diese unvorsichtigen Worte gesprochen, als er feuerroth wurde und bei seinen Zuhörern den Verdacht erregte, Julian sei nicht sein wahrer Taufname.

Nach den Wahrnehmungen der Maria Glantschnigg pflegte der angebliche Julian Schuster nach 6 Uhr Abends wildern zu gehen. Er gesteht, einem Holzknechte ein einläufiges Schrotgewehr abgekauft und dieses wiederholt zum Wildern benützt zu haben. — Wären ihm Hirsche oder Rehe schussgerecht gekommen, so hätte er sicherlich geschossen.

Nestl blieb bis 10. Mai 1902 im Dienste der Maria Glantschnigg. Am 8. Mai 1902 trat daselbst als Tagelöhner Johann Reinthaler in den Dienst. Seit jener Zeit schlossen sich Nestl und Reinthaler eng aneinander und trieben sich bis zu ihrer am 5. Juli 1902 erfolgten Verhaftung gemeinschaftlich herum, nur auf Verbrechen sinnend, trotz ihrer Jugend ein Schreck für die Gegenden, die sie durch ihren Besuch unsicher machten; ein Raubmörderpaar, das an Gefährlichkeit, Verwegenheit und Skrupellosigkeit seinesgleichen sucht.

Johann Reinthaler war am 27. December 1886 in Lobming bei Voitsberg als der Sohn eines Bezirkskrankenkassen-Controleurs geboren, besuchte durch 8 Jahre die Volksschule in Voitsberg und wurde dann Fabrikarbeiter. Nach dem Zeugnisse des Gemeindeamtes Voitsberg steht die Familie im übelsten Rufe und soll die Mutter ihn und seine 7 Geschwister nach dem 1899 im Irrenhaus erfolgten Tode des Vaters zum Betteln und Stehlen angeleitet haben. Reinthaler selbst wird schon im Jahre 1900 als äusserst roher und arbeitsscheuer Bursche geschildert, der ein Jahr zuvor vom Gemeindeamte Voitsberg wegen boshaften Bewerfens eines Lastzuges polizeilich mit 2 Stockstreichen bestraft wurde<sup>1)</sup>. Am 27. Februar 1900 verurtheilte ihn das Landes- als Strafgericht Graz zu 3 Monaten schweren Kerkers wegen verschiedener, in Gesellschaft seines Bruders Anton verübter Diebstähle. Am 27. December 1900 wurde Johann Reinthaler vom Bezirksgerichte Graz wegen Bettelns zu 8 Tagen Arrest verurtheilt, seine Mutter Antonia aber, die von der Sicherheitsbehörde angezeigt worden war, ihre Kinder zum Betteln von Haus zu Haus verwendet zu haben, sowie seine Geschwister Ignaz und Anton freigesprochen. Antonia Reinthaler übersiedelte dann nach

1) Nach § 273 des österr. Strafgesetzes sind die von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber der Ahndung durch die Sicherheitsbehörde (hier das Gemeindeamt Voitsberg) überlassen.

Niederösterreich, wohin ihr Johann folgte, der am 21. Januar 1901 vom Bezirksgericht Gloggnitz wegen Diebstahls eine Strafe von 4 Wochen Arrest erlitt. Im März 1902 verübte er mehrere Diebstähle an seinen Mitarbeiterinnen in der Pappendeckelfabrik Stuppach bei Gloggnitz, wurde deshalb vom Bezirksgericht Gloggnitz am 2. April 1902 in seiner Abwesenheit zu 4 Monaten Arrest verurtheilt, entzog sich aber dem Strafvollzug durch die Flucht, sowie er sich auch der vom Bezirksgericht Graz ihm wegen Bettelns auferlegten 8 tägigen Arreststrafe durch die Flucht zu entziehen wusste. Von Gloggnitz begab er sich in die Gegend von Bruck a. M., trat dort beim Bauer Thomas Scheikl in Lassing in Dienst, wurde am 15. April 1902 von einem Gendarm in Strasseck gesehen, dem er eiligst zu entrinnen suchte, jedoch festgehalten und dem Bezirksgericht Bruck vorgeführt, weil er unter seinem Rock ein Hemd verborgen hatte und sich im Besitze eines stiletartigen Messers befand. Auf dem Wege nach Bruck bot er dem Gendarmen die ihm abgenommenen 82 H als Geschenk für seine Freilassung an. Dieserwegen wurde er vom Bezirksgerichte Bruck am 19. April 1902 zu 14 Tagen Arrestes verurtheilt, die er am 3. Mai 1902 verbüßte, worauf er dem Stadtamte Bruck überstellt wurde. Von dort kam er mittelst Schubes nach seiner Heimathgemeinde Voitsberg und trat am 8. Mai 1902 bei Maria Glantschnigg als Tagelöhner in Dienst. Mit Nestl schloss er bald Freundschaft. Dieser erzählte ihm, dass er sich in der Vorzeit nur durch Diebstähle fortgebracht und mit falschen Documenten durchgeschlagen habe; er werde ohnehin nie erwischt und sei den Gendarmen schon öfter durchgegangen. Es sei auch ganz bequem, auf der Strasse Weibsbilder anzufallen, sie abzuwürgen und dann zu berauben; er kenne den Brauch der Weiber; diese haben das Geld entweder in einem Körbchen oder in den Gebetbüchern zwischen den Blättern. Nestl brüstete sich, zu Ostern in einer Nacht die bei Salmutter gestohlenen 140 K verbraucht zu haben und schilderte dem Reinthaler das Vagantenleben so verlockend, dass beide beschlossen, sobald als thunlich das ihnen so verhasste Arbeiten aufzugeben und von Raub und Diebstahl ein müheloses Leben zu führen.

Am 3. Mai 1902 trat Nestl beim Holzmeister Ferdinand Moser vulgo Engelbauer in Kemetberg als Holzknecht in Taglohn; über sein Zureden folgte ihm am 16. Mai 1902 Reinthaler dorthin nach. Nestl ging fleissig auf die Pürsch, wohin ihn Reinthaler begleitete. Einige Tage jagten sie im Kleeacker der Glantschnigg Hasen. Auf einem dieser Pürschgänge fand Nestl in einer Mühle zwei vermuthlich von Wilderern versteckte Gewehre, einen Doppellader und ein einläufiges

Kugelgewehr, die er sich aneignete; seine Schrotflinte schenkte Nestl am 14. Juni 1902 dem Reinthaler. Im Besitze dreier Gewehre beschlossen die beiden Freunde, ihren Plan auszuführen und die Arbeit aufzugeben. Nestl goss aus Blei, das er am 15. Juni 1902 in Lankowitz gekauft hatte, 5 bis 6 Kugeln, die Reinthaler zuschnitt, Pulver verschafften sie sich durch den kleinen Anton Moser, den sie baten, solches beim Vater zu nehmen und ihnen zu geben, und so verliessen sie denn am 16. Juni 1902 vor 4 Uhr Morgens heimlich ihren Dienstplatz bei Moser, um ihren Raubzug anzutreten, Nestl mit seinem Doppelgewehr, Reinthaler mit der Schrotflinte bewaffnet, beide Gewehre mit Kugeln geladen.

Sie schlugen den Weg auf die Höhe der Stubalpe ein und hatten beide die Absicht, denjenigen, der ihnen unterkommt und voraussichtlich Geld bei sich haben dürfte, niederzuschliessen und zu berauben. Dieser Absicht hatte Nestl bei Moser mehrmals Ausdruck verliehen und sie mit der Bemerkung begründet: „Ohne Geld können wir ja nicht fortgehen und das Arbeiten freut mich nicht“.

Noch vor 4 Uhr Morgens erschienen beide Freunde bei der Grundbesitzerin Maria Birnhuber vulgo Adamjackl in Kemetberg, fragten, ob ein Mannsbild im Hause sei und gaben sich den Schein, Arbeit zu suchen. Sie baten um Milch, frühstückten und entfernten sich gegen die Stubalpe zu. Nach kurzer Zeit kehrte Reinthaler zurück, um Nestl's beim Brodschneiden vergessenes Messer abzuholen, wobei er bemerkte, sein Messer dürfe man doch nicht verlassen.

Gegen 7 Uhr früh trafen sie die vulgo Hochpuntschertochter Juliana Ofner. Da sie Gewehre trugen, war ihnen diese Begegnung nicht angenehm. Nestl meinte zur Ofner, sie werde sie wohl nicht verrathen. Juliana Ofner, die sich offenbar fürchtete, erwiderte, dass in ihren Krautgarten öfters ein schöner Hirsch komme, den sie schiessen könnten. Gegen 10 Uhr Vormittags kamen sie zum Gaberlwirthshaus auf der Stubalpenhöhe. Sie versteckten die Gewehre im Gebüsch. Nestl ging in's Wirthshaus, um Cigaretten zu kaufen und zu speculiren. Nach einigen Minuten kehrte er zu Reinthaler zurück, erzählte, dass sich im Wirthshause Bauern befinden, darunter auch ein Viehhändler, der gewiss Geld bei sich trage und den sie „nehmen“ können. Reinthaler verstand sogleich, dass es sich um einen Raub handle und war einverstanden. Sie legten sich nun auf die Lauer und sahen mehrere Bauern, darunter auch den vermeintlichen Viehhändler. Da dieser sich in Gesellschaft befand, meinte Nestl, da könne man nichts machen, worauf sie in der Richtung gegen das sogenannte Soldatenhaus weiter gingen.

Am Sonntag den 15. Juni hatten mehrere Bauern, darunter Oswald Krammer vulgo Riegler aus St. Martin, Bezirk Voitsberg, ihr Vieh auf die Stubalpe aufgetrieben<sup>1)</sup>. Sie übernachteten beim vulgo Neuhäuslwirth in Kreuzberg und setzten am Morgen des 16. Juni ihren Weg auf die Stubalpe fort. Krammer kehrte unterwegs um 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags bei seinem Vetter Ignaz Schmölzer vulgo Gaberlwirth ein und befand sich zu der Zeit im Wirthshause, als Nestl dort Cigaretten kaufte. Er trug über dem Rock eine grosse braunlederne Tasche mit einem Ueberzug von Rehfell und Rehklaunen, die einen sackleinenen Regenmantel, einen Jochriemen und etwas Fleisch enthielt, trank <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Liter Wein, ass vom mitgebrachten Fleisch, zahlte seine Zeche mit einer Krone und verliess etwa um <sup>1</sup>/<sub>2</sub>11 Uhr das Gaberlwirthshaus. Er mochte 10 bis 15 Minuten gegen den Rappoldsberg gegangen sein, als die beiden Räuber seiner ansichtig wurden und sich im Tannendickicht verbargen. Nestl hockte sich nieder, hielt sein Gewehr mit beiden Händen, den Lauf nach aufwärts und flüsterte zu Reinthaler, der sich niedergesetzt hatte: „Ein Bauer ist's, der muss jetzt vorbei!“ Während Reinthaler an seinem Gewehre herumgriff, ging dieses los, worauf Nestl ihm zurief: „Verfluchter`Tepp, jetzt schiesst er, dass es Lärm macht, dass uns alle hören!“ Als Reinthaler sich darauf erhob, um zu schauen, ob der Bauer näher komme, stand Nestl auf, legte sein Gewehr auf den Bauer an und drückte aus einer Entfernung von ungefähr 30 Schritt los. Krammer fuhr mit beiden Händen gegen den Kopf, rief: „Geht's! marschirt's!“ und that einige Schritte gegen das Gaberlwirthshaus zurück. Nun feuerte Nestl einen zweiten Schuss gegen Krammer ab, welcher letzterer den Beiden bereits den Rücken gekehrt hatte. Krammer stürzte nach vorn zu Boden. Nestl rief zu Reinthaler: „Geh hin, er liegt schon!“ Beide schritten nun auf Krammer zu, Reinthaler warf den im Todeskampfe zuckenden unglücklichen Bauer, der am Hinterhaupt, an Stirn und Schläfen blutete, die Augen aber noch offen hatte, auf den Rücken, zog ihm die Ledertasche über den Kopf herab, reichte sie dem Nestl, durchwühlte Krammer's linke Hosentasche und entnahm ihr ein schwarzes Taschenmesser mit Schnapper und einen Schlüssel. Die beiden Burschen eilten dann in den Wald und durchsuchten die Tasche,

1) Der 15. Juni ist der Tag des heiligen Veit und der Tag des Auftriebs auf die Alpe, das wichtigste und fröhlichste Fest des Alpenbewohners. Die Bauern begleiten ihre Sennerinnen (auch Schwaigerinnen oder Brentlerinnen genannt) und das Vieh auf die Alpe, die Sennerinnen bewohnen den Sommer über die Hütten und herrschen dort, viel umfreit und viel umworben, mit dem Wahlspruch: „Auf der Alm da giebt's ka Sünd!“



fanden aber nur das Fleisch. Nestl warf die Tasche mit den Worten: „Ist nichts! der ist umsonst hin geworden, da hab' ich nix kriegt!“ in ein Gebüsch. Diese Aeusserung harmonirt mit der cynisch-rohen Bemerkung, die Nestl nach seiner Einlieferung gegen den landesgerichtlichen Gefangenaufseher Hermann Zielinski machte: „Ja, man wird so ein Viech nicht lang leiden lassen!“

Nestl und Reinthaler nahmen dann ihre Gewehre auf und liefen durch den Wald den Graben hinab. Unterwegs rief Nestl dem Reinthaler zu: „Dummer Kerl, warum bist so traurig? Mir macht's nix!“, gab dem Reinthaler vom geraubten Fleisch zu essen und meinte, es wäre ihm lieber, wenn Reinthaler vom Ganzen nichts wüsste. Das geraubte Messer gab Reinthaler dem Nestl, den Schlüssel warf er weg.

In der Mittagsstunde kehrten die Besitzer Joseph Pöschl und Maria Krug vom Auftrieb auf das Stüblergut gegen das Gablerwirthshaus zurück. Zwischen diesem und dem Almwirth sahen sie auf der Erde einen Todten liegen, die Hände beiderseits wie ein Gekreuzigter ausgestreckt, die Beine über's Kreuz. Neben ihm lag eine hölzerne Schnupftabakdose. Die beiden Besitzer trafen auf dem Wege den Besitzer Leopold Reibenbacher und den Knecht Mathias Assmann, die im Todten den Oswald Krammer erkannten. Assmann fand hinter Krammer's Hut einen Viehpass, auf dessen Namen lautend, und brachte ihn zum Gablerwirth, während Pöschl im Stüblerwirthshause die Auffindung des Todten erzählte. Dort befand sich der Forstwart Sylvester Leitner, der telegraphisch die Anzeige an das Bezirksgericht Knittelfeld erstattete. Bei dem am nächsten Tage vorgenommenen gerichtlichen Augenschein wurde in Krammer's rechter Hosentasche ein lederner Geldbeutel mit 10 K 72 H vorgefunden, der den beiden Raubmördern entgangen war. Die Tasche Krammer's und den Zwilchregenmantel fand der Jäger Johann Hübler am 1. August 1902 in Jungholz.

Johann Reinthaler gesteht die That, wie sie hier geschildert ist. Nestl dagegen erklärte sich anfänglich für ganz unschuldig, behauptete, Reinthaler habe den Plan des Raubmordes ausgeheckt und zwei Schüsse auf Krammer abgegeben. Während Reinthaler die Leiche durchsuchte, sei Nestl in den Wald geflohen. — Reinthaler soll nach der That sich geäußert haben: „Wegen des einen Mannes macht's so nix, gesehen hat uns so Niemand“. Nestl habe Reinthaler meiden wollen, dieser aber sich nicht abschütteln lassen. Ja, Nestl behauptet, dass er dem Reinthaler Vorwürfe über die Bluthat gemacht habe.

Nun ist aber Reinthaler gewiss noch der Bessere von Beiden und

sein Geständniss glaubwürdiger. Er besass nur seine einläufige Schrotflinte, kann daher nur einen Schuss abgegeben haben, während Nestl aus seinem Doppelgewehr ganz leicht zwei Schüsse nacheinander abzufeuern vermochte. Erst in jüngster Zeit wurden durch die Umsicht des Forstwartes Sylvester Leitner drei Zeugen namhaft gemacht, die zur Thatzeit drei Schüsse hörten, der Pächter Florian Reiner, sein Sohn Felix und sein Knecht Franz Petschek. Dadurch erscheint die Wahrheit der Angaben Reinthaler's bekräftigt. Beim Untersuchungsrichter in Graz gestand Nestl schliesslich, dass sich Beide auf die Lauer gelegt hätten, um den Mann, der sich im Wirthshause befand, niederzuschossen und zu berauben.

Die vom Bezirksgerichte Knittelfeld geleitete Obduction ergab je eine Oeffnung der Hirnschale und des Hinterhauptbeines und gelangte zum Schlusse, dass Oswald Krammer mit einem Hammer erschlagen worden sei. Da die Landärzte bei der Section im Innern des Schädels an verschiedenen Knochensplintern Metallglanz wahrgenommen haben wollten, sandte das Bezirksgericht diese Splitter nach Graz zur mikroskopischen Untersuchung. Diese ergab, dass die Metallspuren von Blei herrühren, was den Verdacht einer Schussverletzung erregte. Die Grazer Gerichtsärzte Professor Kratter und Dr. Kautzner verlangten die Einsendung des Schädels, der nach sorgfältiger Untersuchung am Hinterhaupte genau die Einschussstelle aufwies. Ein Ausschussloch wurde nicht gefunden, das Projectil muss daher in der Hirnmasse stecken geblieben sein, woselbst es bei der Obduction unbegreiflicher Weise nicht gefunden wurde. Die Leiche zeigte auch am linken Unterarm eine offenbar von einem Streifschuss herrührende Verletzung.

Die Mörder flohen nun durch den Stüblergraben nach Klein-Feistritz. Etwa um 1 Uhr Nachmittags kamen sie, die Gewehre frech am Rücken, zur Trattnerkeusche. Nestl fragte, wie weit es noch nach Zeltweg sei und ob der verfluchte Graben nicht bald ein Ende nähme. Beim vulgo Bärmüller erkundigten sie sich abermals um den Weg nach Zeltweg. Ungefähr 20 Minuten von der Ortschaft Klein-Feistritz entfernt war der beedete Jäger Aegyde Eisbacher mit Streuaufladen beschäftigt, als er die beiden Bursche mit ihren Gewehren vorübergehen sah. Er eilte ihnen nach, forderte sie auf, stille zu stehen, worauf sie die Flucht ergriffen, Halt machten und den Jäger an sich herankommen liessen. Nestl fragte nun, was er wolle, worauf der Jäger erwidernnd fragte, in welchem Reviere sie das Recht zu jagen hätten. Nestl riss sein Doppelgewehr von der Schulter, spannte den Hahn, forderte den Jäger 3 oder 4 Mal auf, sich zu entfernen, rief

schliesslich: „Gehen's weg, ich sag' Ihnen's zum letzten Mal!“ und nahm hierbei sein Gewehr in Anschlag. Da Eisbacher vollständig unbewaffnet war, zog er sich langsam zurück, lief nach Hause, bewaffnete sich und verfolgte die beiden Bursche, die auf der sogen. Reisstrasse weiter geflohen waren, vergeblich. Zwischen 2 und 3 Uhr trafen sie die Schülerin Kunigunde Gruber. Nestl rief ihr zu: „Wir sind Wilderer, die Feistritzer sollen nur kommen, wenn sie den letzten Dreck geschissen haben wollen!“ Damals trugen sie keine Gewehre mehr. Sie dürften sie in der Nähe des Krumpengrabens versteckt haben. Trotz eifrigsten Suchens vermochte sie die Gendarmerie nicht zu finden.

Nestl und Reinthaler sind diesfalls im Wesentlichen geständig. Nestl gesteht auch, dass er beim Anschlag auf den Jäger, den er als solchen erkannt hatte, den Hahn gespannt hielt. Reinthaler behauptet, er habe dem Jäger den Raubmord anzeigen wollen, sei aber von Nestl abgehalten worden, der sein Gewehr gegen ihn mit den Worten aufzog: „Bub', renn' nicht, sonst ist mir alles Eins!“ Durch diese Drohung eingeschüchtert, sei er bei Nestl geblieben, der ihm später wiederholt gesagt haben soll, „mitgefangen, mitgehungen.“

Die beiden Burschen führten nun bis zu ihrer Verhaftung ihren Vorsatz, durch Diebstähle sich mühelosen Erwerb zu sichern, getreulich aus. Fast kein Tag verging ohne Einbruch. Sie brandschatzten die armen Landbewohner förmlich und entwickelten eine Verwegenheit, die für ihre Jugend beispiellos genannt werden muss. Hatten sie sich ihrer Gewehre entledigt, so besaßen sie Messer und seit 26. Juni Revolver, stets bereit, bei ihrer Betretung mit Waffengewalt sich allfälliger Verfolger zu erwehren.

Schon am 16. Juni Nachmittags unmittelbar nach dem Zusammenstoss mit dem Jäger Eisbacher, wenige Stunden nach der Ermordung Krammer's, brachen sie beim Besitzer Franz Karner vulgo Lex in Feistritz bei Zeltweg ein, nachdem sie den in einem Kellerfenster versteckten Haushorschlüssel gefunden hatten. Sie kehrten dann in einem Dorfwirthshause bei Zeltweg ein, wo Reinthaler den Plan ausheckte, die Wirthin zu überfallen und zu berauben, an dessen Ausführung sie nur durch das Erscheinen einer zweiten Frau gehindert wurden.

Am 18. Juni Vormittags bemächtigten sie sich des auf dem Fenster neben dem Eingang liegenden Schlüssels zum isolirt stehenden Hause des Pulverwerkbesizers Johann Dietrich nächst Feistritz, sprengten mit einer Hacke die Kästen und Koffer auf und nahmen, was sie

nehmen konnten. Insbesondere gingen sie, wie überall, auf Uhren und Bargeld. Als der Pulverarbeiter Johann Kogler gegen 9 Uhr Vormittags nach Hause zurückkehrte, erfuhr er durch seinen Kameraden Josef Hoffelner, dass bei ihnen eingebrochen worden sei. Kogler lief in's Dorf, holte die zwei Burschen ein, von denen einer seinen Hut auf dem Kopf und zwei gestohlene Röcke auf dem Rücken trug und riss ihm Hut und Röcke herab. Die beiden Einbrecher kehrten sofort um, rissen ihre Taschenmesser heraus, öffneten sie und richteten die Spitzen gegen Kogler, der in Folge dessen zurücktrat, worauf die Beiden nach Knittelfeld flüchteten, wo Nestl eine der gestohlenen Uhren verkaufte und um den Erlös dem Johann Reinthaler einen Hut kaufte. — Dann fuhren sie nach Leoben, übernachteten dort am 18. und 19. Juni, gingen nach Bruck, verkauften dort zwei Uhren, übernachteten in einem Heustall bei St. Marein im Mürzthale und gingen am 20. Juni gegen Mittag nach Kapfenberg. Dort brachen sie in das alleinstehende Haus des Andreas Trippl in Deuchendorf ein, indem sie die verriegelte Hausthür mit dem Messer öffneten und die Wohnung durchsuchten. Hierauf gingen sie nach Bruck und fuhren nach Frohnleiten, wo sie übernachteten. Am 21. Juni wanderten sie nach Graz. In Rohrerberg, Gemeinde Schattleiten, kroch Nestl durch das offene Fenster in das Haus des Johann Schöberl und stahl einen Winterrock und ein Hemd, während Reinthaler den Aufpasser machte. Sie zogen dann nach Graz, übernachteten dort vom 21. bis 22. Juni und statteten über Nestl's Vorschlag seinem einstigen Dienstgeber Johann Zötsch in St. Gotthard bei Graz, wegen dessen er schon im Jahre 1900 bestraft worden war, einen Besuch ab. Nestl wusste, dass die Tenne ein mit einem Ziegel verschlagenes Loch besitze, durch das man in den Heuboden gelangt. Sie entfernten den Ziegel, übernachteten in der Tenne, stahlen am 23. Juni vom Hausboden Schinken und Würste und gingen auf Umwegen über den Rosenberg nach Graz. Unterwegs wurde Nestl in der Nähe des Stoffbauer vom Wachmann Gustav Laurer angehalten, erwiderte aber: „Wir sind Arbeiter, wir können gehen, wo wir wollen“. Nachdem der Wachmann Beiden mit der Verhaftung gedroht hatte, entschlossen sie sich, ihm zu folgen. Vor dem Gasthause zur Rose warf Nestl sein Packet mit Wurst und Schinken weg und lief durch die Quellen- und Zuserthalgasse davon. Während der Wachmann ihm vergeblich nacheilte, ging auch Reinthaler durch.

Am 24. Juni zogen sie neuerdings auf einen Diebstahl aus und zwar erkoren sie sich die dem Nestl wohlbekannte Gegend von Atten-dorf hierzu. Dort drangen sie mittelst Nachsperre in das Wohnhaus

des Mathias Weissl vulgo Schartenhiesl ein, nahmen eine im Bette verwahrt gewesene Ledertasche mit einer Hundertguldennote und ein steiermärkisches Sparkassabüchel, lautend auf 740 Gulden. Am 29. Juni Nachmittags fand der Winzer Johann Reiter im Kaiserwald Fetzen des Sparkassabuches und zwar einen, der den Namen Weissl trug. Reinthaler und Nestl beschuldigen sich gegenseitig, das Sparkassabuch und die Brieftasche zerrissen zu haben.

Die beiden Burschen hatten nun die Frechheit, nach Kemetberg zurückzukehren, um ihre zurückgelassenen Kleider zu holen. Am 25. Juni etwa um 4 Uhr Morgens fand sie der Grundbesitzer Josef Pischler in seinem Heustall schlafend. Nestl-Schuster wünschte ihm guten Morgen und erwiderte auf Pischler's Frage, wie sie daher kommen, bei der Nacht seien sie halt kommen, es sei so kalt gewesen; in der Nacht hätte der Hund einmal so geheult, — „ich hab' glaubt, sie suchen uns“. Pischler bemerkte darauf, dass sie gesucht werden, weil sie den Oswald Krammer auf der Alm erschlagen haben. Nestl hielt sich hierüber nicht weiter auf, sondern sagte nur „mir nöt!“ Leider wagte es Pischler nicht, sie festzuhalten, sondern liess sie ruhig zu ihrem früheren Arbeitgeber Ferdinand Moser ziehen. Dort traten sie keck, ohne sich anzumelden, in's Zimmer und räumten den Koffer aus, der ihre Effecten barg. Moser war nicht zu Hause, seine Frau lag krank im Bette. Die Tochter, Maria Grabler, war überrascht, die beiden Flüchtlinge beim Ausleeren des nicht einmal ihnen gehörigen Koffers unvermuthet anzutreffen. Auf ihre Frage, wo sie jetzt immer gewesen, entgegnete Nestl, frech wie immer: „das brauchst Du jetzt gar nicht zu fragen“. Nach einigen Minuten entfernten sich die sauberen Gäste und liessen einige Kleidungsstücke zurück, die Nestl im Uebermuthe vorher zerschnitt.

Die beiden Vagabunden kehrten nun wieder nach Graz zurück und führten ein flottes Leben. Sie besuchten in Gesellschaft von Mädchen in den Nächten vom 26. zum 28. Juni verschiedene Vergnügunglocalitäten in Graz und gaben sich, der eine für einen reichen Pferdehändler, der andere für einen Bauernsohn aus. Nestl nannte sich nach seinem Vater „Hörzer“ (Hierzer) und gab in diesen Tagen mindestens 50—60 K aus. Der Kellnerin Maria Brodnik schenkte er 10 K. Reinthaler wurde als sein Stiefbruder vorgestellt.

Am 27. Juni reisten sie nach Gloggnitz in der zugestandenen Absicht, einen Bauer, bei dem Reinthaler's Mutter früher gewohnt hatte, auszurauben, zu welchem Zwecke sie sich am 26. Juni 1902 in Graz bei einem Trödler 2 Revolver gekauft hatten, die sie fortan stets bei sich trugen. Sie konnten aber ihr Vorhaben nicht ausführen,

weil Leute im Hause sich befanden und Gelegenheit mangelte. Am 30. Juni reisten sie unverrichteter Dinge nach Müzzzuschlag, am folgenden Tage nach Bruck und von da nach Peggau, um die Gegend von Semriach zu brandschatzen.

Am 2. Juli um 9 Uhr Vormittags kamen sie zum Hause des Keuschlers Andreas Pensold auf der „Taschen“, fanden den über der Thür liegenden Schlüssel, plünderten die Kästen, aus denen sie die Sachen auf den Boden streuten und durchwühlten die Betten. Die 4jährige Justine Pensold, die ihrer Mutter aus dem Garten durch- und in die Wohnung gegangen war, genirte sie hierbei nicht. Das Kind lief zur Mutter hinaus und rief ihr zu: „Mutter, grausliche Buben!“ Die Mutter aber schenkte dem Kinde kein Gehör. Die Diebe fanden zum Glück nur 28 K, einen Ring und 2 Cigarren, nicht aber die Brieftasche mit dem Gelde. Gegen 5 Uhr Nachmittags öffneten sie das Hausthor der Juliane Reisinger vulgo Grabenseppl in Schrems bei Fladnitz mit der unter dem Dach in einer Stellage versteckten Schnalle, plünderten die Kästen und stahlen Geld, eine Uhr und ein Messer.

Am 3. Juli zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags öffneten sie die Hausthür der Keuschlerin Margarethe Hollantsch in Haufenreith auf gleiche Weise, stahlen Baargeld und eine Uhr. Sie wanderten nach Arzberg, zechten dort und wandten sich dann gegen Graz. Am 5. Juli gegen 11 Uhr Vormittags schlichen sie in das Haus des Vincenz Schweinzger vulgo Postmeister in Eisenberg, Gemeinde Grambach. Nestl erbrach mit einem Schusterhammer die versperrte Lade eines Kleiderkastens. Sie entwendeten Geld und Uhren im Gesamtwerthe von 76 K. Schon um Mittag machte sich die Gendarmerie an ihre Verfolgung. Um 5 Uhr Nachmittags traf Postenführer Friedrich Theierl die beiden Strolche in Hart, Gemeinde Raaba. Sie folgten ihm anfänglich willig, rissen aber bei der Ziegelei aus. Theierl fasste den Reinthaler, während Nestl im Wald gegen Petersbergen verschwand. Nachdem Theierl den Reinthaler gefesselt und den Bauernburschen zur Ueberwachung gegeben hatte, machte er sich mit mehreren Arbeitern an die Verfolgung des Nestl. Die Ziegelmacher Friedrich Urdl und Michael Grach hatten ihn fast erreicht, als Nestl Kehrt machte, aus seinem Stiefelschaft einen Revolver hervorzog und ihn auf die beiden Arbeiter anlegte. Auf diese Weise gelang es Nestl, nach Graz zu entkommen, woselbst er seine Freundinnen aus den letzten Junitagen, Cilli Kohl und Maria Brodnik, in einer Kaffeeschänke in der Dominikanergasse aufsuchte. Der Gendarm Theierl war ihm bis zur städtischen Sicherheitsbehörde nachgeeilt und machte sich auf die Verfolgung Nestl's, wobei ihm der Wachmann Karl Wachsütz Assi-

stanz leistete. Bei Reinthaler hatte man eine Gruppenphotographie, ihn, Nestl und Cäcilia Kohl darstellend, gefunden, weshalb die beiden Wachorgane sich in die Kaffeeschänke auf die Suche begaben. Nestl hatte sich bereits entfernt, wurde aber von Wachschütz bald in der Schulgasse getroffen, worauf ihn dieser verhaftete. Nestl-Hörzer suchte sich loszureissen, griff in seine innere Rocktasche nach seinem Revolver, konnte ihn aber nicht herausziehen, weil sich der Hahn in der Tasche verfangen hatte, versetzte dem Wachschütz mehrere Stösse, sodass dieser beinahe zu Fall gekommen wäre, bis Theierl herzukam und dem Nestl das Bajonett auf die Brust setzte.

Die beiden Raubmörder wurden nun dem Landesgerichte Graz eingeliefert, hierauf nach Leoben überstellt, von dort aber nach Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage wieder nach Graz befördert. Am 13. August hatte Nestl beim Kreisgericht Leoben einen Ausbruchversuch gemacht, indem er die Mauer über dem Fussboden durchbrach. Am 19. August erfolgte die Escorte nach Graz. Nestl wurde von zwei Gendarmen begleitet, Reinthaler von einem. Beide Gefangene waren gefesselt. Als die Escorte gegen 5 Uhr Nachmittags vor dem Landesgerichtsgebäude angelangt war und nach dem grossen Thore des Gefängnisstractes einbog, machte Nestl einen gewaltigen Sprung nach rechts in die Steyrergasse. Der Zimmerputzer Franz Egger sass gerade in einem Gasthause und sah einen von zwei Gendarmen verfolgten Burschen in die Maigasse einbiegen. Egger setzte sich rasch auf's Rad und fuhr dem Burschen nach, der ihm in der Brockmann-gasse entgegenlief. Egger sprang vom Rad, packte Nestl, der ihm zuschrie: „Du Hund, lass mich aus!“ und der mit den Zähnen nach ihm biss, am Rock, versetzte ihm einen Schlag auf die Zähne und gab ihm, da Nestl ihm mit der rechten Hand das Gesicht zerkratzen wollte, einen Stoss in die Magengegend, sodass Nestl überwältigt und in's Gefangenhause gebracht werden konnte, das mit ihm einen der gefährlichsten Verbrecher aufnahm, denen sich je seine Thore öffneten, und der, höchst bezeichnend, bei seinem Eintritt dem Gefangenaufseher zurief: „Ach was, a zwanzig Jahrl'n werden's halt werden, da is ja nix dahinter“. „Ja,“ meinte der Aufseher, „wenn's nur nit gar der Strick wird!“ „Kann man a nix machen“, schloss Nestl.

Die k. k. Staatsanwaltschaft Graz erhob auf Grund dieses Sachverhaltes gegen Johann Nestl und Johann Reinthaler die Anklage wegen Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes und zwar gegen Beide als Mitthäter, wegen Verbrechens des versuchten Wilddiebstahls, wegen Verbrechens des qualificirten Diebstahls, wegen Uebertretung der Landstreicherei und des unbefugten Waffentragens, gegen Nestl

allein überdies auch wegen Verbrechen der versuchten Nothzucht und des dreifach qualificirten Raubes an Anna Theissl, wegen bewaffneten Widerstandes gegen den in Ausübung seines Dienstes befindlichen, beideten Jagdaufseher Aegydius Eisbacher, wegen Verbrechen der Erpressung, verübt durch gefährliche Bedrohung des Polizeiwachmanns Karl Wachschiütz, der Arbeiter Grach und Urdl und des Zimmerputzers Egger, um die Unterlassung seiner Festnahme zu erzwingen, wegen Verbrechen der Urkundenfälschung, wegen Uebertretung des Betrugses durch Herauslockung von Leihkauf, wegen Uebertretung der Falschmeldung und des Fortkommens mit fremden Documenten.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshof in Graz fand am 12. und 13. November 1902 unter grossem Zulauf des Publicums statt.

Johann Nestl und Johann Reinthaler erschienen in ihren Kleidern, die Beinkleider in hohe Röhrenstiefel gesteckt, Nestl mit einer schweren silbernen Uhrkette, daran eine grosse Silbermünze baumelte. Nestl trug sein flachsblondes Haar nach vorn sorgfältig in die Stirne gekämmt. Seine blauen Augen blickten keck umher, sein längliches Gesicht schien nicht unsympathisch, die fein gebogene, längliche Nase, die bartlosen, regelmässigen Lippen verliehen ihm ein hübsches Profil, seine Gestalt war für sein Alter gross, zwar schlank, aber kräftig und elastisch, seine Hände auffallend klein und wohlgeformt.

Reinthaler ist grösser als Nestl, sein Aussehen kindlicher, seine Gestalt gröber, das Gesicht rund, die Lippen aufgeworfen, die Nase stumpf und etwas aufgestülpt, die Stimme tief und kräftig, wie die eines erwachsenen Mannes.

Nestl benahm sich während der ganzen Verhandlung frech und selbstgefällig, Reinthaler weit anständiger, aber viel rückhaltiger.

Nestl gestand alle seine Thaten mit cynischer Offenheit ein, nur die Nothzucht und den Raub an Anna Theissl stellte er mit Entschiedenheit in Abrede. Er behauptete, die Erhebungen ob seines Alibis am Tage der That seien „lüderlich“ geführt worden; „i bin a nixnutziger Mensch, aber dös hab' i net than.“ Er schämte sich offenbar seines schlechten Geschmacks, nicht nur vor dem Publicum, sondern auch vor Reinthaler. Als ihn der Vorsitzende befragte, wie er sich in Hieflau und bei seiner Escorte in's Grazer Landesgericht der Fesseln so rasch entledigen konnte, erwiderte er mit selbstgefälligem Lächeln: „Das ist meine Geschicklichkeit“.

Bei Besprechung des Einbruches in die Baukanzlei des Stadtbaumeisters Wolf meinte er, „ich hab' müssen einbrechen, weil ich ein Arbeitsbuch gebraucht hab'.“ Das Arbeitsbuch des Julian Schuster will er in Graz von einem Unbekannten um 6 K, jenes des Konrad



Klumpfer auf der Wanderschaft bei Leoben um 8 K gekauft haben. Dem Klumpfer war es, als er am Fusse des Annaberges bei Leoben schlief, nebst 10 K gerade um jene Zeit gestohlen worden, als Nestl auf der Wanderschaft von Waidhofen an der Ybbs nach Steiermark sich befand, also in der Zeit vom 16. bis 22. März 1902.

Bei der Hauptverhandlung gestand Nestl ausdrücklich zu, zwei Schüsse auf Oswald Krammer abgegeben zu haben, nachdem Reinthaler zuerst auf Krammer gezielt, geschossen, aber gefehlt hatte. Er selbst habe Krammer nicht durchsucht, sondern nur Reinthaler, was auch vollkommen glaubwürdig klang, da Nestl Krammer's Jagdtasche durchsuchte, während Reinthaler den linken Hosensack, der umgestülpt und heraushängend gefunden worden war, plünderte.

Reinthaler behauptet dagegen, der Schuss sei ihm zufällig losgegangen, erst auf Nestl's zweiten Schuss sei Krammer zu Boden gestürzt.

Nestl gestand auch, Weissl's Sparkassabuch gestohlen zu haben, wobei Reinthaler bemerkte, „wenn wir nix haben, soll er auch nix haben“.

Beim Diebstahl an Vincenz Schweinzger in Grambach bei Graz am 5. Juli 1902 haben sie sich eines Fiakers bedient, um an den Thatort zu gelangen; dies sei zu ihrer persönlichen Sicherheit nothwendig gewesen; sie haben sich öfters eines Fiakers bedient, um nicht erkannt zu werden.

In der Untersuchungshaft hatte sich Nestl geäußert, es wäre das Beste gewesen, er hätte, wie der Bauer „hin“ gewesen ist, auch den Reinthaler erschossen, dann säß' er heut nicht hier. —

Die Geschworenen bejahten sämtliche an sie gestellten Fragen und zwar nahezu alle einhellig.

Nach dem österreichischen Strafgesetze (§ 52) ist anstatt der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; der Gerichtshof ist jedoch nach § 338 St. P. O. befugt, die Strafe wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände bis auf drei Jahre herabzusetzen.

Johann Nestl wurde zu zwanzig, Reinthaler zu zwölf Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch ein hartes Lager vierteljährig, verschärft bei Nestl durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, bei Reinthaler durch Fasten am 16. Juni j. J. verurtheilt. Zugleich wurde ihre Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nach verbüsster Strafe für zulässig erklärt. Beide traten ihre Strafe an und verzichteten auf jedes Rechtsmittel, Nestl mit der Bemerkung „nutzt eh' nix, kann man nix machen!“ — Nach Schluss der Verhandlung wendete sich Nestl höhnisch lachend mit einer tiefen Verbeugung gegen das Publicum.

## IX.

### Ein Opfer platonischer Liebe.

Von

**Hans Schneickert**, Rechtspraktikant in München.

Am 6. Juni vorigen Jahres, Abends um 7 Uhr, verbreitete sich in der Halbmillionenstadt München wie ein Lauffeuer die Kunde, dass ein Grieche seiner Geliebten aufgelauert und sie erschossen habe. Einen näheren Grund hierfür wusste man in bestimmter Weise nicht anzugeben, zumal da das Motiv zur That Vielen heute noch ein Räthsel ist.

I. Die Vorgeschichte dieses nicht wenig interessanten Kriminalfalles ist Folgende:

Constantinos Kentros, geboren am 24. April 1869 zu Patras in Griechenland, kam im Jahre 1895 zum ersten Mal nach München, trat dort bei einem Friseur in Stellung, verliess aber bald darauf wieder diese Stadt und hielt sich u. A. auch einmal in Berlin auf. Im Jahre 1897 kam er wieder nach München und hielt sich hier dauernd auf bis zu seiner Verhaftung am 6. Juni vor. Jahres. Am 1. August 1899 errichtete er ein selbstständiges Friseurgeschäft in der Herzogstrasse und gab sich auch jetzt ernsthaft mit dem Gedanken ab, als selbstständiger Mann zu heirathen. Bald nach diesem Zeitpunkte wurde er aufmerksam auf ein junges hübsches Mädchen, das öfters an seinem Laden vorbeikam und zufälliger Weise ihm gegenüber bei den Eltern wohnte. Es war die damals erst 15 Jahre alte Therese H., Tochter des Vorarbeiters H. Er grüsste sie, wenn er sie sah, ohne aber jemals den Muth gehabt zu haben, sie anzureden. Eine heftige Leidenschaft erfasste gar bald den jungen Griechen; er liebte das Mädchen, wie er des öfteren angab, ganz platonisch und mit der ernstesten Absicht, das Mädchen auch zu heirathen, da er es für ordentlich und sittsam hielt. Den Leuten seiner Umgebung konnte er diese Absicht nicht länger verheimlichen und wurde jedes Mal leidenschaftlich erregt, wenn diese ihm unter den verschiedensten, einen

Verzicht auf das Mädchen bezweckenden Einwänden seine Absicht auszureden suchten. Der Einwand, dass das Mädchen viel zu jung sei, dass es noch gar nichts von Liebe wisse und daher unmöglich eine Neigung zu ihm haben könne, brachte ihn am meisten aus seiner Ruhe, zumal er, wie er angab, durch das Verhalten des Mädchens zur Ueberzeugung kam, dass es auch eine Neigung zu ihm haben müsse. So legte er insbesondere das freundliche Danken des Mädchens beim Grüßen zu seinen Gunsten aus, will auch mit dem Mädchen, wenn es aus dem Fenster zu ihm herüber sah, günstig zu deutende Blicke und Zeichen gewechselt haben. Und als Therese H. in letzter Zeit als Buchhalterin in einem Geschäft eingetreten und daher seltener zu Hause war wie sonst, will er sie durch Zeichen — zum Fenster des Mädchens hin — gefragt haben, wo sie während des Tages sei, worauf er ebenfalls durch Zeichen die Antwort erhalten haben will, dass sie Buchhalterin sei. Daraufhin sei er ihr einmal nachgegangen und habe so erfahren, wo sie als Buchhalterin beschäftigt sei, und habe so auch die Zeit ihres täglichen Austrittes aus dem Geschäfte erforscht. Von diesen gegenseitig gewechselten Zeichen will eine Zeugin, die Kentros zu beobachten Gelegenheit hatte, nie etwas gemerkt haben.

Am 29. Mai vorigen Jahres fasste Kentros den Entschluss, den Vater des Mädchens um die Hand seiner Tochter zu bitten und lud ihn unter dem Vorgeben, etwas mit ihm sprechen zu wollen, ein, in seinen Laden zu kommen, was auch geschah. Als dieser Kentros' Absicht erfuhr, erklärte er ihm die Unmöglichkeit der Erfüllung seines Wunsches, da seine Tochter noch zu jung und auch lungenleidend sei. Diese nicht erwartete Abweisung durch den Vater brachte Kentros in der Folgezeit der Verzweiflung nahe. Er vernachlässigte von jetzt an sein Geschäft, das Leben war ihm ganz gleichgültig. Acht Tage etwa vor der That fasste er Selbstmordgedanken, wurde aber, wie er selbst angab, durch seinen 13jährigen Neffen, den er nach dem Tode dessen Vaters aus Griechenland zur Erziehung zu sich genommen hatte, und der ihn bat, ihn nicht allein hier zu lassen, wieder von diesen Gedanken abgebracht, ohne sie aber ganz aufzugeben. In seiner Verzweiflung wandte sich Kentros an einen in seiner Nähe wohnenden Geistlichen um Rath, der ihm, als er Kentros von seinem Entschluss, das junge Mädchen unbedingt heirathen zu wollen, nicht abzubringen glaubte, anrieth, das Mädchen einmal selbst zu fragen, ob es ihn wolle. Das war am Abend des 5. Juni, und am nächsten Tag befolgte Kentros diesen Rathschlag und beging, als er sich durch eine unerwartete abweisende Antwort des von ihm jetzt zum ersten Male angeredeten Mädchens in allen seinen Hoffnungen getäuscht sah, die verbrecherische That.

Ueber die That selbst sind noch folgende Einzelheiten bekannt und von Interesse: Am Abend des 6. Juni, kurz vor 7 Uhr, wartete Kentros auf die H., bis diese aus dem Geschäft kam, ging ihr nach bis zu der unweit von diesem Geschäft gelegenen Theklapost, wo die H. Briefe aufzugeben hatte. Als sie von da wieder auf die Strasse kam, trat Kentros auf sie zu, grüsste sie und redete sie hier zum ersten Mal an, etwa mit den Worten: „Fräulein Therese, ich habe ein paar ernste Worte mit Ihnen zu reden“. Das Mädchen aber machte eine abweisende Bewegung, um Kentros verstehen zu geben, dass sie nichts hören wolle. Dieses abweisende Verhalten der H., in dem Kentros, wie er angab, eine Verachtung seiner Person fühlte, brachte ihn in helle Verzweiflung, er zog einen Revolver aus der Tasche und feuerte aus unmittelbarer Nähe einen Schuss auf das Mädchen, das, ins Herz getroffen, nach einigen Augenblicken lautlos zu Boden stürzte. Ein zweiter Schuss, den Kentros auf sich selbst gerichtet hatte, war erfolglos, da die Kugel nur bis auf die Haut drang, ohne diese jedoch zu verletzen, wie sich nachträglich herausstellte. Dem ihn widerstandslos verhaftenden Schutzmann gegenüber entschuldigte er seine That mit dem Vorbringen, er sei in das Mädchen verliebt gewesen und sie wollten zusammen sterben. Während Postbedienstete das bewusstlose und zum Tod verwundete Mädchen in das Postgebäude trugen, wo es alsbald seinen Geist aushauchte, entzog ein Schutzmann den Thäter den Angriffen der wüthenden sich ansammelnden Volksmenge und brachte ihn in einer Droschke in polizeilichen Gewahrsam.

Ueber das Verhalten des Thäters vor und nach der That geben uns dessen Aussagen, soweit möglich durch Zeugen bestätigt, noch näheren Aufschluss:

Zwei Tage vor der That steckte er einen Revolver zu sich, den er kurz vorher bei einem Tändler gegen einen anderen eintauschte. Er fühlte sich in der letzten Zeit vor der That lebensüberdrüssig, melancholisch, nervös gereizt, lief viel allein herum. Am Morgen des 6. Juni, dem Tage der That, erhob er bei der hiesigen Sparkasse seine Spareinlage im Betrage von 230 Mark, damit sie sein hilfloser Neffe für den Lebensunterhalt oder für die Reise in seine Heimath verwenden könne. Im Einklang mit den von Kentros geäusserten Selbstmordgedanken steht auch eine kurze Aufzeichnung, die er am gleichen Vormittag in sein Notizbuch in neugriechischer Sprache machte. Sie enthielt nach seiner Angabe, die mit der Uebersetzung eines Sachverständigen übereinstimmt, den Gedanken, dass er durch den Entschluss des Vaters seiner Geliebten an den Rand des Grabes getrieben worden sei, und dass man seinen Leichnam beim Auffinden auf die

Strassen Münchens werfen solle, womit er, wie er selbst erklärte, sein Einverständniss mit der Lehre der katholischen Kirche, die dem Selbstmörder das kirchliche Begräbniss verweigert, zum Ausdruck bringen wollte.

Kentros' Leumund war ungetrübt. Die Strafliste enthielt keinen Eintrag; nach seiner eigenen Angabe wurde er einmal mit 6 Mark Strafe belegt, weil er einem Landsmanne, durch den er sich beleidigt fühlte, eine Ohrfeige gab. Seine früheren Lehrmeister und Geschäftskameraden bekundeten übereinstimmend, dass Kentros im Geschäft ein fleissiger, sparsamer und zuverlässiger Arbeiter gewesen; andere wussten auch zu bezeugen, dass er ein braver, redlicher und frommer Mensch gewesen sei, ferner dass er leicht reizbar sei, besonders wenn man an seiner Ehrenhaftigkeit zweifle. Auch Widerspruch konnte er nicht gut vertragen. Dass er sparsam war, beweist sein selbstständiges schuldenfreies Geschäft, zu dessen Einrichtung er baare Darlehn aufnahm, die er bald wieder aus seinen Einnahmen zurückbezahlte. Die 230 Mark betragende Spareinlage rührte auch von seinen Arbeitseinkünften her; dabei unterstützte er noch seinen 13jährigen Neffen und seine jetzt 70 Jahre alte Mutter, sowie seine Schwester, die beide in Griechenland verwitwet leben. Seine Lebensweise war anspruchslos und nüchtern; im Genuss alkoholischer Getränke war er sehr mässig, dagegen rauchte er stark Cigaretten. Auch bezüglich der Befriedigung sexueller Bedürfnisse konnte ein tadelnswerthes Verhalten des Kentros nicht nachgewiesen werden.

Aus seiner Jugendzeit gab Kentros noch einige bemerkenswerthe Daten an: Als Freiwilliger machte er den griechisch-türkischen Krieg, sowie die Expedition nach Kreta mit. Er war als Kind immer schwächlich und nervös und machte auch mehrere Kinderkrankheiten durch, was seine greise Mutter, die zur Schwurgerichtsverhandlung hierher gereist war, auch bestätigte. Selbstmord oder Geisteskrankheiten traten in seiner Familie niemals auf; doch glaubten einige Zeugen, bei Kentros einen Hang zur Melancholie entdeckt zu haben.

Die getödtete H. war ein unbescholtenes Mädchen.

Aus dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H., der auch die Section der Leiche vorgenommen hatte, ist Folgendes hervorzuheben:

Das 12 mm lange Geschoss war dem Mädchen in der Nähe der linken Brustwarze in's Herz eingedrungen, durchbohrte die vordere Wand der rechten Herzkammer, die Scheidewand zwischen den beiden Herzkammern, sowie die hintere Wand der linken Herzkammer. Im Wundcanal wurde ein kleines Stück Draht aufgefunden, das von einem Kleidungsstück abgerissen und mit der Kugel eingeführt sein musste.

Die Geschlechtstheile des Mädchens waren in jungfräulichem Zustand; an der Lunge wurden einige Tuberkeln entdeckt.

Ueber den körperlichen und geistigen Zustand des Angeklagten wurde angegeben, dass dieser bei seiner kleinen Statur ganz normal entwickelt und zur Zeit körperlich und geistig vollkommen gesund sei. Eine flache glänzende Narbe, in der Magengegend des Angeklagten wahrzunehmen, scheint der zweite Schuss, den er unmittelbar nach der That auf sich gerichtet hatte, hinterlassen zu haben.

Das Motiv zur That habe keine krankhafte Anlage zur Grundlage gehabt, sondern lediglich einen durch die Abweisung verursachten Kummer; der Angeklagte habe sonach in einem erregten Zustande gehandelt, durch den seine freie Willensbestimmung zwar beeinträchtigt, aber nicht ausgeschlossen worden sei.

Oberarzt Dr. H. von der hiesigen Kreisirrenanstalt kam zu dem gleichen Resultate wie Landgerichtsarzt Dr. H. Er bezeichnete den Angeklagten als einen abnorm leidenschaftlichen Menschen, der, wie im gewöhnlichen Leben durch einen unbedeutenden Widerspruch aufgeregt, so durch die für ihn eine Verachtung seiner Person bedeutende Abweisung des Mädchens zu dessen Tödtung hingerissen worden sei.

Am 28. October fand die Strathat in einer etwa sechsständigen Verhandlung vor dem oberbayerischen Schwurgericht in München seine Erledigung. Die den Geschworenen vorgelegten Fragen lauteten 1. auf Todtschlag, 2. auf mildernde Umstände; auf Antrag des Vertheidigers wurden noch zwei weitere Fragen diesen zugefügt: 3. auf vorsätzliche Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod, 4. auf mildernde Umstände. Der Staatsanwalt beantragte, nachdem die Geschworenen die beiden ersten Fragen bejaht hatten, eine Gefängnisstrafe von drei Jahren sechs Monaten, welche dem Angeklagten auch zuerkannt wurden.

II. Der an sich ganz einfache Thatbestand dieses Kriminalfalles giebt Veranlassung zur Erörterung einiger interessanter psychologischer Fragen.

Im Vordergrund steht natürlich die Frage: Hatte das junge Mädchen eine Ahnung von der leidenschaftlichen Liebe des Griechen? Die Eltern verneinen dies unter allen Umständen; directe überzeugende Anhaltspunkte sind auch keine dafür vorhanden. Ein Verkehr zwischen beiden bestand nicht; ob die angebliche geheime Verständigung durch Wechseln von Zeichen aus der Ferne in Wirklichkeit stattgefunden hat, hängt zunächst von der Glaubwürdigkeit des Kentros ab. Seine Aussagen sind, wie aus dem ganzen Verlauf des Strafverfahrens zu erkennen ist, durchweg glaubwürdig. Ein Widerspruch, auf den ich

unten noch näher eingehen werde, fand sich allerdings in seinen Angaben, wurde aber durch ihn selbst in zufriedenstellender Weise gelöst. Aber Unwahrheiten, die eine Besserstellung seiner schlimmen Lage hätten bezwecken sollen, hat Kentros eigentlich nie behauptet. Dass Kentros die H. grüsste, wenn er sie sah, und diese dankte, ist nicht ohne Weiteres zu bezweifeln, ebenso nicht, dass Kentros zu dem Fenster, aus dem die H. schaute, hinblickte und Zeichen machte, um deren Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dass diese aber die Zeichen bemerkte und sich Mühe gab, sie zu verstehen und zu beantworten, ist nicht leicht anzunehmen; denn wenn sie Kentros Zeichen beachtet und beantwortet hätte, so hätte Kentros sicher öfters Gelegenheit gefunden, solche Zeichen zum Zwecke einer Verständigung mit der H. zu wechseln, und wäre Kentros durch die offensichtliche Bereitwilligkeit der H., mit ihm zu sprechen, auch zu mündlichen Unterredungen ermuthigt worden. Kentros hat aber nie mit dem Mädchen Worte gewechselt; sein Geständniss in dieser Richtung hat auch nie Jemand bestritten. Andererseits aber hätten, wenn Zeichen mit beiderseitigem Bewusstsein und Einverständniss gewechselt worden wären, Leute aus Kentros' Nachbarschaft diese zweifellos bemerken müssen, da Kentros von seinem zu ebener Erde gelegenen Friseurladen aus zu einem höhergelegenen Stockwerke hin solche Zeichen unbeobachtet nicht leicht hätte machen können. Dazu kommt noch Kentros' ausserordentliche Anlage zur Autosuggestion, die ihm bei seiner regen Phantasie und Einbildungskraft zu den optimistischsten Ueberzeugungen brachte. So behauptete auch Kentros, dass das Mädchen, von dessen Neigung zu ihm er felsenfest überzeugt war, die abweisende Antwort des Vaters erfahren haben und dadurch sehr traurig gestimmt worden sein müsse, da er es eines Tages weinend am Fenster stehen gesehen, die Augen mit dem Taschentuch verdeckend.

Es ist also nicht anzunehmen, dass die H. die Liebe des Kentros zu ihr fühlte und erwiderte, während sie aber von dessen Neigung zu ihr sehr leicht Kenntniss erhalten haben kann, da ja Kentros mit dieser und jener Nachbarin öfters über dieses Thema sprach und kein Geheimniss daraus machen wollte. Der Vater der H., den Kentros bat, von seiner Unterredung mit ihm Niemandem etwas mitzutheilen, wird wohl kaum über diesen Punkt mit seiner jungen Tochter gesprochen haben. Leicht ersichtliche Gründe, warum das junge Mädchen die Liebe seines Verehrers nicht erwiderte oder bei unbestrittener Kenntniss derselben wohl auch nicht erwidert hätte, wären manche anzuführen; doch gehören diese nicht hierher.

Dass die Abweisung durch den Vater Kentros ausser Fassung

brachte, ist bei seinem schon erwähnten Naturell leicht erklärlich. Als dieser fühlte, dass der Gegenstand seiner idealsten Wünsche und Hoffnungen für ihn unerreichbar ist, hatte das Leben keinen Reiz mehr für ihn. Alles um ihn her ist ihm jetzt gleichgültig; er verfällt in melancholische Grübeleien, die in natürlicher Folge zu Selbstmordgedanken führen. Beim Anblick eines ihm bisher so geliebten Verwandten, seinem jungen Neffen, wird er dem überlegenden Bewusstsein wieder näher gebracht, es kommen ihm, dem frommen, orthodoxen Christen, die Gedanken an seine ihm so heilige Religion, und so schiebt er seine Selbstmordgedanken, dessen Verwirklichung er schon so nahe getreten war, noch einige Augenblicke auf, geht zu einem Geistlichen, vertraut ihm seinen Herzenskummer an, klagt ihm seine bittere Noth und erhofft von ihm rettende Rathschläge. Dieser war sich nicht bewusst, dass er einem halbwahnsinnigen Menschen einen so verhängnissvoll werdenden Rath ertheilt. Wäre Kentros nicht der Gedanke gekommen, als frommer Christ in der äussersten Nothlage einen Geistlichen aufzusuchen, oder hätte ihm dieser den Rath, das Mädchen einmal selbst zu sprechen, nicht gegeben, wer weiss, ob Kentros allein den Muth gefasst hätte, das Mädchen unerwartet auf offener Strasse anzusprechen: an einsamer Stelle, ohne Aufsehen zu erregen, hätte er vielleicht als Selbstmörder sein Leben beschlossen. Doch sind in dieser Lage des Menschen Entschlüsse nicht mehr so abhängig von seinem sonst freien Willen und daher hinsichtlich ihrer Entstehung und Entwicklung nicht mehr controllirbar.

Dafür, dass Kentros, als er zwei oder drei Tage vor der That den Revolver zu sich steckte, schon einen Entschluss fasste, auch die H. zu tödten, sind keine Anhaltspunkte vorhanden; es lässt sich andererseits aber auch nicht ohne Weiteres die Richtigkeit des Gedankens bestreiten, dass Kentros allmählich den Entschluss fasste, gemeinsam mit dem so leidenschaftlich geliebten Mädchen aus dem Leben zu scheiden, da ihm sein Besitz ja doch für immer vorenthalten erschien, er diesen aber auch unter keinen Umständen einem Anderen gönnte. Dieser Gedanke, in Verbindung mit der ungeahnten, ihn auf's Heftigste erregenden, bitteren Enttäuschung hinsichtlich der erwarteten Gegenliebe des Mädchens, scheint mir für die Begehung der That ausschlaggebender gewesen zu sein, als der von Kentros angegebene, dass er in der Abweisung des Mädchens lediglich eine Verachtung seiner Person fühlte. Dafür spricht auch die naturnothwendige Folgeerscheinung einer leidenschaftlichen Liebe, die selbstsüchtige Eifersucht, dafür spricht ferner die innere Befriedigung und Seelenruhe nach der That — und besonders bei der Nachricht des eingetretenen Todes des



Mädchens — sowie seine Ruhe während des ganzen Verlaufs der Schwurgerichtsverhandlung.

Soviel über die inneren Beweggründe zur That.

Es ist nun noch ein während des Strafverfahrens zu Tage getretener Widerspruch in den Aussagen des Kentros aufzuklären. Wie schon erwähnt, waren Kentros' Angaben im Allgemeinen glaubwürdig. Er war, wie die Zeugen ihn schilderten, ein braver, ehrenhafter Mensch, und fand auch, nachdem ihm sein ganzes Leben gleichgültig war und er durch den Tod seiner für ihn unerreichbaren Geliebten eine gewisse innere Befriedigung empfunden hatte, nicht die geringste Veranlassung, durch eine falsche oder bloss günstigere Darstellung der Thatumstände eine Milderung seiner Strafe zu bezwecken. Kein Zeuge — allerdings mit Ausnahme des Vaters der Getödteten — konnte den Angaben des Angeklagten widersprechen. Der einzige Widerspruch in den Angaben des Kentros trat bei der Erzählung des genauen Hergangs der Begegnung mit der H. auf. Bei dem wiederholten Verhör des Angeklagten in der Voruntersuchung stellte er in stets unveränderter Weise seine Begegnung mit der H. vor der That dar, wie folgt:

Ich wartete auf der Strasse, bis die H. aus dem Comptoir kam, trat grüssend auf sie zu und fragte sie, ob ich sie begleiten dürfe. Sie hat dies zwar zuerst abgelehnt, mir aber erlaubt, mit ihr zu sprechen, wenn sie ihre Aufträge bei der nahegelegenen Theklapost erledigt habe. Ich ging langsam hinter ihr nach und erwartete sie vor dem Postgebäude. Als sie von da wieder auf die Strasse kam, fragte ich sie, ob sie etwas von ihrem Vater erfahren habe, worauf sie dann antwortete: „Ja, alles, aber ich bin nicht schuld daran, ich bin seit dieser Zeit sehr traurig“. Mit den Worten: „Therese, ich kann nicht leben ohne Dich, es ist besser, wir sterben zusammen“ — richtete ich die Waffe zuerst auf sie und dann auf mich.

Während Kentros in der Voruntersuchung den Vorgang bei der That öfters in der eben angegebenen Weise wiederholte, doch ohne hierbei je zu behaupten, dass die H. mit einem gemeinsamen Tode einverstanden gewesen sei, bat er beim Beginn seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung, die Erzählung des Vorganges dahin berichtigen zu dürfen, wie sie dem oben wiedergegebenen objectiven Thatbestand zu Grunde liegt. Die frühere Erzählung des Kentros war zweifellos eine Folge seiner Autosuggestion. Bei seiner Schüchternheit machte sich Kentros gewiss viele Gedanken darüber, wie er die H. anreden, wie er ihr seine heisse Liebe eingestehen soll und wie er sie bei der Aussichtslosigkeit einer ehelichen Verbindung zu einem freiwilligen, gemeinsamen Tode überreden werde. So kam

wohl der Gedanke des gemeinsamen Todes in seine erste Erzählung des Vorgangs herein; so rührte wohl auch die Erwähnung der traurigen Stimmung des Mädchens wegen der Abweisung des Vaters in Kentros' erster Erzählung (offenbar von dessen angeblicher Beobachtung her, dass er das Mädchen einmal weinend am Fenster stehen sah. Andererseits muss man auch bedenken, dass die seelische Nüchternheit und die Ueberlegungsfähigkeit bei dem gleich nach der That erfolgten Verhör bei dem Thäter noch nicht zurückgekehrt sein konnte und jetzt noch die Autosuggestion eine um so grössere Wirkung ausüben musste. Die einmal gegebene Schilderung des Vorgangs bei der That wusste Kentros bis zur Hauptverhandlung stets consequent und widerspruchslos zu wiederholen und vermied so durch eine vorzeitige Aenderung bezw. Berichtigung seiner Erzählung eine nachtheilige Erschütterung seiner Glaubwürdigkeit. Sein Gefühl der Ehrenhaftigkeit liess es aber nicht zu, in diesem einzigen Punkt von der Wahrheit abzuweichen, zumal deren Geständniss seine Lage kaum verschlimmern konnte; und so benutzte Kentros die letzte geeignete Gelegenheit, seine Vernehmung vor den über ihn zu Gericht sitzenden Geschworenen, um in diesem Punkte der Wahrheit auch die Ehre zu geben. Und dies that er unaufgefordert zu Beginn seiner Vernehmung. Das gute Vorleben, das unumwundene Geständniss und die unglückselige Liebesleidenschaft des Angeklagten stimmten seine Richter milde.

Zu der Schwurgerichtsverhandlung war der Zudrang des Publicums gross. So sehr die Zuhörer ohne nähere Kenntniss des Falles den Thäter ob seines Verbrechens verfluchten, so sehr bemitleideten sie den jungen, unglücklichen Mann am Ende der Verhandlung, nachdem sie in deren Verlauf selbst erfahren hatten, dass es sich um einen ganz braven Menschen handelte, der keine Anlagen zu Rohheiten, dagegen eine furchtbare, eine geradezu abnorme und doch nicht entwürdigende Liebesleidenschaft besass, die seine Verantwortlichkeit nicht unbedeutend minderte.

## X.

### Das Vorleben des Angeklagten.

Vom

Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar.

Am 8. November 1902 stand vor dem Schwurgerichte zu Weimar eine Verhandlung wegen gemeinschaftlichen Mordes gegen die folgenden Personen an:

1. Schlosser Arthur Behnert,
2. Stallschweizer Oskar Richard Goldschmidt von Dresden, geboren 29. Februar 1876, militärfrei, dreizehnmal wegen Bettelns vorbestraft,
3. Bahnarbeiter Peter Fousse.

Die Genannten hatten sich im Juni v. J. in der Herberge zur Heimat in Plauen getroffen. Behnert, welcher im December 1901 einen Raubmord in Leipzig begangen hatte, engagierte die beiden anderen, mit ihm auf Raub und Mord auszugehen. Um sich vor Allem bessere Kleider zu schaffen, sollte zuerst ein Althändler beraubt werden, dann war ein Raubmord in Goslar und hierauf in Wien gegen einen Bankier geplant. Nachdem es in Gera, in Halle, auf dem Wege von der Rudelsburg nach Kösen, in Apolda nicht gelungen war, die beabsichtigte That auszuführen, wurde am 3. Juli v. J. die Ehefrau des Althändlers Harz in Jena von den Genannten überfallen. Goldschmidt sollte sie mit einem Hammer todtschlagen, fand aber nicht den Muth dazu und gab den Hammer an Behnert ab, der dann den tödtlichen Schlag ausführte. Auch Fousse führte Schläge nach der Frau. Nachdem die Harz leblos in einer Ecke lag, machten sich die Drei daran, den Laden auszurauben und begaben sich dann in die eine Treppe hoch gelegene Wohnung. Sie befürchteten, dass der Ehemann Harz, welcher nicht heimisch war, zurückkehre und planten, ihn eventuell zu tödten. Goldschmidt stand vor der Stubenthür Wache und sollte den etwa herankommenden Harz festhalten.

Ueber das Vorleben Goldschmidt's war in der Voruntersuchung festgestellt, dass sein letzter Wohnort Apolda war, wo er bis 24. Januar v. J. beim Oekonomen Schrimpf gearbeitet habe, dass er öfters wegen Bettelns bestraft sei, dass er nicht Soldat war. In letzterer Beziehung hiess es im Protokolle: „wegen Krankheit militärfrei“. Was war denn das für eine Krankheit? — fragte der Herr Schwurgerichtsvorsitzende den Angeklagten Goldschmidt, und dieser erzählte nun, dass er in Hubertusburg 3 Jahre im Irrenhause gewesen sei. Diese Mittheilung hatte die Aussetzung der Verhandlung auf den 10. November zur Folge und die Vorladung des Irrenarztes, welcher Goldschmidt in der Irrenanstalt behandelt hatte, sowie des Directors der Irrenanstalt in Jena als Sachverständigen. Jener Arzt war Medicinalrath Näcke, dieser ist der Geheime Medicinalrath Binswanger.

In der am 10. November fortgesetzten Verhandlung stellte sich nun Folgendes heraus:

Der Vater betreibt in Dresden einen kleinen Brennholzhandel. Aus der Ehe stammen 15 Kinder, von denen 10 ganz klein oder in den ersten Lebensjahren starben. Die Goldschmidt'schen Eheleute erfreuen sich eines guten Rufes, doch soll der Vater trinken.

Richard Goldschmidt lernte erst im dritten Jahre laufen, er litt an der englischen Krankheit. In der Jugend hat er Diphtheritis, Scharlach, Blattern, Masern gehabt.

Seine Mutter hat ihn als stets vergesslich bezeichnet. Er habe, als er schon gross war, nur mit kleinen Kindern gespielt. Verschiedene Frauen hätten, als er 10 Jahre alt war, gesagt, er sei nicht ganz richtig im Kopfe.

In der Schule lernte er sehr schlecht, er war faul, nachlässig, unordentlich. Stundenlang kam er nicht nach Hause, sondern bummelte umher. Deshalb kam er mit dem 12. Lebensjahre der besseren Aufsicht wegen in das Pestalozzistift. Auch hier war er träge und seine Censuren waren immer schlecht. Seine Confirmation erfolgte ein Jahr später als gewöhnlich.

Nachdem er confirmirt war, kam er zu einem Bäcker in die Lehre. Schon nach 6 Wochen wurde er wegen Trägheit und Unbrauchbarkeit entlassen, worauf er  $\frac{1}{2}$  Jahr in die Siemens'sche Glasfabrik ging. In dieser Zeit fing er an Schnaps zu trinken. Mehrmals setzte er die Arbeit aus, weshalb er entlassen wurde. Lange war er nun arbeitslos zu Hause, ohne Energie und Trieb sah er sich nicht nach Arbeit um. Endlich brachte ihn sein Vater in die Lehre zum Schornsteinfeger Naumann, einem sehr ordentlichen Manne, der sehr gut gegen den jungen Goldschmidt war. In dieser Lehre scheint

er 1 Jahr lang gewesen zu sein, aber er war auch hier faul, lief von der Arbeit fort und führte sich schlecht. Entlassen, ging er zunächst wieder in die Glasfabrik, von wo er aber auch bald wieder fortgeschickt wurde. In der Folgezeit war er überall nur kurze Zeit beschäftigt und befand sich öfter auf Wanderschaft. Ueberall log er, war faul, trank Schnaps und Bier, soviel er bezahlen konnte. Er wurde wegen groben Unfuges, Bettelns und Trunkenheit mehrfach bestraft, auch der Correctionsanstalt in Rummelsburg überwiesen. Durch den Geistlichen dieser Anstalt bekamen die Eltern wieder Nachricht von ihm; eines Tages kehrte er zu diesen zurück. Wieder sah er sich nicht um Arbeit um, mehrfach suchte er bei ganz jungen Mädchen Geschlechtsverkehr („Dummheiten“) zu erlangen. Die Mutter musste sich an die Polizei wenden, um ihn unterzubringen; er bekam auch eine Stellung. Aber auch in dieser blieb er nur kurze Zeit und wurde dann in die Arbeitsanstalt gebracht. Mehrfach wurde er hier wegen Faulheit und ungebührlichen Benehmens bestraft. Am 2. Februar 1895 schreibt der Anstaltsarzt Dr. Raab nieder:

„Goldschmidt macht hie und da den Eindruck eines schwachsinnigen Menschen. Ich ersuche den Herrn Anstaltsgeistlichen um sein Gutachten über Goldschmidt's geistigen Zustand auf Grund der im Unterricht gemachten Beobachtungen“

und der Geistliche erwidert:

„Goldschmidt muss als schwachsinnig (wenn auch nicht im schlimmsten Grade) bezeichnet werden. Im Unterricht war er, wie mir gegenüber stets, zugänglich und willig, und vermochte deswegen immerhin leidliche Antworten zu geben; dagegen ist er sehr schwerfällig und hastig, geradezu und roh. Nach meiner Erfahrung ist G. durch Milde noch am besten zu lenken.“

Am 25. Februar wird Goldschmidt für „geistesschwach in Folge Schnapstrinkens in jugendlichem Alter erklärt“. Tags darauf wurde er von der Arbeitsanstalt in das städtische Irren- und Siechenhaus gebracht. Hier lernte man ihn als einen vielfach frechen und unverschämten Menschen kennen, der die Pfleger und Kranken belästigte, während er gegen die Aerzte zuvorkommend und unterwürfig war. In gereizter Stimmung knotete er sich einmal das Halstuch um den Hals und war dabei so erregt, dass er isolirt werden musste. Er tobte und lärmte in der Zelle ununterbrochen einen Tag lang und verweigerte 1½ Tage die Nahrung.

Am 9. Mai 1895 wurde er in die Irrenanstalt zu Hubertusburg übergeführt. Dabei erklärte der Dresdener Oberarzt:

„Sein Gesichtsausdruck ist apathisch, stumpfsinnig. Gereizt, wird

er leicht hitzig, jähzornig und gewaltthätig gegen Andere. Sein Gedächtnissvermögen ist schlecht. — — — Leichtere abstrakte Begriffe vermag er ziemlich gut zu definiren und weiss auch bei fingirten Beispielen die ethisch richtige Handlungsweise anzugeben, handelt aber im geeigneten Falle nicht demgemäss. — — — Er leidet an angeborener Geistesschwäche mit Reizbarkeit, Neigung zur Vagabundage, Trunk und verbrecherischen Ausschreitungen. Er ist unheilbar und gefährlich und dauernder Behandlung in einer geschlossenen Anstalt bedürftig.“

Unter dem 15. Januar 1896 wurde der Militär-Ersatz-Behörde über ihn bezeugt, dass er an unheilbarem Geistesgebrechen leide, und am 30. April 1897 in Erbschaftssachen dem Amtsgerichte Dresden, dass er an unheilbarem Schwachsinn mit Erregungszuständen, zeitweise auftretender hochgradiger Reizbarkeit und einem pathologischen Hang zu verbrecherischen Excedirungen leide und deshalb — — — als seines Vernunftgebrauches beraubt zu erachten sei.

Medicinalrath Näcke bezeichnet ihn als sehr frech und widerpenstig. Er habe nach den übrigen Kranken mit Steinen geworfen, einmal versucht, einem Anderen Drahtstifte in den Kopf zu treiben. Wegen seines flegelhaften Betragens sei er zeitweise auf die Station der Unruhigen gebracht worden. Mit der Zeit habe sich seine Unruhe gelegt und deshalb sei er im Februar 1899 als „gebessert“ vom Personalbestande der Anstalt abgeschrieben worden. Am 6. Februar 1899 liess ihn die Arbeitsanstalt in Dresden wieder abholen; hier blieb er bis 24. April 1899.

Seiner Behauptung nach hat sein Vater es durchgesetzt, dass er wieder auf freien Fuss kam. Dann hat er sich aber nicht lange in Dresden aufgehalten und ist wieder auf die Wanderschaft gegangen, wo er sich als Stallschweizer ausgebildet hat.

Nach nochmaligem Gehör des Angeklagten Goldschmidt und nach der zeugenschaftlichen Vernehmung des Medicinalrathes Näcke gab der Letztere sein Gutachten über Goldschmidt ab. Die unmoralische That an sich besage noch nichts für Krankheit, es habe eine genaue Anamnese bis in die früheste Kindheit zurück einzusetzen, um zu sehen, ob die Unmoralität schon von Anfang an bestand oder erst später eintrat und letzteren Falls, ob dies pathologisch oder im Wesentlichen durch das Milieu (Verführung, Verlotterung) bedingt war. Es frage sich, ob im concreten Falle wirkliche, declarirte Psychose und damit Unzurechnungsfähigkeit vorliege. Ohne Weiteres brauche man diese aber nicht auszusprechen. G. sei der Suggestion Anderer in

hohem Grade unterworfen. Er bezeichne den Angeklagten als vermindert zurechnungsfähig, es lägen mildernde Umstände vor. Auf Befragen erklärte der Sachverständige, dass, wenn er mildernde Umstände ausscheiden solle, er den Angeklagten als unzurechnungsfähig bezeichnen müsse. G. sei ethisch depravirt, sein ethisches Niveau wenig über 0.

Geheimer Medicinalrath Binswanger hatte aus der Vernehmung Goldschmidt's und der Zeugenaussage des Herrn Näcke ein abschliessendes Urtheil darüber sich nicht bilden können, ob der Schwachsinn Goldschmidt's so ausgedehnt sei, dass er dessen Zurechnungsfähigkeit ausschliesse. Er beantragte deshalb Beobachtung Goldschmidt's in der Irrenanstalt, welchem Antrage vom Gerichtshofe stattgegeben wurde.

Die beiden anderen Angeklagten wurden von den Geschworenen als Mitthäter am Morde der Frau Harz schuldig erklärt und vom Gerichtshofe zum Tode verurtheilt.

## XI.

### Sexualpathologische Fälle.

Von

Dr. Stegfried Türkel, Wien.

#### I.

Der Umstand, dass der vorliegende Fall in seiner Art vereinzelt dasteht und, soweit mir bekannt ist, ein in seiner Aetiologie so klarer Fall noch nicht beschrieben ist, veranlasst mich zu dieser Veröffentlichung.

Wohl haben Moll und Tarnowsky auf eine besondere Perversion des Geschlechtssinnes hingewiesen, die man bei hetero- und homosexuellem Triebe findet und welche Moll als „Mixoskopie“ bezeichnet hat.

Es finden sich nämlich mitunter Männer, die nicht durch den Coitus mit dem Weibe sich befriedigt fühlen, sondern die ihre Befriedigung darin finden, dass sie einen dritten den Coitus ausführen sehen.

Moll ist durch Analysis zur persönlichen Anschauung gelangt, dass diese Fälle eine Abart des von Krafft-Ebing so benannten Masochismus seien, indem er annimmt, es bestehe der Reiz dieser Mixoscopie für den Dritten vielleicht in dem Leiden, welches in ihm dadurch hervorgerufen wird, dass er das begehrte Weib in den Armen eines Andern sieht.

Sacher-Masoch selbst habe bereits in seiner „Venus im Pelze“ dieses masochistische Gefühl folgendermaassen beschrieben: „Die Treulosigkeit eines schönen Weibes facht meine Leidenschaft sehr an“. „In der Treulosigkeit eines geliebten Weibes liegt ein schmerzhafter Reiz, die höchste Wollust“.

Tarnowsky hat Weiteres über einige homosexuale Fälle ähnlichen Charakters berichtet. (Es handelte sich um zwei Knaben, die ein Mann dazu abgerichtet hatte, einander zu masturbiren; er selbst sah zu, wobei er sich mitunter am päderastischen Acte selbst theiligte.)



Der von mir im Folgenden beschriebene Fall hat mit den obigen vielleicht eine scheinbare und äusserliche Aehnlichkeit, unterscheidet sich aber im Wesen ganz bedeutend von denselben, was bei psychologischer Analyse der Genese und der Motive sofort zu Tage tritt.

Dr. A. F. ist 1870 in einer Provinzhauptstadt geboren. Seine Mutter, derzeit 64 Jahre alt, eine gewesene Opernsängerin, ist angeblich seit dem Klimax hysterisch (Stigmen, Anästhesien, Lähmungen, Einschränkungen des Gesichtsfeldes). Der Vater, ein höherer Staatsbeamter, sei angeblich höchst nervös und reizbar gewesen, habe in den letzten Jahren auffallende Gedächtnisschwäche gezeigt, litt in diesen Jahren auch an heftigen Neuralgien, wurde Morphinist und starb angeblich in einem apoplektischen Anfalle (1899).

Dr. A. F. wurde im ersten Jahre der Ehe geboren. Drei weitere Kinder wurden todt zur Welt gebracht (Lues?).

A. F. wurde als Kind von der Amme fallen gelassen, hatte angeblich Zahnkrämpfe, litt später an Bettnässen, unruhigem Schläfe (Epil. noct.?). Er besuchte die unteren Schulen mit gutem Erfolge und gelangte sohin in das Gymnasium. Im 13. Lebensjahre lernte er von einem Schulcollegen „masturbieren“, welchem Treiben er sich seither excessiv ergab. Er litt auch an häufigen Pollutionen.

Seine Collegen aus jener Zeit schildern ihn als höchst reizbar, jähzornig und verschlossen.

In Gesellschaft fiel er durch sein linkisches, schüchternes Benehmen und durch seinen lauernden Blick auf.

Das Gymnasium absolvirte er mit Mühe und begann das Studium der Geschichte.

Die Lectüre von populären Schriften über Nervenschwäche erweckte in ihm, der noch nie einen Coitus versucht hatte, die Angst vor der Impotentia coeundi. Dies suchte er auf folgende Art zu constatiren:

Er beobachtete sich, ob er beim Anblicke schöner Frauen auf der Gasse erregt werde, und consultirte wegen des negativen Erfolges mehrere Aerzte, welche ihn angeblich zu einem „Versuche“ ermunterten. Der erste Versuch misslingt, wie er selbst sich ausdrückte, „da mich einige brutale Worte der Meretrix sofort ernüchterten. Möglich war auch eine Erregung überhaupt nicht vorhanden“.

Auch in der folgenden Zeit sind einige Versuche, zu welchen er sich mit Mühe entschlossen hat, misslungen.

Er consultirt brieflich einen „Nervenarzt“, welchem er in seinem auffallend schwulstigen Stile schreibt, dass „seine Ausschweifungen ihm das Kainszeichen des Lasters auf sein Antlitz gedrückt“ hätten, „die blauen Ränder seiner Augen seien die sichtbaren Ringe jener höllischen Kette, die den Gefesselten auf ewig der Freiheit beraube“ u. s. w.

Er fühlt sich von den Frauen so sonderbar beobachtet, provocirt einmal einen Excess in einem ihm bisher unbekanntem Bordelle, indem er sich von der Inhaberin wegen seiner Impotenz, die man ihm ansehe, verlacht wähnt (Paronia masturbatoria? Paranoide Form der Neurasthenie?).

Der Gedanke an seine Impotenz und die Furcht vor Verhöhnung lassen eine sexuelle Erregung praesente puella nie zu Stande kommen, während er absente puella an sexuellen Erregungszuständen leidet, die ihn oft zwingen,

über Hals und Kopf Arbeit und Studium im Stiche zu lassen und zur nächsten Meretrix zu eilen, jedesmal mit gleichem, negativen Erfolge.

Ueber Consultation eines Nervenarztes in Prag, zu welchem Zwecke er von der Provinzhaupt- und Universitätsstadt unbegreiflicher Weise eigens nach Prag und nicht in das nähere Wien fuhr (vielleicht auch ein paranoider Zug), machte er eine Kaltwassercur mit. Nach zweimonatlichem Aufenthalte kehrte er zurück und nahm seine Universitätsstudien wieder auf.

Vom Theater spät Nachts heimkehrend, blickte er durch ein Glasfenster im Vorübergehen in das erleuchtete Dienstbotenzimmer im elterlichen Hause.

Da wurde ihm nach seiner Angabe folgender Anblick: Das eine von den Mädchen hatte sich bereits zur Ruhe begeben, während die Andere, am Betrande sitzend, mit ihr „hetzte, sie zwickte und unter den Armen kitzelte“, während sie sie mit der freien Hand festhielt.

Der Anblick dieses „festgehaltenen, gekitzelten und sich unter krampfhaftem Lachen sich windenden Mädchens“ u. s. w. verursachte ihm eine Ejaculation mit „unsagbarem Orgasmus“.

Eine erfahrene Prostituirte, welche er nach diesem Vorfalle und in Folge desselben provocandi causa fragt, „ob alte Greise sich nie tribadische Komödie aufführen lassen“, er bietet sich hierzu. Hierbei Erectio und Ejaculatio unter heftigem Orgasmus. Oeftere Wiederholung.

Im 25. Jahre Rigorosen und Doctorat. Nach Alkoholgenuss (acute Intoxication) Krampfanfall mit Bewusstlosigkeit, Zungenbiss und Amnesie.

Reise nach Paris. Anblick eines wirklichen Coitus inter virum et mulierem, den er, von Freunden verführt, in Paris zu sehen bekommt, erregt Ekel und Uebelkeiten.

Eine Stelle seines Pariser Tagebuches, an welcher er über sich als sexuelle Persönlichkeit meditiert, lautete: „Männer sind mir ein Greuel!“ ferner „Ich, der ich nie im Stande wäre, einem Lebewesen etwas zu Leide zu thun, werde aber durch den Anblick eines sexuell entbehrenden Weibes und ihres psychischen Leidens halb wahnsinnig vor Freude. Mein Wunsch wäre, einmal eine Nymphomanin durch Abstinenz zum Tode zu bringen.“

Er kauft sich in Paris sohin eine ganze Collection obscöner Bilder und Films von Kinematographen, welche später bei ihm gefunden werden und welche alle Tribaden darstellen.

In seine heimathliche Provinzhauptstadt zurückgekehrt, lernt er in einem Vergnügungs-Etablissement zwei französische Chansonetten kennen, welche er für seine Zwecke gewann. Insbesondere legt er Gewicht darauf, dass „die Qual der Liebe“ hierbei deutlich zu Tage trete. Von einer Collegin der Variétébühne, welche hiervon Kenntniss erlangte und „solche französische Ausartungen“ brandmarken wollte, wurde die Anzeige erstattet und die Gesellschaft in flagranti ertappt, und zwar Dr. A. F. in einem Fauteuil sitzend, die zwei puellae nudaee in cubiculo coitum inter virum et mulierem sed sine priapo non nisi symbolice id est motu et gemitu imitantes.

Dr. A. F. wurde mit den zwei Mädchen verhaftet. Er wurde sohin auf freien Fuss gesetzt, soll sich jedoch einige Tage nachher erhängt haben. Gegen die zwei Mädchen soll die Anklage wegen Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes erhoben worden sein. Es ist mir nicht gelungen, authentische Nachrichten über letztere Momente zu erhalten.

Ueber die Frage der geistigen Gesundheit des Dr. A. F. und über die Diagnose seiner möglichen Erkrankung (Epilepsie — Neurasthenie?) will ich als für den vorliegenden Fall nicht ausschliesslich entscheidend nicht sprechen. Ueber das sexuelle Moment dieses von mir redigirten Falles sei es mir gestattet, nachstehende psychologische Bemerkungen anzuschliessen.

Es ist eine bekannte, bereits von Krafft-Ebing und Anderen ausführlich besprochene Thatsache, dass das Erectionscentrum, jene Zwischenstation im Rückenmarke, auch hemmenden Einflüssen von Seiten des Gehirns unterworfen ist. Insbesondere bei Neurasthenikern, Hypochondern u. A. wirkt oft die Angst vor Impotenz schon als hemmende Vorstellung und macht den Act unmöglich, so auch bei Dr. A. F.

Durch Zufall wurde Dr. A. F. sich nun beim Anblicke eines unter den in gewissem Sinne stimulirenden Reizungen des anderen Mädchens „sich windenden Weibes“ inne, dass dieser Anblick für ihn höchst positiv sexuell betont sei! Und mit einem bei Neuropathen so häufigen Trugschlusse führt die zufällige Coexistenz der Thatsache, dass die stimulirende Person damals gerade ein Weib war, in seinem minderwerthigen Gehirne zu einer causalen Association, und seine Sexualität wird auf Bahnen gelenkt, welche dem Falle ein so eigenartig perverses und täuschendes Colorit verleihen.

Ob es sich im vorliegenden Falle psychogenetisch um einen „psychischen Sadismus“ handelt, ist fraglich. Eine gewisse Analogie mit sadistischen Ideen lässt sich, bei Berücksichtigung der obcitirten Stellen aus dem Tagebuche, nicht leugnen.

Der Leiter der psychiatrischen Klinik an der Wiener Landes-Irrenanstalt, Docent Dr. Pilcz, der so freundlich war, den obigen Fall gesprächsweise zu begutachten, will für denselben die Bezeichnung „Sadismus“ nicht gelten lassen, da das Moment eines physischen oder psychischen Leidens nicht klar genug zu Tage liege.

Schliesslich ist dies jedoch kaum mehr als ein Streit um Namen und Worte.

Sieht man selbst ganz von der Eventualität eines sadistischen Colorits des Falles ab, die Associations-, respective Irradiationsanomalien treten in dem besprochenen Falle sexueller Perversität mit einer seltenen, geradezu paradigmatischen Klarheit zu Tage und heischen nach einigen erläuternden Worten.

Wie Friedmann<sup>1)</sup> bereits gezeigt hat, sind eindrucksvolle sinn-

1) Weiteres zur Entstehung der Wahnideen und über die Grundlage des Urtheils. Monatschr. f. Psychologie u. Neurasthenie. 1897.

liche Wahrnehmungen oder Körperempfindungen häufig bei wilden Völkern die Ursache falsch gebildeter Urtheile, abergläubischer Denkgewohnheiten, ja ganzer Wahnsysteme, indem solche Eindrücke, unbekümmert um die Gesetze der Causalität, lediglich mit Rücksicht auf die Gleichzeitigkeit mit einer zweiten Vorstellung zu einem Urtheile verknüpft werden (nach Friedmann: Primärurtheile).

Es ist diese associative Verknüpfung unbekümmert um die Gesetze der Causalität ganz besonders charakteristisch für das kindliche Geistesleben zur Zeit des Gehirnwachsthums, sowie für die minderentwickelte Dennkraft der Naturvölker.

„Affecte, gesteigerte Vorstellungsfähigkeit, lebhaft organempfindungen, minderwerthige Dennkraft begünstigen die Tendenz zu solchen Ideenverknüpfungen“, durch welche ein causales Band zwischen zufällig coexistenten Vorstellungen, oder zwischen einer Vorstellung und einer coexistenten Lust- oder Unlustempfindung geknüpft wird.

Die Irradiation von Reizen bei psychischen Geschehnissen ist nun bei Degenerirten eine viel ausgiebigere, oft uncorrigirbare (Binet, Zingerle<sup>1)</sup>) und auf diese pathologische Association und Irradiation lässt sich eine grosse Zahl der Anomalien des geschlechtlichen Fühlens zurückführen, wobei ich die streitige Frage einer latenten Disposition unerörtert lassen will.

Mit grosser Klarheit hat Schrenck-Notzing<sup>2)</sup> diesen psychischen Process beschrieben.

Die Erinnerung an die erste sexuelle Erregung und an alle äusseren begleitenden Umstände ist in der Regel begrifflicher Weise sehr lebhaft. Wenn nun ein zufälliger äusserer Reiz — also ein rein accidentielles Moment — zur Auslösung der natürlichen Reaction wirklich oder vermeintlich beiträgt, so erfolgt oft impulsiv und ganz kritiklos die associative Verknüpfung der Objectsvorstellung mit dem sexuellen Bewusstseinsinhalte, die nun in der Regel auch nachträglich jahrelang keine Correctur erfährt. Die beiden associirten psychischen Elemente reproduciren sich gegenseitig und schliessen sich dadurch immer enger aneinander.

„Der durch festgewordene, pathologische Association mit den sexuellen Sphären verknüpfte Vorstellungskomplex ruft sexuelles Drängen hervor“, andererseits begleitet „der durch beinahe automatische Repro-

1) Zur Psychogenese sexueller Perversitäten. Jahrb. f. Psychologie.

2) Beiträge zur forensen Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen u. s. w. Archiv f. Kriminalanthropologie. I.

duction jeweilig über die Bewusstseinschwelle gehobene Vorstellung-complex alle sexuellen Körpervorgänge (Traumpollutionen).“

Es ist also die Möglichkeit gegeben, dass schon in den frühesten Jahren eine solche pathologische Association oder Irradiation sich bildet, und mit Rücksicht auf die hohe Werthigkeit sexueller Sensationen einerseits, die psychische Defectuosität neuropathischer Individuen andererseits, ist sie eine besonders feste (Zwangsdanken, vide Schrenck-Notzing l. c.).

Auf diese Weise erhalten oft ganz disparate Vorstellungen mitunter sexuelle Betonung, und es knüpft das Individuum seine Sexualität an eine mit dem Geschlechtsleben in gar keinem Zusammenhange stehende Vorstellung oder Handlung als *causale conditio sine qua non*.

So hatte ein Patient Schrenck-Notzing's regelmässig Erectionen beim Antritt eines Spazierganges, ein Patient Zingerle's<sup>1)</sup> bei Schularbeiten und Prüfungen, eine weitere Patientin desselben beim Ausführen von Diebstählen (ohne Rücksicht auf die Art des gestohlenen Gegenstandes — also kein Fetischismus).

Die Vergangenheit hilft uns hier oft einzig und allein zum Verständnisse der Gegenwart und so muss man zur Zusammenstellung einer brauchbaren Anamnese stets womöglich bis auf die Zeit der ersten bewussten sexuellen Regungen zurückgehen, um die Psychogenese des Falles zu erforschen oder um zu studiren, wann „eventuell latente psychopathische Momente“ zum ersten Male zur Geltung kamen.

Im Straf-, respective Untersuchungsverfahren, dürfte jedenfalls nicht versäumt werden, nach der bezeichneten Richtung zu forschen, denn sie ist diejenige, die oft einzig zur psychologischen Lösung des jeweiligen Falles und sohin zur richtigen Beurtheilung in foro führt.

## II.

M. S. Hereditäre Belastung nicht nachweisbar, 1868 in Ostpreussen geboren, übersiedelte in jugendlichem Alter mit seiner Familie nach P. Besuchte mit zehn Jahren das österreichische Gymnasium, war in der I. und II. Classe Vorzugsschüler, fiel in der III. Classe durch, wurde im Wiederholungsjahre von seinem Vater aus dem Gymnasium herausgenommen (wegen Schulschwänzens während eines ganzen Monates), besuchte hierauf zwei Jahre eine Handelsschule mit fraglichem Erfolge, wird wegen kleinerer Diebstähle im dritten Jahre ausgeschlossen. Wird sohin zu einem mit dem Vater befreundeten Theater- und Decorationsmaler in die Lehre gegeben, brennt durch; bleibt ein Jahr lang unbekanntes Aufenthaltes, taucht sodann als Mitglied einer „fahrenden Schmiere“ in Nordböhmen auf, gelangt als Chorist in ein Pro-

1) Zingerle l. c.

vinztheater, wo er wegen seiner besonderen musikalischen Begabung geschätzt wird. Er verlässt dieses Engagement und findet als Localkomiker in einem Vergnügungsetablisement der Hauptstadt Anstellung. Ist strafrechtlich nicht unbescholten: „vier Mal wegen Raufexcesses, zwei Mal wegen Wachebeleidigung vorbestraft.“

In sexueller Hinsicht wäre zu bemerken: Würde von der Naiven der fahrenden Bühne verführt, übte aber geschlechtliche Acte, wie er sich äusserte, nur „als körperliche Nothwendigkeit ohne Vergnügen“ aus. Vergewaltigt während seines Aufenthaltes in der Hauptstadt ein 15jähriges Mädchen, das sich herbeigelassen hat, ihn zu besuchen (Anzeige wurde gegen ihn keine erstattet). Hierbei mächtiges Wollustgefühl. Hierauf etliche Nothzuchtsversuche an anderen Frauenspersonen, welche er jedoch jedes Mal in Folge Schreiens der Frauenspersonen aus Angst aufgibt (keine Strafanzeigen).

Er veranlasst nun Prostituirte, sich gegen gute Honorirung oft stundenlang zu wehren und erst dann scheinbar seiner Gewaltanwendung weichen zu müssen. Ist in den Kreisen der Prostituirten unter dem Spitznamen „der Nothzüchter“ bekannt.

Im Sommer 1899 trifft er im Garten eines Vergnügungsetablisements der Stadt V. ein junges Mädchen, welches er durch Geldversprechungen dahin bringt, die Nacht bei ihm zuzubringen. Er macht sie jedoch mit den folgenden oder ähnlichen Worten aufmerksam, „sie möge an seinen Eigenthümlichkeiten nicht Anstoss nehmen, er sei ein Sonderling“.

In seiner Wohnung fesselt er plötzlich das im Bette liegende Mädchen und vergewaltigt es in diesem Zustande. Anzeige. Voruntersuchung wegen Nothzucht, Anklage und Verurtheilung wegen Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Die obigen Daten ex vita stammen aus der Krankheitsgeschichte des seither wegen Cocainismus in einer Anstalt internirten Patienten.

Dieser Fall symbolischen Sadismus zeigt wiederum, dass Nothzuchtsacte nicht selten auf sadistischer Basis beruhen<sup>1)</sup>.

Bereits veröffentlicht ist ein ganz analoger Fall von Krafft-Ebing, in welchem ein Mann nur ein einziges Mal beim Coitus ein Wollustgefühl hatte, und zwar als er sich ein Stuprum gegen ein Mädchen zukommen liess. Kurze Zeit darauf übte er mit derselben Person nach deren Einwilligung den Beischlaf aus, ohne dabei ein Wollustgefühl zu haben.

(In einem Ehescheidungsprocesse der Gräfin K. kam ein ähnliches, noch nicht veröffentlichtes Moment zur Sprache. Ihr Gatte verlangte von ihr, dass sie sich an ein eigens zu diesem Zwecke angefertigtes Kreuz binden lasse, in welchem Zustande er sie gebrauchen wollte, da er nur bei Ausübung des Coitus an „willenlos gemachten Personen“ ein Vergnügen habe.)

1) Moll, Die conträre Sexualempfindung. 1891.

Die deutsche Literatur zählt solche Fälle meistens zum Sadismus. Anders der Franzose Raffalovich<sup>1)</sup>:

„On a beaucoup abusé en psycho-pathologie du sadisme et du masochisme. Dès qu'on découvrit l'étrange familiarité entre la volupté sexuelle assouvie ou inassouvie et la cruauté, la rage destructrice qui s'empare de certains êtres humains après le plaisir sexuel ou qui le remplace même, on crut avoir une des clefs du problème de la sexualité. Le vrai sadisme cependant est une folie criminelle qui selon moi n'est qu'illusoirement liée au faux sadisme littéraire ou psychologique“.

„L'homme qui enfonce des aiguilles ou des épingles dans le corps de ses maîtresses n'est pas du tout explicable de la même manière que l'homme ironique ou irritable qui donne des piqûres d'amour-propre aux femmes qui l'aiment“.

Entre la cruauté que l'on aime exercer et l'amour d'exécuter un semblant de cruauté, il y a une différence fondamentale que les observations cliniques tendent à obscurcir“.

„L'homme qui réclame de ses maîtresses de ne pas se donner mais de se laisser prendre ne saurait être confondu avec le détrousseur de filles campagnardes, de fillettes, parisiennes ou autres. L'homme qui recherche une factice conquête qui l sait qu'il aura, ou qui s'amuse à des symboles de victoire, est un faux sadique, un fatigué, un ennuyé qui demande aux rapports sexuelles un intérêt autre que le physique; le détrousseur de campagne ou de fortification est un brutal; le minotaure, le monstre qui dévore les enfants, qui ne peut avoir de volupté sexuelle sans la souffrance réelle et non symbolique de sa victime, est le vrai sadique“.

„Dans ce culte infernal, celui qui cherche la souffrance morale ou son symbole n'est qu'un idolâtre, en dehors des vrais croyants; les vrais croyants ne peuvent se passer de la souffrance corporelle réelle“.

„Il ne faut pas se tromper et prendre l'idolâtre pour le croyant.“

„L'un est taquin, vilain, égoïste, sans coeur, sans l'imagination de la sympathie; l'autre est cruel, méchant, mauvais, avec une violente force d'imagination destructrice. Entre le couard, le lâche des lâches, et le nerveux, le timide capable de toutes les belles actions, il y a moins de distance qu'entre le vrai et le faux sadique“.

Eine Entscheidung, welche von diesen sich diametral gegenüber-

1) Uranisme et Unisexualité.

stehenden Ansichten die richtige ist, lässt sich so allgemein nicht fällen, denn in der Praxis will und muss jeder Fall auf Grund der concreten Umstände und nach Erforschung der Psychogenese, nicht aber nach äusserlichen Merkmalen entschieden werden.

Der Name ist ja, wie bereits erwähnt, schliesslich für die concrete Beurtheilung ganz gleichgültig.

### III<sup>1)</sup>

Louis N., 38 Jahre alt, Sohn von Bauersleuten aus dem Süden Frankreichs. Seine Mutter war sehr bigott und litt seit ihrem 45. Jahre an extatischen und visionären Krampfanfällen (la grande neurose?).

Der Vater soll ein nur mässiger (?) Alkoholiker gewesen und im Alter von 58 Jahren an Pneumonie gestorben sein. Dieser Ehe entstammte Louis N., welchem noch drei Geschwister folgten. Von diesen sollen noch 2 Schwestern am Leben sein, die dritte Schwester, Marie N., durch Suicid im 14. Lebensjahre aus Furcht vor Strafe ihrem Leben ein Ende gemacht haben. Ueber die Kindheit und den Schulgang des Louis N. ist mir nichts Näheres bekannt.<sup>2)</sup>

Mit 17 Jahren übersiedelte er in die grössere Industriestadt M., wo er sich als Commis, dann als Copist und Schreiber bei einem Rechtsanwalte seinen Lebensunterhalt erwarb.

Ungefähr in seinem 20. Lebensjahre machten sich neurasthenische Beschwerden stärker fühlbar (Zwangsvorstellungen, z. B. Buchstabenkrankheit und Zwangshandeln); er wendet sich an einen Arzt, welchem er mittheilt, dass schon vor oder kurz vor der Pubertät der Anblick betrübter oder erschreckter Gesichter für ihn mit dem Impulse zu lachen verbunden war, dass aber dieses Lachen mit seiner jeweiligen, psychischen Stimmung keineswegs contrastirte, wie dies meist bei „Zwangshandeln“ vorzukommen pflegt, sondern, dass er dergleichen Anblicke psychisch stets als belustigend empfunden habe.

An den ersten Fall dieses positiv mit Lustgefühlen betonten Anblickes könne er sich nicht erinnern, er falle aber lange vor seine Uebersiedlung nach M.

Ueber Befragen giebt er an, dass zur Zeit der Pubertät sich zu dem bisherigen Lustgefühle, welches sich in „Lachen Luft machte“, auch sexuelle, ihm bewusst werdende Lustgefühle gesellten. Er hatte jedoch auch ohne Anblick von depressiven Affecten sexuelle Libido beim Anblick üppiger Frauengestalten gehabt, nur sei dieselbe mächtiger in der erwähnten Combination aufgetreten und sei er „seinem Begehren dadurch entgegengekommen“, dass er sich derartige Vorstellungen psychisch reproducirte.

1) Ich verdanke diesen noch nicht voröfentlichten interessanten Fall der Liebenswürdigkeit des in der Krankengeschichte erwähnten seither verstorbenen französischen Arztes, den ich während einer Ferienreise in München zufällig kennen lernte.

2) Da der erwähnte Arzt verstorben, konnte ich hierüber keine Nachrichten erhalten.



Er nennt seine Empfindung hierbei: „un doux et merveilleux sentiment“.

Er habe deshalb ungefähr in seinem 15. oder 16. Jahre seine zwei Schwestern beim Ankleiden oder schlafend gerne überrascht, nicht um Nuditäten zu sehen, sondern nur, weil er bei deren erschrecktem Aufschrei lebhaftes Wollustgefühl, einige Male verbunden mit Ejaculation, gehabt habe. Bis zu seinem 19. Jahre habe er wohl onaniert, aber keinen normalen Coitus gepflogen.

Louis N., dessen geistige Fähigkeiten in intellectueller Hinsicht keine wesentlichen Defecte aufweisen sollen, findet später als Detectiv, ob im öffentlichen oder privaten Dienste, konnte ich nicht erfahren, Anstellung und wird zur Ueberwachung von Ladendiebstählen verwendet. Mit 30 Jahren lässt sich Louis N. ärztlich untersuchen, wobei die erwähnten Einzelheiten durch Befragen in Erfahrung gebracht wurden.

Ueber sein derzeitiges sexuelles Leben antwortet er ausweichend und wird misstrauisch, erklärt, er sei lediglich gekommen, um sich untersuchen zu lassen, ob er nicht an Tabes leide.

Acht Jahre nachher wird er wegen eines peinlichen Missgriffes, begangen durch Beschuldigung der Gattin eines hohen Beamten, einen Diebstahl versucht zu haben, aus seiner Stellung entlassen. Er wendet sich nun neuerlich an den Arzt mit der Bitte, ihn zu hypnotisiren oder zu diesem Behufe nach Paris zu Charcot zu begleiten. Er eröffnet über Befragen, dass sich sein Zustand verschlimmert habe, dass er nur mehr beim Anblicke grosser psychischer Angstzustände sexuelle Erregung verspüre, dass er daher, wenn er nicht genügend wirkliche Diebe ertappte, ganz unschuldige Personen weiblichen Geschlechts wegen angeblich versuchten Diebstahles anhalten und verhaften liess, um sich an ihren vor Schreck und Aufregung verzerrten Gesichtern zu weiden, wobei Ejaculation eintrete. Auch Hinrichtungen weiblicher Personen mitanzusehen, verursache ihm die gleiche Wollust, aber auch hier sei es nur die Todesangst der Delinquentin, die ihn errege, während er zu sensibel sei, um dem eigentlichen Hinrichtungsacte zusehen zu können. Auch seine Zwangsvorstellungen (Tiefenschwindel, Suicidimpulse) quälten ihn bei Tag und in den schlaflosen Nächten. Er erhielt eine Empfehlung an Charcot, erhängte sich jedoch vor Antritt der Reise nach Paris.

Dieser letzte Fall verdient besonders die Aufmerksamkeit des Kriminalisten, denn er ist ein werthvoller casuistischer Beitrag zur Psychopathologie der Anzeige, einem Capitel der Kriminalpsychologie, welchem bisher entschieden zu wenig Beachtung geschenkt wurde.

## XII.

### Statistisches über das Lynchen in Nordamerika.

Von

Dr. E. A. Spitzka in New-York.

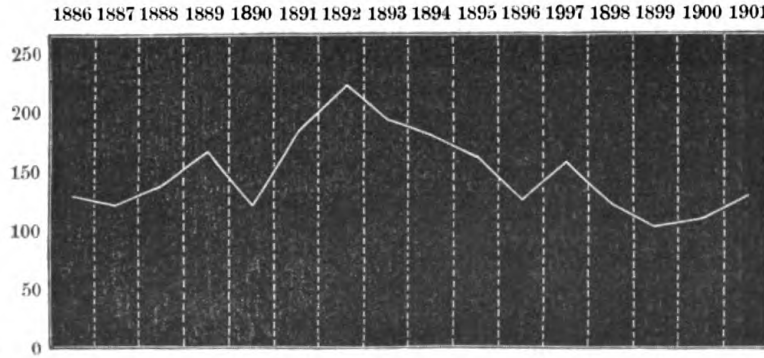
(Mit 1 Curve.)

Die interessante Notiz Dr. Näcke's (dieses Archiv, S. 171—173) bedarf einer vielleicht unwesentlichen Berichtigung. Die Behauptung, dass das Lynchen in neuerer Zeit zu- statt abnimmt, entspricht nämlich den Thatsachen nur ungenau. So z. B. hat in dem letzten Jahrzehnt das Lynchen bedeutend abgenommen, was allerdings bloß episodisch aufgefasst werden könnte, da die Statistik eine Art periodische Schwankung, wie man es ja oft im Kriminal- und Irrsinnswesen findet, zeigt. Unmittelbar nach dem Bürgerkrieg (1860—65) wurden auffallend viele Menschen gelyncht, und zwar beinahe ausschliesslich Neger. Dann aber nahm das gesetzlose Wesen beträchtlich ab, um wieder im Anfang der 90er Jahre zeitweilig zu steigen. Die nachstehende Tabelle (I) enthält sämmtliche bekannt gewordenen Lynchfälle, sowie die Mordthaten und die Anzahl der gesetzlich zum Tode Verurtheilten in den Jahren 1886—1901.

Tabelle I.

Jahr.	Lynchings.	Gesetzlich verurtheilt.	Mordthaten.
1886	133	83	1,449
1887	123	79	2,335
1888	144	87	2,184
1889	175	98	3,567
1890	127	102	4,290
1891	192	123	5,906
1892	236	107	6,791
1893	200	126	6,615
1894	190	132	7,747
1895	171	132	7,900
1896	131	122	10,652
1897	166	128	9,520
1898	127	109	7,840

Jahr.	Lynchings.	Gesetzlich verurtheilt.	Mordthaten.
1899	107	131	6,225
1900	115	—?	5,637
1901	135	—?	—?



„Lynchings“ in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1886—1901.

Die Curve (Fig. 1) zeigt, dass (trotz der beträchtlichen Zunahme der gesammten Einwohnerzahl — 21 Proc. in dem Jahrzehnt 1890 bis 1900 — die hier nicht mit in Anbetracht genommen worden) eine bedeutende Verminderung der „Lynchings“ seit 1892 stattgefunden hat. Das Minimum wurde im Jahre 1899 erreicht, und steigt seitdem allmählich wieder. Es wird nach Jahren interessant sein, nachzuforschen, ob diese Steigerung fortläuft, um wieder zum gewöhnlichen Procentsatz zurückzufallen. Die hohe Zahl der Lynchings in den Jahren 1891—1893 ist sehr auffallend und erinnert an eine Art Periodicität nach Art gewisser endemischer Erscheinungen. Auch ist die relativ grosse Anzahl der gelynchten Weissen in dieser Periode bemerkenswerth, nämlich 69 von 195 im Jahre 1891 oder 35,4 Proc. In den Jahren 1898 und 1901 waren bloß 18,1 und 19 Proc. Weisse. Auch wurden in dem bewussten Jahr (1891) 6 Frauen gelyncht! Im Jahre 1890 auch 1 Frau. (S. Tabelle II.)

Tabelle II.  
(Gelynchte nach Rasse und Geschlecht.)

	Im Jahre: 1890	1891	1898	1901
Neger . . . . .	90	121	102	107
Weisse . . . . .	31	69	23	
Indianer . . . . .	4	2	2	1
Chinesen . . . . .	—	2	—	1
Mexikaner . . . . .	1	1	—	—
	126	195	127	135
(Darunter waren weiblich:)	1	6		

Wie Dr. Näcke bemerkt, finden die meisten Lynchings in den Südstaaten statt; so waren es 1898, 118 solche von 127; in 1901, 121 von 135. In dem letztgenannten Jahre gab es 16 Fälle in Mississippi, 15 in Alabama, 15 in Louisiana, 14 in Georgia, 12 in Tennessee und 11 in Texas; also 83 in nur 6 Staaten mit 12 Millionen Einwohnern. Die beste Erklärung hierfür liegt in der Thatsache, dass über 92,5 Proc. der Neger sich in den 16 Südstaaten, wo der Rassenhass am stärksten ist, befinden.

Die weitverbreitete Meinung, das die Neger meistens wegen unsittlichen Angriffs auf Frauen gelyncht werden, ist irrthümlich. Die „Lynchers“ selbst verbreiten diese Ansicht zur Erklärung und Beschönigung ihrer Handlungen. Unter den 127 Personen (darunter 102 Neger), die in 1898 gelyncht wurden, gab es blos 16, welche solchen Angriffes beschuldigt waren, 7, einen solchen versucht zu haben und 1, welcher der Mitschuld verdächtig schien; also 24 im Ganzen = 18,9 Proc. Wegen Mordes wurden 61, des Mordes verdächtig 16 und wegen Diebstahls 6 weitere gelyncht. 2 armselige Geschöpfe wurden „irrthümlicher Weise“ von dem rabiaten „Mob“ getödtet. Als weitere Gründe wurden angegeben: Schweinediebstahl, freches Benehmen gegen einen Weissen, Bestellung eines Glases Sodawasser, Selbstvertheidigung gegen den Angriff eines Weissen u. s. w. Brannte zum Beispiel eine Scheune nieder und vermuthete man diesen oder jenen „Nigger“ als den Brandstifter, so knüpfte der „Mob“ ihn am ersten besten Baume auf und spickte den Körper voll Kugeln. Am Pfahle wurden wenigstens 14 Neger im Zeitraume 1893—1901 verbrannt. Doch muss hier hervorgehoben werden, dass solche grausame Misshandlungen und Torturen, wie sie in dem citirten Bericht der Dresdner Nachrichten (dieses Archiv, S. 171) erwähnt sind, wahrhaftig äusserst selten vorkommen, und in diesem Falle nur in den schlimmsten und verwildertsten Gegenden. In dem „Mob“-wesen der Südstaaten kommt die *bête humaine* oft schnell zum Erwachen; die Weissen (besonders die niederträchtige Art, die man „White Trash“<sup>1)</sup> nennt) sind nur zu flinkfertig mit dem Schiesseisen und dem Galgenstrick. Dass die lose Gesetzesausführung in den Südstaaten daran viel Schuld trägt, ist unzweifelhaft; doch wird auch oft eine „Lynchingbee“ durch das brutale Element zum Jux organisirt und dann fällt oft ein ganz Unschuldiger in die Hände des aufgeregten Lynchmobs. Unter solchen Umständen hat natürlich ein wirklicher Verbrecher wenig Hoffnung, davon zu kommen, da-

1) Weisser Abschaum, resp. Abfall; sogen. „Grobzeug“.

neben der Unschuldige seinem Schöpfer danken kann, falls ihm nichts „Lynchiges“ passiert.

Obgleich die Negerfamilien ziemlich kinderreich sind, vermehrt sich die Rasse doch viel weniger als die weisse; ihre Anzahl ist deshalb — besonders seit dem Bürgerkrieg — relativ weniger und weniger geworden. Dies ersieht man aus der folgenden Tabelle III (nach „Statistics of the Negroes in the United States“, v. H. Gannett, Baltimore, 1894). Im Aussterben sind die Neger zwar nicht, doch ist die „Neger-Frage“ nicht das drohende Gespenst, als welches sie früher erschien.

Tabelle III.

Verhältnisse zwischen der weissen und schwarzen Bevölkerung, 1790—1900.

Jahr.	Weisse.	Neger.
1790	80,73	19,27
1800	81,12	18,88
1810	80,97	19,03
1820	81,61	18,39
1830	81,90	18,10
1840	83,16	16,84
1850	84,31	15,69
1860	85,62	14,13
1870	87,11	12,66
1880	86,54	13,12
1890	87,80	11,93
1900	88,41	11,59

### XIII.

## Körperverletzung durch Röntgenstrahlen.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Nessel** in Hannover.

Ein juristisch wie medicinisch gleich interessanter Fall wurde von der Strafkammer des Landgerichts Hannover abgeurtheilt. Er führte zur Bestrafung eines Arztes wegen fahrlässiger Körperverletzung begangen unter Verletzung seiner Berufspflicht (§ 230 Abs. 2 R. St. G. B.). Der Sachverhalt ist dieser:

Eine 35 Jahre alte Dame war mit einem bartartigen Haarwuchs am Kinn behaftet. Bereits 1896 wurde sie dieserhalb von dem Arzt N. N. behandelt, welcher mittelst Elektrizität jeden Haarbalg einzeln ausbrannte und dadurch auch den Erfolg erzielte, dass die Haare schwanden und dauernd beseitigt schienen. Allein nach gewisser Zeit wuchsen die Haare vermehrt wieder. — Die Dame las in der Zeitung, dass es Aerzten gelungen sei, abnormen Haarwuchs durch Röntgenstrahlen zu beseitigen. Sie wandte sich daher aufs Neue an den schon erwähnten Arzt, der sich als Spezialisten auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen-Therapie bezeichnete. Dieser versicherte ihr, dass er schon in 12 bis 15 Fällen Patienten von gleichartigen Leiden durch Röntgenstrahlen befreit hätte. Nach sechs- bis achtmaliger Behandlung werde der Haarwuchs ohne sonstige nachtheilige Folgen beseitigt sein. Daraufhin willigte sie im Januar 1900 in die vorgeschlagene Kur, die in drei Perioden stattfand: 1) vom Januar an 7 Wochen lang, dann 4—6 Tage Unterbrechung, demnächst 2) 27 Sitzungen durch 13 Wochen mit Unterbrechung von August bis October, 3) von Mitte October bis 3. November. — In dem ersten Kurabschnitt geschahen etwa 17 Bestrahlungen von 15—18 Minuten, zuerst 3 Mal, dann 2 Mal, zuletzt 1 Mal in der Woche. Mitte März stellten sich leichte Röthungen am Halse, im Gesicht und namentlich dem Kinn der Patientin ein. Deshalb die mehrtägige Unterbrechung. — Hierauf 27 Bestrahlungen, wie früher; nach einigen Sitzungen leichte, bald aber wieder ver-

schwindende Verbrennungserscheinungen. Der Haarwuchs aber verschwand, sodass der Arzt im August die Kur für beendet erklärte. Nach wenig Wochen trat indessen Haarwuchs, wenngleich vermindert, wieder auf. Mitte October wurde die Kur deshalb fortgesetzt. Der Arzt erklärte, er werde auf Grund von Mittheilungen, die ihm auf dem Pariser Aerztecongress geworden, nunmehr häufigere und längere Bestrahlungen vornehmen, womit die behandelte Dame einverstanden war. Dies geschah nun — 2 Tage ausgenommen — täglich. Es stellten sich schon am 27. October Hautverfärbungen ein. Trotzdem erfolgten weitere Bestrahlungen. Die Röthungen der Haut verstärkten sich und verbreiteten sich auf Hals und Brust; die Behandlung ging dennoch bis zum 3. November weiter, an welchem Tage das Kinn sich hochroth färbte, die Lippen schwellen und weiss wurden. Der Arzt sah dieses alles wohl, bestrahlte aber die Patientin nochmals, „weil der Erfolg so gut im Gange sei“, allerdings unter Verwendung einer Schutzvorrichtung für die Lippen. — Nach dieser letzten Sitzung verschlimmerte sich aber der Zustand des Fräuleins derartig, dass ihr Vater ihre weitere Behandlung untersagte. Die Schwellung der Lippen steigerte sich, andere Gesichtstheile schwellen auch an. Es traten heftige Gesichtsschmerzen ein, sodass am 8. November derselbe Arzt zu ihr gerufen wurde. Dieser constatirte erhebliche Schwellung des ganzen Gesichts vom Auge bis unter das Kinn, nannte dies eine leichte Verbrennung, die er in 4—6 Wochen zu heilen versprach. Er verordnete mildernde Salben. Die Dame wandte sich wegen Unerträglichkeit der Schmerzen Mitte November an einen ihr verwandten Zahnarzt, der ihr einmal Carbolumschläge applicirte. Ende Januar gab der bisher genannte Arzt wegen unerfreulicher Auftritte mit dem Vater des Fräuleins deren Behandlung auf. Andere Aerzte traten ein, stellten eine schwere Verbrennung (dritten Grades) fest und vermochten erst nach Monaten die heftigen Schmerzen der Patientin zu beseitigen. Die Heilung ist bis heute aber keine vollständige, vielmehr sind an Kinn, Hals und Brust geröthete Wundflächen mit Narbenbildungen verblieben, die entstellend wirken.

Auf Grund eines Gutachtens des Medicinalcollegiums der Provinz und eines solchen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin hat die Strafkammer zunächst objectiv festgestellt, dass die schweren Verbrennungen der Dame durch das von dem angeklagten Arzte angewendete Heilverfahren mittelst X-Strahlen verursacht seien. Die vom Angeklagten hiergegen gemachten Einwendungen, dass der Zustand seiner Patientin durch unzweckmässige Behandlung späterer Aerzte, namentlich auch durch die einmaligen

Carbolumschläge erheblich verschlimmert sei, werden als rechtlich und thatsächlich belanglos erachtet; rechtlich, weil die etwaige concurrirende Fahrlässigkeit Dritter die Strafbarkeit dessen nicht beseitige, der durch sein eigenes fahrlässiges Handeln den Erfolg mit herbeigeführt habe, — thatsächlich, weil nach den medicinischen Gutachten keines der von anderer Seite angewendeten Mittel die bereits eingetretene Verbrennung verschlimmert habe. Namentlich sei nach dem Obergutachten das Sichsteigern der Krankheitserscheinungen während der späteren sachgemässen Behandlung eine schon mehrfach bei Röntgenstrahlen-Verbrennungen gemachte Beobachtung.

Anlangend die subjective Seite, so ist in der Behandlung mit X-Strahlen an und für sich, sowie in der Art ihrer Anwendung in der ersten und zweiten Kurperiode besonders eine Fahrlässigkeit nicht gefunden; auch ist die forcirte Benutzung derselben Mitte October nicht als Kunstfehler angesehen. Ferner ist der Annahme der Anklage dahin nicht beigetreten, dass der Angeklagte fahrlässig handelte, indem er es unterliess, seine Patientin auf die besondere Gefährlichkeit verstärkter Anwendung von X-Strahlen hinzuweisen. Dagegen folgt der Richter dem Gutachten der genannten Collegien dahin, dass der Angeklagte insofern fahrlässig handelte, als er Ende October trotz Auftretens von Verbrennungssymptomen erheblicher Art die Bestrahlungen fortsetzte. Ende October durch seine Patientin auf die Gesichtsfärbung mehrfach aufmerksam gemacht, wäre es Pflicht des Angeklagten gewesen, die Dame einer eingehenden Untersuchung, nicht blos, wie geschehen, bei Auerlicht, sondern erneut auch bei Tageslicht zu unterziehen. Die Verbrennungserscheinungen hätten ihm bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht entgehen können, er hätte dann die Bestrahlungen, wie in den ersten Abschnitten des Heilverfahrens, so lange aussetzen müssen, bis die Erscheinungen gänzlich geschwunden waren. That er das, wie festgestellt, nicht, setzte er vielmehr die „forcirte“ Behandlung ohne ausreichende Unterbrechung fort und hielt er selbst dann nicht inne, als er am 3. November die weisse Färbung und Schwellung der Lippen sah, so beging er, wie das Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Uebereinstimmung mit dem gerichtsarztlichen Gutachten ausführt, einen den anerkannten Regeln der Wissenschaft zuwiderlaufenden Kunstfehler, durch den er die vorerwähnte, sich als Körperverletzung darstellende schwere Verbrennung verursachte.

Bei der erforderlichen Sorgfalt habe er auch diesen Erfolg als mögliche Folge seines Thuns vorhersehen können. Denn wenn es ihm bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Forschung über



Wesen und Wirkung von X-Strahlen auch nicht möglich gewesen sei, die eingetretene schwere Verbrennung in ihrer concreten Erscheinungsform vor Augen zu haben, so hätte er doch sich sagen müssen, dass fortgesetzte Anwendung solcher Strahlen eine einmal bestehende Verbrennung unter allen Umständen steigern und in höhere Verbrennungsgrade überführen werde.

Die Behauptung, dass Spezialisten in Fachzeitschriften Fortsetzung der Bestrahlung auch bei geringer Verbrennung der Haut anriethen, und dass dieses auch auf dem Pariser Aerztecongress empfohlen sei, könne den Angeklagten nicht schützen. Denn es sei in jedem Einzelfalle selbstständig die Anwendbarkeit solcher Methode zu prüfen und dann jedenfalls auszuschliessen, wenn die Empfindlichkeit der Haut des Patienten sie nicht verträge. Derartige besondere Empfindlichkeit sei dem Angeklagten vorliegenden Falls an seiner Patientin im Laufe der Cur immer wieder vor Augen getreten.

Auch die Einwilligung der Dame in die fortgesetzte Bestrahlung schliesse die Strafbarkeit des Angeklagten nicht aus. Denn diese Einwilligung sei nur unter der Voraussetzung sachgemässer Behandlung und des Nichteintritts des concreten rechtsverletzenden Erfolges geschehen.

Das Reichsgericht hat am 4. December 1902 die Revision des Angeklagten gegen dieses Urtheil verworfen. Der Angriff namentlich, es sei widerspruchsvoll und unbegründet, das Verfahren forcirter Bestrahlung als einen Kunstfehler anzusehen, obzwar festgestellt werde, dass ärztliche Spezialisten diese Therapie trotz Röthung und anderer Merkmale minderwerthiger Verbrennung empfehlen, ist mit der Begründung zurückgewiesen, diese Empfehlung habe schon wegen ihrer aus der Natur der Sache sich ergebenden Unbestimmtheit den Angeklagten der Verpflichtung nicht entheben können, die Besonderheit des einzelnen Falles, also bei der von ihm behandelten Dame deren Hautempfindlichkeit zu beachten. Dass dieses nicht geschehen sei, habe der erste Richter einwandfrei für erwiesen erachtet.

## XIV.

### Vormundschaft über Verbrecher.

Von

**Werner Rosenberg,**  
Staatsanwalt in Strassburg i. E.

Die Ehefrau Weibel, Besitzerin eines Bauernhofes in der elsässischen Landgemeinde Batzendorf, hat aus erster Ehe eine 33jährige Tochter Katharina, aus zweiter Ehe einen 18jährigen Sohn Joseph; beide Kinder leben zusammen im Hause ihrer Mutter. Am 21. August 1902 gebar die Tochter Katharina ein uneheliches Kind. Als Erzeuger desselben bezeichnete sie ihren Stiefbruder Joseph, der sie angeblich verführt habe. Joseph Weibel gab zu, mit seiner Stiefschwester geschlechtlich verkehrt zu haben, behauptete jedoch, die Verführung sei von der Stiefschwester ausgegangen, welche 15 Jahr älter sei und schon vor 6 Jahren ein Mal unehelich geboren habe. Gegen beide Geschwister wurde Voruntersuchung wegen Blutschande eingeleitet. Im Laufe derselben entstanden Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit der Angeschuldigten.

Die Katharina Weibel kann 2 und 2 zusammenzählen, 4 und 4 dagegen nicht. Zehn Pfennige und fünf Pfennige vermag sie nicht zusammen zu rechnen; sie unterscheidet aber die verschiedenen Münzsorten: Zehn- und Fünf-Pfennigstücke, auch Einmarkstücke. Sie weiss, dass wir „ditsch“ reden; von der Existenz einer französischen Sprache hat sie keine Vorstellung. Die Stadt Hagenau, welche in der Nähe ihres Heimathdorfes liegt, ist ihr bekannt; dagegen sind Elsass-Lothringen, Deutschland, Frankreich und der Kaiser ihr unbekannte Begriffe. Sie kennt nur das ganz Naheliegende und Alltägliche; alle Dinge, zu deren Verständniss Ueberlegung und Combination gehören, sind ihr fremd.

Der Bruder Joseph Weibel besitzt eine etwas höhere Intelligenz. Ein Einmarkstück kennt er allerdings nicht; so viel Geld hat er nach seiner Behauptung noch nie gehabt. Er rechnet aber richtig  $5 + 5 + 1$

Pfennige = 11 Pfennige. Bei der Addition von 8+8 Pfennigen giebt er zuerst 18, später aber richtig 16 Pfennige als Resultat an. Der Kreis Hagenau, in welchem sein Heimathdorf liegt, ist ihm bekannt; für den Höchsten im Kreise hält er den Herrn Pfarrer. Was Elsass-Lothringen ist, kann er nicht näher beschreiben; dagegen weiss er, dass der Rhein ein Fluss mit vielem Wasser und mit einer Brücke ist, dass Strassburg eine Stadt ist und dass in Deutschland der Kaiser regiert.

Ueber den Geisteszustand der beiden Angeschuldigten wurde das Gutachten eines Sachverständigen erhoben. Letzterer erklärte, die Katharina Weibel sei ganz unzurechnungsfähig, die Zurechnungsfähigkeit des Joseph Weibel sei zweifelhaft; jedenfalls müsse angenommen werden, dass Joseph Weibel, der zur Zeit des geschlechtlichen Verkehrs mit seiner Schwester erst 17 Jahr alt war, die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe. Auf Grund dieses Gutachtens wurde Joseph Weibel von der Strafammer freigesprochen und seine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet.

Dieser Fall giebt zu folgenden Betrachtungen Anlass:

Joseph Weibel darf nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt festgehalten werden (§ 56 Absatz 2 St.G.B.). Nach seiner Entlassung, welche spätestens in  $\frac{5}{4}$  Jahren erfolgen muss, kann er den geschlechtlichen Verkehr mit seiner Stiefschwester wieder aufnehmen und zahllose schwachsinnige Kinder erzeugen. Die Gerichts- und Polizeibehörden haben kein Mittel, um gegen die Geschwister Weibel wegen Blutschande einzuschreiten. Bestraft können die genannten Geschwister auch in Zukunft nicht werden. Die Katharina Weibel wird ihr ganzes Leben hindurch unzurechnungsfähig bleiben und die Zweifel, welche an der Zurechnungsfähigkeit des Joseph Weibel bestehen, genügen, um eine Verurtheilung desselben auszuschliessen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 131). In eine Irrenanstalt kann die Katharina Weibel gleichfalls nicht gesperrt werden. Die Familie Weibel wird die Unterbringung niemals beantragen, weil sie die Arbeitskraft der Katharina Weibel nicht entbehren will; die Polizeibehörde darf die Unterbringung nicht anordnen, weil die Katharina Weibel nicht gemeingefährlich ist. Dagegen ist es möglich, die Aufnahme der Katharina Weibel in eine Pflegeanstalt herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft kann die Entmündigung wegen Geistesschwäche beantragen. Das Gericht kann diesem Antrage stattgeben und der Katharina Weibel einen Vormund bestellen. Der Vormund hat für die Person des Mündels zu sorgen

und den Aufenthaltsort desselben zu bestimmen. Der Vormund der Katharina Weibel ist also befugt, die Letztere in einer Pflegeanstalt unterzubringen. Will er von dieser Befugniss Gebrauch machen, so entsteht sofort die Frage: „Wer bezahlt die Kosten der Unterbringung?“ Die Entmündigte selbst besitzt kein Vermögen. Die Mutter Weibel ist nicht verpflichtet, die fraglichen Kosten zu tragen, weil ihre Tochter im Stande ist, sich selbst zu ernähren (§ 1602 B.G.B.). Die Gemeinde kann zur Erstattung der Pflegekosten gleichfalls nicht gezwungen werden; in Elsass-Lothringen gilt noch das alte französische Gesetz vom 24. Vendémiaire des Jahres II, welches lediglich eine moralische Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer kranken und hilfsbedürftigen Angehörigen kennt<sup>1)</sup>. Der Bezirk hat allerdings Mittel, welche zur Unterhaltung der Pflegehäuser bestimmt sind; allein diese Mittel sind doch nur beschränkt. Dieselben müssen in erster Linie zur Unterstützung von arbeitsunfähigen Personen verwendet werden; für die Unterstützung arbeitsfähiger Personen bleibt in der Regel nichts übrig. Der Staat überlässt die Sorge für die Pflegehäuser den Bezirken; er selbst leistet keine Beiträge für den Unterhalt der genannten Anstalten. Es ist also möglich, aber zugleich sehr unwahrscheinlich, dass die körperlich gesunde, arbeitsfähige und arbeitswillige Katharina Weibel, welche ein sicheres Unterkommen bei ihrer Mutter hat, überhaupt in einer Pflegeanstalt Aufnahme findet.

Nehmen wir nun an, die Katharina Weibel hätte denselben Grad von Intelligenz, wie ihr Bruder Joseph, so wäre sie im Stande, ihre Angelegenheiten als Dienstmagd oder Tagelöhnerin in den kleinen Verhältnissen ihres Heimathdorfes selbst zu besorgen. Ein genügender Grund zur Entmündigung läge nicht vor (§ 6 Ziff. 1 B. G. B.); ein Vormund könnte nicht bestellt werden; ein Zwang zur Unterbringung der Katharina Weibel in eine Pflegeanstalt dürfte nicht ausgeübt werden.

Die Vorschriften des positiven Rechts reichen also nicht aus, um zwei Geschwister, deren Zurechnungsfähigkeit nicht festgestellt werden kann, an der fortgesetzten Verübung des Vergehens der Blutschande zu hindern!

Es entsteht nunmehr die Frage: welche Reformen sind erforderlich, um die geschilderten Mängel unserer Rechtsordnung zu beseitigen? Ein geeignetes Mittel, die Geschwister Weibel und andere, geistig minderwerthige Personen unschädlich zu machen, bietet die Einführung einer staatlichen Vormundschaft für alle diejenigen Verbrecher, bei

1) Urtheil des Oberlandesgerichtes Colmar in der Juristischen Zeitschrift für Elsass-Lothringen. 23. Bd. S. 139.

denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe überhaupt keinen oder wenigstens keinen ausreichenden Schutz gegen den Rückfall gewährt.

v. Massow hat vorgeschlagen, die Rechtsnormen des Privatrechts über die Bevormundung minderjähriger und geisteskranker Personen auch auf grossjährige und zurechnungsfähige Verbrecher auszudehnen. Bei Uebertretungen und kleinen Vergehen soll die Bevormundung einen Ersatz für die Freiheitsstrafe bilden; bei grösseren Delicten soll die Bevormundung eine Ergänzung der Freiheitsstrafe sein. Die Entmündigung grossjähriger Verbrecher soll keine obligatorische Maassregel werden; vielmehr soll es ganz vom Ermessen des Gerichtes abhängen, dieselbe in geeigneten Fällen auszusprechen. Wenn der grossjährige Verbrecher unter Vormundschaft gestellt wird, so erhält er einen Vormund, der einerseits für den Verbrecher sorgt, andererseits denselben beaufsichtigt. Der Vormund bestimmt die Wohnung und die Arbeitsstelle seines Mündels; er entscheidet, wieviel Geld das Mündel für sich und seine Familie verbrauchen darf; der Ueberschuss des Lohnes und der sonstigen Einnahmen wird vom Vormund auf der Sparkasse eingezahlt oder in anderer Weise zinsbar angelegt. Der Vormund schreibt auch vor, ob das Mündel Abends ausgehen darf und wann es wieder heimkommen muss. Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote des Vormunds werden vom Gericht mit der Disciplinarstrafe des Arrestes geahndet<sup>1)</sup>.

Noch viel weiter gehen die Vorschläge, welche Professor Julius Vargha in seinem Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft“ gemacht hat. Vargha steht auf dem Standpunkt: alle menschlichen Thaten seien naturnothwendige Ereignisse; Jeder, der ein Verbrechen begehe, sei ein „Unglücklicher, den der Zufall mit dem für seine momentane Widerstandskraft allzuheftigen Anreize zu einer strafgesetzwidrigen Handlung heimgesucht habe, welchem er unter den gegebenen Umständen unausweichlich unterliegen musste<sup>2)</sup>; der Verbrecher dürfe daher nicht als Bösewicht gemartert werden, sondern müsse als Unglücklicher gezähmt und erzogen werden<sup>3)</sup>; für den Unglücklichen solle die Strafe kein Uebel, sondern eine

1) v. Massow, Reform oder Revolution. 2. Aufl. 1895. S. 125—126. Ferner: Die Stellung volljähriger Delinquenten unter Vormundschaft als selbstständige Strafart und als Zusatzstrafe, sowie die Ausdehnung und energische Handhabung der Vormundschaft über Minderjährige als Präventivmittel. Blätter für Gefängnisskunde. Redigirt von Wirth. 29. Bd. S. 3—18. 1895.

2) Julius Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft. 1896/97. 2. Bd. S. 35, 718. 1. Bd. S. 235.

3) Derselbe, 2. Bd. S. 511.

Wohlthat sein<sup>1)</sup>). Das gerichtliche Verfahren — der Strafbvormundungs-Process — wird von Vargha in zwei verschiedene Abschnitte zerlegt: in das Straferkenntnisverfahren und in das Strafvollstreckungsverfahren. Ersteres hat den Zweck, festzustellen a) ob der Angeklagte eine gesetzlich verpönte Handlung begangen hat, b) ob der Angeklagte einen abnormen, kriminell-gemeingefährlichen Charakter besitzt. Wird festgestellt, dass eine gesetzlich verpönte That überhaupt nicht vorliegt, so spricht das Gericht den Angeklagten frei. Wird festgestellt, dass eine gesetzlich verpönte That vorliegt, aber der kriminell-gemeingefährliche Charakter des Thäters nicht für erwiesen erachtet, so ertheilt das Gericht dem Angeklagten einen Verweis. Wird zugleich die gesetzlich verpönte That und der kriminell-gemeingefährliche Charakter des Thäters festgestellt, so verurtheilt das Gericht den Angeklagten zur Strafe der staatlichen Bevormundung<sup>2)</sup>). Das Strafvollstreckungsverfahren hat den Vollzug der Bevormundungsstrafe zum Gegenstand. Der als Vormund bestellte Strafvollzugsrichter<sup>3)</sup> hat nach dem Grundsatz der Individualisirung gegen jeden Verurtheilten diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu verhängen, welche im speciellen Falle am wirksamsten sind<sup>4)</sup>). Die Einsperrung des Bevormundeten wird in der Regel überflüssig oder sogar schädlich sein, da die meisten Sträflinge auch ausserhalb eines Gefängnisses überwacht, gezähmt und erzogen werden können<sup>5)</sup>). Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Bevormundung aufhören soll, hat nicht der Erkenntnisrichter, sondern der Strafvollzugsrichter zu entscheiden. Letzterer wird den Sträfling nur dann aus der Vormundschaft entlassen, wenn zuverlässige Gründe dafür vorliegen, dass der Sträfling nicht mehr gemeingefährlich ist<sup>6)</sup>).

Vargha macht also keinen Unterschied zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Thätern. Jeder, der den objectiven Thatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht, wird unter Vormundschaft gestellt, wenn er einen gemeingefährlichen Charakter hat. Die Jugend-, Irren- und Sträflingsbevormundung sind lediglich Unterabtheilungen eines und desselben Rechtsinstituts, der staatlichen Vormundschaft über gemeingefährliche Personen<sup>7)</sup>).

Gegen die Vorschläge von Massow sprechen folgende Bedenken: Das persönliche Verhältniss zwischen dem Minderjährigen und seinem

1) Vargha, 2. Bd. S. 163—164.

2) Derselbe, 2. Bd. S. 503.

3) Derselbe, 2. Bd. S. 508.

4) Derselbe, 2. Bd. S. 504, 684.

5) Derselbe, 2. Bd. S. 511, 665, 678.

6) Derselbe, 2. Bd. S. 509.

7) Derselbe, 2. Bd. S. 496, 512, 684.

Vormund ist ein ganz anderes als das persönliche Verhältniss zwischen dem Verbrecher und seinem Vormund. Der Minderjährige ist in Folge seiner Jugend und Unerfahrenheit vielfach ausser Stande, Nahrung, Kleidung und Obdach für sich zu beschaffen, sowie seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Er befindet sich daher in materieller und moralischer Abhängigkeit von seinem Vormund. Hierzu kommt das höhere Alter des Vormunds, seine sociale Stellung und das verwandtschaftliche Verhältniss, welches häufig zwischen dem Vormund und dem Minderjährigen besteht. Alle diese Umstände wirken zusammen, um den Vormund in den Augen des Minderjährigen als eine Respectperson erscheinen zu lassen, welcher der Minderjährige Achtung, Rücksicht und Dank schuldig ist. Der Verbrecher hingegen hat in den meisten Fällen die Hülfe eines Vormunds gar nicht nöthig, um sich Nahrung, Kleidung und Obdach zu verschaffen oder um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er wird die Einmischung eines Vormunds in sein Privatleben, in seine Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse, in seine Einnahmen und Ausgaben nicht als Wohlthat, sondern als unnöthige Belästigung empfinden. Ein Verbrecher, der während einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe alle Lebensgenüsse entbehrt hat, kann auch gar nicht geneigt sein, sofort nach wiedererlangter Freiheit von einem fremden Manne sich vorschreiben zu lassen, wann und wo er arbeiten soll, wieviel er sparen muss, wie lange er im Wirthshaus sitzen darf. Ein Verwandter des Verbrechers wird nur in seltenen Fällen zum Vormund bestellt werden können, da die Verwandten in der Regel demselben Milieu angehören wie der Verbrecher und daher keine grössere Garantie gewähren als dieser selbst. Eine weitere Schwierigkeit bietet der Umstand, dass der Vormund des Verbrechers häufig ausser Stande ist, die Befolgung seiner Gebote und Verbote zu controliren. Soll der Vormund etwa durch persönliche Nachtbesuche sich überzeugen, ob ein trunksüchtiger Fabrikarbeiter oder ein liederliches Ladenmädchen am Sonntag Abend um 10 Uhr nach Hause gekommen ist? Er könnte dann leicht in Situationen gerathen, welche das Amt eines Vormunds zu einem sehr dornenvollen machen würden! Gänzlich verdorben würde das persönliche Verhältniss zwischen Vormund und Verbrecher, wenn der Vormund wegen Uebertretung seiner Gebote oder Verbote die Hülfe des Gerichts anrufen wollte. Der Vormund, der gegen einen rohen und jähzornigen Verbrecher eine Arreststrafe wegen Ungehorsams erwirkt hätte, wäre beständig der Gefahr gemeiner Beschimpfungen, vielleicht sogar brutaler Misshandlungen von Seiten seines Mündels ausgesetzt. Die Bezahlung, welche v. Massow den Vormündern der Verbrecher gewähren

will<sup>1)</sup>, dürfte für die meisten dieser Vormünder nicht verlockend genug sein, um freiwillig die Mühen, Sorgen und Gefahren auf sich zu nehmen, welche mit der Beaufsichtigung von Verbrechern verbunden sind.

Endlich kommt noch ein letzter Punkt in Betracht: Wenn der Vormund den Verbrecher überwachen soll, so muss der Verbrecher in der Nähe des Vormunds bleiben. Der Raum, in welchem der Verbrecher arbeiten kann, ist also nur ein sehr beschränkter. Sache des Vormunds soll es sein, dem Verbrecher Arbeit zu verschaffen. Man denke sich nun in die Lage eines Vormunds, der in den engen Verhältnissen einer kleinen Stadt einem wegen Unterschlagung bestraften Schreiber oder Reisenden, einem wegen Diebstahls verurtheilten Dienstmädchen oder Ladenmädchen ein Unterkommen verschaffen soll. Dem Vormund wird eine Aufgabe zugemuthet, die er mit seinen schwachen Kräften vielfach überhaupt nicht lösen kann. v. Massow sagt nun freilich: die Schutzvereine werden dem Vormund helfen und im schlimmsten Falle kann der Vormund den Verbrecher in die Arbeitercolonie schicken<sup>2)</sup>. Allein an vielen Orten giebt es keine Schutzvereine; nicht jeder Schutzverein ist im Stande, Arbeit nachzuweisen; manche Schutzvereine unterstützen nur „würdige“ Verbrecher<sup>3)</sup>. In Arbeitercolonien finden nur männliche Personen Aufnahme; diese Colonien sind die letzte Zuflucht aller schiffbrüchigen Existenzen; zum dauernden Aufenthalte sind sie weder bestimmt noch geeignet. Die Aufgabe, ständige und passende Arbeit für die bevormundeten Verbrecher zu beschaffen, lässt sich nur dann bewältigen, wenn Staat und Communalverband mit den Vormündern und freiwilligen Hilfsvereinen planmässig zusammenwirken. Die einfache Ausdehnung der für Minderjährige und Geisteskranke geltenden Vorschriften auf grossjährige und zurechnungsfähige Verbrecher ist also unmöglich.

Die Theorie von Vargha enthält einen inneren Widerspruch. Wenn Alles, was geschieht, unter den gegebenen Verhältnissen geschehen muss, wenn Jeder dasjenige thut, was er unter den gegebenen Verhältnissen thun muss<sup>4)</sup>, so ist es nicht blos ungerecht, sondern auch unlogisch, dem unglücklichen Thäter für seine nothwendige Handlung einen gerichtlichen Verweis zu ertheilen<sup>5)</sup>. Der Verweis ist

1) Blätter f. Gefängnissskunde. 29. Bd. S. 13.

2) Ebenda. 29. Bd. S. 14.

3) Vgl. z. B. den 15. Jahresbericht des unterelsässischen Gefangenen-Fürsorgevereins für 1901—1902. S. 16. „Die Aufgabe des Vereins besteht darin, würdigen entlassenen Gefangenen die Rückkehr zu einem geordneten Lebenswandel zu ermöglichen.“

4) Vargha, 2. Bd. S. 542.

5) Derselbe, 2. Bd. S. 503, 609, 663.



ferner bei Erwachsenen eine ganz zwecklose und wirkungslose Maassregel. Der Ansicht von Vargha, das gelinde Strafmittel des Verweises bewähre sich erfahrungsgemäss vortrefflich<sup>1)</sup>, kann die Ansicht von Liszt entgegen gestellt werden, der mit vollem Recht sagt: „Für diejenigen, deren Ehrgefühl stumpf geworden oder niemals rege gewesen ist, ist der Verweis des Richters eine Komödie ohne ernste Bedeutung, für den Ehrliebenden ist er eine tiefe Verletzung, eine schwere Kränkung“<sup>2)</sup>. Die Strafe des Verweises passt höchstens für jugendliche Personen, deren Charakter noch in der Entwicklung begriffen ist. Ob der Verweis bei diesen etwas nützt, hängt zum grossen Theil von der Persönlichkeit des Richters — von der Form und Würde seines Auftretens, von seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit, mit jungen Leuten umzugehen — also von ganz zufälligen Umständen ab<sup>3)</sup>. Erwachsene Personen dagegen sind keine Schulbuben; sie dürfen daher auch nicht wie Schulbuben behandelt werden. Erwachsene Verbrecher werden sich schwerlich durch einen Verweis abhalten lassen, von Neuem strafbare Handlungen zu verüben. Auch die Anordnung einer Vormundschaft wird keinen grossen Eindruck auf dieselben machen. Wenn ihnen die Maassregeln des Strafvollzugsrichters unbequem werden, so verschwinden sie einfach von dem Schauplatz ihrer bisherigen Thätigkeit und tauchen an einem entfernten Orte unter falschem Namen wieder auf. Eine Marterstrafe haben sie ja für ihren Ungehorsam nicht zu befürchten; im schlimmsten Falle droht ihnen die „Wohlthat“ der Bevormundung in geschlossenen Räumen! Vargha bestreitet, dass die bestehenden Marterstrafen eine abschreckende Wirkung hätten; das Motiv, welches die meisten Menschen von der Verübung strafbarer Handlungen abhält, soll nicht die Furcht vor der Strafe, sondern die Furcht vor dem Verbrechen sein<sup>4)</sup>. Diese Meinung wird durch die historische Thatsache widerlegt, dass stets eine ungeheure Vermehrung der strafbaren Handlungen eintritt, sobald die Polizei- und Gerichtsbehörden durch Krieg oder Revolution in ihrer Thätigkeit gehemmt bzw. gänzlich ausser Function gesetzt sind. Ein interessantes Beispiel hierfür bietet die Zunahme der Forstdiebstähle in Elsass-Lothringen während des Krieges von 1870—71. Als die deutschen Truppen Elsass und Lothringen besetzten, verliess ein grosser Theil der französischen Beamten das Land. Auch ein Theil der Forstbeamten ging fort; die zurückbleibenden Forstbeamten reichten nicht

1) Vargha, 2. Bd. S. 663.

2) Zeitschr. f. die gesammte Strafrechtswissenschaft. 9. Bd. S. 777.

3) Ebenda. 22. Bd. S. 51

4) Vargha, 2. Bd. S. 557.

mehr aus, um die Waldungen zu beaufsichtigen. Bei manchen der Zurückgebliebenen mag auch der Zusammenbruch der bisherigen Staatsordnung den guten Willen zu einer energischen Handhabung des Forstschutzes beeinträchtigt haben. Die Folge dieser Zustände war eine grosse Verwüstung der Wälder, sodass die deutsche Regierung schliesslich Truppen gegen die Holzdiebe schicken musste<sup>1)</sup>. Warum haben nun dieselben Bauern, welche 1870 und 1871 Holz gestohlen haben, nicht auch 1869 und 1872 Holz gestohlen? Offenbar sind sie nicht durch die Furcht vor dem Verbrechen, sondern lediglich durch die Furcht vor der Strafe zurückgehalten worden. — In den Jahren 1793 und 1794 haben zahlreiche Jakobiner in allen Theilen Frankreichs die abscheulichsten Verbrechen verübt; diese Verbrechen hörten plötzlich auf, als Robespierre gestürzt und die Schreckensherrschaft beseitigt wurde. Warum haben dieselben Menschen, die unter dem Wohlfahrtsausschuss fortgesetzt gemordet, geraubt, geschändet und erpresst haben, nicht auch unter dem Directorium, dem Consulat und dem ersten Kaiserreich gemordet, geraubt, geschändet und erpresst? Die Furcht vor dem Verbrechen hat sie ganz gewiss nicht abgehalten, sondern einzig und allein die Furcht vor der Strafe!

v. Massow und Vargha begehen denselben Fehler. Beide fassen die Vormundschaft über Verbrecher als ein Rechtsinstitut des Privatrechts auf, welches denselben juristischen Charakter haben soll wie die Vormundschaft über Minderjährige und Geisteskranke<sup>2)</sup>. Bei der Behandlung von Verbrechern aber kann nicht das Interesse der Individuen maassgebend sein, sondern nur das Interesse der Gesamtheit. Die Rechtsnormen des Privatrechts gewähren dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht keine ausreichende Zwangsgewalt gegenüber dem Mündel, wenn das letztere ein erwachsener und zurechnungsfähiger Verbrecher ist. Die Vorschriften über die Bevormundung der Verbrecher müssen von dem Privatrecht vollständig getrennt und zu einem selbstständigen Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts erhoben werden. Die Vormundschaftsbehörde muss mit der Generalvollmacht ausgerüstet werden, gegen den bevormundeten Verbrecher diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu verhängen, welche durch die besonderen Umstände des Falles geboten sind. Die genannte Behörde muss also die Befugniss haben, den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt des Verbrechers an bestimmten Orten zu ver-

1) Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass. 1874. S. 141—143.

2) v. Massow, Reform und Revolution. S. 125; Blätter f. Gefängnisskunde. 29. Bd. S. 4. — Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft. 2. Bd. S. 496, 512.

bieten, z. B. den Aufenthalt von Familienvätern, welche ihre minderjährigen Töchter oder Stieftöchter gemissbraucht haben, an dem Wohnort ihrer Familie, sowie von gewerbsmässigen Heblern an dem Orte ihres früheren Geschäftsbetriebes, das Herumtreiben von Wilddieben in Wäldern oder von Taschendieben auf Jahr- und Wochenmärkten, den Verkehr von Raufbolden, Messerhelden, Spielern, Bauernfängern, Dirnen, Zuhältern und Dieben in Wirthschaften u. s. w.<sup>1)</sup>. Ein allgemeines Wirthshausverbot lässt sich natürlich nur in kleinen Orten durchführen; allein auch in grossen Städten kann das Wirthshausverbot eine wirksame Maassregel sein, wenn dasselbe auf einzelne Locale oder auf einzelne Classen von Localen beschränkt wird. Dem gewerbsmässigen Glücks- oder Falschspieler kann z. B. der Besuch gewisser Spielhöhlen untersagt werden, der Dirne und dem Zuhälter der Besuch gewisser Ballokalen und Nachtcafés, dem Dieb und Einbrecher der Besuch gewisser Verbrecherkneipen. — Die Vormundschaftsbehörde muss ferner befugt sein, den Aufenthalt von Verbrechern an bestimmten Orten zu gebieten und jeden Wechsel des Aufenthaltsortes von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Sie muss also berechtigt sein, Gewohnheitsbettlern, Landstreichern, Dirnen, Zuhältern und anderen arbeitsscheuen Personen den Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde anzuweisen, desgleichen kranke und arbeitsunfähige Verbrecher — Trunksüchtige, Epileptiker, Krüppel u. s. w. — in bestimmten Anstalten unterzubringen. Das Zwangsdomizil des Verbrechers in einer bestimmten Gemeinde setzt allerdings voraus, dass die Vormundschaftsbehörde im Stande ist, dem internirten Verbrecher innerhalb des angewiesenen Bezirks regelmässige und passende Arbeit zu verschaffen. Die Vormundschaftsbehörde kann solche Arbeit verschaffen, wenn ihre socialpolitische Thätigkeit nicht blos von Vereinen und Communalverbänden, sondern auch vom Staate planmässig unterstützt und gefördert wird. Der Staat bewirthschaftet Forsten und Domänen; er beutet Kohlenruben und Steinbrüche aus; er betreibt Gewehr- und Munitionsfabriken, Porzellan- und Tabakmanufacturen, Brauereien und Druckereien, Eisenwerke und Sägemühlen; er verwaltet Eisenbahnen, Gefängnisse, Badeanstalten, Kranken und Waisenhäuser; er baut Strassen, Brücken, Canäle, Häfen, Eisenbahnen, Kirchen, Schulen, Kasernen, Offizierkasinos, Irrenhäuser, Strafanstalten, Gerichts- und Verwaltungsgebäude u. s. w. Der Staat ist also in der Lage, arbeitsfähige Personen aus allen Classen der Bevölkerung — Städter und Landbewohner, industrielle und landwirthschaftliche Arbeiter, Dienstboten, Tagelöhner und Schreiber — in

---

1) Vgl. Vargha, 2. Bd. S. 667.

geeigneter Weise zu beschäftigen. Es ist auch gar nicht schwierig, den staatlichen Arbeitsnachweis für den einzelnen Fall zu regeln. Die Vormundschaftsbehörden berichten alljährlich, wieviel hilfbedürftige Verbrecher vorhanden sind und welchen Berufsständen dieselben angehören. Der Staat setzt sodann die Gesamtzahl der Verbrecher fest, welche er in seinen Geschäftstrieben unterbringen will und vertheilt dieselben auf die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: auf die Forst-, Domänen-, Strassen-, Eisenbahn-, Bau-, Finanzverwaltung u. s. w., hierauf bezeichnet er die Behörden und Beamten, welche die Verbrecher anstellen, beschäftigen und überwachen sollen. Die Liste der offenen Stellen wird nunmehr nach der Zahl der Einwohner oder nach der Zahl der bevormundeten Verbrecher in Unterabtheilungen zerlegt, welche den Unterabtheilungen des Staates — den Provinzen und Bezirken — entsprechen. Die Vormundschaftsbehörde überweist den unter ihrer Obhut stehenden Verbrecher, der nicht selbst Arbeit finden kann, derjenigen Verwaltungsbehörde ihres Bezirks, welche eine für den Verbrecher passende Stelle zu vergeben hat. Sind alle geeigneten Stellen im Bezirk besetzt, so müssen die Communalverbände und die Hilfsvereine für das Unterkommen des Verbrechers sorgen. Der Staat kann im Aufsichtswege dahin wirken, dass Communalverbände, Berufsgenossenschaften, Innungen, Gewerbevereine u. s. w. den gemeinnützigen Bestrebungen der Vormundschaftsbehörde möglichst entgegenkommen. Der Staat kann auch noch in anderer Weise die Bemühungen der Vormundschaftsbehörde fördern: zahlreiche Bauunternehmer, Holzhändler, Militärlieferanten, Bahnhofsrestaurateure, Domänenpächter u. s. w., die in ständiger Geschäftsverbindung mit dem Staate stehen, sind in manchen Dingen auf den guten Willen der Behörden angewiesen und daher auch ihrerseits geneigt, billige Wünsche und Forderungen der Behörden zu berücksichtigen. Der Staat kann nun diesen Personen bei Uebertragung von Arbeiten, Abschluss von Lieferungsverträgen, Mieth- und Pachtverträgen die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Anzahl von bevormundeten Verbrechern, die ihnen von den Behörden überwiesen werden, in ihren Betrieben zu beschäftigen. Werden alle diese Hebel in Bewegung gesetzt, so wird die Vormundschaftsbehörde niemals in Verlegenheit sein, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Verbrechern ein geeignetes Unterkommen zu verschaffen.

Die Vormundschaftsbehörde muss auch berechtigt sein, dem Verbrecher nicht bloß örtliche, sondern auch zeitliche Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit aufzulegen, z. B. das Herumtreiben von Dirnen, Zuhältern, Einbrechern und Wilddieben zur Nachtzeit zu verbieten.

Die Vormundschaftsbehörde muss endlich die Ermächtigung besitzen, von dem Verbrecher den Nachweis regelmässiger Arbeit zu verlangen und eine bestimmte Art der Beschäftigung vorzuschreiben.

Bei den sehr verschiedenartigen Elementen, welche unter den Verbrechern sich befinden, ist natürlich nicht zu erwarten, dass alle Verbrecher der Vormundschaftsbehörde blind gehorchen werden. Manche Verbrecher werden an verbotenen Orten sich aufhalten; andere werden die ihnen zugewiesene Arbeit überhaupt nicht aufnehmen oder sehr bald wieder niederlegen; viele endlich werden durch einen eigenmächtigen Wechsel ihres Wohnsitzes sich jeder Aufsicht zu entziehen suchen. Es sind daher strenge Disciplinarmittel nöthig, um die Autorität der Vormundschaftsbehörde aufrecht zu erhalten: Ordnungsstrafen, Arrest<sup>1)</sup>, vorübergehende Einsperrung in einer geeigneten Anstalt, endlich — als ultima ratio — die zeitlich unbegrenzte Internirung in einem Arbeits- oder Pflegehause. Nach dem Vorbild des französischen Rechts, welches dem *ministère public* eine umfassende Mitwirkung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtbarkeit einräumte<sup>2)</sup>, empfiehlt es sich, der Staatsanwaltschaft das Recht der Antragstellung und Beschwerde in allen Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Vormundschaft zu gewähren. Den Verbrechern selbst muss natürlich ebenfalls das Recht der Antragstellung und Beschwerde zustehen.

Selbstverständlich kann nicht jeder Mensch, der eine kleine Polizeiübertretung begeht, unter Vormundschaft gestellt werden. Diese Maassregel muss auf erhebliche Verletzungen der Rechtsordnung sowie auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, bei welchen das öffentliche Interesse eine dauernde Ueberwachung erfordert. Die Aufhebung der Vormundschaft ist zulässig, wenn der Bevormundete durch längere gute Führung bewiesen hat, dass eine Beaufsichtigung nicht mehr nöthig ist<sup>3)</sup>.

Was nun die Frage betrifft, ob die Vormundschaft über Verbrecher einen Ersatz oder eine Ergänzung der bisherigen Freiheitsstrafen bilden soll, so kommen folgende Erwägungen in Betracht:

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 51 des deutschen Gesetzbuchs verschiedene Classen von Thätern: Thäter, welche bewusstlos sind, und solche, welche nicht bewusstlos sind, ferner Thäter, deren Geistesthätigkeit krankhaft gestört ist und solche, deren Geistesthätigkeit nicht krankhaft gestört ist, endlich Thäter, deren freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, und solche, deren freie Willensbestimmung nicht

1) Vgl. Blätter f. Gefängnisskunde. 29. Bd. S. 6.

2) Art. 83 des Code de procédure civile.

3) Vgl. Vargha, 2. Bd. S. 509.

ausgeschlossen ist. Diese scharfe Trennung und Gegenüberstellung entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Zwischen Bewusstsein und Bewusstlosigkeit, zwischen Gesundheit und Krankheit bestehen zahlreiche Uebergangsstufen, welche weder ganz der einen Kategorie noch ganz der anderen hinzugerechnet werden können. Zwischen den Fällen, in welchen die freie Willensbestimmung zweifellos vorhanden oder ausgeschlossen ist, liegt ein Grenzgebiet, in welchem der Ausschluss der freien Willensbestimmung zweifelhaft ist. Solche Zweifel können namentlich in folgenden Fällen entstehen:

1. Mehrere Sachverständige erstatten widersprechende Gutachten über den Geisteszustand des Thäters; keiner der Sachverständigen vermag das Gericht vollständig zu überzeugen.

2. Mehrere Sachverständige erstatten übereinstimmende Gutachten über den Geisteszustand des Thäters; sie erklären den Thäter entweder für zurechnungsfähig oder für unzurechnungsfähig. Durch diese Gutachten wird die abweichende Ansicht des Gerichts zwar erschüttert, aber nicht vollständig widerlegt und entkräftet.

3. Mehrere Sachverständige erklären übereinstimmend, es liege ein zweifelhafter Fall vor, der auf der Grenze zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit stehe.

In allen 3 Fällen wird der Thäter nach dem Grundsatz in dubio pro reo regelmässig freigesprochen. Seine Einsperrung in eine Irrenanstalt kann jedenfalls dann nicht erfolgen, wenn die Sachverständigen ihn für zurechnungsfähig erklärt oder nur Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit geäußert haben. In solchen Fällen darf der Thäter ungestraft sein gesetzwidriges Verhalten fortsetzen; er ist vor dem Gefängnis und vor dem Irrenhause in gleicher Weise sicher. Die Einführung der öffentlich-rechtlichen Vormundschaft bietet in diesem Falle das beste Mittel, um den Thäter trotz der gerichtlichen Freisprechung unschädlich zu machen. Eine Ueberweisung des freigesprochenen Thäters an die Landespolizeibehörde, wie sie van Calker in seinem Gutachten für den 26. deutschen Juristentag vorschlägt<sup>1)</sup>, ist nicht zu empfehlen. Es kommt vor, dass Gericht und Polizeibehörde über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Ueberführung des Thäters in eine Anstalt verschiedener Meinung sind, z. B. wenn widersprechende Gutachten über den Geisteszustand des Thäters vorliegen und das Gericht das Gutachten A, die Polizeibehörde das Gutachten B für richtig erachtet. Bestehen solche Differenzen, so wird der Thäter überhaupt nicht in einer Anstalt untergebracht oder schon nach kurzer

1) Verhdlgen. d. 26. deutschen Juristentages. 2. Bd. (Gutachten.) 1902. S. 259.

Zeit wieder entlassen; die vom Gericht ausgesprochene Ueberweisung ist in diesen Fällen also eine ganz wirkungslose Maassregel. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die zeitlich unbegrenzte Ueberweisung an die Landespolizeibehörde den Ueberwiesenen auf Lebenszeit des gerichtlichen Schutzes beraubt und der schrankenlosen Willkür der Polizeibehörde ausliefert. Bessere Garantien für die Gesellschaft und für den Thäter selbst bietet der Vorschlag von Liszt's, nach welchem das erkennende Gericht die Befugniss haben soll, den freigesprochenen Thäter einer Heil- oder Pflegeanstalt zu überweisen<sup>1)</sup>. Allein auch dieser Vorschlag passt nicht für alle Fälle. Häufig wird es zweckmässig sein, an Stelle der Einsperrung in einer Anstalt andere Beschränkungen der persönlichen Freiheit anzuordnen. Bei altersschwachen Greisen z. B., welche im Alter von 70 bis 80 Jahren noch ein Unzuchtsdelict verüben, wird es vielfach ausreichen, dieselben ihrer Familie zu überweisen und ihnen das Verlassen der Familienwohnung, des Familienhauses oder des Familiengutes nur unter sicherer Bewachung zu gestatten bezw. ganz zu verbieten. Auch in dem oben erwähnten Fall Weibel ist das öffentliche Interesse vollkommen gewahrt, wenn dem Joseph Weibel das Betreten und der Katharina Weibel das Verlassen der Gemeinde Batzendorf verboten wird. Der Vorschlag, alle diese Personen bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit einer Heil- oder Pflegeanstalt zu überweisen, geht viel zu weit. Es kommt darauf an, dem freigesprochenen Thäter diejenigen Freiheitsbeschränkungen aufzulegen, welche den besonderen Umständen des einzelnen Falles angepasst sind. Zur Verhängung solcher individuellen Maassregeln ist auch das erkennende Gericht nicht im Stande. Die Verhältnisse, welche zur Zeit der Urtheilsfällung bestehen, können sich ändern. Die Angehörigen eines freigesprochenen Thäters, welche denselben bei sich aufgenommen, gepflegt und überwacht haben, können sterben oder ihren Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen; sie können durch Unglücksfälle aller Art selbst in eine hilfsbedürftige Lage gerathen, welche ihnen eine weitere Unterstützung und Beaufsichtigung des Thäters unmöglich macht; sie können es ablehnen, in Zukunft für den Thäter zu sorgen; sie können sich endlich bei der Bewachung des Thäters als unzuverlässig oder ungeeignet erweisen. Das Strafgericht muss sich also darauf beschränken, in allen Fällen, in welchen der objective Thatbestand einer strafbaren Handlung festgestellt wird, zugleich aber Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bestehen und das öffentliche Interesse eine

1) Verhdlgen. d. 26. deutschen Juristentages. 1. Bd. (Gutachten.) 1902. S. 299.

Ueberwachung desselben erfordert, den Thäter unter öffentlich rechtliche Vormundschaft zu stellen. Sache der Vormundschaftsbehörde ist es sodann, diejenigen Maassregeln zu treffen, welche den gegebenen Verhältnissen am besten entsprechen.

Die Anordnung einer Vormundschaft kann nicht nur bei denjenigen Personen zweckmässig sein, deren Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist, sondern auch bei denjenigen Personen, welche notorisch unzurechnungsfähig sind. Sie wird sogar häufig das einzige Mittel sein, um unzurechnungsfähige Personen, die nicht gemeingefährlich sind, an der Verletzung der bestehenden Rechtsordnung zu hindern. Ein Beispiel aus der gerichtlichen Praxis soll diese Behauptung näher erläutern: H., 33 Jahre alt, Buchdrucker und Theaterstatist in Strassburg, hatte mehrere Operngläser an einen Trödler verkauft. Da Verdachtsgründe dafür vorlagen, dass diese Operngläser im Theater weggenommen oder gefunden waren, so wurde eine Haussuchung bei H. angeordnet, welche eine grosse Menge gestohlener Sachen zu Tage förderte — 50 Theatertextbücher, 94 andere Bücher, 320 Ansichtspostkarten, 12 Packete Zucker, 4 Packete Lichter, ferner Thermometer, Kleiderbürsten, Spielsachen u. s. w., welche sämmtlich aus Strassburger Geschäften entwendet waren. Der Sachverständige erklärte H. für unzurechnungsfähig, der Bezirkspräsident lehnte die Unterbringung in einer Irrenanstalt ab, da H. nicht gemeingefährlich sei. H. kann also ruhig weiter stehlen; er hat weder das Gefängniss noch das Irrenhaus zu fürchten! Nehmen wir jedoch an, H. sei in eine Irrenanstalt überführt worden, so bleibe die Möglichkeit bestehen, dass der Anstaltsarzt anderer Meinung ist als der Gerichtsarzt. In diesem Falle wird H. sehr schnell wieder entlassen werden. Ein Hinderniss, neue Diebstähle zu verüben, giebt es für ihn nicht. Wenn er ertappt wird, so lässt ihn das Gericht laufen, weil er geisteskrank ist, und die Verwaltungsbehörde lässt ihn laufen, weil er geistig gesund ist.

Ein anderes Beispiel! Der Kaufmann Münter aus Strassburg, ein vielfach wegen Betruges vorbestraftes Subject, wurde vor der Strafkammer in Frankfurt a. M. wegen Betruges angeklagt. Der Gerichtsarzt bezeichnete Münter als unzurechnungsfähig und gemeingefährlich; Letzterer wurde ausser Verfolgung gesetzt und in eine Irrenanstalt gebracht. Der Irrenarzt kam nach längerer Beobachtung zu der Ansicht, Münter sei nicht gemeingefährlich: auch seine Unzurechnungsfähigkeit sei zweifelhaft, Münter stehe auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit. In Folge dessen wurde Münter in das Landarmenhaus überführt, aus dem er nach kurzer Zeit entsprang. Er kehrte zu seiner Familie nach Strassburg zurück. Die Polizei-



behörde liess ihn daselbst unbehelligt, da sie ihn nicht für gemeingefährlich hielt. Münter hätte ungestört zahllose neue Schwindeleien verüben können, wenn nicht zufällig noch ein anderes Strafverfahren gegen ihn in Strassburg anhängig gewesen wäre und ein anderer Sachverständiger ihn in diesem zweiten Strafverfahren für zurechnungsfähig erklärt hätte.

Gegen Verbrecher, welche unzurechnungsfähig sind oder deren Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist, kann natürlich das Disciplinarmittel der Ordnungsstrafe nicht angeordnet werden. Es wird daher zweckmässig sein, nach dem Vorbild des § 361 Ziffer 9 St.G.B. zu bestimmen, dass diejenigen Personen, welche der Vormundschaftsbehörde gegenüber sich verpflichtet haben, einen bevormundeten Verbrecher zu beaufsichtigen, durch Unterlassung dieser Beaufsichtigung sich strafbar machen.

Die Anordnung einer Vormundschaft kann ferner bei solchen Verbrechern zweckmässig sein, deren Zurechnungsfähigkeit eine geminderte ist. v. Liszt und van Calker empfehlen, die gemeingefährlichen Personen dieser Classe in Anstalten unterzubringen<sup>1)</sup>; die nicht gemeingefährlichen Angehörigen derselben Kategorie sollen lediglich eine geringere Strafe erhalten. Die Herabsetzung des Strafmaasses ist indessen nicht geeignet, die Gesellschaft vor Alkoholikern, Epileptikern und anderen geistig minderwerthigen Menschen zu schützen; dagegen bietet die öffentlich-rechtliche Vormundschaft ein wirksames Mittel, um die genannten Personen auch nach Vollstreckung der Strafe zu überwachen und nöthigenfalls unschädlich zu machen.

Die Anordnung einer Vormundschaft kann endlich bei Verbrechern zweckmässig sein, die vollkommen zurechnungsfähig sind. van Calker will rückfällige Verbrecher, bei denen trotz der Bestrafung ein weiterer Rückfall zu erwarten ist, nach Beendigung des Strafvollzugs auf die Dauer von 1 bis 15 Jahren in einem Arbeitshause unterbringen<sup>2)</sup>. Dieser Vorschlag ist viel zu radical und auch viel zu kostspielig. Vor Kurzem wurde von dem Landgericht Strassburg eine Frauensperson zum siebenten Male wegen Diebstahls verurtheilt. Dieselbe hatte dem Eigenthümer des Hauses, in welchem sie wohnte, zwei Gänsestallthüren entwendet, um dieselben als Brennmaterial zu benutzen. Die fraglichen Thüren bestanden aus je 3 zusammengenagelten Brettern im Gesamtwerthe von 20 bis 30 Pfennigen. Nach menschlicher Berechnung ist zu erwarten, dass nach Verbüssung der 4 Monate

1) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 300. 2. Bd. S. 259.

2) Ebenda. 2. Bd. S. 261.

Gefängniss, welche für diesen Diebstahl verhängt wurden, noch weitere Rückfälle folgen werden. Gleichwohl erscheint die Unterbringung der Verurtheilten in einem Arbeitshause nicht nothwendig. Das Interesse des Staates und der Gesellschaft ist vollkommen gewahrt, wenn die Vormundschaftsbehörde die Verurtheilte dauernd beaufsichtigt und zu regelmässiger Thätigkeit anhält; die Furcht vor dem Arbeitshause wird in der Regel genügen, um die Durchführung der von der Vormundschaftsbehörde erlassenen Befehle zu sichern.

Die Vorschläge, welche v. Liszt zur Bekämpfung des gewerbmässigen Verbrecherthums macht<sup>1)</sup>, treffen nur eine kleine Minderheit unter den rückfälligen Verbrechern. Die Zahl der Diebe z. B., welche das Stehlen gewerbmässig betreiben, ist verhältnissmässig gering. Auch die rückfälligen Diebe sind zum grössten Theil Gelegenheitsdiebe; sie begehen Diebstähle, weil sie in ihrer moralischen Haltlosigkeit der Versuchung nicht widerstehen können, unter günstigen Umständen fremde Sachen sich anzueignen. Die Vormundschaft über grossjährige und zurechnungsfähige Verbrecher behält also auch dann praktische Bedeutung, wenn für gewerbmässige Verbrecher besondere Vorschriften erlassen werden. Diese Vormundschaft bietet ferner die Möglichkeit, denjenigen Verbrechern, die während einer langjährigen Freiheitsentziehung die Kraft und die Fähigkeit des selbstständigen Denkens, Wollens und Handelns verloren haben, zunächst nur eine beschränkte Freiheit einzuräumen und ihnen erst dann, wenn sie in diesem Stadium sich bewährt haben, die volle Freiheit wiederzugeben.

Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern: Welche Behörde soll die vormundschaftliche Gewalt über Verbrecher ausüben? Die Polizeibehörden sind gänzlich ausser Stande, bevormundete Verbrecher in geeigneter Weise zu überwachen. Dies beweisen die Erfahrungen, welche seit mehr als fünfzig Jahren in Preussen mit der Polizeiaufsicht gemacht worden sind. Ein gewiss unverdächtiger Zeuge für die Wirksamkeit der polizeilichen Organe ist der preussische Minister des Innern. Derselbe hat am 22. Mai 1866 eine Verfügung über die Handhabung der Polizeiaufsicht erlassen, in welcher u. a. folgende Sätze vorkommen: „Zahlreiche Erfahrungen haben gelehrt, dass bei Handhabung der Polizeiaufsicht über entlassene Gefangene von vielen Polizeibehörden zu wenig auf die Besonderheit der einzelnen Fälle Rücksicht genommen wird. — Die aus den Straf-anstalten von Zeit zu Zeit eingehenden Jahresberichte enthalten fort-dauernd eine Anzahl Fälle, in welchen frühere Gefangene, welche mit

1) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 295.

den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich nur durch die rücksichtslose Art und Weise, mit welcher viele Polizeibehörden die Polizeiaufsicht handhaben, in der Erlangung eines ehrlichen Broderwerbes wesentlich behindert oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten ordentlichen Unterkommens wieder verlustig geworden und in Folge davon dem Rückfall von Neuem zugeführt worden sind“<sup>1)</sup>).

Bei Berathung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund erklärte der Bundescommissar Präsident Dr. Friedberg im Reichstage: „Es ist eine, wenigstens in diesseitigen Landen, häufig gemachte Erfahrung, dass die Polizeiaufsicht für die bestrafte Personen, die in Fabriken oder als Dienstboten oder sonst ein Unterkommen gefunden, den Missstand herbeiführt, dass die auf die Polizeiaufsicht gestützte Nachfrage der Polizeibehörde sie gar leicht wieder aus dem Kreise der ehrlichen Personen vertreibt“<sup>2)</sup>. In derselben Reichtagssitzung äusserte ein anderer, juristischer Sachverständiger, der ehemalige Appellationsgerichts-Vicepräsident von Kirchmann, die Stellung unter Polizeiaufsicht sei eine Brandmarkung des Verbrechers, die ebenso verderblich sei wie die frühere Kennzeichnung des Verbrechers durch ein auf der Stirn eingebranntes Mal<sup>3)</sup>.

Die Strafgesetzbücher für den Norddeutschen Bund und für das Deutsche Reich haben die Vorschriften, welche das preussische Strafgesetzbuch über die Polizeiaufsicht enthielt, etwas gemildert. Die Polizeiaufsicht wurde aus einer obligatorischen Nebenstrafe in eine facultative umgewandelt; die Zahl der strafbaren Handlungen, bei welchen auf diese Nebenstrafe erkannt werden konnte, wurde vermindert; die Dauer der Polizeiaufsicht wurde herabgesetzt; auch der Umfang der Polizeiaufsicht wurde beschränkt; das Recht der Ortspolizeibehörden, das Verlassen des Wohnorts und der Wohnung zur Nachtzeit zu verbieten, wurde beseitigt. Allein diese Reform ist ganz ungenügend.

Auf einer Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, welche 1880 in Bremen stattfand, wurde von erfahrenen Gefängniss- und Polizeibeamten die Ansicht vertreten, die Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge nütze gar nichts, in manchen Fällen sei sie sogar

1) Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1. Leg.-Periode. 1870. 3. Bd. Nr. 5. S. 103.

2) Reichstagsverhandlungen vom 5. März 1870. Stenogr. Bericht. S. 218.

3) Stenogr. Bericht. S. 215.

schädlich gewesen <sup>1)</sup>. Die Mehrheit der Versammlung hat allerdings den Vorschlag, die Polizeiaufsicht ganz aufzuheben, abgelehnt und eine Verschärfung derselben befürwortet.

Ein anderer klassischer Zeuge — der ehemalige Ministerialrath Eugen von Jagemann in Karlsruhe — schreibt in seinem Handbuch des Gefängniswesens: „Nichts ist zweckwidriger als das Erscheinen des Schutzmanns bei dem Arbeitgeber, der dadurch selbst misstrauisch wird oder oft in die Lage kommt, den Entlassenen dem Mitarbeiter gegenüber nicht behalten zu können“ <sup>2)</sup>.

Der Gefängnisgeistliche Braune in Görlitz hat in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 1889 einen Aufsatz: „Wider die Polizeiaufsicht“ veröffentlicht, in welchem er auf Grund zahlreicher persönlicher Beobachtungen zu dem Ergebniss gelangt: „Es wird mit und ohne Polizeiaufsicht jedwedes beliebige Verbrechen begangen. Die Polizeiaufsicht kann daran Niemand hindern. — Die Polizeiaufsicht ist thatsächlich recht oft noch immer die Klippe, an welcher jeder Rettungsversuch scheitert, weil Handwerksmeister, Logiswirthe u. s. w. nicht geneigt sein können, Leute bei sich aufzunehmen, die sich mindestens Haussuchung bei Tage und bei Nacht müssen gefallen lassen“ <sup>3)</sup>.

Karl Fuhr hat in seinem Werke: „Strafrechtspflege und Socialpolitik“ die Aeusserungen verschiedener Polizeibehörden über die Erfolge der Polizeiaufsicht zusammengestellt. Das Polizeipräsidium Berlin, der Kreis Wolfenbüttel, das Landrathamt Koburg, das Kreisamt Lauterbach, das Amt Delmenhorst haben erklärt, die Erfolge der Polizeiaufsicht seien gleich Null<sup>4)</sup>. Fuhr selbst kommt auf Grund umfassender Studien gleichfalls zu dem Ergebniss, dass die Polizeiaufsicht gar nichts genützt habe.

In Band IX dieser Zeitschrift hat Hans Gross die Autobiographie eines Rückfälligen veröffentlicht. Hier wird in schlichten und ergreifenden Worten erzählt, wie ein einfacher Mann aus dem Volke, der in seiner Jugend mehrfach bestraft worden ist, Jahre lang ernstlich versucht, durch ehrliche Arbeit sein Brod zu verdienen, aber

1) Blätter f. Gefängnissskunde. Redigirt von Gustav Ekert. 15. Bd. 1882. S. 62—64, 68.

2) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens. 2. Bd. 1888. S. 127.

3) v. Liszt und v. Lilienthal, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. 9. Bd. S. 831.

4) Karl Fuhr, Strafrechtspflege und Socialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht. 1892. S. 234—236.

immer wieder von den Polizeiorganen durch ungeschickte Nachforschungen, grobe Verletzungen des Dienstgeheimnisses und willkürliche Ausweisungen an der Gründung einer festen Existenz gehindert oder zur Aufgabe einer mühsam errungenen Stellung genöthigt wird<sup>1</sup>).

Nach diesen Citaten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Abschaffung der Polizeiaufsicht nur noch eine Frage der Zeit ist. An einen weiteren Ausbau dieses allgemein verurtheilten Rechtsinstituts ist nicht zu denken.

Andere Verwaltungsbehörden sind gleichfalls nicht geeignet, die Vormundschaft über Verbrecher zu führen. Dieselben müssen den dienstlichen Anweisungen der ihnen vorgesetzten Behörden Folge leisten. Diese Abhängigkeit könnte von der Regierung benutzt werden, um unbequeme politische Gegner, die von irgend einem Gericht verurtheilt und wegen ihrer Gefährlichkeit unter Vormundschaft gestellt worden sind, wirtschaftlich zu ruiniren oder der persönlichen Freiheit zu berauben. Dass die Gefahr eines solchen Missbrauchs der Amtsgewalt nicht bloß graue Theorie ist, beweisen z. B. die wiederholten Versuche, welche der preussische Minister v. d. Heydt gemacht hat, um den liberalen Politiker Hans Viktor von Unruh aus seinen Stellungen in der Privatindustrie zu vertreiben<sup>2</sup>).

Die beste Vormundschaftsbehörde ist das Vormundschaftsgericht. Die Unabhängigkeit des Richterstandes bietet eine genügende Bürgschaft dafür, dass die rechtlich unbegrenzte Gewalt, welche die Vormundschaftsbehörde über den Verbrecher erhalten soll, nicht für politische Zwecke missbraucht wird. Das Vormundschaftsgericht besitzt ferner in den Gemeindewaisenträthen, welche kraft Gesetzes in jeder Gemeinde bestehen müssen<sup>3</sup>), geeignete Organe, um die seiner Aufsicht unterstellten Personen in unauffälliger Weise zu überwachen. An manchen Orten wird das Vormundschaftsgericht sich auch der Hülfe von Armenpflegern und Fürsorgevereinen bedienen können. In denjenigen Fällen, in welchen eine Mitwirkung der Polizeiorgane nicht zu entbehren ist, kann das Vormundschaftsgericht durch Ertheilung bestimmter und begrenzter Aufträge dafür sorgen, dass bei Erledigung der Aufträge berechnete Interessen der bevormundeten Personen weder verletzt noch gefährdet werden.

Die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche hier empfohlen werden, sind nichts Neues und Unerhörtes. Nach § 39

1) Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik. 9. Bd. 1902. S. 86—99.

2) v. Poschinger, Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh. 1895. S. 171, 173, 175, 193.

3) § 1849—1851 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

des Strafgesetzbuchs kann Verurtheilten, welche unter Polizeiaufsicht stehen, der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden. Nach § 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 kann Personen, welche innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. Nach § 5 desselben Gesetzes dürfen Personen, die niemals mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sind, aus ihrem Wohnort ausgewiesen werden, wenn sie vor Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes die Hülfe der Gemeinde in Anspruch nehmen müssen.

§ 2 des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 lautet: „Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder die ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.“ Auch diese Beschränkung der Freizügigkeit ist unabhängig davon, ob der Betroffene eine strafbare Handlung begangen hat oder nicht.

Durch den Beleidigungsprocess Paalzow-Nickel in Berlin ist bekannt geworden, dass die Lehrer in Trakehnen Urlaub erbitten müssen, wenn sie ein Nachbardorf besuchen wollen und dass sie bestraft werden, wenn sie in der Ferienzeit Urlaub nach Gumbinnen nehmen, oder nach Insterburg fahren. Warum soll ein bestrafter Verbrecher grössere Freiheit der Bewegung geniessen als ein unbestrafter Lehrer?

Den gewerbsmässigen Dirnen ist in manchen Städten verboten, bestimmte Strassen und Plätze zu betreten, bestimmte Wirthschaften zu besuchen, zur Nachtzeit sich herumzutreiben u. s. w. Warum soll das Gericht dem gewerbsmässigen Zuhälter bei seiner Verurtheilung nicht die gleichen Beschränkungen auferlegen können, welche die Polizeibehörde den gewerbsmässigen Dirnen auch ohne Verurtheilung auferlegen darf.

Nach der Gewerbeordnung kann die Verwaltungsbehörde bestrafen und nicht bestrafen Personen unter bestimmten Voraussetzungen den Betrieb einzelner Gewerbe verbieten, sowie den Gewerbebetrieb im Umherziehen untersagen<sup>1)</sup>.

Nach manchen Landesgesetzen kann die Verwaltungsbehörde bestrafte und nicht bestrafte Personen in gewissen Fällen am Fischen

1) Vgl. Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900. § 35, 57, 57 a, 57 b.

und Jagen verhindern dadurch, dass sie ihnen den Jagdschein oder die Fischerkarte verweigert<sup>1)</sup>).

Die Verbrecher, welche nach Verbüßung von Dreivierteln ihrer Strafe vorläufig entlassen werden (§ 23 Str. G. B.), erlangen nicht sofort ihre volle Freiheit, sondern zunächst nur eine geminderte Freiheit. Zu jeder Veränderung ihres Aufenthaltsortes, zur Vornahme von Reisen u. s. w. ist die Erlaubniss der Polizeibehörde erforderlich. Auch das ganze Privatleben der vorläufig Entlassenen unterliegt einer ständigen Controlle durch die Polizeibehörde. Für Elsass-Lothringen bestimmt z. B. § 25 einer vom Oberpräsidenten und vom Generalprocurator am 28. März 1872 gemeinschaftlich erlassenen Verfügung: „Zeigt ein vorläufig Entlassener sich arbeitsscheu, trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoss, so kann, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, seitens des Kreis- oder Polizeidirectors gemäss § 24 Str. G. B. der Widerruf der Entlassung bei dem Generalprocurator in Antrag gebracht werden. Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag“<sup>2)</sup>). Die vorläufige Entlassung darf bekanntlich nur denjenigen Personen bewilligt werden, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben welche also durch ihr Verhalten Hoffnung auf nachhaltige Besserung erweckt haben<sup>3)</sup>). Wenn sogar der gebesserte Verbrecher bei seiner Entlassung einer staatlichen Aufsicht unterworfen werden darf, so ist es nur recht und billig, dass der ungebesserte Verbrecher bei seiner Entlassung ebenfalls einer staatlichen Aufsicht unterworfen wird.

Weitgehende Beschränkungen der persönlichen Freiheit enthielt auch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878, welches zwölf Jahre lang im Deutschen Reiche Geltung gehabt hat. Nach diesem Gesetz hatten die Gerichte die Befugniss, in gewissen Fällen neben der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf die „Zulässigkeit der Einschränk-

1) Vgl. z. B. das els.-lothr. Gesetz betr. die Jagdpolizei vom 7. Mai 1853, § 9, 11 und das els.-lothr. Gesetz betr. die Fischerei vom 2. Juli 1851. § 20, 24.

2) Vgl. die fast wörtlich gleichlautende Verhaltensvorschrift für beurlaubte Gefangene im Königreich Sachsen. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1. Leg.-Periode. 1870. 3. Bd. (Anlagen.) Actenstück Nr. 5. S. 95.

3) Verordnung des königl. sächsischen Ministeriums des Innern vom 5. August 1862. Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1. Leg.-Periode. 1870. 3. Bd. Nr. 5. S. 92.

kung des Aufenthaltes“ (§ 22) und auf „Untersagung des Gewerbebetriebes“ (§ 23) zu erkennen. Die Landespolizeibehörde war befugt, denjenigen Personen, bei welchen eine Einschränkung des Aufenthaltes auf Grund richterlichen Urtheils zulässig war, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften zu versagen. Zuwiderhandlungen gegen diese Aufenthaltsverbote waren mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bedroht. Die Centralbehörden der Bundesstaaten durften ferner mit Genehmigung des Bundesraths für einzelne Bezirke oder Ortschaften sowie für die Dauer eines Jahres anordnen, dass Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen war, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden könne (§ 28 Ziffer 3).

Der berühmte Dictaturparagraph, der in Elsass-Lothringen durch Landesgesetz vom 30. December 1871 (§ 10) eingeführt und durch Reichsgesetz vom 18. Juni 1902 wieder aufgehoben wurde, ordnete an: „Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Oberpräsident ermächtigt, alle Maassregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet.“ Dieser Paragraph ist von angesehenen Juristen und Parlamentariern sowie fast von der gesammten öffentlichen Meinung in dem Sinne ausgelegt worden, dass der Oberpräsident bzw. sein Rechtsnachfolger, der Statthalter, eine unbegrenzte Gewalt besitze und dass weder Landesgesetze noch Reichsgesetze eine Schranke für seine Machtbefugnisse bilden<sup>1)</sup>.

Bei Einführung der öffentlich-rechtlichen Vormundschaft für Verbrecher handelt es sich also lediglich darum, eine Reihe von Rechtsvorschriften, welche ohne Ordnung und Zusammenhang in verschiedenen Gesetzen zerstreut sind, zu einem einheitlichen Rechtssystem zu vereinigen und dieses einheitliche System von Rechtssätzen auf diejenigen Personen anzuwenden, welche durch erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Rechtsordnung ihre Gemeingefährlichkeit bekundet haben.

1) Vgl. Archiv für öffentliches Recht. 12. Bd. 1897. S. 539 ff. und Grenzboten vom 10. October 1901. Nr. 41. S. 67.



## Kleinere Mittheilungen.

---

a) Von Näcke.

1.

Ueber innere Stigmata bei schweren Verbrechern. Der Leser wird sich erinnern, dass ich im Jahrgange 1902, S. 153 dieser Zeitschrift einen kurzen Auszug einer sehr eingehenden Arbeit von mir über „innere somatische Entartungszeichen“ gegeben habe. Der ausgezeichnete Kriminalanthropolog und Irrenarzt Penta veröffentlicht nun in der Rivista di psich. for. etc. 1902, p. 425 unter dem Titel: Alcune note su 35 autopsie di condannati“ die Sectionsergebnisse von 35 schweren Verbrechern aus verschiedenen Gefängnissen Italiens. Er weiss sehr wohl, dass diese Zahl zu klein ist, um definitive Schlüsse zu ziehen und ist daher sehr vorsichtig, wie meist immer, mit seinen Behauptungen. Vor allem ist es aber schade, dass das Material kein einheitliches ist (die verschiedensten Provinzen Italiens!) und keine Vergleiche mit Leichen gleicher Schichten und gleicher Herkunft geschahen. Trotzdem sind die Ergebnisse interessant genug und verdienen daher hier eine specielle Erwähnung. Merkwürdig war es zunächst, dass Brustfellentzündungen und -verklebungen schmerzlos verliefen. Mit Recht (gegen Lombroso!) führt er diese Gefühllosigkeit zum sehr grossen Theile auf das Milieu, die Arbeit, Abhärtung gegen Schmerz u. s. w. und nicht bloß auf ein endogenes Moment zurück, damit hängt auch die moralische Gefühllosigkeit zusammen. Aehnlich entsteht ferner die häufigen schwere und vorzeitige Gefässverkalkung, wie auch die häufigen partiellen Hirnhautentzündungen, die häufige und frühe Demenz u. s. w. Das Gehirn und die Gefässe sind also durch das Milieu und den angeborenen Factor geschwächt, nicht am wenigsten durch das elende und lange Gefängnissleben. So erklärt sich auch z. Th. das durchschnittlich geringere Hirngewicht; z. Th. freilich auch ist es ab ovo so, wie die mannigfachen Anomalien an den Hirnwindungen, die oft atavistisch sind (? Näcke), beweisen. Desgleichen die Abweichungen der inneren Organe und an den Gefässen des Schädels. Diese „könnten“ wohl Stigmata andeuten. Damit hat Penta fast denselben Schluss gezogen, wie ich aus meinen grossen, vergleichenden Untersuchungen an Paralytikern. Dies muss speciell hervorgehoben werden, da neuerdings der bekannte Anatom und Anthropolog Prof. Stieda in Königsberg, bei einer eingehenden Besprechung meiner Arbeit sich gegen die Aufstellung der von mir als mögliche Stigmata beschriebenen Abweichungen an den 5 inneren Hauptorganen aussprach. Hier glaube ich, überschreitet er seine Function als Anatom. Wohl kann ein solcher mit mehr

Recht als ein Irrenarzt u. s. w. die Bedeutung einer Variation bez. ihrer Genese anfechten. Die klinisch-anthropologische Bedeutung der sogenannten Entartungszeichen steht aber heute durch unzählige Untersuchungen fest. Mögen die Herren Anatomen dieselben für gewöhnliche oder seltene Variationen ausgeben, sie auf diese oder jene Weise erklären, so können sie doch nie leugnen, dass 1., dieselben in den seltneren und schwereren Formen bei allen Entarteten häufiger vorkommen, als bei sogenannten Normalen; 2., gern vergesellschaftet und zwar möglichst am Körper verbreitet sind und 3., mit dem Grade der Entartung an Häufigkeit und Schwere zunehmen. Damit allein ist ihre Bedeutung festgelegt, wobei man selbstverständlich nur allgemein spricht, in concreto stets sehr vorsichtig sein muss, da einmal ein Degenerirter scheinbar keine, ein Normaler viele Entartungszeichen aufweisen kann. Als „Signale“ für eine „mögliche“ Minderwerthigkeit des Centralnervensystems werden sie dem Kundigen aber stets wichtig genug sein und ihn zur näheren Untersuchung der Psyche u. s. w. direct auffordern.

---

 2.

Thierquälerei und Aberglaube. Unter obiger Spitzmarke lese ich im „Thier- und Menschenfreund“ 1902, Nr. 11 folgenden Passus, der wieder der „Allgemeinen Thierschutz-Zeitschrift“, Januar 1902, entlehnt ist. „In manchen Gegenden besteht der Glaube, dass der, welcher den 2. Schwanzwirbel eines schwarzen Katers in den Mund steckt, unsichtbar wird. Den Schwanzwirbel gewinnt man auf folgende Weise: Man steckt den Kater gefesselt in einen halb mit Wasser gefüllten Topf und kocht das lebende Thier 3 Nächte hindurch langsam zu Tode. Dann löst man den Knochen aus dem Skelett des zu Tode gemarterten Thieres aus. Man kann den unsichtbar machenden Knochen noch auf eine zweite Weise gewinnen. Man steckt einen lebendigen Grünspecht in eine überall durchlöchernte Schachtel und vergräbt diese in einen Ameisenhaufen. Nach etwa 3 Monaten haben die Ameisen den Vogel aufgefressen. Man gräbt jetzt das Skelett aus und steckt in Gegenwart eines Freundes einen Knochen nach dem andern in den Mund, bis man durch den richtigen den Blicken des Freundes entzogen wird.“

Diese Mittheilung ist also ein Beitrag zum Aberglauben, der unter Umständen für den Richter wichtig werden kann. Finden sich nämlich bei einem Verbrecher unter anderem Knochenstücke, deren Zweck nicht auf der Hand liegt, so wird man an obige Möglichkeiten denken. Gerade das „Unsichtbarmachen“ spielt bekanntlich bei Dieben eine grosse Rolle, namentlich früher. Daher die vielen Vorschriften hierfür.

Nicht das Factum aber als solches interessirt mich hier, sondern der psychologische Vorgang. Bei diesem, wie überhaupt bei jedem Aberglauben sind nun zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder die betreffende Vorschrift entspringt zufällig im Gehirn eines Einzelnen als neues Phantasiegebilde und verbreitet sich durch ihn weiter. Oder aber: Es sind gewisse Erfahrungselemente, die dem Unsinn zu Grunde liegen. Letzteres halte ich für den gewöhnlichen, sogar vielleicht für den alleinigen Vorgang. Bleiben wir nun bei unseren obigen Beispielen stehen, so wäre zunächst zu fragen:

wie kommt der Kater oder der Grünspecht dazu, eine so wunderbare Eigenschaft, wie die der Tarnkappe zu liefern? Der Kater ist ein scheues, flinkes Thier, das gern Nachspaziergänge macht. Das, sowie das Funkeln der Augen und andere tüble Eigenschaften, macht das Thier in den Augen des Volkes unheimlich. So wird es zum Gesellschafter der Hexen und Unholde. Das wäre also erklärlich. Beim Grünspecht ist dies aber nicht der Fall, da es ganz andere Vögel giebt, die die Volksphantasie erhitzen. Warum gerade er, zumal er sehr einladend und also nicht abstossend aussieht? Aber weiter: nicht das Thier als solches kann unsichtbar machen, sondern nur ein bestimmter Theil desselben, hier ein Knochen, der im zweiten Falle humoristischer Weise sogar erst ausprobt werden muss. Warum gerade ein Knochen? Warum gerade der 2. Schwanzwirbel des Katers? Letzteres könnte damit zusammenhängen, dass er sich an einer versteckten und unanständigen Stelle vorfindet. Denn gerade das Ekle, Niedrige, Stinkige wird vom Volke gern als heilbringend angesehen, daher in Salben u. s. w. verwendet. In beiden Fällen endlich muss erst das Thier auf grausame Art zu Tode geführt werden, bis man zum Wunderknochen gelangt. Weshalb? Vielleicht zeigt sich hier die bête humaine in der Form der Jedem mehr oder minder innewohnenden Grausamkeit, die gerade bei Opferungen und Ritualien aller Art oft wahre Triumphe feiert. Dadurch soll die Wunderkraft wahrscheinlich erhöht, wenn nicht gar erst erzeugt werden. Das sind so einige der hier möglichen Fragen.

Schon an diesem einfachen Beispiele sieht man, wie viele psychologisch interessante Fragen an Einen sich herandrängen, und wie tief wir in die Volkspsyche und die Kulturanfänge hinabsteigen müssen, um einigermaassen die Elemente des Aberglaubens zu entwirren und unserem Verständnisse näher zu bringen. Hier vor allem würde eine Vergleichung ähnlichen Aberglaubens bei verschiedenen Völkern Noth thun, dann aber lohnende Einblicke in diese verzwickten Verhältnisse gewähren. Die Meisten lachen oder entsetzen sich bei Lesen abergläubiger Gebräuche, denken aber darüber nicht weiter nach. Der Gelehrte und Grübler hingegen hebt auch dies unscheinbare und weggeworfene Ding vom Boden auf und betrachtet es naturwissenschaftlich. Nur er versteht die abgebrochene Brücke des Verständnisses wiederherzustellen und wenigstens einige Lichtstrahlen in das Dunkel der menschlichen Vorzeit zu werfen.

---

### 3.

Eine entartete Familie. Der Leser hat gewiss die Geschichte der berüchtigten Yukesfamilie in Amerika gelesen, die in ihren vielen verbrecherischen u. s. w. Mitgliedern verschiedener Generationen dem Staate entsetzliches Geld gekostet hat. Auch neuerdings wurden ähnliche Beispiele aus Frankreich berichtet. Jetzt veröffentlicht man in der Medical News (31. Mai 1902)<sup>1)</sup> aus Amerika den folgenden Fall, der des Aufhebens wohl werth ist. Die Stammutter der Familie, eine Bordellwirthin und Trinkerin zugleich, starb 1827, mit 51 Jahren. Ihre Nachkommen zusammen belaufen sich auf 800 Personen, davon waren 700 wenigstens einmal bestraft

---

1) Nach Notiz in den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1902. p. 700.

worden. Ausserdem waren 342 Nachkommen dem Trunke ergeben, 127 waren Huren und 37 Personen zum Tode verurtheilt! Die Processkosten aller krimineller Akten dieser Familie hat dem Staate allein ca. 3 Millionen Dollars = 12 Mill. Mark gekostet!

Gewiss würden solche traurige Stammbäume sich in Masse vorfinden, wenn man die Stammtafel gewisser Verbrecher u. s. w. aufstellen könnte, was gerade aber hier bekanntlich schwer hält. Man wird nicht leugnen, dass durch solche Ahnen ein schweres Degenerationselement in die Mitwelt gebracht ward und man wird mir wohl Recht geben, dass durch Ausmerzung der Stammeltern viel Unheil und Kosten erspart worden wäre. Freilich überwindet die übrige gesunde Welt solche Schäden, doch nicht ohne Verlust und Schmerzen. Immer wieder wird man an die Unschädlichmachung gewisser entarteter Elemente gemahnt, wie ich dies des Weiteren in einem grösseren Aufsätze über die Kastration bei gewissen Klassen von Entarteten (dies. Archiv, III. Bd., 1. H.) näher ausführte. Aber noch ein anderer Punkt verlangt besondere Erwägung. Wie ist diese hohe Kriminalität in unserem obigen Falle zu erklären? Handelt es sich hier um Vorwiegen des angeborenen, endogenen Factors, oder des Milieus? Gewiss spielt das endogene Moment hier eine grosse Rolle. Es lässt sich aber nicht sicher behaupten ob die vorwiegende. In Säufer- und Verbrecherfamilien pflegt nämlich schon das Familienmilieu ein sehr desolates zu sein und das äussere Milieu ist meist dementsprechend. Wie hoch also das exogene Moment hier anzuschlagen ist, lässt sich nicht ohne Weiteres sagen; man müsste genau jeden einzelnen Fall daraufhin für sich betrachten. Trotzdem halte ich das endogene hier für wichtiger. Um möglichst reine Naturexperimente zu erlangen, sehe ich nur 2 Wege: 1., Verfolgen der weiteren Carrière von Findelkindern und 2., Beispiele von schlechten Subjecten in guten, und von guten in schlechten Familien. Freilich wird auch nur eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit so erreicht, mehr nicht! Im 1. Beispiele kann bei gleichem Milieu im Findelhause später doch eine Verschlechterung des Charakters durch ungünstiges äusseres Milieu eintreten und ein Kind der besten Familie kann nicht ganz von dem Contacte einer schlechten Umgebung immer bewahrt werden. Am klarsten liegt der Fall, wo in einer schlechten Familie plötzlich ein Engel ersteht, was freilich selten genug ist. Wie ich schon in einer früheren Mittheilung (9. Bd. S. 364) sagte, ist das Verhalten von Waisenkindern nicht so beweisend, wie das von Findelkindern, weil jene wohl in einem späteren Alter aufgenommen wurden und also genug Gelegenheit hatten, mit einem schlechten Milieu in Berührung zu kommen.

---

4.

Zur Psychologie der Aufmerksamkeit und des Traumes. In den Dresdner Nachrichten vom 7. December 1902 lese ich Folgendes:

\* Ein interessanter Fall psychologischer Sinnestäuschung wurde jüngst in einer Münchener Gesellschaft erzählt. Ein Brautpaar sass beim Mondschein im Garten. Unter irgend einem Vorwand entfernte sich die Braut, während der an und für sich sehr sensible und mit lebhafter Phantasie begabte Bräutigam in Folge der anstrengenden geistigen Thätig-

keit des Tages plötzlich in einen Zustand starker Ermüdung und bald in tiefen Schlaf gerieth. Da traf ihn nun ein fürchterlicher Traum: Eines Mordes bezichtigt, wurde er vor Gericht geschleppt und schliesslich zum Tode verurtheilt. Er sah alle Einzelheiten der Todesvollstreckung an sich vorübergehen: mit verbundenen Augen wurde er aus der Zelle hinausgeführt, er hörte die Verlesung des Todesurtheils, das Gebet des Geistlichen, fühlte sich gepackt, auf das Brett geschnallt, unter die Guillotine geschoben — und — in diesem Augenblicke legte die inzwischen zurückgekehrte Braut, um den über den Tisch gebeugt Schlafenden zu wecken, ihre Hand auf sein Genick, — da machte eine jähe Herzlähmung seinem Leben wirklich ein Ende. — In diesem Fall war nun die Wirkung dieser Erzählung auf die Zuhörerschaft das psychologisch Interessanteste, der spannende Inhalt der Geschichte hatte Alle so sehr gefesselt, dass Niemand auch nur einen Moment daran dachte, wie denn der ganze Fall uns überhaupt überliefert worden sein konnte? <sup>1)</sup>

Die Sache ist also, wie der Schluss genugsam zeigt, nur ersonnen. Trotzdem ist sie lehrreich genug und giebt hier Veranlassung, kurz zwei interessante Punkte zu besprechen. Fassen wir gleich das Ende an, so hatte Niemand gleich die Unmöglichkeit der Erzählung bemerkt. Wie ist das möglich? Ganz parallel dazu laufen die oft genug gemachten Erfahrungen, dass im Theater oder in einer öffentlichen Versammlung u. s. w. mitten drin ganz ruhig ein Unsinn gesagt werden kann, ohne dass es Jemanden auffällt. Die Erklärung hierfür kann nur folgende sein. Alles organische Dasein verläuft nicht in einer geraden, sondern in einer Wellenlinie. Genau so auch alles Psychische und insbesondere die Aufmerksamkeit. Letztere ist nie gleichmässig angespannt, auch nicht beim am schärfsten Denkenden, sondern zeigt fortwährend ein An- und Abschwellen der Intensität, die bis zu wahrer Intermittenz gedeihen kann, namentlich bei Denkungewohnten, wie wir denn oft in einer Versammlung, im Theater u. s. w. genug zerstreuten Gesichtern, sogar Schläfern begegnen. Jeder kann dies leicht an sich im Ermüdungszustande beobachten, oder wenn ihn der vorgetragene Gegenstand nicht sehr interessirt. Das Gleiche wird er aber auch unter entgegengesetzten Verhältnissen bei gewissenhafter Introspection finden. Dieses Flutuiren der Intensität hängt offenbar mit dem Stoffwechsel des Centralnervensystems zusammen. Je grösser der Reiz die Gehirnzelle trifft — angenommen, dass hier wirklich die Denkstätte ist — um so mehr muss nachher eine Ermattung eintreten, mag sie auch nur noch so kurze Zeit und verschiedenen Grades sein, bis der Stoffwechsel das Verbrauchte wieder ersetzt hat und ein neuer Reiz wirksam sein kann. Diese Reizgrösse wird aber gerade dort am grössten sein, wo alle Kräfte angespannt sind, wo wir mit Affect und höchstem Interesse zuhören, also z. B. im Drama. Dann muss sehr bald ein Punkt kommen, wo eine Abnahme der Aufmerksamkeit stattfinden muss und da dieser bei den meisten Zuhörern eventuell synchronisch eintritt, so ereignet es sich leicht, dass irgend eine ungehörige Aeusserung einfach überhört ward. Dies hat aber nicht nur grosses psychologisches, sondern auch juristisches Interesse. Bekannt ist, dass wenn irgend zehn Leute irgend eine Rede u. s. w. anhören

1) Vgl. Hans Gross, Kriminalpsychologie. Graz 1898. S. 135.

und darüber berichten sollen, in Einzelheiten oft die grössten Widersprüche sich zeigen. Das ist namentlich bei Zeugen der Fall. Man spricht dann gewöhnlich von „Verhören“. Dies ist meist falsch. Es handelt sich gewöhnlich um ein momentanes Versagen der Aufmerksamkeit in eben entwickelter Weise und die Phantasie füllt die Lücke dann durch irgend eine unbewusste Association aus. Ein wirkliches Verhören könnte nur stattfinden, wenn der Hörer schlecht hört oder in einem Moment der Intensitätsabnahme ein Wort nur halb hört und die Phantasie dies sofort umgestaltet. Häufiger als diese zwei Fälle ist aber der Modus der später eintretenden Erinnerungstäuschung oder des Erinnerungsdefects. Mit diesen Vorgängen muss also der Richter rechnen! Dieses Schwanken der Aufmerksamkeit erklärt weiter auch die gerade beim Anhören so oft brachliegende Kritik, wie genugsam die Discussionen nach einem Vortrag erweisen. Man erfasst eben meist nur die Hauptsache — auch das nicht immer! — und manche Nebenpunkte, Lücken, falsche Schlüsse u. s. w. übersieht man einfach. Aber auch beim Lesen kann Aehnliches, wie beim Hören passiren. Man liest — namentlich beim schnellen Lesen — nicht jedes Wort, wie man nicht jeden Buchstaben buchstabirt, sondern überspringt nicht selten Worte, besonders in geläufigen Sätzen, und ersetzt sie sich in Gedanken selbst. Dadurch kann eventuell ein rechter Unsinn entstehen, den man bisweilen erst am Ende des gelesenen Satzes sich klar macht, und der einen zur Wiederholung des Satzes zwingt. Gerade wenn Kinder vorlesen, die so leicht zerstreut sind, werden oft Worte weggelassen oder durch andere, nicht hergehörige ersetzt. Bei Kindern ist also das Phänomen besonders deutlich. An sich strengt das Lesen die Aufmerksamkeit sicher nicht so an, wie das Hören, daher arbeitet sie hier stetiger und besser und es besteht dabei schärfere Kritik.

Der zweite interessante Punkt ist der Vorgang beim Traume. Hier ist in der Notiz der Traum nur ersonnen. Er könnte aber wohl sicher sich so abspielen. Man weiss, dass im Traume die ganze Scala der verschiedenen Affecte, wie im Wachen sich abspielen kann, ja vielleicht noch tiefer packend, da ja eben die Gegenvorstellungen meist abgehen. Alle begleitenden körperlichen Symptome wie: Angstschweiss, unregelmässiges Athmen, können sich einstellen, ja der Affect kann so gross sein, dass er in das Wachleben übergehen, Verbrechen, Wahnideen u. s. w. erzeugen kann<sup>1)</sup>. Es wäre bei sehr sensiblen, nervösen, herzkranken u. s. w. Menschen daher sehr leicht möglich, dass z. B. in einer erträumten Hinrichtungsscene, wie oben, irgend eine Berührung des Nackens den Eindruck des Richtschwertes macht und einen tödtlichen Herzschlag durch Angst affect erzeugt. Bis jetzt ist allerdings, soviel ich weiss, solches noch nie passirt, aber möglich ist es gewiss. Solche schwere Träume dürften aber vorwiegend nur Nachts, besonders nach vollem Magen, Beengtsein des Mundes u. s. w. entstehen, selten beim Einnicken Abends bei Ermüdung (wie oben) oder gar in einem Nachmittagsschläpfchen. Psychologisch sind die Träume in den beiden letzten Fällen mit denen in der Nacht nicht ohne Weiteres zu vergleichen, da eben vorher noch mehr frische Eindrücke stattfanden, als beim

1) Siehe Näheres darüber in meinem Aufsätze in diesem Archiv. 3. Bd. Heft 1, „Die forensische Bedeutung der Träume“.

Nachttraum und die Kritik gewiss länger fungirt. Dadurch wird aber sicher Manches verändert und bei der Traumpsychologie sollten deshalb nur die Nachtträume berücksichtigt werden. Ja aus ähnlichem Grunde sind für den Psychologen auch die Träume auszuschneiden, welche entstehen, wenn man erst schlief, aufwachte und nach Wiedereinschlafen träumte. In der Zwischenzeit war die Phantasie erwacht und der Trauminhalt gefälscht. Gern scheinen sich bei Nachmittags träumen sexuelle Sachen abzuspielen, offenbar durch den vollen Magen, Blase bedingt, auch durch den Alkohol, ohne den manche zu Mittag nichts essen können. Hier schweigt dann die Kritik, weil der Traum die Sinne kitzelt. Bei schrecklichen Träumen aber bäumt sich gewöhnlich noch eine Portion Kritik dagegen auf, so dass man der Sache skeptischer gegenüber steht und dann weniger stark mitgenommen wird, als wenn es Nachts geschieht, wo die Kritik meist auch schläft. Auf alle Fälle haben aber die Traumpsychologen auf die Verschiedenheiten des Traumes Nachts oder am Tage bisher nicht geachtet.

## 5.

Merkwürdige Untersuchungen über die Kraft der Urinblase. Der ausgezeichnete englische Psycho-, Socio- und Kriminalanthropolog Havelock-Ellis veröffentlichte im American Journal of Dermatology (März 1902) eigenthümliche Untersuchungen über die Blaskraft. Bekannt ist, dass die Blase fortwährend sich bewegt und so zum echten „Spiegel der Seele“ wird, mehr als das Auge u. s. w. Die eigentliche Kraft aber maass Verf. an der vom Urinstrahl erreichten Entfernung von den Fusspitzen. Im Ganzen steigt die Kraft mit den Tagesstunden, doch ist ein täglicher Rhythmus fraglich; sicher aber ist ein wöchentlicher (wie auch bei den Pollutionen) und nach den Jahreszeiten (Maximum im August) vorhanden. Viele äussere Momente wirken mit; die deprimirenden wirken weniger als die reizenden. Das Seebad erhöht den Druck, auch das Eintauchen der Hand in kaltes Wasser, ebenso Spaziergänge, besonders aber geschlechtliche Erregungen. Bei einer Frau fand sich, dass die Wurfkraft noch grösser war, wie beim Mann. In der Kindheit ist sie stets grösser, als später. Da die Frau im Stehen oder Sitzen meist unter sich pisst, der Mann im Bogen, so kann die Harnspur gerichtsärztlich unter Umständen wichtig werden. — Diese Versuche sind, meint Ref., hochinteressant. Freilich sind sie immerhin noch sehr roh, da die Aufmerksamkeit und Autosuggestion dabei nie auszuschliessen waren, und vor allem nie bekannt war, in welchem Füllungszustand sich die Blase befand, was doch von fundamentaler Bedeutung ist. Besser — beim Manne freilich bedeutend schwieriger — wäre es vielleicht, das Maximum von Druckkraft an einem eingeführten Plethysmeter zu messen, wobei allerlei Reize wirken könnten. Hier würde man dann von der Urinmenge absehen und stets einen bestimmten Inhalt der Kautschukblase vor sich haben. Auch wäre besonders auf die interessante Einwirkung der Musik zu achten, die Ellis leider nicht untersucht. Bekannt ist ja, wie man Kinder und Pferde durch Töne leichter zum Harnen bringt, offenbar, weil sie als angenehmer Reiz wirken.

## 6.

Paradoxe Wirkung der Pubertät. Autonini und Carini beschreiben nach einem Ref. im Internationalen Centralbl. für Anthropol. u. s. w. 1902, S. 336) eine mikrocephale Idiotin, deren Hirngewicht nur 372,0 betrug und interessante Details am Schädel und Gehirn aufwies. Das Bemerkenswertheste ist aber der Umstand, dass die mit 20 Jahren Verstorbene als Kind wild, fast thierisch, mit verbrecherischen Neigungen behaftet sich zeigte und nach eingetretener Geschlechtsreife das Gegentheil ward: züchtig, reinlich, ordnungsliebend. Das ist im höchsten Grade auffallend und geradezu paradox! Man weiss, dass die Geschlechtsreife schon für den Normalen eine Klippe, eine gewisse Gefahr darstellt. Noch viel mehr aber bei dem Entarteten, Desequilibrirten. Viele Fälle sogenannter Moral insanity treten erst nach der Geschlechtsreife deutlich in die Erscheinung und dort beginnt das eigentliche jugendliche Verbrecherthum. Auch entschieden geistige und intellectuelle Minderwerthigkeiten werden nach dieser Zeit deutlicher, ebenso wie auch gewisse krankhafte körperliche Anlagen dann zu Krankheiten erst auswachsen. Physiologisch ist dies ja auch ganz erklärlich. Sehr schwer dagegen der umgekehrte Vorgang, wie in obigem Beispiele. Wir können uns dann nur vorstellen, dass nicht unheilbare anatomische Verhältnisse dem ursprünglichen Charakter zu Grunde lagen, sondern nur gewisse zeitweise Hemmungen, die durch den um die Zeit der Pubertät eintretenden, so überaus regen Stoffwechsel behoben wurden. Aehnliches sieht man bisweilen auf der Schule, wo bei einem „Dummen“ plötzlich „der Faden reisst“ und der Kopf heller wird. Dies zeigt sich auch manchmal bei scheinbaren Idioten, die eines Tages als Pseudoidioten sich entpuppen und fast normal werden. Freilich ist dadurch zunächst nur die Intelligenz betroffen; die Moral wird aber häufig auch mit berührt, da zwischen beiden entschieden ein gewisser Zusammenhang besteht. In unserem obigen Beispiele erscheint aber nur die Moral verändert.

## 7.

Mithilfe des Publicums bei Erkennung gewisser Verbrecher. Eine sehr nachahmenswerte Einrichtung ist soeben in Dresden getroffen worden, wie uns in Folgendem die Dresdener Nachrichten vom 13. December 1902 berichten:

Seitens der Kriminalabtheilung der Königl. Polizeidirection ist eine neue, beachtenswerthe, den Kriminaldienst erleichternde Einrichtung getroffen worden. Im Hauptportal des Königl. Polizeigebäudes, Schiessgasse 7, ist an der linken Seite ein Schaukasten mit Photographien verschiedener Personen angebracht worden. Die ausgestellten Abbildungen sind meist in Haft befindliche, gemeingefährliche Individuen, die über ihre Person zweifelhafte Angaben gemacht haben, um das begangene Verbrechen zu verdecken. Ausser diesen Abbildungen sind noch Photographien von aufgefundenen Todten, deren Persönlichkeit sich nicht feststellen liess, ausgestellt worden. Der Schaukasten ist für Jedermann zugänglich. Wer Auskunft zu geben vermag, wolle das der Kriminalpolizeiabtheilung, 1. Stock, Zimmer 37, melden. Die neue Einrichtung, welche sicher vom Publicum Unterstützung finden wird und dazu



beitragen dürfte, gemeingefährliche Personen festzustellen, ist vom Vorstand der Kriminalabtheilung, Herrn Oberregierungsrath Köttig, in's Leben gerufen worden.

Es ist also eine Art Morgue, aber auf Lebende bezogen. Freilich werden nur relativ wenig Personen dort passiren und die Schaukästen besichtigen. Besser wäre es gewiss, Letztere an verschiedenen Punkten der Stadt, wo die Meisten verkehren, also besonders an den Kreuzungspunkten von Strassen und an den Hauptplätzen aufzustellen. Zu erwägen wäre endlich noch, ob ein zeitweises Veröffentlichen der Verbrecherbilder in den gelesensten Zeitungen sich nicht empfehlen dürfte. Bei der heutigen Technik sind solche Zinkogravüren, die ganz roh sein könnten, billig herzustellen, wie gewisse, täglich illustriert erscheinende Tagesblätter zu beweisen scheinen. Jedes Mittel, das in das Dunkel zweifelhafter lebender oder todter Persönlichkeiten Licht zu verbreiten vermag, muss willkommen geheissen werden.

## S.

Nochmals: Pro und contra Todesstrafe. Von Medicinalrath Dr. P. Nücke in Hubertusburg. Lohsing hat in seinem Aufsatz über Todesstrafe und Standrecht (dies. Archiv, X. Bd. S. 305 ff.) so lichtvoll seine Argumente gegen die Todesstrafe vorgebracht, dass er mich beinahe zu seinem Standpunkte bekehrt und aus mir, dem Saulus, einen Paulus gemacht hat. Freilich, sage ich, beinahe! Ich nehme voraus, dass bei mir der „Affectwerth“ in dieser Sache auf ein Minimum gesunken ist, da man das von einem vorurtheilslosen Gelehrten verlangen muss und wie ich das schon oft betont habe. Sonst ist überhaupt eine Verständigung unmöglich und alle logischen Gründe prallen von dem Panzer der Affectlage wirkungslos ab. Eine von Lohsing's Hauptargumenten ist die Besserungsmöglichkeit der Verbrecher, und er giebt dafür sogar Beispiele, ohne uns leider zu sagen, ob sie zu jener Gruppe der kaltblütigen Mordbuben gehören, die ich allein im Auge hatte. Für die meisten anderen Mörder — von Affectverbrechern abgesehen —, welche zu Penta's „Primitiven“ gehören, gebe ich die Besserungsmöglichkeit ohne Weiteres zu. Für Jene dagegen ist mir die Sache mehr als fraglich und was man von der Besserung schwerer Verbrecher im Allgemeinen zu halten hat, wissen die Gefängnisdirectoren am besten und die Erfahrungen auf Sachalin, in Sibirien u. s. w. bestätigen es nur. Ich kann mir nicht helfen, ich muss bekennen und Lohsing wird mich entschuldigen, dass ich für solche traurige Mordbuben kein Mitleid verspüre und sie wie giftiges Gewürm niedertreten möchte, da sie ihrer Qualität als Mensch völlig entsagten. Es mag dies eine Art „Atavismus“ des Gefühls sein, noch ein Stück des *ius talionis*, aber so wie ich fühlen gewiss viele andere auch. Doch lassen wir dies auf sich beruhen!

Ich muss Lohsing durchaus Recht geben, dass die Strafe in jeglicher Gestalt abschreckend wirkt und dies Moment habe ich leider entschieden unterschätzt. Schon dass die Verbrecher in den seltensten Fällen sich frei dem Gericht stellen, sondern die Strafe durch Flucht u. s. w. abzuwenden suchen, ist, meine ich, ein hinreichender Beweis für die Abschreckung und Furcht. Dies wird auch so bleiben, wenn wir mit der neuen Schule die

Strafe einfach nur als „socialen Schutz“ betrachten und gerade die daraus fließende Strafe auf unbestimmte Zeit dürfte noch mehr abschreckend wirken als die jetzigen Strafen. Ich bedaure, dass Lohsing nicht auf die wichtige theoretische Frage eingegangen ist, ob der Staat ein Recht hat, eventuell die Todesstrafe zu verhängen, wie ich es glaube. Doch ist dies selbstverständlich eine rein juristische Sache, in der ich nicht mitreden darf. Wenn ich von „Justizmorden“ an irren Verbrechern sprach, so sollte dies Wort natürlich nur im volksthümlichen, nicht im juristischen Sinne gemeint sein.

Bezüglich der Guillotine sind die paar Fälle, welche Lohsing erwähnt, wo die Sache nicht klappte, den Tausenden wohlgelungener Hinrichtungen gegenüber kaum in Betracht zu ziehen und sie lassen die Guillotine trotzdem als die einfachste und wenigst grausame Art der Hinrichtung erscheinen. Wir preisen auch die Chloroformäthernarkose als die beste Art des Narkotisirens, trotzdem auch hier immer noch Unglücksfälle vorkommen. Was die „Elektro-Execution“ anbetrifft, so will ich hier der Kuriosität halber erwähnen, dass Hughes<sup>1)</sup> die Guillotine deshalb bei schweren Verbrechern vorziehen möchte, weil sie das Gehirn, das, wie er mit Recht verlangt, in jedem Falle genau untersucht werden sollte, nicht so schädigt, wie die Elektro-Execution. Das könnte sich aber doch nur auf mikroskopische Veränderungen in den Nerven-elementen beziehen. Bis jetzt haben wir immer noch relativ recht wenig genau untersuchte Verbrechergehirne. Das aber lässt sich schon jetzt sagen und ein Blick auf die Verbrechergehirne Benedikt's beweisen dies schlagend — dass nämlich hier zwar nichts Specificisches sich vorfindet, wohl aber viel mehr Anomalien aller Art an den Gehirnwindungen, ferner abnorme Lagerungen der Zellen, der Gefässe u. s. w., als an den der Normalen, genau dem Verhalten der häufigeren sogenannten Entartungszeichen entsprechend. Diese gröberen Verhältnisse schon — wahrscheinlich bestehen auch feinere mikroskopische, die bis jetzt aber nicht näher untersucht wurden — werden durch die Electro-Execution nicht geändert. Wenn aber jene abnormen Verhältnisse bei schweren Verbrechern so überaus häufig zu sein scheinen, so folgt daraus, dass auch die Disposition zum Verbrechen mehr oder minder angeboren sein muss, ohne dass man deshalb Lombroso's „geborenen“ Verbrecher anzunehmen braucht. Denn selbst bei der grössten Disposition ist ein Verbrecher-sein-müssen nicht ohne weiteres zuzugeben. Aber schon bei Affektverbrechern müssen wir eine gewisse Disposition annehmen, wenn auch eine nur geringe, mehr bereits bei den „Primitiven“. Ist nun, wie ich glaube, bei den schwersten Verbrechern eine mehr oder minder grosse Anlage zum Verbrechertum vorhanden, so würde daraus logisch — auch wenn es sich nicht um eine eigentliche Psychose handelt — ein neues Argument gegen die Todesstrafe angeben. Dafür würde dann nur der grössere sichere sociale Schutz reden. Es ist weiter wohl einleuchtend, dass, je schwerer die Anlage ausgefallen ist, um so weniger Hoffnung auf Besserung vorhanden ist und das eben scheint bei Jenen besonders der Fall zu sein, die ich im Auge habe.

Gering möchte ich das von Lohsing angeführte Verrohungsmoment

1) Hughes, Medical aspects of the Czolgosz case. The Alienist and Neurologie. 1902. No. 1.

bei intramuraler Hinrichtung anschlagen. Es sind stets nur wenige Zuschauer da und nur Gebildete und nie habe ich gehört, dass diese dadurch in ihrer Moral geschädigt worden sind. Manche treibt ein rein wissenschaftliches Interesse hin. Das Uebrige sind Juristen und Journalisten. Letztere sollten allerdings principiell nie über den letzten Act im Leben eines Verbrechers berichten, da solche Berichte entschieden nur der gemeinen Neugier und dem Kitzel nach Grausamen, das mehr oder weniger in jedem ruht, dienen. Einen Punkt, den ich nur berührt habe, hätte ich endlich gern von dem erfahrenen und viel belesenen Juristen Lohsing näher besprochen gesehen. Vielleicht thut er es nächstens einmal! Ich meine nämlich, wie es sich mit der von vielen Kriminologen und Juristen getheilten Ansicht verhält — die auch mir sehr sympathisch ist —, dass die Kriminalität im grossen Ganzen stets gleich bleibt und nur ihre Formen wechseln. Man will im Allgemeinen nur beobachtet haben, dass mit der Civilisation die Verbrechen gegen die Person ab-, die gegen das Eigenthum zunehmen. Und hier kommen wir dann auf die fundamentale Frage: Hebt die Civilisation das ethische Niveau der Menge oder nicht? Manche bejahen, andere verneinen es. Ich glaube, beide haben Recht. Sie kann die Moral heben, muss es aber nicht. Freilich sind das alles nur Muthmassungen und stricte Beweise pro oder contra sind bisher nicht vorgebracht worden und können es vielleicht auch nie werden.

Nachtrag. Penta wirft in einer kürzlich erschienenen Arbeit (*Pagine retrospettive. La pena di morte a Firenze dal 1328 al 1759 in Rivista mensile di psich. for. etc.* 1903, p. 1) interessante historische Streiflichter auf die Todesstrafe. Es zeigt sich, dass überall zuerst der Dieb mit Tod bestraft wird, dann der Ehebruch der Frau, an dritter Stelle erst der Mord. Wie der Diebstahl wurde auch die Falschmünzerei bestraft. „Es steht also historisch fest“, sagt Verf., „dass die Todesstrafe eine Waffe der Tyrannei war und es noch ist“. Letzteres, in der Beschränkung der Todesstrafe, die ich wollte, ist es aber sicher nicht, sondern vor allem ist es die Sicherheit, die es wünschenswerth macht. Der Schluss des Verf., dass die Todesstrafe nicht abschreckt oder nur wenig, weil schwere Verbrecher sich dadurch nicht abhalten lassen, ist, wie ich jetzt zugebe, falsch, da sicher die meisten sich durch die Todesstrafe gewiss von schweren Verbrechen abhalten lassen. Dies gilt auch von jeder Strafe, auch dann, wenn sie als „socialer Schutz“ in Einsperrung auf unbestimmte Zeit verwandelt wird, was für die Mehrzahl der Verbrecher noch abschreckender wirken wird, als die früheren festgesetzten Strafen. Penta beklagt sich endlich an anderer Stelle (S. 69), dass Lohsing in seinem 2. Aufsätze nur deutsche Autoren angeführt habe, nicht aber die positive italienische Schule. Das, was von der letzteren für die Todesstrafe wichtig erscheint, habe ich in meiner Arbeit erwähnt, dass nämlich kranke Personen selbstverständlich nicht gerichtet werden sollen. Stellt man sich freilich auf den Standpunkt der Ultra-Lombrosianer, dass nämlich jeder Verbrecher krank ist, dann ist jede Todesstrafe Frevel. Der Grosskophtha der Schule, Lombroso, erkennt aber trotzdem für gewisse Fälle, die sich ungefähr mit den meinigen decken, die Berechtigung der Todesstrafe an. Und Penta selbst hält ja seine grosse Classe der „Primitiven“ auch nicht für eigentlich krank. Wenn wir, was wohl das einzig Richtige ist, das Gros der Verbrecher als geistig zurechnungsfähig halten, so würden vom psychiatrisch-forensen Standpunkte, den ja gerade immer die

positive Schule betont, gegen Anwendung der Todesstrafe in gewissen Fällen kaum etwas einzuwenden sein. Bezüglich der von Lohsing hervorgehobenen Verrohung der zuschauenden Personen bei einer Hinrichtung, die ich, wie gesagt, bei der jetzigen Handhabung der Sache für sehr gering halte, will ich hier einen wohl einzig dastehenden Fall von Irrsinn nach Zuschauen einer Hinrichtung der Curiosität halber erwähnen. Die Notiz, welche ich den Dresdener Nachrichten vom 20. März 1903 entnehme, lautet so:

Zu einer in Olmütz vollzogenen Hinrichtung eines Mörders hatte sich der Gemischtwaarenhändler Joseph Sadel eine Eintrittskarte verschafft, um den grausigen Act anzusehen. Er wurde durch die Hinrichtung so ungemain aufgeregt, dass er irrsinnig wurde. Als er das Gerichtsgebäude verliess, begann er sich höchst aufgeregt zu benehmen und schrie unaufhörlich, dass er gemordet habe und auch gehängt werden solle. Von diesem Gedanken konnte er sich nicht mehr befreien und musste schliesslich der ärztlichen Beobachtung übergeben werden.

. 9.

Aerztliche Untersuchung der Heirathskandidaten. Wie ich einer Notiz der Archives d'anthropologie criminelle u. s. w. 1903, S. 757 entnehme, müssen im Staate Dakota die Personen, die sich zu ehelichen gedenken, gesetzlich durch eine Jury von Aerzten auf somatische oder geistige Fehler sich untersuchen lassen. Dies scheint ein ganz neues Gesetz zu sein und sein Ziel ist ein durchaus würdiges: das Volk so viel als möglich vor Entartung, Noth und Elend zu schützen. Freilich fürchte ich, dass das Ganze mehr auf dem Papier steht und dass sich genug Mittel und Wege werden finden lassen, um dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen, besonders im Lande des Dollars. Das Experiment ist aber auf jeden Fall interessant und wenn es, wie ich fürchte, fehlschlägt, so wird es doch sicher zunächst in Amerika noch weitere Versuche zeitigen, die, immer besser angestellt, vielleicht doch in erreichbarer Weise dem Ziele näher kommen. Schon der ausgezeichnete Brauch, der sich dort immer mehr und mehr einbürgert, dass nämlich von den Verlobten eine frisch abgeschlossene Lebensversicherung verlangt wird, die also eine medicinische Untersuchung voraussetzt, ist ein gutes Auslesemittel, wengleich dadurch auf der anderen Seite, wie Penot (Evolution du Mariage et Consanguinité. Thèse de Lyon 1902) richtig bemerkt, die Zahl der Ehen, die jetzt schon abnimmt, noch mehr zurückgehen dürfte. Eine gewisse, auslesende Wirkung, in moralischer Hinsicht wenigstens, übt bei uns das Erforderniss des Heirathsconsenses im Heere und bei gewissen Beamtenkategorien aus. Interessant ist endlich der Umstand, dass im Lande der fast absoluten Freiheit Bills vorgebracht und sogar durchgebracht werden, die der persönlichen Freiheit des Einzelnen am schärfsten entgegen-treten. Ich erinnere hier an die verschiedenen Bills bez. der Castration gewisser Entarteten<sup>1)</sup>, von denen eine bei einem Haare in einem Staate durch-

1) Siehe hierbezüglich meine ausführliche Arbeit im 3. Bd. dieser Zeitschrift. Prof. v. Ehrenfeld spottet zwar (Zuchtwahl und Monogamie. Politisch. anthropol. Revue. 1903. Nr. 2) über die „wohlwollenden Sanitätsräthe“, die „Züchtungs-erwägungen auf monogamische Eheschlüsse“ vorbringen; die Amerikaner werden hoffentlich den Professor vielleicht eines Besseren belehren!

ging. Sicher werden diese und andere Anträge immer wiederkommen, verbessert werden und einmal wirklich praktisch durchführbar sein, während das alte Europa solche angebliche Utopien nur belacht und erst, wie so häufig, Dezennien braucht, um das Gute aus Amerika sich anzueignen.

b) Von Dr. Hans Schukowitz.

10.

**Galgenbriefe.** Im Frank'schen Onomastikon aus dem Jahre 1604 findet man unter Anderem auch das damals geläufige Sprüchwort verzeichnet: Einem einen Galgen an's Haus malen, will sagen: Der Hausinhaber gehört an den Galgen. Es bestand in der That um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland und bei uns in Oesterreich die Unsitte, dass fahrendes Volk, nicht selten auch ein friedlicher Nachbar, dem oder jenem im Dorfe ein „Mordinstrument“ an die Wand malte. Später wurden eigene Formularien, Galgenbriefe genannt, von den Briefmalern gedruckt, in die der Name des „Angeschwärzten“ eingesetzt wurde und die dann heimlich an dessen Hausthor oder Fensterladen geklebt wurden. Auch Wilhelm Stricker kennt diese Galgenbriefe. (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge II. Jahrg. 1873, S. 254 f.). Mir sind nun etliche solcher Drucke bekannt geworden. Sie zählen heute zu den typographischen Seltenheiten und werden, wie die „Nürnberg Antiquitätenzeitung“ unlängst gemeldet hat, von Liebhabern mit 20—30 Mark per Stück bezahlt. Die zwei Exemplare, welche ich hier kurz beschreibe, sind in alte lateinische Codices der k. k. Universitätsbibliothek in Graz eingeklebt. Es sind schlichte Einblattdrucke in flüchtigen Schwabacher- und gothischen Typen. Bei einem umrahmt eine magere Holzschnittbordüre in nachlässiger Ausführung den kurzen Text. Das Papier ist dünn und brüchig, das Wasserzeichen des einen, ein geschlängelter Aal, verweist auf eine Nürnberger Officin. Die Grösse dieser Flugblätter wechselt zwischen 15—20 cm Höhe und 10—15 cm Breite. Textlich stehen sich diese beiden Blätter ziemlich nahe. Nach der Schreibweise und Sprache müssen wir sie in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückdatiren. Auch dürften sie ziemlich sicher in bayrischen Orten gedruckt worden sein. Die beiden Texte lauten: 1. Derweilen N. N. widerrecht und sazzung wucherzins urgieret, arme leuth, als da seind handtwerckher, pfeiffer und adterlasser an die Schwellen setzet und ein böss Kebbsweib zuehelt, so gehört er an das Dreiholz („Dreibeinige Tier“, Rotler zu Spiegelberg in Schiller's „Räubern“). Wer am Galgen vertrocknen soll, der ersäufet nit im Wasser. 2. N. N. treibet unzuechten, stielt von der andern guth rückhet den Marstein (Grenzstein), schwöret falsch und führet Trugerisch maass und Waagen, also soll er an den Galgen und an das Radt. Giffit ist im nitt von nöthen.

Beiden Briefen sind dann zum Schlusse handschriftliche „Mordbrennerzeichen“ beigefügt, die wohl das Signum der Ankläger bedeuten dürften.



Gegen diesen Rachebrauch in jener Zeit ist offenbar das Kölner Rathsedict vom Jahre 1652 gerichtet: Als wir hinbevor aus wichtig Ursachen und billiger Bewegniss den bössen Unfug verbothen, dass unterschiedlich Landstreicher und Vagabundi an Thor und Thür unser Bürger und Eingessenen Feuerzettel und Galgenbriff anheften aus Rach und Teuffel-listen, so haben wir mit Trommelschlag anjetzo publizieren lassen, dass unser Stichmeister bei offenem Tag und nächtlich Zeitten solch Gesindel gefänglich verstricken und auf unser Thürme führen, bis solang von uns ein Arbitrar-Straff, Strafpfahl und Karrenschieben, ihnen erlassen werde. (Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, 1868, S. 226). Die Galgenbriefe gehören ohne Zweifel in die Kategorie der Drohbriefe (Brandbriefe), die für den Kriminalisten von Werth und Interesse sind.

c) Von Ernst Lohsing.

11.

Stimmungsmacherei durch Ansichtskarten. Im Oktober 1902 wurden mehrere Ausschussmitglieder der Wenzelsvorschusskassa in Prag in Untersuchungshaft genommen unter dem dringenden Verdachte, seit einer Reihe von Jahren Defraudationen begangen, bzw. ermöglicht zu haben, als deren Höhe man die Summe von ca. 14 000 000 Kr. ermittelt hat. Als die Hauptschuldigen sieht man den Geistlichen Drozd und einen gewissen Kohout an. „Drozd“ heisst auf deutsch „Drossel“, „Kohout“ = „Hahn“. Der Ansichtskartensport benützte dies, Karten in Verkehr zu setzen, deren Bild einen wohlversperrten Käfig darstellte, in dem sich ein Hahn und eine Drossel befanden, die mit „Drozd“ und „Kohout“ bezeichnet waren. Dieser Witz war zwar nicht schlecht, aber — man verzeihe das harte Wort — gemein und dies aus mehreren Gründen. Für's erste sind Namenswitze stets die ordinärsten, weil bei ihnen jemand dem Gespötte ausgesetzt wird aus einem Grunde, an dem er thatsächlich unschuldig ist; denn für seinen Namen kann man niemanden verantwortlich machen. Für's zweite war diese Ansichtskarte, welche übrigens die verschiedensten Variationen erlebte, die alle reissenden Absatz fanden, gemein aus dem Grunde, weil thatsächlich — sehr gelinde gesprochen — gar kein grosser Muth dazu gehört, über Leute, die sich in Untersuchungshaft befinden, in solcher Weise herzufallen; denn gegen derartige Angriffe ist der Untersuchungshäftling allerdings wehrlos, aber ehrlos macht ihn die Untersuchungshaft nicht. Auch der Untersuchungshäftling steht unter dem strafrechtlichen Schutze des § 491 des österreichischen Strafgesetzes, dem zu Folge eine Ehrenbeleidigung begeht, „wer einen Andern öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähchriften, oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Angabe bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.“ Allerdings gestattet der 2. Abs. des § 491 StGB. dem Schmähenden, „um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angaben zu beweisen“; jedoch im vorliegenden Falle trifft dies nicht zu, da der Beweis, dass Leute, die Drozd und Kohout heissen, eine Drossel und ein Hahn sind, unmög-

lich und strafprocessual ebenso unzulässig ist, wie wenn man einen minder intelligenten Menschen mit einem anderen der Zoologie entnommenen Namen belegt. Das eine muss man den Produzenten dieser Karten freilich lassen: Schlecht spekulirt haben sie nicht. Die Karten fanden reissenden Absatz; sie wurden auch seitens solcher Personen verkauft, die gewerberechtlich hierzu gar nicht befugt waren. Wer in den Oktobertagen 1902 durch die Strassen Prags ging, konnte den massenhaften Andrang des Publikums vor den verschiedenen Verkaufsstellen dieser Karten wahrnehmen; der konnte die Leute aber auch in mitunter recht derber Art auf die czechisch-klerikale Partei schimpfen hören. Und dennoch! Man braucht weder czechisch noch klerikal zu sein, um zuzugeben, dass einerseits für das Individuum nie eine Gesammtheit verantwortlich gemacht werden darf, andererseits eine Betrachtung der grossen Defraudanten der letzten Jahre lehrt, dass die Bekenner verschiedener Konfessionen und die Vertreter verschiedener Stände dies einträgliche Handwerk betreiben. Aber noch eines kommt in Betracht: Diese Ansichtskarten waren in aller Händen, wurden auf der Strasse, in Gast-, Kaffee- und Privathäusern besprochen und haben auf diese Weise auch auf die Stimmung der öffentlichen Meinung gewirkt, derselben öffentlichen Meinung, deren ausgeloste Vertreter von der Geschworenenbank aus die Schuldfragen zu beantworten haben werden. Weit davon entfernt, zu behaupten oder auch nur zu glauben, dass die intelligenten Geschworenen der Hauptstadt sich dem auf die öffentliche Meinung ausgeübten Drucke fügen werden, lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass hier ein Druck versucht wurde. Darum ist es anerkennenswerth, dass die politische Behörde als Gewerbebehörde den Verkauf dieser Ansichtskarten eingeschränkt hat. Bemerkt sei, dass auf einigen dieser Ansichtskarten die Angabe des Druckortes, des Druckers und des Verlegers fehlte, was eine Übertretung des § 9 des österreichischen Pressgesetzes ist.

## Besprechungen.

### a) Bücherbesprechungen von Näcke.

#### 1.

Baer, Ueber die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Bekämpfung. Die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts. Berlin, Wien, Urban und Schwarzenberg 1902, 71 Seiten.

Wenn der Altmeister in Alkoholfragen wieder das Wort ergreift, so ist damit schon eo ipso gesagt, dass die Arbeit eine ausgezeichnete sein muss. Und sie ist es in der That. In grossen Zügen schildert uns Verfasser die physiologische und pathologische Einwirkung des Alkohols, die deletären Folgen desselben für das Individuum und das Volk, den Niedergang der Familie und der Nachkommenschaft, des Nationalwohlstandes, und bespricht endlich die verschiedenen dagegen empfohlenen Mittel. Sein Resumé, dem sicher die Meisten nur zustimmen werden, lautet ~~herbezüglich~~ „ . . . so gross auch der Erfolg zu sein scheint, so wenig halten wir das Enthaltensamkeitsprincip für dasjenige, was geeignet ist, die Trunksucht in einem Lande dauernd zu beseitigen oder auch nur wesentlich zu vermindern.“ Wie alle Fanatiker, so gehen sicher die Abstinenzler zu weit und werden ihr Ziel nie erreicht sehen! Nur eine vernünftige Einschränkung des Alkohols vermag zu nützen. Sehr richtig sagt Baer weiter: „ . . . soll man deshalb den mässigen Alkoholgenuss verbieten, weil der unmässige schädlich und verderblich ist! . . . aber auch der mässige Alkoholgenuss ist für viele Menschen ohne jeden Nachtheil und auch von unleugbarem Werth in verschiedenen Lebensverhältnissen und im Kampf im modernen Leben.“ Mit dem letzten Satze steht es allerdings im Widerspruch, wenn er früher sagt, dass auch nach täglich genossenen mässigen und kleinen Alkoholmengen früher oder später überall pathologische Organveränderungen sich einstellen. Das müsste erst bewiesen werden und ist sogar wenig wahrscheinlich. Unter den Hunderten von Spitalleichen, bei denen Leber und Nieren, Herz gesund waren, ist gewiss ein ziemlicher Theil von solchen, die im Leben täglich ein mässiges Quantum Alkohol ohne Schaden für sich und ihre Organe nahmen. Einen grossen Werth legt Verfasser mit Recht auf Klarlegung des Alkoholschadens besonders in Schulen, auf Nüchternheit besonders der Beamtenwelt auch im Heere und in der Flotte, Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit, Abschaffung der Trinksitten und Schaffung von Trinkerasylen.

Noch einige weitere Punkte wollen wir anführen, wobei uns der geehrte Verfasser einige kleine Meinungsverschiedenheiten nicht verübeln mag.



Leider giebt er uns keine Definition des „Trinkens“ im eigentlichen Sinne. Wie der Verein deutscher Irrenärzte s. Zt. richtig hervorhob, ist ein Trinker nur ein solcher, bei dem physisch und psychisch Zeichen des chronischen Alkoholismus nachweisbar sind. Vorher kann man einen solchen zwar vermuthen, nicht aber beweisen, sage ich. Selbstverständlich gehen die Abstinenzler hier viel zu weit, indem sie womöglich Jeden für einen Trinker ansehen. Die Toleranz gegen Alkohol hängt eben von vielen Umständen ab. Mit Recht betont Verfasser, dass, wenn auch der Alkohol die Hauptgefahr bildet, doch namentlich noch andere Substanzen, besonders der hochwerthige Amylalkohol wichtig ist und früher und schneller zum chronischen Alkoholismus führt. Dies wichtige Moment vergessen nur zu leicht die rabiaten Alkoholgegner und albernere Weise behauptete mir gegenüber Forel, Bier und Wein wären ebenso gefährlich wie Schnaps und enthalten ebensoviel Amylalkohol u. s. w.! Das ist absolut falsch! Zunächst kommt es doch auf die gleiche Alkoholmenge an, die Einer trinkt. Nun wird diese sicher beim Schnapstrinker meist ~~eine~~ grössere sein als beim Bier- und Weintrinker. Es enthält aber der Schnaps ausserdem den so gefährlichen Amylalkohol, den Bier oder Wein nicht oder nur in verschwindender Menge enthalten, obgleich Forel mir weiss machen wollte, sie enthalten ebensoviel. Daraus geht hervor, dass *cet. par.* der Schnaps gefährlicher ist als Bier und Wein. Beim Absinth ist weiter bekannt, dass das Absinthöl unendlich viel gefährlicher ist als der Alkohol und nach Magnan an den so früh schon auftretenden Krämpfen allein die Schuld trägt. Mit Recht betont Baer, dass Alkohol „zu einem der wichtigsten und einem häufig lebensrettenden Heilmittel“ gehört, was jeder Praktiker trotz Abstinenzler nur bekräftigen wird. Immerhin sind die Indicationen selten und der vorsichtige Arzt wird nur zur Noth dazu greifen. Wenn aber Baer weiter sagt, dass Alkohol „absolut contraindicirt bei allen Geistes- und Nervenkrankheiten“ ist, so geht dies zu weit. Leichtes Braunbier (1—1½ Proc.), ½ l täglich wird sicher keinem Geisteskranken schaden, nicht einmal Epileptikern! Nie sah ich davon je Schaden, und bei den vielen Festlichkeiten, denen ich beiwohnte, habe ich vielleicht nur 2 oder 3 der Kranken gesehen, die etwas angeheitert waren. In den meisten preussischen Anstalten bekam oder bekommt noch der Kranke ½ l Lagerbier in Flaschen, ohne dass darüber geklagt wurde. Aber freilich nöthig ist es nicht, und die Kranken gewöhnen sich dies Getränk sehr bald ab. Wir geben deshalb nur Arbeitern je ½—1 l Braunbier, sonst nur auf Privatgeld hin und mit Ausschaltung der Trinker. Dass durch den Alkohol dermassen Mobilität und Mortalität steigt, wie Baer sagt, ist sicher, obgleich hier, wie bei Verbrechen und Selbstmord, die Rolle des Alkohols procentualiter schwer zu fixiren ist, da es eben noch andere Momente dafür giebt. Wenn die Trunksucht wirklich zugenommen hat, so muss dies auch mit der Zahl der alkoholischen Psychosen der Fall sein. Dass aber überhaupt die Geistes- und Nervenkrankheiten an Zahl wirklich zugenommen haben, ist striete wissenschaftlich noch unbewiesen, wenn auch sehr wahrscheinlich. Zwischen beiden Behauptungen besteht aber eben ein kleiner Unterschied, der nur zu leicht vergessen wird! Bez. des Verhältnisses von Trunksucht und Armuth hat Verfasser völlig Recht, wenn er nicht mit den Abstinenzlern

alle Armuth aus jenen ableitet, obgleich dies wohl der häufigere Fall sein dürfte. Verfasser zeigt ferner, dass in Deutschland der Gesamtalkoholconsum in der letzten Zeit mehr abnimmt, auch der Branntweingenuss in den eigentlichen Schnapsländern, und Letzteres geschieht durch immer steigenden Bierconsum. Das wäre an sich ja von Vortheil, wenn nicht statt der leichten obergährigen die schweren untergährigen Biere überhand nehmen würden. Als Hauptursachen für die Volkstrunksucht bezeichnet Verfasser vor Allem die Nachahmung, weniger die Armuth u. s. w., am wenigsten die Erblichkeit. Ich glaube nun, dass Baer letztere entschieden unterschätzt. Berühmte Kenner des Alkoholismus, wie z. B. Féré, sagen: ne boit qui veut, d. h., um wirklich Säufer zu werden, gehört ein angeborenes Moment, das ich für sehr wichtig halte. Es ist z. B. bekannt, wie viel leider unter den Studenten auf der Hochschule getrunken wird. Von diesen bleibt aber sicher nur ein geringer Theil Trinker und zwar derjenige, welcher eben erblich irgendwie belastet war. Bei den Dipsomanen ist dies nun noch viel deutlicher: um sich anhaltend verführen zu lassen, anhaltend die Andern nachzuahmen, gehört, glaube ich, eben dies endogene Moment, das meiner Ansicht nach bei keinem echten Säufer fehlt. Es liesse sich also vielleicht nur über die Stärke desselben streiten. Aehnlich liegen ja bekanntlich auch die Verhältnisse bei den Gewohnheitsverbrechern, nur dass mir hier das endogene gegenüber dem exogenen Moment mehr als bei den Säufnern zurückzutreten scheint. Bez. der Trinkerheilstalten sei erwähnt, dass es deren in Deutschland z. Z. 24 mit 380 Betten für Männer und 50 für Frauen, zusammen 430 Betten giebt, immerhin noch sehr wenig, obgleich damit ein erfreulicher Anfang gemacht ist. Wenn auch kein Parallelismus zwischen Verbrechen und Trunksucht besteht — die Ursachen zum Verbrechen sind eben vielfach — so steht doch so viel sicher, dass letztere, und zwar die acute und chronische, Verbrechen vermehrt, namentlich die gewalthätigen. Zunahme der Alkoholisten ist nicht immer identisch mit solcher des Alkoholconsums im Allgemeinen. Baer fand unter den gefangenen Männern 53,6 Proc. Gelegenheits- und 46,8 Proc. Gewohnheitstrinker, unter den Weibern 39 Proc. und 61 Proc. Indirect wird das Verbrechen dadurch befördert, dass die familiäre und pekuniäre Lage untergraben wird. Das Schrecklichste bekanntlich ist und bleibt aber immer die traurige Nachkommenschaft der meisten Säufer.

Wenn Verfasser gerade diese Arbeit so ausführlich besprach, so geschah es auch deshalb, um gleichzeitig hier verschiedene Punkte, die ihm der Besprechung werth schienen und ihm darum sehr am Herzen lagen, etwas klarzulegen, wozu sich hier die beste Gelegenheit darbot.

---

## 2.

Mayet. Les stigmates anatomiques et physiologiques de la dégénérescence etc. Stork, Lyon-Paris, 164 Seiten.

Verf. hat recht oberflächlich möglichst alle sogenannte Entartungszeichen, insbesondere die anatomischen und physiologischen (nicht aber die sociologischen und die „inneren“) aufgezählt, ohne auf ihre Genese näher einzugehen. Hierbezüglich ist die entsprechende Arbeit von Giuffrida-Ruggeri

viel inhaltsreicher und genauer. Besser steht es mit der Kritik, doch überschätzt er entschieden den Werth der Degenerationszeichen. Die Bibliographie ist eine reiche, aber nicht vollständige, wie Verf. selbst zugiebt und selbst wichtige Specialarbeiten fehlen ganz. Die Ausstattung ist eine vornehme, die Holzschnitte sind leider recht schlecht.

Um auf einiges Einzelne zu kommen, sei zunächst gesagt, dass Verf.'s Definition von Entartung durchaus nicht neu, und wie alle Definitionen hier, mehr oder minder anfechtbar ist. „Die Entartung (sagt er) ist ein vererbter Zustand körperlicher und moralischer Minderwerthigkeit, des Herabsinkens des ganzen Wesens mit der Tendenz zur Sterilität und raschen Verlöschung des entarteten Individuums und seiner Nachkommen.“ „Die geistige oder moralische Entartung ist nur ein Theil der Entartung. Letztere zeigt sich durch anatomische, physiologische, psychologische und sociologische Zeichen. Es ist Identität vorhanden zwischen den anatomischen und physiologischen Stigmata und den Pseudostigmata . . . der Verbrecher, die durch Lombroso und einige andere italienische Schriftsteller beschrieben wurden.“ Das sind seine Hauptsätze. Er bestreitet also mit Recht irgend welche charakteristische Zeichen für die Verbrecher. Unter den Ursachen zur Entartung folgt er seinen Landsleuten, giebt aber auf den sogenannten Arteritismus und auf leichte Nervosität nur wenig Gewicht, viel dagegen auf tuberculöse Anlage. Im Hospitale fand Verf. 65 Proc. mit Entartungszeichen, auf dem Lande kaum 10—15 Proc. Das liegt gewiss nur an der subjektiven Untersuchung. Ref. z. B. fand bei Normalen so gut wie nie Stigmata fehlend. So lange nicht feststeht, was als solche zu gelten hat und von welchem Maasse ab, so lange werden stets Subjectivitäten mit unterlaufen und die einzelnen Statistiken sind miteinander daher nicht vergleichbar, was Lombroso u. s. w. freilich nicht beachten. Auch Verf. sagt uns nicht, von wann ab er irgend etwas als Stigma bezeichnet haben will, nur, dass in geringem Grade es kein solches mehr ist. Zur Feststellung der Schädelasymmetrie empfiehlt Verf. das Vergleichen beider auriculobregmatischer Höhen miteinander. Die Ohranomalien hält Ref. im Gegensatze zu Verf. für nur wenig wichtig, da schon bei Normalen alles Mögliche hier vorkommt; ebenso leugnet er, dass die Hutchinson'schen Zähne immer, oder auch nur meist auf hereditäre Syphilis sich beziehen. Auf die Proportionsverhältnisse der Finger giebt Verf. nur wenig Werth, ebenso auf die Abdrücke der Fingerbeeren. (Letztere möchte Ref. doch entschieden als wichtig hinstellen.) Die Schriftzeichen gelten ihm mit Recht nur bisweilen als Stigma. Die sogenannten „obstetrischen Zeichen“ von Langer hält er sehr richtig für riesige Uebertreibungen (die als solche aber gerade Lombroso passten). Zu den Stigmata rechnet Verf. endlich auch alle möglichen Nervenkrankheiten u. s. w. Das geht, meint Verf. zu weit und was eine wirkliche Krankheit ist, sollte seiner Meinung nach kein eigentliches Degenerationszeichen darstellen. Sie kann mit solchen verbunden sein oder bei den Nachkommen solche erzeugen, braucht es aber nicht. Man sieht aber auch hier wieder, wie schon der Begriff: Entartungszeichen, verschieden interpretirt wird!

## 3.

Die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon um 2250 v. Chr.  
 Das älteste Gesetzbuch der Welt. Uebersetzt von Dr. H. Winkler.  
 Der alte Orient, gemeinschaftliche Darstellungen u. s. w. 4. Jahrg.  
 Heft 4 (1902) Leipzig, Hinrichs. 42 Seiten. 0,60 M.

Unter den in Susa von den Franzosen 1897—99 ausgegrabenen Alterthümern fand sich eine z. Th. verstümmelte Stele mit Keilinschrift des babylonischen, glorreichen Königs Hammurabi (Mitte des 3. Jahrtausends v. Chr.) vor, die vielleicht die wichtigste Keilinschrift überhaupt bis jetzt bedeutet. Denn, wie der Uebersetzer sagt, stellt dieses Corpus juris nicht nur „die älteste bis jetzt bekannte Urkunde dieser Art in der Entwicklung der Menschheit dar“, sondern „die Gesetze Hammurabi's werden für die Kulturgeschichte künftig stets einen Meilenstein darstellen.“ Und damit hat der Uebersetzer völlig Recht. Die vergleichende Rechtskunde, die Sociologie u. s. w. wird hier ganz neue Horizonte gewinnen und für lange Zeit wird diese alte Inschrift eine Quelle der Uranfänge menschlicher Kultur sein. Wir sehen hier in eine Urkultur hinein und Alles bestärkt uns, dass hier die Quelle für die Kultur in Aegypten und Israel zu finden ist. Merkwürdig sind namentlich die vielen Berührungspunkte mit der mosaischen Gesetzgebung. Es sind 282 Paragraphen oder Gesetze; in der Mitte fehlen aber einige. Wir sehen eine Gesellschaft, die schon sehr entwickelt ist und der Schutz für Handel, Landwirthschaft und Gewerbe ist geradezu erstaunlich. Das Lehnrecht, die Sklaven, Halbfreie spielen eine Rolle. Die Erblichkeitsverhältnisse sind genau geregelt, ebenso die Prozessualien, die Hauptverbrechen geschildert, wobei Zeugen und Gottesurtheil auftreten, das Borgen, Verjähren u. s. w. wird geregelt, wie auch das Miethsrecht, der Zwischenhandel, die Schuldforderungen, der Ehevertrag, der Ehebruch, das Erbrecht, die Nebenfrauen, die Blutschande, die Adoption, das jus talionis u. s. f. besprochen. Sehr merkwürdig und barbarisch dünkt es uns, dass selbst bei relativ geringen Vergehen der Tod in verschiedenster Form und Verstümmelung steht. Geldstrafen stehen ganz zurück, sind aber nach dem Stande abgestuft. Hier einige interessante Beispiele, als Lockspeise für den Leser: 5. „Wenn ein Richter einen Process leitet und eine Entscheidung fällt . . . , wenn später sich sein Process als fehlerhaft erweist, jener Richter im Processe, den er geleitet, als Ursache des Fehlers überführt wird, dann soll er die Anfechtungsstrafe . . . zwölffach geben und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhle stossen . . .“ — 21. „Wenn Jemand in ein Haus ein Loch bricht (einbricht), so soll man ihn vor jenem Loche tödten und einscharren.“ — 128. „Wenn Jemand eine Ehefrau nimmt, aber keinen Vertrag mit ihr abschliesst, so ist dieses Weib nicht Ehefrau.“ (Also Ehevertrag nöthig!) — 145. „Wenn Jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Kinder schenkt und er beabsichtigt, eine Nebenfrau zu nehmen, wenn er die Nebenfrau nimmt und in sein Haus bringt, so soll diese Nebenfrau mit der Ehefrau nicht gleichstehen.“ — 157. „Wenn Jemand nach seinem Vater bei der Mutter schläft, so soll man beide verbrennen.“ — 196. „Wenn Jemand einem Andern das Auge zerstört, so soll man ihm das Auge zerstören.“ — 218. „Wenn ein Arzt Jemand eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn tödtet . . . so soll man ihm die Hände abhauen.“

## 4.

Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte. Stuttgart, Enke, 1902. 379 Seiten.

Wie der Titel besagt, ist die vorliegende Sammlung psychiatrischer Gutachten zunächst nur für Juristen und Gerichtsärzte bestimmt und soll den Irrenärzten nichts Neues bringen. Seinen Zweck hat Verf. voll und ganz erreicht und der Psychiater wird wenigstens eine interessante Sammlung von Krankengeschichten haben. Das Buch kann Juristen und Aerzten nur bestens empfohlen werden. Es ist überaus klar und anschaulich geschrieben, so dass jeder Laie es verstehen kann. Wichtiger ist es aber, dass Verf. überall den Leser auf die wichtigsten Punkte aufmerksam macht, besonders bezüglich der Epilepsie, des chronischen Alkoholismus, der Zurechnungsfähigkeit u. s. w. So wird das Werk eine Art von Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie, freilich nur in ausgewählten Kapiteln. Verf. macht mit Recht auch auf den verschiedenen Werth der „Entartungszeichen“ als „Warnungssignale“ aufmerksam. Dem Ganzen schadet es natürlich wenig, wenn Verf. einige kleine Ausstellungen macht. So scheint Verf. z. B. noch die moral insanity anzunehmen, überschätzt das anfallsweise Bettnässen der Kinder als epileptisches Zeichen, ebenso den Eifersuchtswahn der Alkoholiker (der auch sonst vorkommt!), ist vielleicht mit der Diagnose: epileptische Aequivalente, larvirte Epilepsie etwas zu freigebig, ebenso mit der Annahme einer Kindererzeugung im Rauschzustande u. s. w. Die Ausstattung des Buches ist eine gute.

## 5.

Penot, Évolution du Mariage et Consanguinité- Thèse de Lyon, 1902, Storck, 88 Seiten.

1900 hat der Deutsche Peipers in einer ausgezeichneten Dissertation die schwierige Frage der Blutsverwandtschaft behandelt; 1902 thut es der Franzose Penot gleichfalls, wenn auch anders, in vorzüglicher Weise. Der Letztere hat seine Aufgabe aber dadurch erweitert, dass er einen sehr guten und weiten Ueberblick über die Entwicklung der Ehe giebt und hier zu der wohl jetzt trotz Westermarck's von den Meisten acceptirten Hypothese gelangt, dass die Monogamie ein künstliches Institut ist und wahrscheinlich aus Promoskuität oder verwandten Zuständen hervorging. Es sind zu viel Ueberreste davon noch in Sitten, Legenden und Religionsgebräuchen übrig geblieben. Das Patriarchat folgte dem Mutterrecht. Mit Recht führt Verf. auch an, dass noch jetzt der innerste Sinn des Mannes polygam ist. Im 2. Theile wird die Blutsverwandtschaft juridisch-ethnologisch behandelt, eingehend besonders bezüglich ihrer angeblichen Schäden an der Hand vieler Statistiken und Beobachtungen. In Frankreich giebt es 1 Proc. blutsverwandter Ehen, in Deutschland 1:150, für Berlin 1:125; im Alterthum waren sie überaus zahlreich. An sich ist die Blutsverwandtschaft unschuldig, wie es scheint, und nur gute oder schlechte Erblichkeit erklärt die eventuellen schlechten Resultate. „Die latente Erblichkeit und der Atavismus erklären die Ausnahmen, wo die Erblichkeit zu fehlen scheint.“

Damit kann man sich gewiss nur einverstanden erklären. Interessant und wohl wahr ist endlich der Satz des Verf., dass der physiologische Werth eines Volkes nach den guten oder schlechten Resultaten der blutsverwandten Ehen ermessen werden kann. (Die ganze Frage hat eigentlich, wenn auch unbewusst, Hippokrates gelöst, wenn er sagt: „A sanis sana, a morboris, morbosa“. Ref.)

## 6.

Die Memoiren einer Sängerin. Bukarest, Casanova. 2 kl. Bände.

Wir haben hier ein anonymes Werk aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vor uns, ohne Jahrgabe auf schlechtem Papier, in kleinstem Format gedruckt. Der Herausgeber sagt, dass das Werk durchaus den Eindruck des Wahren und Selbsterlebten macht, und darin hat er sicher Recht, Unrecht aber, wenn er behauptet, es sei durchaus sittlich, weil es vor den vielen Gefahren der Liebe warne. Diese Sachen braucht das junge Mädchen, der gewöhnliche Mann nicht zu wissen, ebensowenig wie der Beichtvater trotz der Vorschriften des heiligen Liguori. Es ist vielleicht mit das unzüchtigste Buch bezüglich des Inhalts und der Darstellung, aber trotzdem ist es für den Psychologen, Psychiater, Richter u. s. w. von hohem Werthe, weil es, abgesehen von sehr vielen feinen, psychologischen Bemerkungen deutlich zeigt, wie gross, auch ausserhalb der Bordelle, auch im ehelichen Verkehre, die sexuellen Perversitäten aller Arten sind, welche, wie Jean Bloch sehr richtig anführt, das Variationsbedürfniss in der Geschlechtsliebe bedingt. Freilich giebt es genug solcher Fälle, die angeboren bedingt sind, mit Variationsbedürfniss also nichts zu thun haben. Hier sind es Perversionen, dort Perversitäten. Selbst wenn man aber ein gewisses Variationsbedürfniss in der Liebe zugesteht, so sind solche Auswüchse, wie sie in obigem Buche von anscheinend geistig Gesunden geschildert werden, frevel- und lasterhaft und selbst eine übermächtige Libido kann sie kaum entschuldigen. Man sieht übrigens auch, wie Verführung, Umgebung, schlechte Gesellschaft, laszive Lectüre u. s. w. den geschlechtlichen Reizhunger immer mehr steigern und zu Monstrositäten bringen. Ob dann auch der Charakter intact bleiben kann, ist mehr als fraglich. Die Verfasserin scheint sich aus dem Sumpfe aber doch emporgearbeitet zu haben, obgleich sie sich nicht über ihre Exzesse zu schämen scheint, sondern sie behaglich und breit schildert. (Sie soll übrigens die berühmte Sängerin Corona Schröder gewesen sein. Näcke.)

## 7.

Bloch, Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis. II. Bd. Dresden, Dohrn 1903. 400 S. 10 Mk.

Nachdem Verf. im 1. Bd. die allgemeine Aetiologie der sexuellen Anomalien, speziell der Homosexualität beschrieben hatte, kommen in diesem Bande der Reihe nach der Sadismus, Masochismus und die „complicirten“ sexuellen Aberrationen, wie: Fetischismus, Skatologie, Nekrophilie, Incest, Statuenliebe u. s. w. zur Besprechung und zwar bezüglich der Aetiologie der verschiedenen Erscheinungsweisen und des ubiquitären Vorkommens. Das Ganze ist anregend, mit reicher Benutzung der Literatur geschrieben. Verf.'s Hauptsätze sind folgende: die klinisch-pathologische Betrachtung der

Psychopathia sexualis ist eine falsche, da die letzte Ursache aller Erscheinungen hier im geschlechtlichen Variationsbedürfnisse des Menschen liegt. Der Geschlechtstrieb ist durch äussere Einflüsse leicht bestimmbar und so kann Alles schliesslich erworben werden. Die häufige Wiederholung derselben Perversion ist sehr wichtig, ebenso Suggestion, Nachahmung und der Unterschied des geschlechtlichen Fühlens bei Mann und Weib. Bei sexuellen Delicten sollte stets die „verminderte“ Zurechnungsfähigkeit in Anwendung kommen. Die beste General-Prophylaxe besteht im Abwehren der äusseren Einflüsse. — Gegen viele Punkte des Verf.'s lassen sich Einwendungen machen. Er verwechselt immer: Perversion (was nur den angeborenen Hang bezeichnet) mit: Perversität, er leugnet mehr oder minder das Angeborene der Homosexualität, des Sadismus, Masochismus, Fetischismus, u. s. w., indem er der psychologischen Theorie sich zuwendet. Ref. behauptet dagegen, sicher mit den meisten Kennern, das Angeborene von Perversionen, die freilich als Perversitäten auch erworben sein können, aber die dann nur äusserlich Handlungen darstellen, nicht allein und innerlich bedingt sind, wie die Perversionen.

## 8.

Aschaffenburg. Das Verbrechen und seine Bekämpfung.  
Heidelberg 1903, Winter. 246 Seiten.

Dieses relativ kleine, sehr vornehm ausgestattete Werk steht thurmhoch über das gleiche, dickleibige Buch von Lombroso. Es ist ein Meisterwerk deutscher Gründlichkeit und scharfer Kritik. Mit grösster Vorsicht wird vorgegangen und lieber ein non liquet ausgesprochen, statt in uferlose Hypothesen sich zu ergehen. Nach einer Einleitung werden in drei Abschnitten die socialen und individuellen Ursachen, sowie der Kampf gegen das Verbrechen knapp, aber erschöpfend vorgeführt. Ich freue mich, dass Verf. bei den meisten Dingen Meinungen äussert, die auch ich früher wiederholt gethan habe. Vor Allem wird fast in Allem Lombroso scharf abgewiesen, so bezüglich seiner Lehre des reo-nato, des atavistischen und epileptischen Hintergrundes des Verbrechens, der Identifizierung mit dem moral insane, der Aequivalenz von Verbrechen und Prostitution u. s. w. Auch das Tätowiren, Rothwälsch u. s. w. als Characteristica des Verbrechens wird abgewiesen, ebenso eine spezifische Psychologie. Sehr recht meint Verf., dass ein Verbrecher nur dann epileptische Züge zeige, wenn er an dieser Krankheit leide, was durchaus nicht immer der Fall sei. „Das Verbrechen ist in erster Linie ein sociales Phänomen; jede Zeit hat die Verbrechen, die sie selbst hervorbringt. Aber nicht jeder wird zum Verbrecher. Es gehört dazu zweifellos noch eine individuelle Veranlagung. Das ist der richtige Kern der Lombroso'schen Lehre.“ Verf. wirft L. „verblüffende Kritiklosigkeit“ vor. Damit spricht er das denkbar vernichtendste Verdict über den Italiener aus. Verf. schildert, wie L. Wichtiges und Unwichtiges, Falsches und Richtiges unter einander vermengt und sagt weiter: „Diese Unzuverlässigkeit seiner Veröffentlichungen entspringt zum Theil der unglaublichen Mannigfaltigkeit seiner Veröffentlichungen, die ein vertieftes Studium unmöglich machen, liegen aber wohl auch in einer oberflächlichen Veranlagung.“ Man sieht, Verf. drückt sich kaum weniger scharf über L.

aus, als neulich E. C. Spitzka, wie ich in einer kleinen Mittheilung sagte. Trotz dieser erneuten Abweisung wird Lombroso ruhig weiter seine Ladenhüter anbieten. Er ist unbelehrbar und darin auch sehe ich einen semitischen Zug. Wie der Handelsjude mit seinen Waaren 10 mal zur Thür hinausgeworfen wird und das 11. Mal wieder hereinkommt, so auch Lombroso mit seinen Theorien!

Doch möchte ich hier das Wichtigste noch aus des Verf.'s Buche vorbringen. Ueberall prüft er die Statistiken auf ihre Fehlerquellen, überall giebt er reichlich aus eigener Erfahrung. Den Einfluss der Temperatur auf das Verbrechen bemisst er sehr gering und das mit Recht. Die Curven der Sittlichkeitsverbrechen bringt er mit einer sehr wahrscheinlichen periodischen Schwankung des Sexuallebens in Verbindung. Den Einfluss der Religion scheint Verf. zu unterschätzen. Ref. glaubt, dass wie die Confession, auch bei gleicher Rasse, von ziemlichem Einflusse auf Kunst und Wissenschaft ist, so auch auf das Verbrechen. Noch mehr thut dies freilich die Rasse, obgleich, wie Verf. richtig bemerkt, es sehr schwer ist, exacte Beweise dafür zu erbringen. Wichtig, aber wenig erforscht, ist die Psychologie der Berufsarten. Sehr schön wird die furchtbare Alkoholgefahr geschildert, namentlich für die Nachkommen. Die Rausch-Verbrechen führen eher in's Gefängniss als in's Zuchthaus, hier sind mehr die Gewohnheits-säufer. Dass Tabak Verbrechen erzeuge, wie Lombroso sagt, ist unbewiesen. Verbrechen und Prostitution vereinigen sich häufig, sind also keine Gegensätze und keine Aequivalente; letzteres nur manchmal (Beweis? Ref.) Selten (? Ref.) erzeugt Noth Hurerei. Mit Recht verlangt er strenge Kasernirung und Controle der Dirnen (Ref. hat sogar Vermehrung der Bordelle verlangt). Zwischen Diebstahl und Getreidepreis besteht ein enger Connex; es ist dies aber nicht die absolute Höhe des Preises, sondern nur sein Steigen und Fallen. Vererbung verbrecherischer Neigungen lässt sich stricte nicht beweisen, nur die minderwerthige Anlage. Sehr wichtig ist die Rolle des Milieus, besonders die Erziehung. Kenntnisse schützen nicht vor Verbrechen, sind aber ein wichtiges Mittel im Kampfe um's Dasein. Die Entartungszeichen erkennt Verf. an, scheint sie aber entschieden zu unterschätzen. „Die Psychologie des Verbrechens zu schreiben, sind wir einstweilen ausser Stande.“ Durchschnittlich steht der Verbrecher intellectuell tiefer, als der Normale, und damit auch die Ethik, da zwischen beiden doch ein Connex ist. Die grössten Widersprüche kommen vor, sogar bei ein und demselben Verbrecher. Die Isolirhaft ist an Psychosen so gut wie unschuldig. Einen eigenen „Gefängnisswahn“ giebt es nicht, ebenso wenig die sog. moral insanity. Verf. theilt die Verbrecher ein in: Zufalls-, Affects-, Gelegenheits-, Vorbedachts-, Rückfalls-, Gewohnheits- und Berufsverbrecher. Vor Allem muss der Noth und dem Alkohol gesteuert werden. Vernünftiger Weise sieht aber Verf. ein, dass bei uns völlige Abstinenz undurchführbar ist. Verwahrloste gehören in Erziehungsanstalten. Viel können auch leisten Haus, Schule, Kirche und Presse. Einen „freien Willen“ giebt es naturwissenschaftlich nicht; das ist nur eine Illusion. Trotzdem besteht ein Verantwortlichkeitsgefühl. Die abschreckende Bedeutung der Strafe wirkt erzieherisch. Hauptsache ist Schutz der Gesellschaft. Der jetzige Strafvollzug ist ganz mangelhaft. Am besten ist das „irische Strafsystem“. Verf. spricht für die „bedingte Verurtheilung“, versuchs-



weise Entlassung, vor Allem aber für die Abschaffung des Strafmaasses. Die Jugendlichen, vermindert Zurechnungsfähigen und Trinker müssen besonders behandelt werden. Der Verbrecher oder vielmehr das Verbrechen kann nur naturwissenschaftlich untersucht werden.

## 9.

Eulenburg, Sadismus und Masochismus. Wiesbaden, Bergmann 1902, 89 Seiten. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens XIX.

In glänzender Diction, unter Heranziehung eines reichen geschichtlichen und literarischen Apparats behandelt Verf. Ursprung und Wesen des Sadismus und Masochismus — die er zusammen auch als Algolagnie bezeichnet — in ihren verschiedenen Stufen. Gemeinschaftlich ist beiden der Schmerz, der zum Wollustgefühl wird, selbst wenn es sich nur um psychischen Schmerz handelt. Die Algolagnie ist krankhaft und social und forensisch wichtig. Die Grausamkeit, Lust zur Zerstörung liegt in jedem Menschen; es giebt keine Lust ohne Schmerz und umgekehrt. Neben dem Hang zur Grausamkeit ist auch der frevelnde Hochmut gegen Gott und Autorität wichtig. Die atavistische Theorie weist Verf. mit Recht zurück, eher ist sie eine psychologische, indem „der Reiz zur Vorstellung von Wollustgefühlen und zur Auslösung sexueller Impulse nicht direkt von den Sinnesorganen, sondern auf dem Umwege von solchen über die Vorstellung von Schmerzgefühlen“ geht. Sodann werden sehr fein das Leben des Marquis de Sade und Sacher-Masoch's und ihre Werke analysirt, Nothzucht, Lustmord, Necrophilie (die nicht immer sadistisch sind) und besonders eingehend der Flagellantismus betrachtet und endlich eine hochwillkommene, ziemlich grosse Literatur über die Algolagnie gegeben, wobei auch die belletristische berücksichtigt wird. — Verf. hätte nur einige Fragezeichen zu machen. Zunächst scheint Bloch Recht zu haben, wenn er überall die Algolagnie findet und sie, soweit Religion oder Krankheit nicht im Spiele sind, aus dem sexuellen Variationsbedürfniss erklärt. Es würde hier dann also eine lasterhafte und eine wirklich krankhafte originelle Algolagnie zu unterscheiden sein. Bei der letzteren ist es aber weiter ein grosser Unterschied, ob der sadistische u. s. w. Akt nur präparatorisch ist oder den Coitus ganz ersetzt. In letzterem Falle ist die Störung natürlich grösser als im ersteren. Verf. wettet gegen eine Ethik als „positive Wissenschaft“. Ref. glaubt doch daran, wie an eine „Entwicklungsethik“.

## 10.

Löwenfeld, Ueber die geniale Geistesthätigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Genies für bildende Kunst. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft XXI. Wiesbaden, Bergmann 1903. 104 Seiten.

Verf. erörtert sine ira et studio auf's Neue das schwierige Problem des Genies, speciell das des künstlerischen, indem er eingehend das Leben von 12 berühmten Malern (Lionardo, Michelangelo, Tizian, Rafael, Dürer, Holbein jun., Rubens, Rembrandt, Meissonier, Millet, Böcklin, Feuerbach)

analysirt. Mit Recht erklärt er das Genie dem Talent gegenüber nicht als ein absolut Neues, verlangt aber für Ersteres das Hervorbringen eines Neuen, Originellen, für die Menschheit Nützlichen. Neben der reichen Phantasie ist Combinationsgabe nöthig, sehr viel auch Intellekt. Dabei ist es falsch, das Talent nur als receptiv zu behandeln. Die Gesetze des Genies sind die gewöhnlichen psychologischen. Fleiss ist fast stets nöthig. Vieles geht automatisch und unterbewusst vor, daher es den Anschein von Inspiration erweckt, was es aber nicht ist. „Die neuen genialen Ideen beruhen auf einem Plus associativer Leistungen“. Manche arbeiten mehr periodisch, andere mehr anhaltend. Der „Schaffensdrang“ ist immer intensiv, bleibt aber meist stets dem Willen unterthan. Beim Genie kommen gewöhnlich Disharmonien der Fähigkeiten vor (gerade so, wie bei jedem Andern! Ref.) Man darf wohl beim Genie im Allgemeinen sagen, dass seine Kraft im Gesunden, nicht im Kranken liegt, obgleich pathologische Züge sehr häufig sich beimischen. „Die Annahme der combinirten Vererbung latenter väterlicher und mütterlicher Fähigkeiten ist von grosser Tragweite, da sie uns das Auftauchen eines Genies in einer Familie erklärt, deren Glieder sich bisher, soweit bekannt, in keiner Weise auszeichneten“. (Diese Hypothese ist sehr billig, da man mit ihr alle möglichen anderen Eigenschaften erklären kann! Ref.) Es giebt ein- und vielseitige Genies. Verf. unterscheidet endlich 3 Arten von Genies. 1. Solche — wahrscheinlich die kleinste Gruppe — ohne ausgesprochene pathologische Züge; 2. mit solchen als Begleiterscheinungen (ab ovo oder erst erworben) und 3. das pathologisch bedingte Genie. Für Nr. 3 bringt freilich der verehrte Verfasser keinen Beweis vor, denn wo auch ab ovo pathologische Züge bestehen, ist dies, meint Verf. noch lange kein Beweis dafür, dass die denselben zu Grunde liegenden organischen Veränderungen auch wirklich die Quelle der Genies seien. Es kann sich um reine „Juxtaposition“ handeln. Soweit also unser vorsichtiger und belehrender Autor.

Hier möchte ich nur noch einige Anmerkungen mir erlauben. Wenn also das Genie meist, wie es scheint, gewisse pathologische Züge darbietet, so ist er darum selbst noch nicht pathologisch, selbst wenn ab ovo eine abnorme Gehirnorganisation vorliegen sollte, und Letzteres ist durchaus nicht immer leicht zu beweisen. Und im letzteren Falle ist der weitere Beweis, dass diese Gehirnorganisation das Genie erzeugt, glaube ich, absolut nicht zu führen. Wenigstens wüsste ich nicht wie das geschehen sollte! Bei der Definition vom Genie bin ich mit Verf. einverstanden. Doch giebt es auch hier Schwierigkeiten. Ueber die Begriffe: Originelles, Neues, kann man gewiss oft verschiedener Meinungen sein und nicht selten wird die Tragweite eines Gedankens oder Erfindung erst spät erkannt. Die Grenze zwischen Talent und Genie ist also keine absolut eindeutige. Weiter möchte ich mit Anderen, z. B. Morselli die Eintheilung der Genies in Intellekt-, Gefühl-, Willensgenie, ja Muskelgenie u. s. w. befürworten, wobei allerdings der Begriff der Nützlichkeit mehr oder minder aufgegeben wird, ein Begriff, der ja auch strittig sein kann. Dann wäre Genie allerdings nur die höchste Spitze des Talents. Man könnte also einen Virtuosen, grossartigen Equilibristen u. s. w. auch dazu rechnen. Bez. der pathologischen Züge, resp. geistigen Minderwerthigkeiten bei so vielen Genialen muss man stets eine gewisse Variationsbreite annehmen, da sonst schliesslich unter

der Lupe jeder Normale disequilibirt erscheint. Verf. zeigt sich hierin sehr vorsichtig. Mit Recht führt er das neuerliche Studium des Genies auf Lombroso zurück. Freilich sind dessen Werke über Genie, so über alle Massen traurig und oberflächlich, dass sie einen Gewinn kaum darstellen können. Verf. hat ihm eine ganze Reihe der falschesten Schlüsse nachgewiesen und wer s. Zt. die Zerpflückung einiger Kapitel des Lombroso'schen 1. Buches seitens Binder's gelesen hat, wird genug daran haben. Nur dass Binder ihm grobkörniger begegnet, als Löwenfeld. Wie Lombroso mit Biographien umspringt, Anekdoten auftischt, die albernsten Schlüsse zieht u. s. w., ist geradezu haarsträubend. Natürlich wendet sich Löwenfeld mit Recht auch gegen Lombroso's Lehre des Entstehens des Genies auf epileptischer Basis. Endlich möchte ich bez. Michelangelo's erwähnen, dass sein Verhältniss zu Cavalieri auf Grund seiner Sonnette namentlich kaum anders als ein homosexuelles bezeichnet werden kann. Ob sein Verhältniss zu Vittoria Colonna wirklich nur ein platonisches war, möchte ich noch bezweifeln, da ich solche Verhältnisse für fast unmöglich halte.

## 11.

Berndt, Krankheit oder Verbrechen? Eine gemeinverständliche Darstellung des Geschlechtslebens, des Mordes, der Körperverletzungen, der Unfallserkrankungen, Geisteskrankheiten, des Hypnotismus u. s. w. in ihren Beziehungen zum Gesetz und zur öffentlichen Moral. Unter Anführung von über 200 gerichtlichen Entscheidungen. Mit zahlreichen Illustrationen. 2 Bände, Leipzig, Wiest.

Der etwas reclamenhafte Titel, sowie das Fehlen der Jahreszahl — 1902 erschienen — nimmt zunächst gegen das Buch ein. Bei näherem Zusehen bemerkt man aber doch, dass Verf. ein recht brauchbares Buch der gesammten gerichtlichen Medicin für Laien, namentlich für Juristen und Geschworene, geliefert hat, was entschieden mit Freuden zu begrüßen ist, da die Laien von den Fachbüchern zu wenig haben. Berndt versteht es, kurz, prägnant die Hauptsache zu schildern, z. B. bezüglich der Psychosen, wobei zahlreiche Bilder, Fälle (zum Theil allerdings veraltete!) und interessante gerichtliche Entscheidungen die Sache erläutern. Letztere sind auch für den Fachmann interessant. Verf. stellt sich meist überall auf den richtigen Standpunkt, vertheidigt die Vivisection, das Impfen, zeigt die heutige Unmöglichkeit auf, Geistesgesunde in eine Anstalt zu sperren u. s. w. Leider nimmt er einen „geborenen“ Verbrecher und eine „geborene Hure“ mit Lombroso an, nicht aber einen specifischen Verbrechertypus. Er unterschätzt entschieden den Werth der Entartungszeichen und vertheidigt leider das Schächtungsverfahren. Bei Anführung der Gesetzesstellen muthet es den Leser eigenthümlich an, dass er auch das alte, verflossene, preussische Landrecht und das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch mit citirt. Jeder Jurist wird in dem Buche viel Interessantes finden. Die Ausstattung ist gut. Manche Bilder erscheinen überflüssig und mehr auf das Sensationsbedürfniss berechnet, wie auch die wöchentlichen oder heftweisen Lieferungen.

## 12.

Estadística de la administración de justicia en lo criminal durante el año 1900 en la península e islas adyacentes publicado por el Ministerio de Gracia y Justicia. Madrid, 1902.

Hier liegt die officiële Verbrecherstatistik Spaniens für 1900 vor und sie bietet auch dem Fernerstehenden manches Interessante dar. Zunächst ist es sehr auffallend, dass ein Land wie Spanien, welches von Alters her durch seine Juristen berühmt war, in der Verbrecherstatistik so zurückgeblieben ist. Und sehr richtig sagt der Verf., dass eine gute Verbrecherstatistik der sicherste Barometer ist, um die Verbrecherneigung, das moralische Niveau, die Cultur, den Stand der Sitten und die zur guten Führung der Völker nothwendigen Reformen zu beachten. In der Constitution von 1812 wurde eine solche zwar vorgesehen, aber nicht ausgeführt und erst viel später, unregelmässig und sehr mangelhaft Statistik geübt, die ausserdem wegen der verschiedenen Gesetzbücher schwer miteinander vergleichbar ist. So liegen Daten vor nur aus dem Jahre 1838, 1843, 1859 und 1883—1889 vor. Schon diese grossen Zeiträume, wo nichts geschah, zeigen hinreichend den ganzen Jammer der spanischen Politik und Wirthschaft. Jetzt liegt nun ein neuer Bericht mit sehr vielen beigelegten Tabellen vor, die immer Rücksicht auf die früheren Daten nimmt und dadurch unser lebhaftes Interesse für das unglückliche Land erweckt. In dem Jahre 1900 betrug die Verbrecherzahl der Frauen 13 Proc. der der Männer. Unter 18 Jahren finden sich 8 Proc. Verbrecher vor. 39 Geistliche figuriren als Thäter von Vergehen und Verbrechen. 47 Personen wurden zum Tode verurtheilt, davon nicht begnadigt 18. 581 Selbstmorde wurden gemeldet, davon ausgeführt 407. Die Männer erschossen oder erhängten sich mit Vorliebe, die Weiber (101 incl. Versuche) ertränkten und vergifteten sich. Mehr Verheirathete. Der häufigste Selbstmordmonat war December, dann Juli und April. Die meisten Verbrechen gegen die Person geschahen, wie schon a priori einleuchtet, in Andalusien, die wenigsten auf den Inseln. Seit 1896 ist die Kriminalität immer mehr ansteigend, am meisten bei den Delicten gegen das Eigenthum. Recidive gab es 1843: 8 Proc., 1859: 12 Proc., 1883—87: 6 Proc., 1895—99: 4,9 Proc., 1900: 5,60 Proc. Auch der Selbstmord hat sehr zugenommen. 1838 sind nur 25 angegeben (sicher absolut falsche Zahl! Ref.), 1843: 24; 1883: 743; 1897: 618; 1900: 551). Die Gründe dafür werden angegeben. Todesstrafen sind in Spanien im 19. Jahrhundert nur sehr wenige ausgeführt worden. Bis 1883 ist nichts gemeldet, dann ist die Höchstzahl mit 23 im Jahre 1884: 1900: 18 (incl. 2 Weiber). Eine der Hauptursachen der Verbrechen sieht Verf. in den schlechten Schulverhältnissen. 1843 waren 58 Proc. Analphabeten und 1900: 57 Proc., was einen schweren Vorwurf für Spanien bildet. Mit Recht sagt Verf., dass der Elementarunterricht, wenn gut geleitet, die solide Basis der Erziehung und der socialen Cultur abgiebt, das unfehlbare Gegenmittel gegen das Verbrechen. Das Fehlen der guten Schulcultur zeigt sich auch in der erschreckenden Zahl von Vergehen u. s. w. gegen den Staat und die Beamten. Die Spielsucht hat abgenommen und nur anscheinend das Duell. „Der Nachlass religiöser Ueberzeugungen, die Vorbereitung auflösender Ideen,

der Alkoholismus und der Gebrauch verbotener Waffen beeinflussen schädlich die Menge zur Ausführung von Verbrechen.“ Dazu kommt noch mangelhaftes Gefängniswesen. Sehr anerkennenswerth ist es, dass Verf. überall die Schäden aufdeckt, „lieber der Wahrheit, mag sie auch noch so traurig sein, den Tribut zollend, als sie mit rhetorischen Kunststücken verdeckend.“ Ref. fürchtet aber, dass noch auf absehbare Zeit Spanien innerlich und äusserlich dieselben Zustände bieten wird.

## 13.

Morselli e de Sanctis: Biografia di un bandito, Giuseppe Musolino di fronte alla psichiatria ed alla sociologia. Con 8 tavole e 59 incisioni. Milano, Treves, 424 S. 5 Lire. 1903.

Vorliegendes Buch zweier italienischer Irrenärzte und Psychologen ist nicht nur für die Kriminalanthropologie wichtig, sondern auch für die Psychiatrie, forense Medicin und Sociologie. Es handelt sich hier um den berühmten Banditen Musolino aus Calabrien, der wegen sieben vollendeter, sechs verfehlter Mordthaten, Diebstahls u. s. w. zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt wurde. Es dürfte wohl bisher der einzige so gründlich nach jeder Hinsicht untersuchte Verbrecher sein und die genauen Untersuchungsmethoden stellen gleichsam ein Handbuch dar, wie solche Menschen zu studiren sind. Dabei ist meist eine genügende Kritik vorhanden und grosse Erfahrung auf psychiatrischem Gebiete. Leider neigen Verf. trotz manchen Einwandes — wohl vornehmlich Morselli — sehr zu Lombroso's Lehren, was dem Buche, wie Verf. glaubt, entschieden Abbruch thut. Die Ausstattung des Buchs ist eine gute, die Zinkogravüren sind leider z. Th. schlechte.

Bei der Wichtigkeit des Werkes müssen wir etwas näher darauf eingehen. Bei dem ungeheuren Processe waren 6 Sachverständige, meist berühmte Irrenärzte, thätig, drei für die Anklage, drei für die Vertheidigung. Das Resultat der drei ersten ist kurz folgendes. Joseph Musolino ist nur wenig belastet, zeigt anthropologisch den calabresischen Typus in Uebertreibung, einige Entartungszeichen und eine leichte anatomische und funktionelle Asymmetrie. Er ist nicht sehr kräftig, zeigt schnelle Veränderungen des Blutkreislaufs, leichte dynamometrische und ergographische Linksseitigkeit, eine ausgebreitete Hypalgesie der Haut, im Arme zeitweis rechts leichtes Zittern. Er ist epileptisch, wahrscheinlich partiell, hat aber nur selten Anfälle, scheinbar von einem Schläge am Kopfe aus der Kinderzeit herrührend. Er ist intelligent, ungebildet, stolz, eitel, rachsüchtig, seit der Jugend gewalthätig, sehr erotisch, liebt die Seinen über alle Maassen, ist schlau, aber kein moral insane. Die Kopfwunde hat wahrscheinlich Körper und Geist beeinflusst und die Epilepsie erzeugt (leider aber nicht sicher zu erweisen! Verf.). Er zeigt die guten und schlechten Eigenschaften seiner Landsleute. Durch das Banditenleben (während ca. 2½ Jahre) ist sein Charakter verändert worden. Seine Verbrechen sind nicht nur durch Rachsucht diktirt, sondern auch Liebe u. s. w. Alles geschah mit Vorbedacht und meist aus dem Hinterhalt. Er verhält sich wie ein gewöhnlicher Verbrecher. Seine seltene Epilepsie hat den Intellekt nicht angegriffen, aber trotzdem Veränderungen gesetzt, das „kriminelle Temperament“ erzeugt. (Beweis? Ref.)

Seine Verbrechen haben mit der Epilepsie nichts zu schaffen. Er ist weder ein epileptischer, noch paranoischer oder anderweit irrer, noch ein „geborener“ Verbrecher, auch kein Leidenschafts- oder Gelegenheitsverbrecher, sondern ein „Kriminaloider“, eine Fusion oder Combination der verschiedenen oben genannten Verbrecherarten. Er ist ein „Primitiver“ (Penta) und Kriminaloider zugleich, der dann ein gewerbsmässiger Verbrecher (Bandit) ward. (Man sieht Verf. gebraucht ganz die Terminologie Lombroso's, die wir nicht ohne Weiteres acceptiren). Er ist durchaus zurechnungsfähig, aber zählt zu den sehr Gefährlichen und Unverbesserlichen. Die Gegenpartei der Expertise hat wahrscheinlich die Untersuchung nicht so gründlich vorgenommen, kam z. Th. zu anderen Resultaten und hielt den Verbrecher für vermindert zurechnungsfähig. Ref. hält das Urtheil der ersten Experten für das richtigere.

Die Untersuchung des Banditen ist, wie gesagt, meist sehr eingehend geschehen und namentlich das Psychologische sehr fein herausgearbeitet. Ein prächtiges Kapitel ist die Darstellung des Milieus, d. h. das von Land und Leuten in Calabrien. Ausgezeichnet sind im Allgemeinen die Bemerkungen über die Epilepsie und ihren Einfluss auf die Psyche, ferner die über Zurechnungsfähigkeit u. s. w. Auch bezüglich der Sachverständigen-thätigkeit kann man manches Gute lernen, wie überhaupt wohl jeder Leser etwas finden wird, was ihn speciell interessirt. Hier wollen wir nur Einiges erwähnen, womit wir uns nicht einverstanden erklären können. Und eine gesunde Kritik ist nur nützlich.

Verf. halten, wie die meisten ihrer Landsleute, an dem Begriff der „moral insanity“ fest, den wir im Allgemeinen nicht haben wollen. In der Lombroso'schen Schule insbesondere gehört dieser Name fast zum täglichen Brote und wird sicher nie so missbraucht, wie gerade hier. Da Namen und Diagnosen zum sehr grossen Theile Sache des Geschmackes und der Gewohnheit, vor allem aber des Affects sind, so sind manche schwer auszurotten, so auch die „moral insanity“, die absolut keine Daseinsberechtigung hat. Mit Recht räumen Verf. dagegen dem Milieu eine grössere Rolle ein, als Lombroso. Mit Recht betonen sie ferner die grosse Wichtigkeit der individuellen (anatomischen und psychologischen) Variabilität der Menschen. Das vergessen eben leider so viele Kriminalanthropologen! Verf. glauben, dass der Mord recht wenig mit der ökonomischen Lage zu thun hat. Ref. glaubt, sie unterschätzen hier entschieden diesen Factor. Sicher haben damit auch die Camorra, Maffia u. s. w. etwas zu thun, trotz des Leugnens der Verf. Ganz entschieden Front zu machen ist aber bezüglich der Stellungnahme der Verf. betreffs der Epilepsie und Verbrechen, die sie zwar nicht ganz identificiren, wie Lombroso, aber doch einander sehr nahe stehend erklären. Es giebt epileptische Verbrecher, die aber eigentlich nur Kranke sind, keine Verbrecher; andererseits sind die andern nur Verbrecher, haben aber von der Epilepsie gar nichts, wenn man nicht die uferlose Definition dieser Krankheit à la Lombroso annehmen will. Lombroso hat also nichts bewiesen und nur Verwirrung in der Epilepsielehre angestiftet, ebenso wie mit seiner Lehre des atavistischen Ursprungs des Verbrechens. Lassen wir aber ruhig die Italiener sich in den unbewiesenen Lehren Lombroso's berauschen. Die Wissenschaft legt diese Sachen ad acta und wird später nur mit Lächeln davon lesen. Es ist bedauerlich und wiederum ein Beweis für die ungeheure Wirkung der Suggestion

auch in der Wissenschaft, dass so scharfe Denker, wie Morselli und de Sanctis sich von ihrem wissenschaftlichen und nationalen Milieu nicht immer losmachen können, so auch hier nicht. Sie sind dann blind für Anderes und die verwegensten Behauptungen erscheinen ihnen schon als Beweise. Sie behaupten so auch, dass die primitiven Völker mehr Epilepsie und Entartung darbieten, als die fortgeschrittenen, was wenig wahrscheinlich ist. Vor Allem wissen wir hier über diese Dinge so gut wie nichts Sicheres. Alles, was Lombroso über die primitiven Völker sagt, ist, wie auch über Atavismus im Allgemeinen und Besonderen, nur zusammengefaselt! Leider folgen Verf. auch ihrem Meister bezüglich der Graphologie, wenn gleich nur mit Vorsicht. Sie finden in Musolino's Schrift Zeichen von Stolz, Herrschsucht, Grausamkeit! Ref. hat seine Meinung hierüber an anderer Stelle angebracht. Lombroso hat den Banditen als einen „genialen Verbrecher“ bezeichnet (Musolino ein Genie? hört, hört! Ref.) und bringt dafür seine Gründe vor, warum solche geborene Verbrecher nicht die anthropologischen Zeichen der rei nati tragen. Unsere Verf. erwähnen dies nur kurz, statt der Schiefe der Erklärung, die nur die Vertheidigung des geborenen Verbrechers bezweckt, herauszuheben; ja sie scheinen damit sogar zu sympathisiren! Verf. glauben weiter, dass jeder Verbrecher krank oder anomal, dass jeder Verbrecher im Grunde „desequilibrirt“ sei. Ich glaube, dies ist zu weit gegangen; denn dann gäbe es keine Verbrecher mehr, nur Kranke oder zu Krankheit Disponirte, Strafe wäre ein Nonsens und das Krankenhaus der einzig richtige Ort für sie. Sicher sind sehr viele Verbrecher minderwerthig, manche geisteskrank. Die Meisten aber sind verlotterte Elemente, die durchaus nicht „desequilibrirt“ zu sein brauchen, sondern sich noch in den so weiten Grenzen der geistigen u. s. w. Gesundheit bewegen können. Ein Leidenschaftsverbrecher ist z. B. deshalb noch lange kein „Desquilibrirter“ und kann ganz normal sein. Wir müssten sonst alle Menschen zu diesen zählen, da in allen mehr oder minder ein „latenter Verbrecher“ steckt, also eine gewisse Anlage dazu, die nur bei dem Einen stärker, bei dem Andern schwächer ist. Verf. glauben nicht, dass ein Epileptiker wissenschaftlich gesunden Sinnes sein, aber wohl, dass trotzdem die juristische Zurechnungsfähigkeit bestehen kann, wie eben bei Musolino. Bei sehr seltenen Anfällen möchte Ref. Ersteres doch nicht ohne Weiteres bejahen. Praktisch nehmen endlich Verf. die verminderte Zurechnungsfähigkeit an, die sie aber theoretisch verwerfen. Wenn man aber sieht, dass auch in der Psychologie, wie in der Natur, überall Gradunterschiede stattfinden, so würde Ref. auch theoretisch keinen Grund gegen die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit finden.

Es wäre dem Ref. ein Leichtes, noch eine Reihe anderer Punkte so vorzunehmen, doch wollte er hier gerade wieder gewisse wichtige Momente besprechen, die den Lehren Lombroso's und seiner Schüler gegenüber immer wieder betont werden müssen, was freilich im Gegenlager sicher wenig Anklang finden wird, dafür aber hoffentlich um so mehr bei vorurtheilslosen Praktikern und Gelehrten. Es gilt eben stets immer und immer wieder eine reinliche Scheidung zwischen Lombrosianern und Nichtlombrosianern herzustellen.

## 14.

Moll, Der Einfluss des grossstädtischen Lebens und des Verkehrs auf das Nervensystem. Zeitschr. für Pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene, 1902. Berlin, Walther. 34 Seiten.

Viel kritischer und vorsichtiger als Möbius tritt Moll uns selbst in seinen populären Schriften gegenüber; so auch hier. Er will zeigen, dass das Leben der Grossstadt (hier nur als Kultur-Centrum aufgefasst) durchaus nöthig ist und in sich selbst Heilmittel gegen ihre Schäden hat, die entschieden meist übertrieben werden. Wohl giebt es hier mehr Hirnarbeiter und Entartete, als auf dem Lande, daher hier auch mehr Geistes- und Nervenkrankheiten. Doch fehlen diese auch dort nicht und es steht der Beweis noch aus, ob selbige überhaupt in der Jetztzeit zugenommen haben, obgleich es wahrscheinlich ist. Wir haben zu wenig Statistiken aus Stadt und Land und über deren Leiden, und zu unsichere. Wegen der vielen Kopfarbeit erkranken relativ mehr Juden, fraglich ist aber die Rolle der erblichen Belastung und der Inzucht, (Letzteres wird von den Meisten aber bejaht. Ref.). Den Concurrrenzkampf hält Verf. nicht für grösser in der Grossstadt (? Ref.), dagegen wohl die Gefahr des Lebens ausserhalb des Berufs, wobei der Alkohol nicht eine so übermässige Rolle spielt. Leider hält Verf. die Verwandtschaft zwischen Geistesstörung und Genie nicht für eine blosse Schrulle Lombroso's, mit Recht dagegen die Schulüberbürdung zum Theil für blosse Phrase. Wer davon tangirt wird, ist eben nur ab ovo minderwertig. Es steht noch zu beweisen, ob Kinderselbstmord in Industrieorten und in den Städten häufiger sei. Die Hygiene ist auf dem Lande oft schlecht, so dass manche Grossstädte geringere Sterblichkeit und mehr Rekruten aufweisen als die Umgegend, z. B. Paris. Die Sittlichkeit der Grossstadt ist kaum schlechter, als auf den Lande. Der Verkehr bringt Nach-, aber auch Vortheile (z. B. hindert er die Inzucht). Eine nicht geringe Gefahr der Grossstadt liegt in der „doctrinären Hygiene“, z. B. in der Bazillenfurcht. Man sieht also, dass Moll den landläufigen Ansichten über die Gefahren der Grossstadt entschieden widerspricht und, wie Ref. meint, mit vollem Rechte.

## 15.

Matiegka, Ueber das Hirngewicht, die Schädelcapacität und die Kopfform, sowie deren Beziehungen zur psychischen Thätigkeit des Menschen. I. Ueber das Hirngewicht des Menschen. Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag, 1902. 75 Seiten.

In geradezu musterhafter und erschöpfender Weise behandelt der bekannte tschechische Gelehrte das Hirngewicht des Menschen bzw. seiner verschiedenen, auf es wirkenden Factoren, wie Alter, Geschlecht, Körpergrösse, Musculatur und Knochen, Ernährungszustand, Beruf, Schädelmasse, Schädelform, Rasse, Krankheiten, speciell Psychosen und Todesart, sowie die überaus häufige Concurrrenz mehrerer Factoren. Er bringt sehr reiche Statistiken aus Prag, zieht die gesammte Literatur heran und beflüssigt sich überall



der grössten Vorsicht in seinen Schlüssen. Am interessantesten ist natürlich das Kapitel von Hirngewicht und Intelligenz, wobei von Neuem schlagend nachgewiesen wird, dass zwischen beiden ein enger Connex besteht, wenn gleich noch andere Factoren mitspielen, so auch zwischen Schädelmasse und Hirngewicht. Erst nach Lektion dieser schönen Arbeit (und auf solchem Grunde werden wir mit Freuden unsern tschechischen Brüdern die Hand reichen!) wird einem klar, wie unendlich viel Probleme sich hier erheben, wie kaum vergleichbar die vielen gelieferten Statistiken der Autoren sind und wie oberflächlich oft Schlüsse gemacht wurden. Von den vielen interessanten Resultaten der Arbeit seien nur folgende erwähnt. Deutlich ist Abnahme des H. (Hirngewichts) mit dem Alter, und deutlich der Geschlechtsunterschied, deutlich die Zunahme mit der Körpergrösse, starken Muskeln, Knochen, besserem Ernährungszustand. Unter den Factoren, die bei der Intelligenz mitspielen, ist das H. der wichtigste, die Ausnahmen sind eben nur scheinbar. Auch der Beruf ist von Einfluss, selbstverständlich die Schädelmaasse und indirekt auch die Kopfform. Trotz Ammon's, Wilser's u. s. w. hat den Brachycephale  $\setminus$  cet. par. mehr H. als der Dolichocephale. Bei der Rasse spielen neben dem ethischen Factor noch das Milieu, Ernährung, Grösse u. s. w. mit. Das Hirngewicht der Irren ist im Ganzen kleiner und zeigt eine grössere Tendenz, von dem Mittelwerthe in beiden Richtungen hin abzuweichen, wie ja auch der Schädelindex.

## 16.

Möbius, 1. Geschlecht und Krankheit. Marhold, Halle, 1903, 39 Seiten. 2. Geschlecht und Entartung. Ibidem. 1903, 45 Seiten.

Wieder ein echter Möbius! Geistreich, anregend geschrieben, mit vielen unbewiesenen Behauptungen und manchen kühnen Hypothesen, sowie z. Th. mit direkt falschen Thatsachen. In der ersten Schrift sucht Verf. nachzuweisen, dass die Männer häufiger als die Weiber durch ihr Handeln erkranken und sterben, besonders wegen des Alkohols und der Lues, dass endlich bei den Weibern eine spezifische Langlebigkeit wahrscheinlich nicht vorliegt. Die letztere Thatsache hat er aber durchaus nicht so wahrscheinlich gemacht. Es ist dies jedenfalls auch eine schwere Aufgabe! Die Wirkung der „inneren Secretion“ der Organe überschätzt Verf. entschieden; sie ist noch viel zu wenig bekannt. Das sind zum grossen Theil nur Hypothesen. Dass die Entfernung der Eierstöcke die Knochenerweichung stets aufhören lässt, ist noch zu beweisen. M. ist auch von der fortschreitenden Entartung der Menschen überzeugt, was bisher stricte noch nicht bewiesen ist, ebensowenig wie die Zunahme der Geistes- und Nervenkrankheiten. Direct falsch ist es, wie M. sagt, dass Paralyse der Irren und Tabes stets auf Lues sich bezieht. Das sind so nur einige Punkte. In der zweiten Schrift schildert Verf. erst den „normalen Menschen“ (auch hier sind hier und da Fragezeichen geboten! Ref.). Als Entartungen studirt er nachher kurz die körperlichen und geistigen Abweichungen des Geschlechtstriebes. So den Hermaphroditismus (echter ist beim Menschen, so viel Ref. weiss, bisher unendlich selten gefunden worden), Hyperpadie, Gynäkomastie, Effematio, Infantilismus u. s. w. Es ist falsch, dass beim Infantilismus immer deutlicher Schwachsinn besteht. Falsch ist es auch, dass M.

mit Lombroso die Anlage zum Verbrecher- und Dirnenthum im Grunde für dieselbe hält; noch erst neuerdings haben Aschaffenburg und Baumgarten das widerlegt. In Vielem nähert sich leider M. Lombroso in bedenklicher Weise. Ref. glaubt ferner durchaus nicht, dass jeder Homosexuelle oder Geniale ein Entarteter sei. Mit dem Worte „Entartung“ sollte man überhaupt nicht so freigebig sein wie M. Absolut gesunde und harmonische Menschen giebt es nicht. So wäre noch manches andere zu rügen. Mit Recht verlangt endlich Verf. Abschaffung des § 175 und sieht als Hauptfactor der Entartung den Alkoholismus an. Hier, wie in dem Kampfe, gegen Syphilis und sociale Noth hat die Therapie einzusetzen

## 17.

Meudes Martins, *Sociologia Criminal. (Estudos)* Lisboa, 1903  
Tavares Cardoso e Irmão (portugiesisch).

In klarer, kurzer und durchaus origineller Art schildert Verf. — Advocat in Lissabon — zuerst die alte und die neue Schule der Kriminologie, prüft weiter die Kriminalstatistik, bringt die Theorien des Verbrechens vor und behandelt endlich eingehend die Behandlung des Verbrechers. Er steht durchaus auf dem neuen Standpunkte der positiven Schule, deren Resultate er voll annimmt. Wie er sich zu den schiefen Theorien Lombroso's stellt, geht nicht aus dem Buche hervor. In vielen Richtungen tritt er den Meinungen, welche in den romanischen Ländern herrschen, bei, wo wir ihm nicht folgen können. Einiges aus der interessanten Schrift sei hier angeführt. Die Literatur wird reichlich angeführt, doch finden sich hier trotzdem vielfach Lücken vor. So wird unter den deutschen Kriminalanthropologen nur Albrecht und Liszt erwähnt, Baer, Näcke und Kurella weggelassen, ebenso unter den Italienern z. B. Penta und Puglia. Die Kriminalstatistik steckt in Portugal noch in den Kinderschuhen. Leider sieht Verf. die moral insanity als eigene Krankheit an, was sie sicher nicht ist. Bei uns in Deutschland sind es nur wenige, die sie vertheidigen. Mit Recht ist Verf. Determinist und leugnet den freien Willen. Leider will er aber von der verminderten Zurechnungsfähigkeit nichts wissen. Sein Ideal ist die sociale Vertheidigung gegen das Verbrechen bei einem Minimum persönlichen Leidens. Daher spricht er von der Todesstrafe überhaupt nicht, präconisirt aber für Unverbesserliche die Deportation. Leider glaubt er mit manchen Italienern, dass die Verrücktheit ein Atavismus sei, was wir Deutsche entschieden ablehnen, wie wir auch durchaus nicht jeden Verbrecher für einen Kranken halten. Mit den Romanen plädirt Verf. weiter für Centralanstalten für irre Verbrecher. Alle seine Argumente hat Ref. wiederholt widerlegt. Mit Recht weist Verf. die Existenz einer eigenen Gefängnispsychose zurück, hält dagegen das Zellensystem für absolut unschädlich, was sie bei langer Dauer und Disponirten nicht ist. Warm tritt Verf. endlich für ein Patronat für Gefangene ein.

## b) Bücherbesprechungen von Hans Gross.

## 18.

Ueber die Beziehungen zwischen Spiritismus und Geistesstörung. Von Dr. R. Henneberg, Privatdoz. und Assistent an d. Psych. und Nervenlinik der Kgl. Charité. 2. Abdr. a. d. Arch. f. Psych. u. Nervenkrankheiten. Bd. 34. A. Hirschwald, Berlin 1902.

Der zur Zeit noch immer weit verbreitete Spiritismus berührt das Strafrecht in mehrfacher Weise. Vor Allem ist nicht zu zweifeln, dass mit demselben in ausgedehnter Weise Betrug verübt wird, indem sich Leute als „Spiritisten“ produciren und ihre Vorführungen gut bezahlen lassen, oder indem sie gläubige Leute zu Spenden der verschiedensten Art veranlassen oder sonst auf sie in benachtheiligender Weise einwirken. Aber auch hier darf nicht zu weit gegangen werden, indem oft Leute mit ausgesprochen krankhafter Anlage, im Somnambulismus, in hysterischem Dämmerzustande u. s. w., Handlungen verüben, die strafbar aussehen, es aber nicht sind. Das wichtigste Moment dürfte aber darin liegen, dass durch spiritistische Experimente oft Geisteskrankheiten hervorgerufen werden, so dass von fahrlässigem, oft sehr gefährlichem Treiben gesprochen werden kann. So nannte Charcot den Spiritismus geradezu den agent provocateur der Hysterie; in amerikanischen Irrenanstalten berechnet man bis zu 2 Proc. der Erkrankungen auf Rechnung des Spiritismus, ja die Zahl der in den Vereinigten Staaten in Folge spiritistischer Manipulationen Erkrankten wird auf 10 000 angegeben. Diese und zahlreiche ähnliche wichtige Daten bringt das angezeigte kleine Werk an der Hand zahlreicher Krankengeschichten in belehrender Weise. Verf. will zwar nur darthun, „dass die Beschäftigung mit dem spiritistischen Experiment unter Umständen nervöse und psychische Störungen auszulösen vermag“ — aber er bringt daneben noch so viele Mittheilungen und Ausblicke der verschiedensten Art, dass die Schrift auch für uns Kriminalisten als werthvoll und belehrend bezeichnet werden muss.

## 19.

Ueber Gefrierpunktsbestimmungen von Leichenflüssigkeiten und deren Verwendung zur Bestimmung des Zeitpunktes des eingetretenen Todes. Von Dr. Revenstorf, Assistent im anatom. Inst. des Hafenkrankehauses von Hamburg. (Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin XXV. 1).

Wenn diese neue Methode auch nur den Gerichtsarzt betrifft, so ist sie doch, wenn sie sich bewährt, auch für den Kriminalisten so bedeutend, dass er davon Kenntniss zu nehmen hat. Wir erwarten eingehende Besprechungen dieser Methode von zuständiger Seite mit Interesse.

## 20.

Alkoholismus und Erziehung. Von Franciscus Hähnel (Bibliothek für modernes Geistesleben) Thüringische Verlagsanstalt, Eisenach, Leipzig 1902. Jahrgang I Heft 5.

Der Kampf gegen den Alkohol ist zweifellos eine der segensreichsten Thätigkeiten und wer sich demselben anschliesst, ist der beste Gehilfe im Kampf gegen das Verbrechen. Die vorliegende Schrift wendet sich gegen den Alkoholmissbrauch der Jugendlichen und weist mit Recht darauf hin, wie sehr Zunahme von Alkoholgenuss und Steigerung der Kriminalität bei Jugendlichen zusammenhängt. Der Verf. bringt einige Zahlen aus deutscher Kriminalstatistik — die österreichische, wie sie Högel in diesem Archiv (Bd. 10 S. 1) darstellt, hätte dem Verf. noch sehr unterstützendes Material geboten. Ich will nur darauf hinweisen, dass Högel darthut, dass in Oesterreich die Zahl der im Jahre 1881 wegen Verbrechen Verurtheilten über 33000, im Jahre 1897 aber nur über 29000 betrug, also nicht unwesentlich gefallen ist; dagegen stieg in der gleichen Zeit die Zahl der verurtheilten Jugendlichen im Alter von 10—14 Jahren von 460 auf 812! Dass diese erschreckende Steigerung zum Theile auch dem Alkohol zuzuschreiben ist, wird kaum zu leugnen sein, wenn wir auch den ziffermässigen Antheil nicht ausrechnen können.

## 21.

Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle) aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt und für den akadem. Unterricht sowie für Referendare der Justiz und Verwaltung unter Berücksichtigung des bürgerl. Gesetzbuches und fortlaufender Anführung der gesetzl. Vorschriften, Verordnungen u. s. w. Bearbeitet von Helling, Staatsanwaltschaftsrath, kgl. pr. Staatsanwalt beim L.-G. in Hildesheim. Hannover, Helwing. 1902.

Der Titel dieses sehr brauchbaren Buches ist zwar lang, aber er enthält auch alles, was über den Inhalt und den Zweck des Werkes zu sagen ist. Die einzelnen Fälle, über 300, sind alle der Praxis entnommen, oft in dem mangelhaften Style des Anzeigers, wodurch die Sache an Lebendigkeit bedeutend gewinnt. Am Ende jedes Falles sind die in Betracht kommenden Gesetzesstellen angeführt, wodurch namentlich dem Anfänger die Behandlung sehr erleichtert wird. Durch diese, dem wirklichen Leben entnommene Form der Fälle wird nicht bloss die wissenschaftliche Frage gestellt: „wie ist der Fall zu entscheiden?“ sondern auch die praktische: „was ist überhaupt mit der Sache anzufangen?“ Ich glaube, dass sich das Buch auch zum akademischen Gebrauche trefflich eignet. Auf österr. Universitäten kann beim Gebrauche die vergleichende Behandlung sehr nützlich werden, da zu den angegebenen deutschrechtlichen Gesetzesstellen erst die österreichischen gesucht werden müssen, was namentlich in den Seminaren mehrfachen Nutzen schafft.

## 22.

Internationales Verbrecheralbum. Von J. Travers, Polizeirath und Polizeiamtsvorstand, Herausgeber des Internationalen Kriminalpolizeiblattes. Mainz 1902. Selbstverlag des Herausgebers.

Dieses internationale Album enthält 502 Abbildungen von Verbrechern der verschiedensten Länder, die nach Verbrechen geordnet sind (Mörder, Einbrecher, Hochstapler, Sittlichkeitsverbrecher u. s. w.). Der Text enthält das Signalement des betreffenden Verfolgten, die Angabe von wem und in welchem Blatte er verfolgt wird. Der praktische Werth einer solchen Zusammenstellung ist um so zweifelloser, als es bekanntlich mühsam und schwierig, mitunter unmöglich ist, gerade eine bestimmte Person aus den unzähligen Polizei- und Spähblättern herauszusuchen; hat man die Leute in einem einzigen Buche vereinigt, so ist das Heraussuchen ebenso leicht als rasch zu bewerkstelligen.

Abgesehen von diesem eminenten praktischen Werth ist dies Buch auch für den Kriminalanthropologen von grosser Wichtigkeit, denn ein halbes Tausend Verbrecherbilder sieht man nicht leicht irgendwo vereinigt. Der, wenn man so sagen darf, künstlerische Werth der einzelnen Bilder ist begreiflicherweise sehr verschieden, er hängt davon ab, woher die Abbildung entnommen wurde, und findet man neben sehr simplen, aber immer deutlich erkennbar wiedergegebenen Gesichtern solche, die geradezu vortreffliche Porträts darstellen. Belehrend ist die, übrigens genügend bekannte Thatsache, dass Verbrecher keineswegs immer ausgesprochene Gaunerphysiognomien aufweisen. Neben einer Reihe von allerdings auserlesenen Galgengesichtern finden sich auch solche, welche selbst der erfahrene Kriminalist keineswegs von denen des ehrlichsten Menschen unterscheiden kann. Ein sorgfältiges Studium dieser Köpfe ist sehr lehrreich, für eine Neuausgabe des Buches möchte ich rathen, unter jeden Kopf ausser Nummer und Name auch ganz kurz das Delict zu setzen (Todtschlag, Wechselfälschung, Einbruch u. s. w.); es erhöht die Handlichkeit des Werkes bedeutend und macht keine wesentliche Mühe.

## 23.

Archiv für slavische Philologie (v. Jagic) XXIV. Bd. S. 137, enthält eine ausgezeichnete Besprechung v. A. Landau über ein (in polnischer Sprache herausgegebenes) Buch von Anton Kurka über die polnische Gaunersprache.

Diese Dinge sind für uns sämmtlich von grosser Wichtigkeit, und wenn sie in einer unverständlichen Sprache erschienen sind, so müssen wir für Besprechungen, besonders wenn sie so gut sind, wie die von Landau, hervorragend dankbar sein.

## 24.

Parens-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris. Eine social-hygienische Studie, bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Dr. med. G. Martaus, Freiburg i. Br. und Leipzig. Fr. P. Idony. 1903.

Dieses vollkommen ernst und wissenschaftlich gehaltene Buch giebt in

einer Reihe von Artikeln, die die wichtigsten Momente des Wesens der Prostituirten behandeln, belehrende und erschöpfende Auskunft über das Leben der Prostituirten in Paris, aber auch über diese Leute überhaupt, da das Eigentliche der Sache kaum irgendwo wiederholt verschieden sein wird. Da nun die Prostitution in so wichtigem Zusammenhange mit den Verbrechen steht, so ist das Buch für den Kriminalisten, Kriminallsociologen, Kriminalpsychologen und Kriminalpolitiker von wesentlicher Bedeutung.

## 25.

„Zur Psychologie der Aussage.“ Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue. Von L. William Stern, Privatdocent der Philosophie a. d. Universität Breslau. Mit 3 Bildern. Berlin 1902. J. Guttentag.

Es giebt wenige Bücher, die in letzter Zeit erschienen sind, welche in gewisser Richtung für uns Kriminalisten wichtiger sind, als das angezeigte. Stern fasst das Erinnerungsproblem mit fester Hand an und zeigt uns, wie unsicher und schwankend die auch ganz normale Erinnerung der Menschen ist; er wählt hierzu geschickte ersonnene Proben, über welche gut Buch geführt wird und die vortrefflich in ihren Ergebnissen zusammengestellt erscheinen. Es hat auch den Anschein, als ob durch solche überaus fördernde Studien eine der für uns wichtigsten Fragen: die Scheidung des Wahrnehmungsproblems von dem des Erinnerungsproblems der Lösung näher gebracht werden könnten. Die Bedeutung dieses Unterschiedes ist deshalb für uns so gross, weil wir die Verlässlichkeit oder die Fehler einer Aussage anders beurtheilen müssten, wenn wir die Probe auf Wahrnehmung, anders wenn wir sie auf Erinnerung machen; zum Mindesten finden wir dann, wenn wir auf Erinnerung proben, einen Anhaltspunkt in der seither verflossenen Zeit, während diese bei Untersuchung auf Wahrnehmung gleichgültig bleibt. Ich habe s. Zt.<sup>1)</sup> als oft benütztes Experiment einen Vorgang angegeben, bei welchem vor mehreren Zuschauern aus einer Flasche in mehrere auf einer Tasse stehende Gläser Wasser gegossen wird, worauf nach einiger Zeit die Zuschauer sagen sollen, was geschehen ist; Einzelheiten, z. B. wie viel gegossen wurde, mit welcher Hand, in welcher Reihenfolge, ob es wohl Wasser war u. s. w. weiss selten Einer. Daran ist übrigens nichts Merkwürdiges, es werden nur Thatsachen bestätigt, die jeder Kriminalist längst weiss, aber wichtig wäre es für uns, zu wissen, ob die Leute die Vorgänge nicht gesehen oder wieder vergessen haben, d. h. ob die Fehler der Wiedergabe in der Wahrnehmung oder in der Erinnerung gelegen sind: haben die Leute also in unserem Beispiele nicht gesehen, dass ich z. B. beim Eingiessen in das zweite Glas etwas daneben gegossen habe, oder haben sie es wieder vergessen, oder, was auch möglich ist: haben sie es sinnlich wahrgenommen, aber nicht zum Bewusstsein gebracht? Ist das erste der Fall, so ist Zeitverlauf natürlich gleichgültig, denn hat Einer etwas nicht wahrgenommen, so weiss er davon nach einer Minute gerade so wenig, als nach 10 Jahren. Ist das zweite eingetreten, so werden

1) „Kriminalpsychologie.“ Graz 1898. S. 297.

wir sehr genau nachsehen, wie viel Zeit seit der Wahrnehmung verflossen ist, da die Erinnerung mit der Zeit stets schwächer wird; ist aber die dritte Möglichkeit vorhanden, so werden wir, wenn nicht viel Zeit vergangen ist, versuchen, durch entsprechende Hülfen und Unterstützungen die fraglichen Momente aus dem Unterbewusstsein in das eigentliche Bewusstsein emporzuheben. Wichtig genug sind diese Fragen, und näher kommt man ihrer, wenigstens theilweisen Lösung einzig durch solche ausgezeichnete Arbeiten, wie die besprochene von Stern, und dann durch sogenannte „Zeugenprüfungen“, wie ich sie in der genannten „Kriminalpsychologie“ und in meinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ angegeben habe, und wie sie dann O. Klaussmann (in diesem Archiv Bd. I S. 39) genauer ausgeführt hat. Sind diese Prüfungen für den jeweiligen einzelnen Fall wichtig, so liefern Arbeiten, wie die Stern's sichere, allgemeine und theoretische Grundlagen. Ich wollte, dass dieselbe Anregung zu weiteren Untersuchungen geben würde, würde aber wünschen, dass den weiteren Untersuchungen nicht Gegenstände, sondern Vorgänge zu Grunde gelegt werden. Stern hat seinen Versuchspersonen (lauter gebildete Leute) drei Bilder vorgelegt und sie  $\frac{3}{4}$  Minuten lang ansehen lassen; dann mussten sie in gewissen Zeitabständen berichten, was sie noch davon wussten. Das entspricht aber den thatsächlichen Verhältnissen nicht, 90 Proc. des für uns Wichtigen sind Vorgänge. Lässt man nun die Versuchspersonen (aber verschieden nach Natur und Kultur) einen Hergang beobachten (z. B. eine Person tritt in das Zimmer, thut da einiges — etwa ein Fenster öffnen, in ein Buch sehen, einen Stuhl gleichrücken — und geht wieder fort) so hat man auch Proben für das Nebeneinander und Nacheinander. Ein solches Experiment von verschiedenen Versuchern mit verschiedenen Versuchspersonen vorgenommen, müsste höchst wichtige kriminalpsychologische Daten gewinnen lassen.

## 26.

Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. Von Richard Katzenstein, Dr. jur. intr. Berlin. R. L. Prager. 1902.

Verf. bekennt sich als Anhänger der Todesstrafe und sucht darzustellen, auf welches Maass dieselbe in einem neuen RStGB. eingeschränkt werden müsste. Er erörtert die meisten Gründe, die für und gegen die Todesstrafe aufgebracht wurden, und sucht letztere zu widerlegen. Neue Momente kommen nicht zum Vorschein.



Verlag von F. C. W. VOGEL in Leipzig.

Soeben erschienen:

## **Die erste Hilfe in Notfällen**

Für Aerzte bearbeitet unter  
◦ ◦ Mitwirkung Anderer ◦ ◦

von **Professor Dr. G. Sultan** und  
**Privat-Dozent Dr. E. Schreiber**  
in Göttingen.



Mit 78 Abbildungen.

Preis eleg. gebunden Mk. 8.—.

## **Therapie der Kinderkrankheiten**

Encyklopädisch nach den neuesten  
Erfahrungen bearbeitet von

**Dr. Wilhelm Degrè,**  
Kaiserl. Rat in Wien.

Preis Mk. 10.—, geb. Mk. 11 25.

## **Hyperämie als Heilmittel**

von

**Prof. Dr. Aug. Bier** in Bonn.

Mit 10 Abbildungen.

Preis Mk. 10.—, geb. Mk. 11.25.





## XV.

### Mord und Raubversuch oder Todtschlag und Aufgeben der Absicht, zu stehlen <sup>1)</sup>.

Der im Jahre 1868 geborene Alois Jordan ist der aussereheliche Sohn einer Dienstmagd. Nachdem er mit bescheidenen Erfolgen die Volksschule besucht hatte, diente er von seinem 14. Lebensjahre bis zur Einreihung in das Heer auf Bauernhöfen und suchte nach erfüllter Wehrpflicht seinen Erwerb wieder als Dienstknecht. Zu Lichtmess 1891 trat Jordan in den Dienst des Bauers Resch zu Kirchdorf. Dieser war mit seiner Arbeitsleistung zufrieden und hatte nur zu tadeln, dass Jordan sich an den Sonntagen zu betrinken pflegte. Ausser der Neigung zum Trunke zeigte Jordan üble Leidenschaften nicht, er war kein Spieler und Schürzenjäger und theilte nicht einmal den landesüblichen Hang zur Theilnahme an Raufhändeln und ärgerlichem Unfug. Nur einmal, als er im Gasthause von einem anderen gereizt war, liess es sich hinreissen, dem Gegner einige Schläge mit einem Stocke zu versetzen; er handelte hierbei allerdings mit einiger Heimtücke, weil er zum Angriff ausholte, als sich der Gegner dessen nicht versah. Die Bekannten schildern im Uebrigen den Jordan als einen gutmüthigen Kerl, den man so weit brachte, als man ihn schob, als einen Menschen, der „zwar vernünftig redete“, aber manchmal „recht dumm dareinschaute und einen stieren Blick zeigte“. Die geistigen Fähigkeiten des Jordan erreichten gerade das Mittelmaass der Begabung der Leute seines Standes und seiner Umgebung. Der ungünstige Eindruck seiner äussern Erscheinung wurde durch seine stets vernachlässigte Kleidung erhöht. Diese war zum Theil die Folge seiner steten Geldnoth; er liess, was er verdiente, in der Schänke sitzen. Manchmal zwar nahm Jordan den Anlauf zur Sparsamkeit, aber er brachte es nie auf eine höhere Ersparniss als von 5 Mark, weil seine guten Vorsätze immer wieder

1) Der Aufsatz stammt aus der Feder eines Juristen, der mit dem Strafverfahren gegen A. Jordan befasst war.

schnell erlahmten. Der fortdauernde Geldmangel machte dem Jordan keine Sorge, er lebte stumpf in den Tag hinein. Davon, dass er dem Eigenthum anderer gefährlich war, wurde nie gehört. Jordan kam in den letzten Jahren der Uebung religiöser Pflichten nur in lauer Weise nach; er erblickte später in dieser Saumsal eine Hauptursache dafür, dass er sich so weit vergessen konnte, ein Menschenleben zu zerstören.

Am Nachmittage des 23. August 1891 — eines Sonntags — ging Jordan in das von seinem Dienstort etwa eine halbe Stunde entfernte Dorf Steinach, um sich in dessen Schänken die Zeit zu vertreiben. Er gesellte sich zu Bekannten, zeigte aber, seinem Wesen gemäss, weder eine laute Heiterkeit, noch verrieth irgend etwas, dass er sich mit einem anderen Gedanken trug, als dem, die Stunden herumzubringen. Als es Abend wurde, verliess Jordan die bisherige Gesellschaft, nachdem er vergeblich seinen Nebenknecht aufgefordert hatte, mit ihm eine andere Schänke, die Schänke des Wirthes Kraus, zu besuchen. Ehe er sich allein dorthin begab, machte er bei einer Krämerin kleine Einkäufe. Diese, die ihren Kunden kannte, wunderte sich darüber, dass er noch eine Mark besitze; er äusserte lachend: „ich habe aber auch recht gespart“. Es war 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abends, als Jordan das Gastzimmer des Kraus betrat. In diesem zechte seit ein paar Stunden der reiche Bauerssohn Stadler, der auf dem eine Viertelstunde von Steinach entfernten Bauerngute seines Bruders wohnte. Stadler hatte, bevor er zur Schänke kam, seinem Bruder bei einer drängenden Feldarbeit geholfen; er ging von dieser weg zum Trunke und trug gegen seine Gewohnheit weder seine Uhr noch eine grössere Baarschaft bei sich. Stadler pflegte deshalb mehr Geld bei sich zu führen, weil er es liebte, Burschen, die sich an ihn heranmachten, die Zeche zu zahlen. Er kehrte oft schwer betrunken aus Steinach heim. Es kam nicht selten vor, dass Stadler unter wüstem, in ganz Steinach bekanntem Geschrei aus der Schänke heimkehrte; manchmal blieb er in Steinach unter irgend einem schützenden Dache bis zur Ernüchterung liegen. — Jordan nahm nicht am Tische des reichen Bauerssohnes Platz; er setzte sich zum kleineren Volke, sprach aber wenig mit seiner Umgebung. Einmal sagte er zu einem Nachbar: „ich mag den Stadler gar nicht leiden“ und verfiel dann wieder in sein Vorsichdämmern. Als er sich von seinem Platze für eine Weile entfernte, um mit einem Bekannten an einem andern Tische zu plaudern, glaubte eine als Gast anwesende Tagelöhnersfrau zu beobachten, dass Jordan „mit grossen stieren Augen auf Stadler hinschaute“. Nach und nach leerte sich die Schänke; es blieben nur noch Stadler und Jordan als

Gäste. Da stürmisches Regenwetter eingetreten war, forderte der Wirth Kraus den volltrunkenen Stadler auf, die Nacht in seinem Hause zuzubringen. Stadler lehnte es ab. Auf einmal verliess Jordan seinen Platz und setzte sich an den Tisch des Stadler. Als dieser die abermalige Aufforderung des Wirthes, dazubleiben, abermals abgelehnt hatte, äusserte Jordan: „Hans ich bringe Dich heim“. Stadler erwiderte: „ich kenne Dich nicht“, aber Jordan sagte: „ich kenne Dich und weiss, wohin Du gehörest“. Der Wirth Kraus glaubte wahrzunehmen, dass Jordan dem Stadler „schön thue“; er sah und hörte, dass jener „mit aufgehobenen Händen“ den Stadler um einen Schluck Bier — der Vorrath des Wirthes war zu Ende — bat und für den vergönnten Trunk mit einem „Vergelt's Gott“ dankte. Etwa 1 Stunde lang sassen die beiden späten Gäste beisammen, ohne viele Worte zu wechseln; Jordan schien eine Zeit lang zu schlafen. Als sich Stadler endlich zum Gehen anschickte, schloss sich ihm Jordan an; Stadler war stark berauscht, Jordan machte den Eindruck eines angetrunkenen Menschen.

Die Schänke des Kraus liegt an der von Westen nach Osten verlaufenden Hauptstrasse des Dorfes Steinach. Etwa 100 Schritte vor ihr gegen Osten zu entfernt steht das Haus des Schmiedes Wagmann. Die Stirnseite dieses Hauses ist gegen die Hauptstrasse gerichtet, die Ostseite richtet sich gegen die von der Hauptstrasse abzweigende Strasse, die nach dem Dienstorte des Jordan und zum Bauernhofs des Bruders des Stadler führt. Vor der Ostseite des Schmiedanwesens ist ein überdachter Arbeitsraum, die sogenannte Schmiedbrücke, in ebener Flucht mit dem Körper der abzweigenden Strasse. In der Schmiedbrücke stehen mehrere Ambosse und in der Regel Ackergeräthe aller Art. War Stadler betrunken, so liebte er es, sich unter dem Dache der Schmiedbrücke zum Schlafen niederzulassen. Der Schmiedbrücke gegenüber liegt der zum Gasthause des Wirthes Penninger gehörende Schankgarten. Dieser ist gegen die Strasse durch einen aus starken Pfählen errichteten Zaun abgeschlossen. An den Garten reiht sich nach Süden das ebenfalls an der abzweigenden Strasse erbaute Haus der Glaserseheleute Alois und Franziska Pachmann. Von dem Fenster des Schlafzimmers dieser Eheleute aus können Vorgänge, die sich bei der Schmiedbrücke abspielen, gut beobachtet werden; den Leuten, die im Schmiedanwesen wohnen, ist die Beobachtung nicht möglich, da das Dach über der Schmiedbrücke die Aussicht verhindert.

Als in der Nacht des 23. August 1891 etwa um 2 Uhr herum der Dorfwächter von Steinach die Runde machte, sah er auf der Strasse vor der Schmiedbrücke zwei Mannspersonen stehen; er er-

kannte als die eine den Bauerssohn Stadler, der andere Mann war — dies steht fest — Jordan. Dieser andere „redete in den Stadler hinein“, dass er mit ihm heimgehen solle; Stadler erwiderte: „ich gehe nicht heim bei dem Regen, ich brauche Dich nicht, ich finde mich so heim.“ Der andere sagte darauf: „warum willst Du nicht mit mir gehen, jetzt habe ich so lang' auf Dich gewartet.“ Da diese Wechselreden in einem nicht erregten Tone fielen, hatte der Dorfwächter zu einem Einschreiten keinen Anlass; er setzte die Runde fort. Als er nach einigen Minuten wieder in die Nähe der Schmiedbrücke kam, hörte er aus Stadler's Mund die Worte: „lass mir meine Ruhe und rede nicht so dumm daher“.

Um diese Zeit herum erwachte die Glasersfrau Franziska Pachmann aus dem Schlafe. Sie hörte von der Schmiedbrücke her die Worte: „gehen wir heim! nimm Deinen Hut, ich führe Dich heim“ und von derselben Stimme gesprochen die Worte: „steh auf, ich bin schon oft rauschig gewesen, aber so noch nie, dass ich nicht wieder hätte aufstehen können. Da hast Du Deinen Hut, gehen wir heim“. Zwischen diese Worte hinein fielen von einer anderen Stimme die Worte: „ich geh' nicht heim, lasse mich gehen“. Eine kurze Weile nach diesen Reden und Gegenreden vernahmen die Pachmann und deren nun auch erwachter Ehemann die mit lauter Stimme gerufenen Worte: „geh' her, ich firme Dich, dass Du noch nie so gefirmt wurdest“ und unmittelbar darauf „Patscher und Tuscher“, aus deren Schall die Hörer schlossen, dass heftige Ohrfeigen ausgetheilt wurden. An diese Patscher und Tuscher reihte sich die Frage eines Mannes: „was thust Du denn mit meiner Pfeife, lass mir meine Pfeife stehen“. Der Glaser Pachmann fürchtete, es werde nun zwischen den Streitenden zu ärgeren Thätlichkeiten kommen, und öffnete, um die Ereignisse besser sehen zu können, das Fenster des Schlafzimmers. Sogleich beobachtete er, dass ein Mann von der Schmiedebrücke weg zum Zaun des Schankgartens eilte, unter krachendem Geräusch einen Zaunpfahl aus der Erde riss und damit zur Schmiedbrücke zurücklief. Unverzüglich darauf hörte Pachmann „vier tüchtige Schläge“. Da er die Person, auf die die Schläge niederfielen, nicht sah, vermuthete er, dass sie einer auf dem Boden liegenden versetzt worden. Als Pachmann mit geschärften Augen hinsah, nahm er trotz der nächtlichen Dunkelheit wahr, dass der Mann, der zugeschlagen hatte, an dem Körper eines auf der Erde Liegenden „herumgriff“; der Ehefrau Pachmann machte es den Eindruck, als ob der Angreifer vor dem Geschlagenen kniee und an ihm „herummache“. Schon nach den ersten zwei Schlägen rief Alois Pachmann auf die Strasse hinab: „erschlage ihn doch nicht

ganz“; seine Worte verhallten entweder oder verfehlten ihren Eindruck. Es schien dem Pachmann, dass der Geschlagene, der röchelnde Töne von sich gab, vom Boden aufzustehen versuche; er sah, dass dessen Angreifer nochmals mit dem Zaunprügel ausholte und jenem ein paar Hiebe versetzte, dann den Prügel über den Zaun in's Innere des Schankgartens warf und seinen Weg auf der abzweigenden Strasse gegen Süden zu fortsetzte. Die Leute im Schmiedanwesen wurden ebenfalls auf den bei der Schmiedbrücke entstandenen Lärm aus dem Schlafe geweckt; sie hörten eine Person röcheln und stöhnen, wie wenn sie erstickte, dachten aber, als Ruhe eintrat, nichts anderes, als dass Stadler unter dem üblichen Tumulte bei den Ambossen und Pflügen der Schmiedbrücke das Nachtlager aufgeschlagen habe. Am Morgen des 24. August wurde die Leiche des Stadler auf dem Strassenkörper vor der Schmiedbrücke gefunden; Stadler's Schädel war in Trümmer zerschlagen und sein Tod die unmittelbare Folge der augenscheinlich mit voller Wucht gegen den Schädel geführten Streiche. Der Zaunpfahl, mit dem die Streiche geführt wurden, war über 1 $\frac{1}{2}$  m lang und am oberen Ende, womit er auf den Schädel auftraf, 6 $\frac{1}{2}$  cm dick.

Jordan kam etwa 1 Stunde nach diesen Vorgängen in den seinem Dienstplatze benachbarten Stall, in dem der Knecht Meier eben die Pferde fütterte. Sein erstes Wort war: „heut' hab' ich eine Gaudi gehabt“ und sich auf Meier's Schlafstelle hinwerfend, erzählte er, er sei mit Stadler heimgegangen, und dieser über die Pflüge in der Schmiedbrücke gefallen, er habe den Stadler heimführen, dieser aber nicht mit ihm gehen wollen, er habe den Stadler mit der Hand niedergeschlagen und dann mit einem Zaunprügel hübsch fest gehaut.“ Meier äusserte Zweifel, ob Jordan, der ihm betrunken zu sein schien, so kräftig habe zuschlagen können. Jordan erwiderte, Meier könne an der Schmiedbrücke die Blutlache sehen und fügte bei, er habe dem Stadler in die Westentasche gelangt, darin nur 1 Pfennig gefunden, diesen aber darin gelassen; er habe in Stadler's Hosentaschen nicht gegriffen, obwohl Stadler nach reicher Bauern Art dort sein Geld in einem Täschchen getragen haben dürfte“. Während Jordan dies berichtete, athmete er tief; er verliess dann wankenden Schrittes den Stall und ging seiner Schlafstätte zu. Eben als er am 24. August mit den übrigen Dienstboten beim Mittagessen, dem er nur wenig zusprach, sass, wurde er von 2 Gendarmen verhaftet. Diese fanden bei ihm eine Baarschaft von 3 Mark 48 Pfennig; die Durchsuchung seiner geringen Habseligkeiten ergab nichts Verdächtiges. Als ein Gendarm den Jordan fragte, „warum er es gethan habe“, antwortete er: „er hat etwas gesagt, was mich ärgerte, dann habe ich ihm ein Paar hinauf-

gegeben“ und auf die weitere Frage: „was Stadler gesagt habe“, erwiderte Jordan: „was Letzes“ (dialectisch = etwas Verletzendes), schwieg aber, als der Gendarm weiter forschte: „hat er nicht gesagt, gelt?, möchtest mich ausrauben?“

Dafür, dass Stadler ausgeraubt wurde, fehlen Anhaltspunkte. Er trug am Abend des 23. August gegen seine Gewohnheit weder die Uhr noch eine grössere Baarschaft bei sich. In der Westentasche Stadler's fand man 1 Pfennig, in der einen Tasche der Hose 1 Mark, in der anderen 60 Pfennig. Die Taschen der Kleider des Stadler waren nicht umgestülpt; in der inneren Tasche seines Rockes steckte eine fast werthlose Pfeife, deren Porzellankopf in Scherben auseinander gefallen war. Auch bei Jordan wurde nichts entdeckt, was von Stadler herzurühren schien. Er hatte, ehe er in die Schänke des Kraus kam, 1 Mark im Besitze; seine Zeche bei Kraus war nicht erheblich und der bei der Verhaftung in seinem Gewahr gefundene Baarbetrag von 3 Mark 48 Pfennig erscheint daher unverfänglich. Vor die Leiche des Stadler geführt, gestand Jordan unumwunden, den Stadler erschlagen zu haben, fügte aber bei: „genommen habe ich nichts“.

Gegen Jordan wurde die Voruntersuchung geführt, weil er verdächtig schien, vorsätzlich und mit Ueberlegung bei der Ausführung den Stadler getödtet und die Beraubung des Stadler versucht zu haben. Jordan leugnete, den Vorsatz der Beraubung des Stadler gehabt und diesen, um ihn berauben zu können, getödtet zu haben; er gab bei den Vernehmungen als Angeschuldigter Folgendes an:

„In der Schmiedbrücke standen drei Pflüge. Stadler, den ich bis dahin führte, riss sich von mir los und fiel über die Pflüge. Als ich ihn aus der Schmiedbrücke wieder herausbringen wollte, packte er mich vorne an der Brust und wollte mich zu Boden werfen. Ich fasste den Stadler gut an und warf ihn nieder. Der Zorn kam mich an, weil ich glaubte, Stadler schaue mich für schlecht an, fürchte, dass ich ihm etwas nehme und gehe aus dieser Furcht nicht mit mir. Ich gab ihm zuerst mit der Hand 6—8 Schläge — zumeist in's Gesicht — und in meinem Zorn mit dem Zaunprügel etliche Schläge. Stadler erhob den Kopf, dieser wurde daher von den Schlägen getroffen. Ich hatte nicht die Absicht, den Stadler zu tödten; ich wollte nur, dass er es spüre. Ueberhaupt habe ich bei meinem Vorgehen nicht gewusst, was ich that, und nicht bedacht, was geschah. Meine Rache gegen Stadler war nicht so gross, dass ich mir dachte, er sollte todt werden. Stadler hat mir nichts gethan, gab mir auch keine unrechte Rede. Ich weiss nicht, wie ich da hineingekommen

bin. Als ich von Stadler fortging, meinte ich: „jetzt hab' ich ihn recht gehaut“; ich wusste nicht, dass ich ihn getödtet habe.“

„An das Ausrauben des Stadler dachte ich zuvor nicht. Ich gestehe aber, dass ich ihn aussuchte, nachdem ich ihm die ersten Schläge gegeben hatte. Genommen habe ich aber nichts und ich bin darnach recht froh gewesen, dass ich nichts genommen habe. Ich weiss nicht, ob ich in eine oder zwei Taschen griff; bei dem Aussuchen der Taschen wusste ich selbst nicht was ich that. Wegen des Geldes habe ich den Stadler nicht erschlagen, sondern nur aus Zorn, weil er mich vorne packte und vielleicht auch zu Boden werfen wollte.“

Jordan wiederholte vor den Geschworenen das, was er vor dem Untersuchungsrichter vorbrachte. Er wurde auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen wegen eines Verbrechens des Mordes und des versuchten Raubes zur Todesstrafe verurtheilt. Die Verkündung des ernstesten Urtheils schien auf Jordan einen merklichen Eindruck nicht zu machen; er legte ein Rechtsmittel gegen das Urtheil nicht ein. Bei den nach § 485 der Strafprocessordnung veranlassten Prüfung der Acten wurden in dem hierüber erstatteten Vortrag einige Bedenken gegen die Richtigkeit der Beurtheilung der Schuldfrage aufgeworfen. Von diesen Bedenken seien aus dem Vortrage die folgenden hervorgehoben.

1. Wer Raub und Mord plant, der muss einen Beweggrund zu einem so folgenschweren Entschlusse haben. Er wird sich zu einem solchen Unternehmen, von dessen Gelingen er die Besserung seiner wirtschaftlichen Lage erwartet, um so mehr entschliessen, je drückender er die Noth empfindet, aus der er sich befreien will. Die Anklage nimmt an, Jordan habe den verbrecherischen Vorsatz gefasst, um der steten Geldnoth abzuhelfen. Es ist erwiesen, dass er nie über seine dürftige Lage klagte. Er war bedürfnisslos, hatte als Dienstknecht für Nahrung und Obdach nicht zu sorgen und der Lohn, den er empfing, reichte hin, ihm an den Sonntagen das Schein-Behagen eines trunkenen Zustandes zu verschaffen. Am 23. August 1891 besass Jordan noch eine Mark — Geld für ihn und seinen Bedarf genug. Erwägt man noch, dass Jordan ein Mensch war, der jeder Selbst-Thätigkeit entbehrte, so möchte sehr fraglich sein, ob er seinem Gehirne die Aufgabe zumuthen wollte, über die Ausführung von Raub und Mord nachzudenken und diese Thaten nach einem bestimmten Plane vorzubereiten.

2. Die Anklage nimmt an, Jordan habe sich mindestens schon im Laufe des 23. August 1891 mit dem Entschlusse der Beraubung und Ermordung des Stadler getragen. Diese Annahme scheint eine

Stütze in einem Umstand zu finden, der einer gewissen Seltsamkeit nicht entbehrt. Jordan liess seine Leibwäsche bei einer gewissen Wittve Fuchs reinigen; er holte am Vormittage des 23. August gereinigte Wäsche bei der Fuchs ab. Diese fragte ihn, ob er am Nachmittage nach Steinach gehe; er erwiderte: „ich muss noch hinauf, ich muss noch einen erschlagen“. Dass Jordan diese Aeusserung machte, steht durch das Zeugniß der Fuchs fest. Als ihm der Untersuchungsrichter die Aeusserung vorhielt, sagte er, „er hoffe <sup>1)</sup>, dass er so nicht gesagt habe“. Die Anklage findet in der Aeusserung den Erweis dafür, dass „unbedacht über die Lippen trat, was Jordan in Gedanken bei sich wälzte“. Selbst angenommen aber, dass Jordan zur Zeit des Gesprächs mit der Fuchs zur Tödtung des Stadler entschlossen war, so konnte er doch nicht voraussehen, dass er überhaupt die Gelegenheit haben werde, im Laufe des Tages mit Stadler zusammenzutreffen. Es möchte auch einiger Widerspruch darin liegen, dass die Anklage die Aeusserungen und Handlungen des Stadler nach Jordan dem Maassstabe der Beurtheilung eines ruhig überlegenden, planmässig vorgehenden Mörders bemisst, aber zugleich meint, der nämliche Kaltblüter habe vor einer ihm nur oberflächlich bekannten Frauensperson seinen Vorsatz, selben Tages noch einen zu erschlagen, ausplaudern wollen. Jordan mag ein Mensch von geringer Denkkraft sein; so wenig begabt ist er sicher nicht, dass er vor einem Weibe tief-ernste Geheimnisse auskramte. Seine Aeusserung gewann im Lichte der späteren Ereignisse eine Bedeutung, an die er nicht dachte; sie ist nach den Umständen, unter denen sie fiel, mehr für eine rohe unbedachte Rede als für ein Ueberquellen verbrecherischer Gedanken zu halten.

3. Tritt man aber auch der Anschauung der Anklage über den ernstesten Sinn der bezeichneten Aeusserung bei, so wird zugegeben werden müssen, dass Jordan, als er nach Steinach gekommen war, der Gelegenheit, mit Stadler zusammenzutreffen, nachgespürt haben wird. Wohl das Gegentheil geschah. Jordan verbrachte mehrere Stunden des Nachmittags des 23. August in der Gesellschaft junger Bursche; es fehlt jeder Beweis dafür, dass er auch nur darnach sich erkundigte, ob Stadler in Steinach sei und in welcher Schänke er zeche. Erst um die achte Abendstunde kam Jordan in das Gasthaus, in dem Stadler schon seit ein paar Stunden weilte; er ging dorthin, nachdem er vergeblich einen Nebenknecht zur Begleitung aufgefordert hatte. Man wird im Benehmen des Jordan kaum die vorbereitenden

1) Vergl. dieses Archiv. Bd. VI. S. 126. Anmerkung.



Handlungen eines Menschen erblicken, der nach Steinach gegangen sein soll, um einen zu erschlagen.

4. Die Anklage findet belastend, dass Jordan in der Schänke des Kraus zu einem Nachbar sagte, er möge den Stadler nicht leiden. Diese Aeusserung kann den Ausdruck eines tiefgründigen Hasses, sie kann ebensogut der Ausfluss einer vorübergehenden Missstimmung gewesen sein. Da alle Anhaltspunkte dafür fehlen, dass sich bis zum 23. August 1891 die Lebensbahnen des Stadler und Jordan so gekreuzt haben, dass dieser gegen jenen Hass schöpfte, liegt die Annahme nicht ferne, Jordan habe aus übler Laune gesprochen. Jordan wird auch im Bierdunste der Kneipe seine Gedanken — freilich die Gedanken eines engbegrenzten Gehirns — gesponnen haben. Es lag nahe, dass er an sein Dasein und das Dasein des reichen Bauernsohnes den Maassstab legte, der dort zu Lande nicht selten angelegt wird und wonach man den Werth des Seins nach der wirthschaftlichen Fähigkeit, stets über die Mittel zu einem ergiebigen Trunke zu verfügen, misst. Nach diesem Maassstabe war freilich zwischen dem reichen Bauerssohne, der am andern Tische gröhlend zechte, und dem armen Bauernknechte, der unter kleinem Volke stumpfsinnig sein Glas leerte, ein gewaltiger Unterschied. Da mochte es den Jordan verdrissen, dass er vom reichen Stadler bisher der Zechbruderschaft nicht gewürdigt worden war; es lag nahe, dass sich Jordan's Stimmungen in die Aeusserung zusammendrängten, er möge den Stadler nicht leiden. Die Aeusserung gleicht einer abgerissenen Scholle aus der Gedankenarbeit des Jordan; es möchte bedenklich sein, aus dem Sprengstücke viel zu schliessen, da man das Ganze nicht kennt, von dem es sich löste.

Die Anklage führt in's Feld auch die Beobachtung einer Zeugin, Jordan habe mit grossen, stieren Augen auf Stadler hingeschaut, und vermuthet, Jordan habe in diesem Augenblicke die bald darauf ausgeführte That erwogen. Die psychologische Richtigkeit der in der trüben Beleuchtung einer Dorfschänke gemachten Wahrnehmung einer Tagelöhnersfrau kann auf sich beruhen. Die Anklage scheint bei ihrer Vermuthung in einigen Widerspruch mit sich zu gerathen. Nach ihr stand Jordan's Plan schon beim Gespräche mit der Wäscherin Fuchs fest; eine neue Erwägung des Planes war wohl nicht mehr nöthig. Daran aber, dass Jordan, nachdem er (angenommen) den Vorsatz der Ermordung Stadler's einmal gefasst hatte, mit stieren Augen gleichsam aus Mitleid nach dem nichts ahnenden Opfer hinsah, ist wohl nicht zu denken; eine solche Gemüthstiefe ist einem Menschen, der Raub und Mord plant, kaum zuzutrauen.

6. Ein besonderes Gewicht legt die Führung des Belastungsbe-  
weises darauf, dass sich Jordan nach dem Weggange der anderen  
Gäste an Stadler heranmachte und als Begleiter auf dem Heimweg  
anbot. Jordan begegnet dem daraus abgeleiteten Verdachte mit dem  
Einwande, dass er dem Stadler, wenn er dessen Geld hätte haben  
wollen, auf freiem Felde hätte auflauern und ihn dort hätte nieder-  
schlagen können. In der That, hätte Jordan so gehandelt, so würde  
ihn die regnerische Nacht und das einsame Feld wohl vor der Ent-  
deckung bewahrt haben. Bei einigem Nachdenken musste sich Jordan  
sagen, dass alle Welt sofort auf ihn deuten würde, wenn er den  
trunkenen Stadler heimführe und dieser beraubt und getödtet gefunden  
würde. Sofern also Jordan Schlimmes plante, verbot ihm die ge-  
wöhnlichste Vorsicht, in so auffälliger Weise auf Stadler's Heimgehen  
zu warten, sich ihm unter einschmeichelndem Wesen zu nähern und  
in seiner Gesellschaft die Schänke zu verlassen. Nach der Unter-  
stellung der Anklage machte sich Jordan dieser Unbesonnenheit  
schuldig. Ehe man diese annimmt, darf vielleicht doch nach einem  
andern Beweggrunde des Handelns des Jordans gesucht werden.  
Diesem war es bisher nicht vergönnt gewesen, in die Zechrunde des  
Stadler aufgenommen zu sein. Damals bot sich die Gelegenheit zu  
näherer Bekanntschaft und die Möglichkeit, sich dem Stadler durch  
Leistung des Führerdienstes gefällig zu erweisen. Eine Politik dieser  
Art und solcher Zwecke lag dem engbegrenzten Kopfe des Jordan  
wohl näher als der von der Anklage unterstellte weitgreifende Plan,  
den Jordan ungeschickt genug eingefädelt und verfolgt hätte.

6. Hält man mit der Anklage an der Anschauung fest, Jordan  
habe in verbrecherischer Absicht den Stadler begleitet, so wird von  
ihr zu beweisen sein, dass Jordan — seine Handlungen bis dahin  
lassen eine Planmässigkeit wenig ersehen — im entscheidenden Ab-  
schnitte, der der Ausführung seiner Vorsätze gegolten haben soll,  
planmässig und mit Bedacht vorging. Jordan musste sich auf einen  
Widerstand Stadler's gefasst machen; er musste daher über die Mittel  
den Widerstand zu brechen, nachdenken und die Mittel bereit halten.  
Es ist festgestellt, dass Jordan damals das landesübliche, im Griff  
feststehende Messer nicht bei sich trug und dass er, als er mit Stadler  
die Schänke verliess, nicht einen wuchtigen Stock oder Todtschläger  
bei sich führte; er also, dem die gegenüber der Wäscherin gebrauchten  
Worte als ein sicherer Erweis mörderischer Absichten ausgelegt wird,  
hatte seine Hände mit einem Werkzeuge zum Todtschlagen nicht be-  
wehrt. Daran, dass er den Stadler durch die Kraft der Arme allein  
verstummen machen könne, konnte Jordan wohl nicht denken.

7. Die Anklage nimmt an, Stadler habe Jordan's Pläne dadurch durchkreuzt, daß er in der Schmiedebrücke übernachten wollte; es wäre dem Jordan darum zu thun gewesen, den Stadler in's freie Feld hinauszuführen. War Jordan's Sinnen und Trachten auf das Geld gerichtet, so konnte er warten, bis der trunkene Mann in tiefen Schlaf verfiel und dann leicht — ohne morden zu müssen — den Schlafenden bestehlen. Die Anklage verschliesst sich einer solchen Annahme; sie behauptet, dass Jordan, nachdem der Plan der Ausführung im freien Felde missglückt sei, den verwegenen Muth hatte, mitten im Dorfe, kaum hundert Schritt von der eben verlassenen Schänke entfernt, zu rauben und zu morden.

Jordan — so nimmt die Anklage an — leitete den Angriff gegen Stadler mit den Patschern und Tuschern in das Gesicht des Stadler ein und griff dann nach der in der inneren Rocktasche vermutheten Baarschaft Stadler's. Die Anklage stützt diese Annahme auf die Worte des Stadler: „Was thust Du denn mit meiner Pfeife, lass mir meine Pfeife stehen“; sie stützt diese Annahme nur auf diese Worte und geht hierbei von der immer erst noch zu beweisenden Absicht des Jordan, den Stadler zu berauben, aus. Da aber die näheren Umstände, unter denen die Worte fielen, unbekannt sind, kann aus ihnen ein so weitgreifender Schluss nicht gezogen werden. Gesetzt nun aber auch, dass der Griff in die innere Rocktasche den Raubanfall einleitete, so liegt in dem weiteren Handeln des Jordan ein Umstand, der die Beraubungsabsicht in Zweifel stellt. Stadler war durch die Schläge in's Gesicht zu Boden gefallen. Jordan setzte das Durchsuchen der Taschen nicht fort, sondern verliess sein Opfer, zermartete dann dessen Schädel und obwohl nun Stadler wehrlos geworden war, begnügte sich Jordan mit der Durchsuchung von einer oder zwei Taschen, nahm aber daraus nichts und unterliess, nach Weiterem zu suchen. Die Anklage kann nicht aufklären, warum Jordan von dem nach ihrer Anschauung gefassten Vorsatze zu rauben, abstand, obwohl ihn nichts an dessen Ausführung hinderte.

9. Nach den vorstehenden Darlegungen scheint das Leugnen Jordan's bezüglich des Vorsatzes der Beraubung und Ermordung immerhin Beachtung zu verdienen und dürften für die Wahrscheinlichkeit seiner Darstellung einige Gründe sprechen.

a) Nach dem Zeugnisse des Dorfwächters steht fest, dass an der Schmiedebrücke eine Meinungsverschiedenheit zwischen Jordan und Stadler entstand, weil dieser von jenem nicht heimbegleitet werden wollte. Der Dorfwächter hörte, dass Stadler zu seinem Begleiter sprach: „lass mir meine Ruhe und rede nicht so dumm daher“. Es

ist nicht bekannt, welche Worte des Jordan den Stadler zu diesem Ausbruche des Unwillens veranlassten. Als Stadler sie äusserte, stand er noch auf seinen Füßen. Dass er bald darauf zu Boden fiel, ist aus den von der Zeugin Pachmann bestätigten Worten: „steh' auf — ich war noch nie so rauschig, dass ich nicht wieder hätte aufstehen können, nimm Deinen Hut, gehen wir heim“ zu entnehmen. Jordan behauptet, er habe den Stadler vom Boden aufgerissen, Stadler dann ihn an der Brust gepackt und dadurch zu der Meinung verleitet, jetzt beabsichtige Stadler ihn niederzuzwingen. Diese Behauptung ist nicht unwahrscheinlich. Es ist möglich, dass Stadler seinem Unmuthe darüber Luft machen wollte, dass ~~Stadler~~ <sup>Jordan</sup> sein Vorhaben, in dem Raume der Schmiedbrücke zu nächtigen, störte, es ist auch möglich, dass Stadler gegen den aufdringlichen Begleiter Misstrauen schöpfte, daher ihm mit Gewalt entgegentreten und die Lust zu einem Angriffe nehmen wollte. Berücksichtigt man ferner, dass Jordan gegenüber dem Gendarmen behauptete, Stadler habe „was Letzes“ zu ihm gesagt, und ihn dadurch geärgert, so dürfte der Schlüssel für die Worte des Jordan: „geh' her, ich firme Dich, dass Du noch nie so gefirmt worden bist“, gefunden sein. Mit solchen Worten leitet kein Mörder sein meuchelndes Vorgehen ein; sie sind der Ausdruck einer plötzlich erregten, zur Gewalt gereizten Stimmung. Dieser entsprach die unverzüglich einsetzende That; es fielen unmittelbar auf diese Worte die Patscher und Tuscher der Handstreiche des Jordan. Wenn bei diesem thätlichen Aneinandergerathen Beider Stadler ausrief: „was thust Du denn mit meiner Pfeife?“ so braucht dem keineswegs ein Zugreifen des Jordan nach der Rocktasche oder Pfeife vorausgegangen zu sein; es ist ebenso gut möglich, dass der misstrauisch gewordene Stadler die Empfindung zu haben glaubte, Jordan lange nach der Pfeife oder in die Rocktasche.

b) Eben dieser Ausruf des Stadler giebt vielleicht das psychologische Deutungsmittel bezüglich der Zornesstimmung, in der gehandelt zu haben Jordan fort und fort betheuerte; er betheuerte vor den Geschworenen, er sei deshalb so in Zorn gerathen, weil er glaubte, Stadler halte ihn „für schlecht“ und habe den Verdacht, dass er von ihm ausgeraubt werde. Dafür, dass sich bei Jordan von den ersten mit der Hand geführten Streichen an die gewalthätig erregte Stimmung steigerte und bis zum blindwüthigen Angriff auf Stadler's Leben erhitzte, ist nach den übereinstimmenden Aussagen der Eheleute Pachmann mit Grund anzunehmen; sie sahen, dass Jordan von der Schmiedbrücke weg zum nahen Zaune sprang, eilends aus dem Zaungefüge mit grosser Kraftentfaltung einen Pfahl brach und rasch zur Schmied-

brücke zurückgekehrt mit dem Pfahle die wuchtigen Hiebe austheilte. Vielleicht wendet man ein, dass Jordan's Behauptung, ihn habe eine „letzte“ Rede des Stadler geärgert und er „habe es deshalb gethan“ keinen Glauben verdiene, weil Jordan wohl kaum ein so feines Ehrgefühl hatte, dass er sich durch die verletzende Rede eines Volltrunkenen zu einer so schweren That hätte hinreissen lassen. Der Einwand scheint vor den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht bestehen zu können. Zwar gehörte Jordan zu der niedersten Schichte ländlicher Arbeiter und im Dorf und Gau zu den Leuten, die wenig gelten, weil sie weder ein Geld noch ein liegendes Gut besitzen, aber gerade für solche Leute ist der Ruf der Ehrlichkeit ein Besitz, den sie ängstlich hüten. Der gute Ruf der Ehrlichkeit ist für diese Leute die Bedingung der Verwendbarkeit ihrer Arbeitskraft und die einzige Brücke, die sie gesellschaftlich mit dem Theile der Landbevölkerung verbindet, der angesessen ist und darum als angesehen gilt. Und wenn damals auch in Folge des Alkoholgenusses der Nervenknäuel des Jordan etwas gelähmt gewesen sein mag, so erfasste und empfand er doch gewiss rasch das Verletzende, das im Zweifel Stadler's an seiner Ehrlichkeit steckte.

c) An meiner der Darstellung des Jordan bezüglich der Veranlassung der That günstigen Auffassung darf auch der Umstand nicht irre machen, dass er in die Westentasche des am Boden liegenden Stadler — vielleicht auch in zwei Taschen — langte. Man kennt diesen Umstand nicht auf Grund der Angaben der Eheleute Pachmann — sie sahen nur, dass Jordan am Körper des Stadler „herum machte“, sondern nur aus Jordan's Erzählung im Stalle des Knechtes Meier. Wäre sich Jordan dessen bewusst gewesen, dass er die Absicht hatte, dem Stadler Geld zu nehmen, so hätte er diese Schlichtigkeit verschwiegen; er konnte nach der landesüblichen Auffassung darauf rechnen, dass Meier den Raufhandel mit Stadler nicht missbilligte, er wusste aber, dass er sich in den Augen Meier's und aller Dorfgenossen herabgesetzt hätte, wenn er den bestohlen hätte, den er im Raufhandel niederbezwungen hatte. Das angebliche Selbstbekenntniss des Jordan kann daher nicht für ein Anzeichen seiner räuberischen Absicht, viel eher dafür gehalten werden, dass er die Durchsuchung der Taschen als einen Akt der Neugier, als eine ihn nicht belastende Thatsache ansah. Es ist ja möglich, dass, als Jordan den Stadler wehrlos sah, die Versuchung, dem Stadler Geld zu nehmen, blitzartig an ihn herantrat; dass er der Versuchung Widerstand leistete, ist aus dem Umstande zu entnehmen, dass er sich von Stadler's Gut und Geld nichts zueignete, obwohl ihn nichts daran hinderte; die

Worte Jordan's „er sei darnach recht froh gewesen, dass er nichts genommen habe“, deuten daraufhin, dass im damaligen Aufwuhre seines Innern auch der Gedanke, den Stadler zu bestehlen, aufschoss, aber wieder zum Schweigen gebracht wurde.

d) Jordan fasste am Schlusse der Voruntersuchung seiner Darstellung die Ereignisse an der Schmiedbrücke in die Worte zusammen: „zuerst warf ich den Stadler zu Boden, dann gab ich ihm etliche Streiche mit der Hand, ich erwischte darauf einen Zaunprügel und gab ihn damit wieder etliche Hiebe. Ich wartete dann ein wenig und gab ihm wieder einige.“ Der Untersuchungsrichter fragte ihn, warum er denn noch einmal auf Stadler einschlug; er erwiderte: „ich weiss selbst nicht, wie ich da gewesen bin“. Soweit Jordan bei dieser Darstellung den äusseren Verlauf der Ereignisse schildert, ist er in Uebereinstimmung mit den Aussagen der Eheleute Pachmann. Was nun aber die inneren Beweggründe des Handelns des Jordan betrifft, so möchte sich die Anschauung vertreten lassen, dass für die auf Mord- und Raubversuch erhobene Anklage ein jeden Zweifel ausschliessender Beweis nicht erbracht ist. Eine ruhig abwägende Prüfung des ganzen Beweisstoffes gestattet, wie es scheint, die dem Jordan günstigere Anschauung, dass er ohne auf Raub- und auf Mord auszugehen, die That nur in jäh aufwallender, leidenschaftlich erregter Stimmung, die ihn der besonnenen Ueberlegung beraubte, ausgeführt habe. Freilich auch dann, wenn man in diesem Sinne die Waagschale zu Jordan's Gunsten sinken lässt, ist seine Verfehlung, der ein Menschenleben zum Opfer fiel, noch für ausserordentlich schwer zu halten. —

Durch die Gnade des Staatsoberhaupts wurde die gegen Jordan ausgesprochene Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren gemildert.

Nachschrift. Mit der Kunde, dass Stadler erschlagen wurde, trug sich rasch die von Jordan gegenüber der Wäscherin Fuchs gemachte Aeusserung „er müsse heute noch einen erschlagen“ herum. Man gelangte zu dem Verdachte, dass ein Raubmord verübt wurde, um so mehr, als bei der Leiche des Stadler nur wenig Geld gefunden wurde und bekannt war, dass Stadler eine grössere Baarschaft bei sich zu tragen pflegte. Das Volksgerücht gelangte noch am 24. August an den Untersuchungsrichter, der an einem von Steinach ziemlich entfernten Orte in einer andern Strafsache Untersuchungshandlungen vornahm. Es erklärt sich daher, dass die dem Jordan ungünstige Auffassung das ganze Strafverfahren bis zum Wahrspruche der Geschworenen beherrschte. Diese gehörten in der Mehrzahl den länd-

lichen Kreisen an. Es würde der Erfahrung nicht widersprechen, wenn man annehmen wollte, dass diese Mehrzahl deshalb nicht abgeneigt war, der strengeren Auffassung der Anklagebehörde beizutreten, weil ein Bauerssohn das Opfer der That des Jordan wurde.

### Mord aus eigenem Entschluss oder auf Anstiften?

Bei Uebersee, einer Station der Bahnlinie München—Salzburg mündet von Süden her das Thal der grossen Ache. In dem Thale liegen u. a. die Orte Piesenhausen und Unterwössen. Von Unterwössen aus führt, der Ache folgend, eine Strasse in westsüdlicher Richtung nach Klobenstein, dem Grenzdorfe Oesterreichs gegen Bayern; weiterhin gegen Süden liegt der tirolische Ort Kössen. Eine andere Strasse in ostsüdlicher Richtung angelegt, führt von Unterwössen nach dem Dorf Oberwössen. Gegen dieses fällt der Südostabhang des etwa 850 m hohen Eckthalerberges in nicht besonders jäher Weise ab. Der Süd- und Ostrücken dieses Berges trägt mehrere Almen; zu ihnen gehören die Donauer-, die Martl-, die Parsberg- und die Baumgartner-Alm. Von diesen Almen liegen am weitesten gegen Westen hin die Donauer Alm. Ein Steig führt von ihr zu der 100 m höher und gegen Osten gelegenen Martl-Alm. Von der Martl-Alm leitet über steile Weidehänge und theilweise durch einen lichten Buchenwald ein Steig zu der tiefer und östlicher gelegenen Parsberg-Alm. Bei den Hütten (Kasern) dieser Alm beginnt ein bequemerer Weg zu der am weitesten gegen Osten vorgeschobenen Baumgartner-Alm und von dieser aus erreicht man auf einem mässig abfallenden Strässchen den Ort Oberwössen. Die Weidegründe der Martl- und Parsberg-Alm sind durch einen Zaun getrennt, der von der Höhe des Eckthalerberges bis an dessen Fuss läuft und den bezeichneten Buchenwald durchschneidet. Der Zaun ist durch keine Thoröffnung durchbrochen; er entbehrt auch der sonst im Gebirge üblichen Vorkehrungen, die das Steigen über einen Zaun erleichtern. Da das Klettern über den Zaun Zeit und Mühe verursacht und die Steige zwischen der Donauer-, Martl- und Parsberg-Alm steil sind, werden sie von den Leuten dieser Almen bei dem Gange nach Oberwössen nicht gerne benützt. Diese Almer eilen, zumal wenn sie Lasten nicht zu tragen haben, von ihren Almen pfadlos über die Weidegründe der Baumgartner-Alm und dem Strässchen nach Oberwössen zu.

Die Martl-Alm gehörte dem Bauer Martin Gruber in Achberg, einem Weiler an der Strasse von Unterwössen nach Klobenstein. Ach-

berg ist von der Grenze eine halbe Stunde entfernt; die Martl-Alm ist von Achberg in 1½ Stunden zu erreichen. Die Alm war auch im Sommer 1893 mit Vieh befahren, das unter der Aufsicht des Knechtes Joseph Schmuck und der Tochter Therese des Martin Gruber stand. Dieser hatte, wie in den Vorjahren, auch im Sommer 1893 mehrere Gelasse der geräumigen Almhütte an den Senner Sebastian Rappel von Piesenhausen vermietet, der in ihnen Käse aus Milch bereitete, die er auf den benachbarten Almen zusammen kaufte. Der tüchtige Rappel war ein wohlhabender Mann. Er hatte einen Theil seines Vermögens an Schuldner ausgeliehen, die er für sicher hielt, und pflegte stets eine grössere Baarschaft — 1500—2000 Mark — in Banknoten und Gold bei sich zu tragen; verliess er die Alm nur für eine kurze Weile, so führte er die Baarschaft, in einer Brieftasche und Börse verwahrt, in der innern Tasche seiner Joppe bei sich. Dieselbe Tasche barg dann auch sein Notizbuch, worin er die Namen seiner Dahrlehnschuldner und die Beträge verzeichnete, die er für gekaufte Milch schuldete und für verkaufte Käse zu fordern hatte. Die seltsame Gewohnheit des Rappel, stets eine grössere Baarschaft bei sich zu tragen, war dem Bauer Gruber, seiner Tochter Therese und dem Knechte Schmuck bekannt.

Während Rappel in der ganzen Thalschaft den besten Ruf genoss, ging eine weniger günstige Rede über den Dienstknecht Schmuck. Dieser wurde im Jahre 1850 als der aussereheliche Sohn einer Dienstmagd von Oberwössen geboren, er führte, da seine Mutter einen gewissen Winterstetter heirathete, im Volksmunde den Namen: „Winterstetter-Sepp“. Schmuck diente seit der frühesten Jugend bei Bauern des Achenthales; seit dem Jahre 1883 war er bei dem Bauer Martin Gruber von Achberg bedienstet. Vermögenslos und in Folge eines Satthalses von einem abstossenden Aeussern hatte Schmuck keine Aussicht, durch die Ehe mit einem vermöglichen Mädchen ein eigenes Heim zu erwerben; es stand ihm bevor, um einen geringen Lohn die harte mühselige Arbeit eines Knechtes im Gebirge zu verrichten, solange seine Kräfte Stand hielten. Wie so viele seiner Arbeitsgenossen suchte auch Schmuck nach der Plage der sechs Wochentage an den Sonntagen in den Freuden der Flasche Erholung und Betäubung. Er trieb sich dann in den Schänken herum, huldigte diesseits der Grenze dem Biere; jenseits der Grenzpfähle dem Wein und zettelte, wenn er betrunken war, schlimme Raufhändel an. Bei solchem wüsten Treiben verkam Schmuck mehr und mehr. Es focht ihn nicht an, dass er sich durch seinen Wandel um die Achtung der ordentlichen Leute brachte; sein Ehrgefühl war ebenso abgestumpft wie sein Sinn



für Recht und Gesetz unter seinem <sup>H</sup>Gange zum Wildern litt, dem er nachging, wo er konnte. Natürlich bot dem Schmuck der Aufenthalt in der Martl-Alm die beste Gelegenheit, in den nahen wildreichen Gehegen verbotenen Jagen nachzugehen. Verrath hatte er nicht zu fürchten; auch nicht von der Seite des Rappel. Mochte dieser auch gesetzmässig denken und handeln, so verleugnete er gewiss darin nicht die Natur des Gebirglers, dass er für das Wilderertreiben des Schmuck, wo nicht zustimmendes Mitgefühl, doch jedenfalls blinde Augen und stumme Zunge hatte. Es fiel daher dem Rappel gewiss nicht auf, dass Schmuck auch im Sommer 1893 auf die Alm Gewehre und reichen Schiessbedarf mitbrachte; es war übrigens in allen Kasern des Eckthalerberges bekannt, dass Schmuck wildere.

Am Abende des 5. August 1893 — eines Samstags — äusserte der Senner Rappel zur Therese Gruber und zu Schmuck die Absicht, am nächsten Tage nach der Mittagsmahlzeit nach Oberwössen zu gehen; er versprach der Gruber, für sie ein leeres Bierfass an einen Wirth in Oberwössen zurückzubringen. Schmuck verliess nach diesem Gespräche die Alm, ging nach Achberg, brachte die Nacht im Hause seines Dienstherrn zu und begab sich am Morgen des 6. August nach Klobenstein; er verzehrte im Gasthause dort einige Schoppen Wein und enteilte, mit einer Flasche Wein versehen, „weil er wieder auf seine Alm zurück und die Therese Gruber ablösen müsse“. Es mag gegen die Mittagszeit gewesen sein, als Schmuck bei der Donauer-Alm anlangte; er bot der Almerin, der er angetrunken zu sein schien, einen Schluck Wein, lehnte aber ein längeres Plaudern ab, „weil er schauen müsse, dass er den Senner Rappel noch erwische, damit er von dessen Biervorrath noch ein paar Flaschen bekomme“. Eben als sich Schmuck anschickte, zur Martl-Alm anzusteigen, begegnete ihm die nach Achberg gehende Therese Gruber. Schmuck fragte diese ob Rappel noch auf der Alm sei; er sagte auf die Antwort des Mädchens, Rappel stehe im Begriffe, die Arbeitstracht gegen bessere Kleider zu vertauschen, „dann habe er Eile auf die Alm zu kommen, weil er von Rappel noch Bier haben wolle“ und ging mit raschen Schritten der Martl-Alm zu; er wird sie in etwa zehn Minuten erreicht haben. Mittlerweile war schlechtes Wetter eingetreten; ein feiner Regen rieselte hernieder und um die Flanken des in der Stille eines Sonntagnachmittags ruhenden Eckthalerberges krochen Nebel, die dicht genug waren, Dinge und Vorgänge schon auf kurze Entfernung zu verhüllen.

Etwa eine Stunde später, nachdem Schmuck von der Donauer zur Martl-Alm geeilt war, erschien er wieder bei der ersteren, sagte zu deren Sennerin „er habe auf der Martl-Alm etwas gegessen und

Zeitung gelesen; es freue ihn nicht, droben allein zu sein, er sei schläfrig und möchte sich auf's Heu legen“, und bat, man möge ihn wecken, wenn die Therese Gruber zurückkomme. Der Umstand, dass Schmuck im Heu der Donauer Alm schlafen wollte, fiel der Sennerin dieser Alm deshalb auf, weil Schmuck in der geräumigeren Martl-Alm ein besseres Lager gefunden hätte. Um drei Uhr Nachmittag kam, von Achberg zurückkehrend, Therese Gruber zur Donauer-Alm; sie verliess diese in Begleitung des Schmuck, der auf die Frage, ob er den Rappel noch getroffen habe, erwiderte: „nein, er war nicht mehr droben“. Im weiteren Verlaufe des Nachmittags erhielt die Martl-Alm, auf der Schmuck mit der Gruber schon längst wieder eingetroffen war, den Besuch ihres Eigenthümers, des Bauers Gruber; dieser entfernte sich bald wieder, nachdem er sein Vieh beschaut hatte.

Als der Abend vorrückte und der sonst so pünktliche Rappel noch nicht zurückgekehrt war, äusserte Therese Gruber lebhaftere Besorgnisse um ihn; sie erinnerte sich daran, dass Rappel früher einmal auf dem Wege von Oberwössen zur Alm von einem Krampfanfalle heimgesucht, zu Boden gestürzt und eingeschlafen war, und fürchtete, es möge sich dieses Ereigniss wiederholt haben. Schmuck suchte die Angst der Gruber zu beschwichtigen und meinte, Rappel sei eben von Kameraden beim Trunke zurückgehalten worden. Nachts zehn Uhr stieg Therese Gruber zur Donauer-Alm hinab, um deren Sennerin bei dem Abbinden eines Kalbes zu helfen; Schmuck schloss sich ihr an, obschon sie ihm bedeutete: „sie brauche ihn nicht, er solle auf der Alm bleiben“ und brachte die ganze Nacht im Heulager der Donauer Alm zu. Anderen Morgens ging Schmuck, angeblich um sich an einem Wallfahrerzuge nach Klobenstein zu betheiligen, gegen Achberg; er folgte aber nicht der zu einer frommen Uebung versammelten Schaar, sondern ging für sich nach Klobenstein, trank in mehreren dortigen Schänken Wein und traf erst am späten Nachmittag auf der Martl-Alm ein. Bei dieser war einige Stunden vorher der Bauer Martin Gruber erschienen. Er ging nach Oberwössen, „um über Rappel Erkundigungen einzuziehen“, kehrte, als sie erfolglos waren, zur Alm zurück und äusserte die Absicht, auf die Suche nach Rappel zu gehen; er unterliess es, den Schmuck auf die Suchemitzunehmen, beauftragte ihn vielmehr, in der Nähe der Almhütte Gras zu mähen. Schmuck begann die Arbeit, stellte sie aber bald wieder ein, „weil ihm so schlecht und er krank sei“, und suchte die Liegestatt in der Almhütte auf. Gruber wurde später einmal gefragt, warum er den Schmuck nicht auf die Suche nach Rappel mitnahm; er erwiderte, „weil er gefürchtet habe, dass der in steter Geldnoth

befindliche Knecht, wenn er Rappel's Leiche fände, in die Versuchung kommen könnte, dem Rappel seine Baarschaft abzunehmen“. Nach dieser Erwiderung scheint Gruber schon am Abende des 7. August es für wahrscheinlich gehalten zu haben, dass dem Rappel, sei es auf dem Wege nach Oberwössen, sei es auf der Heimkehr, ein Unfall zusties. Es wäre daher vielleicht am nächsten gelegen, dass Gruber, den die Martl- und Parsberg-Alm verbindenden Steig und dessen Umgebung absuchte; er unterliess dies und durchstreifte das Gehänge um den sogenannten Schlierbachgraben. Dieser entspringt östlich der Martl-Alm; er ist eine von den Wildwassern in den Bergleib gerissene Runse, die jäh abschüssig zu Thal führt. Gruber hätte sich sagen können, dass Rappel weder zum Wege nach Oberwössen noch zur Heimkehr das Steingerölle des gachen Grabens gewählt haben werde; sein Suchen blieb ohne Erfolg. Als gegen den Abend zu Gruber die Alm verlassen hatte, forderte seine Tochter den Schmuck auf, doch auch nach dem Senner zu suchen. Schmuck machte sich zögernd auf den Weg; auch er schritt dem Schlierbachgraben zu und auch er fand dort nicht, was er zu suchen vorgab. Im weiteren Verlaufe des Abends fragte die Gruber den immer stiller und einsilbiger gewordenen Schmuck, ob er denn Tags zuvor den Rappel gar nicht mehr gesehen habe; er antwortete: „ja, der Senner ist gerade von der Alm weggegangen, als ich zur Alm kam, er rief mir zu: ‚Du weisst schon, wo der Schlüssel ist.‘“ Diese Antwort stand im Widerspruch mit der, die Schmuck am Tage vorher der Gruber bei dem gemeinsamen Aufstiege zur Martl-Alm gab; er sagte damals auf die Frage der Gruber, ob er den Rappel nicht getroffen habe, „nein, er war nicht mehr da“.

Die Nachricht, dass der Senner Rappel vermisst werde, verbreitete sich rasch im Achenthale. Am Vormittage des 8. August 1893 erschienen die zwei Brüder, Bekannte und Freunde des Rappel auf der Martl-Alm, um eine grössere Streife zu halten; sie hatten den Weg über Achberg her genommen. Auch der Bauer Gruber war wieder zur Stelle. Er hiess abermals den Schmuck, die Mäharbeit bei der Almhütte fortzusetzen und machte sich dann mit mehreren Leuten auf die Suche; er mühte sich hierbei abermals an den Gängen um den Schlierbachgraben ab. Andere Aelpler gingen den die Martl- und Parsberg-Alm verbindenden Steig ab. Unter ihnen war ein Dienstknecht Gruber's, Namens Nies, der auf die Suche den von Rappel öfter gefütterten Hund der Donauer-Alm mitnahm. Nies kam, den Weg verfolgend, bis in den lichten Buchenwald. Als er sich dem Zaune näherte, der als Grenze den Wald durchzieht, machte der Hund

21 \*

einen Seitensprung. Nies ging dem Thiere nach und erblickte jenseits des Zaunes, drei Meter von diesem entfernt, die Leiche des Rappel. Sie lag blutüberströmt gegen den abfallenden Bergabhang, die Füße ganz nahe einem verwitterten Baumstumpfe, der ihr weiteres Abrollen aufzuhalten schien. Um die Leiche herum lagen der Hut, die Joppe und der Regenschirm des Verlebten. In der Nähe des Kopfes der Leiche steckte in einem Gebüsch Rappels blutbefleckter Rucksack, mit dem leeren Bierfasse, das nach Oberwössen getragen werden sollte. Der Oberkörper der Leiche war nur mehr mit Hemd und Weste bekleidet; beide Stücke waren gleich der abseits liegenden Joppe blutgetränkt. Die Taschen der Hosen waren nach aussen gestülpt und leer. In der inneren Tasche der Joppe steckte nur ein Notizbuch, das einen Kalender für das Jahr 1893 enthielt; es fehlten aus der Tasche Rappel's Geldbörse und Briefftasche. Der Tode hatte noch die Fingerringe und eine Uhr; es war klar, dass derjenige, der ihn beraubte, seinen werthvolleren Besitz zu finden gewusst hatte. Schnell sammelte sich Volk um die gefundene Leiche; auch Schmuck kam von der Alm herbei. Er sagte, als er beim Todten war: „schau, schau, da liegt er jetzt“ und fragte dann seinen Dienstherrn, ob er nicht vielleicht „eine Truhe“ (einen Sarg) bestellen solle. Der Dienstherr beauftragte ihn, aus Oberwössen einen Sarg herbeizuschaffen; Schmuck machte sich unverzüglich auf den Weg. Nachdem Schmuck den Sarg bestellt hatte, besuchte er das Gasthaus in Oberwössen. Der Wirth und mehrere Gäste bestürmten den Schmuck mit Fragen über das Ende des Rappel; der anwesende Bürgermeister des Ortes fasste den Schmuck scharf in's Auge und sagte zu ihm: „Du bist, scheint es, der letzte Mensch gewesen, der den Rappel gesehen hat, der kommt noch gewiss auf, der ihn umbrachte; es giebt noch eine Gerechtigkeit.“ Schmuck erwiderte nichts auf diese ernsten Worte; er hatte, als ihm ein anderer Gast in einer Mischung von Ernst und Scherz sagte: „Sepp, am Ende hast Du ihn umgebracht“, nur eine verlegene, nichtssagende Antwort. Bald nach diesen Reden verliess Schmuck die Wirthschaft; er belud sich mit dem für Rappel bestimmten Sarg und ging bergan. Erinnernte sich Schmuck der Worte, die im Wirthshause gefallen waren, so wäre es nicht zu verwundern gewesen, wenn unter seiner Traglast vielleicht seine Nerven mehr als seine sehnigen Arme litten. Schmuck war am Morgen des 9. August auch zugegen, als die Leiche des Rappel in den Sarg gelegt wurde. Die Brüder des Verstorbenen beobachteten, dass dem Schmuck „die Halsadern so stark schlugen, als wollten sie springen“ und dass er am ganzen Leibe zitterte. „Armselig dreinschauend“ folgte Schmuck dem

Volke, das dem in den Sarg gebetteten Senner nach Unterwössen hinaus begleitete. In diesem Orte wurde Schmuck vom Richter als der Ermordung und Beraubung des Rappel verdächtig für verhaftet erklärt; er äusserte, er sei unschuldig, obwohl mancher Verdacht gegen ihn spreche, seine Unschuld werde zu Tage kommen und er wollte sich vorerst gegen die Festnahme nicht beschweren.

Die Leiche des Rappel wurde von den amtlichen Aerzten be-  
sichtigt und geöffnet. Sie zeigte drei von einem Schuss herrührende  
Verletzungen, nämlich:

1. eine erste und grösste, im unteren Winkel des linken Schulterblattes,
2. ihr gegenüber, etwas tiefer, eine zweite unterhalb der rechten Achselhöhle,
3. dieser gegenüber eine dritte an der Innenseite des rechten Oberarmes.

Aus dem unteren Ende des rechten Oberarmes wurde eine runde Bleikugel von 14 mm zu Tage gefördert. Die Aerzte gaben das Gutachten ab, dass durch einen auf Rappel abgefeuerten Schuss, dessen Richtung von links oben aussen nach rechts unten ging, die Milz, die linke Lunge, die Leber und die rechte Niere des Getroffenen zerrissen und dessen Tod durch Verblutung verursacht wurde. Es gelang den Nachforschungen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nicht, bei Schmuck auch nur einen Pfennig der Baarschaft zu finden, die Rappel ohne Zweifel bei sich trug, als der Tod ihn ereilte; diese Beamten fanden aber bei der Durchsuchung der Martl-Alm, theilweise mit einer dichten Heuschicht bedeckt, zwei Gewehre und Schiessgeräthe von mancherlei Art. Von den Gewehren war eines ein Vorderlader, das andere ein Hinterlader nach dem System des österreichischen Militärgewehrs Wänzl. Die aus dem unteren Ende des rechten Oberarmes des Rappel herausgeschnittene Bleikugel von 14 mm wurde vom Untersuchungsrichter einem Büchsenmacher vorgelegt, der in seinem Gewerbe sehr tüchtig, ein erfahrener Jäger und eine Scheibenschütze ersten Ranges ist. Der Fachman wies nach, dass die ihm vorgelegte Kugel die vier gleichen Züge zeigte, die dem Lauf eines Wänzl-Gewehrs eigenthümlich sind; er feuerte aus dem auf der Martl-Alm gefundenen Hinterlader eine der daselbst gefundenen Patronen ab, und die Kugel auch dieses Schusses zeigte an der Aussenseite genau dieselben Spuren, die an der aus dem Oberarme des Rappel geschnittenen Kugel festzustellen waren. Der Büchsenmacher kam zu dem Gutachten, es könne zwar nicht bewiesen werden, dass die aus der Leiche entfernte Kugel gerade aus dem

auf der Alm gefundenen Hinterlader abgefeuert wurde, es sei aber für zweifellos zu halten, dass diese Kugel aus einem Hinterlader nach dem System Wänzl abgefeuert wurde. Die Untersuchung führte zu dem unanfechtbaren Ergebnisse, dass der auf der Martl-Alm gefundene Hinterlader dem Schmuck gehörte. Dieser kam Ende des Jahres 1892 zu dem Büchsenmacher Mühlberger von Klobenstein, der ihn seit langer Zeit als „den Winterstetter-Sepp“ kannte, theilte ihm mit, dass für ihn beim Wirth in Kössen ein Hinterlader liege und beauftragte ihn, den Hinterlader abzuholen, zu kürzen und zu einem Abschraubgewehr umzuändern. Mühlberger holte den Hinterlader beim Wirth in Kössen, dem er von einem Schwager des Schmuck übergeben worden war, ab, kürzte ihn und änderte ihn zu einem Abschraubgewehr um; er händigte dieses am 8. Januar 1893 dem Schmuck ein und schrieb in sein Geschäftsbuch: „8. Januar 1893. Winterstetter-Sepp Wänzl Stutzen bezahlt 10 M., Rest 3 M.“ Obwohl Mühlberger diese Thatsachen auf seinen Eid als richtig bestätigte und betheuerte, der auf der Alm gefundene Hinterlader sei der von ihm für Schmuck umgeänderte Wänzl-Stutzen und er habe ausser diesem ein anderes Gewehr nach dem Systeme Wänzl nicht in Arbeit gehabt, leugnete Schmuck diese Thatsachen rundweg ab. Erst als ihm Mühlberger gegenübergestellt wurde und auf seinen Behauptungen beharrte, äusserte Schmuck: „Jetzt erinnere ich mich. Ein mir fremder Mann, den ich öfter auf dem Wege nach Kössen begegnete, ersuchte mich, für ihn einen Wänzlhinterlader, den er mir gab, zu einem Abschraubgewehr umändern zu lassen. Ich entsprach dem Ersuchen und gab den von Mühlberger umgearbeiteten Stutzen dem Fremden, mit dem ich auf der Moosgruber-Alm zusammentraf; es lag damals noch Schnee“. Diese Erzählung des Schmuck verdient keinen Glauben; sie ist ein Erzeugniss der Verlegenheit, in die er durch die Wucht der Aussage des Mühlberger gerieth. Nur zu erwähnen ist und nicht widerlegt zu werden braucht die weitere Behauptung des Schmuck, dass die aufgefundenen Gewehre und das Schiessgeräthe erst nach der Einleitung der Untersuchung auf die Alm eingeschmuggelt worden seien, um ihn zu belasten und zu verderben. Freilich war dem Schmuck diese Art der Vertheidigung aufgedrungen, weil er leugnete — und noch heute leugnet, den Rappel getödtet und beraubt zu haben.

Schmuck wurde vor die Geschworenen gestellt, weil er verdächtig war, vorsätzlich den Sebastian Rappel getödtet, die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt und dem Rappel mit Gewalt gegen ihn Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben (§§ 211, 73, 249, 251 des StGB.). Die Geschworenen hielten den Schmuck

für überführt, die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen zu haben. Das Gericht sprach gegen ihn die Todesstrafe aus. Das Urtheil wurde rechtskräftig. Bei den durch § 485 der Strafprocessordnung veranlassten Prüfung der gesammten Aktenlage wurde Folgendes erwogen:

I. Schmuck wurde mit Recht wegen Raubmords verurtheilt.

1. Sebastian Rappel ist, als er auf dem Wege nach Oberwössen begriffen war, an einer Stelle getödtet worden, die von der Martl-Alm aus in 10 Minuten erreicht werden kann. Die Kugel, die ihn tödtlich traf, wurde aus einem Gewehr gejagt, das nach dem Systeme Wänzl hergestellt ist. Ein solches Gewehr mit der dazu gehörigen Munition wurde auf der Martl-Alm gefunden. Schmuck besass seit dem 8. Januar 1893 einen Wänzlhinterlader, der zu einem Abschraubgewehr umgeändert war.

2. Die Tödtung des Rappel erfolgte kurze Zeit, nachdem er die Martl-Alm verlassen hatte. Schmuck erreichte diese Alm zu einer Zeit, zu der sich Rappel entweder zum Gehen anschickte oder nur eine geringe Strecke von den Hütten der Alm entfernt war. Schmuck hatte als Wilderer Gewehr und Schiessbedarf stets in einer nahen Bereitschaft gegen Wild, das vom Kamme des Berges zu den Almgründen herabäste; er konnte sich damals rasch mit der Waffe versehen, durch die er das Leben des Rappel zu vernichten vorhatte.

3. Der in den Berghang eingeschnittene Weg theilt den Hang in eine ansteigende und eine abfallende Lehne. Rappel hatte beim Gange zur Parsberg-Alm die ansteigende Lehne zur linken Seite. Die tödtliche Kugel drang von links und von oben in den Körper des Rappel ein; sie wurde von einem Schützen abgefeuert, dessen Standplatz links und höher war. Es ist nicht festzustellen, ob Schmuck diesen Platz erreichte, ohne von Rappel gesehen zu werden, oder ob er ihm vor den Augen des Rappel zuschritt. Da es dem Schmuck vom Wildern her zur zweiten Natur geworden sein dürfte, sich raubthierartig an seine Opfer heranzuschleichen, so ist es möglich, dass er — vielleicht vom dunstigen Wetter begünstigt — den Standplatz gewann, ohne dass Rappel seine Nähe ahnte. Es ist aber auch für möglich zu halten, dass Schmuck vor den Blicken des Senners der Höhe zustrebte. Rappel hegte gegen den Almgengenossen, mit dem er bisher ohne Groll und Streit unter einem Dache lebte, nicht den Verdacht einer ihm feindseligen Gesinnung; es hätte ihn auch der Umstand nicht beunruhigt, wenn er gesehen hätte, dass Schmuck ungescheut eine Schusswaffe trug, weil er sich denken konnte, Schmuck wolle unter dem Schutze der sonst täglichen Stille sich dem Waidwerke hingeben.

4. Rappel wurde von der Kugel getroffen, kaum dass er über den Grenzzaun geklettert und in's Waidegebiet der Parsberg-Alm gelangt war; er hauchte das Leben, das er augenscheinlich von keiner Seite her für bedroht gehalten hatte, an der Stelle aus, an die ihm eine zielsichere Hand das verderbliche Geschoss nachsandte. Seine Ermordung war das Werk weniger Secunden. Rasch war sein Mörder bei der Leiche. Die Beraubung war durch einen schnellen Griff in die Taschen des Todten möglich; der Räuber brauchte indessen sich nicht gar zu sehr zu beeilen, weil er von dem Platze der Lage der Leiche die Gegend genügend übersah. Schmuck konnte in einer verhältnissmässig kurzen Zeit auf der Martl-Alm wieder eingetroffen sein. Er erschien 1 Stunde, nachdem er von der Donauer- zur Martl-Alm geeilt war, auf der ersteren Alm wieder. Von dieser Stunde an, die für das Leben des Rappel so verhängnissvoll gewesen war, zeigte Schmuck die Unlust, allein auf der Martl-Alm zu bleiben, zwang ihn die Unruhe, die Nacht ferne von dieser Alm zuzubringen, irrte er umher und begannen heftige Stürme seine Brust zu durchtoben; er konnte von da an bis zu seiner Verhaftung es seinen Muskeln und Mienen nicht verwehren, dass sie das nach Aussen verriethen, was sein Inneres bewegte. Wohl nur zur Beschwichtigung des schon leise umgehenden Verdachts trotzte sich Schmuck die Kraft ab, den für die Leiche des Rappel bestimmten Sarg herbeizuschleppen.

(5. Erwähnung nebensächlicher Anzeichen wider Schmuck und Erwägungen, die dafür sprechen, dass er die Tödtung mit Ueberlegung ausführte.)

II. Wenn auch für erwiesen zu halten ist, dass Schmuck den Rappel tödtete und beraubte, so liegt doch ein Dunkel über der Frage, ob er aus eigenem Antrieb und Entschluss handelte oder ob ein anderer ihn zur Begehung der strafbaren Handlungen anstiftete. Der Vertheidiger stellte in der Hauptverhandlung die von Schmuck selbst nie gewagte Behauptung auf, sein Schützling habe auf Anstiften des Bauers Martin Gruber von Achberg gehandelt. Die nähere Würdigung der Behauptung konnte in dem Processabschnitt, in dem sie erstmals auftauchte, unterbleiben, weil sie für die Frage der Verantwortlichkeit des Schmuck gegenüber dem Gesetz und für die Bemessung der Strafe im Hinblick auf die bestimmte Strafdrohung des § 211 des Strafgesetzbuchs nicht in Betracht kam. Im jetzigen Abschnitte des Verfahrens aber ist die Schuldverantwortlichkeit des Schmuck nach allen Seiten zu prüfen; es muss daher versucht werden, seinen Handlungen thunlichst bis zu den ersten Anfängen nachzugehen.

1. Die wirthschaftliche Lage des Schmuck war ungünstig. So-



lange er in der Vollkraft der Jahre war, reichte der vom Dienstherrn bezogene Geldlohn und der Erlös, den er für ein erwildertes, zu einem Hehler verschlepptes Stück erzielte, knapp dazu aus, dass er in die Einförmigkeit seines Lebens an den Werktagen sonntäglich den gleissenden Schein der Freuden des Alkohols werfen konnte; es drohte aber dem Schmuck von der Zeit an, da die Kraft seiner Arme schwand das schmale Brod des Armenhauses. Erwog er die am Ende noch erträgliche Gegenwart und die trübere Zukunft, so mochte allerdings der Gedanke verlockend wirken, dass er sich auf Kosten des Rappel seine Lage erheblich und für eine geraume Zeit verbessern konnte. Freilich konnte Schmuck die Gefahren nicht verhehlen, die ihm drohten, wenn er sich mit dem Gelde des Rappel bereicherte. Jedes Goldstück, das aus seiner sonst so armen Hand gekommen wäre, hätte ihn verathen; er konnte aber auch daran nicht denken, dass er die von Rappel gewonnene Beute ausserhalb des Thales ungestört hätte geniessen können. Für ihn waren Uebersee und Kössen die Wendekreise der ihm vertrauten Welt; er hätte über sie hinaus den unbeholfenen Fuss in ein fremdes unverständenes Land gesetzt. Schmuck war klug genug, solches zu erwägen; es ist wahrscheinlich, dass er bei den Erwägungen des Für und Wider es vorzog, in der bisherigen Armuth weiter zu leben und von einem Unternehmen zu lassen, das nicht ohne Gefahr war, wenn er es auf alleinige Rechnung wagte.

2. Der Bauer Martin Gruber behauptete sich nur mit Mühe auf seinem stark verschuldeten Anwesen in Achberg. Dachte er über seine wirthschaftliche Lage nach, so war es nicht unmöglich, dass ihn der Gedanke durchfuhr, es wäre ihm geholfen, wenn er das Geld des Rappel hätte. Gab Gruber diesem Gedanken Raum, so thäte man ihm vielleicht nicht unrecht, wenn man annähme, dass er an ein gewaltsames Vorgehen gegen Rappel dachte; Gruber war keineswegs der jedem schlimmen Denken und Handeln abholde Mann, als der er lange Zeit hindurch galt. Es ist nach den Ergebnissen des Strafverfahrens gegen Schmuck gewiss, dass dieser und Gruber seit Jahren gemeinschaftlich und in der verwegenen Weise wilderten; sie gingen hierbei mit einer solchen List vor, dass nicht einmal der Argwohn der Forstbeamten rege wurde. Gemeinsames Wildern ist gemeinsames Wagen. Es verkettet die Wagenden und reisst sie um so tiefer in die Verschwörung und den Trotz gegen die Rechtsordnung hinein, je länger und erfolgreicher sie die Wildbahn begehen. Wilderer achten um des kleinen Vortheils willen, den ein erlegtes Thier bringt, das eigene oft bedrohte Leben gering; es gilt ihnen noch weniger das Leben eines Anderen, zumal wenn es mit der Aussicht auf eine

reiche Beute aus einem heimlichen Hinterhalte sicher und rasch ausgelöscht werden kann. Hält man es für wahrscheinlich, dass auch Schmuck und Gruber der entsittlichenden Wirkung des Wilderns verfielen, so dürfte die Unterstellung nicht schlechthin zurückzuweisen sein, die es für möglich hält, dass sie den — sei es vom einen, sei es vom andern hingeworfenen — Gedanken einer blutigen Gewaltthat gegen Kappel nicht sofort von sich stiessen, sondern der Besprechung nicht für unwerth erachteten. Man könnte sich von der Annahme dieser Möglichkeit aus vorstellen, dass Schmuck und Gruber das etwa mahnende Gewissen schnell zum Schweigen brachten, die Vortheile erwogen, die das Gelingen der That versprach, die verhältnissmässig geringen Schwierigkeiten, die der Ausführung entgegenstanden, und endlich den Umstand in Rechnung zogen, das keiner den Verrath des andern zu befürchten hatte. Stellt man sich solche Gedankengänge bei Schmuck und Gruber als möglich vor, so kann man zur weiteren Annahme gelangen, dass der anfänglich schüchtern aufgetretene Gedanke nach und nach eine festere Gestalt gewann und schliesslich von den geldlüsternen Sinnen des Herrn und des Knechtes so Gewalt ergriff, dass die Ausführung beschlossen wurde. Waren — immer von der bezeichneten Unterstellung aus — Schmuck und Gruber im Einverständnisse so weit gediehen, dass das Schicksal des Rappel entschieden war und sie zur Vertheilung der Rollen gehen konnte, so wäre es nicht ferne gelegen, dass dem Gewehre des Schmuck die Aufgabe der Vollstreckung der Entscheidung zufiel und Gruber sich gleichsam die geschäftliche Abwicklung des verbrecherischen Unternehmens zutheilte. Es wäre in dieser letzteren Beziehung nicht ausserhalb des Bereichs des Wahrscheinlichen, wenn man annähme, Gruber habe dem Schmuck die sichere Verwahrung seines Beuteantheils mit dem Hinweise darauf versprochen, dass aus seiner Hand das Geld und die Banknoten des Rappel unauffällig nach und nach in den Verkehr abfliessen würden und Schmuck habe darauf gerechnet, Gruber werde ihm künftig zu dem offen entrichteten Geldlohn manche klingende Zubusse heimlich in die Hand drücken und ihn Zeitlebens auf dem Anwesen mitkommen lassen.

3. Rappel äusserte am Abend des 5. August vor Schmuck die Absicht, am andern Tage nach Oberwössen zu gehen. Schmuck brachte die Nacht zum 6. August in Achberg zu. Es ist aus dem vorliegenden Aktenmateriale nicht zu entnehmen, ob Schmuck etwa zur Vorgeier der Sonntage auch andere Samstag-Nächte ausserhalb der Martl-Alm und in Achberg zubrachte, oder ob das, was er in der Nacht zum 6. August that, gegen seine Gewohnheit war. Wäre

letzteres festzustellen, so wäre die Deutung möglich, dass Schmuck mit einem Andern, einem Mitverschworenen, eine letzte, entscheidende Besprechung pflog.

4. Der Bauer Gruber fand sich am Nachmittage des 6. August auf der Martl-Alm ein. Sein Kommen kann der Nachschau nach dem Viehstande gegolten haben; es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass die Nachschau nur ein Vorwand war. Wäre feststellbar, es sei ein Ausnahmefall gewesen, dass Gruber damals auf der Alm erschien, d. h. er einen Sonntag-Nachmittag zum Almbesuche benützte, so könnte ein Zusammenhang zwischen dem Kommen des Gruber und dem Ereignisse gefunden werden, das sich wenige Stunden vorher in der Nähe der Alm zutrug.

5. Gruber ging am 7. August nach Oberwössen, wo er über den Verbleib des Rappel Erkundigungen einzog. Er behauptet, den Hin- und Rückweg pfadlos über die Almgründe genommen und den Verbindungssteig zwischen der Martl- und Parsberg-Alm nicht benutzt zu haben. Die Unterlassung dieser Benutzung war mindestens unvorsichtig. Rappel wurde vermisst. Gruber konnte mit der Möglichkeit rechnen, es sei dem Senner gerade auf diesem Steig ein Unfall begegnet; er unterliess die Nachschau daselbst und wandte sich des Suchens halber wiederholt zu den Gängen des Schlierbachgrabens. Genau so handelte später auch Schmuck. 'Wer den Verdacht hegt, Gruber und Schmuck seien Mitwisser der That gewesen, durch die Rappel auf den Boden des Verbindungssteigs niedergestreckt wurde, könnte vermuthen, dass beide aus einer und derselben Furcht den bezeichneten Steg mieden.

6. Die Brüder des Ermordeten sprechen die Vermuthung aus, es sei dem Gruber die Stelle, an der am 8. August die Leiche gefunden wurde, schon vor diesem Tage bekannt gewesen. Auf der Martl-Alm nämlich wurde das Notizbuch gefunden, das Sebastian Rappel im Jahr 1892 führte. Das Buch enthält auf der letzten Seite den Kalender für 1892. Sebastian Rappel hatte auf das Blatt vor dem Kalender die Namen seiner Darlehensschuldner eingetragen; einer der letzten, die untere Hälfte des Blattes einnehmenden Namen ist der des Martin Gruber; auf diesen bezieht sich der Eintrag: „von Martl Achberg 225 M.“ In der inneren Joppentasche der Leiche fand man Rappel's Notizbuch für das Jahr 1893. Auch dieses enthält auf der letzten Seite den Kalender für 1893, auch auf das Blatt vor diesem Kalender waren von der Hand des Rappel die Namen von Darlehensschuldnern eingetragen. Die Namen sind — der Mehrzahl nach — dieselben, die im älteren Notizbuche verzeichnet stehen,

aber im Notizbuche für 1893 fehlt, weil weggerissen, die untere Hälfte der Blattseite, auf der an der entsprechenden Stelle des Blattes im Buche für 1892 der „Martl von Achberg“ als Schuldner eingeschrieben ist. Aus dieser ihnen auffällig scheinenden Thatsache glauben die Brüder des Rappel, der Bauer Gruber habe dessen Leiche „gefunden“ und rasch aus dem Notizbuche die Stelle gerissen, die sich auf sein Schuldverhältniss bezog. Dem Gruber blieb die von Rappel's Brüdern gegen ihn erhobene Beschuldigung nicht unbekannt, er suchte sie durch die Behauptung abzuwehren, dass er im Auftrage seines Gläubigers an einen Dritten 200 Mark gezahlt habe und von der ursprünglichen Summe nur noch 25 Mark schulde. Der Dritte, ein Mann von einer unantastbaren Ehrlichkeit stellt in Abrede, von Gruber für Rechnung des Verlebten 200 Mark empfangen zu haben. Man kann also — zumal im Hinblick auf Gruber's ungünstige Vermögenslage — mit einer hohen Wahrscheinlichkeit glauben, dass Rappel, als er starb, noch die volle Summe zu fordern hatte, dass er den auf Gruber bezüglichen Eintrag aus dem älteren Notizbuch in das für 1893 übertrug und bis zu seinem Tode keinen Anlass hatte, die übergetragene Stelle zu beseitigen, dass also die Beseitigung erst nach seinem Tode erfolgte. War das Letztere der Fall, so geschah die Beseitigung von Jemand, der vom Vorhandensein der Stelle erst kurz vor der Beseitigung erfuhr oder schon längst Kenntniss hatte und geschah sie im Interesse der Person, auf die sich die Stelle bezog. Es ist möglich, dass, wie die Brüder des Rappel vermuthen, Gruber zufällig die Leiche fand und diese Gelegenheit zur Beseitigung der Stelle benützte, sei es, dass er zuvor das Notizbuch durchblättert und darin den ihn betreffenden Eintrag entdeckte, sei es, dass er vom Vorhandensein des Eintrags schon wusste und nach ihm suchte. Die Frage soll ununtersucht bleiben, ob Gruber beim Anblicke der zufällig gefundenen Leiche sofort die ruhige Selbstbeherrschung gewann, um, sei es aus Neugier, sei es zu einem bestimmten habsüchtigen Zwecke, das Notizbuch des todt vor ihm liegenden Senners zu durchblättern. Jedenfalls hätte Gruber — so möchte man meinen — nach der Beseitigung der ihm lästigen Stelle keinen Grund mehr gehabt, den Fund der Leiche zu verheimlichen. Niemand würde gegen ihn aus der Thatsache allein, dass er den Fund bekannt gab, einen Verdacht abgeleitet haben. Gruber unterliess die Bekanntgabe; es steht fest, dass er wiederholt die Gegend beim Schlierbachgraben um den Vermissten abzusuchen schien. Möglich ist es ja, dass er so handelte, um, wenn später einmal die Thatsache der Beseitigung der Stelle ruchbar werden sollte, dem Verdachte

der Thäterschaft der Beseitigung auszuweichen; es ist aber auch das für möglich zu halten, dass Gruber bei dem Absuchen den Verbindungssteig aus einem andern Grund, als nur dem nied, weil er sich der Beseitigung der ihn belastenden Stelle bewusst war. Man wird die Vermuthung der Brüder des Rappel für minder wahrscheinlich in dem Grade halten, in dem man mehr zu der Annahme geneigt sein möchte, dass Gruber um die Leiche mehr wusste, als was jene vermuthen. Dies führt zur Aufwerfung der Frage, ob nicht auch der Vermuthung Raum gegeben werden könnte, dass schon Schmuck die fragliche Stelle beseitigt habe. Allerdings, wenn man glaubt, Schmuck habe die Tödtung und Beraubung des Rappel aus eigenem Entschluss und für eigene Rechnung ausgeführt, dann möchte kaum wahrscheinlich sein, er habe nebenbei daran gedacht, auftragslos ein Interesse des Gruber wahrzunehmen. Dagegen gewänne die Sache ein anderes Licht, wenn man Gründe für die Anschauung zu haben glaubt, dass Schmuck im Einverständnisse mit Gruber handelte. In der Beseitigung der fraglichen Stelle könnte ein bedeutsames Anzeichen dafür zu finden sein, dass das ganze verbrecherische Unternehmen mit dem Beirath und im Interesse auch des Gruber zu Stande kam und dass bei dessen Vorberathung auch nicht einmal die verhältnissmässig unbedeutende Einzelheit des Bestehens des Bucheintrags ausser Rechnung blieb.

7. Es wurde schon öfter betont, dass es bisher nicht gelang, zu ermitteln, wohin die erhebliche, dem Rappel geraubte Baarschaft gelangte; sie muss aus der Hand des Schmuck sehr bald in ein sicheres Versteck gebracht worden sein. Die Annahme liegt nahe, dass das Versteck in Achberg ist, dem einzigen Orte, mit dem Schmuck Beziehungen hatte.

III. Würdigt man die unter Nr. 1 bis 7 vorgetragenen Erwägungen, so wird man sich zwar hüten, in Beziehung auf den Bauer Gruber die Behauptung zu wagen, er habe den Schmuck zu den von ihm begangenen strafbaren Handlungen angestiftet, aber man wird immerhin es für wenigstens möglich halten, dass Schmuck unter der Theilnahme eines Andern handelte. Kann man aber nur auch entfernt an das Vorhandensein dieser Möglichkeit glauben, dann dürfte das Thun des Schmuck eine Beurtheilung zulassen, die ihn wenigstens vor der Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe bewahrt. Schmuck leugnet; es ist fast zu vermuthen, dass ihm die Rücksicht auf den die Zunge bindet, den er als seinen Genossen verrathen müsste. Entginge der Genosse der Strafe und zöge er die Vortheile der That, so wäre der abwägenden Gerechtigkeit kaum entsprechend, wenn Schmuck allein und mit dem höchsten Opfer des Lebens büssen müsste. —

Durch die Gnade des Staatsoberhauptes wurde die gegen Schmuck ausgesprochene Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt.

## XVI.

### Ein Fall schwerster Beschuldigung eines Unschuldigen.

Erläutert durch die Kriminalanthropologie.

Von

Prof. C. Lombroso und Dr. A. Bonelli.

Uebersetzt von Benvenuto Tonelli in Prag.

Am 12. Januar l. J. verschwand plötzlich aus der Familie Zucca die sechsjährige Tochter Veronika, welche kurz zuvor — um 5 Uhr Nachmittags — von Vielen mit einem jungen Mann Namens Conti, der vorher von ihrem Vater entlassen wurde, in freundschaftlichem Gespräche gesehen ward. Es fiel daher der Verdacht auf Conti, da man einen Racheakt vermuthete; er wurde verhaftet, wegen Mangel an Beweis aber bald darauf wieder auf freien Fuss gesetzt.

Nach zwei Monaten fand man im Keller des Palazzo Paesana in einer strohumflochtenen Kiste eine mit Moder bedeckte Kindesleiche die dem Alter und der Gestalt nach derjenigen der Verschollenen entsprach; thatsächlich wurde bei genauer Untersuchung die Leiche als die der Veronika Zucca agnoscirt.

Die Kleider waren verschoben, sodass man die unteren Extremitäten und Geschlechtstheile sehen konnte; hier fanden sich viele Wunden vor, welche von einem Federmesser herrührten; auch an der vorderen Brustwand konnte man tiefe und zahlreiche Wunden konstatiren.

Der kleine Leichnam war bereits in Verwesung begriffen. Irgendwelche Veränderungen an den Geschlechtstheilen und am After liessen sich nicht nachweisen, im oberen Antheil des Mastdarmes fanden sich Kothmengen vor.

Nun schritt man neuerlich zur Verhaftung Conti's, doch musste man ihn wiederum in Freiheit setzen, da er jetzt sein Alibi nachweisen konnte.

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich veröffentliche hiermit die zwei Abhandlungen des berühmten Verfassers, obwohl ich davon überzeugt bin, dass derselbe auch hier in seinen Schlüssen und Annahmen viel zu weit geht.

H. Gross.

Gleichzeitig mit dem Vorhergenannten wurde der Vater der Ermordeten Zucca verhaftet, weil er der nichtlegitime Vater des Kindes war und bei der Agnoscirung der Leiche ausgerufen hatte: „Und was wird man jetzt von uns sagen!“ Doch auch dieser musste enthaftet werden, da jedweder Beweis gegen ihn fehlte.

Alle Nachforschungen nach dem Schuldigen blieben erfolglos, bis man durch einen an die königliche Quästur gerichteten anonymen Brief, in welchem ein gewisser Cosetti des Mordes beschuldigt erschien, auf diesen aufmerksam wurde, und durch einige Anzeichen bestärkt, zu seiner Verhaftung schritt.

Als Verdachtsgründe dienten:

1. die vor 10 Jahren erfolgte Schwängerung eines Weibes — welcher Verdachtsgrund wohl bei sehr vielen Leuten vorläge —;

2. die Auffindung eines Taschenmessers in Cosetti's Tasche, wie es von den meisten Kutschern zur Ausübung ihrer Profession benutzt wird;

3. wohnte er in dem Palaste, in dessen Keller die kleine Leiche aufgefunden wurde, und

4. wurde ihm ein Ausspruch, den er am Auffindungstage zu einer Gruppe von Menschen gemacht hatte, zur Last gelegt. Er sagte nämlich zu einer Zeit, als die Leiche noch mit Moder bedeckt war und daher nicht deutlich gesehen werden konnte: „die Leiche müsse Wunden aufweisen“.

Als weiterer Verdachtsgrund diene die Auffindung einiger Blutflecken in seinen Leintüchern, welche angeblich von einer Hautabschürfung herrührten, die sich der Beschuldigte durch einen mehrstündigen Ritt zugezogen hätte; ferner wurde dasselbe Stroh, wie im Pferdestalle, in dem der Angeklagte seinen Arbeiten oblag, in seiner Wohnung aufgefunden.

Schliesslich, so unglaublich es klingt, hielt man die Auffindung einiger Samenflecke (sperma) am Fussboden seines Zimmers für äusserst wichtig, trotzdem man von Cosetti wusste, dass er ein Anafrodisiacus sei — vorzeitig gealtert und unfähig, Spermatozoen zu erzeugen; ausserdem bewohnte zur selben Zeit noch ein kräftiger Soldat dasselbe Gemach. —

Noch erfolgloser und hinfälliger erscheinen alle diese wichtigen Verdachtsgründe durch die psychologisch-anthropologische Untersuchung des Angeklagten, besser gesagt, des verleumdeten Cosetti.

Dieser, von Profession Kutscher, war ohne jedwede erbliche Belastung; denn sowohl seine Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits, als auch seine Eltern starben im vorgerücktesten Alter und zwar

mit 90 und 99 Jahren, ohne nervöse Anomalien, verbrecherische Neigungen aufzuweisen, oder gar Verbrechen begangen zu haben.

Cosetti war ein nur mässiger Trinker und ausser einen Lungenemphysem und einem Tripper körperlich normal.

Er war von rubigem, heiterem Aussehen, hatte stets ein wohlwollendes Lächeln auf den Lippen und eine ganz eigene Gutmüthigkeit im Blick, daher ein Aussehen, das ihn jedem sich Nähernden sympathisch machte. Das Haupthaar ist frühzeitig ergraut; er weist, ausser stärkerer Entwicklung der Unterkieferwinkel, die seinem Gesichte die Form eines Fünfeckes gaben, keine weiteren Degenerationszeichen auf; 1.70 m hoch, von entsprechendem Körpergewicht — 72 kg — bietet er keine Schädelanomalien dar.

Thatsächlich ergab die Schädelmessung mittlere Capacität — grösste Circumferenz 545; Schädelcapacität 1531; Schädelindex 94 — ausgesprochener Kurzschädel, den Piemontesen eigen; kleinster Stirnabstand 125, Jochabstand 134, Gesichtsindex 44. — Ebenso regelmässig sind die Functionen.

So zeigt er thatsächlich in den verschiedenen Empfindungsqualitäten keine Abweichung; die taktile Empfindlichkeit ergab, mit dem Estesismesser von Weber gemessen, 3 mm links, 2.5 rechts; die allgemeine, mit dem Schlitten von Dubois-Reymond gemessen, 85 rechts, 78 links; die Schmerzempfindung 55 rechts, 45 links; ohne unempfindliche Bezirke und ohne Abweichung vom Normalen.

Auch die Urinanalyse ergab nicht die Resultate, welche wir bei geborenen Verbrechern zu finden gewohnt sind; das specifische Gewicht betrug 1021; die Erdphosphate verhielten sich zu den Alkaliphosphaten wie 1.28:3.0. Die Sehnenreflexe verhältnissmässig schwach, die Hautreflexe spärlich, die Hodenreflexe verschwunden. Es war kein Tremor vorhanden.

Das nicht sehr eingeschränkte Gesichtsfeld ergab einige Skotome, welche sicherlich dem Missbrauche von Alkohol zuzuschreiben sind.

Psychologisch erscheint er uns als ein Mann von mittlerer Intelligenz, sogar ein wenig darunter, ruhig und ehrerbietig bis zur Unterthänigkeit; absolut unfähig, irgend welche Initiative zu ergreifen, neigte er nicht im Geringsten zur Streitsucht, weshalb er von seinen Genossen des Oefteren geneckt wurde.

Stets verwies er sich als ein guter Bruder und Sohn, war bäuerlich unbeholfen, furchtsam, und gerieth bei den geringsten Vorwürfen seines Brotgebers wie ein Kind in Verlegenheit. (Siehe elektrische Algometrie von Lombroso 1880).



Er nahm grössere Mengen Wein zu sich, vermied es jedoch, Branntwein zu trinken.

Frühzeitig, wie alle starken Weintrinker, verlor er den Geschlechtstrieb, was ihn vielen Hänseleien seiner Kameraden aussetzte; doch auch schon früher konnte er ohne vorhergegangene längere Vorbereitungen geschlechtlich nicht viel leisten; früher ein Mann von kühler Veranlagung, frühzeitig Anafrodisiacus geworden, gehörte er trotzdem nicht zu jenen, welche sich der langen Liebesentbehrungen wegen kurzen Excessen oder gar perversen Neigungen hingeben.

Bis zum Geize sparsam, beklagte er sich im Kerker zumeist nur über den Verdienstentgang. Seinem Handwerke, welchem er mit Eifer nachging, blieb er stets treu, wechselte es nie, wie es bei echten Verbrechernaturen der Brauch ist.

Wie es scheint, suchte man ihm während seiner Haft mit nicht ganz korrekten Mitteln ein Geständniss zu erpressen, jedoch vergebens.

So oft ihm im Kerker unsererseits sein vermeintliches Verbrechen vorgehalten wurde, das viele in Zweifel zogen, leugnete er — aber ruhig, ohne heuchlerische Unterwürfigkeit und ohne excessiven Widerspruch.

„Wie kann man mir eine solche Schuld zur Last legen, der ich von meinen Genossen sogar geneckt wurde, weil ich niemals ein Weib anrühre“, pflegte er zu sagen.

Und als man ihm vorwarf, dass er in Widersprüche gerathe, die jedoch geringfügig waren (so z. B. sagte er einmal, dass er eines bestimmten Tages im Laden des Opfers gewesen wäre — ein anderes Mal aber wieder, dass das nicht der Fall gewesen sei —) gab er zur Antwort: „Sie, meine Herren, haben ein vorzügliches Gedächtniss; ich aber bin ein armer Mann von schwachem Erinnerungsvermögen, so dass Sie mich oft in Verlegenheit finden werden, weil ich diesen Sachen, denen ich keinen Werth beimaass, nicht Rechnung trug, und darüber keine Aufzeichnungen machte“.

Nach einigen Monaten begannen in den letzten Tagen des März die Seelenqualen und der beständige Aufenthalt in der Gefängniszelle ihr Zerstörungswerk. Cosetti zeigte sich sehr unruhig, schlaflos, durch die Zellenhaft bedrückt, und äusserte, dieselbe würde ihm sicherlich eine Lungenentzündung zuziehen. Darauf folgten schwere Träume, später ein maniakalischer Anfall, bei welchem sich Cosetti die Kleider vom Leibe riss. In dem Wahne glaubte er die Pferde des Marquis in Begleitung seines Herrn in einen Abgrund gelenkt zu haben. Auch sah er sich zum Tode verurtheilt, wähnte in den Gefängniswachen seine Henker und zerbrach hierbei die ganze Kerkereinrichtung.

Später in Gesellschaft Anderer in einem grösseren Zimmer untergebracht und mit Opium behandelt, beobachtete man schon nach zwei Tagen nur noch Hallucinationen, meistens nur während der Nacht und eine merkliche Zerstretheit bei ihm.

Als man ihn schliesslich wegen Mangel an Beweis aus der Haft liess, traten bei ihm des Morgens Schwindelanfälle auf; auch war eine theilweise Ideenverwirrung, Schwierigkeit im Gedankenausdruck und eine enorme Kräfteabnahme zu bemerken, so dass er ganz entmuthigt ausrief: „Nun bin ich ein todter Mann und gänzlich zu Grunde gerichtet!“ Als Beweis seiner ausserordentlich sanften Sinnesart diene der Umstand, dass er weder gegen die Quästur, noch gegen die Kerkerwachen irgendwelchen Groll hegte, obwohl er genügend Gründe dazu haben mochte. Von den Kerkerwachen, von denen es bekannt ist, dass sie sich in Zartheit und guter Behandlung nicht gerade hervorthun, pflegte er zu sagen: „Sie haben mich wie einen Sohn behandelt“.

Diese anthropologische, biologische und psychische, auf das genaueste durchgeführte Untersuchung würde an und für sich genügen, um Cosetti von dem Verdachte eines erblich belasteten Verbrechers, d. i. eines Individuums, das aus reiner sadistischer Wollust im Stande gewesen wäre, ein kleines Mädchen zu ermorden, freizusprechen. Doch wollen wir trotz alledem der Sicherheit wegen den Beweis, den die experimentale Methode liefern konnte, beibringen.

Zu diesem Zwecke wurde dem Cosetti unter Beihülfe des Dr. Audenino der Patrici-Mosso'sche Handschuh angelegt und man nahm an demselben einige idrosphygmographische Untersuchungen vor. Beim Rechnen konnte eine leichte Herabsetzung des Blutdruckes constatirt werden. Dagegen, bei Vorweisung von Schädeln, Portraits und Abbildungen von Gesichtern, auch solchen von Kindern in bereits verwestem Zustande, die ungezählte Wunden aufwiesen (Lesser's Atlas), konnten keine Blutdruckschwankungen ermittelt werden. Auch beim Anblick des Bildnisses des Opfers Zucca blieb die Blutdruckcurve normal. Nur der Anblick eines mit einer Radierklinge montirten Federmessers ergab eine vier oder fünf Pulsschläge andauernde, leichte Depression.

All dies genügt, um die Unfähigkeit Cosetti's, einen Mord begehen zu können, nachzuweisen und seine vollständige Unschuld an den Tag zu fördern.

Dieser erscheint eines Verbrechens beschuldigt, das nur Sadisten, die degenerirtesten Irren (Vacher, Verzegni u. s. w.), die verthiertesten Verbrecher und jene, welche auf der höchsten Sprosse der Stufenleiter

des Verbrecherthums stehen und in sich die meisten psychischen und physischen Merkzeichen vereinen, begehen können. Daraus ist ersichtlich, dass die Kriminalanthropologie, wenn sie einerseits zur Entdeckung des Verbrechers führt, auch andererseits zur Entlastung des Unschuldigen dienen kann. Aus alledem ergibt sich die thatsächliche Folgerung, von welch' ausserordentlicher Wichtigkeit die genauesten Untersuchungen der intimsten Seelenvorgänge, wie jene durch den Sphygmographion von Mosso, sind.

Von welch' eminenter Bedeutung diese positiven und streng wissenschaftlichen Untersuchungen — sei es nun das genaue Studium des Stoffwechsels, welcher in unserem Falle nichts Abnormales zeigt, sei es das Studium der Sensibilität, der Craniometrie, sowie auch Physiognomik, gegenüber den polizeilichen, wenn auch noch so genauen Nachforschungen (wie z. B. die Schwängerung eines Weibes u. s. w.) — sind, bleibt für Jedermann ersichtlich. Letztere sind gegen die durch die Kriminalanthropologie riesenhaft zu Tage geförderten Beweise geradezu kleinlich zu nennen.

Angenommen, dass auch diese Untersuchungen an und für sich nicht genügen, der Prüfung des intimen und vollständigen Lebenswandels eines Individuums durchzuführen, so ergänzen sie sich so vollkommen, dass ein Zweifel unzulässig erscheint.

Demnach erscheint es uns ein Verbrechen, in all den Fällen, wo ein berechtigter Zweifel auftaucht, den obgenannten wissenschaftlichen Untersuchungen nicht Rechnung tragen zu wollen.

---

## Kriminelle Suggestionirung an einem schwachsinnigen Alkoholiker.

Von

Prof. C. Lombroso und Dr. A. Bonelli.

1. Am 1. März 1901 bemerkte Lucia Tassino, welche zur Brunnenstube des Nachbars Tissore Wasser schöpfen ging, nahe bei einem Hause, dem Tissore gehörig, dass vom Brunnen zu diesem auf eine Distanz von 150 m der ganze Boden mit Blutgerinsel und Blutspuren bedeckt war. Am folgenden Tage bemerkte die obgenannte Frau in Gesellschaft ihrer Nachbarin R., dass die erwähnten Blutspuren eine dunklere Färbung angenommen hatten. Da sie vermutheten, dass Jemand, um das Wasser zu verunreinigen, getödtete Thiere in den Brunnen geworfen habe, suchten die beiden mit einem gewissen Bocca und seinem Knechte, mit den nöthigen Geräthschaften versehen, im Brunnen nach und zogen eine menschliche Leiche hervor, welche nach

22 \*

den in ihrer Tasche vorgefundenen Papieren als die eines gewissen Ferreri Giovanni von Montanaro agnoscirt wurde.

Man überführte den Leichnam in das Haus der Tissore, wobei der bei der Auffindung und Uebertragung anwesende Ortsvorsteher in demselben noch zahlreichere und frischere Blutspuren, als am Wege zum Brunnen vorfand. Der bei der Leiche als Wache zurückgelassene Carabiniere Tontanini fand während der Nacht an einem Kabeltau neben blutgetränktem Heu ein braunes Haar, welches, als dem Opfer gehörig, erkannt wurde.

Als man die Nachbarn befragte, wann sie die beiden Brüder Tissore zum letzten Male gesehen hätten, gaben sie an, die Genannten wären am 28. Februar zurückgekehrt; man sah zuerst Giovanni in Begleitung eines Fremden durch's Fenster einsteigen, denen eine Stunde nachher Giuseppe folgte.

Die Tassino, welche nicht mit Sicherheit angeben konnte, ob die Blutspuren von vorhergegangenen Tagen herrührten, da sie diesen Weg vor dem angeführten 1. März nicht zurückgelegt hatte, glaubte dessen sicher zu sein, dass die Blutspuren an jenem Tage ihr sehr frisch erschienen.

Die am 4. März erfolgte Leichenschau ergab, dass der Tod vor mehreren Tagen eingetreten sei und mittels eines stumpfen Gegenstandes durch Schläge auf den Hinterkopf und das Gesicht und einen Schlag auf das Brustbein, welches inwendig gesprengt wurde, wobei die Brusthöhle mit Blut gefüllt wurde, verursacht worden ist.

Der Leichnam war schon in leichter Verwesung begriffen; man fand noch an der Nase frisches Blutgerinsel und ein wenig Todtenstarre war noch zurückgeblieben (Dr. E r e v e s). —

Die in der Gegend über Ferreri erfolgten Recherchen ergaben, dass derselbe nach Flüssigmachung seiner Habe am 20. Febr. 800 Fr. bei sich trug, mit denen er nach Amerika auszuwandern beabsichtigte; im Bordell von Chivasso traf er mit Giuseppe Tissore zusammen; nachdem die Beiden Freundschaft geschlossen, wurden sie am folgenden Tage, den 21. Februar, in einigen Wirthshäusern trinkend und dann noch in einigen Molkereien zu später Stunde gesehen, wobei sich Ferreri über den Gefährten beklagte, der ihn ohne Grund so weit gelockt habe.

Am 22. sah man Tissore, dem es vorher an Geld gefehlt hatte, so dass er genöthigt war, seinen Schwager um eine Lire anzugehen, in Bordells Geld verschwenden und seine Schulden zahlen.

Weiters miethete er die Prostituirte Ada um 20 Lire, reiste mit ihr nach Corina und Casalborgone, bewirthete dieselbe in der ver-

schwenderischsten Weise, schenkte ihr eine Puppe, und zahlte auch fernstehenden Bekannten das Getränke.

Am Nachhauseweg lärmte er derart durch die Strassen von Chivasso, dass er den Verdacht des Stadtrichters erregte, welcher in diesem Falle Nachforschungen anordnete.

Da Tissore in kurzer Zeit das erbeutete Geld verprasst hatte und den Verdacht, der auf ihm lastete, kannte, floh er nach Nizza, wo am 7. März seine Verhaftung erfolgte; zwei Tage vorher, am 5. März, schritt man zur Verhaftung seines Bruders, des 23jährigen Giovanni, und zwar aus dem Grunde, weil der schlechte Leumund, die öffentliche Stimme und der Thatort des Verbrechens die beiden Brüder als Thäter kennzeichnete.

Vor die Geschworenen gebracht, leugnete sowohl Giuseppe, als auch Giovanni lange hartnäckig; endlich beim dritten Verhör am 20. August, einsehend, dass die Menge der Beweisgründe und Zeugenaussagen niederschmetternd waren, kündigte Giuseppe an, eine Generalbeichte ablegen zu wollen.

Er gab an, dass der Mord an Ferreri durch die beiden Arbeiter Martinengo und Boulan in seinem Brich (Brunnenstube) vollführt wurde; sie hätten sich in seine ganze Baarschaft getheilt, nachdem Ferreri getödtet und in den Brunnen geworfen worden war. Er selber hätte dabei nichts anderes gethan als den Aufpasser gespielt und den Anschlag vorbereitet.

Die Idee wäre ihm von der Prostituirten Ada eingeflösst worden, welche ihm mitgetheilt habe, sie hätte bei Ferreri eine Summe von über 2500 Lire gesehen; sie habe beigefügt, dass im Falle er nicht den Anschlag durchführe, Boulan und Martinengo dazu bereit wären.

„Ferreri war“, so sagte Giuseppe, „bei obgenannter Prostituirten, ich rief ihn um 3 Uhr Nachmittags heraus und führte ihn, wie man weiss, über die Abhänge; wir erwärmten uns bei Caramellino, tranken bei Mattion und stiegen dann zur Brücke von Taiteria herab, wo uns zwei Tagelöhner von Chivasso, Boulan und Martinengo, erwarteten. Mit Boulan war ich erst seit Mittwoch bekannt, an welchem Tage er mir durch Ferreri am Marktplatze vorgestellt wurde, worauf wir auf einen Branntwein gingen.“

Boulon traf mich am 21. in Begleitung des Ferreri, nahm mich bei Seite und sagte: „Lasse ihn nicht entkommen . . . wir müssen ihn berauben . . . und im Falle Du dazu nicht fähig bist, komme ich und Martinengo zu Hülfe.“

Darauf kamen wir überein, uns am Thatorte einzufinden. Wir trafen uns um 1 Uhr Nachts, stiegen zur Brunnenstube herab; es war

spät, ich öffnete die Thüre; Martinengo gab mir die Schwefelhölzer um die Laterne anzuzünden — es war eine Stalllaterne.

Wir traten ein und tranken noch zwei von den Tagelöhnern mitgebrachte Flaschen Wein; dann verliess ich den Ort, um Wache zu halten und sah, wie Boulan mit einem Schläge in den Rücken das Opfer zu Boden streckte. Ich trat wieder ein, sah Ferreri röchelnd auf dem Boden liegen und sagte zu den Anwesenden: „man muss nicht so grausam sein“. Um ihm den Rest zu geben, ergriff Boulan einen Knüttel, der von mir aufgefunden wurde und führte einen furchtbaren Hieb gegen den Kopf des Opfers, worauf Martinengo denselben mit den Füßen auf den „Magen“ sprang und ihm denselben eindrückte.

Dann schüttelte er ihn bei den Füßen, um zu sehen, ob er wirklich todt sei. Unterdessen nahm Boulan das Geld an sich, währenddem ich an der Ecke des Hauses Niano aufpasste. Sodann holte ich einen Sack, da aber dieser zu klein und ein anderer nicht aufzufinden war, brachten wir Ferreri nicht hinein.

Nun kamen wir dahin überein, dem Ermordeten, den Sack mit einem Steine beschwert, an die Füsse zu binden. Ich suchte einen Stein, brachte ihn in den Sack und rollte Beides zum Brunnen; während dessen wickelten die Beiden den blutigen Leichnam in den eigenen Mantel, übertrugen ihn zum Brunnen und warfen ihn hinein.

Nach wenigen Augenblicken kehrten Martinengo und Boulan auf die Tenne zurück, letzterer trug unter seinem Arm den Mantel; beide gaben mir ein Zeichen, worauf ich mit eintrat.

Martinengo beseitigte mit Heu die Blutflecken und deckte sie mit Heu zu; auf einer Bank theilten wir das Geld: 1200 Lire in Banknoten und zwar zu 100, zu 50, zu 25 und zu 10 Lire — 60 Lire in Silber und die Uhr. Letztere verlangte Martinengo, weil er, wie er sagte, nie eine besessen habe; um sie zu erhalten, gab er mir und Boulan 5 Lire, worauf wir weggingen; beim Kreuze trennten wir uns. Die Beiden wendeten sich durch die Wälder gegen Chivasso; ich, fast laufend, schlug die Richtung gegen die Strasse ein und gelangte um 3 Uhr Morgens bei der Molkerei meiner Tante Ursula Tissore-Ferro an; dieser liess ich das Geld sehen und sagte, ich hätte es gestohlen. Sie machte mir Vorwürfe. Darauf ging ich zur Molkerei des Elia, liess den Maulesel vor ein Wägelchen spannen, mich nach Gassino bringen; ich gelangte von dort auf dem Wagen von Gobetto nach Chivasso und trat des Abends bei Ada ein, die schon von allem unterrichtet war; mit ihr habe ich das Geld des Ferreri verprasst.

Boulan traf mich am 25. und sagte zu mir: „Du hast übel daran gethan, mit jener Prostituirten Dein Geld zu verthun!“ — —

Bei diesen Worten, als kämen sie aus dem Munde eines heiligen Evangelisten, schlossen sich geräuschvoll, wie zu einer Belagerung, die Thüren des mit Zuschauern gefüllten Gerichtssaales, um so der Complicen habhaft zu werden. — Leider griff man aber fehl und verhaftete irrthümlicher Weise den Bruder des Martinengo; kurz darauf sah man den Irrthum ein und musste denselben freigeben, so dass er schon am nächstfolgenden Tage wiederum ruhig in seinem eigenen Bette schlafen konnte.

Nach Wiederaufnahme des Processes fuhr Tissore fort, seinen Bruder zu entlasten und mit noch grösseren Details seine drei vorgeannten Complicen zu beschuldigen.

Ada und Boulan leugneten hartnäckig ebenso, wie sie es auch im Mai 1902 beim Verhöre vor den Geschworenen thaten.

2. Martinengo, genannt Marghi, 35 Jahre alt, Tagelöhner, der keine andere Vorbestrafung als die eines Jagdfrevels aufzuweisen hatte, dessen Vater und Grossmutter Alkoholisten waren und dessen Mutter und Urgrossmutter an Neuritis gelitten hatten, leugnete Anfangs standhaft, indem er behauptete, besagte Nacht in seinem Hause verbracht zu haben.

Im vierten Verhöre jedoch, nach einmonatlicher Kerkerhaft, mit Tissore confrontirt, der in ihn drang, dass er gestehen möge, sagte er: „Nun schiebt man alle Schuld auf mich, obwohl Du das Ganze mit Boulan verbrochen hast und jetzt auf Andere wälzen willst. Es mag sein, wie Du sagst, vielleicht bin ich dabei gewesen, nehmen wir an, es wäre wahr“.

Bei einem fünften Verhöre ohne Beisein des Tissore und dann auch in den folgenden wiederholte er auf's Genaueste die von Tissore erfundenen Beschuldigungen und fügte denselben Angaben über Stunden, Daten und genaue Beschreibungen der Gegenstände bei. So giebt er z. B. an, mit dem Tagelöhner Boulan kurz nach Feierabend um 8 Uhr zusammengetroffen zu sein, der zu ihm von einem Unternehmen sprach, bei dem sich für den Durst etwas gewinnen liesse. Darauf traf er gegen 10 Uhr Abends an der Brücke von Taiteria mit dem Opfer und Tissore zusammen. Boulan machte Miene, den Mord an Ort und Stelle zu vollführen, aber Tissore erklärte sich damit nicht einverstanden; so schritt man denn weiter und machte schliesslich den Abstieg zur Brunnenstube des Tissore, wo man um Mitternacht ankam und eine Flasche Wein trank.

Im Hause des Tissore eingetreten, zündete derselbe eine mit

Draht umflochtene Laterne an, worauf man Ferreri abermals zutrank; nun führte Boulan einen Schlag gegen Ferreri und warf ihn zu Boden; dann drückte er ihm zu wiederholten Malen mit dem Knie den Brustkorb ein, bis man ihn nur mehr röcheln hörte. Aus Erbarmen brachte nun Tissore einen Stock aus Holz oder Eisen herbei, und mit diesem gaben die Betheiligten dem Opfer den Rest. Dann brachten alle drei den Ermordeten zum Brunnen, wo man ihm einen Stein an die Füsse band und hinabwarf, ohne das Aufschlagen des Körpers am Wasser zu hören. Nach vollbrachter That kehrte Martinengo allsogleich, ohne Uhr oder irgendwelche Entschädigung erhalten zu haben, nach Hause zurück.

Letztere Behauptung steht im Widerspruch mit jener des Tissore, welcher angiebt, ihm ein Drittel des Geraubten und noch obendrein die Uhr gegeben zu haben.

Alle diese Behauptungen hielt Marghi mit grosser Hartnäckigkeit auch vor den Geschworenen aufrecht, und behauptete ausserdem, Boulan unter den Andern gesehen zu haben; Letzteren kenne er vom Gasthause Tissani her.

Er beschrieb die Blutspuren, die sich im Zimmer befanden, die er mit einer Handvoll Heu weggewischt zu haben angab und den Tisch, neben welchem das Opfer zu Boden geworfen ward.

3) Wie kam man darauf, dass dies alles falsch sei?

Martinengo, der seinerzeit an Neuritis litt und sich an einem der That vorhergegangenen Tage eine Fussverrenkung zugezogen hatte, war seither gar nicht aus dem Hause gekommen. Boulan war einer der besten Arbeiter von Chivasso, kräftig und unermüdlich.

Sein Alibi wurde von einer Gruppe von Personen nachgewiesen, die Spielens halber in seinem Hause anwesend waren und als nähere Details angaben, in den letzten Tagen des Carneval einen Strauss von Kunstblumen in den Händen von Boulan's Kindern gesehen zu haben.

Die Unschuld Boulan's und Martinengo's wurde schliesslich auch vor den Geschworenen durch den Bruder und Mitschuldigen des Giovanni Tissore nachgewiesen, welcher ohne Widerspruch zu finden, erklärte, dass der einzige Mörder des Ferreri sein eigener Bruder sei, der ihn am 21. im Schlafe mittels eines Hammers getödtet habe. Er selbst half demselben am 28. in der Nacht den Leichnam zu übertragen und in den Brunnen zu werfen, um die Entdeckung zu verhüten.

Die Unschuld des Boulan wurde durch die Kriminalanthropologie erwiesen; kein Verwandter desselben war geisteskrank oder Verbrecher



gewesen und bei keinem fand Alkoholmissbrauch statt. Boulan hat das Aussehen eines gutmüthigen Menschen: breite Stirn, frühzeitigen Kahlkopf, kleine Unterkieferknochen, schönen Mund; er ist ein ruhiger Mensch und hat in seinem Leben nur eine Strafe abgeübt, und diese eines Vergehens halber, das dem Anthropologen nicht als solches erscheint (er versetzte einem Carabiniere eine Ohrfeige, in dem Glauben, derselbe hätte seinen Vater misshandelt).

Boulan, ein tüchtiger Arbeiter, war nicht nur für seine Person als Brotbäcker thätig, sondern vertrat auch abwesende und erkrankte Gesellen. Selbst geliebt, liebte er Frau, Gefährten und Kinder zärtlich wieder.

4. Wie kann man sich den seltsamen Fall (Martinengo) erklären, dass ein Unschuldiger sich selbst und andere ohne einen andern Beweggrund anklage, als um sich aburtheilen zu lassen?

Dies erscheint uns als ein so seltsames Problem, dass es in seiner Eigenart kaum einen analogen Fall aufweist und nur theilweise durch Studium des Charakters des eigenartigen Selbstanklägers und seines Verleumders erleuchtet werden kann.

Martinengo hat eine erdfahle Hautfarbe, ein mit frühzeitigen Furchen bedecktes Gesicht, er ist 1,60 m hoch, Spannweite 1,70 m; Plattschädel, Monocephale 145 Occ.

Im Urin finden sich keine pathologischen Bestandtheile, specifisches Gewicht 1021, das Verhältniss der Phosphate 3:1 (normal), Chloride 9,5 Proc.; Pupillenstarre, ungleiche Pupillen, Zunge und Lippen nach rechts abweichend, Zittern der Hand, Astasie, Abasie, lebhaftes Patellarreflexe, Haut- und Hodenreflexe fehlen, Schreibstörung, die auch in den sechs Monate alten Untersuchungsprotokollen ersichtlich ist; Unsicherheit, Trägheit, Fehlerhaftigkeit im Ausdruck, Bradifasie, Dysartrie, vollkommene Schmerz- und Tastunempfindlichkeit, so dass es unmöglich ist, bei ihm die Tast- und Schmerzempfindung zu messen, während er behauptet, dass ihm ein in die Achselhöhlen angelegter Thermometer ein unerträgliches Brennen verursache; auf seinen Lippen erscheint ein immerwährendes Lächeln, auch dann, wenn ihm Vorwürfe gemacht werden, oder wenn in ihm die Idee schmerzhafter Gefühle in den Gelenken und in der Magenrube künstlich hervorgerufen wird; Martinengo bietet einen seltsamen Fall krankhaften Wohlbefindens dar, weshalb er seines Aufenthaltes im Kerker nicht gewahr wird; in Gesellschaft Anderer gebracht, beklagt er sich und behauptet, sich in der Einzelzelle sehr gut zu befinden, in welcher er sich durch lange Stunden mit einem Buche in der Hand zu be-

schäftigen glaubt, in der That aber vermag er irgendwelche Auskunft über den Inhalt nicht zu geben.

Von Zeit zu Zeit wird er von Hallucinationen befallen, in welchen er Schatten und dergleichen sieht; des Abends stellt sich bei ihm Geistesverwirrung ein, in welcher er in das Bett und wieder aus demselben springt und die zwei Bettdecken für 10 bis 12 zählt; öfters wird er von langandauernden choreatischen Anfällen heimgesucht, worauf er in tiefen Schlaf sinkt.

Er beharrt, wie bereits erwähnt, auf den genannten Aussagen; als eines Tages vor den Geschworenen von der möglichen Mitthäterschaft des Giovanni Tissore die Rede war, beschuldigte er ohne Weiteres, so wie die zwei Anderen auch diesen der That; und als Giovanni vor den Geschworenen kurzweg erklärte, dass nur er mit seinem Bruder den Leichnam übertragen habe, sagte Martinengo: „Ich weiss, was ich weiss; vielleicht habe ich zu Hause geschlafen, vielleicht war ich gar nicht dabei“. . . . Und zu mir gewendet: „Vielleicht bin ich allein zur Brunnenstube herabgestiegen, aber Weiteres weiss ich nicht.“

Ein Rechtsanwalt fragte ihn: „War ich auch bei der Brunnenstube des Tissore?“ Und er antwortete mit seinem schläfrigen Lächeln: „Ich glaube ja, aber es war dunkel“.

In jenem durch Alkoholmissbrauch kindlich gewordenen Sinn prägten sich alle vom Untersuchungsrichter ohne Absicht hervorgegerufenen Eindrücke, sowie die vom vermeintlichen Mitschuldigen ausgehenden, als auch die von den Kerkerwachen hervorgerufenen, wie in Wachs\*ein, — und einmal suggestionirt durch jene phantastische Pseudologik, die Geistesschwachen eigen ist, versah er seine Erfindungen mit den kleinsten Details, wie z. B. die Behauptung seiner Anwesenheit bei dem Morde, auf der er hartnäckig bestand, als ob diese Aussage wahr wäre, doch nicht derart, dass ein geübter Untersuchungsrichter bei den vielen Widersprüchen den Mangel an Erinnerungsvermögen nicht bemerkt haben könnte.

Als man ihm vor den Geschworenen ein Paar in einem Loche aufgefundener Hosen vorwies, von denen behauptet wurde, dass sie Boulan's Eigenthum wären, gab er auf Befragen, was Boulan trug, als er den Hügel herabstieg, an, Letzterer hätte in einem Bündel ein Paar Hosen mitgebracht, später aber behauptete er, er wisse nicht, was der Inhalt des Bündels gewesen wäre<sup>1)</sup>.

1) Auch der Richter, von der Schuld des Angeklagten eingenommen, bemerkte nicht nur die Geistesschwäche und die Sinnesverwirrung des Martinengo nicht, sondern zog auch die Schriftstörung, die in den Unterschriften der Untersuchungsprotokolle ersichtlich war, mit der gleichzeitig auftretenden Dysartrie

Als man an Martinengo die Frage stellte, welche Grösse und Körperbeschaffenheit Ferreri hatte, antwortete er in seiner gewöhnlichen stockenden Weise, er wäre gut gebaut, vier Finger kleiner gewesen als er (also unter der Mittelgrösse), währenddessen bekannt war, dass Ferreri von hoher Statur gewesen ist, und fügte bei, er wäre eher dick gewesen. In noch andere Widersprüche verwickelte er sich vor den Geschworenen; so gab er z. B. an: „Als der Ermordete beim Brunnen niedergelegt wurde, banden wir ihm einen andert-halb Spannen langen und eine Spanne breiten Stein an die Beine“ (wogegen in der That der Stein viel umfangreicher war).

Am folgenden Tage meinte er sich nicht erinnern zu können, ob man dem Todten einen Stein an die Füsse gebunden habe und fügte bei, der Brunnen wäre offen gewesen (er ist aber gedeckt) und hätte Wasser enthalten, obwohl er vorher behauptet hatte, er wäre trocken gewesen. —

Bei allen Verhören beharrte Martinengo darauf, keinen Kreuzer vom Gelde des Ferreri erhalten zu haben; dagegen gestand er im Kerker einer Wache, solches in einem Loche des Magazins, wo er arbeitete, versteckt zu halten.

Als darauf die genaueste Nachsuchung gehalten wurde, fand man weder besagtes Geld, noch das bewusste Loch vor, weshalb wir ruhig annehmen können, die Worte Martinengo's wären das Resultat der Suggestion des Polizeisoldaten Ladista.

Alles dies, verglichen mit dem nicht widerlegten Alibi des Martinengo und Boulan, mit Bezug auf ihren unbescholtenen Lebenswandel, der auch in hervorragender Weise durch die anthropologische Untersuchung erwiesen wurde, führt zum sicheren Nachweis, dass die Aussagen die Wirkung der Suggestion Anderer sind und der Autosuggestion zugeschrieben werden müssen.

Als man ihn aus dem Kerker entliess, überzeugte ich mich selbst von seiner grossen Suggestionenfähigkeit; um diese zu erproben, suggestionirte ich ihm im Kerker, er befände sich im Gasthofe „zur Sonne.“

Damals schien es, er wäre dieser Suggestion nicht zugänglich, da er mich verneinend angrinste, so wie es auch schien, dass er den Schmerz des elektrischen Stromes nicht empfand. Als er nach zwei Monaten vollkommen geistesverwirrt war, behauptete er, im Gasthaus „zur Sonne“ gewesen zu sein, wo ihn Zauberer mit glühendem Eisen

---

nicht in Betracht, weshalb er keine Untersuchung des abnormalen Geisteszustandes des Angeklagten anordnete. Diese Prüfung wurde erst wenige Tage vor den Plaidoyers durch den scharfsinnigen Advocaten Poddigne, den Vertheidiger des Angeklagten, beantragt.

(phantastische Pseudologik) den Bauch, die Augen und Hände durchbohrt hätten. Eine solche Suggestion kann nur durch die Lectüre eines Buches, oder durch ein Gespräch hervorgerufen werden, wie in jenem Mädchen, das den Bürgermeister von Graz der Schändung anklagte, nachdem sie einen solchen Fall vorlesen hörte. Eine derartige Suggestion wird um so intensiver, wenn man, wie in unserem Falle, die Kerkerhaft, dann die ruhige, aber doch strenge Stimme des Richters und schlimmer noch die Einflüsterungen der Kerkerwachen in Rechnung zieht.

Im Allgemeinen übt an und für sich ein jeder, mit einer grösseren Autorität Ausgestatteter auf die meisten einen beherrschenden Einfluss, umsomehr auf die Geistesschwachen, und gar, wie in unserm Falle, auf ein durch übermässigen Alkoholmissbrauch degenerirtes Individuum aus.

Es ist bekannt, dass die furchtbare Anklage gegen die Juden von Tisza-Eszlár von einem jüdischen Knaben ausging, der vorerst von einem ungarischen Kommissär durch Peitschenhiebe zu Vorbringung der Anklage gezwungen, später, von den gemachten Aussagen überzeugt, dieselben mit genauesten Details solange aufrecht hielt, dass er im Stande war, Richter und Geschworene die längste Zeit hinter's Licht zu führen.

Viele, schreibt Bertillon (Congrès d'Anthropologie criminelle 1896) sind solcher Suggestion verleumderischer Aussagen auch ohne Hypnose fähig.

Ottolenghi fand dieses Phänomen zumeist bei Schwachsinnigen und Blöden, weil sie an moralischem Defect leiden (La Suggestione S. 297 Torino 1900) und Sullivan mehr bei Paralytikern.

5. Die Grausamkeit des Tissore, der eine so blutige That aus eigener Initiative begangen hatte, und dann in so kurzer Zeit eine bedeutende Summe Geldes verschleuderte, weiters die Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit, mit welcher er fortfuhr, drei Unschuldige so schwer zu belasten, welche Handlungsweise zu seiner eigenen Entlastung wohl nur wenig dienlich sein konnte, kann man nur dadurch erklären, dass er aus reinem Vergnügen am Verbrechen die schreckliche That beging und daran Freude fand, seine Umgebung leiden zu sehen. (In der That verleumdete er vor den Geschworenen sowohl Carabiniere, als auch Kerkerwachen).

Alle diese Charakterzüge, wie wir sie bei den erblich Belasteten und pathologisch veranlagten Individuen bemerken, vereinigen sich in Tissore zu einem vollkommenen Bilde des geborenen Verbrechers, so dass der Hinweis auf die unwiderstehliche Macht der ererbten

krankhaften Anlage genügt. Wie aus der Abstammung und dem Stammbaum ersichtlich ist, leitet Tissore sowohl von väterlicher als auch von mütterlicher Seite seine Herkunft aus einer Familie ab, in der unter verschiedenartigen Formen die nervöse Entartung überwiegt. Er hat väterlicherseits einen Vetter, Namens Bocca, welcher im Irrenhause als Tobstüchtiger starb. Eine Cousine — Ursula Scagna — starb ebenfalls im Irrenhause. Mütterlicherseits starb der verkrüppelte Grossonkel Sprozio Carlo als Selbstmörder; ein anderer Vetter, Felice Dettoma war blödsinnig und ertrank; ein weiterer Vetter, Bocca, taubstumm, starb in der Anstalt; der Grossonkel, Carlo Sprozio, war Alkoholiker und Müssiggänger. Eine Schwester war blödsinnig; die andere floh aus dem Hause und sein Bruder war schon öfters vorbestraft.

Giuseppe litt schon als Kind an nächtlichem Aufschrecken und Somnambulismus; älter geworden, erhob er sich öfters nächtlicherweile von seinem Lager, wandelte im Zimmer umher und hatte den Hang, sich aus dem Fenster zu stürzen; in einer Nacht rettete man ihn nur mit knapper Noth, als er sich im Hemde mit dem wiederholten Rufe, der Schwarze stünde hinter ihm, aus dem Fenster stürzen wollte, so dass er von seinen Verwandten mittelst einer Leiter vom untern Stocke aus herabgeholt werden musste.

In der Schule erwies er sich mehr als ungestüm und menschenscheu; er mied jeden Verkehr mit Seinesgleichen, gerieth in grosse Aufregung, wenn man ihn bei seinem Namen Tissore rief, und beharrte eigensinnig darauf, nicht so genannt werden zu wollen. Mit 10 Jahren wurde er von einem wuthkranken Hunde gebissen und nachdem er in Turin die Pasteur'sche Impfmethode durchgemacht hatte, gab man ihn einer Gastwirthin in Pflege. Nach wenigen Tagen berichtete diese, der Knabe wäre in der Nacht von Krämpfen befallen worden, wobei er mit den Zähnen fletschte, Tags darauf grosse Niedergeschlagenheit zeigte und jedwede Nahrung verweigerte.

Der Knabe litt zeitweise an epileptischen Schwindelanfällen und Kopfschmerzen; so wurde er z. B. mit 13 Jahren zu einem Bäcker in die Lehre gethan, wo er einen Schwindelanfall erlitt, dabei fiel und einen Arm brach.

Unruhig und unbeständig, versuchte er sich in manchem Handwerk: Brotbäcker, Tischler, Waldhüter, Landmann u. s. w.; er ermüdete bald, arbeitete nur unbeständig, ohne feste Zeiteintheilung vertragen zu können. Oeftere Male setzte er sich mit den übrigen Familienmitgliedern zum Mittagstisch, sprang plötzlich und unvermittelt auf, verliess das Haus und kehrte, ohne eine Erklärung für solche Handlungsweise abzugeben, zurück. Zu Hause zeigte er sich nicht sehr

liebevoll gegen die Mutter, noch weniger gegen den Vater; eines Tages sogar, als der Vater ein Paar Schuhe ausbesserte, verbot er es diesem, und als sich derselbe solch' seltsamem Beginnen widersetzte, erhob er die Hand, um ihn zu schlagen.

Mit zwanzig Jahren gerieth er mit einigen Genossen in Streit, welche ihn mit einem Gartenmesser am Kopfe verwundeten, wobei er nicht nur Verletzungen der behaarten Kopfhaut, sondern auch Schädelbeinbrüche davontrug. — Er war öftere Male wegen Diebstahl und Beschimpfungen vorbestraft. —

Giuseppe bietet ausser den vernarbten Schädelknochenbrüchen nur drei Anomalien dar: die carrarische Linie an der Hand, die Fistelstimme bei der Wiedergabe seiner erfundenen Possen und eine Asymmetrie der linken Gesichtshälfte; da erstere aber im Vereine mit den Schädelknochenbrüchen sehr in die Augen springend ist, erweist sie sich als äusserst wichtig zum Nachweis des krankhaften moralischen Empfindens eines Epileptikers, wovon die Schwindelanfälle und die darauffolgenden Krämpfe das erste Anzeichen waren. Dies erklärt den Drang des Individuums, das Böse um des Bösen willen zu thun, die Wollust, in welcher er in juridischer Form an den drei Mitangeklagten einen zweiten, nicht weniger grausamen Mord beging als den ersten. Dieser moralische Defect unterstützt ihn und treibt ihn unwiderstehlich an, durch Verleumdungen Advocaten und Sachverständige an sein Lügengewebe glauben zu machen.

Ein Bild seiner vollkommenen Sorglosigkeit kann man sich machen, wenn man bedenkt, dass er den Ermordeten, so wie es scheint, durch 7 Tage in seiner Wohnung bei fast offenen Thüren liegen liess, sich zu allererst Vergnügungen hingab, statt zuvor für seine eigene Sicherheit zu sorgen.

6. Viele Thatsachen, die bei Gericht unbeachtet blieben, wie z. B. der Besitz der Uhr des Opfers in den Händen des Bruders Giovanni, welche er bei Annäherung der Carabiniere in den Schnee geworfen haben will, der Besitz des Mantels des Ermordeten, sein hartnäckiges, durch ein Jahr lang andauerndes Schweigen vor den Geschworenen, beweisen seine Mitschuld.

Die Kriminalanthropologie zeichnet ihn seiner erblichen Belastung wegen zum vollständigen Typus eines geborenen Verbrechers: die frühzeitigen, zahlreichen und tiefen Furchen im Gesichte, die Stenokrotaphie, die markanten Kinnbacken und sein frühzeitiger und rückfälliger Hang zum Verbrechen.

Angenommen, dass man den Erzählungen der beiden Brüder Glauben schenkte, erregt es immerhin Verwunderung, dass ein am

21. Ermordeter, der schon am Tage und Orte der That viel Blut verloren hatte, noch am 28. auf die Distanz von 150 m viele Blutspuren hinterlassen konnte und zwar sowohl als Blutgerinsel, als auch in Form von Flecken und Lachen. Auch bei der Autopsie wurde noch eine grosse Menge Blutes, innerlich und äusserlich des Brustkorbes vorgefunden.

Wie durch den Meteorologen Professor Balbi officiell festgestellt wurde, war am 21. die Temperatur  $-15^{\circ}$ , und die nächsten vier Tage  $-3^{\circ}$ ; der Brunnen hatte  $+12^{\circ}$ ; am 3. und 4. März  $+1^{\circ}$ .

Auf die alte Erfahrung von Hewson gestützt, geht aus dem Ganzen hervor, dass, wenn man das Blut vor dem Gerinnen gefrieren lässt, dasselbe beim Aufthauen wieder flüssig und roth wird und dann in gewöhnlicher Weise gerinnt (Lezimi di Fisologia Vol. I, S. 150); es kann sich daher unter solchen Umständen noch lange nach dem Tode Blutgerinsel bilden.

Da es sich um die Angaben eines lügnerischen Diebes handelt, ist es wahrscheinlicher, dass auch hier wiederum eine neuerliche Lüge vorliegt, wie auch kaum anzunehmen ist, dass der schwächliche und feige Giuseppe den Mord allein vollführt und die ganze Summe des geraubten Geldes verprasst hätte.

## XVII.

### Die Schreckreaction vor Gericht.

Von

Nervenarzt Dr. **Diehl**, Lübeck.

Unter Schreckreaction im Sinne der hier zu behandelnden Frage verstehe ich den triebartigen Vollzug einer Handlung, die unmittelbar unter der Einwirkung des Schrecks erfolgt und zugleich der intellektuellen und ethischen Lage des Individuums nicht entspricht. Dabei wird dem so Handelnden die Inkongruenz zwischen der vollbrachten That und seiner Auffassung vom Rechtthun fast im Augenblick des Vollzuges bewusst, worauf sich meist ein anhaltendes, quälendes Unlustgefühl geltend macht.

Wenn ein mächtiges Gefühl oder ein Affect, gleichviel ob freudiger oder trauriger Natur, im Menschen unvermittelt aufsteigt, tritt als erstes eine plötzliche Hemmung im Ablauf der Vorstellungen ein. Der ruhige Gedankengang, das folgerichtige Schliessen wird schroff unterbrochen. Die Vorstellungskette reisst ab, wo der Zorn wild aufbraust, wo der Jubel losbricht, wo die Leidenschaft keine Schranken kennt, und der Schreck die Glieder lähmt. Für all die verschiedenen Qualitäten des Affects gilt als erste, gemeinsame Wirkung dieser Riss im Vorstellungsverlauf; erst nach diesem Vorgang macht sich die Verschiedenheit der Wirkung geltend, je nach dem, ob ein Lust- oder Unlustaffect einsetzte. Der frohen Wallung folgt ein Ansturm von Vorstellungen, die wesentlich auf den freudigen Ton gestimmt sind, und heitere, weit ausschauende Phantasiegebilde drängen in rascher Folge heran. Die plötzliche Freude verklärt die Lebensauffassung weit über die Grenzen hinaus, wo der Gegenstand der Freude überhaupt Einfluss haben kann. Befindet sich das Gemeingefühl in froher Lage, so erscheint auch das wirklich Unerquickliche in freundlicherem Lichte. Anders beim Unlustaffect; da leuchten nicht bunte Vorstellungen in reicher Fülle auf. Die eine Vorstellung, welche den Unlustaffect hervorrief, klebt im Bewusstsein gleichsam fest; sie behält die Oberhand und duldet nur, dass ihr verwandte, trübe Vor-



stellungen sich angliedern. Treffend nennt Wundt dieses Phänomen im Affectleben die Selbsterhaltung des Bewusstseins gegen die Macht der Eindrücke. Die Nachwirkung eines starken Gefühls empfinden wir als Stimmung. Wie sich die Tendenz zur Trägheit im ersten Vorstellungsspiel nach der traurigen Affectwirkung zeigte, so hat die Stimmung nach Unlustaffecten ebenfalls eine ausgeprägte Neigung, dem Menschen beharrlich nachzugehen. Es liegt nahe, in dieser Erscheinung ein zweckmässiges Walten der Natur zu erblicken. Die nachdrückliche Mahnung, sich der Widerwärtigkeiten im Leben zu erwehren, dem Schädlichen wachsender auszuweichen, wird stets ungleich werthvoller für die Erhaltung des Individuums sein als der Antrieb zur einfachen heiteren Gestaltung des Lebens.

Wenn durch den Affect nun schon die Denkrichtung, die Stimmung u. s. w. in hohem Maasse gestört wird, so werden Handlungen gewiss einer besonderen Beurtheilung zu unterziehen sein, sobald sie unter der Macht eines starken auflodernden Gefühls, eines Affectes, vollzogen sind. Diese Wahrheit hat die Gerichtspraxis im Allgemeinen längst anerkannt, und die mildernden Umstände werden ihrer Forderung zum Theil gerecht.

Im Folgenden möchte ich auf eine ganz specielle Affectwirkung eingehen, die bisher, wie mir scheint, nicht genügend berücksichtigt war, und die gewiss nicht nur in vereinzelt Fällen zu ungerechter Beurtheilung Anlass gegeben hat. Um klarzustellen, was ich unter Schreckreaction als Affecthandlung verstanden haben möchte, gehe ich zur Besprechung von Fällen über, die sich ohne Weiteres bei geistig normalen Menschen ereignen können.

Wegen Berufung auf einen hohen Posten hat sich Herr X. seinem Vorgesetzten vorzustellen. [Dieses ist für seine ganze Zukunft von entscheidender Bedeutung. Im Arbeitszimmer wartet er lange vergeblich. Die harte Geduldsprobe lässt Herrn X. nicht länger ruhen; er wandert auf und nieder, betrachtet sich die Wanddecoration u. s. w. Es fällt der Blick auch auf das Rauchservice und der passionirten Raucher interessirt im Moment die Qualität der Cigarren. Er nimmt, ohne sich der Unschicklichkeit seines Thuns dabei recht bewusst zu werden, eine aus dem Cigarrenbecher und untersucht eben auf Sumatradeckblatt — da öffnet sich die Thüre und der Vorgesetzte tritt ein. Der wichtige Moment ist da. Mit dem Augenblick, wo die Thüre geht, fährt Herr X. zusammen; er ist ganz Beamter, correct zur Stelle. Dass er nicht dabei ertappt werden darf, wie er seine Neugierde an der Cigarre befriedigt, ist ihm nach seiner ganzen Auffassung von Standeswürde und correctem Benehmen selbstverständ-

lich. Es erledigt sich die Sache für ihn so, dass er die Cigarre in der Hand behalten kann, um sie unvermerkt in die Tasche gleiten zu lassen. Ein Zurücklegen des in elementarer Reaction Genommenen ist ausgeschlossen; die Situation macht Herrn X. zum Entwender gegen seinen Willen. Er erlebte, wie ich's ausdrücken möchte, eine Schreckreaction.

Dem Arzt begegnet es nicht selten, dass eine seiner Bestimmungen vom Patienten vergessen wird. Ist der Arzt streng und sein Verhältniss zum Kranken nicht zu vertraut, so erwächst aus solcher Gelegenheit für den Patienten leicht eine Situation, die eine grosse Disposition zu Schreckreactionen schafft. Ein jüngst erlebtes Beispiel gab mir den directen Anstoss zu dieser Arbeit.

Frau Dr. X. behandle ich wegen eines sehr schmerzhaften chronischen Nervenleidens. Sie ist eine feingebildete, hochstehende Frau ohne nervöse Reizbarkeit, ohne Launenhaftigkeit. Die einzelnen Behandlungsarten werden wochenweise angewandt, um dann für gewisse Zeit durch andere ersetzt zu werden. Gegen die heftigen Schmerzen wandte Patientin in mehreren Abschnitten mit gutem Erfolge Pyramidon an. Während einer elektrischen Sitzung fragte ich sie beiläufig: Nicht wahr, Sie haben das Pyramidon in der letzten Woche nach Vorschrift genommen? „Jawohl, Herr Dr., so, wie Sie's bestimmt hatten.“ Diese Antwort kam so gehemmt und unfrei heraus, mit solch verlegenem, suchendem Blick der Patientin, dass ich gleich von ihrer Unrichtigkeit überzeugt war. Als ich die Frage eben gestellt hatte, fiel mir bei, dass ich im Irrthum war; es war gar nicht die Periode zum Gebrauch des Mittels. Die Patientin ist sehr gewillt, alle Verordnungen gewissenhaft durchzuführen. Bis dahin hatte ich über keine Unterlassungssünde bei ihr zu klagen. Der Schreck über die unvermuthete Frage und das sich aufdrängende Schuldgefühl liess bei Frau Dr. X. gar nicht den Verdacht aufkommen, dass ich mich geirrt hätte. Sie antwortete unüberlegt aus Notwehr, die aus einem ganz gesunden Erhaltungstriebe entsprang. Wäre die Frage nicht so unvermittelt an die Patientin herangetreten, so hätte sich der Sachverhalt sicher klargestellt. Ich überging die Angelegenheit gleich, um nicht durch die Correctur meines eigenen Versehens die Dame auf ihre unwahre Angabe direct hinzuweisen. Für den Rest des Zusammenseins hielt das unfreie, verlegene Benehmen der Frau an; man merkte wohl, dass sie sich wegen der Lüge unglücklich fühlte. Als ich nach 3 Tagen wieder einsah, kam es zur Aussprache. Frau Dr. X. erzählte gleich, dass sie die Unwahrheit sagte, dass sie sich so sehr deshalb schäme; sie verstehe nicht, wie

das kommen konnte. Sie habe sich in den Tagen damit gequält; ihr Mann habe gerathen, mir die Sache auseinanderzusetzen. Frau Dr. X. halte ich für unfähig, eine Unwahrheit dieser Art mit Vorbedacht vorzubringen.

In den vorstehenden Fällen war die Folge der durch den Schreck modificirten Handlung belanglos, weil die Situation eine relativ einfache war. Dass durch geringe Aenderungen in derselben ganz andere Effecte unter dem gleichen psychischen Vorgange erzielt werden können, ist einleuchtend. Als letztes Beispiel führe ich einen Fall an, der zu einer gerichtlichen Entscheidung führte und in dem ich als psychiatrischer Sachverständiger zu wirken hatte. Alle nicht direct zur Sache hier gehörigen Umstände bei dem in mancher Richtung interessanten Fall übergehe ich.

Die 32 jährige Bureauvorstehersfrau D. aus W. wohnte im gleichen Hause mit der Händlersfrau K., die ihrem auswärts arbeitenden Mann nachmittags den Kaffee zu bringen hatte. Während dieser Stunde wurde ihr kleines Kind eingeschlossen und allein in der Wohnung zurückgelassen. Als es nun Pfingsten 1899 kränkelte, bat Frau K. Frau D., während ihres Fortseins beim Kinde zu wachen. Das that Frau D. bereitwillig und des öfteren. Mit Frauenneugier musterte Frau D. die in der K.'schen Wohnung befindlichen Sachen. Eines Tages machte sie sich mit Schuhen zu schaffen, die zum Verhandeln in einer Kammer untergebracht waren. Dabei zog sie sich die verschiedenen Paare an, um etwas Passendes für sich heraus zu finden. Alle Paare waren für sie zu gross. Als sie sich das letzte Paar angezogen hatte, hörte sie plötzlich auf der Treppe Schritte. Man kam, und sie hatte die fremden, ihr viel zu grossen Schuhe an, an deren Entwendung sie keineswegs gedacht hatte. Sie scheute sich, entdeckt zu werden; denn sie hatte „doch mit deren (der Frau K.) Schuhen nichts zu thun.“ In der Verlegenheit lief sie schnell aus dem Zimmer in ihre Wohnung. Da packte sie nun die Angst wegen der ausgeführten Schuhe, die sie doch zurückbringen musste und wollte. Sie lauerte bis zum Abend an der Thüre, ob Frau K. nicht für kurze Zeit die Wohnung verlasse; dann hätte sie die Schuhe schnell zurückgesetzt. Ihr Harren war vergeblich. Um 8 Uhr kam ihr Mann nach Hause, der sie streng behandelte und dem sie aus Furcht vor schlimmen Scenen nichts über den Vorgang sagen konnte. In ihrer Noth zog sie die entwendeten Schuhe an, weil sie diese so am besten vor dem Manne verstecken konnte. Sie fand keine Ruhe in der Nacht und am nächsten Tage glückte es ihr nicht, das Entwendete zurück zu bringen. Am Abend kam Frau K. zu Frau D. und stellte sie gleich

wegen des Diebstahls zur Rede. Frau D. bekannte ohne Lügen, und es wurde Anzeige erstattet, da der Erklärung der D. kein Glauben geschenkt werden konnte. Der Verdacht gegen Frau D. war durch ein Vorkommniss verstärkt, das sich zu eben derselben Zeit aufklärte. Im Februar 1898 nahm Frau D. einer Hausbewohnerin H. 6 silberne Löffel aus einem Korbe. Ein Jahr später benutzte sie diese bei einem Geburtstagskaffee, an dem Frau K. die schönen silbernen Löffel bewunderte. Nach längerer Zeit sah Frau K. bei Frau H. Löffel in der gleichen Art und sagte ihr, dass sie bei Frau D. die gleichen Löffel gesehen habe. Frau H. erzählte dann, dass von ihren 10 silbernen Löffeln, 6 vor einem Jahr weggekommen seien, dass sie bisher aber keinen Verdacht auf Frau D. hatte. Frau K. versicherte, dass es nach Form und Grösse die gleichen Löffel sein müssten und die Untersuchung ergab dann bald, dass Frau D. die Löffel bei Frau H. weggenommen hatte. Nach diesem Erlebniss, welches in den Tagen der Schuhentwendung aufgeklärt wurde, hatte Frau K. besonders starken Verdacht auf Frau D., deren Entschuldigungs- und Erklärungsversuche nicht von ihr anerkannt wurden. Durch Nachforschungen hat sich ergeben, dass sich die Entwendung der Schuhe so zugetragen hat, wie Frau D. sie selbst beschrieb; sie ist mehrfach am Abend und an dem Tage beobachtet worden, wie sie an der Thüre auf-lauerte, um einen Moment zum Zurücktragen der Schuhe zu erhaschen. Als Frau D. der beiden Entwendungen halber in Anklagezustand versetzt war, verlangte der Mann Untersuchung auf ihren Geisteszustand; seine Frau sei nicht normal gewesen, als sie die Löffel wegnahm. Solche Handlung entspreche durchaus nicht ihrer Erziehung, ihrer materiellen Lage, ihrer sonstigen Gewissenhaftigkeit. Den Rahmen der vorgezeichneten Aufgabe müsste ich um vieles überschreiten, wollte ich auf die nähere Besprechung des Löffeldiebstahls eingehen. Ich begnüge mich, zu berichten, dass trotz eifriger Erforschung der Umstände und eingehender Untersuchung des Geisteszustandes nichts zu finden war, was mir die Berechtigung gegeben hätte, im Gutachten für die Zuerkennung der Wohlthat des § 51 des St.G.B. zu stimmen. Für die Beurtheilung der zweiten Entwendung, der Schuhe, befand ich mich in der gleichen Lage, obwohl mit grossem Widerstreben.

Wer gerichtliche Gutachten zu machen hat und sich seine Gutachtenthätigkeit erhalten will, weiss genau, wie sehr er sich dem zu fügen hat, was gerichtlicherseits anerkannt und vereinbar ist. Der Psychiater z. B. wird nicht nach einer psychologischen Analyse der Verbrecherseele gefragt, sondern nur, ob der vorliegende Fall das enthält, was im Gesetzesparagrafen angedrückt ist. Es wäre sehr

undiplomatisch, wollte man sich auf dem Felde, wo Jurist und Arzt sich einigen sollen, auf einen principiellen Standpunkt stellen. Wir Aerzte fügen uns den richterlichen Vorlagen und müssen uns gedulden, wenn Recht nicht so gesprochen wird, wie es uns nach der psychologischen Analyse scheinen muss. Langsam, sehr langsam findet die Rechtsprechung den Weg zu uns. Wir freuen uns, überhaupt die Hand im Spiele haben zu dürfen und haben allen Grund, vorsichtig von unserem Zugelassenwerden Gebrauch zu machen, damit das übergrosse Misstrauen gegen uns schwindet. Wir wissen, dass für den Juristen die psychologische Ausbildung einstens auf den Studienplan gesetzt wird; erst dann haben wir zu erwarten, dass wir verstanden werden und das mit ärztlichem Auge finden sollen, was der Richter bereits vermuthet, und nicht wie jetzt, misstrauisch wittert. Derartige Betrachtungen hatten mich zu leiten, als ich im Gutachten nicht für die Anwendung des § 51 des St.G.B. in Bezug auf den zweiten Diebstahl eintrat. Dass Frau D. zur Zeit der Handlung, als sie durch die nahenden Schritte aufgeschreckt wurde, nicht die normale Handlungsfähigkeit besass, ist nicht zweifelhaft; sie befand sich aber auch hier nicht in einem Zustande von speciell juristisch anerkannter Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Für den im Sinne der Schreckreaction Handelnden fehlt die richterliche Zustimmung der Unzurechnungsfähigkeit im Moment der Handlung; für die Anerkennung derselben soll hier geworben werden. Trotz des Schlusses des Gutachtens trat ich in der mündlichen Verhandlung des Schwurgerichts in W. als Sachverständiger mündlich für die Exculpation im zweiten Falle ein. Ich hatte nicht zu Richtern, sondern zu Menschen zu sprechen, die sich durch die Schilderung der seelischen Verfassung im Moment der Schreckreaction zur Freisprechung bestimmen liessen. Die Einmischung in die Rolle des Vertheidigers und die scheinbare Inconsequenz konnte ich mir jenes Mal bewusst und reulos zu Schulden kommen lassen.

Bei der Betrachtung der verschiedenen angeführten Beispiele erkennt man leicht, dass der Schreck die gleiche psychische Situation schuf, eine Situation, die eine normale Handlungsfähigkeit ausschliesst. Wie eingangs angeführt, ist durch den Schreckaffect die Vorstellungskette jäh abgerissen; zur Bildung des Urtheils und der Willensentschliessung steht nicht das normale Maass von bestimmenden Factoren zu Gebote. Der Vollzug der Handlungen erfolgt auf Regungen hin, die unter ruhigen Verhältnissen keinen entscheidenden Einfluss haben könnten. Aus der eigenen Erfahrung wird jeder wohl

die Beispiele ergänzen können, und es bedarf nur geringen Nachdenkens, um zu erkennen, wie bald eine harmlose Situation durch ein ungünstiges Zusammentreten von äusseren Umständen derart zugespitzt werden kann, dass sie folgenschwer wird oder ein gerichtliches Nachspiel hat. Hätte Herr X. eine Rarität aus einer Münzsammlung statt einer Cigarre impulsiv verschwinden lassen, so wäre seine Lage sehr verschärft worden. Darin lag für Frau D. keine Schuld, dass sie sich an der Rückgabe der Schuhe behindert sah, weil sie wusste, dass ein offenes Aussprechen über die Schreckreaction keinen Glauben finden würde — wegen des belastenden Vorfalles mit den Löffeln. — Es ist einleuchtend, dass im Grunde die Schreckreaction eine Affecthandlung ist; aber sie ist eine Affecthandlung ganz besonderer Art, die noch nicht ihre offizielle Bestätigung gefunden hat. Einer solchen möchte ich hier das Wort reden. Der Schreck bewirkt in solchem Fall nicht eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, sondern eine normale Störung im Ablauf der Seelenfunctionen, wodurch aber ebenfalls eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

---

## XVIII.

Aus dem Institut für gerichtliche Medicin der Universität Leipzig.

### Weiteres über die Identificirung von Schartenspuren.

Von

Prof. Dr. **Kockel**.

(Mit Tafel I, II.)

Das Bedürfniss nach Realien im Beweisverfahren und nach deren sachgemässer Ausnützung ist ein mehr und mehr wachsendes. Das geht nicht nur hervor aus der auch in Deutschland jetzt weit höheren Bewerthung der gerichtlichen Medicin, sondern auch daraus, dass anderen Zweigen der praktischen Kriminalistik, so besonders der Photographie und der Chemie, eine steigende Beachtung zugewendet wird. Auch in diesem Archiv ist mehrfach (Gross<sup>1</sup>), Paul<sup>2</sup>), Schütze<sup>3</sup>), Lelever<sup>4</sup>)) darauf hingewiesen worden, wie wenig zuverlässig Zeugenaussagen im Vergleich zu objectiven Befunden sind, und wie schwerwiegende Beweise selbst aus den scheinbar unbedeutendsten objectiven Merkmalen nicht selten sich ergeben. Der Beweiswerth derartiger Realien, die man als Spuren im weitesten Sinne bezeichnen kann, geht sogar so weit, dass sie ganz allein, ohne Unterstützung durch Zeugenaussagen, im Stande sind, eine einer strafbaren Handlung verdächtige Person zu überführen bezw. zu entlasten.

Die Verwerthung thatsächlicher Befunde im Beweisverfahren erfordert häufig die Zuziehung von Sachverständigen, denen es obliegt, dem Richter die stumme Sprache der Objecte gewissermaassen zu ver-

---

1) Gross, Zur Beweisfrage. Dieses Archiv. 8. Bd. und Handb. f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl.

2) Paul, Ein neues Verfahren zum Nachweis von Urkundenfälschungen. Dieses Archiv. 5. Bd.

3) Schütze, Beiträge zur Lehre des Sachbeweises u. s. w. Dieses Arch. 9. Bd.

4) Lelever, Beweisführung über die Umstände einer Schussabgabe u. s. w. Dieses Archiv. 9. Bd.

dolmetschen. Je weniger hierzu die subjective Ansicht der Sachverständigen erforderlich ist, um so grösser wird die Beweiskraft der „Spuren“ sein, besonders dann, wenn auf Grund anschaulicher, vom Sachverständigen mit Hülfe geeigneter Methoden dargestellter Präparate der Richter in der Lage ist, die Befunde zu controlliren und aus eigener Anschauung auf ihren Werth zu prüfen.

Bei der hohen Bedeutung, die den verschiedenen Sorten von „Spuren“ zukommt, erscheint daher jede neue Mittheilung thatsächlicher Beobachtungen gerechtfertigt, vor Allem, wenn dieselben in einer gewissen Anzahl und, obwohl an sich gleichartig, doch unter wechselnden Bedingungen gemacht worden waren. Denn gerade unter diesen Verhältnissen muss sich ergeben, ob die zur Klarstellung der Befunde eingeschlagenen Verfahren allgemein anwendbar sind, sowie, ob durch sie Beweismittel von hohem Werthe, an die die strengsten Anforderungen gestellt werden können, zu Tage gefördert werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, möchte Verf. nicht unterlassen, nochmals auf die in einem früheren Bande dieses Archivs<sup>1)</sup> behandelten Scharenspuren zurückzukommen, da sich im Laufe der letzten Jahre mehrfach Gelegenheit bot, die bereits gewonnenen Erfahrungen unter sehr verschiedenen, von den früheren abweichenden äusseren Umständen anzuwenden, wobei sich die Nothwendigkeit herausstellte, das Verfahren zu vervollkommen und zu vertiefen.

Von den zur Beobachtung gelangten Fällen, sollen hier drei besprochen werden, deren jeder in mehrfacher Hinsicht werthvolle und praktisch wichtige Ergebnisse geliefert hat.

I. A. war verdächtig, über hundert junge Birken, die an einem mit Kies beworfenen Bahndamme standen, in der Nacht abgehauen, gestohlen und als Pfingstmaien verkauft zu haben. Durch Zeugenaussagen wird festgestellt, dass A. am Abend vorher ein geliehenes Beil geschliffen und dieses einige Tage später dem Eigenthümer zurückgesandt hat. A. behauptet, die Birken, die er in der Stadt verkaufte, auf der Fahrt dahin von einem Unbekannten gekauft zu haben.

Die auf Anordnung der Staatsanwaltschaft ca. 4 Wochen nach dem Diebstahl am Thatorte durch Absägen entnommenen Birkenstümpfe zeigten, dass die meisten Bäumchen dicht über dem Boden abgehackt worden waren. Nach sorgfältiger Säuberung der Stümpfe mit Bürste und Pinsel wurden diejenigen von ihnen ausgesucht, an denen gut ausgeprägte Hackflächen sich fanden; letztere mussten zum

---

1) Kockel, Ueber die Darstellung der Spuren von Messerscharten. Dieses Archiv. 5. Bd.



Theil durch Abtragen kleiner Stammtheile freigelegt werden. Die so gewonnenen Objecte wurden in natürlicher Grösse bei seitlich einfallendem Bogenlicht photographirt.

Die auf den Hackflächen vorhandenen Schartenspuren (vgl. Tafel I, auf der unter 3—8 einige der wichtigsten Hackflächen wiedergegeben sind) stellten sich bald als kammartige Erhebungen, bald als rinnenförmige Vertiefungen dar, je nachdem die Beilschneide das Holz schräg mit oder schräg gegen die Faser durchtrennt hatte. Dementsprechend erschienen dort, wo die Bäume nur angehauen worden waren, die Schartenspuren auf der der Axe des Stammes näher gelegenen Fläche erhaben, auf der dazu gehörigen distalen Fläche dagegen vertieft.

Unter den Schartenspuren sprangen am meisten die mit  $\alpha$  und  $\varepsilon$  bezeichneten in die Augen:  $\alpha$  ein hoher, breiter Doppelkamm (bezw. Doppelfurche) von 4,5 mm Breite,  $\varepsilon$  eine drei- oder viertheilige Spur von 3,5—4 mm Breite. Zwischen beiden waren neben anderen feinen noch einige gröbere Schartenspuren  $\beta$ ,  $\gamma$ ,  $\delta$  vorhanden, von denen  $\beta$ , als die feinste, manchmal vermisst wurde. Die Spuren  $\alpha$ — $\varepsilon$  waren auf einigen Hackflächen (z. B. 5 auf Taf. I) sämmtlich vorhanden, während in der Mehrzahl nur die nach  $\alpha$  (6, 7, 8 auf Taf. I) oder die nach  $\varepsilon$  zu gelegenen Spuren (3, 4 auf Taf. I) vertreten waren.

Schon aus der Form der Schartenspuren, noch sicherer aber aus ihrer Breite und ihren Abständen von einander ergab sich mit Bestimmtheit, dass sie sämmtlich von ein und demselben Beil herrührten.

Von besonderem Werthe war es nun, dass sich aus einigen der Hackflächen, an denen entweder das nach  $\alpha$  zu gelegene periphere (6, 7, 8 auf Taf. I), oder das jenseits  $\varepsilon$  befindliche, stielwärts gerichtete Schneidende (3, 4, auf Taf. I) zum Abdruck gekommen war, mit völliger Sicherheit feststellen liess, wie lang die Schneide des benützten Beiles war.

Die für diese Feststellung erforderlichen Zahlen wurden durch directe Messung der Abstände der Schartenspuren erhalten; die Verwerthbarkeit der so gewonnenen Maasse ist völlig zweifelsfrei, da an Beil-Hiebflächen die Abstände der einzelnen Schartenspuren mit den Abständen der bezüglichen Scharten selbst immer übereinstimmen müssen. Denn beim Hacken wird nicht, wie beim Schneiden mit dem Messer, ausser dem Druck ein Zug ausgeübt, sondern es wird die Schneide des Beiles stets senkrecht zu ihrem Längsverlaufe in das Holz eingetrieben. Das ist ersichtlich aus den Hackflächen 4, 5, 7, 8 auf Taf. I, die an ihrer Basis Abdrücke langer

Strecken der Beilschneide zeigen; gleichzeitig aber ergibt sich aus der schwach kreisförmigen Krümmung der Spuren auf Hackfläche 5 (Taf. I) mit Sicherheit, welche Spuren von dem Stielende, und welche von dem peripheren Ende der Beilschneide herrühren müssen.

Addirt man die Abstände der Schartenspuren und fügt die Breiten der einzelnen, mit  $\alpha$ — $\varepsilon$  bezeichneten Spuren hinzu, so ergibt sich als Schneidenlänge des benutzten Beiles 74—75,5 mm. Die Schwankungen in den gewonnenen Zahlen sind einerseits dadurch bedingt, dass völlig genaue Messungen bei der oft wenig scharfen Begrenzung der Schartenspuren nicht möglich waren, hauptsächlich aber dadurch, dass die Birkenstümpfe und mit ihnen die Hackflächen beim Eintrocknen einer verschieden starken Schrumpfung anheimgefallen waren.

Auch die Schneidenlänge des in Frage kommenden Beiles liess sich nicht mit völliger Exactheit feststellen, da die beiden Enden der Schneide etwas abgerundet waren: die Schneide mass ca. 75 mm, war also, unter Berücksichtigung der genannten Fehler, die gleiche, wie die desjenigen Beiles, von dem die an den Birken befindlichen Hackflächen herrührten.

Das fragliche Beil zeigte die Spuren frischen Schleifens, doch war nachdem die Schneide an mehreren Stellen stark deformirt worden: sie war vielfach abgeplattet, nach beiden Seiten umgebogen, schartig. Um diese verschiedenartigen Verunstaltungen der Schneide zur Anschauung zu bringen, wurden mit der Beilschneide Gipsplatten so lange geschabt, bis die ganze, leicht gebogene Schneide mit ihren sämtlichen Scharten zum Abdruck gekommen war. Es wurde hierzu ein besonders construirter kleiner Apparat benutzt: auf einem Brett, auf dem die zu schabende Gipsplatte befestigt war, war seitlich eine eiserne Schiene angebracht, an der, wie an einem Lineal, das Beil entlang geführt wurde.

Hierbei war es nöthig, mehrere solcher Platten bei verschiedener Haltung des Beiles anzufertigen, um sowohl die Defecte der Schneide als deren Umbiegungen nach der einen, wie nach der anderen Seite zur Darstellung zu bringen. Abb. 1 und 2 auf Taf. I sind die bei seitlicher Beleuchtung aufgenommenen Photogramme zweier derartiger Platten, die, bei einer Neigung des Beiles von ca.  $45^{\circ}$  geschabt, die auf beiden Seiten der Schneide befindlichen Verbiegungen und Defecte zur Anschauung bringen.

Unter den auf Platte 1 vorhandenen Spuren springt bei weitem am deutlichsten die mit  $\alpha$  bezeichnete hohe Doppelspur hervor, die einer, auf der einen Seite des Beiles befindlichen, schon vor dem Schleifen vorhanden gewesenen Doppelscharte entspricht.

Um unter den übrigen, sehr zahlreichen Schartenspuren der Gipsplatten eine Orientirung zu ermöglichen, wurden die auf den Hackflächen vorhandenen Spuren auf die Gipsplatten je nach ihren Abständen von einander und nach ihren Entfernungen von den beiden Schneidenden (vgl. die Abb. 3, 4, 6, 7, 8) eingezeichnet. Dass hierbei u. A. besonders Hackfläche 5 Auskunft darüber gab, welche Spuren vom Stielende, und welche vom peripheren Ende der Beilschneide erzeugt worden waren, wurde bereits besprochen.

Bei diesem Verfahren ergab sich, dass die auf zahlreichen Hackflächen vorhandene grobe Doppelspur  $\alpha$  sowohl rücksichtlich ihrer Form und Breite, als auch rücksichtlich ihres Abstandes vom peripheren Schneidende völlig sich deckte mit der gleichartigen Spur auf Gipsplatte 1. Auch für die mit  $\beta-\epsilon$  bezeichneten Spuren der Hackflächen fanden sich auf den Schabeplatten Analoga, unter denen insbesondere  $\delta$  auch durch die Zweitheilung (Platte 2) und  $\epsilon$  durch die Drei- oder Viertheilung (Platte 1 und 2) den bezüglichen Spuren der Hackflächen sich übereinstimmend erwiesen.

Wie die Vergleichung der Photogramme der Hackflächen mit denen der Schabeplatten zeigt, sind auf diesen, besonders gegen das Stielende der Schneide hin, viel reichlichere Schartenspuren vorhanden, als auf jenen. Ausserdem fehlt auf den Schabeplatten eine deutliche, in Abb. 5 mit einem Pfeil markirte Spur zwischen  $\alpha$  und  $\beta$ , die indessen auf Abb. 6 und 8 nicht vorhanden ist. Ueberdies endlich sind über  $\epsilon$  hinaus auf Abb. 5 nur feine, auf Abb. 3 und 4 dagegen ausserdem [mehrere grobe Spuren vertreten. Es ergibt sich aus diesen Befunden, dass die Beilschneide an einigen Stellen nicht nur während des Abhackens der Bäume, sondern auch später Gestaltsveränderungen erfahren hat, was nicht wunderbar ist, wenn man berücksichtigt, dass die Birken auf Kiesboden standen und dicht über dem Boden abgehackt wurden, sowie, dass der Beschuldigte seiner Angabe gemäss die „gekauften“ Birken mit dem [Beile behauen hatte.

Trotz alledem waren mehrere charakteristische Scharten ( $\alpha-\epsilon$ ) in der Beilschneide unverändert geblieben und liessen mit vollster Bestimmtheit erkennen, dass die Birken mit dem zur Untersuchung vorgelegten Beil, das der Angeklagte am Abend vor dem Diebstahl geschliffen hatte, abgehackt worden waren.

A. wurde zu 6 Monaten Gefängniss verurtheilt.

II. B. stand in dem dringenden Verdachte, einem Verwandten während dessen Abwesenheit von Hause eine grössere Geldsumme

aus der verschlossenen Kommode gestohlen zu haben. Von der Platte der erbrochenen Kommode waren von dem Dieb mit einem Messer mehrere grosse Spähne abgeschnitten worden, um den Riegel des Schlosses freizulegen. Die abgeschnittenen Spähne sowie das mit Schnittflächen versehene Stück der Kommodenplatte wurden nebst zwei, dem Angeschuldigten gehörigen Taschenmessern dem Verfasser zur Untersuchung übergeben.

Die zu prüfenden Holztheile, die in greller Seitenbeleuchtung bei schwacher Vergrösserung (1,1:1) photographirt wurden (Taf. II, Abb. 9, 10, 11), wiesen an verschiedenen Stellen Schartenspuren auf. Am deutlichsten traten zwei grobe, auf den Abb. 9, 10, 11 mit  $\alpha$  und  $\beta$  bezeichnete Schartenspuren hervor, ausserdem waren noch mehrere feine  $\gamma$ ,  $\delta$ ,  $\epsilon$ ,  $\zeta$ ,  $\eta$ ) vorhanden <sup>1)</sup>.

Zur Darstellung der Scharten der dem Angeschuldigten gehörigen beiden Messer wurden mit den vier Klingen derselben vier verschiedene Gipsplatten geschabt; unter diesen wies allein die mit der grossen Klinge des einen Messers erzeugte zwei grobe, nahe beisammen liegende Schartenspuren ( $\alpha$  und  $\beta$  in Abb. 12, Taf. II) auf, die den auf den Holzschnittflächen vorhandenen groben Spuren zu entsprechen schienen. Ueberdies waren auf der Gipsplatte mehrere feine Schartenspuren vorhanden, die in Abb. 12 mit  $\gamma$ — $\eta$  bezeichnet sind. So weitgehend die rein morphologische Aehnlichkeit zwischen den beiden groben Spuren  $\alpha$  und  $\beta$  auf der Gipsplatte und den Spuren  $\alpha$  und  $\beta$  auf den Holztheilen war, so konnte doch der sichere Nachweis der Identität der Gipsplatten- und der Holz-Schartenspuren nur an der Hand von Messungen erbracht werden.

Hierbei durften naturgemäss die Abstände zwischen den Schartenspuren auf den Holzschnittflächen nicht, wie in Fall I, ohne Weiteres mit den Abständen der Schartenspuren auf der Gipsplatte verglichen werden. Denn die Abstände der Schartenspuren auf den Schabplatten stimmen stets genau mit den Abständen der Scharten selbst überein, da beim Schaben der Gipsplatten die Messerklinge senkrecht zu der Richtung steht, in welcher geschabt wird. Beim Ein- und Durchschneiden von Holz dagegen bildet die Schnittrichtung mit der Messerschneide fast nie einen rechten, sondern meist einen mehr weniger spitzen Winkel, so dass die Spuren der Scharten auf

1) Leider war es dem Verfasser in Folge anderweiter Verfügung über die Untersuchungsobjecte nicht möglich, von denselben besondere, für die Druckwiedergabe bestimmte photographische Aufnahmen anzufertigen; die Abbildungen 9—11 auf Taf. II geben daher die feinen Schartenspuren zum Theil nur wenig deutlich wieder.

Messerschnittflächen in Holz immer etwas näher beisammen liegen werden, als die Scharten selbst.

Es war daher nöthig, aus den durch Messungen gewonnenen Entfernungen der Schartenspuren zu berechnen, wie sich ihre Abstände zu einander verhalten. Die an der Gipsplatte wie an den Holzschnittflächen erhaltenen Zahlen waren dann mit einander zu vergleichen.

Die Messungen wurden mit Hülfe eines, in halbe Millimeter getheilten Maassstabes so ausgeführt, dass an den groben Schartenspuren  $\alpha$  und  $\beta$  nicht die Mitte, sondern der eine oder andere Rand als Ausgangspunkt gewählt wurde; waren die Schartenspuren auf den Holzschnittflächen gekrümmt (wie bei 9 a), so wurden die Abstände der Parallel-Tangenten gemessen.

Um Weitschweifigkeiten zu vermeiden, sollen im Folgenden lediglich die bei 9 a, 10 und 11 ermittelten Maasse und Verhältnisszahlen mit den bezüglichen, an der Gipsplatte erhaltenen Werthen in Parallele gestellt werden; es sei jedoch hervorgehoben, dass die Ergebnisse bei 9 b, c, d genau die gleichen waren.

	Abstände der Schartenspuren in mm				Verhältnisszahlen		
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\delta-\epsilon$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$	$\gamma\delta:\delta\epsilon$
Schnittfläche am Kommodentheil, Abb. 9, bei a. . . . .	3,0	3,0	1,0	1,0	1,0	3,0	1,0
Gipsschabeplatte, Abb. 12 . . . . .	4,0	4,0	1,25	1,0	1,0	3,2	1,25

	Abstände der Schartenspuren in mm					Verhältnisszahlen			
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\delta-\epsilon$	$\epsilon-\zeta$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$	$\gamma\delta:\delta\epsilon$	$\delta\epsilon:\epsilon\zeta$
Schnittfläche am Kommodentheil, Abb. 10 . . . . .	2,5	1,8	1,0	1,0	4,0	1,4	1,8	1,0	0,25
Gipsschabeplatte, Abb. 12 . . . . .	4,0	2,5	1,25	1,0	5,0	1,6	2,0	1,25	0,2

	Abstände der Schartenspuren in mm				Verhältnisszahlen		
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\epsilon$	$\epsilon-\eta$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\epsilon$	$\gamma\epsilon:\epsilon\eta$
Schnittfläche am Holzspahn, Abb. 11 . . . . .	3,0	2,5	1,5	6,7	1,05	1,57	0,22
Gipsschabeplatte, Abb. 12 . . . . .	4,0	4,0	2,25	10,5	1,0	1,5	0,22

Bei der Vergleichung der Verhältnisszahlen, die durch Division der einzelnen Spurenabstände auf der Gipsplatte (Abb. 12) erhalten wurden, mit den Verhältnisszahlen, die aus den Abständen der Schartenspuren auf den Holztheilen berechnet wurden, war zu berücksichtigen, dass die Messungen an den Holzschnittflächen nicht mit der gleichen Genauigkeit ausführbar waren, wie an den Gipsplatten. Denn die Spuren auf Holzschnittflächen sind stets weniger scharf begrenzt, als die auf Gips-Schabeplatten, da beim Durchschneiden das Holz an den Stellen, wo eine Scharte in der Schneide sich befindet, sich stets etwas auffasert. Ein weiteres, die Messungen an den Holzschnittflächen erschwerendes Moment lag in dem vorliegenden Falle darin, dass die Schartenspuren öfters verschiedene Krümmung (besonders in Abb. 11) besaßen, ein Umstand, der dadurch bedingt war, dass beim Schneiden mit dem Messer pendelnde Bewegungen ausgeführt wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Thatsachen war die Abweichung der bezüglichen Verhältnisszahlen von einander als eine unerhebliche zu bezeichnen; es musste als feststehend angesehen werden, dass die Abstände der einzelnen Schartenspuren auf den Holzschnittflächen sich zu einander verhalten, wie die Abstände der bezüglichen Schartenspuren auf der mit der grossen Klinge des einen Messers des B. geschabten Gipsplatte (Abb. 12).

Da es als ausgeschlossen gelten musste, dass ausser dieser noch eine andere Messerklinge existirt, die dieselben Scharten besitzt, so wurde das Gutachten mit völliger Sicherheit dahin abgegeben, dass die Holzspähne von der Kommode mit der grossen Klinge des einen Messers des B. abgeschnitten worden waren.

B. wurde zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

III. C. hatte um Mitternacht ein an einer öffentlichen Promenade gelegenes Gasthaus verlassen und war beobachtet worden, wie er ins Gebüsch trat. Bald danach hörte der Beobachter das Brechen eines Astes und sah gleich darauf C. aus dem Gebüsch hervortreten. Als der Zeuge nach der Stelle ging, fand er die abgebrochene Krone einer der am Wege stehenden jungen Linden am Boden liegend. In derselben Nacht waren unweit von diesem Ort in den städtischen Anlagen ca. 30 hochstämmige Rosen theils abgeschnitten, theils abgebrochen worden.

Verfasser erhielt die abgeschnittenen Rosenstämmchen sowie die Kronentheile des Lindenbäumchens, überdies aber zwei Messer des Angeschuldigten C. zur weiteren Prüfung zugesandt.

Bei der Besichtigung der kleinen Klinge des einen Messers ergab sich, dass der Schneide einige feine, grünliche Partikel anhafteten, die

bei der mikroskopischen Untersuchung als völlig übereinstimmend mit der Rinde junger Rosenstämmchen sich erwiesen. Leider konnte jedoch diesem Befunde keine Bedeutung beigemessen werden, da, wie sich aus den Akten ergab, der in der betreffenden Stadt angestellte Gärtner mit den beiden Messern des Angeklagten Probe-schnitte in Rosenholz ausgeführt hatte. Es blieb daher nichts weiter übrig, als an den Rosenstamm-Schnittflächen noch Schartenspuren zu forschen und diese in der bereits besprochenen Weise mit den Schartenspuren der beiden Messer des Angeschuldigten C. zu vergleichen.

Von den Rosenstämmchen wiesen nur vier (Taf. II, Abb. 13, 14, 16, 17), von den Kronentheilen der Linde (Taf. II, Abb. 15) nur ein Stück Schnittflächen auf, die für die Untersuchung brauchbar waren, und auch an diesen waren die Schartenspuren so fein, dass es nöthig erschien, sie im seitlich einfallenden Bogenlicht bei zweifacher Vergrößerung zu photographiren.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die an den Kronentheilen der Rosen befindlichen Schnittflächen, Abb. 13, 16, 17, durch Schnitte mit der Faserrichtung, die an dem Stammtheil Abb. 14 vorhandene Schnittfläche durch Schneiden gegen die Faser erzeugt worden waren, liess sich genau feststellen, welche Theile der Schnittflächen den der Spitze, und welche den dem Hefte zugekehrten Theilen der Messerklinge entsprachen; ein Gleiches war an der Lindenkronen-Schnittfläche Abb. 15 möglich (vgl. die Pfeilmarken an den Photogrammen).

Es ergab sich so, dass die sämtlichen der genannten Schnittflächen in den dem Heftheil der Klinge entsprechenden Bezirken eine einfache Spur  $\alpha$  aufwiesen, an die sich spitzwärts eine mehrtheilige Spur  $\beta$ , und auf den Schnittflächen Abb. 13 und 14 noch die Spuren  $\gamma$  und  $\delta$  anschlossen. Die mehrtheilige Spur  $\beta$  bestand aus zwei gröberen seitlichen und einer mittleren feinen Erhebung; zwischen  $\beta$  und  $\gamma$  befand sich überdies, ersterem unmittelbar anliegend, auf Fläche Abb. 13 eine flache, wenig scharf begrenzte Spur (mit  $x$  bezeichnet), die auch auf den Flächen Abb. 15, 16 und 17 deutlich zu erkennen war.

Diese Befunde reichten zunächst aus, darzuthun, dass die Schnittflächen an der Linde und die an den Rosenstämmchen mit einem und demselben Messer erzeugt worden waren.

Um nun zu ermitteln, ob die Schnittflächen von einer der drei Klingen der beiden beschlagnahmten Messer herrührten, wurden mit den Klingen in der früher beschriebenen Weise Gips-Schabplatten hergestellt, wobei sich ergab, dass die sehr groben Schartenspuren

der Klinge des einen und der grossen Klinge des zweiten Messers in keiner Hinsicht den spärlichen, äusserst feinen Schartenspuren der Rosenstämmchen bez. der Lindenkrone entsprachen.

Für eine genaue Feststellung der Scharten der kleinen Klinge des zweiten Messers erwies sich Gips als unbrauchbar, da die sehr feinen Scharten dieser Klinge in dem relativ grobkörnigen Gips nicht hinreichend deutliche Spuren hervorriefen. Es wurde daher mit Hülfe einer Mischung von Wachs und Zinkweiss (s. u.) eine andere Schabeplatte hergestellt, auf der die feinen Schartenspuren der kleinen Klinge weitaus besser zum Ausdruck kamen. Auch diese Platte wurde im seitlich einfallenden Bogenlicht bei genau zweifacher Vergrösserung photographirt (Taf. II, Abb. 19).

Unter den auf der Wachsplatte vorhandenen Schartenspuren war am deutlichsten eine ungefähr in der Mitte befindliche ( $\beta$ ), die aus einem mittleren, sehr feinen, und zwei seitlichen, heft- und spitzwärts mehr flach abfallenden Kämmen bestand. Heftwärts von  $\beta$  war unter mehreren feinen eine stärker vorspringende Spur  $\alpha$  erkennbar, spitzwärts von  $\beta$  eine gedoppelte Furche  $\gamma$ , der sich als nächste deutlichere Spur ein flach prominentes, mehrfach getheiltes Band  $\delta$  anschloss. Zwischen  $\beta$  und  $\gamma$ , ersterem dicht anliegend, fand sich ein breites, wenig erhabenes Band  $x$ . Die gleichen Schartenspuren wiesen Probeschnitte auf, die mit der kleinen Klinge in grünem Birkenholz ausgeführt wurden (Abb. 18).

War es schon nach den bisherigen Befunden in hohem Maasse wahrscheinlich, dass die Schnittflächen an den Rosen und der Linde von der kleinen Klinge des zweiten Messers des C. herrührten, so erschien es zur weiteren Klarstellung doch nöthig, Messungen vorzunehmen. Diese wurden so ausgeführt, dass vermittelt einer, mit zwei feinen Spitzen und Nonius versehenen sog. Schublehre sowohl die Abstände der Schartenspuren direct an den verschiedenen Objecten (Rosenstämmchen, Lindenkrone, Probeschnittfläche, Wachsplatte), als auch zur Controlle an den bei genau zweimaliger Vergrösserung aufgenommenen Photogrammen gemessen wurden. Diese Vorsichtsmaassregel erschien bei der fast minutiösen Beschaffenheit der Untersuchungsobjecte dringend geboten. Die Abstände der Schartenspuren wurden auf einer, diese entweder rechtwinklig (Abb. 14, 15, 16, 17, Probeschnitt Abb. 18, Wachsplatte) oder spitzwinklig (Abb. 13) kreuzenden geraden Linie gemessen.

Aus denselben Gründen, die bei Besprechung des II. Falles dargelegt worden sind, war es auch hier nöthig, zu berechnen, wie sich die Abstände der Schartenspuren auf den Untersuchungsobjecten



zu einander verhalten; die gewonnenen Zahlen waren zu vergleichen mit den bezüglichen Verhältnisszahlen, die aus den Abständen der Schartenspuren auf der Wachsplatte und auf der Probeschnittfläche (Abb. 18) berechnet wurden.

Die erhaltenen Maasse und die aus ihnen ermittelten Verhältnisszahlen sind aus den folgenden beiden Tabellen ersichtlich:

	Abstände der Schartenspuren in mm				Verhältnisszahlen		
	$\alpha-\beta$	Breite von $\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\alpha\beta : \beta$	$\beta : \beta\gamma$	$\beta\gamma : \gamma\delta$
Rosenschnittfläche, Abb. 13	3,6	1,8	4,0	1,5	2,0	0,45	2,7
Rosenschnittfläche, = 14	2,0	1,0	2,2	0,8	2,0	0,45	2,8
Rosenschnittfläche, = 16	1,2	0,6	—	—	2,0	—	—
Rosenschnittfläche, = 17	1,7	0,8	—	—	2,1	—	—
Lindenschnittfläche, = 15	0,7	0,4	—	—	1,8	—	—
Probeschnittfläche, = 18	1,8	0,8	1,8	—	2,2	0,44	—
Wachsschabeplatte, = 19	2,2	1,0	2,4	0,9	2,2	0,42	2,7

	Abstände der Schartenspuren in mm			Verhältnisszahlen	
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\alpha\beta : \beta\gamma$	$\beta\gamma : \gamma\delta$
Rosenschnittfläche, Abb. 13 .	3,6	4,0	1,5	0,9	2,7
Rosenschnittfläche, = 14 .	2,0	2,2	0,8	0,9	2,8
Probeschnittfläche, = 18 .	1,8	1,8	—	1,0	—
Wachsschabeplatte, = 19 .	2,2	2,4	0,9	0,9	2,7

Berücksichtigt man die minutiöse Beschaffenheit der Untersuchungsobjecte und die nicht immer ganz scharfe Begrenzung der Schartenspuren, durch die eine völlig exacte Messung überaus erschwert war, so war die Abweichung einiger der bezüglichen Verhältnisszahlen von einander als eine unerhebliche zu bezeichnen. Es musste vielmehr als feststehend angesehen werden, dass die Abstände der einzelnen Schartenspuren auf den Schnittflächen der vier Rosenstämmchen und des Lindenzweiges sich zu einander verhalten, wie die bezüglichen Abstände auf der Probeschnittfläche und der Wachsschabeplatte, die vermittelst der kleinen Klinge des zweiten Messers des C. erzeugt worden waren.

Da es ausgeschlossen erscheinen musste, dass ausser der kleinen Klinge dieses Messers eine zweite Messerklinge existirt, welche genau die gleichen und gleichweit von einander entfernten Scharten besitzt, so wurde das Gutachten dahin erstattet, dass die Schnittflächen

an den Rosenstämmchen und an dem Lindenzweig zweifellos von der kleinen Klinge des zweiten Messers des C. herrührten.

C. wurde zu 8 Monaten Gefängniss verurtheilt.

Die im Vorstehenden mitgetheilten Beobachtungen haben in erster Linie für die Technik bei der Identificirung von Messer- bzw. Beilscharten werthvolle Ergebnisse geliefert.

Zunächst hat sich herausgestellt, dass nicht Gipsplatten, sondern Platten aus einer Mischung von Wachs und Zinkweiss das geeignetste Material für die Herstellung der Schabplatten sind, da sie nicht nur die Spuren der groben, sondern auch der feinsten Scharten in vollkommener Weise darstellen lassen. Die Wachs-Zinkweissmischung wird bereitet, indem 100 Theile geschmolzenen weissen Wachses mit 75 Theilen Zinkweiss auf dem Wasserbade innig verrührt werden; das Ganze wird durch Mull kolirt und in ca. 1 cm dicke Platten gegossen. Das Schaben der Wachs-Zinkweissplatten mittelst der zu prüfenden Messerklingen wird in der bereits früher beschriebenen Weise auf einem Schlitten-Mikrotom vorgenommen.

Das Photographiren der Schnittflächen und Schabplatten wird am besten im seitlich einfallenden Bogenlicht ausgeführt, wobei zwischen Bogenlampe und Object ein ca. 10 cm im Durchmesser haltender Condensor eingeschaltet wird. Sind die Objecte klein und die Scharrensuren sehr fein, so empfiehlt es sich, bei genau zwei-, ev. dreifacher Vergrößerung zu photographiren.

Für die Aufnahmen eignen sich am meisten hart arbeitende Platten; Verf. benutzte bei Fall I und III ausschliesslich Graphoplaten von Gebhardt in Berlin. Bei Verwendung dieser Platten ist eine nur mässig stark seitliche Beleuchtung für die Gewinnung contrastreicher Negative völlig ausreichend; derartige Aufnahmen haben den Vortheil, dass sie der Schlagschatten entbehren, durch die die Conturen der gröberen Scharrensuren auf den Photogrammen stets verdeckt werden.

Nach Fertigstellung der Papiercopieen schneidet man die, die Schnittflächen darstellenden Theile derselben heraus und klebt sie auf Carton auf; es werden dann an den Photogrammen sofort die zur Orientirung über die Scharrensuren nöthigen Maasse in der auf den Tafeln ersichtlichen Weise vermerkt, wobei ständig die Objecte selbst zum Vergleiche herangezogen werden müssen.

Für die Messung der Breite und der Abstände der Scharrensuren erwies sich am geeignetsten eine sog. Schublehre, die mit zwei feinen Spitzen und mit Nonius ausgerüstet war, so dass Grössen bis herab zu 0,1 mm ohne Weiteres sich ablesen liessen.

In der Einfügung der Messungen in das Verfahren liegt seine hauptsächlichste Vervollkommnung. Denn unter Zuhülfenahme der Messungen ist die Identificirung von Schartenspuren unter allen Umständen mit völliger Sicherheit, ja mit mathematischer Exactheit möglich, selbst wenn dieselben sehr fein und in ihrer Form wenig charakteristisch sind. Gerade die metrischen Feststellungen, die entweder direct oder unter Vermittelung einfacher Verhältnissrechnungen verwerthet werden, sind es, die die Methode zu einem einwandfreien, weitgehenden Anforderungen durchaus entsprechenden Beweismittel machen, das von subjectiven Empfindungen und Deutungen völlig unabhängig ist.

Dass die Identificirung der Schartenspuren nicht etwa bloß ein theoretisch construirtes Verfahren ist, sondern für die praktische Rechtspflege unter sehr verschiedenen Bedingungen von hohem Werthe sein kann, das geht aus den besprochenen drei Beobachtungen wohl zweifelsfrei hervor. Denn die Beweisführung war nicht nur — wie in der früher mitgetheilten Beobachtung — in einem Falle von Sachbeschädigung ausschlaggebend, sie war es auch in einem Falle von einfachem und in einem Falle von Einbruchsdiebstahl. In sämtlichen drei Fällen hätte die Anklage angesichts des sonstigen, theilweise recht dürftigen Beweismaterials zum Mindesten einen sehr schweren Stand gehabt.

Voraussetzung für erfolgreiche und einwandfreie Feststellungen über Schartenspuren ist, dass das fragliche Material in möglichst grossem Umfange dem Sachverständigen übergeben wird. Denn öfters wird es nicht die einzelne Hack- oder Schnittfläche sein, aus der sichere Ergebnisse zu gewinnen sind, sondern eine grössere Anzahl solcher, mit Schartenspuren versehener Flächen. Auch kann es vorkommen, dass gerade unter den anfänglich eingelieferten Objecten die für die Beurtheilung ausschlaggebenden sich nicht befinden, so dass weiteres Untersuchungsmaterial zur Stelle geschafft werden muss. Dabei ist es meist gleichgültig, ob die fraglichen Schnitt- oder Hiebflächen mehrere Wochen den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt waren, da die Schartenspuren verhältnissmässig recht lange deutlich sich erhalten.

Wenn Verfasser Gelegenheit fand, die Identificirung von Schartenspuren neuerlich in umfassenderer Weise zu bearbeiten, so ist das nicht in letzter Linie dem Umstande zu danken, dass das Untersuchungsmaterial in allen Fällen ein vollständiges war. Verfasser möchte daher nicht unterlassen, den Herren von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Leipzig für das verständnisvolle und überaus lebenswürdige Eingehen auf die in dieser Form noch wenig berührte Frage auch an dieser Stelle herzlichen Dank zu sagen.

### Erklärung der Tafeln.

#### Tafel I.

**Fall I.** (Die Photogramme sind in natürlicher Grösse hergestellt.)

Abb. 1: Gipsplatte, hergestellt durch Schaben mit dem um ca. 45° nach der einen Seite geneigten Beil.

Abb. 2: Gipsplatte, hergestellt durch Schaben mit dem um ca. 45° nach der anderen Seite geneigten Beil.

Abb. 3: Hackfläche mit der Spur des stielwärts gerichteten Schneidenden.

Abb. 4: Hackfläche mit der Spur des stielwärts gerichteten Schneidenden und Abdruck eines Theils der Beilschneide.

Abb. 5: Hackfläche mit dem Abdruck des grössten Theils der Beilschneide.

Abb. 6: Hackfläche mit der Spur des peripheren Schneidenden.

Abb. 7 und 8: Hackflächen mit der Spur des peripheren Schneidenden und längeren Abdrücken des peripheren Theils der Beilschneide.

#### Tafel II.

**Fall II.** (Die Photogramme sind bei einer Vergrösserung von 1,1:1 hergestellt.)

Abb. 9: Stück von der erbrochenen Kommode mit mehreren Schnittflächen, das bei a, b, c und d die charakteristischen, messbaren Schartenspuren aufweist.

Abb. 10 und 11: Schnittflächen an zwei von der erbrochenen Kommode stammenden Holzspähnen.

Abb. 12: Gipsplatte, hergestellt durch Schaben mit der grossen Klinge des einen Messers des Angeschuldigten B.

**Fall III.** (Die Photogramme 13—19 sind bei genau 2facher Vergrösserung hergestellt.)

Abb. 13, 16, 17: Schnittflächen an den Kronentheilen dreier Rosenstämmchen; das Holz ist mit der Faser durchschnitten.

Abb. 14: Schnittfläche am Wurzeltheile eines Rosenstämmchens; das Holz ist gegen die Faser durchschnitten.

Abb. 15: Schnittfläche an einem Lindenzweige; das Holz ist mit der Faser durchschnitten.

Abb. 18: Probeschnitt (mit der Faser) in grünem Birkenholz, ausgeführt mit der kleinen Klinge des zweiten Messers des C.

Abb. 19: Wachs-Zinkweissplatte, hergestellt durch Schaben mit der kleinen Klinge des zweiten Messers des C.

## XIX.

### Code Hammurabi vor 4000 Jahren.

Von

Oefele in Bad Neuenahr.

Wo wir die periodische Literatur der letzten Tage aufschlagen, welche sich mit altorientalischen Fragen beschäftigt, überall tritt uns ein Hinweis auf den neugefundenen „Code Hammurabi“ entgegen. In Frankreich hat die gegenwärtige Regierung schwere Kämpfe gegen das Ordenswesens auszufechten. Das unparteiische Ausland hat mit wachsendem Widerwillen die theatralischen Widerstandskundgebungen der Nationalisten beobachtet und damit die französischen Orden geringer und geringer eingeschätzt. Da erschien Délégalion en Perse unter Anderem mit dem Code Hammurabi. Der wissenschaftliche Ruhm dafür gebührt einem französischen Dominicanerabte Namens V. Scheil, der jetzt in den wissenschaftlichen Journalen aller Länder aufrichtig beglückwünscht wird. Die Herausgabe und erste Bearbeitung des Code Hammurabi muss für den unparteiischen Beurtheiler als grosser Sieg für die wissenschaftliche Berechtigung der Ordenspartei in Frankreich erscheinen. Doch dies nebenbei. Hugo Winckler, der uns Deutschen dieses Gesetzbuch rasch zugänglich machte, sagt in der Oriental. Liter.-Ztg.: „Der Code Hammurabis wird künftig in der Geschichte der Menschheit als eine der ersten und bedeutendsten Urkunden seine Stelle einnehmen“. Bekanntlich sind lange Zeit die meisten Alterthümer nach England und zwar vor Allem nach London gewandert. Wer in der Fülle der Originale arbeiten wollte, musste darum für Hieroglyphen- und Keilschriftforschung eine Reise nach London unternehmen. Wer nicht in London gearbeitet hatte, war nicht Fachmann, sondern höchstens Dilettant. Da begann auch ein internationaler Widerstand gegen England als Herrin der Weltmuseen. Die Ausgrabungen der deutschen Orientgesellschaft unter dem Protectorate des Königs von Preussen sind bekannt. Die Vorderasiatische Gesellschaft strebt ähnliche Ziele an

Wollen wir aber von anderen Ländern, z. B. Amerika, absehen, so war Frankreich in der Lage, sich für Persien ein ausschliessliches Recht zu Ausgrabungen zu sichern. Auch für die Bearbeitung der Funde nimmt Frankreich die Beschränkung auf seine Bürger in Anspruch. Es scheint dies der Gegensatz zur bekannten englischen Forderung der offenen Thüre zu sein. Aber der Franzose weiss seine Reservatrechte in ritterlichster Weise zu handhaben, besonders wenn die Funde in dieser Schnelligkeit allgemein publicirt werden, wie es in der Délégation en Perse der Fall ist.

Délégation en Perse. Mémoires publiés sous la direction de M. J. Morgan. Tome IV. Textes élamites-sémitiques, 2. série accompagnée de 20 planches hors texte, par V. Scheil, O. P. Paris, E. Leroux. 1902. 200 S. 4<sup>o</sup>.

Hierin ist als Hauptstück die erstmalige Publication des in Susa ausgegrabenen Code Hammurabi enthalten.

Von den kleineren Funden seien aus dem Schlusse des Bandes 16 Contrakttafeln aus Mal-amir erwähnt, nach Scheil der Zeit um 1000 v. Chr. angehörig. Dieselben sind zwar nicht kriminalistisch, aber immerhin juristisch interessant. Da sie im richtigen Contraktstil mit Anführung der Gesetzesparagrafen abgefasst sind, so lässt sich aus ihnen erkennen, dass zeitweise auch in den Strafbestimmungen eine Verschärfung der Gesetze Hammurabi's im Gebrauch war. Wie ich mich überhaupt an Winckler's Auszüge halte, so sei auch von den 6 Käufen des Attapirgimmasch der erste wiedergegeben mit Winckler:

50 Qa Saatfeld gehörig zu Dimdischachalteri, Theilbesitz von Anikilandi, den er mit Zitanatu, der Tochter von Kunene hat. Anstossend an Pusuppa und Kiririruchuzirra. Bei vollem Verstande und aus freiem Willen hat er das Feld (durch Verkauf?) an Attapirgimmasch gegeben. Wer Einspruch erhebt, dem soll man Hand und Zunge abschneiden. Beschworen bei Schalla.

An obige grundlegende Publication von Scheil schliessen sich in den wenigen Monaten eine Reihe weiterer Publicationen von Gelehrten, welche für den Forscher der Rechtsgeschichte beachtet werden müssen. Natürlich kann ich nur auf das verweisen, was mir bekannt wurde, und das ist nur ein kleiner Bruchtheil.

Im Journal des Savants 1902. Octobre erschien der erste Artikel: R. Daresté, Le code babylonien d'Hammurabi, welcher November etc. fortgesetzt wird.

Unter dem 5. November in der Beilage Nr. 254 zur Allgem. Zeitung berichtet Bruno Meissner über dies älteste Gesetzbuch der Welt.

Dass mit Heft 4 des Jahrg. 4 des „Alten Orient“ Hugo Winckler für 60 Pf. dem deutschen Leser eine deutsche Uebersetzung zugänglich gemacht hat, ist schon referirt. (Jetzt 2. Auflage).

Im 7. und 8. Hefte der englischen Gesellschaft für biblische Archäologie hat der bekannte, stets hülfsbereite englische Keilschriftforscher am British Museum, Theoph. G. Pinches, Hammurabi's code of laws gebracht.

In der Orientalistischen Literaturzeitung vom 15. Januar 1903 findet sich dann eine lange Besprechung Winckler's über *Délégation en Perse*.

Da die Gesetze Hammurabi's, wie sich erweisen lässt, anderthalb Jahrtausende — also ähnlich lange wie das römische Recht — in Geltung waren, so ist es eigentlich natürlich, dass uns auch sonst Theile des Gesetzbuches überliefert sind.

Besonders wichtig sind davon die im British Museum mit Dt 81 und Rm 277 bezeichneten Stücke aus Sardanapal's Bibliothek, welche in die Lücke von ungefähr 34 Paragraphen gehören und von Scheil und Winckler verwertbet wurden, nachdem sie schon früher von Bruno Meissner in den „Beiträgen zur Assyriologie“ veröffentlicht waren.

Die Habilitationsschrift von F. E. Peiser in Königsberg vom Jahre 1890 „*Jurisprudentiae Babylonicae quae supersunt*“ beschäftigte sich auch mit Rm 277 und mit dem Londoner Stücke K 4223, ausserdem mit zwei Berliner Bruchstücken.

Das Londoner Stück Bu 91—5—9, 221 ist Orientalistische Literaturzeitung 1898, S. 108 kurz erwähnt.

Nach diesen Proben müsste auch vermuthet werden, dass Alles, was Bezold's Katalog als „*Grammatical paradigms concerning legal subjects*“ aufzählt, zu Hammurabi's Gesetzen gehört. Es sind ausser den erwähnten Stücken in der Kouyunjik-Collection des British Museum K 8321, K 8905, K 10144, K 10483, K 10485, K 11571, K 13244, Sm 26, Sm 1008a, Sm 1642, Sm 1672.

Die Bibliothek des Assyrerkönigs würde uns darnach 15 Bruchstücke mit Textstücken aus dem Code Hammurabi erhalten haben.

Die beiden Berliner Bruchstücke VA. Th. 991 und 1036 sind neubabylonisch geschrieben, was so ganz ungefähr datirt der Zeit des bekannteren Nebukadrezar's entspricht.

Ausser diesen Gesetzen Hammurabi's sind neubabylonische Gesetze in 82—7—14, 988 ebenfalls einer Keilschrifttafel des British Museum bekannt, welche F. E. Peiser im Sitzungsberichte der Berlin. Akad. 1888. XXXVIII veröffentlicht hat.

Damit ist vielleicht für Forscher der Rechtsgeschichte ein allgemeiner Literaturnachweis gegeben, um detaillirtere Special-Untersuchungen anzustellen.

Interessant ist es, dass uns auch das Bildniss Hammurabi's erhalten ist und zwar zweimal. Eine Widmung an Aschera für das Leben Hammurabi's, des Königs von Martu befindet sich in London im British Museum. Nach einer Aufnahme von W. A. Mansell & Co. in London hat Bezold Seite 41 in Ninive und Babylon (Verlag von Velhagen und Klasing) das Reliefbild Hammurabi's von dort wiedergegeben und war ich durch das Entgegenkommen des Verlags aus diesem allgemein orientirenden, reichlich illustrirem Buche in der Lage den ältesten Gesetzgeber in Conterfey den Lesern vorzuführen. Seite 29 wird auch ein Theil des Textes dieses Denkmals gegeben.

Fast in derselben Haltung ist auch Hammurabi an der Spitze des Code Hammurabi abgebildet. Dieses Bild hat Winckler auch den Gesetzen des Hammurabi vorgesetzt. Ausser diesem Bilde vor dem sitzenden Sonnengotte hat Hammurabi seine Gesetze mit einem Berichte über seine Thaten eingeleitet und beschlossen. Wir erfahren, dass sein Vorfahre Sumulaïl und sein Vater Sinmuballit war, dass er in Sippar regierte und vielleicht Babylon erst begründete, dass sein Reich Assur und Ninive einschloss und vieles andere.

Im 1. Buch Mose wird Hammurabi in der hebräischen Umänderung als Amraphel mit Abraham in Beziehung gebracht. Dadurch und durch andere keilschriftliche Belege lassen sich Hammurabi und Abraham gegenseitig relativ datiren. Bei Kautzsch ist Hammurabi noch 1650 v. Chr. angesetzt. Winckler setzt wegen der 700 Jahre vor der Amarnazeit 2250 v. Chr. an, Bezold in Ninive und Babylon 2200. Jedenfalls lebte nach allen neueren Belegen Hammurabi vor dem Jahre 2000 v. Chr.

Aufgestellt war die Gesetzestafel ursprünglich in E-Barra, dem Sonnentempel von Sippar. Von einem Duplicate ist ebenfalls in Susa ein Bruchstück gefunden worden. Sicherlich waren also für das Bedürfniss der verschiedenen Reichstheile eine grössere Anzahl Exemplare vorhanden. Die späten Abschriften mit Bibliothekvermerken ergeben ausserdem, dass der Code Hammurabi auch vollständig wie jedes andere Literaturerzeugniss in einer Serie handlicher Bibliothekstafeln abgeschrieben wurde. Das gefundene Exemplar könnte aber die Urschrift sein. Auch im 14. Kapitel des 1. Buch Mose herrscht ein König Kedorlaomer von Elam, 12 Jahre bis zum Jordangebiete, und Hammurabi müsste darnach zeitweise Vasall dieses Elamiten ge-



wesen sein. Zwischen Hammurabi und Nebukadrezar I. wurde Babylonien vom Reiche Elam aus (mit der Hauptstadt Susa) wiederholt erobert und geplündert. Schuturnachunte und Kudurnachunte, die Könige von Elam, haben dabei wichtige und selbst schwer transportable Gegenstände aus Babylon nach Elam verschleppt. Bei den französischen Ausgrabungen in Susa, der alten Hauptstadt Elams und nachherigen Hauptstadt des alten Perserreichs, sind merkwürdiger Weise nicht als wichtigste Funde elamitische Alterthümer, sondern vor Allem diese Beutestücke aus dem alten Babylonien gefunden worden, darunter der Code Hammurabi. Theilweise haben die Eroberer der Beute ihren Namen einmeisseln lassen, theilweise wurde nur dafür vorbereitet. So sind auch dem gefundenen Code Hammurabi 5 Reihen Text ausge-meisselt, welche der Lücke der §§ 65—100 entsprechen. Davon abgesehen befindet sich der Code Hammurabi in sehr gutem Erhaltungszustande. Auch von dieser Lücke sind durch die besprochenen Parallelüberlieferungen sofort drei Paragraphen ergänzbar gewesen. Die Hoffnung ist somit keine geringe, in absehbarer Zeit den lückenlosen, altbabylonischen Gesetzescodex zu besitzen.

Um beurtheilen zu können, was das heisst, müssen wir flüchtig die ganze alte babylonische und semitische Geschichte streifen. Eine alte Völkerkammer, aus welcher immer wieder neue jugendfrische Naturvölker in die Culturgebiete einströmten, war Arabien. Auf Babylonien stürmten aber auch mehrfach aus dem Norden und Westen theils indogermanische, theils turanische Völker ein. Wir können alle diese Völkerbewegungen nur aus den babylonisch-assyrischen Berichten und theilweise aus der Bibel erschliessen. Ein anderes Culturreich im Westen, das meist nur über seine eigenen Geschicke Aufschluss giebt, ist Aegypten. Die ältesten erschliessbaren Bewohner Babyloniens sind die nichtsemitischen Sumerer. Eine auch noch vorgeschichtliche Einwanderung dorthin aus Arabien ergab die alte babylonisch-assyrische Bevölkerungsschichte, welche jedenfalls ganz Vorderasien überschwemmt hatte und bis an das mittelländische Meer reichte, so dass die Sprache dieser Völker zur internationalen Diplomatensprache werden konnte. Hammurabi gehört aber schon einer zweiten herrschenden Schichte semitischer Völker an, welche von Arabien aus ebenfalls Vorderasien bis zum Mittelmeer überschwemmt, den sogenannten Kanaanäern. Ihr westlichster Zweig sind die Phöniker, von denen Herodot ausdrücklich bestätigt, dass sie aus Arabien von den Küsten des rothen Meeres eingewandert sind. Ihre letzte Machtentfaltung zeigt sich in Karthago und Spanien. Ein

Nachzügler dieses Völkerschubes ist die Einwanderung der Israeliten in Palästina. Danach folgt die aramäische Völkerwanderung, denen die Chaldäer als Begründer des Neubabylonischen Reiches und im Westen die Syrer angehören. In die christliche Zeitrechnung fällt dann die Ausbreitung der eigentlichen Araber, welche mit der Religionsbewegung Muhammeds zusammenfällt.

Hammurabi muss nun als Herrscher kanaanäischer Nationalität betrachtet werden, welcher das alte babylonisirte Sumererreich beherrschte. Hammurabi mit seinen kanaanäischen Stammesgenossen beherrscht dies Reich ebenso, wie der deutsche Grossmeister mit seinen Deutschherren es gegenüber den Wenden und Polen that. Die Gesetze sind wohl die alten Landesgesetze, welchen nur besondere Rechtsnormen zwischen dem kanaanäischen Lehensadel und der alten Bevölkerung eingefügt wurden. Der § 40 mit den vorhergehenden Gesetzen zeigt deutlich, dass ein grosser Theil des Grundbesitzes nur im männlichen Besitze eines heerespflichtigen Lehensträgers sein durfte, während aller anderer Besitz zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten frei veräusserbar war. In diesen Vorzugsrechten des kanaanäischen feudalen Kriegeradels darf auch das neue Recht, soweit es Hammurabi schuf, begründet sein.

Abgesehen davon liegt eine sehr demokratische Staatsverfassung vor. Alle Handlungen und Unterlassungen, wodurch ein Einzelner oder die Gesamtheit geschädigt wird, scheint als Verbrechen zu gelten. Auch Rechtsverletzungen entsprechend dem modernen bürgerlichen Gesetzbuche sind theils an sich, theils durch rechtliche Bestimmungen in die Begriffe von Diebstahl, Betrug, Hehlerei und ähnliches hineingezwungen, so dass jeder verlorene Process den Verlierenden zum Verbrecher stempelte. Den Consequenzen dieser Rechtsauffassung gegenüber bei unbeschränkter Haftung jedes Einzelnen für die Folgen aller Handlungen und Unterlassungen muss es auffallen, dass der Begriff des Staatsanwaltes völlig fehlt. Schon nach § 1 erscheint jeder Bürger die Rolle des Staatsanwaltes mit weitgehenden Befugnissen zur Verhaftung u. s. w. übernehmen zu können. Dabei muss er aber die volle Verantwortung für Missgriffe übernehmen. Ein moderner § 193, wie heute in Deutschland, stand ihm nicht im mindesten zur Seite. Nach § 2 wird dieser freiwillige Staatsanwalt im Verurtheilungsfalle des Beschuldigten finanziell am Processausgange interessirt. Ausser für diesem Ankläger gab es aber auch eine Haftpflicht des Richters nach § 5 für falsche Urtheile aus Rechtsirrthum und z. B. auch eine Haftpflicht des Operateurs nach §§ 215 bis 220 und 221 für misslungene Operationen.

Die einzelnen Abschnitte dieser Gesetze habe ich schon im Archiv referirt.

Weiter ergibt sich aber ein Vergleich mit dem Gesetze Moses auf Tritt und Schritt von selbst und schon alle Handlungen, welche Abraham vornimmt, sowie vieles andere im alten Testamente, vollzieht sich genau nach diesen Gesetzen. Die Codificierung des Gesetzes Moses ist aber nach der Bibel mindestens ein halbes Jahrtausend nach der Zeit Hammurabi's datirt. Nach den Uebereinstimmungen kann die Gesetzgebung am Sinai also nur entweder als spätere Codificierung der gemeinsamen kanaanäischen Stammesgesetze oder als modificirte Annahme der für ganz Vorderasien gebräuchlichen babylonischen Gesetzgebung betrachtet werden. Wahrscheinlich ist sie theils das eine, theils das andere. Für das Verständniss des biblisch-talmudischen Rechtes in der ältesten Form ist in Zukunft der Code Hammurabi unentbehrlich.

Aber das Gleiche ist der Fall für das abendländische Recht. Einmal ist der Code Hammurabi, wie wiederholt betont, überhaupt das älteste Recht, welches uns codificirt vorliegt. Dann war dasselbe sicherlich nicht ohne Einfluss für die Rechtsentwicklung im Westen.

Durch die Keilschriftbelege ist die Continuität der Gesetze Hammurabi's für das Zweistromland durch mindestens anderthalb Jahrtausende verbürgt. Die eigenthümliche Honorarabstufung für ärztliche Leistungen ist aber selbst noch in der Zendavesta und den zugehörigen Schriften erweislich. Schon dies zeigt, dass zum mindesten Theile der Gesetzgebung über Perser, Hellenismus, Parther und selbst Muhammedanismus weiter bestanden haben. Andererseits ist aber bekannt, dass sich etruskische und babylonische Cultur enge berühren, wenn auch die directen Fäden noch wenig ersichtlich sind, welche hier von Asien nach Europa führen. Auch die babylonische Cultur und die Phöniker stehen untereinander in Beziehung. Das römische Reich ist aber im Westen des mittelländischen Meeres theils der Erbe der Etrusker, theils der Punier. Auch hierin ergeben sich Fingerzeige für die Beziehungen zwischen Code Hammurabi und dem römischen Rechte. So kurz nach der Auffindung des Textes kann ich über den Grad dieser Beziehungen kein Urtheil abgeben. Ich kann nur darauf hinweisen und vermuthen, dass, wo Ansichten der Opferanatomie und anderes, was zur Medicin gehört, gemeinsamem Urquell entsprungen sind, auch Beziehungen in der Rechtsgeschichte bestehen müssen.

---

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



Verlag von F. C. W. VOGEL in Leipzig.

Soeben erschienen:

## Die erste Hilfe in Notfällen

Für Aerzte bearbeitet unter  
o o Mitwirkung Anderer o o  
von **Professor Dr. G. Sultan** und  
**Privat-Dozent Dr. E. Schreiber**  
in Göttingen.



Mit 78 Abbildungen.  
Preis eleg. gebunden Mk. 8.—.

## Therapie der Kinderkrankheiten

Encyklopädisch nach den neuesten  
Erfahrungen bearbeitet von  
**Dr. Wilhelm Degre,**  
Kaiserl. Rat in Wien.  
Preis Mk. 10.—, geb. Mk. 11.25.

## Hyperämie als Heilmittel

von  
**Prof. Dr. Aug. Bier** in Bonn.  
Mit 10 Abbildungen.  
Preis Mk. 10.—, geb. Mk. 11.25.

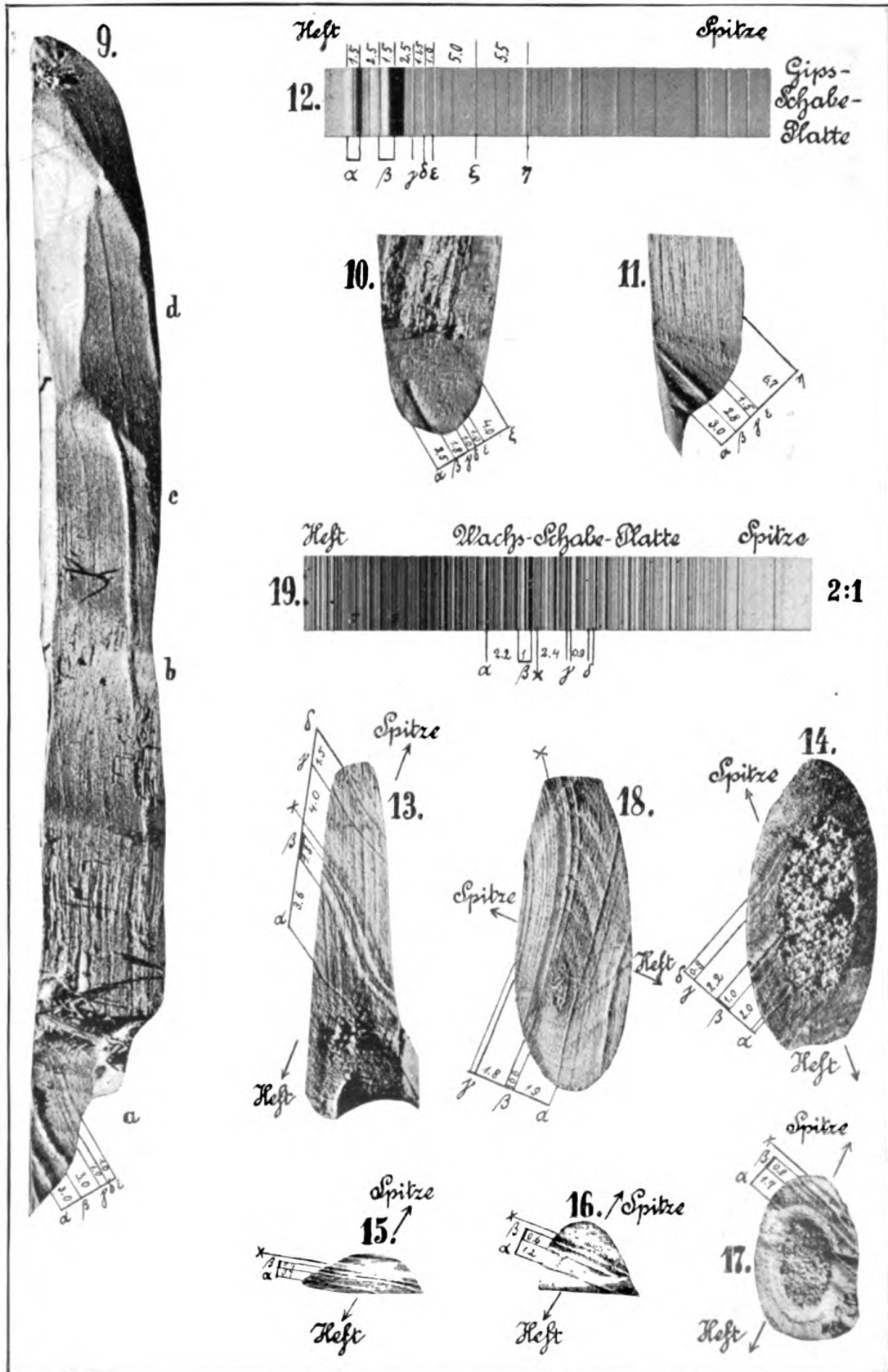


Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

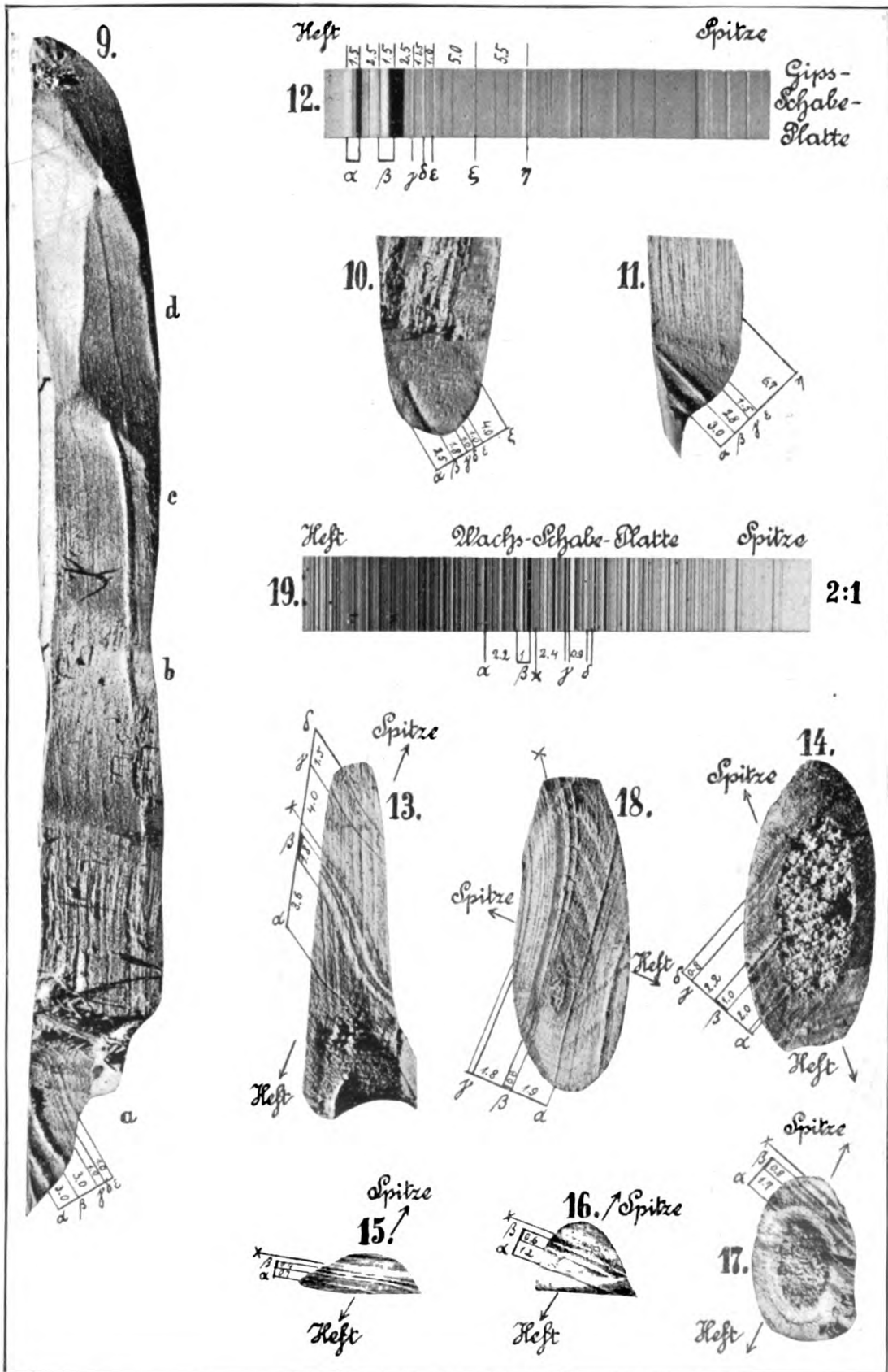
# Die Schule von Salerno

von  
Geh. San.-Rath Dr. **LIERSCH** in Cottbus.

Lex.-8. 1902. Preis M. 1.50.













# PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE  
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO  
IMMEDIATE RECALL

UC DAVIS-INTERLIBRARY LOAN  
SENT  
APR 26 2007  
DUE 21 DAYS AFTER RECEIPT

U.C. DAVIS ILL  
AUG 13 2007  
RETURNED

Library, University of California, Davis

Series 458A

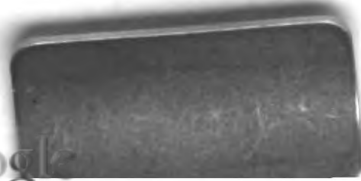
PERIODICAL

**Nº 508031**

Archiv für kriminal-  
anthropologie und  
kriminalistik.

HV6003  
A7  
v.11

LIBRARY  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
DAVIS



Digitized by Google

Original from  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

